

**Universität der Bundeswehr München
Fakultät für Sozialwissenschaften**

Die Steuerung und Kontrolle der kolonialen Verwaltung und ihrer Beamten am
Beispiel des „Schutzgebietes“ Togo
(1884-1914)

Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie

vorgelegt von

Bettina Zurstrassen

Erstgutachter:

Prof. Dr. Rainer S. Elkar

Zweitgutachter:

Prof. Dr. Wolfgang Bonß

Abkürzungsverzeichnis

AbT	Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo
AjB	Amtliche Jahresberichte der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee
ANT FA	Archives Nationales du Togo, Fonds Allemand, Lomé
BArch	Bundesarchiv, Berlin Lichterfelde
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
DKZ	Deutsche Kolonialzeitung, Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin 1897-1922
DTG	Deutsche Togogesellschaft
DVP	Deutsche Volkspartei
GCL	Gold Coast Leader
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
KoIBG	Kolonialbeamten-gesetz
KoIGG	Deutsche Kolonialgesetzgebung
KoIMB	Koloniale Monatsblätter, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Berlin, 1913-1914 (Fortsetzung der ZfK)
KoIRd	Koloniale Rundschau, Monatschrift für koloniale Länder-, Völker- und Staatskunde, Berlin 1909-1943
ReichsBG	Reichsbeamten-gesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
RKA	Reichskolonialamt
SchGG	Schutzgebietsgesetz (Abkürzung aus zeitgenössischen Zitaten verwendet)
WAPV	Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft Victoria
ZfKKK	Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin, 1899-1912

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Fragestellung und Forschungsstand.....	1
1.2. Zur Quellenlage und Quellenauswahl.....	8
2. Die Errichtung und Funktionsweise des kolonialen Verwaltungs- apparates in Togo	17
3. Die Kolonialbeamtenschaft	28
3.1. Zur Bestimmung des Begriffs „Kolonialbeamter“	28
3.2. Die Sozialstrukturelle Zusammensetzung der Kolonialbe- amtenschaft.....	29
4. Die „koloniale Gesellschaft“ als Kontroll- und Steuerungsinstanz - Zusammenfassung	40
4.1. Sozialstruktur und Sozialpsychologie der „kolonialen Gesellschaft“	43
4.2. Die Inszenierung einer „deutschen Kultur“: Geselligkeit, Alkoholgenuss und Nationalismus.....	55
4.3. Krankheit, Sterben und Tod als gemeinschaftsstiftende kollektive Grenzerfahrung in Togo	63
4.4. Einsamkeit als Gefahr für die koloniale Herrschaft: Strategien der Bewältigung.....	69
4.5. Das Tabu der „romantischen Liebe“	75
4.5.1. Deutsche Frauen in der Kolonie Togo: Sicherung des kolonialen Herrschaftsanspruchs durch die sittliche Disziplinierung der weißen Männer.....	88
4.6. Soziale Kontrolle durch den „Küstenklatsch“.....	93
5. Die Steuerung und Kontrolle der Schutzgebietsverwaltung und ihrer Beamten durch die Reichsregierung und der Kolonialzentrale in Berlin – Zusammenfassung	96
5. 1. Aufbau und Entwicklung der Kolonialverwaltung im Deutschen Reich	97
5.2. Personalpolitische Maßnahmen zur Kontrolle der Kolonial-beamten in Togo	111
5.2.1. Die Karriereambitionen als Disziplinierungs- und Steuerungsinstrument.....	111
5.2.2. Die Ausbildung der Beamten für den Kolonialdienst: Soziale Disziplinierung durch die Herausbildung eines „ehrbaren Standes“	119
5.2.3. Die dienstrechtliche Stellung der Kolonialbeamten: Soziale Disziplinierung durch Privilegierung.....	125
5.2.4. Das Disziplinarverfahren: Die Aushöhlung der Disziplinargewalt durch die Reichsjustiz und den Kaiser	132
5.3. Die bürokratische Kontrolle der Kolonialadministration in Togo: Schriftlichkeit als Kontrollinstrument	137
5.4. Die Kontrolle des Raumes: Die koloniale Aneignung durch die Individualisierung des Raumes.....	148

5.4.1. Siedlungspolitik: Kontrolle durch die räumliche Zentralisierung der Kolonialbeamten.....	154
5.5. Die Finanzkontrolle des Reichstages: Maßnahmen zur Aushebelung des Kontrollrechts des Reichstages.....	157
5.5.1. Die Intensivierung der Kontrolle durch die Dezentralisierung der Finanzverwaltung.....	163
5.6. Die Steuerung und Kontrolle der Eingeborenenstraf-gerichtsbarkeit durch exekutive Rechtssetzungen und Zielvorgaben	171
5.6.1. Die Rechtfertigung der Prügelstrafe als Straf- und Erziehungsmittel aus der Perspektive der Kolonialbeamtenschaft.....	177
5.6.2. Der Konflikt um das Gewaltmonopol: Die Domestizierung der Strafgewalt.....	180
5.6.3. Die bürokratische Kontrolle der Strafgerichtsbarkeit.....	184
5.6.4. Der Konflikt um das Legislativrecht zwischen der Kolonialzentrale und der Schutzgebietsverwaltung	194
5.6.5. Die Kodifizierungsbestrebungen im Bereich des Eingeborenenrechts: Die Aushebelung der Reichstagsresolution Nr. 386	200
6. Die politische Kontrolle und Steuerung der Kolonialverwaltung und ihrer Beamten durch den Reichstag und die kolonialkritische Presse - Zusammenfassung.....	206
6.1. Die „öffentliche Meinung“ als politischer Machtfaktor: Die Entwicklung des Pressewesens im Deutschen Reich	208
6.2. Das „System Hammann“ in der kolonialpolitischen Pressearbeit.....	211
6.3. Der Kolonialskandal in Atakpame zwischen der lokalen Kolonialverwaltung und der Steyler Mission: Fallbeschreibung.....	214
6.3.1. Das Skandalmanagement der Kolonialabteilung: Diffamierungs- und Diskreditierungskampagnen gegen kritische Beamte	223
6.4. Verwaltungsinterne Reaktionen auf die Kolonialskandale im Bereich des Pressewesens: Zentralisierung und Monopolisierung der Pressearbeit.....	231
6.5. Die Reaktion der Kolonialbeamten in Togo auf die Kolonialskandale	239
6.6. Die innenpolitische Instrumentalisierung der Kolonialskandale durch die Regierung: Die Inszenierung der Kolonialskandale als „Kulturkampf“	246
6.6.1. Die innenpolitische Instrumentalisierung der Kolonialskandale durch die kolonialkritische Presse und den Reichstag: Kolonialpolitik als Mittel der Systemkritik.....	253
6.6.2. Das Abebben der Skandalberichterstattung im Reichstag und in der Presse	262
7. Schlussbetrachtung	266
Biographische Anmerkungen zu den Kolonialbeamten.....	273
Tabellen	279
Quellenverzeichnisse	282
Literaturverzeichnis	295
Zusammenfassung	311
Summary	312

1. Einleitung

1.1. Fragestellung und Forschungsstand

Als die ersten Kolonien für das Deutsche Reich in Besitz genommen wurden, verfolgte Bismarck, in Anlehnung an das britische Modell in Indien und Borneo, noch sein Charterplan-Konzept¹. Es sah vor, dass die Handelsagenten und Kaufleute, die in den Überseegebieten tätig waren, die administrative Verwaltung und den infrastrukturellen Ausbau der Schutzgebiete übernehmen sollten. Das Deutsche Reich sollte lediglich den deutschen Handelshäusern Schutz bieten und ihnen so ermöglichen, ungehindert von protektionistischen Maßnahmen anderer Kolonialstaaten, ihren Geschäften nachzugehen.

Der Errichtung einer flächendeckenden Verwaltung in den beanspruchten Gebieten stand Reichskanzler von Bismarck ablehnend gegenüber.² Entsprechend seiner kolonialpolitischen Vorstellungen vermied Bismarck den Begriff „Kolonien“ und sprach stattdessen von „Schutzgebieten.“³ Sehr früh hatte Bismarck erkannt, dass die prognostizierten wirtschaftlichen Gewinne, die kolonialinteressierte Kreise sich von der Inbesitznahme von Kolonien erhofften, eine Illusion waren.⁴ Vielmehr sah er, dass die Beherrschung von Kolonien zu erheblichen finanziellen Aufwendungen und damit zusätzlichen Belastungen für den Staatshaushalt, folglich für die Steuerzahler, führen würde.⁵

Nachdem das Charterplan-Konzept am Unwillen und der Unfähigkeit der Händler scheiterte, stand die Reichsregierung vor der Aufgabe, sowohl im Reich als auch in den Kolonien eine funktionsfähige Verwaltung

¹ H.-U. Wehler, Bismarck, S. 310.

² Vgl. H. Gründer, Geschichte, S. 22.

³ Der von Bismarck geprägte Begriff „Schutzgebiet“, eine Übersetzung von „Protektorat“, wurde nicht auf die Kolonisierten bezogen, sondern sollte zum Ausdruck bringen, dass die Händler und Kaufleute unter dem Schutz des Deutschen Reiches standen (B. Kundrus, Moderne Imperialisten, S. 27). Der Begriff „Schutzgebiet“ wird, ausgehend von diesem etymologischen Ursprung, in der Arbeit nicht durch Anführungszeichen gesondert markiert.

⁴ H.-U. Wehler, Bismarck, S. 191.

⁵ A. Knoll, Togo under Imperial Germany, S. 25.

aufzubauen.⁶ Nach Artikel 35 der Generalakte (Kapitel VI) der Kongokonferenz, die am 26. Februar 1885 mit der Unterzeichnung der Kongoakte endete, musste das Reich, wenn es seine Gebietsansprüche wahren wollte, in den besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zusichern, „...welche hinreicht, die erworbenen Rechte und die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen“⁷. Deshalb mussten Beamte in die Schutzgebiete entsendet werden, welche die Interessen des Reiches wahrnehmen sollten. Ihre Aufgabe bestand darin, die Kolonien verwaltungstechnisch zu erschließen, um, wie es im Kolonialbeamtengesetz formuliert wurde „... die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Schutzgebiete zu fördern“⁸. Wie die Kolonialbeamten⁹ diese Aufgabe ausführen sollten, blieb zunächst offen, weil die Reichsregierung keine kolonialpolitischen Konzepte entwickelt hatte.¹⁰ Dadurch eröffneten sich für die Kolonialbeamten große Handlungs- und Gestaltungsfreiräume, was in der spezifischen Situation zur Bewältigung des Okkupationsauftrages partiell auch notwendig war. In der Praxis gingen die Aufgaben der Kolonialbeamten weit über das

⁶ Die Gründe für den Wandel in der Kolonialpolitik Bismarcks werden in der Literatur auf vielfältige Ursachen zurückgeführt: Einige werten den Erwerb der Kolonien als außenpolitischen Schachzug im Konflikt mit Frankreich und Großbritannien, andere deuten ihn als wahltaktisches Manöver. Ein weiteres Argument ist, dass Bismarck die Kolonien als Tauschobjekt betrachtete. Eine Diskussion und Bewertung der einzelnen Thesen nimmt Wehler vor (H.-U. Wehler, Bismarck, S. 413 f.). Wehler selbst erklärt Bismarcks Wandel in der Kolonialpolitik damit, dass er durch den Erwerb der Kolonien die bestehende Sozialordnung im Reich stabilisieren wollte (H.-U. Wehler, Bismarck, S. 191) und der Imperialismus ein Bestandteil einer antizyklischen Konjunkturpolitik darstellte (H.-U. Wehler, Bismarck, S. 186). Wehler spricht deshalb vom Sozialimperialismus Bismarcks, der nicht auf einen Einstellungswandel des Reichskanzlers zur Kolonialfrage zurückzuführen sei. Vielmehr sah Bismarck in den Kolonien ein Mittel zum Zweck (H.-U. Wehler, Bismarck, S. 425).

⁷ Vgl. H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichworte „Kongoakte“, 352-353; „Kongokonferenz“, S. 354-355.

⁸ J. Tesch, Laufbahn der Kolonialbeamten, S. 98.

⁹ Zum Begriff des Kolonialbeamten, siehe Kapitel. 3.1.

¹⁰ In der Verwaltungswissenschaft unterscheidet man zwei Steuerungsformen des Verwaltungshandelns: Dem Verwaltungshandeln auf der Grundlage eines „Zweckprogramms“, bei dem lediglich die Ziele und die erlaubten Mittel vorgegeben werden und dem Verwaltungshandeln, das durch konditionale Vorgaben (Konditionalprogramm) gesteuert wird. Es zeichnet sich dadurch aus, dass Verwaltungsakte an vorgegebene Voraussetzungen und entsprechende Handlungsfolgen gebunden sind (R. Mayntz, Soziologie der Verwaltung, S. 56, N. Luhmann, Routine, S. 7-12). Während das Verwaltungshandeln der Kolonialbeamten in der Eroberungs- und „Pazifizierungsphase“ vornehmlich zweckprogrammiert war, versuchte die Kolonialzentrale ab 1900 das Verwaltungshandeln durch konditionale Vorgaben, durch Erlasse und Gesetze, stärker zu steuern.

Tätigkeitsgebiet eines Verwaltungsbeamten in der Administration des Reiches hinaus. Vornehmlich die Stations- und Bezirksleiter mussten Generalisten sein, da sie alle Aufgaben, die bei der Verwaltung und der infrastrukturellen Erschließung der Station und des Bezirks anfielen, ausführen oder ihre Bearbeitung durch afrikanische Hilfskräfte zumindest beaufsichtigen mussten. Der Reiz des Kolonialdienstes lag für viele der Kolonialbeamten aber gerade in dieser Vielfältigkeit und Gestaltungsmacht.

Mit der Entsendung von Kolonialbeamten in die Schutzgebiete entstand das Problem der sozialen und dienstrechtlichen Kontrolle und Steuerung über die Kolonialverwaltung und deren Beamten. In der Frühphase der kolonialen Eroberung sah die Reichsregierung, soweit überhaupt ein Problembewusstsein bestand, keinen Handlungsbedarf. Die geringe personelle Besetzung der Kolonialverwaltung in Togo zwang die Kolonialbeamten in den ersten 10 Jahren zum defensivem und kooperativem Handeln gegenüber den Eroberten.¹¹ Erst mit dem Ausbau des kolonialen Verwaltungs- und Herrschaftsapparates und einer längeren Verweildauer einzelner Kolonialbeamter im Schutzgebiet Togo, veränderte sich das Selbstverständnis der Kolonialbeamten. Sie schrieben sich einen Expertenstatus zu, aus dem sie für sich einen gesonderten Herrschaftsanspruch ableiteten.¹² Die Kolonialbeamten, vor allem die höheren Kolonialbeamten, sahen sich als die „wahren Herrscher“ der Kolonie, was zu Konflikten mit der Zentralregierung im „Mutterland“ führte. Bereits die spanischen Encomiendabesitzer brachten dieses Herrschaftsverständnis auf eine kurze Formel, indem sie sagten: „Gott ist im Himmel, der König weit fort und ich bin hier.“¹³ In der Literatur wird die Kontroll- und Steuerungsproblematik immer wieder aufgegriffen. So schreibt Hannah Arendt: „Überall fühlten die imperialistischen Verwaltungsbeamten, daß die Kontrolle der Nation und des Mutterlandes eine unerträgliche Last oder Bedrohung ihrer Herrschaft darstellte Sie

¹¹ P. Sebald, Togo, S. 100.

¹² Um diesen Expertenstatus herauszustellen, kommentierten die Kolonialbeamten in Togo Anweisungen aus der Zentrale in Berlin, die ihren Ansichten widersprachen, mit Äußerungen wie „Die Theorie hat gesiegt“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis, Nr. IV/19, Brief vom 7.11.1907).

¹³ H. Pietschmann, Iberoamerika, S. 34.

kannten in der Tat die Bedingungen moderner Herrschaft über die Völker ferner Erdteile besser als jene Staatsmänner, welche gegen die Willkür des Bürokraten protestierten ...“.¹⁴

Zur Begründung ihrer These führt Arendt an¹⁵: „Hierfür gibt es kein beredteres Zeugnis als die nicht enden wollenden Klagen und Beschwerden aller kolonialer Beamtenhierarchien an die Regierung ihrer Mutterländer über die dauernde Einmischung <einer unerfahrenen Mehrheit>, nämlich der Nation ..., Einmischungen, in denen man immer wieder versuchte, sie zu einer Imitation der Institution der Mütterländer zu bewegen, nämlich dazu, nach gesetzlich festgelegten Standards von Gerechtigkeit und individueller Freiheit zu regieren.“¹⁶

Eine umfassende quellengestützte Aufarbeitung der Problematik, die Arendt aufgeworfen hat, ist jedoch bisher nicht erfolgt, wenn auch in der Togo-Literatur der letzten 20 Jahre Teilaspekte der Kontroll- und Steuerungsproblematik bearbeitet worden sind.¹⁷ So hat Schröder die Kontrollkonflikte um die Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit in Togo aufgegriffen und von Trotha tiefgehender die Strategien der Schutzgebietsverwaltung beleuchtet, welche angewandt wurden, um sich der bürokratischen Kontrolle durch die Kolonialverwaltung im Reich zu entziehen. Die Studien von Sebald, eingeschränkt auch Erbar, werfen die Kontrollproblematik über die Kolonialverwaltung ebenfalls auf.¹⁸ Die drei letztgenannten Autoren haben jedoch in ihren Studien den Schwerpunkt auf die Analyse der Entstehung und des Aufbaus des kolonial-staatlichen Verwaltungsapparates im Schutzgebiet Togo gelegt und in diesem Kontext das Verhältnis zwischen der Kolonialadministration und der afrikanischen Bevölkerung untersucht.

Die Tatsache, dass nahezu jede Publikation zum kolonialen Herrschaftsapparat in Togo die Kontroll- und Steuerungsthematik aufgreift,

¹⁴ H. Arendt, Elemente, S. 210-211.

¹⁵ Hierzu auch: R. Delavignette, Les vrais chefs, S. 41.

¹⁶ H. Arendt, Elemente, S. 206.

¹⁷ Spittler hat am Beispiel Französisch-Westafrikas die Verwaltung in einem Bauernstaat von 1919-1939 untersucht. Die Problematik von Kontrolle und Delegation in der kolonialen Verwaltung Französisch-Westafrikas weisen viele Parallelen zum Schutzgebiet Togo auf (G. Spittler, Bauernstaat).

¹⁸ M. Schröder, Prügelstrafe; T. von Trotha, Koloniale Herrschaft; P. Sebald, Togo; R. Erbar, Platz an der Sonne.

ist ein Indiz dafür, dass es sich um ein Kernproblem kolonialer Herrschaft, oder noch weitgreifender, um das klassische bürokratische Dilemma von Delegation und Kontrolle in Verwaltungen handelt.

Die leitende Fragestellung der Arbeit lautet: Welche Steuerungs- und Kontrolldefizite bestanden innerhalb der Kolonialverwaltung in Togo und wie und mit welchen Zielsetzungen wurde den Verselbstständigungstendenzen der Kolonialverwaltung und ihrer Kolonialbeamten im Schutzgebiet durch soziale, dienstrechtliche, legislative und politische Maßnahmen von Seiten der „kolonialen Gesellschaft“, der Reichsregierung und der aufsichtsführenden Kolonialzentrale in Berlin sowie des Parlamentes und der Reichsöffentlichkeit entgegengewirkt? Die Untersuchung erfolgt am Beispiel der Kolonie Togo, was einerseits aus methodischen Gründen geschieht. Die Fülle des Quellen- und Datenmaterials kann auf diese Weise eingegrenzt und so eine dichtere Untersuchung und Darstellung erfolgen. Sie ist andererseits aber auch sinnvoll, weil die deutschen Schutzgebiete hinsichtlich der Zusammensetzung der afrikanischen Bevölkerung, der politischen Ordnung der Kolonisierten, der infrastrukturellen Entwicklung, der Vegetation und der sozialstrukturellen Zusammensetzung der „kolonialen Gesellschaft“ sehr heterogen waren. Der Herrschaftsanspruch der Kolonialbeamten wurde in den Verwaltungskolonien weniger in Frage gestellt als in den Siedlungskolonien, wo es zu erheblichen Konflikten zwischen den Siedlern und den Kolonialbeamten kam, da die Siedler die Administration mehr in der Funktion eines Dienstleisters sahen. Die Administration sollte nach Ansicht der Siedler lediglich die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Erschließung des jeweiligen Schutzgebietes schaffen und ansonsten die Rolle eines Nachtwächterstaates einnehmen. Vehementer als die weißen Handelsagenten in Togo forderten die weißen Siedler in Deutsch-Südwestafrika eine Begrenzung der kolonialstaatlichen Verwaltungstätigkeit und eine stärkere Partizipation bei politischen Entscheidungen ein. Es bestanden deshalb Unterschiede in der spezifischen Ausprägung der Kontroll- und Steuerungsprobleme in den einzelnen Schutzgebieten.

Wenn in der oben angeführten Fragestellung, die der Arbeit zugrunde liegt, von Verselbstständigung gesprochen wird, dann muss betont werden, dass die Verselbstständigungsbestrebungen der Kolonialbeamten nicht gleichbedeutend waren mit Separationsbestrebungen. In dem eingesehenen Quellenmaterial, das von Kolonialbeamten aus Togo verfasst wurde und in der Literatur zur Kolonialgeschichte Togos gibt es bis 1914 keine Hinweise auf Separationsbestrebungen.¹⁹

Im Gegenteil, für die extrem minoritäre „koloniale Gesellschaft“ – 1914 standen den 428 amtlich verzeichneten Weißen beinahe eine Millionen Afrikaner gegenüber – war die Anbindung an das Reich schon aus machtechnischen Erwägungen notwendig. Die Ideologie der militärischen und kulturellen Überlegenheit des Herkunftslandes war psychologisch grundlegend, um den eigenen Machtanspruch gegenüber den Kolonisierten vertreten zu können.²⁰ Dennoch offenbarten die Kolonialskandale und das alltägliche Ignorieren von Erlassen und Verfügungen, dass es in der Kolonialbeamtenschaft Bestrebungen gab, sich von den Anweisungen der Zentrale zu emanzipieren.

Vselbstständigung bedeutete, dass es zwischen der Kolonialverwaltung in Togo und der Kolonialzentrale in Berlin Konflikte um die Gestaltungsmacht und die Herrschaftsausübung gab. Die Konflikte entzündeten sich an der Frage nach der richtigen Verwaltungsorganisation und an der Frage um den richtigen Umgang mit den Afrikanern. Aufgaben, bei denen sich die kolonialen Praktiker eine höhere Kompetenz zusprachen als den Bürokraten in der Berliner Zentrale. Die jungen, karriereorientierten Kolonialbeamten in Togo wollten mitgestalten, sich

¹⁹ Von der Kolonialzentrale und der Reichsregierung wurde die Gefahr der Separation der Kolonien durchaus angedacht. Weniger in Bezug auf Togo als auf die Siedlungskolonien wie Südwestafrika, wie aus der Reichstagsrede von Dernbrug vom 13. Dezember 1906 zu entnehmen ist (BArch, R 101/1140, Bl. 118). Bei der Diskussion um die Selbstverwaltung der Kolonie wurde die Problematik der staatlichen Unabhängigkeit von Karl Helfferich, der das Amt des Vortragenden Rates in der Kolonialabteilung bekleidete, thematisiert (K. Helfferich, Reform, S. 27-28).

²⁰ Wenn es im Schutzgebiet zu Unruhen kam oder Unruhen durch die Afrikaner befürchtet wurden, erfolgte immer wieder der Ruf nach Kriegsschiffen, wie zum Beispiel die „Habicht“ oder die „Sophie“, die in Little Popo 1884 vor der deutschen Besitzergreifung zum Einsatz kam. Sie sollten den Afrikanern die militärische Überlegenheit vor Augen führen. Psychologisch war das Gefühl der militärischen Überlegenheit grundlegend, um den Herrschaftsanspruch vertreten zu können (P. Sebald, Togo, S. 95).

bewähren und unterliefen deshalb oft die Anweisungen der Zentrale. Die Verselbstständigungskonflikte zwischen der Kolonialverwaltung im Reich und der Verwaltung im Schutzgebiet waren ein ständiges Ausloten, ein Kampf um das Ausweiten und Begrenzen der erheblichen Entscheidungsspielräume, die man den Kolonialbeamten in der kolonialen Situation gewähren musste.²¹ Die Zentrale fühlte sich wiederum gegenüber dem In- und Ausland in der Beweispflicht zu zeigen, dass sie in der Lage war, ihre Kolonialbeamten zu kontrollieren und so eine geordnete Verwaltung in der Kolonie zu etablieren. Es ging um die Frage, wer „Herr in der Kolonie“ war. Die Errichtung einer funktionierenden Verwaltung in den Schutzgebieten sollte den Weltmachtanspruch des Deutschen Reiches legitimieren.²² Hierin lag auch ein Grund, weshalb die Reichsregierung und die Kolonialverwaltung in Berlin oft mehr bemüht waren, Missstände zu vertuschen als aufzudecken, denn jeder Skandal offenbarte die Defizite und die begrenzte Steuerungsmacht der Zentrale über die Kolonialbeamten in den Überseegebieten.

Im Folgenden soll kurz ein Überblick zu den einzelnen Kapiteln der Arbeit gegeben werden. In den Kapiteln 4, 5 und 6, den Hauptkapiteln der Arbeit, werden die Forschungsergebnisse zu den drei Steuerungs- und Kontrollinstanzen dargestellt. Es werden drei Steuerungs- und Kontrollinstanzen untersucht: die „koloniale Gesellschaft“ als soziale Kontroll- und Steuerungsinstanz, die Reichsregierung und die Reichskolonialverwaltung als dienstrechtliche und legislative Kontroll- und Steuerungsinstanz sowie das Parlament und die Presse als politische Kontroll- und Steuerungsinstanz, wobei die Trennung eine analytische ist. In der Realität ergänzten, überschritten und verstärkten sich die einzelnen Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen und wirkten aufeinander ein. Um ein Übermaß an Redundanz zu vermeiden, sollen die Ausführungen an dieser Stelle knapp gehalten werden. Stattdessen wird jedem der Hauptkapitel eine zusammenfassende Überblicksdarstellung vorangesetzt, die in die

²¹ Nach Mayntz ist die Tendenz zur Verselbstständigung abhängig vom Grad des „Entscheidungsspielraums“, den man der Verwaltung gewähren muss (R. Mayntz, Soziologie der Verwaltung, S. 73).

²² Kritiker an der deutschen Kolonialpolitik wurden deshalb oft als Reichsfeinde betrachtet, die der nationalen Sache Schaden zufügen (H. von Poschinger, Reden Dr. Scharlach, S. 25).

Thematik des jeweiligen Kapitels einführt. Außerdem werden die Ergebnisse der Arbeit in der Schlussbemerkung ausführlich zusammengefasst.

Bevor die Ergebnisse der Untersuchung zur Steuerung und Kontrolle der Kolonialverwaltung und ihrer Beamten dargestellt werden, sollen in Kapitel 1.2. einige Anmerkungen zum verwendeten Quellenmaterial erfolgen und die Kriterien erläutert werden, nach denen die Quellen gesichtet und ausgewertet wurden. Im zweiten Kapitel erfolgen dann grundlegende Ausführungen zur Errichtung und Funktionsweise des kolonialen Verwaltungsapparates in Togo. Im Mittelpunkt steht die Darstellung des Aufbaus des kolonialen Verwaltungsapparates, der gekennzeichnet war durch eine verinselte Herrschaft und intermediäres Verwaltungshandeln. Die deutsche Administration brauchte die afrikanischen Machteliten, um den kolonialen Herrschaftsanspruch durchzusetzen. Ab 1900 war das Gouvernement aber in der Lage, durch den Einsatz der „Polizeitruppe“ in jedem Dorf der Kolonie seinen Willen durchzusetzen. Die Kolonie Togo war spätestens ab 1900 nicht mehr der Ort, um militärische Meriten zu erwerben, was oft im krassen Gegensatz zur martialischen Rhetorik der Beamten stand. Im Kapitel 3 sollen die Motive der Beamten für den kolonialen Verwaltungsdienst aufgezeigt und ein Überblick über die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Beamtenschaft in Togo gegeben werden.

1.2. Zur Quellenlage und Quellenauswahl

Untersuchungen zur deutschen Kolonialbeamtenschaft und zur kolonialen Verwaltungsorganisation in den Schutzgebieten stehen vor dem Problem, dass im Zweiten Weltkrieg die Personalaktenbestände zerstört worden sind. Die Rekonstruktion der personalpolitischen Maßnahmen zur Kontrolle und Steuerung der Verwaltungsbeamten in den Kolonien werden hierdurch erschwert.

Es wurden deshalb andere Quellenbestände herangezogen, wie die Aktenbestände der Administration in Togo und die Bestände der Kolonialzentrale in Berlin. Die für verwaltungshistorische Untersuchungen ohnehin symptomatische Auswahlproblematik bei der Quellenrecherche – hierauf verweist Ellwein²³ in seiner Studie zum „Kooperativen Verwaltungshandeln im 19. Jahrhundert“ –, wurde hierdurch verstärkt. In den Archiven werden überwiegend Verwaltungsunterlagen aufbewahrt. Aufgrund der enormen Materialmenge, wird die Frage nach der Auswahl des Materials in der Verwaltungsgeschichtsforschung von daher besonderes nachdrücklich aufgeworfen. So befinden sich im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde circa 700 Akten des Reichskolonialamtes, die Togo betreffen und im Nationalarchiv von Togo in Lomé weitere 3.000 Akten der deutschen Kolonialadministration. Die Quellenrecherche konzentrierte sich auf die Bereiche, die im Vorfeld, ausgehend von der Lektüre zur Verwaltungsgeschichte und Verwaltungssoziologie, als klassische Steuerungs- und Kontrollbereiche einer aufsichtsführenden Verwaltungsinstanz typologisiert wurden. Bei der Quellenauswahl wurde das von Real erstellte Findbuch zu den Beständen der deutschen Kolonialverwaltung in Togo herangezogen.²⁴ Untersucht wurden, wie in der Einleitung bereits ausgeführt, die personalpolitischen, die bürokratischen, die siedlungspolitischen, die finanzpolitischen und die verordnungsrechtlichen Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen. In gleicher Weise wurde bei den Aktenbeständen des Reichskolonialamtes vorgegangen. Zeitlich wurde das Hauptaugenmerk auf die Bestände ab 1900 gelegt, weil ab diesem Zeitraum die Zentrale ihre Kontroll- und Steuerungsbemühungen intensivierte.

Wichtige Informationen sind auch aus den Rechtsquellen zu entnehmen, wobei hier vor allem die Kolonialgesetzgebung (KolGG) und das Kolonialbeamten-gesetz (1910) zu erwähnen sind, da sie darüber Aufschlüsse geben, wo die Reichskolonialverwaltung Handlungsbedarf sah und aktiv wurde.

²³ T. Ellwein, Kooperatives Verwaltungshandeln, S. 43 und 59.

²⁴ J. Real, Findbuch.

Ferner stützt sich die Arbeit auf „persönliche Quellen“, die in der Literatur auch als „Ego-Quellen“ bezeichnet werden. Unter persönliche Quellen werden Briefe, Tagebücher, Biographien und Memoiren verstanden. In der starken Bezugnahme auf persönliche Quellen unterscheidet sich die Arbeit von den bisherigen Studien zur Verwaltung des Schutzgebietes Togo, die sich bisher vornehmlich auf Aktenbestände der Schutzgebietsverwaltung, der Kolonialadministration in Berlin sowie auf Rechtsquellen bezogen haben. Aus den Reihen der Kolonialbeamten, die in Togo tätig waren, liegen eine Vielzahl an Tagebüchern, Briefen, Biographien und Memoiren vor, die Informationen über die Personalpolitik der Zentrale in Berlin und über Konflikte zwischen der Zentrale und einzelnen Kolonialbeamten enthalten. Der Verlust der Personalakten kann durch die Tagebücher, Memoiren und Briefe etwas kompensiert werden, weil sie viele Informationen zur Personalpolitik der Kolonialzentrale enthalten. Die persönlichen Quellen vermitteln punktuelle Einblicke in das Gefühlsleben einzelner Kolonialbeamter bei disziplinarischen Konflikten oder ungünstigen Beförderungsentscheidungen. Zudem eröffnen sie die Sicht auf das soziale Beziehungsgeflecht der „kolonialen Gesellschaft“ und auf Interna in der Schutzgebietsverwaltung, die in den amtlichen Quellen nicht enthalten sind. Vor allem die Privatbriefe der Beamten Asmis, von Massow und Külz, die an nahestehende Verwandte oder enge Freunde adressiert waren, enthalten viele Informationen über Dispute innerhalb der Kolonialbeamtenschaft, über die beruflichen Ambitionen und über disziplinarrechtliche Auseinandersetzungen mit der Kolonialverwaltung im Reich.²⁵ Die Briefe haben, im Gegensatz zu den Memoiren und Autobiographien, mit Ausnahme der Briefe von Külz, die seine Ehefrau auszugsweise zur Veröffentlichung überarbeitet hat, keine nachträgliche Redigierung erfahren.

Es war üblich, offiziellen amtlichen Briefen, die politisch problematische Inhalte enthielten, noch einen Privatbrief beizufügen, in dem persönliche Kommentare zum Sachverhalt oder detaillierte Anweisungen gegeben wurden. Die Beamten sprachen bei dieser Kategorie von Briefen von „privat-dienstlicher“ Korrespondenz. In der privat-dienstlichen

²⁵ L. Külz, Blätter und Briefe.

Korrespondenz gaben sich die Kolonialbeamten untereinander schutzgebietsübergreifend Ratschläge, wie Verwaltungsakte auszuführen sind. So erhielt der junge Kolonialbeamte Rudolf Asmis, nachdem ihm die Leitung der Landkommission übertragen worden war, von seinem Kameruner Kollegen Dr. Schürmann folgenden Rat: „Mensch wie können Sie nur eine so undankbare Sache wie eine Landkommission übernehmen u. noch dazu sich abschinden! Einen solchen Mist nimmt man doch nur, wenn man sich gar nicht davor drücken kann und dann nur mit eingehender, alle Punkte berücksichtigender, unzweideutiger Instruktionen, die Allerhöchst exorbiert ist. Sollen die hohen Herrschaften eine derartige Instruktion nicht geben, um nachher einen Sündenbock zu haben, fragt man bei jedem Dreck oben an, bis die Herren Vorgesetzten die Sache Leid werden.“²⁶

Den Charakter „politischer Briefe“ trugen die Briefe, die an einflussreiche Koloniallobbyisten adressiert waren. Hier sind vor allem die Briefe zu nennen, die an Alfred Zimmermann adressiert waren, der im Auswärtigen Amt als Referent für das Schutzgebiet Togo tätig war. Der Nachlass Zimmermann befindet sich im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde.²⁷ Obwohl es sich nicht um offizielle, amtliche Briefmitteilungen handelte, versuchten viele Togo-Beamten, die mit Zimmermann in persönlichen Briefkontakt standen, Einfluss auf Entscheidungsprozesse in der Reichskolonialverwaltung zu nehmen.²⁸ Die Briefe hatten im modernen Sprachgebrauch auch die Funktion der beruflichen Netzwerkpflege, da die Kolonialbeamten ihre Leistung herausstellten, ihre Position zu kolonialpolitischen Fragen darlegten und Nachteiliges über ihre Kollegen berichteten. Die „politischen Briefe“ wurden zu einer wichtigen Informationsquelle für die Zentrale in Berlin.

²⁶ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/17, Brief vom 21.1.1909, unpaginiert.

²⁷ Alfred Zimmermann (geb. 8. Mai 1859) war von 1888 bis 1900 Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt und seit 1893 Legationsrat in der Kolonialabteilung. Von 1901 bis 1904 war er kolonialer Beirat des deutschen Botschafters in London. Nach seinem Ausscheiden verfasste er mehrere Publikationen zur Kolonialthematik (Vgl. H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Zimmermann“, S. 750).

²⁸ Im Nachlass von Alfred Zimmermann befinden sich Briefe von folgenden Beamten aus Togo: Boeder, Dr. Kersting, Preil und von Carnap-Quernheimb (Barch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345). Weitere Informationen zu den genannten Beamten sind aus den „Biographischen Anmerkungen zu den Kolonialbeamten“, die der Arbeit angefügt sind, zu entnehmen.

Der Nachlass Zimmermann ist auch deshalb interessant, weil er die umfangreiche Korrespondenz zwischen Alfred Zimmermann und Alexander von Danckelman²⁹ enthält. Von Danckelman, der Herausgeber der Zeitung „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“ war und zugleich das Auswärtige Amt in Kolonialfragen beriet, stand ebenfalls in Briefkontakt mit einigen Kolonialbeamten aus den Schutzgebieten, wie zum Beispiel mit Gruner, von Carnap-Quernheimb und von Doering. Zimmermann und von Danckelman, beide verband ein inniges Freundschaftsverhältnis, verfügten über Insiderwissen, das sie miteinander austauschten. In schonungsloser Offenheit nahm Danckelman in seinen Briefen Stellung zu Kolonialfragen und zu einzelnen Beamten, wobei seine Briefe im Verlauf der Jahre eine zunehmend distanziertere, analytischere und entideologisierte Sicht auf die Kolonialverwaltung aufweisen.

Eine wichtige persönliche Quelle für die vorliegende Arbeit sind die Tagebücher, die von den Kolonialbeamten während ihrer Dienstzeit im Schutzgebiet Togo geführt wurden. Die eingesehenen Tagebuchaufzeichnungen beginnen im Regelfall mit der Darstellung der Reisevorbereitungen oder mit der Reise in das Schutzgebiet, was ein Hinweis darauf ist, dass der Eintritt in den Kolonialdienst als persönliche Zäsur und Umbruchphase empfunden wurde.³⁰ Sehr persönliche Einblicke in die Gefühlswelt und in Interna der „kolonialen Gesellschaft“ enthalten die Tagebuchaufzeichnungen von Leutnant von Massow und von Rudolf Asmis. Beide Tagebücher wurden nicht im Hinblick auf eine spätere Veröffentlichung verfasst und haben daher auch nicht die für Publikationen oft übliche Glättung erfahren. Viele Tagebücher, vor allem die von Gruner und von Massow, die zum Teil sehr detaillierte Darstellungen der Tagesabläufe, Haushaltsrechnungen und dienstliche Notizen enthalten,

²⁹ Professor Alexander Freiherr von Danckelman (1855-1919) war von 1890 bis 1902 geographischer und wissenschaftlicher Beirat der Kolonialabteilung und von Januar 1903 bis Oktober 1911 wissenschaftlicher Referent in der Kolonialverwaltung (Vgl. H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Danckelman“, S. 284).

³⁰ Hüttenberger schreibt über die Motive des Tagebuchsschreibens: „Es fällt auf, daß im 20. Jahrhundert Tagebücher aller Art, vor allem in Situationen persönlicher und gesellschaftlicher Krisen, unter dem Eindruck von zeitlich überstürzenden Ereignissen, zum Beispiel während des Krieges, anlässlich revolutionärer Ereignisse, in Momenten, in denen sich gewohnte Verhältnisse abrupt änderten, besonders häufig vorkommen“ (P. Hüttenberger, Tagebücher, S. 28).

haben insgesamt einen eher dokumentarischen Charakter. Nach Abschluss einer Expedition dienten die Aufzeichnungen oft als Grundlage für die Berichte an die Zentrale in Berlin oder für kartografische Zwecke. Zum Teil wurden die Tagebücher auch im Hinblick auf geplante Memoiren und Autobiographie geführt. Memoiren liegen von mehreren ehemaligen Togo-Beamten vor: Asmis, Gruner, Klose, Külz, Küas, von Rentzell und Rodenwaldt. Einige der Memoiren sind im Kontext des Versailler-Vertrages³¹ und der nationalsozialistischen Propaganda³² entstanden, was zu Verzerrungen bei der Darstellung geführt hat und entsprechend bei der quellenkritischen Analyse zu berücksichtigen ist.

Ein oft angeführter Einwand gegen persönliche Quellen ist das Problem der Subjektivität. Im Hinblick auf das Tagebuch konstatiert Rusinek jedoch: „Das Tagebuch ist gewiß subjektiv, aber es spiegelt zugleich im Subjektiven das Politische und das Allgemeine in seiner Vielfalt wieder.“³³ Zu einer ähnlichen Einschätzung kommen Weiss³⁴ in Bezug auf Briefe und Engelbrecht hinsichtlich der Autobiographie als Quelle: „Zwar kann nicht von einer einzelnen Autobiographie auf die mentale Disposition einer ganzen Gesellschaft oder auch nur einer bestimmten sozialen Schicht geschlossen werden, aber der systematische Vergleich mehrerer persönlicher Zeugnisse legt Elemente des mentalen Gitterwerks frei.“³⁵ Dem Problem der Subjektivität wird in der Arbeit entgegengesteuert, indem eine Vielzahl an persönlichen Quellen, die von Kolonialbeamten des Schutzgebietes Togo verfasst wurden, herangezogen werden. Es erfolgt außerdem in der vorliegenden Arbeit nicht nur ein Vergleich mehrerer persönlicher Zeugnisse, wie er von Engelbrecht vorgeschlagen wird, sondern auch ein Abgleich mit anderen Quellengattungen, wie den oben angeführten Rechtsquellen, Zeitungs- und Presseartikeln oder den Aktenbeständen der Administration. Für Togo lässt sich belegen, dass viele persönliche Quellen mit Zeitungsartikeln oder Rechtsquellen, wie zum Beispiel bei der Mischehenfrage, korrespondieren.

³¹ W. von Rentzell, *Unvergessenes Land* (1922).

³² R. Asmis, *Kalamba* (1942); R. Küas, *Togo-Erinnerungen* (1939).

³³ B. A. Rusinek, *Interpretation historischer Quellen*, S. 31.

³⁴ S. Weiss, *Briefe*, S. 45 f.

³⁵ J. Engelbrecht, *Autobiographien*, S. 63.

Die persönlichen Quellen sind mit wenigen Ausnahmen von höheren Kolonialbeamten verfasst worden, die akademisch vorgebildet waren und dem Bürgertum des Reiches angehörten.³⁶ Die Quellenlage spiegelt in diesem Punkt die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Togobeamtenschaft wider und kann von daher als repräsentativ angesehen werden. Die persönlichen Quellen decken den gesamten Zeitraum der deutschen Kolonialära in Togo ab, wobei ein Schwerpunkt auf der zweiten und dritten Phase der kolonialen Eroberung, von den „Befriedungsfeldzügen“ bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Togo liegt. Das entspricht der Zeitspanne von 1894 bis 1914. Von Vorteil ist, dass viele der höheren Kolonialbeamten wie Asmis, Gruner, von Doering und Kersting mehrere Dienstperioden in Togo tätig waren, so dass Veränderungen im Denken der Verfasser und Entwicklungen innerhalb der Verwaltung festgehalten wurden.³⁷

Neben den persönlichen Quellen sollen im Kapitel „Die politische Kontrolle und Steuerung der Kolonialverwaltung und ihrer Beamten durch den Reichstag und die kolonialkritische Presse“ die Protokolle der kolonialpolitischen Reichstagsreden und Zeitungsartikel herangezogen werden, die Auskunft über die kolonialpolitische Diskussion im Reichstag und in der Reichsbevölkerung geben. Bei der Sichtung des umfangreichen Materials – 1914 sind im Deutschen Reich 4.221 Zeitungen erschienen – wurde das Hauptaugenmerk auf das Pressearchiv des Reichslandbundes³⁸ gelegt. Es handelt sich bei dem Pressearchiv des Reichslandbundes, dessen Aufbau 1893 begann, um eines der drei größten und ältesten in Deutschland.³⁹ Ausgewertet wurden vom Reichslandbund Zeitungen und Presseberichte aller politischen Richtungen, so dass sich in den Presseartikeln zu den ausgewählten

³⁶ Das gilt nicht für das Tagebuch und die Korrespondenz von Leutnant von Massow, die Togo-Erinnerungen von Werner von Rentzell (1922) sowie die Korrespondenz von Ernst von Carnap-Quernheimb (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15), die alle adeliger Herkunft waren und den Beruf des Offiziers erlernt hatten.

³⁷ Die genannten Kolonialbeamten wiesen folgende Dienstzeiten auf: Dr. Rudolf Asmis (1906-1912), Hans-Georg von Doering (1894-1895, 1896 nach Kamerun und 1897-1908 Urlaubsvertretung in Togo), Dr. Hans Gruner (1892-1914), Dr. Hermann Kersting (1897-1910).

³⁸ Der Bestand des Pressearchivs des Reichslandbundes befindet sich im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde (BArch, R 8034 II).

³⁹ G. Meyer, Pressearchiv, S. 1121.

Themengebieten ein breites Meinungsspektrum widerspiegelt. Im ersten Auswertungsjahr (1893) wurden 60 Zeitungen ausgewertet. Die Zahl der gesichteten Zeitungen steigerte sich im Verlauf der Jahre kontinuierlich und erreichte 1914 mit 310 Zeitungen ihren Höchststand.⁴⁰ Ausgewertet wurden neben der „Norddeutsche Zeitung“, dem amtlichen Regierungsorgan, und den Parteizeitungen („Vorwärts“, „Germania“), die politisch einflussreichsten und renommiertesten Zeitungen des Deutschen Reiches, wie die „Frankfurter Zeitung“, die „Kölner Zeitung“, die „Vossische Zeitung“ und die „Freisinnige Zeitung“. Auch auflagenstarke Publikumszeitungen wie das „Berliner Tageblatt“ wurden für die Pressesammlung ausgewertet. Es handelte sich beim Reichslandbund um einen Zusammenschluss (1921) des Bundes der Landwirte (1893-1920) mit dem Deutschen Landbund, in dem die preußischen Junker erheblichen Einfluss hatten. Für die Ausschnittssammlung zur Kolonialfrage dürfte das dahingehend von Bedeutung sein, dass ihr wegen der berufsständischen Interessen in und an den Schutzgebieten und aus fachlichem Interesse⁴¹ vom Reichslandbund große Beachtung geschenkt wurde. Zur Kolonialthematik wurden 1897 bis 1944 insgesamt 73 Bände angelegt. Ab 1905 ist eine zunehmende Ausdifferenzierung der Themengebiete festzustellen, über die Aktenbände angelegt wurden. Neben den 36 allgemeinen Bänden zur Kolonialpolitik und den Sammelbänden zu agrarischen und agrarpolitischen Themengebieten, verfolgte man seit 1906 mit besonderem Interesse die Presseberichte über die „Stellung der Parteien zur Kolonialproblematik“, insbesondere die Position der SPD zu Kolonialfragen. Seit 1907, mit Beginn der Reformen Dernburgs in der Kolonialverwaltung, wurden auch drei gesonderte Aktenbände zum Thema „Kolonialbehörden- und beamtete“ angelegt.⁴² Im Rahmen der Quellenrecherche für die Arbeit wurden vor allem die Presseartikel zwischen 1904 bis 1907, den Krisenjahren der deutschen Kolonialpolitik, gesichtet sowie die bereits erwähnten Bestände über die

⁴⁰ G. Meyer, Pressearchiv, S. 1122.

⁴¹ In den Schutzgebieten wurden große Plantagen angelegt (z.B. in Togo am Agu) und Versuchsfarmen oder bei kleineren Stationen „Versuchsgärten“ eingerichtet, um dort neue Pflanzenarten anzubauen und Bewirtschaftungsmethoden zu erproben.

⁴² BArch, R 8034 II/Bd. 3 des Findbuches, S. 318-321.

„Kolonialverwaltung und -beamte“ und die Pressesammlungen über die Kolonialpolitik der Parteien ausgewertet.

2. Die Errichtung und Funktionsweise des kolonialen Verwaltungsapparates in Togo⁴³

In diesem Kapitel soll ein kurzer Überblick über den Aufbau der Kolonialadministration in Togo und deren Funktionsweise gegeben werden. Die Aufgabe der lokalen Kolonialverwaltungen in den Schutzgebieten, die nach dem Modell der preußischen Verwaltung aufgebaut wurden, war die Herstellung und Sicherung des kolonialen Herrschaftsanspruchs über die okkupierten Gebiete für das Deutsche Reich.

Den Grundstein für das Schutzgebiet Togo legte am 5. Juli 1884 Gustav Nachtigal, der mit einigen Häuptlingen⁴⁴ von Togoville in einem feierlichen Akt die ersten Schutzgebietsverträge abschloss.⁴⁵ Die Reichsregierung hatte zu diesem Zeitpunkt Bismarcks Charterplan bereits aufgegeben. Nachtigal, der ohne den Auftrag der Reichsregierung den Schutzgebietsvertrag abgeschlossen hatte, ernannte den Handelsagenten Heinrich Randal zum Konsul. Er sollte neben- und ehrenamtlich die Interessen des Reiches vertreten. Es dauerte fast ein Jahr (26. Juni 1885) bis zur Entsendung der ersten beiden hauptamtlichen Kolonialbeamten, dem Kaiserlichen Kommissar Falkenthal und den ihn begleitenden Unteroffizier Bilke, der eine kleine Söldnertruppe rekrutieren und ausbilden sollte. Der erste Kaiserliche Kommissar Falkenthal, der in Bagida seine Residenz errichtete, konnte sich bei der Erfüllung seiner Aufgabe nur auf zwei Handelsagenten stützen, die ehrenamtlich Verwaltungsaufgaben ausführten. In den ersten 10 Jahren der kolonialen Herrschaft waren die

⁴³ Die Funktionsweise der politischen Verwaltung in der Kolonie Togo ist eine der am besten bearbeiteten Fragestellungen in der deutschen Kolonialforschung zu Togo. Sie stand in den letzten Jahren im Mittelpunkt des Forschungsinteresses. Hier sind vor allem die Arbeiten von R. Erbar, Platz an der Sonne; T. von Trotha, Koloniale Herrschaft und P. Sebald, Togo zu nennen.

⁴⁴ Harding versteht unter dem europäisch geprägten Begriff „Häuptling“ eine Person, „... die über eine im weitesten Sinne des Wortes verwandtschaftlich bestimmte größere Gruppe politische Autorität ausübt.“ Die Herrschaft eines Häuptlings umfasst nach Harding, anders als bei einem König, nicht alle Bereiche, die in einem Staat von der politischen Macht erfasst werden, sondern nur die Bereiche, welche die Autorität der kleineren Familieneinheiten überschreiten und alle Gemeinschaftsmitglieder betreffen (L. Harding, Studium, S. 37-38).

⁴⁵ Am 5. Juli 1884 wurde nur ein 36 Kilometer langer Küstenstreifen unter deutsches Protektorat gestellt, also nur der Grundstein für die Kolonie gelegt.

militärischen und administrativen Machtressourcen der Kolonialverwaltung äußerst begrenzt. Wegen des geringen Widerstandes der Afrikaner und der waffentechnischen Überlegenheit der Kolonialeroberer war der Aufbau einer militärischen „Schutztruppe“ mit deutschstämmigen Soldaten allerdings auch nicht notwendig. Es gab nur eine „Polizeitruppe“, die jedoch wie in den anderen fünf Kolonien militärisch organisiert und bewaffnet war. Die „Polizeitruppe“ war das Vollzugsorgan der Zivilverwaltung. Sie übernahm jedoch, wenn auch zu Beginn nur inoffiziell, ebenfalls militärische Aufgaben.⁴⁶ Die sich hieraus ergebende Kostenersparnis war ursächlich dafür, dass Togo offiziell ab dem Haushaltsjahr 1889/90 keine Reichszuschüsse mehr erhielt. Hieraus leitete sich der Ruf der „Musterkolonie“ Togo ab.

Bereits in der ersten Phase der kolonialen Inbesitznahme (1884-1894) wurde mit dem Ausbau eines Stationennetzes begonnen. Aus politischen und finanziellen Erwägungen geschah dies noch unter dem Deckmantel der wissenschaftlichen Erforschung der Kolonie, da man auf diese Weise Gelder aus dem Afrikafonds erhielt und den Etat der Kolonie somit entlastete.⁴⁷ Der politisch-militärische Charakter der Stationen stand für die Kolonialbeamten außer Frage⁴⁸, wie der Kommentar von Gruner, dem Leiter der Togo-Hinterland-Expedition (1894-1895), verdeutlicht. Über die

⁴⁶ Mit der Anwerbung von zwölf Hausa, die zuvor in der britischen Kolonialarmee gedient hatten, wurde offiziell am 30. November 1885 die „Polizeitruppe“ gegründet. 1913 war die Polizeitruppe mit acht deutschen Beamten und 560 afrikanischen Söldnern besetzt (P. Sebald, Togo, S. 98 und 279). Ab 1890 ging Puttkamer dazu über, die Söldner nicht mehr aus den Reihen ehemaliger britischer Söldner zu rekrutieren, weil diese oft desertierten. Stattdessen wurden Söldner aus islamisch beeinflussten Stämmen aus dem Landesinneren Togos oder aus fremden Ethnien angeworben, um die Desertion zu reduzieren. Zudem sollten Solidarisierungseffekte zwischen den Afrikanern und den Polizeisoldaten verhindert werden (P. Sebald, Togo, S. 97; T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 41). Die Söldner, die aus verschiedenen Ethnien stammten, wurden deshalb nach Möglichkeit auch nicht in ihren Heimatgebieten eingesetzt (P. Sebald, Togo, S. 282). Die Polizeitruppe unterstand in den Bezirken und auf den Stationen dem Bezirks- bzw. Stationsleiter und war von daher ein Machtmittel in den Händen der zivilen Verwaltung.

⁴⁷ Das reale Ausmaß der Reichszuschüsse wurde verschleiert, weil die Personalkosten für die Beamten auf den Stationen im Landesinneren und die Finanzmittel für die Erschließung des Hinterlandes aus dem Afrikafonds entnommen wurden (P. Sebald, Togo, S. 78 und 93).

⁴⁸ In ähnlicher Weise schrieb Kersting an Zimmermann über die Möglichkeiten wissenschaftlicher Forschung: „Ein wenig Sammeln ist natürlich billiger Lorbeer. Zu ordentl. wissenschaftl. Arbeiten komme ich leider bei den vielen amtlichen Sorgen und Aufgaben wenig“ (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 31, Brief von Kersting vom 20.8.1898, Bl. 23).

Arbeit während der Expedition bemerkte er in seinen Memoiren: „Der politische Quark läßt übrigens gar keine intensive geogr. Arbeit aufkommen.“⁴⁹

Der Kaiserliche Kommissar von Puttkamer, der im November 1897 Falkenthal im Amt nachfolgte, legte die aus dem Afrikafonds finanzierten Stationen schon unter dem Aspekt einer zukünftigen flächendeckenden Verwaltung der Kolonie an.⁵⁰ Um 1900 kam die Reichsregierung hinsichtlich ihrer kolonialpolitischen Zielsetzungen zu einer Neuorientierung. Im Wettlauf mit England und Frankreich sollten möglichst große Landflächen okkupiert werden. In den beanspruchten Gebieten sollte während der „Pazifizierungsphase“ (1894-1900), die wesentlich martialischer verlief als es die kolonialapologetische Legendenbildung glauben machen will, der Übergang zu einer tatsächlichen Herrschaft über die Kolonie erfolgen.⁵¹ Die Gewalt stand auch in Togo am Anfang der Staatsentstehung.⁵² In seinen Memoiren beschreibt Gruner mehrfach, wie die kolonialen Eroberer ihre waffentechnische Überlegenheit demonstrierten. Nicht immer kam es hierbei zu Gefechten. Oft wurde die waffentechnische Überlegenheit mit symbolischen Akten demonstriert: „Um ihnen Respekt vor unseren Waffen einzuflößen, schoß ich einen, auf einem fernen Baum sitzenden Geier auf einen Schuß ab.“⁵³ Gruner, der Leiter der Hinterland-Expedition (1894/95), sah sich offenbar zu dieser Machtdemonstration genötigt, nachdem die Eingeborenen bemerkt hatten, dass ein großer Teil der Expeditionsteilnehmer krank war und sie aus „Mitleid mit unserer Lage“, so Gruner, Nahrungsmittel brachten.⁵⁴ Das Selbstbild vom kolonialen Eroberer, dessen Herrschaftsanspruch sich aus dem waffentechnischen und militärisch-strategischen Überlegenheitsgefühl speiste und die Diskrepanz zu der realen Situation

⁴⁹ H. Gruner, Vormarsch zum Niger, S. 402.

⁵⁰ P. Sebald, Togo, S. 87.

⁵¹ Nach Sebald war die deutsche Administration zwischen 1895 bis 1902 in 50 größeren und kleineren Militäraktionen in Togo verwickelt (P. Sebald, Recht und Politik, S. 163). Über die Feldzüge in das Hinterland während der „Pazifizierungsphase“ wird ausführlich in den Tagebüchern von Leutnant von Masow (V. von Massow Nachlass) und von Hans Gruner (H. Gruner, Vormarsch zum Niger) berichtet.

⁵² T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 33.

⁵³ H. Gruner, Vormarsch zum Niger, S. 226, siehe auch S. 251.

⁵⁴ Vgl. H. Gruner, Vormarsch zum Niger, S. 226.

während der Expedition, sollte durch diese Machtdemonstrationen wieder in ein Gleichgewicht gebracht werden. Memmi deutet diese symbolischen Machtdemonstrationen als „Prestigepolitik“, die nicht nur die Kolonisierten beeindrucken sollte, sondern vor allem auch der Selbstberuhigung diene. Die Eroberer vergewisserten sich ihrer Macht.⁵⁵ Diese Machttaktionen, Popitz spricht von Aktionsmacht, waren in ihrer Wirkung zeitlich und räumlich sehr begrenzt, denn mit dem Weiterziehen der Expeditionskarawane erlosch auch die Macht.⁵⁶ Die kolonialen Eroberer strebten jedoch die dauerhafte Durchsetzung ihres staatlichen Herrschaftsanspruchs an. Deswegen folgte der „Befriedung“ auf direktem Fuß der weitere Ausbau des Stationennetzes, der mit der Errichtung der achten Station in „Atakpame“ (1898) abgeschlossen wurde. Der Ausbau des Stationennetzes und der Abschluss der „Pazifizierungsphase“ endeten in Togo damit fast zeitgleich. Die 87.000 km² große Kolonie Togo war 1898 in sieben Landbezirke unterteilt.⁵⁷

Der Ausbau des Stationennetzes war eine Maßnahme zur Verdichtung der Verwaltungskontrolle über die afrikanische Bevölkerung. Mit der Errichtung der Stationen wurde der Übergang von der „sporadischen Macht“, die auf einzelne Machttaktionen angelegt ist, zur „instrumentellen Macht“, deren Ziel eine dauerhafte Bindung der Eroberten ist, vollzogen.⁵⁸ Von der Station aus konnte die Administration schnell Strafexpeditionen durchführen und die Ordnung wieder herstellen, wenn Forderungen, wie die Bereitstellung von Trägern oder Steuerarbeitern, nicht erfüllt wurden. Dennoch war die Kontrolle über die Afrikaner nicht total. Die Hauptstationen (Bezirksämter) waren mit mindestens drei Kolonialbeamten besetzt: dem Bezirksleiter, einem Assistenten und einem Polizeimeister, der die Polizeitruppe kommandierte. Je nach Größe der

⁵⁵ A. Memmi, Kolonisator, S.60 und 64.

⁵⁶ H. Popitz, Phänomene der Macht, S. 48.

⁵⁷ Südtogo: Lome (Ab 1905 wurde Lome in einen Land- und einen Stadtbezirk geteilt), Anecho (Nebenstation Tokpli), Misahöhe (Nebenstationen: Kpandu, und Ho) und Atakpame (Nebenstation: Nuatja). Nord-Togo: Sokode (Zweitstation: Bassari), Mangu (Nebenstation: Jendi) und Kete-Kratschi (P. Sebald, Togo, S. 270).

⁵⁸ Der besondere Wert der „instrumentellen Macht“ besteht darin, dass durch ihren Einsatz eine zeitliche, räumliche und personelle Ausdehnung des Machtbereichs erzielt werden kann, die über die tatsächlich vorhandenen Machtressourcen hinausgehen. Die Machtressourcen können ökonomischer eingesetzt werden (H. Popitz, Phänomene der Macht, S. 79).

Station stieg die Zahl der Kolonialbeamten auf sechs an. Auf den Hinterlandstationen war hingegen oft nur ein Kolonialbeamter tätig. Wegen der geringen Kontrolldichte konnten sich die Afrikaner durch „defensive Strategien“⁵⁹, zum Beispiel durch die Flucht in den Busch oder in die Nachbarkolonien dem verwaltungsstaatlichen Zugriff entziehen, weshalb die Administration die Sippenhaft einführte. Direktes staatliches Verwaltungshandeln blieb auf die städtischen Zentren wie Lome und Anecho oder auf die Stationen begrenzt.⁶⁰ Im Hinterland dominierte wegen der geringen Personaldichte in der Administration hingegen das intermediäre, auf Mittler gestützte Verwaltungshandeln.

Aufgrund der geringen personellen Besetzung der Kolonialverwaltung – 1900 waren in den amtlichen Statistiken 42 Kolonialbeamte und circa 250 afrikanische Bedienstete in der Verwaltung und in der Polizeitruppe verzeichnet – war der frühe koloniale Staat auf die Kooperation mit den Häuptlingen angewiesen.⁶¹ Die Häuptlinge eröffneten der Administration den verwaltungstechnischen Zugriff auf die afrikanische Bevölkerung. Sie waren das Bindeglied zwischen der Kolonialmacht und der afrikanischen Bevölkerung. In den bestehenden Häuptlängümern nutzte die Kolonialverwaltung die bereits existierenden gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsstrukturen für ihre Zwecke. Nach Möglichkeit wurde die bestehende soziale und politische Ordnung der einzelnen Ethnien und Stämme nicht zerstört, sondern Schutzverträge mit den Häuptlingen oder Oberhäuptlingen abgeschlossen. Die Einsetzung eines Häuptlings war in

⁵⁹ Defensive Strategien sind individuelle Reaktionen auf Anweisungen der Verwaltung. Zu den defensiven Strategien gehören das Verstecken, zeitlich befristete Abwanderung, das Ignorieren und Umfunktionieren von Anordnungen, Schweigen, äußerliche Zustimmung und das Verbergen der Wahrheit (Vgl. G. Spittler, Bauernstaat, S. 20 f.). In der kleinen Kolonie Togo entzogen sich Afrikaner vornehmlich durch die Flucht in die Nachbarkolonien dem Zugriff der Administration. Innerhalb weniger Stunden, an der Küste war die Kolonie nur 50 km breit, konnten Afrikaner in die französische und britische Kolonie flüchten. Um die Abwanderung zu reduzieren, führte die Administration Sippenhaft gegenüber den zurückgebliebenen Angehörigen ein.

⁶⁰ T. von Trotha, Lomé, S. 104.

⁶¹ Auf die „Kooperation“ mit den afrikanischen Machteliten war die Kolonialverwaltung nur in der Zeit der kolonialen Expansion bis 1897 angewiesen. Nachdem die deutsche Regierung von 1897 bis 1900 mit Frankreich und England Grenzvereinbarungen getroffen hatte, war das nicht mehr der Fall. Es wurden keine Schutzverträge mehr abgeschlossen und bestehende Verträge gebrochen. Die traditionellen afrikanischen Eliten, vor allem die Häuptlinge, wurden schrittweise in befehlsausführende Organe der Verwaltung umfunktioniert (A. Wirtz, Kolonien, S. 308).

den akephalen Gesellschaften hingegen ein massiver Einschnitt in die soziale Ordnung. Die Macht der Häuptlinge in den akephalen Gesellschaften war daher nur durch die Macht der kolonialen Eroberer gedeckt.

Die Häuptlinge führten wichtige Verwaltungsaufgaben durch, wie die Erhebung der Steuer, die Organisation öffentlicher Aufgaben (z. B. Wegebau), den Anbau wichtiger Exportkulturen im Bezirk und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, worunter auch die zivile Rechtsprechungskompetenz auf der untersten Ebene der Zivilgerichtsbarkeit fiel. Für ihre Aufgabe wurden die Häuptlinge, entsprechend dem Prinzip „divide et impera“, entlohnt. Sie durften fünf Prozent der Steuereinnahmen einbehalten, wovon zwei Drittel an die Dorfhäuptlinge ging und ein Drittel dem Oberhäuptling zustand.⁶² Ferner erhielten einige, entgegen den Anweisungen der Berliner Zentrale, eine Rente von der Schutzgebietsverwaltung.⁶³ Die Gewährung finanzieller Leistungen war eine Strategie der Kolonialverwaltung, um die Häuptlinge an das Reich zu binden und die Kontrolle über sie zu gewinnen. Ein weiteres Machtinstrument in den Händen der Kolonialverwaltung war das Devolutionsrecht, das Recht zur Ein- und Absetzung der Häuptlinge, welches sich die Kolonialverwaltung vorbehielt.⁶⁴ Aus verwaltungs- und machtökonomischen Erwägungen nahm die Kolonialverwaltung jedoch Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten. In der Alltagspraxis lief die Einsetzung vor allem auf der Dorfhäuptlingsebene oft darauf hinaus, dass die Kolonialverwaltung die Häuptlingswahl der Afrikaner lediglich noch bestätigte und nicht aktiv in die Häuptlingswahl eingriff.⁶⁵

Die Motive der Häuptlinge für die Übernahme des Amtes waren vielfältig. Viele Häuptlinge waren keine loyalen Parteigänger der Deutschen. Die einen übernahmen das Amt unfreiwillig und widerwillig, die anderen

⁶² P. Sebald, Togo, S. 287.

⁶³ Ebd., S. 107.

⁶⁴ Unter dem Stationsleiter Hans Gruner, dem langjährigen Leiter der Station Misahöhe, wurden innerhalb von 20 Jahren alle 544 Häuptlinge ausgewechselt (P. Sebald, Togo, S. 288). Es handelte sich zumeist um Dorfhäuptlinge. Die Absetzung und Einsetzung eines mächtigen Großhäuptlings erfolgte mit wesentlich mehr Umsicht, da sie schnell in einem Machtkampf zwischen der Kolonialverwaltung und den Kolonisierten münden konnte.

⁶⁵ T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 275.

verfolgten machtpolitische und finanzielle Eigeninteressen. Die Häuptlinge verstanden sich auch nicht als reine Erfüllungsgehilfen der kolonialen Verwaltung. Sie bedienten sich oft der Macht des kolonialen Eroberers, wenn es um die Durchsetzung der eigenen Interessen untereinander ging. Sie versuchten zudem durch fehlerhafte Meldungen oder gefälschte Statistiken die Kolonialverwaltung in ihrem Sinne zu manipulieren.

Ab 1900 erfolgte der Übergang zu einer Intensivierung der kolonialen Verwaltungstätigkeit. Der Beamtenapparat wurde weiter ausgebaut und wies am Ende der deutschen Kolonialherrschaft folgende Gliederung auf: An oberster Stelle der Verwaltungshierarchie in den Schutzgebieten stand der Gouverneur, dessen Stellvertreter der Erste Referent war.⁶⁶ Ab 1905 wurde dem Gouverneur auch in Togo ein beratender Gouvernementsrat an die Seite gestellt, der die Entwürfe der Etats und lokale Verordnungen beraten sollte. Der Gouvernementsrat, dessen Vorsitz der Gouverneur hatte, setzte sich aus amtlichen und mindestens drei nicht amtlichen Weißen im Schutzgebiet zusammen.⁶⁷ Der Gouverneur besaß im Schutzgebiet dennoch eine autokratische Machtfülle, da er durch das Kaiserliche Dekret vom 19. Juli 1886 (§ 15 SchGG) ermächtigt war, auf dem Verordnungsweg, wenn nicht die Kaiserliche Gesetzgebung anzuwenden war, alle administrativen Anliegen betreffend der Verwaltung des Schutzgebietes zu regeln sowie die erforderlichen Maßnahmen im Steuer- und Zollwesen zu ergreifen. Der Sitz des Gouvernements befand sich in Lome, das seit 1897 die Hauptstadt der Kolonie war.⁶⁸ In den Jahren von 1902 bis 1913⁶⁹ war mehr als die Hälfte aller Kolonialbeamten in Lome ansässig.

⁶⁶ Der erste führende Beamte trug den Titel „Kaiserlicher Kommissar“. Ab 1893 wurde ihm der Titel „Kaiserlicher Landeshauptmann“ verliehen, weil er nun nicht mehr nur das Küstengebiet zu verwalten hatte, sondern durch Annexion der Hinterlandgebiete ein ganzes Land. Die Bezeichnung „Kaiserlicher Gouverneur“ wurde 1898 eingeführt. Das Amt des obersten Beamten in den Kolonien wurde aufgewertet, denn der Kommissar war ein „Rat dritter Klasse“ und der Gouverneur ein „Rat erster Klasse“. Nach Huber kam hiermit der Wille des Reiches zum Ausdruck, gesteigerte Hoheitsrechte in der Kolonie zu beanspruchen (H. M. Huber, *Koloniale Selbstverwaltung*, S. 68)

⁶⁷ H. Schnee, *Kolonial-Lexikon*, Bd. I, Stichwort „Gouvernementsräte“, S. 746.

⁶⁸ Die Hauptverwaltung in Togo wechselte dreimal ihren Hauptsitz. Zunächst wurde 1885 Bagida als Hauptsitz genommen, 1887 siedelte die Verwaltung nach Sebe über und erst 1897 nach Lome.

⁶⁹ T. von Trotha, *Lomé*, S. 104.

Mit dem Ausbau der Kolonialverwaltung kam es auch zu einer Spezialisierung der Verwaltungsressorts und Ämter beim Gouvernement. Neben den Referaten A 1 und A 2, die für Allgemeine Angelegenheiten, wie die Eingeborenenpolitik, das Schul- und Missionarwesen und das Personalwesen zuständig waren, gab es 1914 noch ein Referat für Rechtsfragen (R), Zollwesen (Z), Gesundheit (G), Landwirtschaft (L), Bauangelegenheiten (T), Eisenbahnwesen (E), Militärwesen (M), Vermessungswesen (V), forstwirtschaftliche Fragen (F) und das Finanzwesen (K), welches bis zur Verwaltungsreform unter Dernburg weitgehend von Berlin aus gesteuert wurde.⁷⁰ Diese Fachgebietsreferate wären nach Sebalds Einschätzung fähig gewesen, die Bezirke und die Bezirkschefs zu kontrollieren, aber die Umsetzung scheiterte an den politischen Eigeninteressen der Kolonialbeamten.⁷¹ Von dieser Maßnahme wurde zum einen aus Gründen der Arbeitsentlastung für die Bediensteten im Gouvernement Abstand genommen. Eine Rolle spielte zum anderen, dass viele Kolonialbeamte im Gouvernement auf einen Stationsleiterposten hinarbeiteten und von daher kein Interesse an einer Machtbeschneidung der Stations- und Bezirksleiter hatten. Allgemein bestand ein Konsens darüber, dass die Bezirke wegen ihrer heterogenen religiöse und ethnische Zusammensetzung der Einwohnerschaft sowie der Unterschiede hinsichtlich der politischen Organisation und der infrastrukturellen Erschließung, dezentral regiert werden müssten, um auf die spezifischen Erfordernisse vor Ort direkt reagieren zu können.⁷² Die dezentrale Verwaltungsstruktur wiederum war die Basis für die Machtfülle der Stationsleiter, denen auf Grundlage des Artikels 15 des Schutzgebietsgesetzes das Erlassrecht zuerkannt wurde. Ähnlich wie der Gouverneur vereinten auch die Stationsleiter alle drei staatlichen Gewalten auf sich, wobei das Recht zur Verhängung der Todesstrafe dem Gouverneur vorbehalten blieb. Die weitreichende Gestaltungsmacht der Bezirksleiter führte dazu, dass sich in jedem Bezirk ein eigenes Bezirksleiterrecht herausbildete, dessen Inhalt abhängig von der

⁷⁰ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Togo“, S. 519; BAArch, R 150 F/FA 3/101, S. 5-60.

⁷¹ Vgl. P. Sebald, Togo, S. 276.

⁷² R. Erbar, Platz an der Sonne, S. 43.

Persönlichkeit des Bezirksleiters, seiner juristischen Vorbildung und seines Rechtsempfindens war. Gefördert wurde die Entwicklung, weil bei wichtigen Verwaltungspositionen, wie bei den Bezirks- und Stationsleitern, das Rotationsprinzip bei der Ämterbesetzung bis 1910 nur beschränkt Anwendung fand. Die langjährig amtierenden Bezirksleiter bildeten Informationsmonopole heraus, die ihre Unabhängigkeit vom Gouvernement und von Berlin untermauerten, denn sie konnten unter Verweis auf die jeweiligen Besonderheit ihres Bezirks Anweisungen und Erlasse der Zentralverwaltung unbeachtet lassen und Informationen von und über ihren Bezirk filtern. Gegenüber den Kolonialbeamten war der Gouverneur weisungsbefugt, was dem Selbstverständnis der Bezirks- und Stationsleiter, die sich als „Herrscher ihres Bezirks“ definierten, entgegenstand. Die Kolonialabteilung in Berlin sah sich 1905 deshalb zu einer Klarstellung veranlasst. Im Entwurf einer Dienstanweisung für Bezirksleiter wurde klargestellt: „Dem Gouvernement schuldet der Bezirksleiter Gehorsam und Achtung.“⁷³

Für die Afrikaner jedoch war der Bezirks- und Stationsleiter die Personifizierung der staatlichen Macht. Wie sehr die Afrikaner die Herrschaft personalisierten ist daran erkennbar, dass sich ihre Klagen zumeist gegen Personen richteten und nicht gegen das Kolonialsystem grundsätzlich.⁷⁴ Es war die Aufgabe des Stationsleiters, den direkten Kontakt zu den Unterworfenen zu pflegen. Zumeist belief sich der Kontakt nur zwischen dem Stationsleiter und den Häuptlingen seines Bezirks, die auf die Station kamen, um Befehle entgegenzunehmen oder Bericht zu erstatten. Die Tournen⁷⁵ hingegen führten den Stationsleiter in die Dörfer seines Bezirks, wo er die Steuern eintrieb, Bevölkerungszählungen durchführte und Palaver schlichtete.⁷⁶ Die Afrikaner bezeichneten den Stationsleiter, wie Küas ausführte, daher auch als „kleinen Gouverneur“⁷⁷.

⁷³ BArch, R 150 F/FA 1/ 28 (1-3), S. 13.

⁷⁴ P. Sebald, Togo, S. 536.

⁷⁵ Inspektionsreisen des Bezirks- oder Stationsleiters durch seinen Bezirk wurden als „Tournée“ bezeichnet.

⁷⁶ Aus der Anzahl der beantragten Tagegelder geht hervor, dass die Stationsleiter zwischen fünf Prozent und zwei Drittel des Jahres auf Reisen waren (T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 118).

⁷⁷ R. Küas, Togo-Erinnerungen, S. 33.

Der Wechsel in der Stationsleitung barg deshalb die Gefahr, dass es zwischen dem neuen Stationsleiter und den Häuptlingen zu Machtkämpfen kommen konnte. Der neue Stationsleiter musste seine Position erst behaupten und die Risikoschwelle der Machtpositionalisierung überwinden.⁷⁸

Die Anzahl der deutschen Unterbeamten in Togo war relativ gering. Die Kolonialverwaltung stützte sich stattdessen auf afrikanische Bedienstete, deren Zahl ab 1900 im Durchschnitt auf 500⁷⁹ Personen geschätzt wird. In der Frühphase der kolonialen Eroberung verfügten viele Afrikaner, die in der deutschen Kolonialverwaltung eingestellt wurden, über Verwaltungserfahrungen, die sie im britischen Kolonialdienst erworben hatten. Schon 1891 begann die deutsche Kolonialverwaltung in der eigens gegründeten Regierungsschule in Klein-Popo (Anecho), afrikanische Mitarbeiter für die Administration auszubilden. Mit der Intensivierung der kolonialen Verwaltung ab 1900 stieg auch der Bedarf an afrikanischem Verwaltungspersonal. In Lome (1902) und in Sokode (1913) errichtete man zwei weitere Regierungsschulen. Die Absolventen der Regierungsschulen erhielten eine Ausbildung, die spezifisch auf die Bedürfnisse der deutschen Kolonialadministration zugeschnitten war.⁸⁰ Deutsch wurde Amtssprache und auf diesem Weg der oft praktizierte Wechsel der afrikanischen Verwaltungsangestellten in den Dienst anderer Kolonialstaaten erschwert. In Togo bildete sich eine kleine privilegierte Sozialgruppe von afrikanischen Verwaltungsbediensteten heraus, die eine

⁷⁸ H. Popitz, Phänomene der Macht, S. 245.

⁷⁹ Exakte Listen über die Anzahl der afrikanischen Bediensteten liegen nicht vor. Lediglich die im Etat für die afrikanischen Bediensteten vorgesehenen Gelder geben Hinweise auf die Zahl der beschäftigten Afrikaner, wobei diese nach Dienstalterstufen bezahlt wurden und eine Pro-Kopf-Umrechnung deshalb keine genaue Zahl der afrikanischen Bediensteten ergibt. Für die Jahre 1904 bis 1908 geht von Trotha nach konservativen Schätzungen von durchschnittlich 463 afrikanischen Bediensteten in der Kolonialverwaltung aus (T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 88). Sebald, der seine Berechnung auf das Jahr 1910/1911 bezieht, kommt auf eine Zahl von ungefähr 500 afrikanischen Bediensteten in der Administration (P. Sebald, Togo, S. 276-277). Addiert man zu den afrikanischen Angestellten in der Verwaltung noch die Angehörigen der Polizeitruppe von durchschnittlich 560 Afrikanern (1904-1908), dann konnte sich die Kolonialverwaltung in Togo, die deutschen Beamten eingerechnet, durchschnittlich auf 1.000 Personen stützen.

⁸⁰ P. Sebald, Togo, S. 289.

zentrale Stütze der Kolonialadministration darstellte.⁸¹ Der Zugang zu höheren Verwaltungsämtern wurde Afrikanern allerdings verwehrt. Der Ausbau des Verwaltungsapparates und die infrastrukturelle Erschließung des Schutzgebietes bedingten sich gegenseitig. Hierzu gehörte nicht nur der bereits beschriebene Aufbau eines Stationennetzes, sondern ebenfalls der Ausbau eines Wegenetzes, der Eisenbahn und der Landungsbrücke in Lome. Das wirtschaftliche Motiv spielte bei den infrastrukturellen Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die Güter aus dem Hinterland konnten wesentlich günstiger und schneller an die Küste transportiert und auf die Schiffe verladen werden. Ein weiterer Vorteil für die Administration war, dass sich durch den Ausbau des Verkehrsnetzes und des Telegrafennetzes die Geschwindigkeit der Befehlsübermittlung erhöhte. Informationen konnten wesentlich schneller von Ort zu Ort übermittelt und die Polizeitruppe schneller zum Einsatzort gebracht werden. Die Glaubwürdigkeit der Administration gegenüber der afrikanischen Bevölkerung, die bei Nicht-Beachtung ihrer Forderungen und Auflagen mit militärischen Repressionen drohte, wurde untermauert. Seit 1900 konnte die Administration mit Hilfe der afrikanischen Verwaltungsbeamten, der Polizeitruppe und der Häuptlinge in jedem Dorf der Kolonie ihren Willen durchsetzen.

⁸¹ Auf Anweisung des Gouverneurs schloss man ab 1907 mit den afrikanischen Bediensteten Dienstverträge ab, in denen man ihnen neben dem Einkommen auch noch freies Wohnen (oder eine Entschädigung, wenn eine Wohnung angemietet wurde), freie medizinische Versorgung und Krankengeld zusicherte (P. Sebald, Togo, S. 290).

3. Die Kolonialbeamtenschaft

3.1. Zur Bestimmung des Begriffs „Kolonialbeamter“

Die ersten Beamten, die 1885 in das Schutzgebiet Togo entsandt wurden, waren Reichsbeamte. Beamtenrechtlich fand noch keine Differenzierung zwischen Reichsbeamten und Kolonialbeamten statt, die auch Schutzgebietsbeamte genannt wurden, weil der staatsrechtliche Status der Schutzgebiete noch ungeklärt war.

Erst mit dem Erlass des Schutzgebietsgesetzes (SchGG) vom 17. April 1886 erhielten die Beamten in den Schutzgebieten einen Sonderstatus, da durch Artikel 1 des SchGG alle Hoheitsrechte in den Kolonien vom Kaiser als Träger der Schutzgewalt ausgingen. Der Sonderstatus der Beamten war nach dem Koloniallexikon ein zentrales Kriterium zur Bestimmung des Kolonialbeamtenbegriffs⁸²: „Unter Kolonialbeamte versteht man die für den Dienst eines Schutzgebiets eingestellten Beamten, deren oberster Dienstherr zwar ebenfalls der Kaiser ist, aber nicht, wie bei den Reichsbeamten, als Träger der Reichsgewalt gemäß der Reichsverfassung, sondern als Träger der Schutzgewalt in den Kolonien gemäß § 1 SchGG. K. ist jeder Beamte, der vom Kaiser als Schutzherrn der Kolonien angestellt ist oder gemäß den Schutzgebietsgesetzten den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist (§ 1 KolBG, § 1 ReichsBG).“⁸³ Dennoch wurde mit der Verabschiedung des Schutzgebietsgesetzes noch nicht von „Kolonialbeamten“ gesprochen, sondern von „Beamten für das Schutzgebiet“, da die Beamten noch aus dem Etat des Reichshaushaltes besoldet wurden. Fischer betont in seiner Studie über die koloniale Rechtsordnung, dass man im juristischen Sinne erst ab 1892 von „Kolonialbeamten“ sprechen kann: „Nach allgemeiner Ansicht waren als Kolonialbeamte nur diejenigen Beamten zu verstehen,

⁸² Auf den Begriff „Kolonialbeamter“ wird im Kolonialbeamtengesetz (1910) nur sehr knapp eingegangen. In Artikel 1 des KolBG wurde zur definitorischen Bestimmung des Personenkreises für den das Gesetz rechtsverbindlich war lediglich angeführt, dass Kolonialbeamte die Beamten sind, „die für den Dienst eines Schutzgebietes angestellt sind“ (J. Tesch, Laufbahn der Kolonialbeamten, S. 131).

⁸³ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichwort „Kolonialbeamte“, S. 322.

die im Dienst eines Schutzgebietes standen und aus dessen Etat besoldet wurden, so dass erst mit der haushaltsmäßigen Selbstständigkeit der Schutzgebiete aufgrund des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 von Kolonialbeamten gesprochen werden konnte“.⁸⁴ Auf Beamte im Post- und Telegrafendienst, die in den Kolonien ihren Dienstort hatten, fand der Begriff „Kolonialbeamter“ keine Anwendung (§ 59 KolBG), da sie weiterhin Bedienstete der Reichspost waren. Auch die Beamten der kolonialen Zentralverwaltung in Berlin behielten den Status von Reichsbeamten, weil die Kosten für die Kolonialabteilung und für das 1907 errichtete Reichskolonialamt aus dem Reichsetat bestritten wurden.

In Anlehnung an Artikel 1 des KolBG wird in der Arbeit der Begriff „Kolonialbeamter“, vor allem aus sprachlich vereinfachenden Gründen, auf all die Personen angewendet, die für den Dienst in der Administration eines Schutzgebietes angestellt waren. Das gilt auch für die Beamten, die abweichend von der oben aufgeführten Definition Fischers, bis 1892 aus dem Etat des Reiches besoldet wurden.

3.2. Die Sozialstrukturelle Zusammensetzung der Kolonialbeamtenschaft

Die zentralen Schlagworte und Kampfbegriffe in den Kolonialdebatten waren „Assessorismus“ und „Militarismus“. Mit dieser Generalkritik brachte man zum Ausdruck, dass die Kolonien in den Händen von Berufsgruppen seien, die aufgrund der juristischen Ausbildungsordnung im Deutschen Reich oder wegen ihrer beruflichen Sozialisation zum „schneidigen“ Soldaten für die spezifischen Anforderungen des Kolonialdienstes falsch und unzureichend qualifiziert seien.⁸⁵ Die Kritik wurde vor allem aus den Reihen der kolonialwirtschaftlich interessierten Kreise erhoben, wie zum Beispiel von Julius Scharlach, der Anteile an verschiedenen Eisenbahn-

⁸⁴ H.-D. Fischer, Die deutschen Kolonien, S. 145.

⁸⁵ H. von Porsching, Reden Dr. Scharlach, S. 20 und 22.

und Bergbaugesellschaften in den afrikanischen Kolonien besaß. Ihre Kritik an der Zusammensetzung der Beamtenschaft in der Kolonialverwaltung war interessengeleitet, denn mit dem Aufbau des kolonialen Verwaltungsapparates in den Kolonien wurde gleichzeitig die Handlungsfreiheit der Privaten, also der Kaufleute, Handelsagenten und Siedler eingeschränkt. Sie fühlten sich durch die zunehmende rechtliche Regulierung des öffentlichen Lebens in den Kolonien, die mit der Errichtung des kolonialen Verwaltungsapparates einherging, an der Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Interessen behindert. Unter Berufung auf das Dernburgsche Konzept der „rationalen Kolonialpolitik“ eignete sich der Vorwurf des Bürokratismus besonders zur Politisierung der eigenen Wirtschaftsinteressen. Die Kritik am Militarismus war in gleicher Weise interessenpolitisch motiviert. Sie wurde, so Hausen, vor allem dann erhoben, wenn wirtschaftlich lukrative Bezirke, wie zum Beispiel Nord-Togo wegen drohender Unruhen für die Händler gesperrt oder einzelne Händler aus politischen Gründen aus einem Bezirk ausgewiesen wurden.⁸⁶

In der Tat hatten die Juristen und die Kolonialbeamte mit einer militärischen Berufsausbildung, spiegelbildlich zur preußischen Verwaltung, eine tragende Rolle in der Administration des Schutzgebietes. Außer Acht wird hier jedoch gelassen, dass es weitere Berufsgruppen gab, wie die Ärzte und die naturwissenschaftlich-technisch vorgebildeten Beamten, die einen erheblichen Anteil an der Kolonialbeamtenschaft stellten.

Um einen differenzierteren Blick auf die koloniale Beamtenschaft in Togo zu erhalten, soll im Folgendem eingehender der Forschungsstand zur sozialstrukturellen Zusammensetzung der Kolonialbeamtenschaft dargestellt und ergänzt werden.⁸⁷ Der Schwerpunkt wird aufgrund der Quellen- und Forschungslage auf die höheren Kolonialbeamten gelegt.⁸⁸

⁸⁶ K. Hausen, Kamerun, S. 137.

⁸⁷ Sozialstatistische Untersuchungen zu Kolonialbeamtenschaft in Togo liegen vor von L. H. Gann und P. Duignan, Rulers; P. Sebald, Fußvolk; T. von Trotha, Koloniale Herrschaft.

⁸⁸ Die statistischen Angaben beziehen sich überwiegend auf das „Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo“ (AbT), weil dort alle Weißen, die sich beim Gouvernement angemeldet hatten, aufgeführt wurden. Das Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo

Einer der Gründe für die bessere Quellenlage zu den höheren Kolonialbeamten besteht darin, dass sich aus den Reihen der höheren Beamten eine Kolonialelite rekrutierte, die über viele Jahre im Schutzgebiet tätig war und folglich in den Amtsblättern öfter Erwähnung gefunden hat. Der prozentuale Anteil der höheren Beamten in den Jahren von 1884-1914 lag im Durchschnitt bei 31 Prozent.⁸⁹ Die Offiziere waren mit 38 Personen die dominierende Berufsgruppe in der höheren Beamtschaft.⁹⁰ Nur wenige Offiziere aber, wie Leutnant von Massow, der Kommandeur der Polizeitruppe war, übten eine Art militärische Funktion aus.⁹¹ Die überwiegende Mehrheit der Offiziere (78,9 Prozent) war mit Verwaltungsaufgaben betraut. Während der deutschen Kolonialära in Togo besetzten die Offiziere mit 36,6 Prozent die entscheidenden Führungspositionen als Gouverneure, Stationsleiter und Bezirksamtmänner. Die Bedeutung des Militärs in den Reihen der höheren Kolonialbeamten nahm allerdings im Verlauf der Kolonialzeit stetig ab. Während nach den Berechnungen von Gann und Duignan in der „Pazifizierungsphase“ sieben von acht höheren Kolonialbeamten aktive Offiziere oder Reserveoffiziere waren, hatten 1912 nur fünf von 15 höheren Beamten einen militärischen Hintergrund.⁹² Die Juristen und die technisch vorgebildeten Kolonialbeamten verdrängten nach der „Pazifizierungsphase“ in den Bezirken und auf den Stationen, wie im

wurde insgesamt mit großer Genauigkeit geführt, so dass für einen Großteil der Beamten und Privaten der Tag der Ein- und Ausreise, das Ausreisedatum, das Datum des Ausscheidens aus dem Kolonialdienst sowie die berufliche Position im Schutzgebiet ermittelt werden konnte.

⁸⁹ T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 462.

⁹⁰ Zur Gruppe der „höheren Beamten“ gehörten folgende Beamte: Gouverneure, Erste Referenten, Referenten (auch als Hilfsarbeiter bezeichnet), Bezirksamtmänner, Bezirks- und Stationsleiter 1. Klasse, Bezirksrichter, der Leiter des Bauwesens und der Eisenbahnverwaltung, Regierungsbaumeister und Baumeister, Finanzdirektoren, Geologen und die Regierungsärzte. Die Gruppe der „mittleren Beamten“ umfasste folgende Berufe: Sekretäre, Hauptzollamtsvorsteher, Vorstände für Kasse, Büro, Zoll, Landmesser, Katasterzeichner, Stationsleiter 2. und 3. Klasse, Assistenten 2. Klasse, Werkstättenmeister, Werkstättenvorsteher, Materialverwalter, Lehrer, Techniker 1. und 2. Klasse, Förster. Die Zollaufseher, Polizeimeister und Gehilfen waren der Gruppe der „unteren Beamten“ zugeordnet.

⁹¹ Das Schutzgebiet Togo verfügte, wie in der Einleitung bereits ausgeführt, über keine Militärtruppe, sondern nur über eine Polizeitruppe, die aber militärische Aufgaben übernahm.

⁹² Vgl. L. H. Gann und P. Duignan, *Rulers*, S. 143.

Bezirk Lome-Stadt, die Offiziere und Zollbeamten, da sie über die notwendigen Verwaltungskennnisse verfügten.

Wie hoch der Anteil der Beamten mit einer militärischen Berufsausbildung in der Administration von Togo tatsächlich war, Hausen spricht von einer „Militarisierung des öffentlichen Lebens“⁹³ in den Kolonien, wird erst dann deutlich, wenn man zu den Offizieren noch die Kolonialbeamten einbezieht, die andere militärische Ränge bekleideten, wie die 102 Unteroffiziere, die im Dienst des Schutzgebietes Togo aktiv waren. Nach Sebald konnten insgesamt mehr als 40 Prozent aller Angestellten der Administration langjährige hauptberufliche Erfahrungen beim Militär vorweisen.⁹⁴

In den Reihen der mittleren Kolonialbeamten, deren Anteil 1914 bei 64 Prozent lag⁹⁵, waren es die Zollbeamten, die neben den technischen Berufen und den Sekretären die größte Berufsgruppe stellten. Von den 452 Kolonialbeamten insgesamt waren – nicht differenziert nach Dienstgraden – 46 im Zollwesen tätig. Fast alle Zollbeamten waren ehemalige Unteroffiziere.⁹⁶ Der hohe Anteil der Zollbeamten war charakteristisch für die politische Lage der Kolonie in der Eroberungs- und Pazifizierungsphase. Die kolonialen Eroberer standen spätestens seit 1894, dem Beginn der „Pazifizierungsphase“, vor dem Problem, die militärische Eroberung und Machtsicherung durchzuführen und gleichzeitig einen staatlichen Verwaltungsapparat aufzubauen. An den Zollstationen bedurfte es Kolonialbeamter, die über beide Kompetenzen verfügten, auch wenn die verwaltungstechnische Vorbildung der Zollaufseher gering war. Die Zugangsvoraussetzungen waren nicht sehr hoch. Von den Bewerbern, deren Eintrittsalter zwischen 24 und 32 Jahren sein sollte, wurde keine besondere Berufsbildung verlangt, sondern nur Gewandtheit in Schreiben und Rechnen sowie die Ableistung des Militärdienstes. Unteroffiziere mit mindestens sechsjähriger aktiver Dienstzeit wurden allerdings bevorzugt für den Zolldienst eingestellt.⁹⁷ Die

⁹³ K. Hausen, Kamerun, S. 137.

⁹⁴ Vgl. P. Sebald, Fußvolk, S. 174-175.

⁹⁵ Vgl. T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 462.

⁹⁶ P. Sebald, Fußvolks, S. 174.

⁹⁷ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 77.

Zollstationen waren finanzpolitisch wichtig, da Zölle die Haupteinnahmequelle der Schutzgebietsverwaltung darstellten, denn bis 1908/09 waren die politischen und administrativen Voraussetzungen zur Erhebung von direkten Steuern nicht gegeben.⁹⁸

Die hohe politische Bedeutung dieser Doppelfunktion, die den Zollbeamten während der Eroberungs- und „Pazifizierungsphase“ zukam, zeigt sich auch daran, dass der Anteil der Zollbeamten, die Führungspositionen bekleideten, zwischen 1884 bis 1897 bei 30 Prozent lag. Nach dem Abschluss der „Pazifizierungsphase“ (1898) sank der Anteil der Zollbeamten, die Führungspositionen im Schutzgebiet besetzten, auf 5,5 Prozent. Mit der Stabilisierung der kolonialen Herrschaft und dem Aufbau der Administration wurden die Offiziere auch aus der Führungsebene der Zollstationen von den Juristen verdrängt, da Verwaltungskennnisse wichtiger wurden.

Die Juristen stellten innerhalb der höheren Beamtenschaft mit 32 Personen die zweitstärkste Berufsgruppe. Sie hatten in den Jahren zwischen 1884 bis 1914 ein knappes Drittel (30,5 Prozent) aller Führungspositionen inne. Die drittgrößte Berufsgruppe innerhalb der höheren Beamtenschaft waren die Ärzte (31 Personen), die in Togo neben ihren berufsspezifischen Aufgaben im Gesundheitswesen auch wichtige Verwaltungsämter bekleideten und politisch-administrative Aufgaben ausführten.

Ein erheblicher Anteil der höheren Beamten verfügte über einen naturwissenschaftlichen Studienabschluss als Geologe oder Botaniker. Manche hatten ein technisches Studium als Bauingenieure etc. absolviert. Andere, wenn auch wenige, konnten geisteswissenschaftliche Studienabschlüsse vorweisen. Insgesamt nahm der prozentuale Anteil

⁹⁸ Beinahe zwei Drittel der Zolleinnahmen wurden 1912 durch die Brandweinzölle erzielt (Koloniale Rundschau: 1913, Heft 11, S. 640), die in den Zollstationen im Küstengebiet erhoben wurden, da hier die Lieferungen aus Deutschland ankamen. Fiskalpolitisch waren die Zollstationen im Hinterland wenig ertragreich. Im November 1913 wurden im Hauptzollamt Lome 158.677.90 Mark Einfuhrzölle erhoben und auf der Hinterlandstation Kete-Kratschi 182 Mark (Deutsches Kolonialblatt: Zolleinnahmen, S. 82). Die Praxis, die Schutzgebietsverwaltung durch Zölle zu finanzieren, wurden von den französischen und englischen Nachbarkolonien übernommen. Das Festhalten an den wirtschaftlich weniger interessanten Zollstationen unterstreicht jedoch die politische Bedeutung der Stationen als Orte staatlicher Machtsetzung.

dieser Berufsgruppen in der höheren Beamtschaft stetig zu. Er stieg, entsprechend der politischen und infrastrukturellen Entwicklung der Kolonie, von 18 Prozent im Jahr 1905 auf 35 Prozent 1909 an.⁹⁹ Vor allem die Vertreter der technischen Berufe hatten weniger politisch-administrative Funktionen inne. Sie waren entsprechend ihrer Berufsqualifikation im Straßen- oder Eisenbahnbau tätig.

Lediglich fünf Prozent der Kolonialbeamten waren 1914 in der untersten Dienstgruppe eingestuft. Aus den Reihen der unteren Kolonialbeamten rekrutierten sich die wenigen Kolonialbeamten, die nach dem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst öffentlich mit ihrer afrikanischen Frau zusammen lebten und sich als Private in Togo niederließen¹⁰⁰, wie der Sergeant Otto Christoph Kallweit, der ein Transportunternehmen gründete und der Zimmermann Bartholomäus Winkler, der in Lome eine Schreiner- und Wagenbauerei eröffnete. Neben den familiären Motiven war es den Unterbeamten bewusst, dass sie den Statusgewinn, der mit dem Eintritt in den Kolonialdienst verbunden war¹⁰¹, bei der Heimkehr in das Reich wieder einbüßen würden. Karl Rathgen griff in seiner Rede, die er anlässlich der Eröffnung des Kolonialinstituts in Hamburg hielt, das Problem auf: „So habe ich manchen deutschen Landsmann gesehen, der ..., zurückgekehrt ist, der den sozialen Anschluß nicht mehr gefunden hat,

⁹⁹ T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 466.

¹⁰⁰ Aus den Quellen erhält man insgesamt den Eindruck, dass die Unterbeamten, zumeist Handwerker, sich stärker in Afrika integrierten. Sie pflegten öfter private Kontakte zu Afrikanern und gingen auch „offiziell“ Ehen oder wegen der Rechtslage eheähnliche Verhältnisse mit Afrikanerinnen ein. Bezeichnend ist die Mahnung, die von Puttkamer an Gruner schrieb, in der er ihm über den Gärtner Zorn mitteilt: „Er muß vor Duzbrüderschaft und Kneipereien mit den Weyjungen gehütet werden“ (Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 5, Brief vom 19.5.1894, unpaginiert). Das mangelnde „Standesbewusstsein“ der Arbeiter- und Handwerkerschaft wurde von adeligen Zeitzeugen immer wieder kritisch angemerkt. Das Bedürfnis nach sozialer Distinktion wird hier im Vordergrund gestanden haben. In der von Franz Giesebrecht herausgegebenen Publikation „Die Behandlung der Eingeborenen in den Kolonien“ schrieb Frieda Freiin von Bülow: „Der nach Afrika verschlagene Deutsche aus dem Handwerker- oder Arbeiterstand macht noch einen anderen in seiner Folge beklagenswerten Fehler. Es fehlt ihm häufig dem Schwarzen gegenüber das Gefühl seiner tiefgründigen Rassen- und Kulturüberlegenheit und damit das Verantwortungsgefühl. (...) Infolgedessen verkehrt er mit dem Schwarzen als mit ihm auf gleicher Stufe stehenden ...“ (F. Giesebrecht, *Eingeborene*, S. 93).

¹⁰¹ T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 268.

sich in eine Klasse dirigiert sah, an die er nicht mehr gewöhnt war und eine Bewertung erfuhr, die ihm seiner Ansicht nach unrecht tat.“¹⁰²

In den Kolonialdebatten wurde immer wieder den jungen, unerfahrenen und schneidigen Herren die Schuld für die Missstände in den Kolonien unterstellt.¹⁰³ Ausgehend von diesen Vorwürfen soll untersucht werden, wie alt die Kolonialbeamten im Durchschnitt waren und über welche Berufserfahrungen sie verfügten.

Der Forschungsstand über die Alterstruktur der Kolonialbeamten beim Eintritt in den Schutzgebietsdienst weist Lücken auf, weil die Lebensdaten vieler Kolonialbeamten bisher nicht ermittelt werden konnten. Es wurden deshalb Berufsgruppen für die Berechnung ausgewählt, zu denen am meisten Datenmaterial vorliegt. Die Berechnung für die einzelnen ausgewählten Berufsgruppen ergibt folgendes Eintrittsalter: Gerichtsschreiber (25,7 Jahre), Polizeimeister (28,1 Jahre) Juristen (31,4 Jahre).¹⁰⁴ Das Alter der Gouverneure bei Übernahme des Amtes lag im Durchschnitt bei 36,1 Jahren.¹⁰⁵ Das Eintrittsalter der unteren und mittleren Beamten war im Durchschnitt demnach etwas niedriger als das der höheren Beamten, die wegen ihres beruflichen Qualifikationsweges, der oft neben dem Studium und dem Referendariat noch eine Promotion umfasste, älter waren.

Die Alterskohorte zwischen 30 und 50 Jahren war nach von Trotha in der „kolonialen Gesellschaft“ am stärksten vertreten.¹⁰⁶ Diese angegebene Altersspanne trifft in Bezug auf die Kolonialbeamten jedoch nur auf die Spätphase der deutschen Kolonialherrschaft in Togo zu. Der älteste

¹⁰² K. Rathgen, *Beamtentum*, S. 24.

¹⁰³ F. Giesebrecht, *Eingeborene*, S. 32, 67 und 154.

¹⁰⁴ Von den 18 Juristen, deren Geburtsdatum bekannt ist, haben sechs ihre erste Dienstperiode in Kamerun absolviert.

¹⁰⁵ Die Berechnungen basieren auf einer Auswertung des Amtsblattes für das Schutzgebiet Togo (1906-1913), wo im amtlichen Teil sowohl die Ein- und Ausreise als auch Versetzungs- und Beförderungsnachrichten veröffentlicht wurden. Ferner habe ich für die Ermittlung der Daten das Deutsche Kolonialblatt, das Kolonial-Lexikon (H. Schnee, *Kolonial-Lexikon*, Bd. I-III) und die Ausgaben des Handbuches des Deutschen Reiches (1884-1914) ausgewertet. Es konnten von 7 Gerichtsschreibern, 8 Polizeimeistern, 18 Juristen und von allen acht Gouverneuren das Geburtsdatum und der Tag des Eintritts in den Schutzgebietsdienst bzw. bei den Gouverneuren der Tag der Amtsübernahme ermittelt werden. Auch hier zeigt sich, dass die Datenlage bei den höheren Beamten besser ist als bei den unteren Beamten.

¹⁰⁶ T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 209.

Kolonialbeamte war im Rechnungsjahr 1902 der Zollassistent 2. Klasse, Anton Hartmann, mit 34 Jahren.¹⁰⁷ Im Rechnungsjahr 1914 waren Adam Mischlich mit 50 Jahren und der Stationsleiter von Misahöhe, Dr. Gruner, mit 49 Jahren die ältesten Beamten in der Kolonie.¹⁰⁸

Am Beispiel der Kolonialbeamten zeigt sich, dass der Altersdurchschnitt im Verlauf der kolonialen Herrschaft stetig anstieg. Während das Durchschnittsalter der Kolonialbeamten 1902 bei 30,8 Jahren lag, stieg es bis 1914 auf 37,7 Jahre an.¹⁰⁹ Die wesentliche Ursache hierfür war, dass die „alten Afrikaner“ wie Dr. Gruner, von Doering, Dr. Krüger und Gärtner, die 1914 auf bis zu 22 Jahre Kolonialdienst zurückblicken konnten, gemeinsam im Amt alterten und so zu einem Anstieg des Altersdurchschnittes beitrugen.

Alle Kolonialbeamten verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufspraxis, wobei die unteren und mittleren Beamten im Regelfall mehr Berufsjahre vorweisen konnten als die Oberbeamten. Im Kolonialbeamtenengesetz wurde 1910 festgelegt, dass die Beamten für den Schutzgebietsdienst über eine mindestens zweijährige Berufspraxis verfügen sollten.¹¹⁰ Die Kolonialbeamten waren also hinsichtlich ihrer beruflichen Laufbahn keine unerfahrenen Anfänger mehr, wohl aber im Hinblick auf den kolonialen Verwaltungsdienst.

Sehr hoch war unter den Kolonialbeamten der Anteil derer, die aus ländlichen Gebieten kamen. Viele stammten aus Schlesien oder den Grenzgebieten Ost- und Westpreußens, die zu den armen Regionen des Reiches zählten.¹¹¹ Unter ihnen waren auch viele Beamte von adeliger Herkunft, für die der Kolonialdienst ein Ausweg aus dem drohenden sozialen Abstieg im Reich bedeutete, wie im Fall des Leutnants von Massow.¹¹² Insgesamt war Togo die Kolonie mit dem prozentual höchsten Anteil an Adeligen in den Reihen der führenden Beamten. Von den 15

¹⁰⁷ ANT FA 1/324, S. 176 f.

¹⁰⁸ ANT FA 1/189, S. 69 f.

¹⁰⁹ Siehe: Tabelle Nr. 2 im Anhang.

¹¹⁰ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 56.

¹¹¹ L. H. Gann und P. Duignan, Rulers, S. 137.

¹¹² Von Massow hatte offenbar erhebliche finanzielle Probleme, weil er seinen Besitz verspielt hatte.

führenden Beamten, die 1912 in Togo ihren Dienst verrichteten, waren 6 (40 Prozent) adeliger Herkunft.¹¹³

Die beruflichen und sozialen Aufstiegschancen in der Kolonialadministration waren ungleich verteilt. Während die Oberbeamten in der Kolonie zumindest eine reale Chance hatten, ihre Karrierewünsche zu verwirklichen, blieb dies den mittleren und unteren Beamten weitgehend verwehrt. Die Karriere der höheren Beamten vollzog sich in den Kolonien schneller als im Reichsgebiet, aber innerhalb der Laufbahnverordnung des Reiches, die für untere und mittlere Beamte einen Laufbahnwechsel fast unmöglich machte. Nur für die Unterbeamten erließ das Reichsschatzamt auf Drängen des Reichskolonialamtes eine Ausnahmegenehmigung.¹¹⁴ Unterbeamte konnten nach Ablegung einer Prüfung als Materialverwalter oder Zollamtsassistenten II. Klasse einen Laufbahnwechsel in die Gruppe der mittleren Beamten vornehmen. Allerdings blieb dieser Laufbahnwechsel bei der Wiedereingliederung in den Dienst des Reiches unberücksichtigt.¹¹⁵ Die geringen Aufstiegsmöglichkeiten in der Beamtenhierarchie verursachten bei den unteren und mittleren Beamten Frustrationsgefühle. Sie waren ursächlich für die berufliche Unzufriedenheit dieser Beamten. Mancher Unterbeamte fühlten sich als bewährter „alter Afrikaner“ den jungen höheren Beamten überlegen, zumal sie bei Abwesenheit der vorgesetzten höheren Beamten deren Aufgabenbereich übernahmen. In vielen Fällen traf diese Selbsteinschätzung aufgrund der größeren Praxiserfahrung im Kolonialdienst auch zu.¹¹⁶ Die Unterbeamten und mittleren Beamten mussten die Befehle des vorgesetzten Kolonialbeamten ausführen, auch wenn sie diese berechtigterweise in Frage stellten, denn die Hierarchiebildung in der Reichsverwaltung bestand auch innerhalb der

¹¹³ L. H. Gann und P. Diugnan, Rulers, S. 143.

¹¹⁴ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 77.

¹¹⁵ K. Hausen, Kamerun, S. 124.

¹¹⁶ Bezugnehmend auf die Administration in Kamerun, die jedoch auch Gültigkeit für Togo hat, schreibt Hausen: „Während genormte Qualifikationsnachweise in einem hochentwickelten bürokratischen Verwaltungssystem ein Moment von dessen Rationalität ausmachen, mußte die Rationalität dieses hierarchischen Prinzips in der Kolonie besonders während der Aufbauphase in völlige Irrationalität umschlagen, da das Verhältnis zwischen nachgewiesener Qualifikation und ausgeübter Funktion nicht mehr stimmte“ (K. Hausen, Kamerun, S. 125).

Kolonialverwaltung. Allerdings waren die Statusdifferenzen innerhalb der Kolonialbeamtenschaft, die sich zu 95 Prozent aus mittleren und höheren Beamten zusammensetzte, geringer als in der Reichsverwaltung. Die kleine Anzahl der Beamten in Togo hatte Auswirkungen auf die Binnenstruktur und den alltäglichen dienstlichen Umgang, wie von Trotha ausführte: „Es schloß aus, daß die Beziehung zu den untergebenen deutschen Beamten wesentlich durch das Verhältnis von Auszeichnung und Distanz bestimmt werden konnte, das aus dem quantitativen Verhältnis zwischen den wenigen Vorgesetzten und den vielen Untergebenen erwächst.“¹¹⁷

Von Trothas Einschätzung ist insofern zuzustimmen, dass aufgrund der kürzeren Dienstwege in der Administration die Unterbeamten mehr direkten Kontakt zu höheren Beamten hatten als in der Reichsbürokratie. Der Umgang war zudem weniger formal, aber die Statusunterschiede wurden, vor allem beim Gouvernement in Lome, auch in der Administration des Schutzgebietes Togo gewahrt.¹¹⁸ Mehrfach kam es in der Administration zu Konflikten, weil Oberbeamte von untergebenen Beamten eingefordert hatten, sie mit ihrem Dienstrang anzusprechen.

Allein durch die Höhe der Remuneration, der gewährten Wohnungs- und Verpflegungsansprüche, der Anzahl der Diensthilfen¹¹⁹ sowie der

¹¹⁷ T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 103.

¹¹⁸ Zu einem ähnlichen Schluss kommt Hausen für das Schutzgebiet Kamerun. Die größere Anzahl an Beamten in Kamerun ließ eine stärkere soziale Differenzierung zu und führte zu Spannungen zwischen den einzelnen Beamtengruppen (K. Hausen, *Kamerun*, S. 125).

¹¹⁹ Am Kriterium der „Verfügung über Hausangestellte“ macht Lenzin die Zugehörigkeit zur Oberschicht fest: „Da offenbar alle Weißen über Hausangestellte verfügen konnten, wäre damit nochmals explizit gesagt, dass jeder Weiße in der kolonialen Situation Kraft seiner Hautfarbe zur Oberschicht gehörte“ (R. Lenzin, *Afrika*, S. 156). Hausangestellte als Kriterium für die Zugehörigkeit zur „Oberschicht“ sind allerdings wenig aussagekräftig. Für die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ war Haus- und Dienstpersonal selbstverständlich und auch deshalb finanziell problemlos zu bewerkstelligen, weil die Administration für Diensthilfen Niedriggehälter angeordnet hatte. Die „koloniale Situation“ ermöglichte es auch den unteren Kolonialbeamten Dienstpersonal zu haben, was im Reichsgebiet für die meisten nicht möglich gewesen wäre, aber in Togo verfügten auch wohlhabendere Afrikaner über Hausangestellte. Die Aussage von Lenzin ist auch in Bezug auf das Deutsche Reich unhaltbar. Im Reich war es bis in die untere Mittelschicht üblich, Hausangestellte zu haben (T. Nipperdey, *Bürgerwelt*, S. 123). Diensthilfen waren ein Statuskriterium, das über die Zugehörigkeit zum Bürgertum entschied. Aussagekräftig für den sozialen Status einer Person war allerdings die Anzahl der Hausbediensteten.

Bekleidungsausstattung¹²⁰, die man den Kolonialbeamten in Abhängigkeit zum Dienstgrad gewährte, wurden die Statusunterschiede klar definiert. Eine Nivellierung der sozialen Unterschiede in der Beamtenschaft der Kolonien war von der konservativen Reichsregierung nicht angestrebt, weil man im Hinblick auf die gesellschaftliche Ordnung im Reich keinen Präzedenzfall schaffen wollte. Dagegen sprachen auch machttechnische Erwägungen, denn eine nach Statusgruppen und entsprechenden Privilegien differenzierte Beamtenhierarchie war ein zentrales personalpolitisches Steuerungsinstrument. Die Konkurrenzsituation unter den Beamten sollte die Herausbildung eines zu starken, sich abschottenden Korpsgeistes verhindern.

¹²⁰ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 111-112; L. H. Gann und P. Duignan, Rulers, S. 91

4. Die „koloniale Gesellschaft“ als Kontroll- und Steuerungsinstanz - Zusammenfassung

Als erste der drei Steuerungs- und Kontrollinstanzen soll die „koloniale Gesellschaft“ und ihre Strategien und Mittel der sozialen Disziplinierung untersucht werden. Unter „kolonialer Gesellschaft“ wird die Gruppe der herrschenden kolonisierenden Minderheit im Unterschied zu der unterworfenen Bevölkerung verstanden.¹²¹ Um aufzuzeigen, wie und warum die „koloniale Gesellschaft“ in der Handelskolonie¹²² Togo Verhaltenskontrolle ausgeübt hat, werden in diesem Hauptkapitel verschiedene sozialpsychologische und kulturhistorische Aspekte aufgegriffen. Eine kurze Zusammenfassung soll im Folgenden vorangesetzt werden. Die minoritäre „koloniale Gesellschaft“ empfand einen anhaltenden Assimilationsdruck, dem sie standhalten musste, um ihren Bestand zu sichern. Von entscheidender Bedeutung für die extrem minoritäre „koloniale Gesellschaft“ in Togo war hierbei, dass die „deutsche Kultur“ im strengen Kontrast zur afrikanischen Kultur gelebt wurde. Als Merkmale einer „deutschen“ Kultur definierten die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ soziale Werte und Verhaltensweisen wie Kaisertreue, Nationaltreue, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Fleiß, Ordnungssinn, Sauberkeit und hohe Alkoholverträglichkeit. Es waren die sozialen Werte, die den Afrikanern abgesprochen wurden. Die sozialen Grenzen der „kolonialen Gesellschaft“ waren damit abgesteckt.

Im Vorwort zu der renommierten Studie von Albert Memmi zum Verhältnis von Kolonisator und Kolonisierten schreibt Sartre „... die koloniale Gesellschaft kann sich nicht integrieren, ohne sich selbst zu zerstören

¹²¹Zum Begriff der „kolonialen Gesellschaft“ siehe auch: R. Delavignette, *Les vrais chefs*, S. 31-32.

¹²²Osterhammel unterscheidet drei Typen von Kolonien: die Beherrschungs-, Stützpunkt- und Siedlungskolonien. Er ordnet das Schutzgebiet Togo der Gruppe der „Beherrschungskolonien“ zu, die folgende Merkmale aufweisen: Beherrschungskolonien sind zumeist das Resultat militärischer Eroberung, oft nach längeren Phasen eines nicht landnehmenden Kontakts. Sie haben den Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung. Die koloniale Präsenz zeigt sich primär in Gestalt von Zivilbürokraten. Der Anteil der Soldaten und Geschäftsleuten ist gering. Die Entsandten kehren nach Ende ihrer Dienstzeit in das „Mutterland“ zurück. Der Regierungsstil ist autokratisch, enthält aber Elemente paternalistischer Fürsorge für die Einheimischen (J. Osterhammel, *Kolonialismus*, S. 17).

...“¹²³.. Die „koloniale Gesellschaft“ in Togo reagierte auf dieses Dilemma indem sie sich nicht an die tropischen Lebensbedingungen anpasste und versuchte, im Schutzgebiet eine „deutsche Heimat“ zu rekonstruieren.¹²⁴ So erhielt die Hauptstadt Lome¹²⁵ das Gepräge einer deutschen Kleinstadt mit seinen sauberen Häusern und Straßen, wie in Reiseberichten immer wieder betont wurde.¹²⁶ Von Trotha bezeichnet diesen Vorgang als eine „Kultur der Inszenierung von Heimat“¹²⁷. Die oft gepriesene „afrikanische Freiheit“ fand deshalb ihre Grenzen in der Festlegung auf einen „deutschen Lebensstil“, der allerdings mit all den sozialen Privilegien kombiniert wurde – hier sind vornehmlich die Diener und Maitressen zu nennen –, die für die Eroberer mit dem Leben in einer kolonialen Situation verbunden waren.

Das Festhalten am Norm- und Wertesystem der Herkunftsgesellschaft diente auch der besseren Reintegration bei der Rückkehr in die Heimat. Im Gegensatz zu den Auswanderern in den Siedlungskolonien betrachteten die Kolonialbeamten in Togo ihren Aufenthalt im Schutzgebiet nur als eine transitorische Phase. Nach einer oder zwei Dienstperioden, die in der Tropenkolonie 1, 5 Jahre¹²⁸ betrug, wollte man

¹²³A. Memmi, Kolonisator, S. 9.

¹²⁴Die Missionare passten sich in ihrer überwiegenden Zahl den tropischen Lebensverhältnissen stärker an. Das ist zum einen mit den begrenzten Finanzmitteln der Missionare zu erklären, die sich den Kauf von importierten Konserven nicht leisten konnten (K. Müller, Katholische Kirche, S. 63 und S. 92). Zum anderen mit der ideologischen Orientierung der Mission, da man sich durch einen „einfachen“ Lebensstil einen besseren Zugang zu den Afrikanern erhoffte. Zudem planten die Missionare im Regelfall auch einen längeren Aufenthalt im Schutzgebiet, der nicht durch häufige Heimaturlaube unterbrochen wurde.

¹²⁵In der Arbeit wird bei Ortsnamen – mit Ausnahme bei Zitaten aus der aktuellen Literatur und bei den Literaturangaben – die zeitgenössische Schreibweise verwendet, wobei es bei einzelnen Städten und Orten unterschiedliche Schreibweisen gab. In Klammern wird die aktuelle Ortsbezeichnung angegeben: Lome oder Lomeh (Lomé), Anecho oder Aneho (Aného), Sebe (Zébé), Palime (Kpalimé), Atakpame (Atakpamé), Kete-Kratje (später: Kratschi).

¹²⁶Vgl. W. von Rentzell, Unvergessenes Land, S. 17. Der Mediziner Külz sprach in diesem Zusammenhang von „ein Stück deutscher Erde“ (L. Külz, Blätter und Briefe, S. 162).

¹²⁷T. von Trotha, Lomé, S. 113.

¹²⁸In Togo dauerte eine Dienstperiode eineinhalb Jahre. Die erste Dienstperiode dauerte zwei Jahre, wovon allerdings ein vier Monate währender Heimaturlaub und circa zwei Monate für die Reise zum und vom Schutzgebiet abzuziehen sind (J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 31).

wieder in das Reich zurückkehren.¹²⁹ Die Kolonialbeamten und die Handelsagenten wollten sich im Schutzgebiet Togo beruflich bewähren, weil sie hofften, sich so für höhere berufliche Positionen im Staatsdienst oder in der freien Wirtschaft im Reich zu qualifizieren. Eine gute Reputation im Reichsgebiet und im Ausland lag daher im Interesse der Kolonialbeamten. Kennzeichnend für die „koloniale Gesellschaft“ war daher, dass die Norm- und Wertestruktur der Herkunftsgesellschaft der normative Rahmen war, an dem das Verhalten ihrer Mitglieder gemessen wurde.

Es gab jedoch ein Kontrolldefizit, so dass es zu Normverschiebungen und sozialen Abweichungen in einzelnen Bereichen, zum Beispiel im sexuellen Umgang mit Afrikanerinnen, kam.¹³⁰ Die Diskrepanz zu den Normen der Herkunftsgesellschaft, genauer zu der Wert- und Normstruktur des Bürgertums, wurde von den Kolonialbeamten erkannt, aber legitimiert, weil man den Normverstoß als zeitlich und räumlich begrenzt – auf die Dauer des Dienstes im Schutzgebiet – bewertete.¹³¹

Durch eine rege Korrespondenz, intensiver Zeitungslektüre und während der regelmäßigen Heimaturlaube versuchten die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ den Anschluss an die gesellschaftliche Entwicklung im Reich zu halten. Eine Folge war, dass sozialpolitische Themen, die im Reich diskutiert wurden, schnell aufgegriffen und auf das Schutzgebiet übertragen wurden. So fand die im Reich geführte Diskussion um das Prostitutionswesen und die Alkoholfrage mit leichter Zeitverschiebung ihr Pendant in der Kolonie. Die „koloniale Gesellschaft“ in Togo war nicht nur ökonomisch und militärisch von der Reichsgesellschaft abhängig, sondern

¹²⁹Spittler vertritt die These, dass bei den Beamten in den Handelskolonien eine stärkere Orientierung am Mutterland bestehen bleibt als bei den Siedlern, die sich dauerhaft in den Kolonien niederlassen (G. Spittler, *Bauernstaat*, S. 49). Sie wird von vielen Quellen, die von Siedlern aus Deutsch-Ostafrika stammen, gestützt. Eine umfassende vergleichende wissenschaftliche Aufarbeitung der These liegt bisher jedoch nicht vor. Die Deutung entspricht den klassischen assimilations- und integrationstheoretischen Ansätzen der Migrationsforschung (K. J. Bade und R. Münz, *Migrationsreport*, S. 103).

¹³⁰Der Kolonialbeamte Asmis beschrieb das Kontrolldefizit wie folgt: „Es ist ein himmelweiter Unterschied, ob der einzelne im festen Rahmen seines Gesellschaftskreises, beobachtet in allem seinen Tun zu jeder Zeit von Dritten ... sein Leben führt, oder auf sich gestellt, herausgerissen aus den altgewohnten Verhältnissen, durch die niemand unmittelbar kontrolliert und nur durch Eingeborene beobachtet, die er selbst nicht für voll nimmt, auftritt und handelt“ (R. Asmis, *Erfahrungen*, S. 111, hierzu siehe auch R. Asmis, *Kalamba*, S. 44).

¹³¹V. von Massow: *Tagebuch*, Nr. 2954, Eintrag vom 7.12.1898.

auch in ihrer kulturellen Weiterentwicklung, was machttechnisch im Sinne der Reichsregierung lag. Dennoch war die „koloniale Gesellschaft“ in Togo kein Abbild der Reichsgesellschaft. Unterschiede zur Herkunftsgesellschaft resultierten allein schon aus ihrer besonderen demographischen Zusammensetzung. Sie war eine Männergesellschaft, deren Mitglieder überwiegend jung und ledig waren. Zudem war die „koloniale Gesellschaft“ im Schutzgebiet Togo in ihrer sozialstrukturellen Zusammensetzung wesentlich homogener als die Reichsgesellschaft.

4.1. Sozialstruktur und Sozialpsychologie der „kolonialen Gesellschaft“

Die Sozialstrukturanalyse zergliedert die Gesellschaft in Teilbereiche und untersucht die zwischen den Teilbereichen auf relative Dauer bestehenden Wechselbeziehungen und Wirkungszusammenhänge. Ausgehend von dieser Definition soll in diesem Kapitel die Sozialstruktur der „kolonialen Gesellschaft“ unter folgenden Aspekten analysiert werden: Erstens, welche sozialen Klassen umfasste die „koloniale Gesellschaft“, zweitens, wie fand der soziale Austausch zwischen den einzelnen Klassen statt und dritten, wie wurde der sozialer Status demonstriert?

Zuerst soll hier die sozialstrukturelle Zusammensetzung dargestellt werden. Die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ waren im modernen Sprachgebrauch Arbeitsemigranten, die nach Beendigung ihrer Dienstzeit in das Mutterland zurückkehrten. Eine flächendeckende koloniale Besiedlung fand in der Tropenkolonie Togo nicht statt. Für den Zeitraum der deutschen Kolonialära hat Sebald unter Hinzuziehung der amtlichen Quellen 2.042¹³² Personen ausfindig gemacht – nach seiner Einschätzung

¹³² Bevor hierauf vertiefend eingegangen wird, möchte ich eine Einschränkung voransetzen: Eine Besonderheit, die zumindest einmalig für die deutsche Kolonialforschung ist, stellt die Personenkartei über die Deutschen in der Kolonie Togo dar, die Peter Sebald erstellt hat. Die Kartei umfasst, wie oben bereits erwähnt, 2.042 Personen mit jeweils 25 Positionen, wie zum Beispiel den Beruf, den Familienstand, die Anzahl der Mischlingskinder. Aufgrund der schlechten Quellenlage, die bereits die Erforschung einfachster Fakten fast unmöglich erscheinen lässt, weist

98 bis 99 Prozent aller Deutschen –, die in das Schutzgebiet eingereist sind und sich mindestens eine Woche dort aufhielten.¹³³ Die Weißen in Togo können in drei politisch bedeutsame soziale Klassen untergliedert werden: Bediensteten in der Administration, Kaufleute und Handelsagenten sowie die Missionsangehörigen. Im Jahr 1913 gehörten 236 (72 Prozent) der 368 registrierten Weißen in Togo zur Gruppe der Kolonialbeamten, Handelsagenten und Missionare. Bei den übrigen 132 Personen handelte es sich um begleitende Ehefrauen und Kinder sowie um weibliche Missionsangehörige und Krankenschwestern des Roten Kreuzes. Die Sozialgruppe der weißen Arbeiterschaft ist in Togo verstärkt erst ab der Jahrhundertwende zu verzeichnen. Zurückzuführen ist die Zuwanderung von Arbeitern und Handwerkern seit 1900 auf den Bedarf an qualifizierten Arbeitern für den Bau der Landungsbrücke in Lome (seit 1900), der drei Eisenbahnlinien (1908-1911) und dem Bau der transkontinentalen Funkstation in Kamina (1911-1914). Einige deutsche Arbeiter waren auch im Plantagenbau tätig. Der politische und gesellschaftliche Einfluss der Arbeiter und Handwerker in der „kolonialen Gesellschaft“ blieb jedoch gering.

Die Beamten stellten in den Jahren von 1893 bis 1913 unter der weißen Bevölkerung mit knapp 30 Prozent den größten Anteil, wobei ihr prozentualer Anteil abnahm und ab 1906 nur noch bei einem Viertel lag¹³⁴, was unter anderem auf die verstärkte Zuwanderung von weißen Frauen zurückzuführen ist. Aus ihren Reihen rekrutierte sich die Machtelite der „kolonialen Gesellschaft“. Definiert man als Machtelite die Gouverneure und Bezirksleiter, so waren es in der dreißig Jahre währenden Kolonialherrschaft 82 Personen, also 4 Prozent der Deutschen, die der politischen Elite zugeordnet werden können. In der personifizierten Wahrnehmung der kolonialen Macht verkörperten sie in den Augen der Afrikaner den Staat. Das Bild vom „Deutschen“, das sich die Afrikaner machten, wurde, wie aus den afrikanischen Quellen zu entnehmen ist, in

die Kartei Lücken auf (P. Sebald, Fußvolk, S. 171). Die Daten sind leider noch nicht umfassend statistisch ausgewertet. Die anschließenden Ausführungen über die sozialstrukturelle Zusammensetzung der „kolonialen Gesellschaft“ sind deshalb etwas grobschnittig.

¹³³ P. Sebald, Fußvolk, S. 172.

¹³⁴ T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 87 und 457.

erster Line durch sie geprägt, obwohl die wenigsten Afrikaner alltäglichen Umgang mit ihnen hatten.¹³⁵ Die Nähe zur Macht strahlte auch auf die unteren und mittleren Kolonialbeamten aus, weshalb auch sie sich in der sozialen Statushierarchie der „kolonialen Gesellschaft“ ganz oben ansiedelten.

Die Kaufleute und Handelsagenten waren mit gut 23 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1893 bis 1913 die zweitgrößte Gruppe unter der männlichen weißen Bevölkerung. In absoluten Zahlen verdreifachte sich zwar die Zahl der in Togo lebenden weißen Kaufleute und Handelsagenten zwischen 1893 bis 1914, aber ihr durchschnittlicher Bevölkerungsanteil in der „kolonialen Gesellschaft“ nahm kontinuierlich ab. Im Jahr 1894 stellten die Kaufleute noch 44 Prozent der weißen männlichen Bevölkerung. Im Jahr 1913 lag ihr Anteil dann nur noch bei 18 Prozent.¹³⁶ Die Handelsunternehmen scheuten aufgrund der hohen Investitionsaufkommen im Hinterland eine Ausdehnung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten auf die Hinterlandbezirke und hatten folglich einen geringeren Bedarf an Mitarbeitern als die Administration und die Mission, die ihr Tätigkeitsgebiet auf die gesamte Kolonie ausdehnten. Zudem gingen die Handelshäuser schnell dazu über, ihre Stellen mit billigeren afrikanischen Buchhaltern und Geschäftsführern zu besetzen. In Togo waren 1913 vier Missionsgesellschaften vertreten: die Norddeutsche Missionsgesellschaft, die Steyler Gesellschaft des Göttlichen Wortes, die Basler Mission und die Wesleyanische Mission. Die Missionare stellten ein Fünftel (20 Prozent) der männlichen weißen Bevölkerung. Addiert man jedoch auch noch die Familienangehörigen und die weiblichen Missionsangehörigen dazu, dann stellte die Sozialgruppe der Missionsangehörigen 1913 mit 31 Prozent einen erheblich größeren Bevölkerungsanteil.¹³⁷

¹³⁵ Vgl. P. Sebald, Fußvolk, S. 173.

¹³⁶ T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 457.

¹³⁷ Der Artikel 14 SchGG bildete die Rechtsgrundlage für die Missionstätigkeit in den Schutzgebieten. Die Steyler Mission war die politisch einflussreichste Missionsgesellschaft und stellte 1913 mit 47 ordinierten Missionaren, 15 nichtordinierten Missionaren und 25 Schwestern das größte Kontingent unter den Missionsangehörigen. Von den evangelischen Missionsgesellschaften hatte die Norddeutsche Mission mit 16 ordinierten und 3 nichtordinierten Missionaren, 2 Schwestern sowie 11 Missionsfrauen die meisten weißen Mitglieder (H. Schnee,

Kennzeichnend für Verwaltungskolonien wie Togo war, dass die „koloniale Gesellschaft“ in Bezug auf ihre sozialstrukturelle Zusammensetzung relativ homogen war. Das galt zum einen in Bezug auf das Alter. Von den mittleren und höheren Beamten waren 73 Prozent bei ihrer Erstentsendung in die Schutzgebiete zwischen 27 und 39 Jahre alt. Sie waren damit älter als die Kaufleute und Handelsagenten, die bereits im Alter von 20 bis 22 Jahren in die Kolonie kamen, um dort berufliche Erfahrungen zu sammeln und sich zu bewähren.¹³⁸ Jugendliche und alte Menschen waren in der „kolonialen Gesellschaft“ kaum vertreten. Im Allgemeinen Jahresbericht (AjB) für das Jahr 1913 sind in der Alterskategorie „unter 15 Jahren“ nur zwei Personen verzeichnet. Homogenität bestand auch hinsichtlich der geschlechtlichen Zusammensetzung, des Familienstandes und der sozialen Herkunft. Die „koloniale Gesellschaft“ in Togo war, wie alle Handelskolonien, eine Gesellschaft von arbeitstätigen Männern. Wer nach Togo kam, kam um zu arbeiten. Von den 368 Weißen, die in der sorgsam geführten amtlichen Statistik für das Jahr 1913 aufgeführt werden, stellten Männer einen Anteil von 82 Prozent (301 Personen), wovon der überwiegende Teil ledig war. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand lässt sich die Quote der verheirateten Männer für die gesamte Kolonie Togo nicht ermitteln. Für die Hauptstadt Lome¹³⁹, in der es die größte weiße Europäeransiedlung gab, hat Sebald folgende Daten ermittelt: Von den 112 Männern, die 1908 in Lome ihren offiziellen Wohnsitz hatten, waren 24 Prozent verheiratet.¹⁴⁰ Viele der verheirateten Männer führten jedoch eine „Ehe auf Distanz“¹⁴¹, denn nur von 16 verheirateten Männern, von einem Missionar, sechs

Kolonial-Lexikon, Bd. 2, Stichwort „Togo“, S. 521-522.). Der Schwerpunkt der Missionstätigkeit lag in der Bildungsarbeit. Sie hatte neben der Missionierung zum christlichen Glauben die „Erziehung zur Arbeit“ zum Ziel.

¹³⁸ P. Sebald, Fußvolk, S. 176.

¹³⁹ Der Anteil der „mitgebrachten“ Ehefrauen war in Lome höher als in der restlichen Kolonie, weil Lome wegen des Klimas und der infrastrukturellen Begebenheiten als „geeignet“ für europäische Frauen eingestuft wurde.

¹⁴⁰ Unter den 112 männlichen Weißen war eine Person unter 15 Jahren.

¹⁴¹ In der soziologischen Literatur wird für diese partnerschaftliche Lebensform, das Zusammenleben in getrennten Haushalten, auch die Begriffe „living apart together“ oder „Liebe auf Distanz“ verwendet (D. Peukert, Familienformen, S. 95). Allerdings erscheint mit der Begriff „Liebe auf Distanz“ problematisch, weil er einseitig auf dem Konzept der „romantischen Liebe“ fußt.

Beamten und neun Privaten, lebte die Ehefrau ebenfalls in der Kolonie Togo.¹⁴² In der Verwaltungskolonie Togo, in der ein hohes Arbeitsethos propagiert wurde, waren Ehefrauen und Kinder von vielen höheren Beamten bis 1912 nicht gern gesehen.

Von den 72 Beamten, die 1914 in Togo Etatstellen besetzten, waren nach von Trotha 31 Prozent „höhere Beamte“, 64 Prozent „mittlere Beamte“ und 5 Prozent „untere Beamte“¹⁴³ Auch innerhalb der Händler- und Handelsagentengruppe und unter den Missionaren waren die Statusunterschiede gering, da sie alle mehrere afrikanische Angestellte anleiteten und beaufsichtigten und so leitende Funktionen besetzten.¹⁴⁴

Die „koloniale Gesellschaft“ in Togo war im Vergleich zur Herkunftsgesellschaft sozial homogener und bürgerlicher, weil die in der Klassengesellschaft des Deutschen Reiches unten angesiedelten Sozialgruppen, wie die Arbeitslosen und die sozial Randständigen, nicht vertreten waren. Durch eine gezielte Zuwanderungspolitik versuchte das Gouvernement die Einreise von Personen, die finanziell nicht abgesichert waren, zu verhindern. In einem Erlass¹⁴⁵, den Gouverneur von Zech 1909 erließ, wurden klare Einreise- und Zuwanderungskriterien für Weiße definiert: „Ein Weißer, welcher eine Anstellung im Schutzgebiet nicht erworben hat, darf das Schutzgebiet zum Zweck der Einwanderung oder zu dauernden Aufenthalt nur betreten, nachdem er einen Betrag von 350 M bei dem Führer des Schiffes, mit welchem er angekommen ist oder beim Gouvernement hinterlegt hat, und wenn er außerdem den Besitz

¹⁴² ANT FA 3/251, S. 9-68. Die Daten für das Jahr 1911 bestätigen diese Entwicklung. Von den am 1. Januar 1911 in Lome gemeldeten 157 weißen Männern waren 34 verheiratet, aber nur 14 Ehefrauen hatten ebenfalls ihren Wohnsitz in Lome. Von zwei verheirateten Frauen war der Mann nicht in Lome anwesend (ANT FA 3/2419). Ab 1912 zeichnet sich eine allmähliche Umkehrung des Trends ab, denn immer mehr Beamte brachten ihre Frauen mit nach Togo.

¹⁴³ T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 462. Die acht Beamten der Polizeitruppe sind bei von Trotha nicht eingerechnet. Addiert man sie hinzu, dann ergibt sich folgendes Bild für das Jahr 1914: 24 (30%) „höhere Beamte“, 47 (58,75%) „mittlere Beamte“ und 9 (11,25%) „untere Beamte“ (ANT FA 1/89, S. 69).

¹⁴⁴ T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 209.

¹⁴⁵ Im „Handbuch des Schutzgebietes“ von 1907, das vor allem für ausreisewillige Reichsangehörige verfasst wurde, griff man dem Erlass vor: „Ferner hat der Führer eines Schiffes die von ihm mitgebrachten Weißen, welche nach Betreten des Schutzgebietes nicht im Besitz von 700 Mark sind oder nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung zu erwarten haben, auf Aufforderung des Gouverneurs unverzüglich wieder an Bord zu nehmen“ (ANT FA 3/99, S.218-222).

einer Barschaft von 500 M nachweist.¹⁴⁶ Wenn man in Betracht zieht, dass 1912 über 50 Prozent der Zensiten (ohne Angehörige) in Preußen ein Jahreseinkommen unter 900 Mark¹⁴⁷ erzielten, wird deutlich, wie mit diesem Instrument soziale Selektion betrieben wurde.¹⁴⁸ Mittellose Weiße wurden ausgewiesen, weil sie nicht dem Haushalt des Schutzgebietes zur Last fallen sollten, und weil sie nicht in der Lage waren, einen Lebensstandard zu halten, der die sozialen Grenzen zwischen den Europäern und den Afrikanern markieren sollte.¹⁴⁹ Der Fall Gottlob Adolf Krause, einem der ausgewiesenen Kolonialkritiker zeigt jedoch, dass das Schutzgebiet versuchte, sich mittels dieses Instrumentes seiner Widersacher zu entledigen.¹⁵⁰

Im Folgenden soll auf den zweiten Aspekt der zu Beginn des Kapitels formulierten Frage eingegangen werden. Wie fand innerhalb der „kolonialen Gesellschaft“ der soziale Austausch zwischen den einzelnen sozialen Klassen und Gruppierungen statt? Die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ einte vor allem das Bewusstsein, einer kulturell höherstehenden und privilegierten Gruppe anzugehören. Für die Weißen war der Eintritt in den Kolonialdienst mit einem sozialen Aufstieg verbunden, denn man konnte „Herr sein“¹⁵¹. Für viele Europäer wurde der soziale Aufstieg auch dadurch dokumentiert, dass die Kolonie ein Ort war, in dem es innerhalb der „kolonialen Gesellschaft“ zu privaten Sozialkontakten zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft kam, die im Reich keinen privaten Umgang miteinander gepflegt hätten.¹⁵² Marx stellt deshalb in seiner Arbeit „Völker ohne Schrift“ die These auf, dass in den Kolonien die Weißen verschiedener sozialer Herkunft näher

¹⁴⁶ KolGG, Bd. XII, S. 283-284.

¹⁴⁷ Von 1.000 Zensiten ohne Angehörige verdienten 1912 im Deutschen Reich 519, 66 weniger als 900 Mark, 430, 42 von 1.000 Zensiten hatten ein Jahreseinkommen, das zwischen 900 und 3.000 Mark lag. Nipperdey weist auf die unsichere Datenlage im Bezug auf die Einkommensverteilung im Deutschen Reich hin, da es auch regional erhebliche Einkommensunterschiede gab (T. Nipperdey, Arbeitswelt, S. 288-289).

¹⁴⁸ T. Nipperdey, Arbeitswelt, S. 289.

¹⁴⁹ Vgl. B. Kundrus, Moderne Imperialisten, S. 118.

¹⁵⁰ P. Sebald, Malam Musa, S. 153.

¹⁵¹ T. Nipperdey, Machtstaat, S. 286.

¹⁵² Carl Peters führte folgende Begründung für seinen Eintritt in den Kolonialdienst an: „Ich hatte es satt, unter den Parias gerechnet zu werden, und wollte einem Herrenvolk angehören“ (Zit. nach H. Arendt, Elemente, S. 292).

zusammenrückten.¹⁵³ Diese These bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, denn in Togo kam es nur begrenzt zu einer Verwischung der sozialen Klassenschranken. Wie wurden die sozialen Beziehungen zwischen den einzelnen sozialen Klassen der kolonialen Gesellschaft organisiert? In der Frühphase der kolonialen Eroberung, auf Reisen oder, wie aus dem Fremdenbuch der Station Misahöhe¹⁵⁴ zu entnehmen ist, auf den Hinterlandstationen wurden zwar private Sozialkontakte über die Grenzen der sozialen Herkunft gepflegt, aber eine grundsätzliche, auf Dauer angelegte Aufhebung oder Nivellierung der sozialen Klassenschranken fand nicht statt.¹⁵⁵ Es handelte sich vielmehr um das „nivellierende Moment der Wanderschaft“¹⁵⁶, das dabei half, so Simmel, das Gefühl von „Vereinsamung und Haltlosigkeit durch den Zusammenschluss zu überbrücken“¹⁵⁷. Dieser Zustand war in Togo kein dauerhafter und auf die oben erwähnten Situationen beschränkt. Das Standesbewusstsein wurde im Denken der Kolonialdeutschen nicht ausgeblendet oder verwischt, wie der Tagebucheintrag des aus angesehenem adeligen Haus stammenden und auf Etikette äußerst bedachten Leutnant von Massow belegt. Über den stellvertretenden Sekretär Holtzheimer, der auf Initiative des Gouverneurs vorzeitig aus dem Dienst der Kolonie ausscheiden musste, notierte er Folgendes: „Ich habe ihm verschiedene Male deutlich die Meinung sagen müssen. Z:B. kam er gleich im Anfang meines Hierseins auf mein Zimmer, sah Photographien auf meinem Schreibtisch und sagte zu mir: „Ist das ihr

¹⁵³ Vgl. C. Marx, Völker ohne Schrift, S. 197.

¹⁵⁴ Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 41.

¹⁵⁵ Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt Kundrus für die Kolonie Deutsch-Südwestafrika, die 1914 mit 15.000 Europäern die größte weiße Bevölkerungszahl von allen deutschen Schutzgebieten aufwies: „Soziale Ungleichheit existierte in der Kolonie ebenso wie auch materielle Not, es zeigte sich die gleiche Zerklüftung entlang religiöser und klassen-sozialer Linien wie im Reich“ (B. Kundrus, Moderne Imperialisten, S. 131).

¹⁵⁶ Das Entstehen des „nivellierenden Moments der Wanderschaft“ erklärt Simmel wie folgt: „Gerade weil das Wandern an und für sich individualisiert und isoliert, weil es den Menschen auf sich selbst stellt, treibt es ihm zu engem, jenseits der sonstigen Unterschiede stehendem Zusammenschluß. Indem es den Individuen die Stützen der Heimat, zugleich aber deren festen Abstufungen nimmt, legt es ihnen gerade nahe, die Schicksale der Wandernden, Vereinsamung und Haltlosigkeit, durch möglichsten Zusammenschluß zu einer mehr als individuellen Einheit zu ergänzen“ (R. Kramme: Simmel, Aufsätze, S. 171).

¹⁵⁷ R. Kramme: Simmel, Aufsätze, S. 171.

Poussier- Verhältnis?“ Ich war sprachlos zuerst und wurde dann gewaltig groß.“ Und ein paar Zeilen weiter schrieb von Massow im Hinblick auf Holtzheimer „... und mit solchen Menschen muß man hier verkehren!“¹⁵⁸ Die Überwindung der heimatlichen Standeszwänge und Klassengrenzen war aus der Not geboren, weil man aufeinander angewiesen war. Gegenseitige Gastfreundschaft in der Kolonie war selbstverständlich, wenn sie in der zeitgenössischen Literatur und Berichten oft auch idealisiert dargestellt wurde.¹⁵⁹ Sie stand unter der Leitlinie der „generalisierten Reziprozität“ und diente, so von Trotha, nicht vornehmlich der Stiftung sozialer Beziehungen. Durch sie wurde vielmehr eine gegenseitige Zugehörigkeit zur weißen Oberschicht anerkannt.¹⁶⁰ Sie stabilisierte den Zusammenhalt der Weißen und war vor allem eine Demonstration von Einheit gegenüber den Afrikanern. Für viele Europäer waren die sozialen Aufstiegschancen und die Überwindung der bestehenden Klassenunterschiede in der Reichsgesellschaft ein entscheidendes Motiv für den Kolonialdienst.¹⁶¹ Es waren aber vor allem die mittleren und höheren Beamten, die sich diesen Nivellierungstendenzen widersetzen und versuchten, die Definitionsmacht über die sozialen Beziehungen zu monopolisieren.¹⁶²

¹⁵⁸ Offiziell schied Holtzheimer wegen Tropendienstuntauglichkeit aus, um ihm, wie von Massow in seinem Tagebuch notierte, eine Karriere im Reich nicht zu verbauen (V. von Massow: Nr. 2957, Eintrag vom 31.8.1896). Es handelte sich, hierauf verwies Erzberger 1906 im Reichstag, um eine Standartbegründung. Der Satz, dass ein Kolonialbeamter wegen Tropendienstuntauglichkeit heimkehren müsse, würde sich, so Erzberger, wiederholt in einer Reihe von Schriftstücken der Kolonialverwaltung, auch an das preußische Justizministerium finden (Vgl. BArch, R 101/1139, Bl. 1978-1979).

¹⁵⁹ Die Schauspielerin Meg Gehrts, die sich 1913 zu Filmaufnahmen in Togo aufhielt, äußerte sich in ihrem Tagebuch begeistert über die außerordentliche Gastfreundschaft, die man ihr während ihres Aufenthaltes in Togo entgegenbrachte. Sie hielt sich jedoch vornehmlich im Hinterland auf (M. Gehrts, Göttin der Wangora, S. 45). Die an der Küste lebende Emma Küster, deren Ehemann Gustav bei der Handelsfirma Vietor angestellt war, klagte hingegen in einem Brief über ihre Einsamkeit, weil sie nirgends hingehen und die meisten Europäer in Klage gegeneinander liegen würden (Vgl. E. Küster, Briefe aus Togo, S. 6).

¹⁶⁰ T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 210.

¹⁶¹ P. Sebald, Fußvolk, S. 173.

¹⁶² Die soziale Differenzierung in den Schutzgebieten war offensichtlich so ausgeprägt, dass Rathgen, anlässlich seiner Eröffnungsrede des Kolonialinstituts feststellte, dass die soziale Zersplitterung in Standes-, Rang- und Berufsverhältnisse in den Kolonien „nahezu unerträglich“ sei (K. Rathgen, Beamtentum, S. 22f.).

In seinen „Togo-Erinnerungen“ berichtet der in Lome tätige Zollassistent Richard Küas¹⁶³, dass er, obwohl er unter der extremen Einsamkeit litt, den oft ausschweifenden Festen der Kaufleute und Handelsagenten fernblieb, weil er die Würde, die er als Repräsentant des deutschen Kaisers empfand, wahren wollte.¹⁶⁴

Um die Jahrhundertwende verstärkten sich die Prozesse der gesellschaftlichen Differenzierung und sozialen Abgrenzung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der „Pazifizierungsphase“ stabilisierte sich die koloniale Herrschaft. Durch den Ausbau der Administration, die Kolonialbeamten stellten nun das größte Kontingent unter den Weißen, und der verstärkten Zuwanderung von Missionaren und Privaten, stieg die Zahl der Europäer von 56 Personen im Jahr 1893 auf 114 Europäer im Jahr 1900 und erreichte 1914 mit 428 Personen ihren Höchststand.¹⁶⁵ Der Bevölkerungsanstieg von Weißen infolge der verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Erschließung der Kolonie ermöglichte es, bei der Wahl der privaten Sozialpartner deutlicher zu differenzieren. Es wurden nun verstärkt Bekanntschaften mit Personen aufgebaut, die einen ähnlichen beruflichen Status und familiären Hintergrund hatten. Je mehr Weiße in der Administration des Schutzgebietes tätig waren, desto stärker wurden die sozialen Unterschiede durch räumliche Segregation und Statusobjekte zur Geltung gebracht. So gab es 1914 in Lome für die ungefähr zweihundert Personen¹⁶⁶ umfassende europäische Bevölkerung drei Tennisplätze: einen in Lome-West für die oberen Beamten, einen in Lome-Mitte für die mittleren Beamten und einen dritten Tennisplatz in Lome-Ost, den sich die Privaten angelegt hatten.¹⁶⁷ In seinen

¹⁶³ Richard Küas war von 1889 bis 1895 im Dienst des Schutzgebietes Togo und hatte die Stellung des Amtsvorstehers in Lome inne.

¹⁶⁴ Vgl. R. Küas, Togo-Erinnerungen, S. 207.

¹⁶⁵ Die Anzahl der Weißen in Togo lässt sich mit Hilfe der Amtlichen Jahresberichte für das Schutzgebiet relativ gut rekonstruieren, weil jeder Europäer, der sich länger als eine Woche im Schutzgebiet Togo aufhielt, sich bei der Einreise beim Bezirksamt in Sebe bzw. beim Gouvernement in Lome anmelden und bei der Ausreise abmelden musste (KolGG, Bd. I, S. 257). Als Stichtag wurde hier, um Verzerrungen zu vermeiden, der 1. April 1914 angesetzt und nicht der Jahresbeginn, weil die Beamten versuchten, ihren Heimaturlaub in die Weihnachtszeit zu legen, um das Weihnachtsfest im Familienkreis zu verbringen.

¹⁶⁶ Für den 1. Januar 1911 verzeichneten die amtlichen Statistiken für die Stadt Lome 178 Deutsche, die vor Ort waren (ANT FA 3/ 249).

¹⁶⁷ P. Sebald: Stadtführer, S. 24.

Tagebuchaufzeichnungen reklamierte Asmis, dass sich die Weißen, anders als in Kamerun, auf den Straßen in Lome nicht untereinander grüßen würden.¹⁶⁸ Der Ausbau der kolonialen Administration führte zu einer Verfestigung der Machtstellung der Beamten und stabilisierte ihre soziale Position im sozialstrukturellem Gefüge der „kolonialen Gesellschaft“. Die Administration erweiterte ihren Kontrollbereich über die Afrikaner und zugleich auch über die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“. Die Beamten definierten sich als die wahren Herrscher der Kolonie. Vor allem verfügte die Kolonie um die Jahrhundertwende über eine größere Anzahl von bewährten Beamten, den „alten Afrikanern“, wie man die langgedienten Kolonialpioniere ehrenhalber bezeichnete. Sie verfügten über das Expertenwissen auf das die Kolonie und die Kolonialverwaltung in Berlin angewiesen waren. Bis 1908 gab es für die kolonialen Neuankömmlinge im Reich keine Ausbildung für den Kolonialdienst. Die „alten Afrikaner“ waren die Lehrherren der „kolonialen Gesellschaft“ und sie waren bestrebt, ihr Expertenwissen in soziales Prestige umzumünzen und so ihren Status zu verteidigen. Die Beamten bildeten, entsprechend der heimischen Dienstränge, eine in sich differenzierte Sozialgruppe, die aber nach außen geschlossen auftrat.¹⁶⁹ Geschlossenheit zeigten die Beamten besonders dann, wenn sie ihren Status verletzt sahen. Als der Wirt der „Wirtschaft Bemann“ in einem stark alkoholisiertem Zustand die Beamten des Gouvernements als dumm titulierte und den Richter Schlettwein als den „größten Lumpen“ bezeichnete, erging wenige Tage später ein Runderlass an die Bediensteten des Gouvernements, in dem diesen verboten wurde das

¹⁶⁸ Vgl. Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/15, Eintrag vom 10.8.1907, S. 48.

¹⁶⁹ Um den Status als Eroberer und Herrscher der Kolonie zu demonstrieren, bediente sich die Zivilverwaltung in Togo der Statuspraktiken des im Reich hochangesehenen Militärs. So monierte das Reichskolonialamt 1908 in einem Schreiben an das Gouvernement in Lome, dass sich seit 1901 in Togo die Gepflogenheit etabliert hätte, für die verstorbenen höheren und mittleren Beamten Grabsteine mit „polierter, schwarzer Granitplatte mit erhabener Schrift“ zu bestellen und für die Unterbeamten weiße Marmorplatten mit schwarzer vertiefter Schrift (ANT FA 3/84). Am 23. August 1909 erging der Erlass, dass künftig für alle in den Schutzgebieten verstorbenen Beamten und Angestellten ohne Rücksicht auf die Dienststellung, Grabsteine aus poliertem schwarzen Granit beschafft werden sollten (Kaiserliches Gouvernement, Landesgesetzgebung, S. 341).

Gasthaus zu besuchen.¹⁷⁰ Die privilegierte soziale Stellung innerhalb der „kolonialen Gesellschaft“, die jeder der mittleren und oberen Beamten für sich beanspruchte, war jedoch nicht gefestigt und leicht zu erschüttern. Heftige Abwehrreaktionen kamen daher bei dem aufstiegsorientierten Rudolf Asmis auf, als er 1908 erfuhr, dass sein Bruder Hans beabsichtigte, als Kaufmann für die Deutsche Togogesellschaft (DTG) in das Schutzgebiet zu kommen. In einem Brief an seinen Bruder Walter schrieb er: „Mein Posten wird durch ein Eintreten von Hans in dieser und auch in gesellschaftlicher Beziehung ganz wesentlich erschüttert.“ In einem Schreiben an seine Mutter, die Hans von seinen Plänen abbringen sollte, betont er, welchen Status ein kaufmännischer Angestellter in der Kolonie Togo hat: „Wir machen an sich bei den Hauptagenten Besuch, aber nicht bei den Angestellten der Firmen, und auch unter den Hauptagenten sind einige, bei denen ich keinen Besuch gemacht habe.“¹⁷¹ Asmis sah seinen Status in der „kolonialen Gesellschaft“ durch die beruflichen Pläne seines Bruders bedroht.

Nachfolgend soll drittens der Frage nachgegangen werden, welche Statuspraktiken in der „kolonialen Gesellschaft“ existierten? Ihren sozialen Status versuchten die Kolonialbeamten mit Hilfe von Prestigeobjekten nach außen zu demonstrieren und zu verfestigen. Man imitierte das Leben des Adels.¹⁷² Die „koloniale Gesellschaft“ orientierte sich an den Prestigeobjekten der Herkunftsgesellschaft. Reitpferde, die aufgrund der Bedrohung durch die Tsetse-Fliege im Küstengebiet nur eine kurze Lebenserwartung hatten, waren ein zentrales Statussymbol. Der Pferdesport und die Jagd waren ein Mittel zur sozialen Distinktion, um den neuen Status, den sich die Beamten in den Kolonien zusprachen, herauszustellen.¹⁷³ Das war jedoch kein spezifisches Instrumentarium der „kolonialen Gesellschaft“, sondern ein zentrales Merkmal des aufstrebenden Bürgertums im Deutschen Reich im Allgemeinen.

¹⁷⁰ Der Erlass erging am 30. November 1907. Bereits am 1. Januar 1908 musste Bemann aus wirtschaftlichen Gründen, die eine Folge des Verbots waren, die Kolonie verlassen (ANT FA 3/11).

¹⁷¹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/22, Brief vom 27.6.1908, S. 28.

¹⁷² E. G. Norris, Umerziehung des Afrikaners, S. 115.

¹⁷³ J. Buchner, Kultur mit Tieren, S. 141.

Insgesamt war die Demonstration des sozialen Status und die materielle Abgrenzung unter tropischen Bedingungen äußerst schwierig. Die Weißen in Togo waren auf einen Lebensstil festgelegt, der nur in sehr begrenzten Unterschieden zuließ.¹⁷⁴ Die Häuser und Wohnungen der Beamten und der Privaten waren – mit Ausnahme des Gouverneurspalastes und der Häuser der leitenden Beamten – hinsichtlich ihrer Bauweise und Ausstattung ähnlich. Das amtliche Mobiliar der Beamtenwohnung beschrieb Asmis prägnant als „preußische Gefängnisausstattung“¹⁷⁵. Luxusgegenstände, wie eine Chaiselongue oder ein Klavier, gehörten selten zur Wohnausstattung. Sie waren ein Symbol, das den Sozialstatus kenntlich machte, weil die Einfuhr der Luxusgegenstände mit erheblichen Kosten verbunden war.¹⁷⁶ Sie waren zugleich auch ein Stück Anpassung an den vertrauten Lebensstandard der Heimat, denn der Maßstab war die Wohnkultur der Herkunftsgesellschaft. Ausgehend von dieser Messlatte lebten die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ in einer entbehrensreichen Situation, die immer defizitär war.¹⁷⁷

¹⁷⁴ T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 209.

¹⁷⁵ R. Asmis, *Kalamba*, S. 15.

¹⁷⁶ Veblen stellt in seiner Veröffentlichung zur „Theorie der feinen Leute“ die These auf, dass Prestige dann mittels Konsum demonstriert wird, wenn die menschliche Umwelt so groß wird, dass man das Sozialprestige nicht mehr durch persönliche Bekanntschaft oder nachbarschaftlichen Klatsch kennt (T. B. Veblen, *Theorie*, S. 75).

¹⁷⁷ Vgl. T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 210.

4.2. Die Inszenierung einer „deutschen Kultur“: Geselligkeit, Alkoholgenuss und Nationalismus

Für die „koloniale Gesellschaft“ in Togo war die Abschottung von der sozialen und der natürlichen afrikanischen Umwelt, die als bedrohlich für den Einzelnen und für die „koloniale Gesellschaft“ empfunden wurde, kennzeichnend. Sie reichte bis zum Ausblenden der natürlichen tropischen Lebensbedingungen. So nahm Gouverneur Köhler täglich bei tropischer Hitze ein Vollbad, bis er an den Folgen eines heißen Bades einem Herzinfarkt erlag.¹⁷⁸ Die Anekdote über Kersting, der bei 35 Grad tropischer Hitze den Kamin anzündete, um ein Heimatgefühl zu erzeugen, wurde in der gesamten Kolonie kolportiert.¹⁷⁹ Die Europäer ernährten sich in Togo wenn möglich von importierten Nahrungsmitteln. Die Konserven wurden regelmäßig, zumeist monatlich, aus dem Reich bezogen.¹⁸⁰ Die afrikanischen Köche wurden angewiesen, nach deutschen Rezepten zu kochen und der Gradmesser für das Gelingen einer Mahlzeit war der Vergleich mit den Kochkünsten der Mutter. Eine Speise war gut, wenn sie geschmacklich den Kochkünsten der Heimat, speziell denen der Mutter glich. Afrikanisch zubereitete Speisen wurden nur in Ausnahmesituationen eingenommen.¹⁸¹ Die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ in Togo definierten sich als Arbeitsemigranten, die ihren Aufenthalt im Schutzgebiet als zeitlich befristet betrachteten. Die Anpassung an die afrikanische Gesellschaft und tropischen Lebensverhältnisse hätte die anvisierte Reintegration in die Reichsgesellschaft erschwert und war von daher nicht funktional. Die Abschottung war vor allem auch eine Strategie, um die Assimilation in die majoritäre afrikanische Gesellschaft zu vermeiden. Indem ein „deutscher Lebensstil“ zur Norm wurde, definierte

¹⁷⁸ ANT FA 1/30.

¹⁷⁹ R. Asmis, Kalamba, S. 57-58.

¹⁸⁰ H. Klose, Togo, S. 17.

¹⁸¹ In Verkennung der Lage notierte die Schauspielerin Meg Gehrts in ihr Tagebuch über die Küchenfertigkeiten ihres Kochs Messa: „Sein großer Fehler war, daß er Konserven verwendete, wann immer es ihm möglich war, auch wenn vergleichbare Zutaten frisch zu bekommen waren“ (M. Gehrts, Göttin der Wangora, S. 230). Der Koch Messa hatte zuvor lange im Dienste eines Deutschen gestanden und setzte im Dienst bei Gehrts nur fort, was er dort gelernt hatte.

man die Grenzen der Gruppenzugehörigkeit zur „kolonialen Gesellschaft“. Gebildete und wohlhabende Afrikaner, die einem „europäisch-westlichen“ Lebensstil folgten und Anzüge trugen, wurden entsprechend als lächerlich wirkende „Hosenneger“ diffamiert. Das Konstrukt der kulturellen Überlegenheit gegenüber den Afrikanern sollte hierdurch wieder ins Lot gebracht werden. Die herrschaftsstabilisierende Funktion, die der Aufrechterhaltung der kulturellen Unterschiede zukam, wurde in der Kolonialliteratur immer wieder herausgearbeitet.¹⁸²

Eine zentrale Bedeutung in der „kolonialen Gesellschaft“ hatten die Geselligkeiten und Feste. Es waren die Orte, an denen die Normen und Werte der gehobenen bürgerlichen Gesellschaft gefestigt und der Entwicklung im Reich angepasst wurden, und es waren die Orte der Inszenierung einer „deutschen Kultur“, denn der Nationalismus und die Verehrung des Kaisers war ein verbindendes Element in der „kolonialen Gesellschaft“, deren Mitglieder aus allen Regionen des jungen Deutschen Reiches stammten.

In den wenigen Orten der Kolonie, in denen mehrere Deutsche zusammen lebten, wurde vor allem innerhalb der drei sozialen Gruppen, der Administrationsbediensteten, der Handelsagenten und der Missionare die Geselligkeit gepflegt. Die räumliche Nähe förderte dies, weil sich immer mehrere Beamte ein Haus teilten¹⁸³, gemeinsam die „Messe“¹⁸⁴ einnahmen, und weil die Wege im Viertel der Weißen kurz waren.¹⁸⁵ In den Abendstunden wurden die Neuigkeiten des Tages ausgetauscht und kolonialpolitische Fragen diskutiert. Es stellte sich jedoch auch schnell

¹⁸² Der Rittmeister Max von Stetten führt folgendes Beispiel zu Untermauerung dieser These an: „Ein Weisser hatte fünf Jahre auf einer entfernten Station gesessen, dort ganz mit den Negern gelebt und vielfach ihre Sitten angenommen. Als nach dieser Zeit schwarze Soldaten auf die Station kamen, war es absolut unmöglich, denselben Achtung vor ihm beizubringen; sie sahen ihn nicht mehr als vollwertigen Europäer an und sagten: „No be withman he get blackmans fashion“ (F.Giesebrecht, Eingeborene, S. 109).

¹⁸³ In den vom Gouvernement nach den Vorgaben der Kolonialabteilung errichteten „kleinen Beamtenhäusern“ waren zwei, in den „großen Beamtenhäusern“ vier Beamte untergebracht. Die Reichsregierung selbst hatte nur ein Haus bereitgestellt, nämlich das „eiserne Haus“, das zuerst in Sebe und dann in Lome aufgestellt wurde.

¹⁸⁴ Aus Gründen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung nahmen zwei bis drei Beamte gemeinsam die Mahlzeiten, die „Messe“, ein.

¹⁸⁵ Im Viertel – rund um den Gouverneurspalast in Lome – lebten vornehmlich die Beamten, während viele Kaufleute und Handelsangestellte aus arbeitstechnischen Gründen in unmittelbarer Nähe ihrer Faktoreien wohnten.

Langeweile ein, weil immer wieder die selben Themen diskutiert wurden.¹⁸⁶ Abwechslung boten die offiziellen, zumeist national überschwänglich inszenierten kulturellen Festlichkeiten und Veranstaltungen, in denen sich die Kolonialdeutschen als „Kulturnation“ zelebrierten.¹⁸⁷ Die Inszenierung einer „deutschen Kultur“ diente den Kolonialdeutschen dazu, den kolonialen Anspruch über die „unzivilisierten“ Afrikaner zu legitimieren. Sie war ebenfalls bedeutsam für den Zusammenhalt der „kolonialen Gesellschaft“, da sie regelmäßig zu kollektiven Gemeinschaftserlebnissen wurden und, wie Kundrus ausführt, die „...Verwurzelung in einem deutschen Kulturraum sinnlich-anschaulich erfahrbar machten“¹⁸⁸. So wurden für einen Musikabend in Lome, den die Norddeutsche Mission veranstaltete, bei einer weißen Bevölkerungszahl von 139 Personen 99 Eintrittskarten verkauft, wie das Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo meldete.¹⁸⁹ Die Feste, Veranstaltungen und Geselligkeiten waren gemeinschaftsstiftend. Das vor allem deshalb, weil die Akteure auf der Bühne oder auf dem Sportfeld aus den eigenen Reihen stammten und nahezu jedes Mitglied der „kolonialen Gesellschaft“ in irgend einer Weise im sozial-kulturellen Vereins- oder Klubwesen eingebunden war. Durch das Vereinsleben wurden die Weißen aus der Einsamkeit herausgeholt und zugleich waren sie die kulturelle und mentale Brücke zur Reichsgesellschaft.

In Togo entwickelte sich schnell ein Vereinswesen, das streng nach den Regularien des deutschen Vereinsrechts organisiert war und strikt zwischen Vereinen für Deutsche und für Afrikaner trennte.¹⁹⁰ Hinzu kamen die sportlichen und kulturellen Aktivitäten, wie der gemeinsame Kegelabend, die Gesangsgruppe oder die Schauspielgruppe, die sich

¹⁸⁶ Den Verlauf der abendlichen Treffen im Kasino, womit ein kleines einräumiges Haus gemeint war, hat Külz mit ironischer Distanz wie folgt beschrieben: „Was an Kasinoabenden geboten wird, sind außer schlechten Getränken schlechte Witze ... und neben den höheren Gesichtspunkten des „Küstenklatsches“ die schwierigsten Fragen der Kolonialpolitik“ (L. Külz, Blätter und Briefe, S. 17).

¹⁸⁷ Die Inszenierung einer europäischen, vor allem einer „deutschen Kultur“, zeigte sich besonders bei den stärker ritualisierten religiösen Festen, wie dem Weihnachtsfest. Zum Weihnachtsfest wurden Tannenbäume in die Tropenkolonie importiert, um ein „deutsches“ Weihnachtsfest feiern zu können (H. Klose, Togo, S. 66).

¹⁸⁸ B. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 176.

¹⁸⁹ Vgl. T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 210.

¹⁹⁰ ANT FA 3/348, S. 1-52.

regelmäßig als feste Gruppe trafen, aber nicht vereinsrechtlich organisiert waren. Die Theater- und Musikaufführungen, Pferderennen und Sportwettkämpfe waren provinziell. Es war eine Laienkultur, die im Vergleich zum Reich immer bemüht wirkte, aber aus der Sicht des Beamten, der als einziger Weißer seinen Dienst in der Einsamkeit des Hinterlandes verrichtete, war Lome mit seinem kulturellen und sportlichen Angebot eine Metropole.¹⁹¹

Ab 1900 gehörte zur Inszenierung der „deutschen Kultur“ auch eine konsequente Sprachpolitik.¹⁹² So bezeichneten die Deutschen in Togo auf Anweisungen Gouverneurs von Zech einen Cocktail als Hahnenschweif, um Anglizismen zu vermeiden. Der Gebrauch der englischen Sprache im „urdeutschen Togo“¹⁹³ war nach Asmis verpönt, wurde aber nicht so konsequent umgesetzt, wie von Asmis behauptet. Der Gebrauch fremdsprachiger Sätze oder Begriffe war unter den höheren Beamten verbreitet, weil es ein Mittel zur sozialen Distinktion darstellte.

Eines der wichtigsten jährlich stattfindenden Großereignisse in der Kolonie, das in nahezu jedem Tagebuch, Memoiren und Briefsammlungen Erwähnung findet, war der Kaisergeburtstag, der pompös und mit nationalem Überschwang inszeniert wurde.¹⁹⁴ Mit den Feierlichkeiten zum Kaisergeburtstag, der Kaiser war das nationale Symbol schlechthin, das die Kolonialdeutschen über die sozialen, konfessionellen und landsmannschaftlichen Schranken hinweg einte, demonstrierte und bestätigte sich die „koloniale Gesellschaft“ die Zugehörigkeit zum Reich. Er wurde lange im Vorfeld geplant und war eines der seltenen Feste, das Deutsche und Afrikaner „gemeinsam“¹⁹⁵ feierten. Möglichst viele Afrikaner,

¹⁹¹ T. von Trotha, Lomé, S. 115.

¹⁹² Seit der Jahrhundertwende gab es verstärkt Bestrebungen, englische und französische Begriffe im Schutzgebiet zu vermeiden. Im September 1907 verfügte Gouverneur von Zech, dass bei der Namensgebung nach Möglichkeit nur deutsche Begriffe Verwendung finden sollten, also Steppe statt Savanne und Feldweg statt Farmweg (KolGG, Bd. XI, S. 370).

¹⁹³ Asmis, Erfahrungen, S. 106. Zum Zeitpunkt der Niederschrift seiner >>Erfahrungen aus meinen kolonialen Wanderjahren<< (1941), auf die sich hier bezogen wird, war Asmis Leiter der Dienststelle Berlin des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP.

¹⁹⁴ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 55; E. Küster, Briefe aus Togo, S. 30; H. Klose, Togo, S. 38.

¹⁹⁵ Der Kaisergeburtstag wurde zwar unter Teilnahme der Afrikaner gefeiert, aber die räumliche Trennung nicht aufgehoben. Beim Ball im Gouverneurspalast in Lome feierten die weißen Europäer im oberen Stockwerk und die geladene afrikanische

vor allem die Schulkinder, wurden in das jährliche Ritual des Kaisergeburtstages eingebunden, welches seinen Höhepunkt darin fand, dass Afrikaner und Kolonialdeutsche im Anschluss an eine feierliche Rede oder Ansprache verbal gemeinsam die Treue zum Kaiser und zu seinen Beamten bekundeten oder bekunden mussten. Die feierliche Eröffnung bedeutender Bauprojekte, wie der Landungsbrücke oder der Eisenbahnlinie nach Palime, fanden am Kaisergeburtstag statt, um den Afrikanern und den Kolonialdeutschen die Errungenschaften der deutschen Kulturnation vor Augen zu führen und ein positives Kaiserbild zu vermitteln.¹⁹⁶

Hoher Alkoholkonsum gehörte ebenfalls zur Inszenierungen einer „deutschen Kultur“. Die „koloniale Gesellschaft“ konnte sich hier auf die im Kaiserreich ausgesprochen populären Kulturgeschichten berufen, in denen der Alkoholrausch als „germanisch-deutsches Erbe“ hochstilisiert wurde¹⁹⁷. Das Stereotyp vom trinkfesten Deutschen diente zumindest als Legitimation für den teilweise exzessiven Alkoholkonsum im Schutzgebiet. Das Angebot an alkoholischen Getränken war in Togo vielfältig und reichhaltig. Im Regelfall wurden mit der monatlichen oder vierteljährlichen Lebensmittelbestellung auch gleich Alkoholika wie Wein, Sekt und Cognac geordert. Es bestand zudem die Möglichkeit, wenn auch zu überhöhten Preisen, Alkohol bei den europäischen Händlern zu erwerben. Ferner wurden die in Afrika produzierten Erzeugnisse, vornehmlich Palmwein und im Hinterland Hirsebier konsumiert, das jedoch nur wenigen Deutschen zugänglich war.

In den wenigen Zeitungsartikeln, die zur Frage des Alkoholkonsums der Weißen in den Kolonien publiziert wurden, stand die Frage nach der Höhe des konsumierten Alkohols und die methodischen Probleme in Bezug auf die statistische Erfassung der Alkoholmenge im Mittelpunkt.¹⁹⁸ Aus einer von Warnack erstellten Statistik über den Alkoholverzehr in den Kolonien,

Gesellschaft im unteren Stockwerk des Palastes (E. Küster, Briefe aus Togo, S. 30; R. Asmis, Kalamba, S. 97).

¹⁹⁶ Es war allgemein üblich, den Afrikanern zum Kaisergeburtstag eine Sonderration Bier, Wein oder Fleisch zu gewähren (H. Gruner, Vormarsch zum Niger, S. 151).

¹⁹⁷ H. Spode, Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols, S. 265.

¹⁹⁸ Hierzu siehe auch den Methodenstreit zwischen Warnack und Schule in der „Deutschen Kolonialzeitung“ vom 22. März 1913 und vom 5. April 1913.

die in der „Deutschen Kolonialzeitung“ veröffentlicht wurde¹⁹⁹, geht hervor, dass für die erwachsenen weißen Männer in den Kolonien Kamerun und Deutsch-Ostafrika ein Branntweinkonsum ermittelt wurde, der um 50 Prozent höher lag als im Deutschen Reich, wo der durchschnittliche Alkoholkonsum bei erwachsenen Männern im Jahr 1913 bei 7 Litern reinen Alkohol lag.²⁰⁰ Für Togo liegen keine konkreten Daten vor.²⁰¹ Vom hohen Alkoholkonsum der Weißen in der Kolonie zeugt aber die Tatsache, dass in Togo bis heute zur Beschreibung eines extremen Trunkenheitszustandes der Vergleich „Er ist besoffen wie ein Weißer“²⁰² herangezogen wird.²⁰³ In den Tagebüchern, der Korrespondenz und in der Ratgeberliteratur wurde von den Kolonisten immer wieder der Alkoholmissbrauch im Schutzgebiet thematisiert.²⁰⁴ Der Mediziner Külz bezeichnete den Alkohol sogar als „Feind aller kolonialen Entwicklung“²⁰⁵. Seit der Jahrhundertwende geriet die koloniale Alkoholfrage der Weißen zunehmend in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses in der Reichsgesellschaft. Die Debatte um den Alkoholkonsum in den Schutzgebieten muss einerseits im Kontext der zweiten Abstinenzbewegung im Deutschen Reich betrachtet werden und des gesellschaftlichen Normwandels, der hierdurch initiiert wurde.²⁰⁶

¹⁹⁹ Warnack, Alkoholkonsum, S. 12.

²⁰⁰ T. Nipperdey, Arbeitswelt, S. 130.

²⁰¹ Die Berechnung des Pro-Kopf-Verzehrs wird erheblich erschwert, weil die Europäer nicht nur importierten Alkohol konsumierten, sondern auch auf dem afrikanischen Markt alkoholische Getränke erworben haben und ihnen während der Tournée von Afrikanern Alkohol als Naturalgeschenk „gedacht“ wurde.

²⁰² Ich beziehe mich hier auf ein Gespräch mit Emanuel Bruce, dessen Familie im Dienst der deutschen Kolonialregierung stand.

²⁰³ Im Fremdenbuch der Station Misahöhe stehen mehrere Gedichte, in denen der hohe Alkoholkonsum der Beamten wortreich dargestellt wurde: „Sie trinken Bier, sie trinken Wein,/ bei manchen darfs auch Cognak sein. Doch wie man sich wohl denken kann/ es trinkt ein jeder wie ein Mann. Und wenn das Schindeldach auch leckt,/ man trinkt vergnügt und froh den Sekt – natürlich, wenn man welchen hat – bis alles ruft, nun hab ich`s satt. Die Sauferei ist mir zu toll,/ ich bin schon wieder mittags voll ...“ (Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 41, Eintrag Juni 1896, Bl. 13).

²⁰⁴ H. von Wissmann, Schilderungen und Rathschläge, S. 81.

²⁰⁵ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 107.

²⁰⁶ Der Normwandel ließ sich daran erkennen, dass der legitime Alkoholkonsum auf die Freizeit beschränkt wurde und eine Verhäuslichung des Konsums stattfand. Ferner wurde anstatt des Branntweins zunehmend Bier konsumiert, in dessen Folge der Alkoholkonsum insgesamt sank. Zudem wurde extreme Trunkenheit allmählich als sozial abweichendes Verhalten definiert und sanktioniert, wenn man „aus der Rolle fiel“. Der Alkoholkonsum wurde den Erfordernissen der industriellen Arbeitswelt

Andererseits wurde seit 1905 die „Alkoholfrage der Weißen“ von Kolonialkritikern wie Erzberger zu politischen Zwecken im Rahmen der allgemeinen Kolonialkritik aufgegriffen.²⁰⁷ Die Kolonialskandale, die die kolonialkritische Stimmung im Reich verstärkten, wurden in Zusammenhang mit dem übermäßigen Alkoholkonsum der Weißen gebracht, der als Auslöser und Katalysator für die gewalttätigen Übergriffe der Kolonisten auf die afrikanische Bevölkerung gewertet wurde. Die Diskussion um die „Alkoholfrage der Weißen“ hat jedoch zu keinem Zeitpunkt so viel Interesse erfahren wie die „Alkoholfrage der Einheimischen“. Erstere wurde eher mit wissenschaftlichen Argumenten geführt und war weit weniger moralisch-erzieherisch konnotiert wie die Alkoholdebatte in Bezug auf die Afrikaner.²⁰⁸

Asmis führte das skandalöse Verhalten mancher Kolonialbeamter demnach nicht auf den überhöhten Alkoholkonsum zurück, sondern auf die regelmäßige Chinineinnahme, die der Malariaphylaxe diene und medizinisch notwendig war.²⁰⁹ Man sprach in Togo daher vom „Chininjammer“²¹⁰, der sonntags, wenn viele Europäer ihr Chinin einnahmen, viele Weiße überfiel. Mit dem Verweis auf die Chinineinnahme waren gewaltsame Übergriffe kein persönliches Versagen mehr, sondern die unliebsame Folge der medizinisch notwendigen Malariaphylaxe. Es handelt sich hierbei um ein gängiges Erklärungsmuster. Fehlentwicklungen und persönliches Versagen wurden immer mit den „tropischen Bedingungen“ begründet. Die Eigenverantwortlichkeit war somit eingeschränkt. Nur wenige kritische Stimmen stellten diese Kausalität in Frage. In einem Schreiben an einen Kollegen im Reich wies der Mediziner Külz darauf hin, dass mancher Europäer, der nach offiziellen Berichten ein „bedauerliches Opfer des

angepasst (R. Hübner, *Der deutsche Durst*, S. 181; T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 129-132).

²⁰⁷ D. Döpp, *Humanitäre Abstinenz*, S. 129.

²⁰⁸ Hier lassen sich Analogien zum Reich ziehen: Im Reich wurde schwerpunktmäßig das Alkoholproblem der Arbeiter diskutiert und nur zögerlich und weniger kritisch das Problem des Alkoholmissbrauchs des Bürgertums (H. Spode, *Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols*, S. 203 und 232).

²⁰⁹ R. Asmis, *Erfahrungen*, S. 106.

²¹⁰ Ebd., S. 27.

heimtückischen Klimas“²¹¹ war, selbstverschuldet an den Folgen exzessiven Alkoholkonsums verstorben sei. Kritische Anmerkungen dieser Art waren jedoch eher die Ausnahme. Insgesamt war die Toleranz gegenüber dem Alkohol in der „kolonialen Gesellschaft“ sehr hoch. Zurückzuführen ist das auf die soziale Zusammensetzung der „kolonialen Gesellschaft“, denn vor allem die mittleren und höheren Beamten rekrutierten sich aus sozialen Milieus, in denen Trinkfestigkeit eine Gruppennorm war. Dies galt sowohl für das Militär als auch für studentische Verbindungen. Eine Trinkmenge von 1.000 Litern Bier im Jahr war bei Angehörigen von Burschenschaften im Deutschen Reich nicht selten.²¹² Der akademische Trinkzwang, den sich die jüngeren Burschen unterwerfen mussten – sie waren verpflichtet immer dann zu trinken, wenn ein älterer Student ihnen zutrank – bewirkte, dass mit Trinkfestigkeit ein hohes Sozialprestige verbunden war. Alkoholexzesse feierte man rückblickend als jugendliche Heldentaten.²¹³ Die Beamten und Händler, deren Studienjahre oft nicht lange zurücklagen, knüpften in den Kolonien an die Zeit der wilden Burschen-Phase an und setzten in der Kolonie ihren studentischen Lebensstil fort.²¹⁴ Hohe Alkoholverträglichkeit war ein Zeichen von Männlichkeit.²¹⁵

Der Alkoholkonsum wurde auch medizinisch legitimiert.²¹⁶ In den Augen vieler Kolonialbeamter war lediglich Sekt – ein zentrales soziales Distinktionsmittel in der „kolonialen Gesellschaft“ – als Genussmittel

²¹¹ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 107.

²¹² H. Spode, Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols, S. 262.

²¹³ H. Spode, Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols, S. 232.

²¹⁴ Die Studienzeit wurde in zwei Phasen gegliedert. Der „wilden Burschen-Phase“ und der „Philister-Phase“, in der sich die Studierenden auf den „Ernst des Lebens“ vorbereiteten. Die Phase der Kneipenbesuche und des exzessiven Trinkens wurde als transitorisch betrachtet (H. Spode, Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols, S. 262). Einen ähnlichen Stellenwert hatte der Dienst in den Kolonien in gewisser Weise auch für viele Beamte und Händler, die ihre Zeit im Kolonialdienst als zeitlich befristet betrachteten und sich in den Kolonien für höhere Tätigkeiten im Reich qualifizieren wollten.

²¹⁵ Die Toleranz war jedoch nicht grenzenlos. Es galt das Gebot „sich in Würde zu betrinken“ und auch bei extremer Trunkenheit Haltung zu wahren.²¹⁵ Es war unschicklich, sich im Beisein von Afrikanern zu betrinken. Verstöße hiergegen wurden kritisch registriert (V. von Massow: Nr. 2957, Eintrag vom 29.7.1896), blieben aber weitgehend ohne Sanktion, solange die Leistung stimmte (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief vom 26.2.1913 von Hermans, unpaginiert).

²¹⁶ H. Klose, Togo, S. 422.

eingestuft.²¹⁷ Ansonsten galt Alkohol als Medizin und als Nahrungsmittel zur Stärkung und Belebung des Körpers, der den Strapazen des tropischen Klimas ausgesetzt war. In seinen Ratschlägen für den Kolonialdienst empfahl von Wissmann für jeden Europäer eine Flasche Cognac pro Woche und für Krankheitsfälle Portwein und Madeira.²¹⁸ Der Mythos von der heilsamen Wirkung des Alkohols wurde im Reich allmählich durch die Abstinenzbewegung zerstört, konnte sich aber in den Kolonien lange halten. Vor allem auch deshalb, weil Alkohol als „Seelentröster“ galt, der die Monotonie und Einsamkeit im Busch erträglich werden ließ.

4.3. Krankheit, Sterben und Tod als gemeinschaftsstiftende kollektive Grenzerfahrung in Togo

Mit dem Thema „Krankheit, Sterben und Tod“ wird ein sozialpsychologischer Aspekt aufgegriffen, der für die Binnenstruktur der „kolonialen Gesellschaft“ von großer Bedeutung war. Die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ in Togo wähten sich in einer ständigen existentiellen Bedrohungssituation, politisch durch einen möglichen Aufbruch der unterworfenen Bevölkerung, kulturell durch die Assimilationsgefahr und existentiell durch die permanente Gefahr, einer tropischen Krankheit zu erliegen. Da eine reziproke Verpflichtung zu Unterstützungsleistungen im Krankheits- und Sterbefall bestand, war die Bedrohung durch Krankheit, Sterben und Tod ein wichtiges Bindeglied in der „kolonialen Gesellschaft“, das über die sozialen und landsmannschaftlichen Schranken hinweg half.

Die Kolonie Togo galt allgemein als „ungesunder Ort“²¹⁹. Die gesundheitlichen Belastungen in den tropischen Schutzgebieten waren so hoch, dass Kolonialbeamte nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren

²¹⁷ V. von Massow: Nr. 2957, Eintrag vom 12.8. 1896; M. Mamozai: 1989, S. 147.

²¹⁸ H. von Wissman, Schilderungen und Ratschläge, S. 6.

²¹⁹ A. Knoll, Togo under Imperial Germany, S. 87.

pensionsberechtigt waren.²²⁰ Neben den in den Tropen verbreiteten Krankheiten, wie Malaria, Schwarzwasserfieber und Roter Hund²²¹, waren es vor allem die Amöbenruhr und infolge des schlechten Trinkwassers, die Dysenterie, die den Mitgliedern der „kolonialen Gesellschaft“ und der afrikanischen Bevölkerung zugesetzt haben. Immer wieder kam es in Lome zu Dysenterie-Epidemien, die in manchen Fällen tödlich endeten.²²² So schrieb Asmis in einem Brief an Geisler: „Hier in Lome hat jetzt alle Welt Dysenterie. Ich selbst lag Februar-März 4 Wochen im Krankenhaus.“²²³ Die Kolonialverwaltung in Lome versuchte durch gesundheitspolitische Maßnahmen, wie durch die Regelung der Fäkalienabfuhr, die Trinkwasserverunreinigung zu verhindern und hierdurch zugleich die Brutplätze für die Malariamücken zu reduzieren.²²⁴ Die Malaria war für die Weißen die gefährlichste Krankheit²²⁵, zumal viele Europäer aus Leichtsinn oder Unachtsamkeit keine konsequente Malariaphylaxe betrieben. Der Erfolg der Maßnahmen blieb, auch wegen des starken Wachstums der Bevölkerung in den städtischen Wohngebieten, gering.²²⁶ Dennoch unterließ es die Kolonialverwaltung, die notwendige Investition von 100.000 Mark für den Bau einer Wasserleitung nach Lome zu tätigen.²²⁷ Der Regierungsarzt Dr. Külz konstatierte zu der Problematik: „Die Frage nach dem besten Bier, Wein und Sekt für die Tropen ist längst mustergültig gelöst, aber ein Glas einwandfreies Trinkwasser kann die ganze Kolonie nicht bieten.“²²⁸ Die medizinische Versorgung der Kolonialdeutschen unterlag dem Spardiktat der Reichsregierung. Die Kolonialverwaltung in Lome und die Reichsregierung sparten auf Kosten der Kolonialdeutschen. Sebald

²²⁰ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/26, Brief vom 22.6.1911, S. 95-96.

²²¹ „Roter Hund“ ist eine Hautentzündung, die durch starke Transpiration verursacht wird und einen starken Juckreiz auslöst.

²²² Wie zum Beispiel 1906/07 als die gesamte weiße Bevölkerung in Lome an Dysenterie litt, da kein sauberes Wasser zur Verfügung stand (A. Knoll, Togo under Imperial Germany, S. 87).

²²³ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/26, Brief vom 7.5.1911, S. 69.

²²⁴ ANT FA 1/101, S. 216-219.

²²⁵ W. U. Eckart und M. Cordes, Gesundheitskontrolle, S. 178.

²²⁶ P. Sebald, Togo, S. 510.

²²⁷ Ebd.

²²⁸ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 89.

schreibt hierzu treffend: „Das gesundheitliche Risiko hatte voll der einzelne Deutsche zu tragen; starb er, so trat ein anderer an seine Stelle“.²²⁹ Togo wies nur eine geringe Ärztedichte auf. Für die medizinische Versorgung der Kolonialdeutschen waren 1890 ein Arzt und 1909 vier Ärzte in die Kolonie entsendet worden.²³⁰ Während die medizinische Versorgung in den Küstengebieten aber noch gewährleistet war – die Krankenhäuser wurden alle im Küstenbereich angesiedelt²³¹ –, hatte sich im Hinterland kein Arzt niedergelassen. Die Beamten im Hinterland mussten sich selbst mit Medikamenten versehen und therapieren oder sie wurden in einer Hängematte über Stunden und Tage an die Küste transportiert, um dort medizinische Hilfe zu erhalten, oft vergebens.²³² Nach Sebald starb um die Jahrhundertwende jeder zweite bis jeder dritte Beamte, der seinen Dienst auf einer Hinterlandstation verrichtete.²³³

Einem Bekannten, der sich über den Dienst im Schutzgebiet informierte, schrieb der auf der Hinterlandstation Jendi eingesetzte Asmis: „Die Tätigkeit ist hier doch famos und in gesundheitlicher Beziehung muß man Fatalist werden ...“²³⁴. Das war die forsche Art der Kolonialbeamten, mit der ständigen Bedrohung durch Krankheit und Tod umzugehen. Mehr betrübt und betroffen äußerte sich von Massow in seinem Tagebuch²³⁵: „Beinah 14 Tage, daß ich kein Tagebuch mehr geschrieben habe und warum? Auch mich alten Tropenmenschen hat endlich das Fieber gepackt. (...) Ich bin weit davon entfernt, hergestellt zu sein, im Gegenteil, ich fühle mich noch schlapp ... Was aber das Schlimmste ist: Mein

²²⁹ P. Sebald, Togo, S. 508.

²³⁰ A. Knoll, Togo under Imperial Germany, S. 87.

²³¹ Die medizinische Versorgung im Schutzgebiet durch einen Arzt war nur in den Städten Anecho, Lome und seit 1908 in Palime gewährleistet.

²³² Vgl. L. Külz, Blätter und Briefe, S. 87.

²³³ Vgl. P. Sebald, Togo, S. 508.

²³⁴ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/20, Brief vom 21.4.1907, S. 39.

²³⁵ Zum Zeitpunkt des Eintrags vom 4. Juli 1897 war von Massow gerade mal zwei Monate im Schutzgebiet, wo er am 4. Mai 1896 erstmals eingetroffen war. Es war ungewöhnlich, dass ein Neuankömmling so lange nicht von einer Krankheit betroffen war, weshalb von Massow dies mit dem Begriff „alten Tropenmensch“ herausgestellt hat. Viele Neuankömmlinge wurden bereits während der ersten Wochen von tropischen Krankheiten betroffen und manche starben kurz nach Ankunft in der Kolonie (L. Külz, Blätter und Briefe, S. 88).

Selbstvertrauen ist hin ...“.²³⁶ Die Europäer erlebten sich als ohnmächtig gegenüber den Verhältnissen, die sie umgestalten wollten. Sie mussten sich dem räumlichen und sozialen Umfeld anpassen, wodurch das Selbstbild vieler Kolonialeroberer erschüttert wurde.²³⁷ Das Gefühl der Ohnmacht traf nach Wissmann vor allem den kolonialen Neuankömmling, der voller Tatkraft war und im Schutzgebiet schnell seine physischen und psychischen Grenzen aufgezeigt bekam: „Noch andere Verhältnisse beeinflussen den afrikanischen Neuling. Er kommt hinaus mit der Hoffnung auf Abenteuer, Gefechte, Jagd und Gelegenheiten zu Auszeichnungen. Er findet zunächst nichts davon, wohl aber häufig erbärmliche Verpflegung und Unterkunft, Fieber, schlaflose Nächte mit Mosquitoqual und dergleichen mehr.“²³⁸

Verstärkt wurde das Gefühl der Ohnmacht durch die hohe Zahl der Sterbefälle, die in der „kolonialen Gesellschaft“ zu verzeichnen waren und die man als Gefährdung für die koloniale Herrschaft wertete. Während im Reich der Tod seit Beginn des 20. Jahrhunderts allmählich aus dem alltäglichen gesellschaftlichen Leben ausgeklammert wurde – Sterben fand zunehmend isoliert in Krankenhäusern statt²³⁹ – wurden die zumeist jungen Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ in der Tropenkolonie Togo regelmäßig mit dem Tod konfrontiert. Der Tod konnte einen schnell ereilen. Über den Tod des Paters Ambrosius notierte von Massow lakonisch: „Bei der Versteigerung am letzten Freitag war er noch ganz frisch und munter dabei. Heute kalt und tot.“²⁴⁰ Eine ähnlich drastische Formulierung fand Emma Küster, die als begleitende Ehefrau mehrere Jahre in der Kolonie lebte. Über das schnelle Sterben in der Togo schrieb sie „Heute rot, morgen tot.“²⁴¹

Der Tod war allgegenwärtig und wurde von den Mitgliedern der „kolonialen Gesellschaft“ immer mitgedacht. In das Gästebuch der Station Misahöhe notierte der Handelsagent Grunitzky folgenden Leitspruch: „Seid fröhlich,

²³⁶ V. von Massow: Nr. 2958, Eintrag vom 4.7.1896.

²³⁷ Vgl. T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 96.

²³⁸ H. von Wissmann, *Schilderungen und Rathschläge*, S. 68.

²³⁹ P. Ariès, *Geschichte des Todes*, S. 736.

²⁴⁰ V. von Massow: Nr. 2958, Eintrag vom 16.6.1896.

²⁴¹ E. Küster, *Briefe aus Togo*, S. 32.

trinket! esset!/ Die Sorgen des Lebens vergesst! Unser Bauch ist unser Gott! Morgen?! Vielleicht sind wir tot.²⁴² Den zuweilen zynischen Umgang mit dem Tod in der Kolonie erfuhr auch der Neuankömmling Asmis. In seinen Aufzeichnungen über den Ankunftstag seiner ersten Einreise in das Schutzgebiet berichtet er von einem Spaziergang nach „Assessorenruh“, zu dem ihn zwei Assessoren eingeladen hatten: „In der Annahme, einen schönen Erholungsplatz kennenzulernen, stimmte ich gern zu, und die Herren führten mich durch die Hauptstraße der Stadt und über den Marktplatz und dann zum Kirchhof und erläuterten mir dabei zur Stärkung meiner Nerven, wie sie sagten, daß sie den Kirchhof so nannten, weil bereits fünf Assessoren auf ihm lägen und außer dem älteren von ihnen beiden ..., noch kein Assessor in Lome eine zweite Dienstpflicht begonnen habe. Sie seien sämtlich gestorben oder tropendienstunfähig nach Deutschland zurückgekehrt.“²⁴³

Anders als im Reich war Sterben und Tod in Togo kein Familientod. Die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ kannten sich, wenn auch nur vom Hörensagen. Wenn möglich, hielten die Freunde und Kollegen Nachtwache am Bett des Kranken und Sterbenden, auch dann, wenn persönliche Differenzen bestanden, wie von Massow, der Nachtwache bei dem an Schwarzwasserfieber erkrankten Gruner hielt, obwohl beide erhebliche Konflikte miteinander hatten.²⁴⁴ Der Tod eines Weißen wurde in Lome durch Halbmastbeflaggung bekannt gegeben.²⁴⁵ Wer konnte, versuchte an der Beerdigung des Verstorbenen teilzunehmen, auch wenn zu Lebzeiten wenig persönliche Kontakte bestanden.²⁴⁶ Bei den schweren Schwarzwasserfieberepidemien im Mai und Juni 1896 verzeichnete von Massow acht Todesfälle unter den Weißen innerhalb von sechs Wochen. Während die ersten Beerdigungen von Massow menschlich noch tief

²⁴² Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 41 Eintrag vom 1.10.1908, Bl. 66.

²⁴³ R. Asmis, Kalamba, S. 24-25.

²⁴⁴ V. von Massow: Nr. 757/1, Eintrag vom 7.10. 1897.

²⁴⁵ Eindrucksvoll ist hier auch das Fremdenbuch der Station Misahöhe. Stationschef Gruner ergänzte die Einträge der ehemaligen Besucher bei deren Todesfall mit einem dicken blauen oder roten Kreuz, die auffällig ins Auge stechen. Nach Möglichkeit notierte er auch den Todestag und die jeweilige Todesursache. Bis 1903 sind auf fast jeder Seite des Fremdenbuches ein oder mehrere Todesnachrichten verzeichnet (Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 41).

²⁴⁶ V. von Massow: Nr. 2958, Eintrag vom 1.6.1896.

berührten, fasste er ein paar Wochen später seine Empfindungen bei der Beerdigung des 23 Jahre alten kaufmännischen Angestellten Richard Maul folgendermaßen zusammen: „Die Feier nahm ihren gewöhnlichen Verlauf. Ich finde, man fängt an, abzustumpfen, weil es wirklich etwas Gewöhnliches wird.“²⁴⁷

Die statistischen Daten liefen zunächst kein dramatisches Bild. Sie belegen, dass die Sterberate im Schutzgebiet Togo²⁴⁸ sich auf 20 bis 40 pro Tausend der Bevölkerung belief und damit im günstigen Fall ähnlich hoch war wie die Sterbeziffer im Reichsgebiet, die zwischen 1885 und 1900 zwischen 25,7 und 22,1 lag.²⁴⁹ Der Tod eines Weißen erschütterte vor allem aber, weil in Togo eine Altersgruppe betroffen war, die im Deutschen Reich die geringste Sterbeziffer verzeichnete. Die altersspezifische Sterbeziffer von 20 bei den 25 bis 29-jährigen, die an der unteren Grenze der oben angeführten allgemeinen Sterbeziffer lag, war in Togo um das vierfache höher als im Reichsgebiet.²⁵⁰

Für die kleine Gruppe der Weißen machte der Tod sowie der häufige Wechsel der Kolonialbeamten die ständige Neuorganisation der sozialen Beziehungen notwendig. Der Tod führte den Verlust an Kompetenzen mit sich, und zwar nicht nur der beruflichen, sondern auch hinsichtlich der Organisation des Alltags in einer Tropenkolonie. Die Neuzugänge, die aus allen Regionen des Reiches stammten, mussten eingearbeitet und integriert werden, weshalb der „kolonialen Gesellschaft“ eine hohe Integrationsleistung abverlangt wurde.

²⁴⁷ V. von Massow: Nr. 2958, Eintrag vom 1.6.1896.

²⁴⁸ In der Sterbeziffer für Togo sind nicht die Personen erfasst, die auf der Heimreise verstarben oder im Reich an einer Tropenkrankheit und ihren Folgeerkrankungen erlagen. Es war allgemein üblich, dass Beamte nach ihrer Ankunft im Reich ein Sanatorium aufsuchten.

²⁴⁹ Vgl. T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 95, Fußnote 13.

²⁵⁰ Ebd., S. 96.

4.4. Einsamkeit als Gefahr für die koloniale Herrschaft: Strategien der Bewältigung²⁵¹

Das Problem der Einsamkeit und die Strategien zur Bewältigung der Einsamkeit war Gegenstand in fast allen Ratgebern für angehende Kolonialbeamte, die von „alten Afrikanern“ verfasst und herausgegeben wurden.²⁵² Viele Kolonialdeutsche litten unter der Einsamkeit, die eine Kehrseite des frei gelebten Rassismus in den deutschen Schutzgebieten war.²⁵³ Einsamkeit galt als Ursache für Depressionen und Alkoholismus unter den Kolonialbeamten, die als Auslöser für den „Tropenkoller“²⁵⁴, eine euphemistische Beschreibung für gewalttätige Übergriffe auf Afrikaner, gewertet wurden. Zudem förderte das Gefühl der Einsamkeit im Busch, so eine vielfach geschilderte Beobachtung, die Verkäfferung der Weißen, weshalb Einsamkeit ebenfalls als Gefahrenquelle für die koloniale Ordnung eingestuft wurde. Europäer, die im Verdacht standen, „verkäffert“ zu sein, unterstellte man im Umgang mit den Afrikanern eine zu große Nachsichtigkeit²⁵⁵, worunter die Autorität der Weißen, so die These von Kolonialtheoretikern und -praktikern leiden sollte. Es mussten daher Strategien entwickelt werden, um dem Gefühl der Vereinsamung zu entgegenen.

Auf den Nebenstationen, sie waren teilweise nur mit einem Beamten besetzt, war der Kolonialbeamte mit seinen Problemen auf sich allein gestellt. Der kolonialstaatliche Herrschaftsanspruch verlangte dem Beamten ab, dass er diesen permanent durch Herrschaftsgebaren demonstrierte. Selbst in Situationen, in denen er auf die Hilfe eines Afrikaners, auf seinen Dolmetscher oder seinen Boy angewiesen war,

²⁵¹ Aufgrund der Quellenlage bezieht sich dieses Kapitel vornehmlich auf die Gruppe der Kolonialbeamten.

²⁵² H. von Wissmann, *Schilderungen und Rathschläge*, S. 81; R. Asmis, *Kalamba*, S. 27.

²⁵³ In den deutschen Kolonien wurde nach Stoecker der Rassismus „offener statuiert und rigoroser umgesetzt“ als in den britischen Kolonien (Vgl. H. Stoecker, *Deutsche Kolonialherrschaft*, S. 20). Einzelne Deutsche, die in den Afrikanern nicht Menschen zweiter Klasse sahen, wie Gottlob Adolf Krause, pflegten intensive soziale Kontakte mit Afrikanern und vereinsamten nicht, auch wenn sie über mehrere Monate alleine auf einer Station oder auf Reisen waren.

²⁵⁴ R. Lenzin, *Afrika*, S. 163.

²⁵⁵ ANT FA 1/505 (3-5), S. 151.

musste er die Rolle des Herrschers ausfüllen. Der Beamte spürte die Einsamkeit der Machthabenden. Klose führt ein Zitat von Dr. Fischer an, der zur folgender Einschätzung kam: „Man solle nie einen Europäer auf einer Station allein lassen, denn dies sei eine Grausamkeit.“²⁵⁶ Rückblickend auf seine kolonialen Erfahrungen riet Asmis deshalb, Beamte, die auf Nebenstationen ihren Dienst verrichteten, regelmäßig für ein paar Wochen auf die Hauptstationen zu holen.²⁵⁷

Eine Strategie der Kolonialbeamten, um der Einsamkeit zu entgehen, war die wissenschaftliche Betätigung in Form von botanischen, geographischen oder ethnologischen Untersuchungen oder das Sammeln von Pflanzen, Insekten sowie Kultgegenständen, die man Museen oder universitären Instituten im Reich zur Verfügung stellte.²⁵⁸ Die Durchführung von kleineren Studien wurde auch in der Ratgeberliteratur empfohlen: „Zeit und Gelegenheit findet jeder Offizier und Unteroffizier“²⁵⁹ neben seinen militärischen und sonstigen Amte in vollem Maße, denn die heißen Stunden des Tages, in denen die Truppe nicht im Freien beschäftigt werden sollte, die langen Abendstunden, in denen Zerstreuung und Genüsse wie daheim nicht geboten werden, können nicht besser ausgefüllt werden.“²⁶⁰ Die fehlende soziale Anerkennung im Hinterland, versuchte man mit dem Erstellen von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten oder dem Anlegen großer Versuchsgärten zu kompensieren. Für viele Kolonialbeamte war es ein großer Ansporn, wenn eine Pflanze nach ihrem Namen benannt wurde.²⁶¹ Als eine entscheidende Persönlichkeitsvoraussetzung für den Kolonialdienst nannte Asmis daher die Fähigkeit, „... sich selbst aus der unmittelbaren Umgebung heraus Aufgaben zu stellen, auch wenn man von außen her keine besondere Anregung erhält ...“²⁶².

²⁵⁶ H. Klose, Togo, S. 64.

²⁵⁷ R. Asmis, Kalamba, S. 28.

²⁵⁸ Ebd., S. 66.

²⁵⁹ Von Wissmann sprach von Offizieren und Unteroffizieren, weil diese Berufsgruppe seiner Meinung nach am besten für den Kolonialdienst geeignet sein sollte.

²⁶⁰ H. von Wissmann, Schilderungen und Rathschläge, S. 3-4.

²⁶¹ R. Asmis, Kalamba, S. 67.

²⁶² Ebd., S. 70.

In den großen Küstenstädten der Kolonie und auf den Hauptstationen traf man sich abends zur gemeinsamen Messe oder kulturellen Veranstaltungen. Man vertrieb sich die Zeit, wenn man allabendlich allein oder im Kreis von Kollegen auf der Veranda saß, sich betrank, sich dem „Konjakismus“ hingab und sich phasenweise auch gegenseitig anödete. Das Gefühl von Langeweile und Einsamkeit war aber auch in den Europäervierteln in Lome und Sebe bei Anecho präsent. Den meisten Kolonialbeamten fehlte die Rückzugsmöglichkeit in die familiäre Sphäre einer „deutschen“ Familie. Auch in der Freizeit²⁶³ umgaben sich die Beamten mit Kollegen, so dass die Grenzen zwischen Arbeitszeit und Freizeit, zwischen Dienstlichem und Außerdienstlichem verwischten. Die Beamten charakterisierten ihre Freizeit demnach auch als geschäftliches Tun und nicht als Müßiggang.²⁶⁴ Das hatte Auswirkungen auf die Beziehungsqualität, da man immer auch in einem Konkurrenzverhältnis stand und Emotionen nur in dosiertem Maß zeigen durfte. Selbstkritisch bekannte Asmis in einem Brief: „... lasse leider noch viel zu häufig meine wahren Empfindungen nach außen in Erscheinung treten. Mangel an Selbstzucht, der sich nur zu oft als nachteilig erweist.“²⁶⁵ Innerhalb der „kolonialen Gesellschaft“ und in besonderem Ausmaß unter den Bediensteten der Administration bestand ein gegenseitiges Misstrauen, was hinderlich war für tiefgehende dienstliche und persönliche Gespräche. In einem Brief an seine Frau beklagt auch Külz im Januar 1905 die angespannte Atmosphäre: „Jeder hütet sich ängstlich aus Furcht vor Missdeutungen vor dem anderen, das gegenseitige Vertrauen hat schwer gelitten ...“²⁶⁶.

Insbesondere die familiär ungebundenen Europäer mussten ihre Probleme mit sich selbst ausmachen, weil ein vertrauenswürdiger Gesprächspartner fehlte. Das entstehende Gefühlsvakuum versuchten die Kolonialdeutschen zu kompensieren. Ein Weg war der Aufbau von emotional geprägten Beziehungen zu Tieren. Die Emotionalisierung des

²⁶³ Der Begriff „Freizeit“ soll hier als die Zeit definiert werden, die außerhalb der Dienstzeit lag.

²⁶⁴ R. Lenzin, Afrika, S. 58.

²⁶⁵ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 6.12.1908, S. 12.

²⁶⁶ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 146.

Verhältnisses zwischen Menschen und Tieren – einhergehend mit einem Statuswandel der Haustieren vom Nutztier zum Freund oder Familienmitglied – war nicht kolonialspezifisch, sondern vollzog sich im 19. Jahrhundert im Bürgertum des Reiches insgesamt. Die „koloniale Gesellschaft“ war auch in diesem Bereich nicht abgekoppelt von den mentalitätsgeschichtlichen Veränderungen im Reich, aber die aus den Quellen zu entnehmende Intensität und Offenheit mit der die Männer ihre Gefühle zu ihren Haustieren zeigten, ist doch markant und ein auffallender Kontrast zur Inszenierung von Männlichkeit und Stärke, die im Alltagsleben in der Kolonie gepflegt wurde. Die emotionale Beziehung zum Tier stand in der Kolonie Togo, in der die meisten Weißen alleinstehend waren, oftmals außer Konkurrenz. Vor allem für viele der höheren Beamten, die aus Gründen der Statuswahrung bei ihren persönlichen Sozialkontakten sehr selektiv waren, erhielt das Haustier die Rolle des Vertrauten. Küas berichtet in seinen „Togo-Erinnerungen“ über seinen Affen Mara, den er aufgenommen hatte „Jetzt hatte ich doch eine Seele, mit der ich auch einmal reden kann!“²⁶⁷ Die Togo-Erinnerungen von Küas müssen kritisch gelesen werden, weil er sie unter publizistisch verwertbarem Anspruch verfasst und der vermeintlichen Erwartungshaltung der Leserschaft im Deutschen Reich Rechnung getragen hat, aber in diesem Punkt decken sie sich mit anderen Quellenbelegen. Äußerst ausführlich schilderte zum Beispiel von Massow in seinem Tagebuch die Geschehnisse um den Tod seines Hundes Bobby²⁶⁸: „... nachts, circa 2 Uhr starb mein armer, treuer, lieber, guter Bobby. (...) Schon die letzten sechs Tage hatte ich ihn stets tragen lassen, es hatte aber doch nichts mehr geholfen. Gott der Herr, der auch die Tiere leben und sterben läßt, möge mir verzeihen, wenn ich nicht genügend für ihn gesorgt habe, aber ich konnte doch wirklich nicht... . Sein Tod geht mir furchtbar nahe.“²⁶⁹

²⁶⁷ R. Küas, Togo-Erinnerungen, S. 156.

²⁶⁸ Die Trauer des Landeshauptmanns nach dem Tod seiner Katze am 17.6.1896 kommentierte von Massow noch distanzierter: „Es war rührend und manchmal sogar beinahe lächerlich zu sehen, wie er an dieser Katze hing, und tut er mir sehr leid, denn es ist gewiß ein großer Verlust für ihn“ (V. von Massow: Nr. 2958, Eintrag vom 15.6.1896).

²⁶⁹ V. von Massow: Nr. 2956, Eintrag vom 6.12.1896.

Eine andere Strategie, der Einsamkeit zu entfliehen, war die umfangreiche Korrespondenz, die viele Kolonialdeutsche mit Familienangehörigen, Freunden, Bekannten und Kollegen pflegten. Nach einer statistischen Hochrechnung der Reichspost, die auf einer dreißigtägigen Zählung beruhte, wurden 1912 in Togo 211.530 Briefe aufgegeben und 277.080 Briefe wurden in das Schutzgebiet gesendet. Eine Unterscheidung zwischen privater und amtlicher Post wird in der Statistik nicht vorgenommen.²⁷⁰ Für die Privatpost und privat-dienstliche Korrespondenz wurde, wie aus den Tagebüchern und Kopierbüchern zu ersehen ist, viel Zeit aufgewendet.²⁷¹ Die Ankunft des Postdampfers, der zweimal im Monat die Kolonie anlief, war für die gesamte Kolonie, so Külz, ein Freudentag.²⁷²

Der Briefverkehr an Adressaten im Reich diente nicht nur der privaten, sondern oft auch der beruflichen Kontaktpflege. Unter den Kolonialbeamten fand ein reger Briefwechsel statt, der vor allem während des Heimaturlaubes fortgesetzt wurde, weil man auf dem aktuellsten Stand über die infrastrukturelle und personelle Entwicklung im Schutzgebiet bleiben wollte.

Während der Dienstperiode in Togo waren Briefe das Bindeglied zwischen der „kolonialen Gesellschaft“ und dem Kaiserreich. Da man beabsichtigte, sich wieder im Reich niederzulassen, pflegte man die sozialen Beziehungen zum Reich, um nicht in Vergessenheit zu geraten und um neue Beziehungen zu knüpfen. Die Anzahl der eingehenden Briefe wurde als Gradmesser für die soziale Integration in die Reichsgesellschaft gewertet. Gingen weniger Briefe ein als erwartet, wurde dies mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Es führte zu Ursachensuche und Grübeleien. Nachdem bei von Massow weniger Briefe eingingen als von ihm erhofft, notierte er in sein Tagebuch seine Besorgnis: „... ich habe mich schon längst gewundert, daß ich in letzter Zeit lange nicht mehr so viele Briefe bekomme wie früher und mir schon gedacht, daß die Leute zu Hause, Freunde, Bekannte, Verwandte, kurz, alle mir das, was ich geschrieben, als übertrieben und pranzieren auslegen und deshalb mir

²⁷⁰ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Post- und Telegraphenwesen“, S. 90.

²⁷¹ V. von Massow: Nr. 2956, Eintrag vom 21.11.1896.

²⁷² L. Külz, Blätter und Briefe, S. 15.

nicht mehr schreiben. Auch das noch!²⁷³ Von Massow führte den Rückgang der eingehenden Briefe auf einen Konflikt zurück, den er mit Gruner hatte. In einem Brief an einen Freund hatte sich Gruner als Leiter des Dagomba-Feldzuges (1896) ausgegeben. Nachdem der Brief in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht worden war, fürchtete von Massow um seine Reputation, weil er sich gegenüber seiner Familie, den Freunden und Bekannten korrekter Weise als militärischer Leiter ausgegeben hatte.²⁷⁴

Die Mitglieder der kolonialen Gesellschaft mussten immer wieder erfahren, dass ihr Interesse am brieflichen Austausch zumeist höher war als das der Briefpartner im Reich. Sie mussten mehr Energie in die soziale Netzwerkpflege investieren als sie zurück bekamen. So beklagte Asmis gegenüber seiner Mutter, dass keiner der Vereinsbrüder ihm geschrieben²⁷⁵ und man sich nicht einmal für die zugeschickten „Devotionalien“²⁷⁶ bedankt habe. Das Gebot der Reziprozität, das den privaten Briefverkehr kennzeichnet, wurde aufgeweicht. Das mangelnde Interesse der Vereinsbrüder erfuhr auch von Massow, der ebenfalls von seinen Vereinsbrüdern kaum Post erhielt und dennoch immer wieder an sie schrieb, um den Kontakt zu halten.²⁷⁷ Ging keine Post ein, war die Enttäuschung entsprechend groß. Die Beamten empfanden ein Gefühl des Vergessenseins, sie sahen ihre Leistung im Reich oft nicht genug gewürdigt. Für die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ in Togo war die Korrespondenz mit der Familie, zumeist waren es die Mütter, Schwestern und Ehefrauen, die den Briefkontakt aufrecht erhielten, ein Stück Kontinuität in ihren sozialen Beziehungen, die in der Kolonie nicht bestand, weil sie und ihre Kollegen oft versetzt wurden, auf Heimaturlaub gingen, aus dem Dienst des Schutzgebietes schieden oder verstarben.

²⁷³ V. von Massow: Nr. 757/1, Eintrag vom 4.9.1897.

²⁷⁴ Ebd., Eintrag vom 10.5.1897.

²⁷⁵ Vgl. Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/19, Brief vom 25.12.1906, S. 13.

²⁷⁶ Vgl. Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/24, Brief vom 12.6.1909, S. 39.

²⁷⁷ V. von Massow: Nr. 2958, Eintrag vom 10.7.1896; Eintrag vom 12.8.1896.

4.5. Das Tabu der „romantischen Liebe“

Das Thema Sexualität und Liebe zwischen einem deutschen Mann und einer afrikanischen Frau gehörte neben der Prügelstrafe zu den Problemkomplexen, an denen sich im Deutschen Reich immer wieder die öffentliche Diskussion um die Kolonialfrage entfachte.²⁷⁸ Sexualität war ein Thema, das sich zur politischen Skandalisierung besonders eignete, weil das ungehemmte, ausschweifende und normverletzende Sexualleben mancher Kolonisten der im Reich bestehenden Sexualmoral entgegenstand. Sexualität war vor allem in den bürgerlichen Kreisen des Reiches mit vielen Tabus belegt und wurde vom Mantel der Verschwiegenheit umhüllt.²⁷⁹ Die Triebkontrolle galt als ein Kernbestandteil der bürgerlichen Tugend. Gegen die Norm der Triebkontrolle wurde in den Kolonien massiv verstoßen. Der öffentlichen Aufgeregtheit und Kritik am sexuellen Verhalten der Kolonialdeutschen, die sich für einen kulturell höherstehenden Weißen nicht gebührte, stand bei den Kolonisten ein hohes Maß an Selbstverständlichkeit gegenüber, sexuelle Kontakte zu Afrikanerinnen zu pflegen.²⁸⁰ Aufgrund der extremen Unterrepräsentanz von weißen Frauen in Togo – 1913 erreichte der Frauenanteil in der „kolonialen Gesellschaft“ mit 67 Frauen ihren Höchststand – betrachtete man Sexualkontakte zu afrikanischen Frauen als Zwangsläufigkeit²⁸¹, wie auch aus einem Brief von Adolf Schlettwein an Asmis zu entnehmen ist: „Daß wir Weißen uns draußen in den Kolonien mit schwarzen, braunen oder gelben Mädchen – je nach dem

²⁷⁸ Kundrus weist in ihrer Studie „Moderne Imperialisten“ darauf hin, dass die in bürgerlichen Kreisen geführten Kolonialdebatten dem Bürgertum dazu dienten, ihren gesellschaftlichen Führungsanspruch zu betonen und sich ihren bürgerlichen Wertvorstellungen zu vergewissern (B. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 287).

²⁷⁹ T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 95.

²⁸⁰ Wie selbstverständlich sexuelle Beziehungen zu Afrikanerinnen waren, verdeutlicht auch, dass im Fremdenbuch der Station Misahöhe, das von allen Gästen eingesehen werden konnte, der Arzt Richard Doering offen den Wunsch äußern konnte, dass ihn Stationschef Baumann „auch praktisch in seine anthropologischen Studien über Beckenmessung der schwarzen Damen der Umgegend“ einweisen würde (Vgl. H. Gruner, *NL* 250, Nr. 41, Eintrag vom 4.11.1896, Bl. 8). Zur Thematik siehe auch: E. Rodenwaldt, *Tropenarzt*, S. 76; Küster, *Briefe aus Togo*, S. 15.

²⁸¹ Nach Gründer lebten über 90 Prozent der männlichen Weißen in den Kolonien in Konkubinatsbeziehungen mit Afrikanerinnen (H. Gründer, *Deutschland*, S. 231).

Erdwinkel in dem wir leben – verbinden, ist ja einfach eine Notwendigkeit. In der Not frißt der Teufel Fliegen.“²⁸²

Schützenhilfe bekamen die kolonialen Eroberer auch von den Medizinern, die die These vertraten, dass sich bei weißen Männern in den Tropen eine gesteigerte „Erregbarkeit des Geschlechtslebens“ einstellen würde. Eine Beschränkung des männlichen Sexualverhaltens stand nie ernsthaft zur Diskussion.²⁸³

Es ist allerdings eine Verkürzung der Situation, wenn man sexuelle Beziehungen zwischen Europäern und Afrikanerinnen auf den Aspekt der sexuellen Ausbeutung reduziert. Die Beziehungsqualität umfasste die gesamte Bandbreite. Sie umfasste die aufrichtigen Liebesbeziehung, die rein sexuelle Beziehung auf gegenseitigem Einvernehmen bis hin zum sexuellen Missbrauchs- und Ausbeutungsverhältnis.²⁸⁴ Einige Beamte und Kaufleute schlossen Ehen nach afrikanischem Ritus und führten ein bürgerliches Familienleben mit ihren afrikanischen Frauen und Kindern.²⁸⁵

Andere hielten sich Mätressen oder nahmen die Dienste von Prostituierten in Anspruch. Manche ließen sich auf Reisen von ihren Söldnern zwangsweise afrikanische Mädchen bringen und vergewaltigten sie. Diese „Praxis“ wurde von der Kolonialadministration im Reich untersagt, wenn auch ohne Erfolg, wie der Fall um den letzten Gouverneur Herzog zu

²⁸² Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief vom 31.5.1911, unpaginiert.

²⁸³ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 68; P. Grosse, Eugenik, S. 90.

²⁸⁴ Grosse führt aus, dass es oft die Dienstmädchen gewesen seien, mit denen sexuelle Beziehungen eingegangen wurden (P. Grosse, Eugenik, S. 149). Auf Togo trifft diese Deutung nicht zu, da es Dienstmädchen nur in den Haushalten von Missionarsfamilien und bei Missionsschwestern gab. Die Kolonialbeamten in Togo hatten männliche Diener und Köche. Aufgrund des offensichtlichen massiven Missbrauchs in den anderen Kolonien verbot die Reichsverwaltung durch einen Erlass vom 19. Februar 1907 den unverheirateten Kolonialbeamten und sonstigen Gouvernementsangehörigen unerwachsene Afrikanerinnen im Haushalt aufzunehmen (KolGG, Bd. XI, S. 57 – 58; J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 99). Die Reichskolonialverwaltung reagierte hiermit auf die „Kinderschändungsvorwürfe“. In der Reichspresse wurde der Erlass kritisiert, da man es bei einem Verbot belasse und nicht die Beamten ins Zuchthaus schicken würde (Hierzu siehe auch: Artikel in der Pfälzische Post vom 24.4.1907; BArch, R 8034 II/6343, S. 183).

²⁸⁵ Rodenwaldt kommentierte die Situation rückblickend: „Das Konkubinat mit schwarzen Frauen war allgemein. Bei geschmackvollen Europäern war es unsichtbar, andere ließen sich hemmungslos gehen, saßen mit der Farbigen zusammen zu Tisch und ließen die Nachkommenschaft im Hause herumtollen“ (E. Rodenwaldt, Tropenarzt, S. 76).

Mecklenburg verdeutlicht.²⁸⁶ Er ließ sich während seiner Rundreise durch das Schutzgebiet auf der Station Mangu in Nordtogo zwangsweise zwei Frauen heranziehen, die nachts die Flucht ergriffen.²⁸⁷

Bis 1900 wurden Ehen, die nach afrikanischem Ritus zwischen Europäern und Afrikanerinnen geschlossen wurden, akzeptiert oder zumindest geduldet.²⁸⁸ Die afrikanische Ehefrau oder Geliebte eröffnete den Eroberern Einblicke in das soziale Ordnungsgefüge und in die afrikanische Kultur. Der überwiegende Teil der Beamten verfügte zum Zeitpunkt der Erstentsendung in die Kolonie nur über rudimentäre Kenntnisse über die afrikanische Kultur und die wenigsten beherrschten eine afrikanische Sprache. Die Beamten, die sich afrikanische Sprachen und Dialekte aneigneten, lernten diese zumeist von ihren afrikanischen Geliebten. So notierte von Massow in seinem Tagebuch: „Wenn ich ordentlich Hausa lernen will, werde ich mich noch wohl mit einem Hausa-Mädel verheiraten müssen und gehe ich daher jetzt ziemlich ernstlich mit diesem Gedanken um.“²⁸⁹

Politisch wurden nach afrikanischem Ritual geschlossene „Ehen“ mit afrikanischen Frauen zumindest in der ersten Phase der kolonialen Eroberung sogar stillschweigend von der Schutzgebietsverwaltung befürwortet. Sowohl auf afrikanischer Seite als auch auf Seiten der Kolonialdeutschen verband man mit einer Heirat politische und wirtschaftliche Vorteile.²⁹⁰ Die nach afrikanischem Ritual abgeschlossene Ehe mit der Tochter des Häuptlings erweiterte den Zugang zur afrikanischen Machtelite und stabilisierte so die koloniale Herrschaft. Es

²⁸⁶ In einem Abkommen vom 23. November 1904, verpflichtete sich der scheidende Kolonialdirektor Dr. Stübel dazu, durch einen Runderlass die Zwangsrekrutierung von Frauen für den Geschlechtsakt zu untersagen (Hierzu siehe auch: M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 12; M. Mamozai, Schwarze Frau, S. 128).

²⁸⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief 26.2.1913 von Hermans, unpaginiert.

²⁸⁸ Nach Grosse wurden in den meisten europäischen Kolonien Mischehen juristisch und gesellschaftlich anerkannt (P. Grosse, Eugenik, S. 147). Auf das Schutzgebiet Togo bezogen, wie auch auf die anderen deutschen Kolonien, hat diese Einschätzung keine bzw. nur eine eingeschränkte Gültigkeit. Auf gesellschaftliche Toleranz stießen zwar nicht öffentlich geführte Partnerschaften zwischen weißen Männern und afrikanischen Frauen, aber Mischehen wurden weder gesellschaftlich noch juristisch akzeptiert, womit gegen geltende Rechtsprechung im Reich verstoßen wurde (Vgl. C. Essner, Rassenrecht, S. 148).

²⁸⁹ V. von Massow: Nr. 2954, Eintrag vom 7.12.1897.

²⁹⁰ Barot empfahl in seinem Ratgeber sogar explizit die Aufnahme von Beziehungen zu Afrikanerinnen, um die Landeskenntnisse zu erweitern (Barot: 1902, S. 328).

wurde im beiderseitigen Einvernehmen eine politisch-dynastisch motivierte Heiratspolitik betrieben. Über von Zech wird im Nachlass Zech folgende Begebenheit berichtet: „Als ein ihm freundlich gesinnter Haussa-Häuptling seine Lieblingstochter ihm als Frau anbot, ging er der Form halber oder zum Schein darauf ein. Das Angebot abzuweisen wäre eine tödliche Beleidigung des Haussastammes gewesen; er bezahlte das übliche Hochzeitsgelage u. gewann so das Vertrauen der Tochter, die durch kluge Ratschläge ihn vor unbedachten Regierungsmaßnahmen bewahrte ...“²⁹¹ Mit der Stabilisierung der kolonialen Herrschaft war die politisch-dynastische Heiratspolitik nicht mehr notwendig. Das Gouvernement stellte im Juli 1911 noch einmal deutlich heraus, dass „Ehen“ zwischen einem Europäer und einer Farbigen im deutschen Sinne nicht als „Ehe“ angesehen würden, auch wenn die Ehe nach dem Stammesrecht üblichen Gebräuchen und Formalitäten abgeschlossen worden sei.²⁹² Die „Mischehe“ wurde zunehmend als Gefahr für die koloniale Ordnung eingestuft, worauf zu einem späteren Zeitpunkt noch vertiefend eingegangen wird.

Kulturell und sozial standen die Männer der „kolonialen Gesellschaft“ vor dem Dilemma, nach außen hin ihre Distanz zur afrikanischen Kultur zu demonstrieren und auch in der „Ehe“ oder Partnerschaft ihren kolonialen Erobererstatus zu wahren. Die koloniale Herrschaft wurde offiziell mit dem Missionierungs- und Zivilisierungsmotiv legitimiert. Es entsprach der kolonialen Ideologie, von einem erheblichen Zivilisationsgefälle auszugehen, das dem Europäer die Rolle des Erziehenden zuweist. Im Rahmen der kolonialen Herrschaft sollten die kolonisierten Völker auf die nächste Kulturstufe gehoben werden. Romantische Liebe lief dieser Konstruktion zuwider, denn Erziehung bedarf asymmetrischer Machtstrukturen und kann nicht am Ebenbürtigen vollzogen werden. Das Konzept der „romantische Liebe“, das von der Ebenbürtigkeit²⁹³ der

²⁹¹ BArch, Nachlass von Zech, N 2340/2, Bl.44. Eine ähnliche Darstellung findet sich auch bei Valentin von Massow: Nr. 2954, Eintrag vom 7.12.1897.

²⁹² Vgl. ANT FA 1/487, S. 19.

²⁹³ H. Tyrell, Romantische Liebe, S. 582. Die These von der Ebenbürtigkeit der Liebespartner in der „romantischen Liebe“ ist umstritten. Burkart spricht lediglich von gewissen „Gleichheitstendenzen“, wobei die Frau immer die Benachteiligte ist (Vgl. G. Burkart, Soziologie der Liebe, S. 26). Diese Diskussion soll hier nicht weiter vertieft

beiden Liebespartner ausgeht und den „Gleichklang der Herzen“²⁹⁴ als Ideal setzt, war mit dem Kolonisierungsgedanken unvereinbar.²⁹⁵ Die romantische Liebe zwischen einem Deutschen und einer Afrikanerin, die umgekehrte Konstellation stand außerhalb allen Denkens, zerstörte die Legitimation des Kolonialismus und wurde entsprechend tabuisiert.

Romantische Liebe drohte auch zu einer Gefahr für die koloniale Ordnung zu werden, weil man befürchtete, dass sich die Liebenden über die Norm der kulturellen und sozialen Ungleichheit von Weißen und Afrikanern hinwegsetzten. Die „Höchstrelevanz des Liebenden“ – der geliebte Mensch geht über alles²⁹⁶ – barg die Gefahr, dass die Liebenden ihre soziale Umwelt ausblendeten und sie nicht mehr der sozialen Kontrolle durch die „koloniale Gesellschaft“ zugänglich waren.²⁹⁷ Man befürchtete, die Assimilation²⁹⁸, das Verkaffern des Weißen in die afrikanische Gesellschaft; was für die zahlenmäßig minoritäre „koloniale Gesellschaft“ einen schmerzlichen Verlust darstellte und ein Schritt hin zum Verlust des kolonialen Herrschaftsanspruchs war. Unter Verkaffern wurde das Herabsinken eines Europäers auf die Kulturstufe des Eingeborenen verstanden.²⁹⁹ Im Koloniallexikon wurde die Gefahr des Verkafferns wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Der verkafferte Europäer ist trotz bisweilen vorhandener persönlicher Intelligenz stets ein verlorenes Glied der weißen

werden, weil auch nach Burkarts Konzeption die romantische Liebe zu einer Reduzierung des extremen Ungleichgewichts zwischen Eroberern und Eroberten in der kolonialen Situation geführt hat.

²⁹⁴ H. Tyrell, *Romantische Liebe*, S. 577.

²⁹⁵ In ähnlicher Weise argumentiert Grosse: „Im Verständnis der deutschen Kolonialverwaltung stellten die Mischehen (In Togo gab es nach deutschem Recht keine Mischehen – d. Verf.) und die nicht-ehelichen sexuellen Beziehungen von deutschen Männern mit einheimischen Frauen den aktuellen Herrschaftsanspruch zur Disposition, weil sich der ethnische Unterschied nicht mit einer entsprechenden sozialen Distanz zwischen den Lebenswelten der beiden Gruppen deckte“ (P. Grosse, *Eugenik*, S. 157).

²⁹⁶ H. Tyrell, *Romantische Liebe*, S. 570.

²⁹⁷ G. Burkart, *Soziologie der Liebe*, S. 23.

²⁹⁸ In der Arbeit wird folgende Definition des Begriffs „Assimilation“ angewendet: „Angleichung eines Individuums oder einer Gruppe an die soziale Umgebung durch Übernahme ähnlicher Verhaltensweisen und Einstellungen“ (W. Fuchs, *Lexikon Soziologie*, S. 66).

²⁹⁹ Schnee, *Kolonial-Lexikon*, Bd. III, Stichwort „Verkaffern“, S. 606. Der Begriff „Verkaffern“ wurde vornehmlich in Deutsch-Südwestafrika verwendet. In anderen Schutzgebieten verwendete man für den gleichen Vorgang auch die Begriffe „Verneuern“, „Verniggern“ oder „Verkanaken“.

Bevölkerung, da ihm selbst in diesem besten Falle eine der wesentlichen Förderungen der heimischen Kultur, das energische Wollen und das Festhalten an einem bestimmten Plan, völlig abgeht.“³⁰⁰ Um nicht in den Verdacht zu kommen verkaffert zu sein, mussten die Kolonisten folglich immer wieder die selbstbestimmte, rein sexuelle Motivation ihrer Beziehung zu Afrikanerinnen herausstellen, die in Sprüchen wie „Frau gebraucht und zurückgegeben“³⁰¹ oder in der abwertenden und entsubjektivierenden Bezeichnung „Weiber“³⁰² mündeten. In den Tagebüchern und Briefen an Kollegen oder männlichen Freunden wurden fast ausschließlich die körperlichen Vorzüge einer Afrikanerin, mit der man eine Beziehung eingegangen war, dargestellt, nicht aber intellektuelle Fähigkeiten oder positiv bewertete charakterliche Eigenschaften.

In den Briefen an die Mütter und an weibliche Familienangehörige fanden die afrikanischen Geliebten und die Kinder, die aus den Beziehungen hervorgingen, keine Erwähnung. Es gehörte zum guten Ton, gegenüber einer Europäerin seine kulturelle und soziale Distanz in Bezug auf Afrikanerinnen zu formulieren. So schrieb Asmis 1908 in einen Brief an eine unbekannte Dame im Reich in bemühter Prosaform:

„Woher soll es auch kommen, wenn Begeisterung fehlt.
Für das weiblich Schöne, das auch mich beseelt?
Der Dichter braucht `ne Muse und Stimmung zum Dichten!
In Berlin hat ich beides; hier nichts von alledem.
Tagsüber hab` ich Palaver zu schlichten,
und `ne Schwarze als Muse? Mir auch nicht genehm.
Das Lied erklänge in zu „dunklen“ Tönen,
entfacht und gestimmt von `ner schwärzlichen Schönen!“³⁰³

Liebschaften mit afrikanischen Frauen gehörten zu den „verborgenen Lebenslinien“³⁰⁴ in der Biographie eines Mannes, der in der afrikanischen

³⁰⁰ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Verkaffierung“, S. 606.

³⁰¹ P. Sebald, Kolonialregime, S. 113.

³⁰² R. Küas, Togo-Erinnerungen, S. 67.

³⁰³ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr: IV/16, ohne Datum, S. 45.

³⁰⁴ T. Nipperdey, Arbeitswelt, S 99.

Kolonien Togo seinen Dienst ausübte. Es waren die Lebenslinien über die ein Weißer in der Öffentlichkeit des Reiches nicht sprach.³⁰⁵ Mit der Randbemerkung „Bekenntnisse“ notierte von Massow in seinem Tagebuch: „Im Ganzen sind mir die schwarzen Weiber widerlich, aber als erwachsener Mann, der in der Fülle seiner Kraft steht, ist es wirklich für die Gesundheit notwendig, weiblichen Umgang zu haben. Ich war auch schon mal in Lome verheiratet auf einige Wochen und geniere mich eigentlich, dies in mein Tagebuch zu schreiben. Es ist dies aber eigentlich eine halbe Unwahrheit oder Feigheit mir selbst gegenüber, denn wenn man solche Sachen tut, muß man auch den Mut haben, sie zu bekennen. Im übrigen tun es alle Weißen, und ich finde auch nichts dabei, solange man es mit Anstand tut.“³⁰⁶

Die Männer der „kolonialen Gesellschaft“ bewegten sich zwischen dem Werte- und Normengefüge des Reiches, das diese Liebschaften tabuisierte und dem Wert- und Normengefüge der „kolonialen Gesellschaft“, die rein sexuelle Beziehungen als Normalfall betrachtete. Die Diskussion um den „gemischtrassigen“ Geschlechtsverkehr war entsprechend geprägt von einer Doppelmoral. So forderte Adolf Schlettwein die Mission auf, bei den Afrikanern ein Bewusstsein für die Schandhaftigkeit des „gemischtrassigen“ Geschlechtsverkehrs zu erwirken³⁰⁷. Es war derselbe Beamte, der in einem Brief seine Freude am „gemischtrassigen“ Geschlechtsverkehr zum Ausdruck brachte und gleichzeitig, politisch korrekt für die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“, die rein sexuelle Beziehungsebene herausstellte: „Sie können übrigens beruhigt sein, ich werde niemals ein Mischlingsmädchen ehelichen. Aber sonst gebe ich mich gerne mit ihnen ab. Sie sind bildhübsche Käfer, mit blitzenden dunklen Augen, prachtvollem Haar und

³⁰⁵ Das „Gegenstück“ zur „afrikanischen Geliebten“ war im Reich die Prostituierte oder das Mädchen aus dem Kleinbürgertum, mit dem der Student aus dem gehobenen Bürgertum seine ersten sexuellen Erfahrungen sammelte (T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 99; N. Elias, *Studien*, S. 51-52 und 141). Die politischen Deutungsmuster in der öffentlichen Diskussion waren jedoch grundlegend verschieden, denn in Europa war die Geliebte aus den niederen Klassen eine soziale Frage und in den deutschen Kolonien wurde ihr rassistischer Hintergrund problematisiert.

³⁰⁶ V. von Massow: Nr. 2954, Eintrag vom 7.12.1897.

³⁰⁷ Vgl. C. Essner, *Rassenrecht*, S. 157.

einer schlanken, geschmeidigen Figur.“³⁰⁸ Solange sich jedoch alle in Schweigen hüllten, zog der öffentlich bekannte Norm- und Werteverstoß keine Sanktion nach sich.

Verstöße gegen die Sexualmoral des Reiches waren, ähnlich wie die Gewaltexzesse von Kolonialbeamten, besonders oft Gegenstand von „Denunziationen“. Hiermit sind weniger die Kolonialskandale gemeint, die zumeist von den Missionaren publik gemacht wurden, als die Indiskretionen, mit denen ein persönlicher Vorteil verbunden wurde. In einem Brief an den Regierungsarzt Dr. Herrmann berichtet der inzwischen nach Boma (Samoa) entsendete Asmis von einem Gespräch, das er mit dem Regierungsarzt Rohrbach geführt hatte. Dieser hatte Asmis erzählt, dass in einer Komiteesitzung des Frauenbundes für deutsche Kolonien über den Regierungsarzt Dr. Kürger aus Lome gesprochen worden sei, der „nach Portugiesenart mit schwarzen Weibern zusammenlebe“³⁰⁹. Entgegen der ihm bekannten Informationen bezeichnete Asmis diesen Vorwurf gegenüber Rohrbach, der dem Frauenbund Bericht erstatten sollte, als Intrige. Obwohl Asmis nicht direkt Rodenwaldt benennt, ist anzunehmen, dass er ihn als Urheber der Intrige vermutet, da Rodenwaldt von Krügers Abberufung beruflich profitiert hätte.

Bereits die Behauptung, dass ein Beamter gut Ewe oder eine andere afrikanische Sprache beherrschte³¹⁰, ließ deshalb ein negatives Licht auf den Betroffenen fallen.³¹¹ Es gab zwar keine eindeutig festgelegten Indikatoren für das Verkaffern eines Europäers, aber gute Kenntnisse einer afrikanischen Sprache, das Tragen afrikanischer Kleidung oder intensive persönliche Kontakte zu Afrikanern galten als Anzeichen für das Verkaffern.

³⁰⁸ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief vom 31.5.1911, unpaginiert.

³⁰⁹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. VI/9, Brief vom 29.12.1912, S. 94-99.

³¹⁰ Auch gegen den Kolonialkritiker Gottlob Adolf Krause wurden seine Sprachkenntnisse in Hausa als Beweis seiner „Afrikanisierung“ und seiner antikolonialen Einstellung angeführt (H. Klose, Togo, S. 325).

³¹¹ In der modernen Migrationsforschung wird der Erwerb der Sprache als zentraler Bestandteil in der ersten Phase des Integrationsprozesses bewertet (K. J. Bade, Migrationsreport, S. 89). Aus Perspektive der kolonialen Eroberer war die Skepsis gegenüber Deutschen, die gute Kenntnisse in afrikanischen Sprachen und Dialekten vorweisen konnten, daher nicht ganz unberechtigt.

In den Schutzgebieten trat der öffentliche Charakter von Partnerschaft und Familie besonders deutlich hervor. Ab dem 19. Jahrhundert versuchte die Kolonialverwaltung zunehmend auch Familienangelegenheiten rechtlich zu regulieren. Die persönlichen Interessen der höheren Beamten und politische Zielsetzungen wurden miteinander verwoben. Zunächst sollte den unehelichen Mischlingskindern, deren Zahl stetig anstieg, verwehrt werden, den Familiennamen des weißen Vaters³¹² zu tragen. Diese Maßnahme widersprach der deutschen Rechtslage und der afrikanischen Tradition.³¹³ Politisch begründete das Gouvernement die Neuregelung des Familiennamensrechts damit, dass die steigende Zahl der Mischlingskinder³¹⁴ eine Gefahr für die „koloniale Herrschaft“ sei, da bei ihnen durch das Tragen eines deutschen Namens, so die Argumentation, die soziale und rassische Distanz zwischen Eroberern und Eroberten verwischen würde, was in politischen Forderungen nach Gleichheit münden könnte. Die Mischlingskinder wurden als zukünftige Träger einer Widerstandsbewegung betrachtet. Bereits im Oktober 1909 stellte Asmis, damals Bezirksamtmann von Lome-Stadt, den Antrag, die Frage des Familiennamensrechts auf dem nächsten Bezirkstag aufzugreifen. Er begründete seinen Antrag mit Verweis auf Art. 1706 BGB juristisch, wonach uneheliche Kinder den Familiennamen der Mutter erhalten sollten und führte des Weiteren noch ein rassenpolitisches Argument an: „Meines Erachtens ist es erwünscht, dass die Scheidung, die in der gesamten Rechtsstellung der beiden Bevölkerungsteile zwischen den Weißen und den Farbigen gemacht wird und die den Grundzügen der Rassenpolitik des Gouvernements bildet, auch in der Namensgebung zum Ausdruck

³¹² Weiße Väter von Mischlingskindern sollten bis zum 15. Lebensjahr des Kindes zu Unterhaltsleistungen verpflichtet werden. Der Entwurf der Verordnung, die in Abstimmung mit dem Reichskanzler erstellt wurde, ist jedoch bis 1914 nicht in einen regulären Erlass umgewandelt worden (ANT FA 1/439, S. 7-8). Offensichtlich sollten die weißen Männer durch die Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten auch in ihrem Sexualverhalten diszipliniert werden.

³¹³ P. Sebald, Togo, S. 268-269.

³¹⁴ Die Zahl der Mischlingskinder in Togo wurde offiziell wie folgt angegeben: 1910: 180, 1911: 243, 1912: 240 und 1913: 263 (ANT FA 1/187, S. 79; ANT FA 1/529, S. 80). In dieser Zahl sind nicht nur die Kinder von deutschen Reichsangehörigen enthalten, sondern auch die von Portugiesen, Briten etc. Inoffizielle Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass die Zahl der Mischlingskinder fast doppelt so hoch war (Hierzu siehe auch: P. Sebald, Kolonialregime, S. 113; A. Knoll, Missionsgesellschaft, S. 171).

kommt.“³¹⁵ Am 18. Oktober 1913 verfügte der neue Gouverneur zu Mecklenburg, dass Eingeborene ohne Genehmigung des Gouverneurs keine deutschen Familiennamen führen dürften.³¹⁶ Afrikaner die einen deutschen oder deutsch klingenden Namen trugen, mussten sich umbenennen oder ihren Namen entfremden. Dem Mulatten Fritz Durchbach, der sich weigerte, seinen Namen zu ändern, teilte die Administration mit, dass es genügen würde, wenn er in dem Namen „Durchbach“ die beiden „ch“ streichen würde.³¹⁷

Die rassenpolitische Frage war die politische Begründung, weit mehr beschäftigte die Beamten aber die Gefahr, dass ihre Reputation im Reich Schaden nehmen könnte. Im Dezember 1913 brachte der Kolonialbeamte Clausnitzer diese Sorge, die viele Europäer hatten, in seiner Stellungnahme an das Gouvernement zum Ausdruck. Bezugnehmend auf den Erlass schrieb er: „Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass in Zukunft mehr Eingeb. (Eingeborene - d. Verf.) als heute nach Deutschland kommen und durch Führung eines deutschen Familiennamens, besonders wenn es sich um einen bekannten Namen handelt, Anstoß und unliebsame Erörterungen erregen können.“³¹⁸ Es sollte verhindert werden, dass die tatsächliche Zahl der Mulattenkinder durch das Führen deutscher Familiennamen publik wird und infolgedessen das soziale Ansehen der Kolonialdeutschen im Reich beschädigt wird.

Während sich die Schutzgebietsverwaltung in Togo bei der Kodifizierung des Familiennamensrechts auf bestehendes Recht stützen konnte, gestaltete sich die rechtliche Regelung der „Mischehenfrage“ als wesentlich schwieriger. Das Thema „Mischehe“ und „Mischlingskinder“ geriet verstärkt in den Blickpunkt der öffentlichen Verwaltung, weil durch die Eheschließung die Afrikanerin und deren Kinder die deutsche Staatsbürgerschaft³¹⁹ und damit gleiche Rechte erwarben wie alle Reichsangehörigen.³²⁰ Das angestrebte Verbot von Mischehen war der

³¹⁵ ANT FA 3/185, S. 143.

³¹⁶ Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo, Ausgabe vom 25. Oktober 1913.

³¹⁷ ANT FA 3/185, S. 282.

³¹⁸ ANT FA 3/185, S. 260-273.

³¹⁹ Juristisch waren die Einwohner der deutschen Kolonien „Untertanen des Deutschen Reiches“, aber keine Angehörigen des Deutschen Reiches.

³²⁰ P. Grosse, Eugenik, S. 163; C. Essner, Rassenrecht, S. 147.

Hebel, um das Problem des Staatsbürgerschaftsrechts in Bezug auf die Mischlingskinder³²¹ und afrikanischen Ehepartner zu regeln, denn Versuche des Alldeutschen Verbands und der Kolonialabteilung, im Staatsbürgerschaftsrecht eine Klausel aufzunehmen, die Kinder von Weißen und Farbigen vom Erwerb der Reichsangehörigkeit ausschloss, scheiterten am Bedenken des Auswärtigen Amtes, des Reichsjustizamtes und des Reichsamtes des Inneren.³²²

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit von Mischehen war seit 1900 immer wieder Gegenstand kolonialpolitischer Debatten im Reich. Ein Auslöser für die Mischehendebatte war, dass durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 die Zivilehe auch in den Kolonien obligatorisch wurde. Die Eheschließung wurde zu einem öffentlichen Verwaltungsakt und fiel von nun an in die Regelungskompetenz der Kolonialverwaltungen in den einzelnen Schutzgebieten. Da der Artikel 7,3 des Schutzgebietsgesetzes kein Verbot für Standesbeamte enthielt, einen „Weißen“ und eine „Farbige“ zu trauen, sprach von juristischer Seite nichts gegen die Heirat von Europäern und Afrikanern. Das Staatsangehörigenrecht des Deutschen Reiches enthielt ebenfalls keine rassistischen Kategorien. Nach einer hitzigen, von national gesinnten Abgeordneten klischeebesetzten Reichstagsdebatte zur Mischehenfrage im Mai 1912 wurde die Regierung vom Parlament mit einer Mehrheit von 203 Stimmen und 133 Gegenstimmen sogar ersucht, ein Gesetz zu erlassen, das die Zulässigkeit von Mischehen in den Schutzgebieten explizit erlaubt und Mischehenverbote untersagt.³²³ In den Schutzgebieten traf das Ersuchen des Reichstages auf heftigen Widerspruch. In einer Gouvernementsratssitzung, die am 18. September 1912 in Lome durchgeführt wurde, begründete Regierungsrat Hermans die Notwendigkeit eines Mischehenverbotes damit, dass man das „scharfe Rassengefühl“ brauchen würde, um die koloniale Ordnung aufrecht zu

³²¹ Deutsche Männer konnten aber ihre nicht-ehelichen Kinder, die sie mit ausländischen Frauen gezeugt hatten, anerkennen, womit den Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde (P. Grosse, Eugenik, S. 162). Für das Schutzgebiet Togo konnte bisher noch kein Fall dokumentiert werden.

³²² B. Kundrus, Moderne Imperialisten, S. 237; Grosse, Eugenik, S. 166-168.

³²³ BArch, R 8034 II/6384, S.50f.

erhalten.³²⁴ Rassistisches Gedankengut fand um die Jahrhundertwende verstärkt Eingang in den kolonialpolitischen Diskurs.³²⁵ Die Rassentheorie traf im 19. Jahrhundert in Europa auf fruchtbaren Boden, weil die Konstruktion der kulturellen Überlegenheit allein nicht mehr tragfähig war. Das galt im besonderen Maße für die Kolonisten, die im alltäglichen Umgang mit gebildeten Afrikanern, welche ihnen teilweise intellektuell überlegen waren, die sachliche Begrenztheit der Konstruktion erfuhren. Rassismus war ein Ausweg aus diesem intellektuellen Widerspruch. Die Initiative für die erste Mischehenverordnung ging folglich von Seiten der lokalen Kolonialadministrationen in den einzelnen Schutzgebieten aus. Das Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika erließ 1905 das erste Mischehenverbot. Es handelte sich um einen administrativen Willkürakt³²⁶, denn in den Kolonien wurde Recht geschaffen, das sich nicht mit der Rechtslage im Reich deckte. Als 1912 durch den Gouverneur Dr. Erich Schultz-Ewerth für Samoa ein Mischehenverbot erlassen und damit der Reichstagsbeschluss ignoriert wurde, war das erneut ein Auslöser für einen Konflikt zwischen dem Reichstag und der Reichsregierung. Die gewählte Mehrheit im Reichstag von SPD, Zentrum und Linksliberalen erwirkte, dass die Reichsregierung alle bisherigen Mischehenverordnungen einer Prüfung unterziehen musste. Es sollte stattdessen eine Gesetzesvorlage für den Reichstag entworfen werden, um eine juristische Klärung der Mischehenfrage herbeizuführen. Obwohl die Reichsregierung einem Mischehenverbot positiv gegenüber stand³²⁷, kam es bis 1914, vor allem auch aufgrund der befürchteten völkerrechtlichen Konflikte mit den USA und Japan, nicht zu einer Kodifizierung eines Mischehengesetzes im Reich.³²⁸ Ungeachtet dessen setzte sich in Togo praktisch ein Mischehenverbot durch. Die lokalen Kolonialverwaltungen nutzten ihre juristischen Handlungsspielräume

³²⁴ ANT FA 1/412, S. 23.

³²⁵ P. Sebald, *Kolonialregime*, S. 113; P. Grosse, *Eugenik*, S. 154.

³²⁶ Bezeichnend ist der Konflikt, in den Adolf Schlettwein geriet als er sich in Samoa weigerte, Mischehen zu schließen und deswegen verklagt wurde. Anders als in Samoa, bestand in Togo unter den Beamten ein weitreichender Konsens, unter Berufung auf das Schutzgebietgesetz, die Schließung von Mischehen abzulehnen. (Auswärtiges Amt, R. Asmis: IV/18, Brief von Schlettwein vom 31.5.1911, unpaginiert).

³²⁷ ANT FA 1/412, S. 23.

³²⁸ P. Grosse, *Eugenik*, S. 153; H. Gründer, *Deutschland*, S. 233.

sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung aus, da es im Reich keine Revisionsinstanz gab, die in den Kolonien gefällte Urteile überprüfen konnte.³²⁹

Ein Weg³³⁰ aus der für die koloniale Sache imageschädigenden Mischehendebatte war das Prostitutionswesen. Prostitution als versachlichte Geschäftsbeziehung stand am wenigsten unter dem Verdacht der romantischen Liebe. Sie mündete im Regelfall nicht in der Ehe. Zunächst waren es jedoch offiziell medizinische Gründe, die im Schutzgebiet eine Regulierung des Prostitutionswesens notwendig erscheinen ließen. Das Ausmaß an Geschlechtserkrankungen unter den Europäern und den Afrikanern war, so das Ergebnis der Gesundheitskommission, „erschreckend weit verbreitet“.³³¹ Der Anteil geschlechtskranker Europäer lag in Togo im Jahr 1909 bei 26,3 Prozent. Da in dieser Zahl die Personen, die keinen Arzt konsultierten und die Missionare nicht eingerechnet sind, schätzt Sebald, dass jeder zweite Deutsche zumindest einmal eine Geschlechtskrankheit hatte.³³² Als Ursache für die starke Verbreitung von Geschlechtskrankheiten wurde das Prostitutionswesen gesehen. Bei einer Razzia in Lome im August 1913 wurde bei den 28 untersuchten Prostituierten in 12 Fällen Tripper, in jeweils zwei Fällen Syphilis, einmal ein Geschwür und in einem Fall Schanker diagnostiziert.³³³ Der Regierungsarzt Dr. Krüger bezeichnete die Prostitution folglich als „Krebsschaden“³³⁴. Durch die Errichtung von amtlich überprüften Bordellen³³⁵, den geschlechtskranken afrikanischen Prostituierten drohte Freiheitsentzug bis zur Rekonvaleszenz, wenn sie ihren Beruf trotz des Verbotes nachgingen, sollten insbesondere die

³²⁹ C. Essner, Rassenrecht, S. 153.

³³⁰ In der Annahme, dass junge Mädchen nicht mit Geschlechtskrankheiten infiziert sind, bevorzugten viele Kolonialdeutsche (z.B. Geo A. Schmidt, Adolf Friedrich zu Mecklenburg) besonders junge Mädchen zum Geschlechtsverkehr. Andere Kolonialbeamte (z.B. Asmis und Gruner) nahmen sich aus diesem Grund eine oder mehrere „feste“ Geliebte. Gruner hatte bis zur seiner Vermählung drei ständig auf Misahöhe lebende Geliebte.

³³¹ ANT FA 3/134, S. 89.

³³² Vgl. P. Sebald, Togo, S. 507.

³³³ ANT FA 3/94, S. 28.

³³⁴ ANT FA 3/81, S. 173.

³³⁵ In Lome eröffnete 1909 die Regierung ein Bordell mit circa 40 Prostituierten, das vom Regierungsarzt wöchentlich kontrolliert wurde (P. Sebald: 1997, S. 178).

Europäer geschützt werden.³³⁶ Der Kampf im Schutzgebiet gegen die Prostitution als Ursache für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten steht insgesamt im Kontext einer sozialkritischen Auseinandersetzung mit dem Prostitutionswesen im Reich, der sich auch die „koloniale Gesellschaft“ nicht entziehen konnte.³³⁷

4.5.1. Deutsche Frauen in der Kolonie Togo: Sicherung des kolonialen Herrschaftsanspruchs durch die sittliche Disziplinierung der weißen Männer³³⁸

Die amtlichen Statistiken zur Europäerbevolkerung verzeichneten im Jahr 1892 nur zwei Frauen und 54 Männer. Obwohl die Frauenquote im Vergleich zu den Männern bis 1913 überproportional anstieg, waren Frauen, deren Zahl mit 67 Personen 1913 ihren Höchststand erreichte, im Verhältnis zu den 301 verzeichneten Männern bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Togo weit unterrepräsentiert.³³⁹ Der Anstieg der weißen weiblichen Bevölkerung blieb jedoch auf die Küstenorte, wie Lome und Anecho beschränkt, da sich hier aufgrund des Klimas und der besseren infrastrukturellen Bedingungen die Familien niederließen. Im Hinterland von Togo lebten nur sehr wenige weiße Frauen. Das war ein weiterer Grund, weshalb die weißen Männer das Hinterland als Ort der grenzenlosen Freiheit mystifizierten. Im Hinterland war es möglich, sich weitgehend der sozialen Kontrolle durch die „koloniale Gesellschaft“ und der Gängelung durch die Kolonialverwaltung zu entziehen.

³³⁶ Europäische Prostituierte unterlagen dieser strikten Kontrolle nicht.

³³⁷ T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 83 und 103.

³³⁸ Von der verstärkten Auswanderung deutscher Frauen in die Kolonie versprach sich die Reichsregierung eine Hebung der Kultur, wie in der Parlaments-Beilage der „Norddeutsche Zeitung“ vom 19. Januar 1905 berichtet wurde (BArch, R 8034 II/6374, S. 38).

³³⁹ T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 459. Nach der amtlichen Statistik des Gouvernements in Lome hielten sich zum 1. Januar 1908 insgesamt 28 Frauen in Togo auf. Davon waren acht Ehefrauen von Beamten, eine Frau eines Geistlichen, neun Ehefrauen von Privaten, neun ledige Missionsangehörige, eine Pflegeschwester, eine Lehrerin und eine sonstige Person (ANT FA 3/251, S. 73).

Die Frauen, die in der Kolonie Togo lebten, waren zumeist begleitende Familienangehörige von Missionaren, Handwerkern, Hauptagenten und höheren Beamten oder sie waren als Krankenschwester in einem der drei Regierungskrankenhäuser tätig.³⁴⁰

Der Anteil der mittleren Beamten, die ihre Ehefrauen mit in die Kolonie brachten, war besonders gering. Zurückzuführen ist das auf die Einstellungspolitik der höheren Beamten in der Kolonialzentrale in Berlin, die es möglichst vermieden, verheiratete Männer in die Kolonien zu entsenden. Ein familiär gebundener Beamter, der seine Familie mit in die Kolonie brachte, konnte, so die Überzeugung vieler Reichsbeamten in der Kolonialzentrale und vieler Beamter im Schutzgebiete, nicht seine volle Leistungskraft in den Dienst der kolonialen Sache stellen.³⁴¹ Als der Regierungsarzt Rodenwaldt 1910 beschloss, seine Familie mit nach Togo zu bringen, erhielt er ein Telegramm vom amtierenden Gouverneur von Zech, in dem dieser sein Missfallen äußerte und bemerkte, dass „ein verheirateter Beamter nur ein halber Beamter“³⁴² sei. Ein weiterer Beweggrund für die Entscheidung der Kolonialverwaltung, möglichst keine verheirateten Beamten und Familienväter in die Tropenkolonie zu entsenden, lag in der hohen Sterblichkeit der Beamten. Die Witwen und Waisen sollten nicht der Sozialfürsorge im Reich zur Last fallen.

Ausgelöst durch die Kolonialskandale (1903-1907) und die Mischlingskinderproblematik änderte die Kolonialverwaltung in Berlin ihre Einstellungspolitik, zumindest „coram publico“³⁴³, wie der Regierungsarzt Külz kritisch anmerkte. Durch den Zuzug von deutschen Frauen sollte der Verkafferung der männlichen Kolonialisten verhindert werden und so das kulturelle Niveau auf das im Reich bestehende Level gehoben werden.³⁴⁴ Um den Frauenanteil zu erhöhen, gewährte die Reichsregierung den

³⁴⁰ P. Sebald, Fußvolk, S. 174; Külz, Blätter und Briefe, S. 69.

³⁴¹ In ähnlicher Weise argumentierte auch der Tropenmediziner Dr. Schilling, der die Entsendung von Frauen nur dann billigte, wenn deren Gesundheitszustand den Ehemann nicht an der uneingeschränkten Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit hindern würde (Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo vom 5.3.1910, S. 95).

³⁴² E. Rodenwaldt Tropenarzt, S. 61.

³⁴³ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 71.

³⁴⁴ Hierzu siehe auch: M. Mamozai, Schwarze Frau, S. 137; E. Küster, Briefe aus Togo, S. 31; Deutsche Kolonialzeitung vom 5.4.1913, S. 14.

mitreisenden Familienmitgliedern eine Reisekostenhilfe.³⁴⁵ Doch die Familienzusammenführung im Schutzgebiet scheiterte oft schon an den infrastrukturellen Begebenheiten. Es fehlte an geeignetem Wohnraum, weshalb Külz auch von einer „Wohnungsfrage“³⁴⁶ sprach.³⁴⁷ Im Kolonialbeamtengesetz wurde festgelegt, dass unverheiratete und verheiratete Beamte gleichermaßen berücksichtigt werden sollten, wenn ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen würde.³⁴⁸ Die Reichsregierung und das Gouvernement scheuten jedoch die erheblichen Investitionen in die Infrastruktur des Schutzgebietes, denn der Familiennachzug hätte erhebliche Finanzmittel für den Bau von Schulen, Wohnraum und Entbindungseinrichtungen erfordert.³⁴⁹ Für Togo wurden daher keine besonderen Anstrengungen unternommen, die Verheiratetenquote zu erhöhen.³⁵⁰

Welche Position bezog die Kolonialbeamten in Togo zu der „weißen Frauenfrage“? Innerhalb der Beamtenschaft in Togo bestand zur Frage des Zuzugs von weißen Frauen kein Konsens. Es gab zwei Fraktionen. Während der Regierungsarzt Dr. Külz der Familienzusammenführung positiv gegenüberstand und die Küstenorte Lome und Klein-Popo (ab 1. Januar 1905 in Anecho umbenannt) als geeignete Orte betrachtete, stand der unverheiratete Regierungsassessor und spätere Bezirksamtman Asmis der Frage ablehnend gegenüber.³⁵¹ An der Maxime, dass die Lebensbedingungen für Frauen in der Kolonie Togo zu hart und risikoreich seien, hielt er fest, obwohl es wissenschaftlich keine Belege gab und die Krankenschwestern des Roten Kreuzes sowie die weiblichen

³⁴⁵ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 119.

³⁴⁶ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 70.

³⁴⁷ Die Reichsregierung trug dem Wohnraumproblem Rechnung und verordnete im Kolonialbeamtengesetz (1910) unter Verweis auf die Wohnungsfrage, dass für die westafrikanischen Kolonien Togo und Kamerun keine verheirateten Männer eingestellt werden sollten (J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 30).

³⁴⁸ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 48.

³⁴⁹ M. Mamozai, Schwarze Frau, S. 138.

³⁵⁰ In der Siedlerkolonie Südwafrika hingegen wurde unter aktiver Mitwirkung der Gouverneure von Leutwein und von Lindequist schon ab 1898 ledige Frauen in die Kolonie geholt, die alle den Bund der Ehe eingingen (M. Mamozai, Schwarze Frau, S. 137).

³⁵¹ Auf der Grundlage der eingesehenen Quellen vermute ich, dass der Anteil der Kolonialbeamten, die möglichst keine weißen Frauen im Schutzgebiet haben wollten, überwog.

Missionsangehörigen, die in Togo lebten, Asmis widerlegten. Ähnlich konträr waren auch die sozialpsychologischen Auswirkungen, die sich Befürworter und Gegner vom Zuzug weißer Frauen versprachen. In seiner Korrespondenz äußerte Asmis sich immer wieder negativ in Bezug auf den Einfluss der weißen Frauen. Über den Beamten Dr. Gruner, der im Schutzgebiet eher durch sein unmanierliches Verhalten Anstoß erregt hatte, bemerkt er, dass Gruner durch die Ehe ein „Salonmensch“³⁵² geworden sei. Damit brachte er zum Ausdruck, dass Gruner den harten Anforderungen der kolonialen Arbeit nicht mehr gerecht werde. Külz hingegen vertrat die These, dass die Berufsfreudigkeit durch das Ehe- und Familienleben gesteigert würde.³⁵³ Ferner prognostizierte er sozialerzieherische Auswirkungen: „... je mehr weiße Frauen in die Kolonie kommen, umso mehr wird auch der unverheiratete Rest der Europäer Rücksicht üben, umso besser wird der Ton werden, der in diesen Dingen (den sexuellen Kontakten zu Afrikanerinnen - d. Verf.) angeschlagen wird.“³⁵⁴ Külz und viele Kolonialpropagandisten erhofften sich durch die Zuwanderung deutscher Frauen in die Kolonien eine striktere Rassentrennung.³⁵⁵ Von der Familiarisierung der „kolonialen Gesellschaft“, der Zuwanderung von Ehefrauen und Kindern, wurde eine Angleichung an die bürgerlich-wilhelminische „Normalkultur“ des Mutterlandes erwartet. Der Dienst in der Kolonie büßte ein Stückweit den Charakter von Abenteuer, Freiheit und Experimentierphase ein, was viele Kolonialbeamten befürchteten.³⁵⁶ Asmis stellte dieser These seine Informationen über die Vorfälle in den europäischen Kolonien entgegen, in denen ein hoher weißer Frauenanteil bestand. Detailliert berichtete er, nachdem er 1912 als Generalkonsul nach Belgisch-Kongo versetzt wurde, über die skandalösen und delikatsten Verhältnisse in der belgischen Kolonie: So habe eine hysterische Frau eines der höchsten Beamten vor ihrem farbigen männlichen Personal ein Bad genommen, Frauen von

³⁵² Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/27, Brief vom 13.8.1911, S. 19.

³⁵³ Vgl. L. Külz, Blätter und Briefe, S. 71.

³⁵⁴ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 70.

³⁵⁵ L. Wildenthal, German Women, S. 79.

³⁵⁶ Ein Verbot, sexuelle Beziehungen zu afrikanischen Frauen einzugehen, erging allerdings in keinem Schutzgebiet (B. Kundrus, Moderne Imperialisten, S. 221).

Beamten würden sich mit Farbigen kompromittieren und weiße Prostituierte seien auch Farbigen zugänglich. Aus der Unterredung mit dem Commissaire Général Moulaert in Léopoldville zitierte er in einem Brief an seinen ehemaligen Kollegen in Togo Herrmans: „Man hat die Moral in Afrika heben wollen dadurch, daß man möglichst viele weiße Frauen nach Afrika haben wollte: man hat das Gegenteil erreicht!“³⁵⁷ Auffällig ist, dass sich die Negativbemerkungen zu weißen Frauen fast ausschließlich auf Beamtenfrauen beziehen. Anders als die Missionars- und Handwerkerfrauen, die als mithelfende Familienangehörige in die Kolonie kamen, war die Beamtenfrau nicht erwerbstätig. Ihnen wurde mit besonderem Argwohn begegnet, weil sie als ambitioniert galten und unter Verdacht standen, ihre beruflichen Ambitionen und sozialen Aufstiegswünsche auf ihre Männer zu übertragen. So schrieb Asmis über Frau Gruner, dass diese „Frau Gouverneur“ werden wolle. Als weitreichender charakterisierte er in einem Brief an seinen Bruder Walter die Ambitionen von Frau Brückner, der Frau des neuen Gouverneurs. „Bedenklich scheint mir nur, daß er seiner wohl nicht dummen Frau reichlich viel Einblick in dienstliche Fragen gestattet. Hoffentlich entwickelt sich daraus kein Weiberregiment.“³⁵⁸ Brückner war der erste Gouverneur, der 1911 seine Frau mit nach Togo brachte. Nach Asmis Vorstellung wollte Frau Brückner „zu sehr mitregieren“³⁵⁹. Es zeigte sich aber, dass Asmis Befürchtungen unbegründet waren, denn schon wenige Monate nach ihrer Ersteinreise verließ die „Gouverneuse“, wie Asmis in einem Brief an seine Mutter schrieb, wegen eines „Frauenleidens“ Togo³⁶⁰. Trotz einer verstärkten Zuwanderung von Frauen seit der Jahrhundertwende blieb die Kolonie, wie die statistischen Daten zu Beginn des Kapitels belegen, sowohl bevölkerungsanteilig als auch kulturell eine von Männern dominierte Gesellschaft.

³⁵⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. VI/9, Brief vom 15.11.1912, S. 28.

³⁵⁸ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/26, Brief vom 4.6.1911, S. 84.

³⁵⁹ Auswärtiges Amt, R. Asmis, Nr. IV/27, Brief vom 12.7.1911, S. 6.

³⁶⁰ Auswärtiges Amt, R. Asmis, Nr. IV/27, Brief vom 27.8.1911, S. 24.

4.6. Soziale Kontrolle durch den „Küstenklatsch“

Die Europäer pflegten die Geselligkeit. Viele Beamte schlossen sich zu Messen zusammen und nahmen gemeinsam die Mahlzeiten ein. Bei den geselligen Treffen in den langen Abendstunden im Schutzgebiet, wo jeden Abend um 18.00 Uhr die Dunkelheit einbrach, wurden Neuigkeiten ausgetauscht. Vor allem an der Küste blühte der Klatsch, da hier die größten Europäeransiedlungen waren, weshalb man vom „Küstenklatsch“ sprach. Nahezu die Hälfte der Beamten lebte in Lome. Im Gegensatz zum Hinterland gab es an der Küste den neugierigen Blick des Nachbarn, der das Verhalten beobachtete und an den Normen und Werten der „kolonialen Gesellschaft“ maß. Die grenzenlose Freiheit, die das Leben in den Kolonien versprach, war eingeschränkt. Es gehörte zum Standardrepertoire der Beamten, sich verächtlich über den „Küstenklatsch“ zu äußern und im Gegenzug das unbeobachtete Leben im Hinterland zu rühmen.³⁶¹ Man fühlte sich vom Klatsch in seiner Lebensgestaltung eingeschränkt und sozial kontrolliert. In einem Dankschreiben an seinen Bruder Walter, der ihm für die Geliebte Dessous nach Togo geschickt hatte, schrieb Asmis: „Du hast ihr zweifellos mit dem Gürtel eine große Freude bereitet und auch ich habe einen künstlerischen Genuß gehabt, als Adjoa sich das Band ... um die tiefdunklen vollen Hüften legte. Ich würde sie im Inneren zweifellos stets nur so bekleidet herumlaufen lassen, doch hier (in Lome – d. Verf.) muß man sich ja schon zu viel europäischen Zwang antun.“³⁶²

Der Klatsch war in der kleinen Gemeinschaft der „kolonialen Gesellschaft“, in der man sich zumindest vom Hörensagen kannte, eines der wesentlichen Instrumente, um normgerechtes Verhalten herzustellen. Durch negativen Klatsch drohte ein Reputationsverlust. In der kleinen kolonialen Gesellschaft eilte jedem Mitglied seine Reputation voraus, so dass sich viele Weiße ein Bild von einer Person machen konnten, bevor

³⁶¹ Hierzu siehe auch: V. von Massow: Nr. 2958, Eintrag vom 6.5.1896; Staatsbibliothek, Gruner, NL 250, Nr. 41, Eintrag vom 16.12.1896, Bl. 19.

³⁶² Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/24, Brief vom 10.6.1909, S. 35.

es zur ersten Begegnung kam.³⁶³ In seinen Schilderungen und Ratschlägen für den Dienst in den Kolonien wurde Wissmann demnach auch nicht müde, den zukünftigen Kolonisten vor dem Küstenklatsch zu warnen.³⁶⁴ Verächtlich sprach man von „Weiberklatsch“, obwohl es sich faktisch um Männer handelte, die sich dem Klatschen hingaben. Die Negativreputation des Klatsches versuchte sich andererseits Oberstleutnant von Thierry³⁶⁵ zu nutze zu machen, als er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe – er hatte Afrikaner wie Tiere gejagt und vom Baum heruntergeschossen – als „Küstenklatsch“³⁶⁶ abtat.

Dennoch, Klatsch wurde ernst genommen. Er entschied über Karrieren und war immer wieder Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen, wie die Anzeigen wegen übler Nachrede belegen, die einige Baumeister einreichten, deren Frauen Gegenstand von Klatschgeschichten waren.³⁶⁷

Ungeachtet der negativen Einstellung zum Klatsch war es üblich, dass die miteinander vertrauten Beamten sich in ihren Briefen gegenseitig die Neuigkeiten mitteilten und direkt um weitere Informationen baten.³⁶⁸

Klatsch war der „soziale Kitt“, der die „koloniale Gesellschaft“ zusammenhielt.³⁶⁹ Im Hinterland waren weiße Besucher willkommen, da sie nicht nur eine Abwechslung im eintönigen Alltag auf den Hinterlandstationen versprachen, sondern auch den neuesten Klatsch von der Küste mitbrachten. Klatsch war nicht nur üble Nachrede, sondern auch ein Mittel des Informationsaustausches. Er war zumeist schneller vor Ort als Zeitungen oder Briefe und im geselligen Beisammensein, in alkoholisierter Verfassung, wurde vieles berichtet, was aus Gründen der Pietät in schriftlicher Form nicht preisgegeben worden wäre. Klatsch war

³⁶³ Asmis warnt Oberstleutnant Freude vor der Oberin von Wallmenich, die beabsichtigte, die Station Misahöhe zu besuchen (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/22, Brief vom 6.7.1908, S. 39).

³⁶⁴ H. von Wissmann, Schilderungen und Ratschläge, S. 82.

³⁶⁵ Leutnant von Thierry wurde dennoch nach Kamerun strafversetzt, da die disziplinarische Untersuchung ergab, dass die Vorwürfe richtig waren.

³⁶⁶ Ablass, Enthüllungen, S. 54.

³⁶⁷ Asmis informierte von Parpart über die Privatklagen der Baumeister, deren Frauen „in übelster Weise beklatscht worden“ seien (Vgl. Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/25, Brief vom 18.9.1910, S. 22-23).

³⁶⁸ Bergmann weist darauf hin, dass die Diskrepanz zwischen der Ächtung von Klatsch und der gleichzeitigen Praktizierung von Klatsch ein wesentliches Strukturmerkmal von Klatsch ist (J. Bergmann, Klatsch, S. 28).

³⁶⁹ J. Bergmann, Klatsch, S. 211.

das Nachrichtenorgan der „kolonialen Gesellschaft“ in Togo, in der wegen der geringen Europäeranzahl wenige Druckschriften erschienen. Die einzige Zeitung, die in Togo herausgegeben wurde, war das seit 1906 vom Kaiserlichen Gouvernement in Lome publizierte „Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo“, das samstags erschien und neben einen amtlichen auch einen nichtamtlichen Teil enthielt.³⁷⁰

³⁷⁰ Die von den beiden Missionsgesellschaften herausgegebenen Drucksachen, darunter auch unregelmäßig erscheinende Periodika, richteten sich vor allem an die afrikanische Bevölkerung. Von der Steyler Mission wurde in Lome in Ewe die Zeitung „Mia Holö“ (Unser Freund) herausgegeben, die seit 1911 monatlich in Ewe und in Deutsch erschien. Spieth, ein langgedienter Missionar, der der Norddeutschen Missionsgesellschaft angehörte, gab seit 1903 die Zeitung „Nutifafana mil (Friedensbote) heraus. In den Tagebüchern und der Korrespondenz der Kolonialbeamten haben diese Publikationen, wie auch die Presse der afrikanischen Antikolonialbewegung, äußerst selten Erwähnung gefunden, denn die Vorstellung eines politisch interessierten afrikanischen Zeitungslesers war unvereinbar mit der Konstruktion vom „wildem“ und „kulturlosen“ Afrikaner., die vierteljährlich in Lome erschien (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Presse“, S. 99-100).

5. Die Steuerung und Kontrolle der Schutzgebietsverwaltung und ihrer Beamten durch die Reichsregierung und der Kolonialzentrale in Berlin – Zusammenfassung

Als zentrale Aufgabe der Reichskolonialverwaltung und der Regierung, die als zweite Kontrollinstanz untersucht werden soll, wurde die dienstrechtliche, die finanztechnische und die legislative Kontrolle und Steuerung der kolonialen Administration in den einzelnen Schutzgebieten gesehen.³⁷¹

Die koloniale Verwaltung in Togo entsprach strukturell der eines „Bauernstaates“³⁷², der eine Dezentralisierung der Entscheidungsfindung auf lokaler Ebene aufwies und sich aus drei Verwaltungstypen zusammensetzte: der bürokratischen, der intermediären und der willkürlichen Verwaltung, wobei das bürokratische Verwaltungshandeln überwog.³⁷³ Zielsetzung der Reichsregierung war es hinsichtlich der Kontrolle- und Steuerung der Administration, das Element der Willkür in den Schutzgebietsverwaltungen weitestgehend zu reduzieren und das bürokratische Verwaltungshandeln zu stärken. Zur Erreichung ihres Ziels stützte sich die Kolonialverwaltung im Reich hauptsächlich auf Kontroll- und Steuerungsinstrumente, die auch in der preußischen Verwaltung Anwendung fanden, denn kolonialspezifische Steuerungs- und Kontrollinstrumente hat die Kolonialverwaltung, abgesehen von der gesonderten Ausbildung für Kolonialbeamte seit 1908, nicht entwickelt. Es sollen folgende Kontrollbereiche in den Mittelpunkt der Analyse gestellt werden: die personalpolitische, die bürokratische, die siedlungspolitische, die finanzpolitische und die verordnungsrechtliche Kontrolle und Steuerung der Verwaltung durch die Exekutive³⁷⁴, wobei letztere am

³⁷¹H. Böttger, Kolonialpolitik, S. 769.

³⁷²G. Spittler definiert den Bauernstaat wie folgt: „Ein >> Bauernstaat<< ist ein Staat, dessen Existenz vor allem durch Bauern gesichert ist. Er basiert primär auf ihren Dienstverpflichtungen (militärisch und zivil) und Steuerzahlungen“ (G. Spittler, Bauernstaat, S. 13).

³⁷³Vgl. G. Spittler, Bauernstaat, S. 25-26.

³⁷⁴Exekutive Steuerung und Kontrolle ist die rechtliche Einschränkung des Ermessungsspielraums der Verwaltung durch die Regierung. Auf der Grundlage des Schutzgebietsgesetzes Artikel 1 lag die Gesetzgebungskompetenz in der Hand der Exekutive.

Beispiel der Regulierung der „Eingeborenenstraftgerichtsbarkeit“ dargestellt wird. Die „Eingeborenengerichtsbarkeit“ fiel im Schutzgebiet Togo in den Aufgabenbereich von Verwaltungsbeamten, weil keine staatliche Gewaltenteilung bestand.

Ihren Kontrollauftrag musste die Zentrale in Berlin bis 1900 mit einer sehr geringen personellen Besetzung und vor allem im ersten Jahrzehnt der kolonialen Herrschaft mit Personal bewältigen, das für die Bewältigung dieser Aufgabe unzureichend qualifiziert war. Erst unter Stübel (1900-1905) und vor allem während der Amtszeit Dernburgs (1906-1910), der die in kolonialpolitisch interessierten Kreisen diskutierten Ansätze und Konzepte zur Reform der Kolonialverwaltung bündelte und in großen Teilen umsetzte, wurde die Kontrolle der Administration in den Schutzgebieten intensiviert. Zusammenfassend gilt aber, dass die Kolonialverwaltung in Berlin ihren Steuerungs- und Kontrollauftrag, trotz einiger Bemühungen, vor allem seit 1900, nicht gerecht werden konnte, weil sie wegen der fehlenden kolonialpolitischen Konzepte, der unzureichenden Qualifikation ihrer Beamten, der vielfältigen Intrigen und der Verwicklung in zahlreichen Korruptionsskandalen viel zu sehr mit sich selbst beschäftigt war und deshalb ihre Ressourcen nicht auf die genuine Aufgabe, der Steuerung und Kontrolle der Schutzgebietsverwaltung, konzentrieren konnte.

5. 1. Aufbau und Entwicklung der Kolonialverwaltung im Deutschen Reich

Hinsichtlich ihres finanziellen Engagements in den Kolonien zeigte sich die Reichsregierung äußerst zurückhaltend. Das von den Kolonialbefürwortern vielbeklagte „eiserne Spardiktat“ der Reichsregierung in kolonialpolitischen Angelegenheiten bewirkte, dass der Aufbau der Kolonialverwaltung reines Stückwerk war. Im Gegensatz zu England und Frankreich verfügte das Deutsche Reich bei der Inbesitznahme der Schutzgebiete im 19. Jahrhundert über keine Erfahrungen in der Verwaltung von Überseegebieten. Aus patriotischen Erwägungen wurden

offiziell auch keine Informationen in Frankreich und England eingeholt. Da die Erwerbung der Gebiete nicht von langer Hand geplant war, existierten auch keine Konzepte, an denen sich die Reichsregierung hätte orientieren können. Es mangelte zudem nicht nur an Konzepten für die kolonialpolitische Arbeit, sondern auch an fachkompetenten Verwaltungsbeamten, weshalb Nussbaum metaphorisch von einem Raubtier spricht, „... welches voreilig eine Beute heruntergeschlungen, noch ehe es die dafür erforderlichen Verdauungsorgane entwickelt hatte“³⁷⁵. Dennoch sah sich das Reich, wie in der Einleitung bereits ausgeführt, mit dem Scheitern des Charterplans zunehmend mit der Situation konfrontiert, sein administratives Engagement in der Kolonialpolitik auszubauen, da es den völkerrechtlichen Anspruch auf die Schutzgebiete nicht aufgeben wollte. Im Reich musste eine Kolonialverwaltungszentrale aufgebaut werden, die zum einen steuernd und kontrollierend auf die Schutzgebietsverwaltungen einwirken sollte, und zum anderen die notwendigen Repräsentations-, Mittler- und Koordinierungsaufgaben im Reich übernahm. Nur zögerlich nahm sich die Reichsregierung dieser Aufgabe an. Die Kolonialpolitik der Reichsregierung kann nach Hausen in vier Phasen unterteilt werden.³⁷⁶ An Hausens Phaseneinteilung soll sich hier orientiert werden, weil sie bei ihrer Periodisierung die Entwicklung der amtlichen Kolonialpolitik im Reich in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung gestellt hat, die unmittelbare Auswirkungen auf den Auf- und Ausbau der Kolonialverwaltung in Berlin hatte.³⁷⁷

In der ersten Phase (1886-1889), die Hausen als eine Phase der „Gewöhnung an die Schutzgebiete“ umschreibt, begann man zunächst zögernd die juristischen Zuständigkeiten für die Schutzgebiete zu klären.

³⁷⁵ M. Nußbaum, *Musterkolonie*, S. 135.

³⁷⁶ Vgl. K. Hausen, *Kamerun*, S. 27-31.

³⁷⁷ Zumeist wird die deutsche Kolonialzeit in drei Phasen gegliedert. Man unterscheidet die Phase der kolonialen Inbesitznahme, die „Befriedungsphase“ und die Reformphase seit der Dernburg-Ära, wobei die Begrifflichkeit für die einzelnen Phasen in der Literatur uneinheitlich ist (W. Baumgart, *Deutschland*, S. 79; W. Baumgart, *Kolonialherrschaft*, S. 469-470). Bei der Einteilung der Kolonialgeschichte in drei Phasen wird der Prozess der kolonialen Inbesitznahme in den Schutzgebieten in den Mittelpunkt gestellt. Hausen hingegen betrachtet bei ihrer Untersuchung zur Entwicklung der Kolonialpolitik vor allem den Entwicklung der Kolonialverwaltung und -politik im Reich.

Mit dem nur vier Paragraphen umfassenden Schutzgebietsgesetz, das am 17.4.1886 erlassen wurde, bestätigte man das umfassende Verordnungsrecht des Kaisers. Mittels Kaiserlicher Erlasse konnte der Kaiser und somit die Reichsregierung in der Kolonialpolitik frei walten. Bei der Kolonialgesetzgebung hatte das Parlament somit keine Mitwirkungsrechte. Dieser Regelung, die vor allem im Interesse der kolonialpolitischen Interessengruppen lag, stimmte das Parlament und der Bundesrat aufgrund der ungeklärten und undurchsichtigen Verhältnisse in den Kolonien zu, zumal durch die Gegenzeichnungspflicht des Kanzlers eine korrigierende Kontrollinstanz bestand. Der staatsrechtlichen Klärung schloss sich, gegen den Widerstand des Reichstages, der dem wachsenden kolonialpolitischen Engagement der Regierung kritisch entgegenstand, die allmähliche Integration der Kolonialpolitik in die Behördenstruktur des Reiches an.³⁷⁸

In der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes wurde in der Anfangsphase zunächst nur ein Sachbearbeiter für Kolonialangelegenheiten abgestellt. Mit dem verstärkten Engagement der Reichsregierung in der Kolonialpolitik stieg allerdings die Zahl der Reichsbeamten, die für kolonialpolitische Fragen zuständig waren, schnell an, so dass Bismarck 1889 im Reichstag den Antrag stellte, im Auswärtigen Amt eine gesonderte Kolonialabteilung zu errichten.³⁷⁹ Am 1. April 1890 wurde im Auswärtigen Amt eine eigenständige Kolonialabteilung errichtet, der seit Oktober 1890 mit dem Kolonialrat ein beratendes Organ zur Seite gestellt wurde, das mit kolonialen Praktikern besetzt wurde und dem Bürokratismus entgegensteuern sollte.³⁸⁰ Die Errichtung einer separaten Abteilung für Kolonialangelegenheiten markierte den Übergang zur zweiten Phase (1890-1899) der kolonialpolitischen Entwicklung. Sie ist gekennzeichnet durch ein verstärktes Engagement und Intervention der Reichsregierung in die Kolonialpolitik, die auch auf die erhöhte Aufmerksamkeit seitens der

³⁷⁸ K. Hausen, Kamerun, S. 24.

³⁷⁹ Ein weiterer Grund für die Errichtung einer Kolonialabteilung, war nach Wirtz, dass man die wegen des Helgoland-Sansibar-Vertrages verärgerten Kolonialisten versöhnlich stimmen wollte (A. Wirtz, Kolonien, S. 306).

³⁸⁰ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichwort „Kolonialrat“, S. 338.

Reichsöffentlichkeit zurückzuführen war. Genährt wurde das öffentliche Interesse vor allem durch die Etatdebatten im Reichstag. Nachdem der Reichstag sich 1892 mit dem Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete das Bewilligungsrecht erkämpft hatte, wurden die Etatdebatten zum Kolonialhaushalt regelmäßig zum Tribunal über Missstände in den Kolonien. Der Reichstag legte das Bewilligungsrecht als Kontrollinstrument aus und konnte mittels dieses Instruments, das Parlament forderte regelmäßig Etat-Entwürfe und „Amtliche Jahresberichte über die Schutzgebiete“ ein, Einfluss auf die Kolonialpolitik der Reichsregierung nehmen. Unter dem Druck der öffentlichen Debatte über Kolonialgräuel durch weiße Kolonialbeamte sah sich die Reichsregierung 1896 erstmals zu einer Definition der Machtbefugnisse der Kolonialbeamten gegenüber den Afrikanern veranlasst.³⁸¹ Hiermit war jedoch nur ein erster rechtlicher Rahmen gesetzt, denn zu einer direkten Kontrolle der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten war die Kolonialabteilung wegen der geringen personellen Ausstattung, 1894 war die Kolonialabteilung mit einem Kolonialdirigenten, drei Vortragenden Räten, zwei Hilfsarbeitern und einer Hand voll subalternen Beamten besetzt, nicht in der Lage.³⁸²

Für erhebliche publizistische Aufmerksamkeit im Reich sorgte die Emanzipation der Kolonialabteilung vom Auswärtigen Amt. Dieser Vorgang hatte sich schon seit der Gründung der Kolonialabteilung abgezeichnet, wurde aber seit 1900 immer offensichtlicher. Bereits 1894 wurde die Kolonialabteilung dem Auswärtigen Amt nebengeordnet. Der Dirigent, ab 1894 stand der Abteilung ein Kolonialdirektor vor, musste dem Reichskanzler Bericht erstatten, der direkt zuständig für die Kolonialpolitik war. Dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes war die Kolonialabteilung nur dann untergeordnet, wenn die Beziehungen zu anderen Staaten betroffen waren. Diese Zwitterstellung verlieh der Kolonialabteilung einen erheblichen Handlungsspielraum, denn der Reichskanzler war in seiner Entscheidungsfindung abhängig von den

³⁸¹ K. Hausen, Kamerun, S. 28.

³⁸² Ebd., S. 26.

Sachurteilen der Kolonialbeamten, deren Maß an Selbstständigkeit hierdurch, wie Böttger anmerkte, gefährlich geworden sei.³⁸³

Gefördert wurde der Emanzipationsprozess auch dadurch, dass unter den Kolonialdirigenten von Buchka und Stübel die Kolonialverwaltung auf Reichsbeamte zurückgreifen konnte, die zum Beispiel an der Handelshochschule in Berlin und Frankfurt/Main oder am Seminar für Orientalische Sprachen, Studien im Bereich des Kolonialwesens durchgeführt hatten. Von den 25 höheren Beamten, die 1908 im Kolonialamt tätig waren, verfügten 11 über Erfahrungen im Kolonialdienst.³⁸⁴ Die Professionalisierung der Beamtenschaft wirkte sich positiv auf die Verwaltungstätigkeit im Reich und die bürokratische Kontrolle der Administrationen in den Schutzgebieten aus, denn Verwaltungsabläufe wurden formalisiert und regelmäßig Reporte und Statistiken eingefordert. Die Zentrale verdichtete so ihre Kontrolle auf die Kolonialverwaltungen in den Schutzgebieten. Eine weitere Maßnahme war die Dezentralisierung der Kolonialverwaltung in den Kolonien und eine Einschränkung der Machtbefugnisse der Gouverneure, die seit 1901 alle Verordnungen im Entwurf der Kolonialverwaltung in Berlin zur Genehmigung vorlegen mussten.³⁸⁵

An der Amtszeit Stübels, er war von 1900 bis 1905 Kolonialdirektor, macht Hausen die dritte Phase der Kolonialpolitik fest, weil hier erhebliche Anstrengungen zur Verdichtung der Kontrolle in den Schutzgebieten unternommen wurden, die Dernburg später ausbaute.³⁸⁶

³⁸³ Vgl. H. Böttger, Kolonialpolitik, S. 60.

³⁸⁴ Hausen, Kamerun, S. 27. In der Kolonialzentrale waren 1908 insgesamt 48 Beamte tätig, wovon 25 höhere Beamte waren. 1914 waren von den 53 Beamten, die im Amt beschäftigt waren, 32 höhere Beamte (K. Hausen, Kamerun, S. 26). Der Anteil der höheren Beamten in der Kolonialabteilung war damit im Vergleich zum Reich, nach Wilderotter gehörten 1912 zwei Drittel der Beamten zur Dienstgruppe der „mittleren Beamten“, überproportional hoch (H. Wilderotter, Alltag der Macht, S. 154).

³⁸⁵ Durch dieses Verfahren verlangsamte sich allerdings erstens der Rechtssetzungsprozess und zweitens wurden der Gouvernementsrat, ein 1903 etabliertes Selbstverwaltungsorgan in den Kolonien, und das Gouvernement diskreditiert und geschwächt, wenn die Kolonialabteilung einen Verordnungsentwurf zurückwies, der zuvor von diesen in langen Verhandlungen ausgehandelt worden war. 1912 hob das Reichskolonialamt deshalb den Erlass wieder auf (Vgl. K. Hausen, Kamerun, S. 29, Fußnote 30).

³⁸⁶ Um 1900 wurde der Kolonialpolitik insgesamt mehr öffentliche Aufmerksamkeit zuteil, weil der Besitz von Kolonien als Mittel zu Erlangung von „Weltmacht“ ein höherer

Diese insgesamt positiven Ansätze in der Kolonialverwaltung wurden jedoch seit 1900 durch eine Reihe von Kolonialskandalen und Korruptionsaffären überschattet, in denen die Kolonialverwaltung und die Reichsregierung durch ihre Vertuschungsmanöver ein äußerst negatives Bild boten, das in der Öffentlichkeit den Wunsch nach einer Revision der bisherigen Kolonialpolitik laut werden ließ. Obwohl unter Stübel, den der Kolonialkritiker Erzberger als tadellose Persönlichkeit, unermüdlich arbeitsam und bestrebt charakterisierte, erste Reformen durchgeführt wurden, musste er wegen der stark steigenden Ausgaben infolge der Niederwerfung des Aufstandes in Südwestafrika seinen Abschied nehmen.³⁸⁷ Sein Nachfolger, Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, der die dringenden Reformen durchführen sollte, erwies sich aber als führungsschwach und fachlich der Aufgabe nicht gewachsen. Seine Amtszeit verlief parallel mit der größten Krise der Kolonialverwaltung in den Jahren von 1904 bis 1906.

Einen Höhepunkt erreichte die Krise in der Kolonialverwaltung mit dem „Tippelskirch-Korruptionsskandal“, bei dem sich ein weiteres Mal das desolante Krisenmanagement der Reichsregierung offenbarte. Im Zentrum des Skandals in der Kolonialabteilung standen die protektionistischen Monopolverträge mit einzelnen Lieferanten, die den Firmen, wie das „Berliner Tageblatt“ am 15. August 1906 schrieb, wegen der überhöhten Preise „Übergewinne“ von mehreren Millionen Reichsmark brachten, welche zu Lasten des Steuerzahlers gingen.³⁸⁸ Auslöser des Skandals soll laut der „Berliner Zeitung“ vom 5. August 1906 „Groß-Lichterfelder Damenklatsch“³⁸⁹ gewesen sein, bei dem Frau Tippelskirch, die mit ihrem Mann in Scheidung lebte, über großzügige Darlehen berichtete, die seit Jahren von der Firma Tippelskirch Mayor Fischer gewährt würden.³⁹⁰ Major Fischer, dessen Finanzprobleme allgemein bekannt waren, war als

Stellwert zugeordnet wurde (W. Schiefel, Dernburg, S. 32). Hierzu siehe auch: W. Baumgart, Deutschland, S. 64.

³⁸⁷ M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 48.

³⁸⁸ BArch, R 8034 II/6341, S. 123.

³⁸⁹ Ebd., S. 92.

³⁹⁰ Die „Freisinnige Zeitung“ vom 31. Juli 1906 berichtet hingegen, dass die Anzeige gegen Major Fischer von Frau Fischer und einem Vetter Fischers erstattet wurde. Sie gibt allerdings keine Quelle für diese These an (BArch, R 8034 II/6341, S. 62).

Vorsteher der Bekleidungskommission beim Oberkommando der Schutztruppen in der Kolonialverwaltung für die Beschaffung der Uniformen und Ausrüstung zuständig. Unter seiner Leitung – die Materialbeschaffung für die Kolonien wurde zentral von der Kolonialverwaltung in Berlin abgewickelt – erhielt die Firma Tippelskirch das Monopol zur Belieferung der Schutztruppe mit Uniformen.³⁹¹ Hauptmann von Rabenau, dem diese Bemerkung von Frau Tippelskirch angetragen wurde, machte hierauf eine dienstliche Meldung. Erst acht Tage nachdem Major Fischer in Untersuchungshaft genommen wurde, erfuhr die Öffentlichkeit von seiner Verhaftung. Die Reichsregierung sah sich zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer öffentlichen Erklärung veranlasst. Die „Münchener Allgemeine Zeitung“ vom 2. August 1906 kommentiert die Vorgänge folgendermaßen: „Was uns bei der traurigen Skandalaffäre am unangenehmsten berührt, ist die Anstrengung der Behörde, die Sache der Öffentlichkeit zu entziehen.“³⁹² Obwohl sich die Verdachtsmomente gegen Major Fischer erhärteten, er erhielt insgesamt 100.000 Reichsmark an Darlehen und weitere Vergünstigungen von der Firma Tippelskirch, wurde er nach dreimonatiger Untersuchungshaft entlassen, weil sich, so die Ermittlungsergebnisse, kein strafrechtlicher Tatbestand ergeben habe.³⁹³ Den unerwarteten Ausgang des Verfahrens erklärte die Zeitung „Vorwärts“ mit der besonderen politischen Brisanz der Korruptionsaffäre, denn mit dem Landwirtschaftsminister von Podbielski war ein hohes Mitglied der Regierung in dem Skandal verwickelt. Er und seine Familie waren an der

³⁹¹ In Folge des „Tippelskirch-Korruptionskandals“ wurden weitere Fälle von Unternehmen aufgedeckt, die Liefermonopole mit der Kolonialabteilung abgeschlossen hatten, wie die Firma Seidel und Naumann aus Dresden, die das Monopol auf die Lieferung von Postfahrrädern hatte (BArch, R 8034 II/6341, S. 117), die Firma Woermann, die das Landungsmonopol für alle Regierungslieferungen nach Westafrika besaß (BArch, R 8034 II/6341, S. 123) und die Oranien-Apotheke in Berlin, die das Monopol zur Belieferung der Schutzgebiete mit Medikamenten, Chemikalien, Hufeisen etc. hatte. Der Seeversicherungsvertrag, den die Kolonialabteilung am 30. Dezember 1895 mit der „Transatlantischen Güterversicherungsgesellschaft“ abgeschlossen hatte, stand in gleicher Weise unter dem Verdacht der Vetternwirtschaft, da der Sohn des in der Kolonialabteilung tätigen Geheimen Hofrates Krüger bei der Agentur der Versicherungsgesellschaft tätig war (BArch R 8034 II/6341, S. 26).

³⁹² BArch, R 8034 II/6341, S. 77.

³⁹³ BArch, R 8034 II/6342, S. 40.

Firma Tippelskirch finanziell beteiligt.³⁹⁴ Fischer musste sich statt eines Strafverfahrens vor dem Ehrengericht verantworten und erhielt dort 14 Tage Stubenarrest.³⁹⁵

Der geringe Status, den die Beamten des Kolonialressorts in der Statushierarchie des Auswärtigen Amtes hatten, wurde durch die Skandale um ein Weiteres gemindert, was sich in einem Rückgang der Bewerberzahlen niederschlug.³⁹⁶ In der Presse und im Reichstag wurde die Forderung nach einer grundsätzlichen personellen Erneuerung und eine Reorganisation der Kolonialverwaltung immer lauter.³⁹⁷ Der „eiserne Besen“³⁹⁸, der die Kolonialabteilung von Korruption, Nepotismus und Misswirtschaft reinigen sollte, wurde in der Presse und in vielen kolonialpolitischen Publikationen über die politischen Grenzen hinweg propagiert. Die Reichsverwaltung stand unter einem erheblichen Handlungsdruck. Mit Ausnahme von zwei Beamten wurden 1906 in der Kolonialabteilung alle höheren Beamten ausgewechselt³⁹⁹, aber die Reichsregierung war nicht bereit, die politische Verantwortung zu übernehmen. In seiner Rede vor dem Reichstag lehnte Reichskanzler von Bülow jegliche Verantwortung für die „Tippelskirch-Affäre“ ab und begründete dies damit, dass man von ihm nicht verlangen könne, dass er sich um alle Detailfragen in den ihm unterstellten Ressorts kümmere.⁴⁰⁰

Nachdem Hohenlohe-Langenburg, frustriert durch die Intrigen und Skandale in der Kolonialverwaltung, sein Amt niederlegte, wurde zum allgemeinen Erstaunen am 5. September 1906 Bernhard Dernburg zum Leiter der Kolonialverwaltung berufen. Es wurde als politisches Signal für den Reformwillen der Reichsregierung in der Kolonialpolitik gewertet, dass mit Dernburg ein Vertreter aus der Wirtschaft, er war Direktor der Darmstädter Bank, berufen wurde und nicht ein Beamter, der die klassische Beamtenlaufbahn absolviert hatte.

³⁹⁴ Erst auf Ersuchen des Kaisers reichte von Podbielski seinen Rücktritt ein (BArch, R 8034 II/6341, S. 131).

³⁹⁵ BArch, R 8034 II/6343, S. 16.

³⁹⁶ L. H. Gann und P. Duignan, *Rulers*, S. 47.

³⁹⁷ BArch, R 8034 II/6341, S. 55.

³⁹⁸ H. Böttger, *Kolonialpolitik*, S. 46.

³⁹⁹ BArch, R 8034 II/6341, S. 55.

⁴⁰⁰ Vgl. BArch, R 101/1140, Bl. 3959.

Allerdings hatten bereits mehrere Kandidaten aus der Wirtschaft, wie Bülow im Reichstag ausführte, das Amt abgelehnt.⁴⁰¹ Abermals erwies sich, dass die Reichsregierung große Probleme hatte, die Stelle des Leiters der Kolonialverwaltung mit geeigneten Personen zu besetzen. Das Ansehen der Kolonialverwaltung hatte seinen Tiefpunkt erreicht. Die Ernennung Dernburgs war, wie der „Vorwärts“ am 13. Februar 1907 bemerkte, auch ein politischer Schachzug: „Die Korruption stank zum Himmel und drohte sich in einem ungeheuerlichen Zusammenbruch zu entladen. Da, in höchster Not, machte die Regierung den schlaunen Schachzug, einem den freisinnigen Korruptionsaufklärern nahestehenden Börsianer ins Kolonialamt zu berufen – und mit einem Schlag verstummte die Kolonialopposition und Kolonialkritik des Freisinns!“⁴⁰² In der Tat verstummte die Kolonialkritik in der freisinnigen Presse schlagartig. Dernburg versuchte die Erwartungen in seine Person zu erfüllen, indem er als eine seiner ersten Amtshandlungen die beanstandeten Monopolverträge mit der Firma Tippelskirch, der Oranien-Apotheke in Berlin und mit der Woermannlinie aufkündigte, wie er im Reichstag in seiner ersten Rede ausführte.⁴⁰³

Unter Dernburg, seine Berufung markiert nach Hausen den Übergang zur vierten Phase (1906-1914) der kolonialpolitischen Entwicklung im Reich, emanzipierte sich die Kolonialabteilung endgültig vom Auswärtigen Amt. Bei einer Unterredung mit Reichskanzler von Bülow, die im Vorfeld seiner Amtsübernahme stattfand, erhielt Dernburg die Zusage, dass im Reichstag erneut ein Antrag zur Errichtung eines eigenständigen Kolonialamtes eingereicht werden sollte. Der erste Antrag zur Errichtung eines eigenständigen Kolonialamtes, den die Regierung unter Bülow im Mai 1906 eingebracht hat, wurde im Reichstag abgelehnt.⁴⁰⁴ Einschränkend wurde Dernburg in Vorgesprächen jedoch auch gesagt, dass er um die Errichtung eines Kolonialministeriums kämpfen müsse. Nach seiner Ernennung gelang es Dernburg mit rhetorisch geschliffenen Reden im Reichstag und mit emotionalisierenden öffentlichen Reden

⁴⁰¹ BArch, R 101/1140, Bl. 3959.

⁴⁰² BArch, R 8034 II/6343, S. 91.

⁴⁰³ BArch, R 101/1140, Bl. 3961.

⁴⁰⁴ BArch, R 8034 II/6341, S. 55.

während des Wahlkampfes 1907, der sogenannten „Hottentottenwahl“⁴⁰⁵, die Reichsbevölkerung aus ihrer seit 1890 bestehenden Kolonialmüdigkeit zu reißen. In seinen Wahlkampfreden entwickelte Dernburg, der bis zur seiner Amtsübernahme in kolonialen Sachfragen unerfahren war, sein kolonialpolitisches Programm.⁴⁰⁶ Unter Kolonisation verstand er, so Dernburg in seiner Rede „Zielpunkte des Deutschen Kolonialwesens“: „... die Nutzbarmachung des Bodens, seiner Schätze, der Flora, der Fauna und vor allem der Menschen zu Gunsten der Wirtschaft der kolonisierenden Nation, und diese ist dafür zu der Gegengabe ihrer höheren Kultur, ihrer sittlichen Begriffe ihrer besseren Methoden verpflichtet“⁴⁰⁷. Sein neues kolonialpolitisches Konzept, in dessen Mittelpunkt die Schlagworte Rentabilität und Wissenschaftlichkeit der Koloniarbeit standen, bezeichnete Dernburg als „rationale Kolonialpolitik“. Mit der Berufung Dernburgs waren große Hoffnungen auf Reformen in der Kolonialverwaltung verknüpft, die er mit seinen Reden während des Wahlkampfes zusätzlich nährte. Angesichts der vollmundigen Ankündigungen wurden im Reich schnell Stimmen laut, die eine rasche Umsetzung der programmatischen Ziele einklagten. So forderte der „Hamburger Couriers“ in seiner Ausgabe vom 11. November 1907 endlich „Auf Dernburgs Reden Dernburgs Taten“⁴⁰⁸.

Nachdem die kolonialfreundlichen Parteien, bestehend aus Konservativen, Nationalliberalen und Fortschrittlern, bei den Reichstagswahlen 1907 die Mehrheit errungen hatten, war Reichskanzler Bülow nicht mehr auf das

⁴⁰⁵ Vorgezogene Wahlen wurden 1907 notwendig, nachdem der Reichstag den Nachtragsetat für die Kolonien nicht genehmigt hatte. Bei der Abstimmung am 13. Dezember 1906 stimmten die Abgeordneten des Zentrums, der SPD, Polen und Elsässer in der zweiten Lesung mit 177 zu 168 Stimmen gegen die Regierungsvorlage. Reichskanzler Bülow nahm diese Abstimmungsniederlage zum willkommenen Anlass, den Reichstag aufzulösen, um einen Bruch mit dem Zentrum zu vollziehen (W. Schiefel, Dernburg, S. 53). Die Kolonialpolitik wurde für innenpolitischen Ziele instrumentalisiert (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichwort „Deutsche Kolonialpolitik“, S. 35). Im Wahlkampf 1906/07 hatte die Kolonialfrage eine große Bedeutung, auch weil Dernburg aktiv in den Wahlkampf eingriff und auf einer für die damalige Zeit ungewöhnlichen Wahlkampf-Reise bei öffentlichen Auftritten Werbung für die koloniale Sache machte. Der Sachverhalt wird an dieser Stelle des besseren Verständnisses wegen kurz ausgeführt. In Kapitel 6.6. wird auf die historischen Hintergründe intensiver eingegangen.

⁴⁰⁶ W. Schiefel, Dernburg, S. 55.

⁴⁰⁷ Ebd., S. 5.

⁴⁰⁸ BArch, R 8034 II/6382, S. 17.

Zentrum als Mehrheitsbeschafferin angewiesen, das federführend bei der Aufdeckung der Kolonialskandale in den Jahren 1905 bis 1907 gewesen war. Der Weg zur Errichtung eines eigenständigen Kolonialministeriums war damit frei.⁴⁰⁹ Am 17. Mai 1907 wurde Bernhard Dernburg zum Staatssekretär und Direktor des neu gegründeten Kolonialamtes ernannt. Er konnte nun sein Konzept der rationalen Kolonialpolitik umsetzen. Unter seiner Amtsführung wurde die koloniale Verwaltung einer grundlegenden Reorganisation unterzogen und personell weiter ausgebaut. Das neu errichtete Reichskolonialamt (RKA) bestand aus vier Abteilungen: A: Allgemeines und Politisches, B: Bau und Verkehrswesen, technische Angelegenheiten und Finanzen, C: Personalabteilung und M: Militärverwaltung. Bereits 1907 war die Kolonialverwaltung ein voll ausgebautes Ministerium.⁴¹⁰ Die Zahl der höheren Beamten im Reichskolonialamt war 1908 auf 25 höhere Beamte angestiegen, wovon 18 eine juristische Ausbildung vorweisen konnten.⁴¹¹

Kritik entbrannte schnell an der Besetzung der neuen Stellen im Kolonialministerium. So moniert der „Berliner Tagesspiegel“ in einem Artikel mit dem Titel „Der triumphierende Assessor“ vom 22. Mai 1907, dass unter den Dutzend neuen Beamten im Kolonialministerium „kein Mann des praktischen Lebens sei“, sondern fast alle die „übliche bürokratische Ochsentour“ gemacht hätten.⁴¹²

Das Wort vom „triumphierenden Assessor“ war, wie oben gezeigt, nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Das Festhalten an den Assessoren war vor allem darin begründet, dass Dernburg erkannt hatte, dass die Verwaltung der Kolonien nicht mit dem Typus des kaufmännisch vorgebildeten Beamten zu leisten war, dessen Ambitionen darin bestand, Geld zu verdienen.

⁴⁰⁹ Erzberger sprach sich gegen die Errichtung eines selbstständigen Kolonialamtes aus, weil es zu Abstimmungsproblemen im Bereich der auswärtigen Politik und der Kolonialpolitik kommen könnte (Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 44). Zudem vertrat Erzberger den Standpunkt, dass die Kontrolle durch den Reichskanzler und den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes notwendig sei, da die Fehler, also die Korruptionsskandale, in der Kolonialabteilung von den „alten Geheimräten“ begangen worden seien, die immer noch im Amt seien (Leitzbach, Matthias Erzberger, S. 349).

⁴¹⁰ L. H. Gann und P. Duignan, Rulers, S. 51.

⁴¹¹ K. Hausen, Kamerun, S. 27.

⁴¹² BArch, R 8034 II/6344, S. 22.

Die Personaldecke in der Zentrale, die 1914 mit 32 höheren Beamten ihren Höchststand erreichte, war jedoch nicht ausreichend, um eine flächendeckende und systematische Kontrolle der Schutzgebietsverwaltungen zu gewährleisten.⁴¹³ Von einem Vortragenden Rat wurde, unabhängig von seiner fachlichen Qualifikation, erwartet, dass er alle anfallenden Vorgänge bearbeiten konnte.

Mit Dernburg zog zudem eine neue Arbeitsatmosphäre in die Kolonialverwaltung ein, denn die personellen, arbeitstechnischen und fachlichen Ressourcen, das Humankapital, wurden bis 1906 in der Kolonialabteilung nicht ausgeschöpft. Gann beschreibt die Arbeitsatmosphäre in der Kolonialabteilung und im Auswärtigen Amt im Allgemeinen als „leisurely“ und „gentlemanly“⁴¹⁴. Wie grundlegend der Wandel in der Personalführung war, zeigt sich darin, dass der Zentrumsabgeordnete Dr. Schaedler dies sogar im Reichstag für erwähnenswert hielt. Über Dernburg berichtete er: „Dem neuen Herren wird nachgesagt, daß er äußerst pünktlich sei, daß er Punkt neun Uhr im Automobil vorfahre, infolgedessen sei auch der ganze Beamtenkörper zum pünktlichen Erscheinen gezwungen, während seine Amtsvorgänger selten vor 11 Uhr die Diensträume betreten hätten.“⁴¹⁵ Dernburg spielte sogar mit dem Gedanken, so eine Mitteilung Danckelmans an Zimmermann, auch für Oberbeamte feste Bürostunden von neun bis achtzehn Uhr, inklusive einer Mittagspause, einzuführen.⁴¹⁶

Erleichtert schrieb Meier-Gerhard, ein höherer Beamter im Reichskolonialamt nach Dernburgs Rücktritt an Asmis: „Mir geht es wieder gut; seit Dernburg fort ist, sind normale Arbeitsverhältnisse ins Amt eingezogen.“⁴¹⁷ Diese personalpolitischen Maßnahmen haben Dernburgs Rückhalt in großen Teilen der oberen Beamtenschaft, die ihm gegenüber aufgrund seiner jüdischen Herkunft und seines unkonventionellen Auftretens eine distanzierte bis feindliche Haltung einnahm, sicher nicht

⁴¹³ K. Hausen, Kamerun, S. 26.

⁴¹⁴ L. H. Gann und P. Duignan, Rulers, S. 48.

⁴¹⁵ BArch, R 101/1140, Bl. 3972.

⁴¹⁶ Vgl. BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 13.9.1906, Bl. 109.

⁴¹⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief vom 7.3.1911, unpaginiert.

gestärkt.⁴¹⁸ Der Zentrumsabgeordnete Ablast griff die Problematik im Dezember 1906 im Reichstag auf: „Ich bin auch der Ansicht, daß gegen Herrn Dernburg schließlich doch vielleicht Strömungen vorhanden sind, die ihn hindern, mit der Schärfe vorzugehen, die er vielleicht wünschen mag, um die Mißstände seines Ressorts zu beseitigen.“⁴¹⁹

Dernburg wiederfuhr zudem ein ähnliches Schicksal wie seinen Vorgängern von Buschka, Stübel und Hohenlohe-Langenburg, denn der in kolonialen Verwaltungsaufgaben unerfahrene Dernburg war von seinen höheren Beamten abhängig, die teilweise 15 bis 20 Jahre in der Kolonialadministration tätig waren.⁴²⁰ Auf diese Problematik wies Erzberger 1906 hin, indem er über die Machtstellung der höheren Räte anmerkte: „Sie haben alle Kolonialdirektoren überlebt, mit jedem Wechsel der Spitze wächst ihre Macht, weil sie dem neuen Herren, der nicht eingearbeitet ist, unentbehrlich sind“⁴²¹. Auf Dernburg traf dies in besonderer Weise zu, weil er wegen seiner häufigen Abwesenheit im Amt und der zeitintensiven politischen Arbeit während des Wahlkampfes (1906/07) kaum zur eigentlichen Verwaltungsarbeit kam. Insbesondere während seiner Informationsreisen in Ostafrika (1907) und in Südafrika (1908) wurde deutlich, dass Dernburg die Kontrolle über die heimische Kolonialverwaltung verloren hatte.⁴²² Das Kontrolldefizit wurde verstärkt, weil es zwischen Dernburg und seinem Stellvertreter, Unterstaatssekretär von Lindequist, erhebliche Differenzen gab.⁴²³ Der im Habitus eher lässig auftretende Dernburg und der konservativ eingestellte, an bürgerlichen Konventionen festhaltende Bürokrat von Lindequist, konnten sowohl menschlich als auch fachlich keine gemeinsame Handlungsbasis

⁴¹⁸ Abwertende Äußerungen zu Dernburgs unkonventionellem Auftreten sind vielfach in der Korrespondenz der oberen Beamten zu lesen, wie zum Beispiel in den Briefen von Dackelman an Zimmermann (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Briefe von Danckelman, vom 13.9.1906, Bl. 109; Brief vom 3.10.1912, Bl. 114). Über die Akzeptanzprobleme, die Dernburg in der Kolonialverwaltung hatte, berichtete von Danckelman an Zimmermann weiter: „Wie ich höre, will Oberstleutnant Quade ... sich dem neuen Direktor als Vorgesetzten nicht unterstellen und die Angelegenheit zur Kabinettsfrage machen“ (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 10.9.1906, Bl. 108).

⁴¹⁹ BArch, R 101/1140, Bl. 4076.

⁴²⁰ W. Schiefel, Dernburg, S. 32.

⁴²¹ M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 48.

⁴²² W. Schiefel, Dernburg, S. 82.

⁴²³ Ebd., S. 82.

aufbauen. Ungeachtet dessen konnte Dernburg bei seinem Rücktritt 1910 auf einige Erfolge⁴²⁴ verweisen, die seine Nachfolger von Lindequist und Solf im Wesentlichen fortsetzten. Zum einem gelang es Dernburg, finanzkräftige Investoren zu gewinnen und so die systematische wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete voran zu treiben.⁴²⁵ Zum anderen legte er mit der Einführung einer kolonialspezifischen Ausbildung und dem Erlass des Kolonialbeamtengesetzes (1910), auf beide Maßnahmen wird in den folgenden Kapiteln noch intensiver eingegangen, den Grundstein für die Professionalisierung der Kolonialverwaltung und des Kolonialbeamtenstandes.

⁴²⁴ Auf Dernburgs Maßnahmen im Bereich der „Eingeborenenpolitik“ wird in Kapitel 5.6. bis 5.6.5. eingegangen.

⁴²⁵ K. Hausen, Kamerun, S. 30.

5.2. Personalpolitische Maßnahmen zur Kontrolle der Kolonialbeamten in Togo

5.2.1. Die Karriereambitionen als Disziplinierungs- und Steuerungsinstrument

Die Kolonien galten im Verständnis vieler Bürger im Deutschen Reich als Wirkungsstätte für „Abenteurer“, „Taugenichtse“ und „verkrachte Existenzen“⁴²⁶, also für Männer, die sich im Reich wegen Fehlverhaltens im Dienst, unstandesgemäßen Liebschaften oder finanziellen Eskapaden unmöglich gemacht hatten. In der Tat zog der Schutzgebiedsdienst durchaus auch Personen an, die im Konflikt mit den Werten und Normen der Reichsgesellschaft standen. In dieser Personengruppe befanden sich nach Petter besonders oft Offiziere, wie Leutnant von Massow, die einen besonderen militärischen Ehrenkodex unterstanden.⁴²⁷ Für sie war der Schutzgebiedsdienst eine Chance, sich wieder zu rehabilitieren. Andere, wie der Chauffeur des Gouverneurs Adolf Friedrich zu Mecklenburg, Gustav Menk, oder der Techniker, Karl Schmidt⁴²⁸, versuchten sich der Zahlung von Unterhaltsansprüchen für ihre unehelichen Kinder zu entziehen.

Das Negativbild blendete jedoch die gesellschaftlichen Push-Faktoren aus. Die Wanderung der Kolonialbeamten war, kennzeichnend für die bürgerliche Wanderung, aufstiegs- und chancenorientiert.⁴²⁹ Wer in den Kolonialdienst ging, wollte im Regelfall etwas bewegen, um sich für höhere Positionen im Reich zu bewähren. Der Wunsch, sich belastenden Konflikten im Reich zu entziehen, stand hiermit nicht im Widerspruch.

⁴²⁶ BArch, R 8034 II/6341, S. 159 und R 8034/6344, S. 3; L. H. Gann und P. Duignan, *Rulers*, S. 94.

⁴²⁷ Im Jahr 1909 waren gegen sechs von 50 Offizieren und 16 Sanitätsoffizieren, die zur Schutztruppe der Kolonie Kamerun gehörten, ehrengerichtliche Verfahren anhängig. Allerdings waren Schutztruppenoffiziere selten Gegenstand in den öffentlichen Kolonialdebatten (Vgl. W. Petter, *Offizierskorps der Kolonialtruppen*, S. 167).

⁴²⁸ Der Versuch, sich Unterhaltszahlungen zu entziehen, scheiterte jedoch zumeist, weil das Gouvernement regelmäßig um Amtshilfe gebeten wurde und diese auch leistete, wie im Fall des Technikers Karl Schmidt (BArch, R 150 F/FA 1/543, S. 205).

⁴²⁹ T. Nipperdey, *Machtstaat*, S. 40.

Ihre Hoffnung auf Bewährung brachten besonders deutlich die Offiziere zum Ausdruck, die mit dem Kolonialdienst vor allem die Chance verbanden, sich militärische Meriten zu erwerben.⁴³⁰ So schrieb von Massow kurz vor Aufbruch zu seiner zweiten Expedition in das Hinterland von Togo in sein Tagebuch: „Werde ich Erfolg haben? Wird es wieder zu Feindseligkeiten kommen? Ich bin doch zu sehr Soldat, als daß ich das nicht hoffe, und kriegerischer Ruhm reizt mich denn doch bei weitem mehr als anderer.“⁴³¹ Der Reiz des kolonialen Abenteuers und die Hoffnung auf Gefechte belebte die Phantasie der Soldaten, die aus der langweiligen Routine in den ländlich abgelegenen Garnisonen ausbrechen wollten und sich für den Dienst in den Kolonien meldeten.⁴³² Entsprechend schneidig traten viele Militärangehörige in den Schutzgebieten auf, was bei manchen Beamten auf Befremden und Unverständnis stieß. So beklagte von Puttkamer im Vorfeld der Togo-Hinterland-Expedition: „Die Herren von Pawlikowski und von Carnap träumen von Nichts als >durchschlagen<, >Feinde niederwerfen< und dergleichen.“⁴³³ Spätestens nach Abschluss der „Pazifizierungsphase“ büßte Togo deshalb als Wirkungsbereich bei vielen Angehörigen des Militärs an Attraktivität ein.

Ein anderes Motiv für den Kolonialdienst hatten viele akademisch vorgebildete Bewerber, denn angesichts der akademischen Überfüllungskrise⁴³⁴, war der Kolonialdienst für viele Juristen, Mediziner oder Naturwissenschaftler ein alternatives Arbeitsgebiet, da ihre Aussichten auf eine vergütete Anstellung im Reich besonders schlecht waren. Manche Kolonialbeamten, wie Gruner, Metzger und Asmis, entschieden sich für den Schutzgebietsdienst, um über diesen Weg in den begehrten pensionsfähigen Staatsdienst des Reiches hinein zu kommen. Besonders begehrt war für die Verwaltungsbeamten, vornehmlich für diejenigen mit einer juristischen Vorbildung, eine Anstellung in der

⁴³⁰ Zu den Motiven der deutschen Offiziere für den Kolonialdienst, vgl. W. Petter, *Offizierskorps der Kolonialtruppen*, S. 164-165; L. H. Gann und P. Duignan, *Rulers*, S. 8.

⁴³¹ V. von Massow: Nr. 757/1, Eintrag vom 6.8.1897.

⁴³² L. H. Gann und P. Duignan, *Rulers*, S. 63.

⁴³³ Vgl. H. Gruner, *Vormarsch zum Niger*, S. 34.

⁴³⁴ H. Hattenhauer, *Beamtentum*, S. 251; H. Henning, *Beamtenschaft*, S. 89.

Kolonialverwaltung des Reiches.⁴³⁵ Für den Kolonialdienst sprach auch, dass die Assessoren, im Gegensatz zum Reichsgebiet, ein Gehalt erhielten.⁴³⁶ Die Kolonialbeamten waren nicht mehr abhängig von finanziellen Transferleistungen ihrer Familien.

Die Karrierehoffnung der Beamten war ein wichtiges soziales Disziplinierungsmittel⁴³⁷, das die Kolonialzentrale, konkret die Kolonialdirektoren und Staatssekretäre sowie die Personalreferenten, geschickt auszuspielen wusste. In ihren personalpolitischen Entscheidungen ließ sich die Zentrale nicht in die Karten sehen. Sie ließ die Beamten in den Schutzgebieten spüren, dass die Entscheidungen über ihre weitere berufliche Laufbahn in Berlin gefällt wurden. Wie sehr die Karrierepläne die Beamten beschäftigten, lässt sich aus der privaten Korrespondenz und den Tagebucheintragungen entnehmen. In ihrer privaten Korrespondenz berichteten von Massow⁴³⁸ und Asmis⁴³⁹ immer wieder über die Enttäuschung, wenn mit dem Postdampfer nicht der erwartete Bescheid über die Beförderung eingetroffen war. Asmis schrieb an seine Mutter: „Ebenso sind sämtliche Ernennungen noch nicht raus. Wir denken bei jeder Post, >>jetzt sind sie aber mitgekommen<<, und es ist regelmäßig nicht der Fall.“⁴⁴⁰ Die Zentrale ließ sich Zeit. Das erzeugte

⁴³⁵ Hierzu siehe auch: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 24.3.1909, S. 90-91.

⁴³⁶ Im Reich bezogen die Assessoren in den ersten vier bis fünf Jahren in der Regel kein Gehalt, so dass viele Verwaltungs- und Justizbeamte bis Mitte oder Ende des dritten Lebensjahrzehnts ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten mussten. Anwärter für das Referendariat mussten deshalb in Preußen bis 1911 7.500 Mark und einen Lebensunterhalt von 1.500 Mark pro Jahr nachweisen (T. Nipperdey, *Machtstaat*, S. 129). Ein Großteil der Beamten war daher auf die finanzielle Unterstützung von Seiten der Eltern oder von Verwandten angewiesen, um eine standesgemäße Lebensführung finanzieren zu können. Auf diesem Weg schloss man Bewerber aus dem kleinbürgerlichen Milieu oder der Arbeiterschaft aus (H. Henning, *Beamtenschaft*, S. 88 und H. Hattenhauer, *Beamtentum*, S. 251).

⁴³⁷ G. Spittler, *Bauernstaat*, S. 29.

⁴³⁸ V. von Massow schrieb hierzu in sein Tagebuch: „Nun, wieder eine Enttäuschung. Ich glaube an nichts mehr. Meine Berichte werden wohl nicht veröffentlicht, befördert werde ich wohl auch nicht werden, und auch daß ich einen Orden erhalte, glaube ich nicht mehr. Es wird bald ein Jahr seit meiner Expedition, und noch ist nichts darauf erfolgt“ (V. von Massow: Nr. 757/1, Eintrag vom 8.9.1897).

⁴³⁹ Wie sehr die beruflich unsichere Stellung die Beamten belastete, geht ebenfalls aus einem Brief von Asmis an seinen Bruder hervor: „Hier schweben wir noch immer in der gleichen Ungewissheit über die Stellenbesetzungen. Jede Post soll die Entscheidung bringen und regelmäßig wird die Erwartung getäuscht“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/25, Brief vom 22.1.1911, S. 94).

⁴⁴⁰ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/25, Brief vom 8.11.1910, S. 52.

bei den Kolonialbeamten ein hohes Maß an Zukunftsunsicherheit, was als psychisch belastend empfunden wurde. Entscheidungen der Zentrale wurden persönlich genommen, auch wenn es sachliche Erklärungen gab und eine Beförderung zum Beispiel aus Etatgründen nicht erfolgte. In der Phantasie wurden Verschwörungstheorien entwickelt. In einem Brief an von Doering äußerte Asmis seine Befürchtungen: „Ich werde den Eindruck nicht los, als wenn im Amt bei den Entscheidungen, die meine Person⁴⁴¹ angehen, auch jetzt noch ein gut Teil Animosität mitspricht. Das Gefühl ist den Nerven auf Dauer nicht zuträglich.“⁴⁴²

Die Personalpolitik der Reichskolonialverwaltung verstärkte den Wunsch, aus dem Kolonialdienst auszutreten, aber die Perspektive auf eine feste Anstellung im Reich war bis zur Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes 1910 sehr ungünstig.⁴⁴³ Die akademische Überfüllungskrise im Reich verengte den Arbeitsmarkt, weshalb viele Beamte mangels Alternative im Kolonialdienst blieben. Manche verharrten auch im Dienst der Schutzgebiete, weil sie die Befürchtung hatten, sich in der Reichsgesellschaft sozial nicht mehr einfügen zu können. Der „Kolonialdienst ist wie Leim“⁴⁴⁴, in dieser Weise äußerte sich der Jurist Hansen gegenüber Hermans, der dies Asmis berichtet, nachdem Hansen trotz großer Bemühungen im Reich keine Anstellung finden konnte und deshalb mit seiner Familie eine weitere Dienstperiode in Togo antrat.

Die Kolonialbeamten in Togo entwickelten Gegenstrategien, um in ihrem Sinne Einfluss auf Personalentscheidungen in der Kolonialverwaltung in Berlin auszuüben. Während ihres Heimaturlaubes wählten Kolonialbeamte aus dem Pool der für Togo vorgesehenen Personen die zukünftigen Kolonialbeamten für das Schutzgebiet aus. Durch gezielte Arrangements gelang es der Togobeamtenschaft auf die Zentrale einzuwirken, so dass von 1903 bis 1914 die stellvertretenden Gouverneure, Major von Doering

⁴⁴¹ Asmis erklärte die Animositäten gegenüber seiner Person damit, weil er mit dem ausgeschiedenen Gouverneur von Zech gut zusammen gearbeitet hatte und öffentlich Kritik am Dienstmädchen-Erlass geübt hatte, wonach es Angestellten des Gouvernements untersagt wurde, unerwachsene weibliche Mädchen im Haushalt zu beschäftigen (KolGG, Bd. XI, S. 57-58 und 389).

⁴⁴² Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/27, Brief vom 27.8.1911, S. 28.

⁴⁴³ V. von Massow: Nr. 757/1, Eintrag vom 31. 10.1897 und Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/22, Brief vom 14.7.1908, S. 44.

⁴⁴⁴ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief vom 26.2.1913, unpaginiert.

und Graf von Zech, aus ihren Reihen kamen.⁴⁴⁵ Auf diese Weise entstanden Seilschaften in Togo, denen die Zentrale wenig entgegensetzen konnte. Keine Einflusschance hatten die Kolonialbeamten auf die Besetzung des Gouverneursposten, da dieses Amt nach politischen und feudal-hierarchischen Kriterien besetzt wurde.⁴⁴⁶

Die Kolonialbeamten entwickelten jedoch ihrerseits Strategien, die Macht der Gouverneure zu beschneiden, um ihre eigene Machtposition abzusichern. Den unerfahrenen Gouverneuren wurden Informationen vorenthalten und die Unterstützung verweigert. Ein anschauliches Beispiel beschrieb Curt Schlettwein in einem Brief an Asmis, in dem er sich über den neuen Gouverneur Herzog zu Mecklenburg äußerte: „Über den Herzog-Gouverneur werden Sie von anderer Seite gehört haben. Viel Spaß hat er anscheinend nicht an der Sache, zumal Doering ihn in keiner Weise unterstützt oder sich überhaupt Mühe gibt, ihn in die ihm doch fremden Geschäfte einzuführen. So schwingt denn Doering in aller Unerträglichkeit das Zepter weiter, hofft wohl auf den baldigen Fortgang des erlauchten Herren, um dann dessen Gouverneursuniform etc. kaufen zu können.“⁴⁴⁷

Die Unterstützung der untergebenen Kolonialbeamtschaft konnten die Gouverneure nur über den Weg der Anpassung erringen. Sich bewähren, hieß auch für die Gouverneure, sich anzupassen.⁴⁴⁸ Wie hoch der Anpassungsdruck war, wird daran deutlich, dass die beiden Gouverneure Waldemar Horn (1902-1903) und Edmund Brückner (1911-1912), die beide nicht aus den Reihen der Kolonialbeamtschaft in Togo stammten, bereits nach einem bzw. zwei Amtsjahren ausschieden, obwohl vor allem Brückner von Seiten einiger Kolonialbeamter eine fachlich gute Amtsführung bescheinigt wurde.⁴⁴⁹ Bei den höheren Beamten büßten sie an Rückhalt ein, weil sie das bestehende Machtkartell der Stations- und Bezirksleiter in Togo beschneiden und die hiermit verbundenen Privilegien

⁴⁴⁵ P. Sebald, Togo, S. 271.

⁴⁴⁶ Ebd.

⁴⁴⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief vom 21.11.1912, unpaginiert.

⁴⁴⁸ Über Gouverneur Brückner schreibt Asmis: „In vielen Fragen weicht er von Zech ab, ich denke aber, er wird sobald er erst das Land kennt, sich den alten bewährten Bahnen nähern“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: IV/27, Brief vom 13.8. 1911, S. 18).

⁴⁴⁹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/27, Brief vom 19.11.1911, S. 86.

abbauen wollten. Wer sich nicht in das Machtgefüge der Kolonialadministration in Togo einfügte, sich nicht anpasste, wurde unter dem Vorwand der mangelnden Bewährung wieder abgeschoben.

Es waren die „alten Afrikaner“, die darüber entschieden, ob sich ein neuer Kolonialbeamter bewährt hatte. Der Anspruch der „alten Afrikaner“ auf das Definitionsmonopol führte zu Konflikten mit den sich allmählich emanzipierenden Neuankömmlingen, die den Charakter von Generationenkonflikten trugen. Aus der kritischen Distanz des kolonialen Neulings schrieb Külz über den „alten Afrikaner“: „Abweichende Ansichten vertreten zu sehen, ärgert ihn; Widerspruch ist dasjenige Mittel, mit dem er am fürchterlichsten gereizt werden kann, und besonders dann, wenn die Opposition von einem stammt, der vielleicht einige Monate nach ihm in die Kolonie kam. Das ist ein Kapitalverbrechen.“⁴⁵⁰

Im Hinblick auf ihre eigenen Karriereambitionen versuchten die Beamten ihren Einfluss geltend zu machen, indem sie ihre sozialen Beziehungen zu Beamten in der Kolonialadministration des Reiches oder zu einflussreichen Koloniallobbyisten⁴⁵¹ intensiv pflegten. In den Briefen, in denen die Verfasser ihre persönlichen Leistungen für das Schutzgebiet darstellten, wurde offen darum gebeten: „Mich den Herren des Amtes empfehlen zu wollen“.⁴⁵² Für das berufliche Fortkommen waren nach Asmis die persönlichen Einflüsse und Beziehungen von ausschlaggebender Bedeutung.⁴⁵³ In den privat-dienstlichen Briefen an die Kolonialzentrale wurde eine Vielzahl an Informationen, Indiskretionen und Urteilen über Kollegen oder verwaltungsinterne Missstände mitgeteilt, weshalb die Briefe eine wichtige Informationsquelle für die Zentrale waren.⁴⁵⁴ Die Indiskretionen in den Briefen waren Bestandteil des

⁴⁵⁰ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 94.

⁴⁵¹ So pflegte, wie im Kapitel zur „Quellenlage“ bereits erwähnt, eine große Zahl der Beamten aus Togo einen regen privaten Schriftverkehr mit Alfred Zimmermann und von Dankelman (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 6, 15, 31 und 76).

⁴⁵² BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 12 Brief von Carnap-Quernheimb vom 15.2.1896, Bl. 35).

⁴⁵³ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/26, Brief vom 7.5.1911, S. 71.

⁴⁵⁴ Über den Beamten von Zech schrieb von Carnap-Quernheimb an Zimmermann: „Zur Zeit... herrscht im Hinterland eine Mordswirtschaft. Graf Zech hat den Salaga-Häuptling von dem er sich verletzt gefühlt glaubt, bekriegt, keine Seele mehr in Salaga, mit der Freundschaft des Dagomba, die mir manch unruhige Nacht gemacht hat, ist es Essig.“ Ein paar Absätze weiter kommt er erneut auf den Zwischenfall

Konkurrenzkampfes der Beamten untereinander, der verdeckt geführt wurde.⁴⁵⁵ Die Karriereorientierung der Beamten und der hierdurch entstehende Konkurrenzkampf um die wenigen Beförderungsstellen reduzierte den Korpsgeist unter den Kolonialbeamten.⁴⁵⁶ Das Deutsche Reich profitierte von der Wertsteigerung – ein hohes berufliches Engagement und ein dienstgerechteres Verhalten –, das aus diesem Konkurrenzverhältnis erwuchs.⁴⁵⁷ Um den verdeckten Charakter des Konkurrenzkampfes zu erhalten, ein offensiver Konkurrenzkampf hätte das soziale Klima erheblich belastet, durften die Kolonialbeamten in Togo ihre Karriereambitionen nicht zu offensiv vertreten. Als Asmis 1908 die Leitung der Landkommission übertragen wurde, äußerte er in einem Brief an seine Mutter seine Begeisterung über die Aufgabe, da sie wegen des hohen Interesses des Reichstages die Chance bot, sich in besonderer Weise zu bewähren. In einem Brief an seinen in Lome tätigen Kollegen, Richter Fischer, den er am selben Tag verfasste, kommentierte er die neu übertragene Aufgabe wesentlich verhaltener: „Mal etwas anderes, sonst verspreche ich mir nicht viel davon.“⁴⁵⁸

zurück: „Graf Zech contra Salaga geht mich nichts an, davon weiß K. (Gouverneur Köhler - d. Verf.) noch nichts, da Graf Zech in Folge Arbeitsüberhäufung jammervoll sich befindet, noch keinen Bericht gemacht hat“ (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 12, Brief von Carnap-Quernheimb vom 30.6.1896, Bl. 15-17). Die Amtsführung der Gouverneure war besonders oft Gegenstand in den Briefen. Die Kolonialbeamten in Togo versuchten, auf diesem Weg die Abberufung der unliebsamen Gouverneure zu betreiben, die nur von Berlin aus erfolgen konnte. In einem Brief an Zimmermann schreibt von Carnap-Quernheimb: „Einen Schund schwacher Leute hat uns der Landeshauptmann von Puttkamer aufgehalst, auch von sonstiger Unterstützung keine Spur. „Wenn der Herr Kommissar (von Puttkamer - d. Verf.) sich etwas mehr um das Hinterland kümmern wollte, doch die Trennung von Sebbe, Kartoffeln und Sauerbrunnen, ist so schwer“ (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 12, Brief von Carnap-Quernheimb vom 18.2.1895, Bl. 7).

⁴⁵⁵ Das Wesen des Konkurrenzkampfes zeichnet sich nach Simmel dadurch aus, dass erstens die Konkurrenten nicht direkt gegeneinander kämpfen, sondern parallel um den Kampfpfeil wetteifern und zweitens der Kampfpfeil in der Hand eines Dritten liegt (R. Kramme: Simmel, Aufsätze, S. 222).

⁴⁵⁶ Asmis berichtete Schlettwein über einen Konflikt, den er mit seinem Konkurrenten, dem Oberbeamten Mayer, hatte: „Mit Mayer hatte ich kurz vor dem Aufbruch Zechs in dessen Gegenwart eine sehr ernste Auseinandersetzung. M. beliebte es, in einer Aufzeichnung und später in seinem Bericht an das RKA Äußerungen von mir in mir ungünstigem Sinne zu färben oder zu entstellen. Die Sachen wurden auf meine Bitte an den Gouverneur berichtet und äußerlich ein Ausgleich hergestellt“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 17.2.1909, S. 77).

⁴⁵⁷ R. Kramme: Simmel, Aufsätze, S. 224.

⁴⁵⁸ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/22, Briefe vom 21.6.1908, S. 18 und 21.

Wer seine Karrierewünsche offensiv vertrat, wurde mit Begriffen wie „Karrierist“ und „bösaertiger Streber“ belegt.⁴⁵⁹ Vor allem junge ehrgeizige Beamte, die sich noch nicht etabliert hatten, wurden ausgegrenzt und aus dem Dienst gedrängt.

Mit zunehmender Kenntnis der dienstlichen Abläufe kannten die Kolonialbeamten die Kriterien, die bei dienstlichen Beurteilungen von der Metropole angelegt wurden. Es war den Beamten bewusst, dass sie den Beweis ihrer Handlungsfähigkeit erbringen, sich bewähren mussten. Der Beweis der Handlungsfähigkeit in den Kolonien orientierte sich an zwei Grundpositionen, die von der Reichkolonialverwaltung angelegt wurden: der Förderung der Wirtschaft und dem Diktat der Kostenersparnis einerseits, sowie das Gebot, für Ruhe und Ordnung zu sorgen andererseits. Auf die Erwartungshaltung der Zentrale stellten sich die Beamten in ihren Berichten und Briefen ein, indem sie ihre persönlichen Leistungen und Fähigkeiten wortreich hervorhoben. In einem Brief an Alfred Zimmermann schilderte Kersting den Erfolg seiner Erziehungsarbeit im Bezirk Basari-Sokode. Nach seiner Darstellung war es ihm gelungen, die Afrikaner zu freiwilligen Arbeitsdiensten für die Administration zu motivieren: „Entsprechend dem zunehmenden Verkehr habe ich die Eingeborenen zur Herstellung der Hauptverkehrswege angehalten. Sie haben es mit Hingebung und anerkennenswerter Bereitschaft getan, wie sie überhaupt ... in großer Zahl unentgeltlich zu haben sind. Ich gewöhne ihnen die Auffassung an, daß sie das, was die Station ihnen bietet, mit ihrer Arbeit bezahlen müssen.“⁴⁶⁰ Faktisch handelte es sich jedoch um „Zwangsarbeit“, einen Begriff, den Kersting aus politischem Kalkül vermied. Die Zentrale wusste aber mit solchen Profilierungsversuchen der Kolonialbeamten durchaus kritisch umzugehen, wie aus den handschriftlichen Kommentaren, die von den Beamten in der Zentrale an den Rand der Berichte hinzugefügt wurden, zu entnehmen ist.⁴⁶¹

⁴⁵⁹ Diese Charakterisierung bezog sich auf von Doering. Danckelman berief sich in seinem Brief an Zimmermann auf Informationen, die er von Gruner erhalten hatte (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 18.3.1913, Bl. 133).

⁴⁶⁰ BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 31, Brief von Kersting vom 16.11.1898, Bl. 26-27.

⁴⁶¹ BArch, R 1001/3324, S. 9, Anmerkungen zum Bericht Leo Frobenius.

In Anbetracht der kurzen Dienstperiode standen die jungen Kolonialbeamten unter einem erheblichen Erfolgs- und Handlungsdruck. Sie wollten Fakten setzen und ihre Handlungsfähigkeit und Durchsetzungskraft unter Beweis stellen. Zur Demonstration der Handlungsfähigkeit gegenüber der Kolonialzentrale eigneten sich besonders Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, wie der Bau von Straßen und Brücken, die grundlegend für die wirtschaftliche Erschließung der Kolonie waren. Von Doering ließ dementsprechend in seinem Bezirk kostengünstige Holzbrücken errichten, deren Bestandsdauer in den Tropen zwar sehr begrenzt war, die aber in den Berichten und in den Statistiken an die Reichsverwaltung positiv zu Buche schlugen.⁴⁶² Die rotierende Besetzung wichtiger Verwaltungsämter war eine Reaktion der Reichsverwaltung auf die manipulierten Berichte und Statistiken. Die Ämterrotation der Beamten sollte disziplinierend wirken, weil die Möglichkeit bestand, dass der Nachfolger die Mängel und Missstände aufdeckt. Entsprechend stark polemisierten die höheren Beamten gegen das Rotationsprinzip, da der dauernde Wechsel, so Külz, für die gleichmäßige Entwicklung der Bezirke abträglich sei und den Beamten ein Einleben im Bezirk unmöglich gemacht werde.⁴⁶³ Die Darstellung von Külz war übertrieben, denn ein ständiger Dienststellenwechsel der Beamten nach wenigen Wochen, wie von ihm behauptet, traf insbesondere auf das Schutzgebietes Togo nicht zu.⁴⁶⁴

5.2.2. Die Ausbildung der Beamten für den Kolonialdienst: Soziale Disziplinierung durch die Herausbildung eines „ehrbaren Standes“

Der Begriff „Kolonialbeamter“ lässt vermuten, dass es eine eigenständige Koloniallaufbahn, einschließlich einer hierfür qualifizierenden Ausbildung gegeben hat. Angesichts der besonderen Arbeitsverhältnisse in den Kolonien wäre dies auch eine personalpolitisch angemessene Reaktion

⁴⁶² R. Asmis, Kalamba, S. 155.

⁴⁶³ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 163.

⁴⁶⁴ Ebd.

gewesen. Man hätte, so Hausen, mittels einer durchdachten Personalpolitik und einer gezielteren Auswahl des Verwaltungspersonals den „institutionellen Schwächen des Systems“⁴⁶⁵ entgegensteuern können.

Die Konfusion und die Ziellosigkeit in der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches wirkten sich jedoch auch auf die Personalpolitik aus. Erst Dernburg legte mit der Etablierung einer Kolonialbeamtenausbildung (1908) den Grundstein für eine eigenständige Koloniallaufbahn. Kritik an der Qualifikation und an der Auswahl der Kolonialbeamten wurde seit den 1890er Jahren immer wieder erhoben. Die Verfehlungen, die von Kolonialbeamten in den Schutzgebieten begangen wurden, führte man auf die unzureichende Vorbildung zurück.⁴⁶⁶

Aus der Perspektive der jeweiligen Fachdisziplin erstellte man zahlreiche äußerst anspruchsvolle und umfangreiche Ausbildungskonzepte⁴⁶⁷, die jedoch zumeist so kostenaufwendig und zeitintensiv waren, dass sie von Zeitzeugen ironisch kommentiert wurden: „Da soll das Referendarsexamen gemacht, ein Jahr bei Gericht und eins bei der Verwaltung gearbeitet werden, dann ein halbes Jahr auf einer Gutsverwaltung und ebenso lange in einem Exportgeschäft; dann zwei Jahre auf dem Kolonialamt und auf einer Kolonialakademie, dann nach einem Examen ein weiteres Jahr bei einem Konsulate usf. in infinitum, bis der müde Anwärter in Ehren aber in Sterilität ergraut.“⁴⁶⁸ Eine derart kostenintensive Ausbildung lag jedoch nicht im Interesse der Reichsregierung. Ein erster Versuch, eine Ausbildung für Kolonialbeamte zu etablieren, wurde 1905/06 für Deutsch-Ostafrika erprobt. Die 10 zukünftigen Kolonialbeamten, die 1905 für Deutsch-Ostafrika angenommen wurden, sollten eine achtjährige Ausbildung absolvieren. Da die Laufbahn nicht mit den Aufstiegsmöglichkeiten eines Juristen konkurrieren konnte, der bereits als Assessor in seiner zweiten

⁴⁶⁵ K. Hausen, Kamerun, S. 110.

⁴⁶⁶ F. Giesebrecht, Eingeborene, S. 165.

⁴⁶⁷ Ebd., und H. von Poschinger, Reden Dr. Scharlach, S. 21 f.

⁴⁶⁸ H. Zache, Ausbildung der Kolonialbeamten, S. 8.

Dienstperiode eine etatmäßige Anstellung zum Bezirksamtman erhielt, ließ Dernburg den Ausbildungsgang wieder einstellen.⁴⁶⁹

Bis 1908 bestand für die angehenden Verwaltungsbeamten der Schutzgebiete lediglich die Möglichkeit, am „Orientalischen Seminar“ in Berlin Grundkenntnisse über afrikanische Sprachen zu erwerben, aber eine systematische, theoretisch fundierte Ausbildung gab es nicht.⁴⁷⁰ Einige Beamte konnten aktenmäßige Einblicke in die Verwaltungspraxis der Schutzgebiete gewinnen, weil sie vor der Entsendung in die Kolonie ein paar Monate in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder im 1907 gegründeten Reichskolonialamt eingesetzt wurden. Die meisten Beamten wurden jedoch aufgrund fiskalischer Erwägungen ohne jegliche Vorbereitung in die Schutzgebiete entsandt. Es fand stattdessen eine rein praxisorientierte Ausbildung in den Kolonien statt; die man mit „learning by doing“ am besten beschreibt. Neu ankommende Kolonialbeamte wurden im Regelfall erfahrenen Beamten im Gouvernement oder in einem der Bezirksämter zugewiesen.⁴⁷¹ Damit erhielten die „alten Afrikaner“ einen erheblichen Einfluss auf die Neuankömmlinge und deren Definition von der „afrikanischen Umwelt“ und der kolonialen Situation insgesamt. Sie entschieden, ob sich ein Kolonialbeamter bewährt hatte oder als unersetzlicher Verlust aus dem Schutzgebieten ausscheiden musste. Durch die Kolonialskandale, die zwischen 1904 bis 1907 die Reichsöffentlichkeit für kolonialpolitische Fragen sensibilisierten, wurde die Kritik an der unzureichenden Ausbildung der Kolonialbeamten weiter angefasst. Dernburg setzte mit der Einrichtung einer Sonderausbildung für Anwärter des Kolonialdienstes 1908 der Debatte einen Schlusspunkt. Am Hamburgischen Kolonialinstitut, das am 6. April 1908 durch ein Gesetz vom Hamburgischen Staat aufgrund einer Vereinbarung mit dem

⁴⁶⁹ K. Hausen, Kamerun, S. 116 f.

⁴⁷⁰ Für Landwirte und Mediziner existierten allerdings bereits Schulungseinrichtungen, die Nachwuchskräfte für die Kolonien ausbildeten. Zum einen wurden seit 1899 in der Kolonialschule in Witzenhausen/Hessen angehende Landwirte für die Tropen ausgebildet. Zum anderen gab es das tropenmedizinische Institut in Hamburg (Bernhard-Noch-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten), das Institut für die ärztliche Mission in Tübingen, an dem Missionsärzte ausgebildet wurden, und in Berlin das Robert-Koch-Institut, an dem angehende zivile und militärische Tropenärzte unterrichtet wurden.

⁴⁷¹ R. Asmis, Kalamba, S. 48.

Reichskolonialamt gegründet wurde, sollten ab 1909 alle Beamten, die für Togo oder Kamerun eingeplant waren, eine einjährige Ausbildung absolvieren.⁴⁷² Jeder Beamte, der eine Ausbildung am Kolonialinstitut absolvieren wollte, musste sich zu zwei Dienstperioden verpflichten. Schied er aus selbstverschuldeten Gründen vor Ablauf der regulären Dienstzeit aus, musste er anteilig die Kosten für die Ausbildung am Kolonialinstitut erstatten.⁴⁷³ Ab 1908 entsandte das Kolonialamt zwar jährlich mindestens 20 Beamte zum zweisemestrigen Studium nach Hamburg, aber bis 1914 hatte kein Kolonialbeamter, der in Togo seinen Dienst aufnahm, die Ausbildung am Kolonialinstitut absolviert.

Das Institut, das im sechsten Studienjahr 20 Professoren und 63 Dozenten beschäftigte, sollte zudem eine zentrale Informationsstelle für alle Kolonialangelegenheiten sein und die zukünftigen Kolonialbeamten für den Dienst in den Kolonien qualifizieren.⁴⁷⁴ Die Ausbildung am Kolonialinstitut, für die Kosten kam das Reichskolonialamt auf, wies einen starken Praxisbezug auf. Sie umfasste 23 bis 25 Wochenstunden, in denen neben dem Studium der englischen Sprache, Fächer wie Kolonialpolitik, Kolonialrecht, Bilanzkunde, Verwaltungspraxis, Landeskunde, Ethnographie und tropische Landwirtschaft belegt werden mussten.⁴⁷⁵ Mit der einjährigen Zusatzausbildung wurde das Berufsbild

⁴⁷² Hierzu siehe auch: J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 38; Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichwort „Hamburgisches Kolonialinstitut“, S. 12-13.

⁴⁷³ Die Beamten mussten bei Antritt ihrer Kolonialaufbahn eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, die im Kolonialbeamtengesetz abgedruckt ist: „Auch verpflichte ich mich, für den Fall, daß aus gleichen Gründen (auf Antrag des Beamten oder eigen Verschuldens - d. Verf.) mein vorzeitiger Austritt aus dem Schutzgebiet erfolgt oder nötig wird, die Kosten meiner Ausbildung in Höhe desjenigen Betrages zu erstatten, welcher dem Verhältnis der eingegangenen Verpflichtungsdauer abzüglich der im Schutzgebiet tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit zur eingegangenen Verpflichtungsdauer entspricht“ (J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 38).

⁴⁷⁴ Die Zentralstelle erfüllte ihre Aufgaben, indem sie Informationen über alle kolonialen Wissensgebiete sammelte und das Material allen Interessierten zugänglich machte. Jeder Bürger konnte kostenlos Auskunft über wissenschaftliche und wirtschaftliche Fragen zur Kolonialproblematik beim Kolonialinstitut einholen. Ferner erstellte sie Material für den Unterricht und die Forschungstätigkeit des Kolonialinstituts (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichwort „Hamburgisches Kolonialinstitut“, S. 12).

⁴⁷⁵ J. Tesch: 1910, S. 36. Im DKB ist das vollständige Vorlesungsverzeichnis des Hamburgischen Kolonialinstituts für das Wintersemester 1913/14 abgedruckt. Der Schwerpunkt lag bei den kolonialwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Vorlesungen und im Bereich der Sprachenausbildung, während der Bereich Kolonialpolitik sehr schwach vertreten war (Deutsches Kolonialblatt: 1913, Ausg. 16 vom 15.8.1913, S. 721-724).

des Kolonialbeamten konzipiert, wenn es auch keine eigenständige Koloniallaufbahn wie in England und Frankreich gab. Zielsetzung war die Professionalisierung der kolonialen Beamtenschaft. Unter Professionalisierung wurde die Stärkung des bürokratischen Verwaltungshandelns innerhalb der Kolonialverwaltung verstanden, die das willkürliche Handeln der Kolonialbeamten einschränken sollte. Mit der Entsendung von fachlich vorgebildeten Kolonialbeamten sollte das Definitionsmonopol der „alten Afrikaner“ gebrochen und damit die Durchsetzung von Neuerungen in der Verwaltung erleichtert und beschleunigt werden.⁴⁷⁶ In den Schutzgebieten bestand bei der Umsetzung von Erlassen und Verordnungen ein erhebliches Vollzugsdefizit, so dass oft mehrere Jahre bis zu seiner praktischen Umsetzung vergingen. Es waren vornehmlich die „alten Afrikaner“, wie Külz anmerkt, die das „reaktionäre Element der Kolonie“⁴⁷⁷ darstellten und die bei jeder beabsichtigten Neuerung immer nur die Nachteile sehen würden. Weiter schrieb Külz aus der Perspektive des ambitionierten kolonialen Neulings über die „alten Afrikaner“: „Abweichende Ansichten vertreten zu sehen, ärgert ihn; Widerspruch ist dasjenige Mittel, mit dem er am fürchterlichsten gereizt werden kann, und besonders dann, wenn die Opposition von einem stammt, der vielleicht einige Monate nach ihm in die Kolonie kam. Das ist ein Kapitalverbrechen.“⁴⁷⁸

Ein zentrales Argument für die Einführung einer gesonderten Kolonialbeamtenausbildung war die Hoffnung, dass durch die fachliche Qualifizierung ein prestigeträchtiger und standesbewusster Kolonialbeamtenstand entsteht, wobei man das Idealbild des englischen und französischen Kolonialbeamtenstandes vor Augen hatte. Als Vorbild und mustergültig galt die 1887 in Paris gegründete *École coloniale*, die wegen ihrer hervorragenden personellen Besetzung ein hohes

⁴⁷⁶ Die „alten Afrikaner“ standen der Errichtung einer Kolonialschule wegen der erhofften Verbesserung des sozialen Status der Kolonialbeamten öffentlich zwar nicht ablehnend, aber kritisch gegenüber. Für sie war die Kolonie die beste „Kolonialschule“ (L. Külz, *Blätter und Briefe*, S. 162).

⁴⁷⁷ L. Külz, *Blätter und Briefe*, S. 93.

⁴⁷⁸ Ebd., S. 94.

Renommee besaß. Unter den Absolventen bildete sich schnell ein elitärer Korpsgeist aus.⁴⁷⁹

In seiner Rede anlässlich der Eröffnung des Hamburgischen Kolonialinstituts am 20. Oktober 1908 führte Karl Rathgen, Professor am Institut, die Ziele der Kolonialausbildung aus: „Wir brauchen ... ein einheitliches Beamtentum in den Kolonien Wir brauchen Männer mit festen Überzeugungen, Männer, die das Ehrgefühl der Zugehörigkeit zu einem festen und ehrenwerten Stande haben, den sie sauber halten wollen, Männer mit fester Staatsgesinnung, welche die dauernden Interessen verteidigen gegen die Interessenten.“⁴⁸⁰ Der ehrbare Kolonialbeamte war für Rathgen ein Beamter, der Charakter besaß und dessen Arbeitsethos auf den Traditionen des deutschen Beamtentums fußte, da man den englischen Gentleman, der im Reich das Idealbild des Kolonialbeamten verkörperte, nicht nachahmen könne.

Dernburg verband mit der Einführung der Spezialausbildung auch die Hoffnung, das Ansehen der Kolonialbeamten im Reich zu heben und so besonders fähige Beamte für den Schutzgebietsdienst zu gewinnen, denn der Kolonialdienst hatte im Reich an Attraktivität eingebüßt, was zum Rückgang qualifizierter Bewerber führte.⁴⁸¹ Ein weiterer Grund für den Rückgang von qualifizierten zivilen Bewerbern stellte die unzureichende soziale Absicherung der kommissarisch eingestellten Kolonialbeamten dar.⁴⁸² 1906 kündigte Kolonialdirektor Hohenlohe-Langeburg Verhandlungen mit anderen Reichsbehörden an, um die Rückintegration der Kolonialbeamten in den Staatsdienst des Reiches zu gewährleisten und so, wie Hohenlohe-Langeburg ausführte, „... eine Kolonialkarriere zu begründen, welche es ermöglicht, daß die Kolonialbeamten ohne Sorge

⁴⁷⁹ Ehemalige Kolonialbeamte, wie Delafosse und Delavignette, die zu den prägenden Dozenten an der École Coloniale gehörten, bestärkten bei ihren Studenten jedoch auch den Unabhängigkeitsdrang und die Distanz zur Bürokratie (G. Spittler, Bauernstaat, S. 58).

⁴⁸⁰ K. Rathgen, Beamtentum, S. 83.

⁴⁸¹ W. Schiefel, Dernburg, S. 83.

⁴⁸² Nach Gann und Duignan blieb die Zahl der Militärangehörigen, die sich für den Dienst in den Schutztruppen bewarben, ungebrochen hoch (L. H. Gann und P. Duignan, Rulers, S. 90-91), was insofern erstaunt, weil Offizieren die Rückübernahme in das Reichsheer nicht garantiert wurde. Eine Rückübernahme erfolgte, anders als bei den Etatbeamten ab 1905/06, nur unter Vorbehalt der vollen Diensttauglichkeit (W. Petter, Offizierskorps der Kolonialtruppen, S. 168).

um ihre Zukunft hinausgehen können und den Kolonialberuf als ihren Lebensberuf betrachten“.⁴⁸³ Die Verhandlungen mit den einzelnen Reichs- und Landesbehörden erwiesen sich jedoch als äußerst schwierig, so dass erst 1910 mit der Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes eine Änderung eintrat.

5.2.3. Die dienstrechtliche Stellung der Kolonialbeamten: Soziale Disziplinierung durch Privilegierung

Die Etablierung einer Sonderausbildung für Kolonialbeamte war eine der grundlegenden Maßnahmen in der Personalpolitik Dernburgs, die durch die Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes 1910 abgerundet wurde. Durch das Kolonialbeamtengesetz wurde der dienstrechtliche Status der Kolonialbeamten vereinheitlicht und ihre Rechte und Pflichten umfassend kodifiziert, denn hinsichtlich der sozialen Absicherung gab es erhebliche Unterschiede zwischen den Altbeamten und den Neubeamten, die zur Unzufriedenheit bei den Kolonialbeamten beitrug und eine Neuordnung notwendig erscheinen ließ.⁴⁸⁴

Die zentralen und gängigen Argumente für den Erlass des Kolonialbeamtengesetzes, die vom Reichsschatzamt immer wieder angeführt wurden, waren allerdings fiskalpolitischer Art.⁴⁸⁵ Während die Altbeamten, die aus dem Reichs- und Staatsdienst rekrutiert wurden, bei Eintritt der Kolonialdienstuntauglichkeit wieder in den Staatsdienst des Reiches integriert werden konnten – vorausgesetzt sie waren noch erwerbsfähig – bestand diese Möglichkeit für Neubeamte nur in Ausnahmefällen. Neubeamte, die nicht dem Reichsdienst entstammten, sondern explizit für den Dienst in einem Schutzgebiet eingestellt wurden, mussten, wenn bei ihnen die Kolonialdienstunfähigkeit festgestellt wurde,

⁴⁸³ BArch, R 101/1139, Bl. 1991.

⁴⁸⁴ Das Kolonialbeamtengesetz ist nicht zu verwechseln mit einer „Dienstanzweisung“ für die Kolonialbeamten, die bis zum Ende der deutschen Kolonialära, mit Ausnahme von Südwest-Afrika, in keinem Schutzgebiet erstellt wurde.

⁴⁸⁵ K. Hausen, Kamerun, S. 111.

pensioniert werden. Es bestand die Befürchtung, dass durch die hohe Zahl der erwerbsfähigen, aber tropendienstuntauglichen Neubeamten, die nicht in die Beamtenschaft des Reiches integriert werden konnten, der Pensionsfonds erheblich belastet würde.⁴⁸⁶

Die einzelnen Länderregierungen und das Reichskolonialamt vereinbarten daher, dass die Beamten für die Dauer des Kolonialdienstes beurlaubt und bei ihrer Rückkehr, unter Wahrung der Anciennität, wieder in den Reichsdienst integriert werden.⁴⁸⁷ Es wurden deshalb, wenn man nicht aus fachlichen Gründen Personen aus anderen Berufsständen (Kaufleute, Landwirte etc.) aufnehmen musste, nach Möglichkeit nur noch Beamte für den Schutzgebietsdienst eingestellt, die bereits dem Staatsdienst angehörten und deren Wiederrücknahme gesichert war. Es konnten auch angehende Beamte aufgenommen werden, denen im Falle eines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst die Aufnahme in den heimischen Verwaltungsdienst zugesichert worden war.⁴⁸⁸ Bei Rückkehr in den Reichsdienst waren die Beamten, die noch erwerbsfähig waren, nach Artikel 29 KolBG verpflichtet, eine Stellung anzunehmen, wenn das zu erwartende Gehalt das letzte pensionsfähige Gehalt im Kolonialdienst erreichte. Es erfolgte eine Kompensationszahlung aus Mitteln des Schutzgebiets in den Fällen, in denen das zu erwartende Gehalt unter dem letzten pensionsfähigen Gehalt im Kolonialdienst lag. Der Beamte verlor jedoch alle erworbenen Ansprüche aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen, wenn er eine angebotene Stelle ablehnte.⁴⁸⁹

Es ist jedoch zu kurz gegriffen, den Erlass des Kolonialbeamtengesetzes nur auf das fiskalpolitische Motiv der Reichsregierung zurückzuführen. Die Reichsregierung verband mit der Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes auch personalpolitische Zielsetzungen. Durch die Rekrutierung der Anwärter aus dem Reichsdienst sollte das Verwaltungshandeln in den Kolonien gestärkt werden, weil sie im Reich

⁴⁸⁶ Hierzu siehe auch: J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 455; K. Hausen, Kamerun, S. 111; T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 95; H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichwort „Kolonialbeamtengesetz“, S. 323.

⁴⁸⁷ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 39-46.

⁴⁸⁸ Ebd., S. 50.

⁴⁸⁹ Ebd., S. 143.

eine Sozialisation als Beamte erfahren und Verwaltungskennnisse gesammelt hatten. Man versprach sich hierdurch eine Reduzierung der Distanz zum Verwaltungshandeln in den Schutzgebieten, die bei vielen Beamten in der Frühphase und „Pazifizierungsphase“ besonders deutlich hervortrat. Außerdem war gewährleistet, dass die höheren Beamten aufgrund der sozial selektiven Aufnahmekriterien für den Referendardienst und ihrer Sozialisation in der Reichsjustiz die richtige Gesinnung hatten und staatsloyal-konservativ zum Reich standen, womit die Gefahr des Aufkommens separatistischer Bestrebungen vermindert werden sollte. Die Intention des Kolonialbeamtengesetzes bestand darin, die Kolonialbeamten dienstrechtlich und psychologisch stärker an die Reichsverwaltung und das Reich im Allgemeinen zu binden. Durch die anvisierte Rückintegration der Beamten in die Reichsverwaltung sollte die soziale Bindung gestärkt werden. Die Kolonialbeamten waren durch den Erlass des Kolonialbeamtengesetzes, zumindest beamtenrechtlich, kein gesonderter und statusniederer Beamtenstand mehr, sondern ihr sozialer Status wurde gestärkt, weil sie jederzeit in den Dienst der Reichsverwaltung zurückkehren konnten. Man versprach sich hiervon, dass die im Reich existierende Beamtenehre, die ihren Ausdruck in der absoluten Loyalität zum Staat fand, auch bei den Kolonialbeamten verstärkt würde.⁴⁹⁰ Die Beamtenehre, die durch den Eid begründet wurde⁴⁹¹, sollte zu einem integrativen Teil des Berufsverständnisses der Kolonialbeamten werden. Da die Kolonialverwaltung personell unterbesetzt war und sie eine flächendeckende und lückenlose Kontrolle der Kolonialbeamten aus Kostengründen nicht bewerkstelligen konnte, sollte durch den Eid und durch die viel beschworene Beamtenehre bei den Kolonialbeamten eine internalisierte „Selbstkontrollinstanz“ geschaffen werden.⁴⁹²

Ein zentrales personalpolitisches Steuerungsinstrument zur sozialen Kontrolle der Beamten war die Gewährung von Privilegien, deren Anzahl

⁴⁹⁰ Bei den Beamten, die aus der Reichsverwaltung rekrutiert wurden und im Reich die Sozialisation eines Beamten erfahren hatten, musste die „Beamtenehre“ nicht erzeugt, aber doch verstärkt und gefestigt werden.

⁴⁹¹ H. Henning, *Beamtenerschaft*, S. 26.

⁴⁹² Siehe auch R. Mayntz, *Soziologie der Verwaltung*, S. 67.

mit dem Erlass des Kolonialbeamtengesetzes verankert und ausgebaut wurde. Die Opportunitätskosten für dienstliches Fehlverhalten im Schutzgebiet, die im äußersten Fall bis zur Dienstentlassung und den Verlust der Pension führte, wurden durch die Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes erhöht. Um den Sachverhalt zu verdeutlichen, soll hier die dienstrechtliche Stellung, die Rechte und Pflichten der Kolonialbeamten vor und nach dem Erlass des Kolonialbeamtengesetzes aus dem Jahre 1910 gegenübergestellt werden.

Im Schutzgebietsdienst gab es seit 1892, dem Jahr, in dem die Schutzgebiete als vermögensrechtlich selbstständige Personen erklärt wurden, dienstrechtlich gesehen zwei Statusgruppen von Beamten. Einerseits die Beamten mit einer Etatstelle, die den Status von Landesbeamten hatten, aber faktisch die gleichen Privilegien wie die Reichsbeamten besaßen, und andererseits den außeretatmäßig, kommissarisch eingestellten Neubeamten, die lediglich für den Dienst in einem Schutzgebiet eingestellt wurden.⁴⁹³ Bis zum Erlass des Kolonialbeamtengesetzes betrug das Verhältnis von außeretatmäßigen Beamten und etatmäßigen Beamten in Togo im Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1909 ungefähr eins zu drei.⁴⁹⁴ Es vergingen oft mehrere Jahre bis ein Beamter eine Etatstelle erhielt, wie im Fall von Rudolf Asmis, der 1906 erstmals in die Kolonie entsandt wurde, aber erst 1911 eine etatmäßige Anstellung in Togo erhielt. Für die kommissarisch eingestellten Kolonialbeamten war dies eine Zeit der beruflichen und privaten Unsicherheit. Sie konnten jederzeit durch einen einfachen Verwaltungsakt, ohne Entschädigungsansprüche, der Pensionsbezüge oder einer Unterstützung im Falle einer eintretenden Invalidität, aus dem Dienst entlassen werden.⁴⁹⁵ Eine gerichtliche Aberkennung der Ansprüche war nicht notwendig. Die Problematik war oft Gegenstand in Zeitungsartikeln,

⁴⁹³ H. Haarhaus, Recht des Kolonialbeamten, S. 2.

⁴⁹⁴ Von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 95.

⁴⁹⁵ Külz schrieb im März 1903 an einen Kollegen, der ihn um Informationen über den Dienst in den Kolonien bat Folgendes: „Für Regierungsärzte ist nur eine ganz beschränkte Anzahl von Stellen in unseren Schutzgebieten offen, und von diesen wenigen erlangen wieder nur einzelne nach langjährigen Diensten eine etatmäßige Anstellung, sodaß Sie im Falle einer Invalidität völlig in der Luft schweben und keinerlei Ansprüche auf Pension oder sonstige Entschädigung erheben können“ (L. Külz, Blätter und Briefe, S. 63).

die aus den Reihen der Kolonialbeamtenschaft in die Presse lanciert wurden. In der „Deutschen Zeitung“ vom 3. Oktober 1907 schrieb ein „alter Afrikaner“: „Den Beamten müssen nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte zuerkannt werden. Sie müssen Vertrauen gewinnen können und Sicherheit für ihre Zukunft haben.“⁴⁹⁶ Das hohe gesundheitliche und berufliche Risiko, das der Dienst in den Tropen mit sich führte, lag allein auf Seiten der kommissarisch eingestellten Beamten. Die außeretatmäßigen Kolonialbeamten waren damit gegenüber den Etatbeamten wesentlich schlechter gestellt, die einen Anspruch auf Pensions- und Hinterbliebenenversorgung hatten, der ab 1906 auch kommissarisch angestellten Beamten gewährt werden konnte. Es handelte sich jedoch nur um eine Kann-Bestimmung. Die Reichsregierung hatte hiermit ein Druckmittel in der Hand, um soziale Kontrolle auf die außeretatmäßigen Beamten auszuüben.⁴⁹⁷

Die unsichere Stellung führte zu einer hohen Fluktuation der Beamten, insbesondere der technischen Beamten. Das wirkte sich nachteilig auf die Kontinuität der Verwaltung und die infrastrukturelle Erschließung der Kolonien aus, wie Dernburg anlässlich der Eröffnung des Hamburgischen Kolonialinstituts bemerkte.⁴⁹⁸ Dernburg griff nun in Bezug auf die Personalführung zu der gegenteiligen Strategie, die darin bestand, nicht durch berufliche Unsicherheit soziale Kontrolle über die Beamten zu gewinnen, sondern, wie oben bereits erwähnt, durch die berufliche Sicherheit des Beamtenstatus soziale Kontrolle und Bindung aufzubauen. Hiermit setzte Dernburg eine Strategie fort, die bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes betreffend der „Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten“ vom 31. Mai 1886 verfolgt wurde. Das Gesetz stellte eine Ergänzung des Reichsbeamtengesetzes dar. In dem Gesetz wurde eine großzügige Pensionsregelung für etatmäßig angestellte Kolonialbeamte getroffen. Es sollte dazu beitragen, so die Bewertung von Haarhaus, die höchsten Beamten „... in ihren

⁴⁹⁶ BArch, R 8034 II/6382, S. 11.

⁴⁹⁷ T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 95.

⁴⁹⁸ K. Rathgen, Beamtentum, S. 16.

Intentionen und Ansichten stets in Übereinstimmung mit dem Willen der Reichsregierung und des Kaisers zu erhalten.“⁴⁹⁹

In seiner viel beachteten ersten Reichstagsrede, deren Bedeutung durch die Anwesenheit Kaiser Wilhelm II. untermauert wurde, kündigte Dernburg am 28. November 1906 seine Strategie an. Er sah bei der Reform der Kolonialverwaltung folgende Veränderung als grundlegend an: „Die Schaffung einer leistungsfähigen, in guter Tradition erwachsenen, verlässlichen und dem Heimatlande treu ergebenden Beamtenschaft. Eine solche ist nur erzielbar auf der Basis einer gesetzlichen Feststellung der Rechte und der Pflichten und einer auskömmlichen Dotierung und Versorgung gegenüber den aus dem Kolonialdienst erwachsenden Aufgaben, Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen.“⁵⁰⁰ Mit der Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes war ein erster Schritt getan, um dieses Ziel umzusetzen. Zunächst bekam jeder Kolonialbeamte, der nicht aus dem Reichsdienst entnommen wurde, ab der zweiten Dienstperiode eine Etatstelle in Aussicht gestellt. Dies jedoch immer unter dem Vorbehalt einer freien Etatstelle.⁵⁰¹ Für die Kolonialbeamten wurde jedoch von 1910 an die Etatstelle zum Regelfall, was aus dem hohen Anstieg der etatmäßigen Beamten in Togo von 25 auf 62 Etatstellen zwischen 1908 bis 1910 abzulesen ist.⁵⁰² Die berufliche Unsicherheit des Kolonialdienstes bestand deshalb für die Kolonialbeamten, die zu Beginn der zweiten Dienstperiode eine Etatstelle erhielten, nur noch während der ersten Dienstperiode.⁵⁰³

Die andere Strategie bestand darin, durch die materielle Privilegierung der Kolonialbeamtenschaft soziale Bindung aufzubauen. Die Kolonialbeamten erhielten eine hohe Vergütung, denn neben dem etatmäßigen Gehalt⁵⁰⁴

⁴⁹⁹ H. Haarhaus, Recht des Kolonialbeamten, S. 1.

⁵⁰⁰ BAArch, R 101/1140, S. 3962.

⁵⁰¹ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 186.

⁵⁰² T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 462.

⁵⁰³ Beamten, die keine Etatstelle besetzten, konnten zur Abmilderung sozialer Härten, bei eingeschränkter oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage des Artikel 21 KolBG eine Pension bis auf Höhe der Etatbeamten gewährt werden (J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 140-141).

⁵⁰⁴ Rechtlich gesehen ist der Begriff „Gehalt“ falsch, weil die Beamten kein „Gehalt“, sondern „Alimente“ oder eine „Remuneration“, wie es im Kolonialbeamtengesetz heißt, erhielten, womit ihnen eine standesgemäße Lebensführung ermöglicht werden sollte (H. Haarhaus, Recht des Kolonialbeamten, S. 135).

gewährte man ihnen eine freie Dienstwohnung im Schutzgebiet oder eine angemessene Mietsentschädigung, kostenfreie medizinische Versorgung sowie eine nicht pensionsfähige Kolonialzulage, die ungefähr genau so hoch war wie das Gehalt.⁵⁰⁵ Im Rechnungsjahr 1911/12⁵⁰⁶ erhielt dem 1. Oktober 1912 Gouverneur Brückner ein Jahresgehalt von 26.700 Mark, Sekretär Madretzke 7.500 Mark und der Handwerker Berke als unterer Beamte 3.860 Mark.⁵⁰⁷ Im Verhältnis zu den Reichsbeamten und auch hinsichtlich der allgemeinen Einkommensverteilung im Reichsgebiet, waren die Kolonialbeamten ausgesprochen gut dotiert.⁵⁰⁸

Die Lebenshaltungskosten waren in den Kolonien zwar höher als im Reich, weil die Beamten ihre Nahrungsmittel und die Güter für den alltäglichen Bedarf aus dem Reich einfuhrten oder in den Faktoreien zu überhöhten⁵⁰⁹ Preisen, wie oft geklagt wurde, erwarben. Ein Beamter, der seinen Haushalt wirtschaftlich klug führte, konnte in Togo aber fast die Hälfte seines Gehaltes sparen.⁵¹⁰ Dank des guten Gehaltes konnte Asmis innerhalb von drei Jahren seine Schulden begleichen, die während des Referendariates aufgekomen waren. Seinem Onkel, der ihm Geld geliehen hatte, schrieb er: „Es ist doch ein ganz angenehmes Gefühl, und wenn ich bedenke, daß ich im preußischen Justizdienst nie oder doch in absehbarer Zeit nicht hätte daran denken können, ohne eine reiche Heirat die Schulden zu tilgen, so söhnt mich diese Tatsache doch auch wieder

⁵⁰⁵ J. Tesch, Kolonialbeamte, S. 97.

⁵⁰⁶ ANT FA 1/321, S. 144-152.

⁵⁰⁷ Nach Ablauf der ersten Dienstperiode stand den Beamten ein Heimaturlaub von vier Monaten zu, wenn er sich zu einer zweiten Dienstperiode verpflichtet hatte. Da der Heimaturlaub der gesundheitlichen Förderung dienen sollte, wurde auch während der Reise von und zum Schutzgebiet und während des Urlaubes das Gehalt weiter bezahlt (J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 317-318).

⁵⁰⁸ Im Vergleich hierzu lag das Gehalt der Reichsbeamten 1914 für Regierungspräsidenten bei 16.150 Mark. Ein Regierungsrat erhielt 7.100 Mark, ein Regierungssekretär im mittleren Dienst 3.925 Mark und ein Unterbeamter, zum Beispiel Boten und Pförtner 2.030 Mark (T. Nipperdey, Machtstaat, S. 130). Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen lag 1912/1913 im Deutschen Reich bei 780 Mark. In Preußen erzielten 1912 von 1.000 Zensiten (ohne familiären Anhang) 34,88 ein Jahreseinkommen zwischen 3.000 bis 6.000 Mark. Ein Einkommen über 9.500 Mark bezogen im Reich nur 6,30 von 1.000 Zensiten (T. Nipperdey, Arbeitswelt, S. 288 f).

⁵⁰⁹ ANT FA 3/11, S. 117.

⁵¹⁰ P. Sebald, Fußvolk, S. 176.

mit manchen rauen Seiten der Kolonialtätigkeit aus.⁵¹¹ Die Beamten erwarben zudem auf der Grundlage des Artikel 22 des Kolonialbeamtengesetzes bereits nach 12 Dienstjahren den Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, da die Dienstzeit in den Schutzgebieten und auf außerheimischen Gewässern doppelt angerechnet wurde⁵¹². Eine großzügige Regelung fand man zudem für den Fall einer Erwerbsfähigkeitsminderung oder einer generellen Dienstunfähigkeit, welche auch für Beamte der Post oder Beamte, die nur vertretungsweise in den Kolonien tätig waren, Geltung hatte (§ 59 KolBG). Den Beamten gewährte man eine Vollpension in prozentualer Abstufung, die der Erwerbsminderung entsprach (§ 16 KolBG). Zudem wurde die Pension noch durch die Tropenzulage ergänzt, die weiterhin bezahlt wurde.⁵¹³

Das Reich konnte sich hier großzügig zeigen. Vermutlich auch deshalb, weil man ähnlich dachte wie der Verfasser der „Denkschrift zum Stand der Entwicklung in Togo“ vom 9. Dezember 1904, der die Position vertrat, dass das Reich im Falle der Invalidität sich großzügig zeigen könnte: „Wenn die kritischen 40er Jahre mit ihrer erlahmenden Herztätigkeit herankommen, so hat auch für die meisten die Stunde geschlagen – *ut exempla docent*.“⁵¹⁴

5.2.4. Das Disziplinarverfahren: Die Aushöhlung der Disziplinargewalt durch die Reichsjustiz und den Kaiser

Bei der Verfolgung von Dienstvergehen, die von Kolonialbeamten in den Schutzgebieten begangen wurden, galten die „Allgemeinen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über Dienstvergehen und

⁵¹¹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/16, Eintrag vom 28.8.1908, S. 86.

⁵¹² J. Tesch, Kolonialbeamte, S. 141.

⁵¹³ Gekoppelt mit der Pensionsfrage wurde in Artikel 32-39 des Kolonialbeamtengesetzes auch die Versorgung der Hinterbliebenen geregelt. Die Versorgung der Hinterbliebenen wurde, unter Berücksichtigung der spezifischen kolonialen Lebensgefährdungen, weit großzügiger gestaltet, als die Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten im Reich (J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 144-146).

⁵¹⁴ Zit. nach R. Erbar, Platz an der Sonne, S. 19.

ihrer Bestrafung (§ 72-133 ReichsBG)⁵¹⁵ und die Bestimmungen des Kolonialbeamtengesetzes, die auf die spezifisch koloniale Situation Bezug nahmen. Die rechtlichen Grundlagen für eine Ahndung disziplinarischer Vergehen waren damit gegeben. Um die Disziplin der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten zu erhalten, wurden den Gouverneuren sogar disziplinarrechtliche Befugnisse zuerkannt, die weit über den Artikel 81 des Reichsbeamtengesetzes hinaus gingen. Im Gegensatz zum Reichsgebiet, wo nur die oberste Reichsbehörde Geldstrafen in Höhe von maximal drei monatlichen Dienstehalten verhängen durfte, wurde mit dem Artikel 40 des Kolonialbeamtengesetzes die rechtliche Grundlage geschaffen, die die Gouverneure befugte, diesen höchst zulässigen Betrag zu verhängen.⁵¹⁶

Während bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe, worunter Verwarnungen, Verweise und Geldstrafen fielen, kein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden musste, war dies im Fall einer Strafversetzung oder der Dienstentlassung zwingend notwendig. Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens musste von der obersten Reichsbehörde, bei den Kolonialbeamten durch das Reichskolonialamt, verfügt werden (§ 75 ReichsBG). Als problematisch erwies sich die praktische Durchführung der Disziplinarverfahren, die aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer bestanden. Für die Voruntersuchung beauftragte das Reichskolonialamt zumeist aktive Kolonialbeamte. Bei der begrenzten Anzahl an Kolonialbeamten konnte es passieren, dass ein Kolonialbeamter von einem Beamten verhört wurde, den er im Rahmen eines Disziplinarverfahrens selbst schon verhört hatte. Asmis schrieb hierzu an Schlettwein: „Es ist doch ein eigenartiges Gefühl, solche Disziplinarsachen gegen sich zu haben. Vor zwei Jahren führte ich zum Teil die Untersuchungen gegen Meyer, jetzt vernimmt er mich!“⁵¹⁷ Die Objektivität der Untersuchungen dürfte hierunter erheblich gelitten haben. Die mündliche Verhandlung wurde in der ersten Instanz vor der Disziplinarkammer, deren Sitz in Potsdam war, und in der zweiten Instanz

⁵¹⁵ Abgedruckt in: J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 409-420.

⁵¹⁶ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 147.

⁵¹⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 30.12.1908, S. 37.

vor dem in Berlin ansässigen Disziplinarhof geführt.⁵¹⁸ Beide Institutionen, die man auch als Kolonial-Disziplinargerichte bezeichnete, waren mit ehemaligen Kolonialbeamten besetzt, da diese mit den Verhältnissen in den Kolonien, so eine Begründung, vertraut seien.⁵¹⁹ Damit waren alle Beamten, die maßgeblich an Disziplinarverfahren beteiligt waren, aktive oder ehemalige Kolonialbeamte. Die Reichsregierung versuchte zu verhindern, dass Interna an die Öffentlichkeit gelangen und schottete sich auf diese Weise ab. Die Entscheidung, die Kolonial-Disziplinarbehörden mit ehemaligen Kolonialbeamten zu besetzen, erwies sich für die disziplinarisch verfolgten Kolonialbeamten als Vorteil. Die milden und äußerst nachsichtigen Urteile riefen im Reichstag und in der Öffentlichkeit mehrfach Proteste hervor.⁵²⁰

Vom Disziplinarrecht wurde im Verhältnis zu der bekannten und geschätzten Anzahl der dienstlichen Verfehlungen durch Kolonialbeamte nur wenig Gebrauch gemacht. Roeren kommentierte diesen Sachverhalt am 3. Dezember 1906 im Reichstag und nahm dabei Bezug auf eine Statistik, die dem Reichstag am 31. November 1906 von der Kolonialabteilung vorgelegt worden war: „Ich habe die Einzelzahlen zwar nicht notiert, aber das weiß ich noch, daß der Prozentsatz der Bestrafungen so unglaublich niedrig war, daß, wenn wirklich die Strafen mit den Verfehlungen sich decken, die Beamten in den Kolonien die wahren Engel sein müssen.“⁵²¹ Oftmals wurden Disziplinarverfahren

⁵¹⁸ In der Disziplinarkammer waren sieben Mitglieder, wovon der Präsident und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung im Reichsdienst oder in einem Bundesstaat sein mussten (§ 42 KolBG.). Der Disziplinarhof bestand aus 11 Mitgliedern, wobei der Präsident und mindestens fünf Beisitzer in richterlicher Stellung sein mussten. Die Disziplinarkammer entschied mit fünf, der Disziplinarhof mit sieben Mitgliedern (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Disziplinarbehörden“, S. 467-468).

⁵¹⁹ U. Hildebrandt, Disziplinarrecht, S. 39.

⁵²⁰ Insbesondere nach den Urteilen in den Skandalfällen Leist und Wehlan wurde vom Freisinn und von der Deutschen Volkspartei massive Kritik an der Rechtsprechung der Disziplinarbehörden geübt, die dann die Kolonialverwaltung veranlasste, in Revision zu gehen. In erster Instanz hatte man Leist zu einer Kürzung des Gehalts und zur Strafversetzung in ein gleichrangiges Amt verurteilt und Wehlan zu einer Strafe von 500 Mark und ebenfalls zur Versetzung in ein gleichrangiges Amt. Erst in der Revision wurde Wehlan aus dem Reichsdienst entlassen (Vgl. M.-T. Schwarz, Kolonialkritik, S. 127, Fußnote 508).

⁵²¹ BArch, R 101/1140, Bl. 4086. Ähnlich kritisch über die Statistik äußerte sich auch der Abgeordnete Ablaß am 1. Dezember 1906 im Reichstag (BArch, R 101/1140, Bl. 4072).

wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gegen Eingeborene nur auf Grund des öffentlichen Potests durch den Reichstag und der Presse eingeleitet. Auch wenn die Disziplinarverfahren von der Kolonialzentrale mit Nachdruck eingeleitet wurden, fehlte es letztendlich an Konsequenz bei der disziplinarischen Verfolgung von Amtsvergehen. Ein konsequentes Vorgehen war politisch von der Reichsregierung, insbesondere bei einflussreichen Beamten, nicht gewollt, da jede Verhandlung am Kolonial-Disziplinargericht der Öffentlichkeit die Steuerungs- und Kontrolldefizite über die Kolonialadministration offenbarte. So konnte 1901 der Germanist Dr. Rigler⁵²², der in Mangu Stationsleiter war und sich in Togo nicht bewährt hatte, Dank der Protektion seines sehr einflussreichen Schwiegervaters, das Disziplinarverfahren abwenden. Bereits 1903 wurde Rigler gegen den Einspruch von Danckelman wieder für den Dienst in Kamerun angenommen: „Die schlechten Erfahrungen mit Dr. Rigler haben nicht gehindert, daß er nun doch für Kamerun wieder angenommen ist, trotz Einspruch von Seitz und von mir.“⁵²³ Die Wiederannahme Riglers für den Dienst in Kamerun und die übliche Praxis, der disziplinarischen Zwangsversetzung von Togo-Beamten nach Kamerun, wie bei Leutnant von Thierry und Geo A. Schmidt, war in den Augen vieler Kolonialbeamter, die in Togo ihren Dienst verrichteten, eine Art Beförderung, denn die Kolonie war wesentlich größer und versprach daher mehr Karrierechancen. Das Instrument des Disziplinarverfahrens nutzte sich um so mehr ab, je weniger Konsequenzen es für den Kolonialbeamten hatte. Negative Signalwirkung hatten neben den milden Urteilen der Reichsjustiz in den Kolonialprozessen, die Begnadigungsakte des Kaisers, wie im Fall Peters.⁵²⁴ Dieser hatte aus verletzter Eitelkeit Ende 1891 am

⁵²² Rigler, der von Juli 1898 bis Juni 1901 in der Verwaltung des Schutzgebietes Togo tätig war, wurde beschuldigt, Akten vernichtet zu haben und massive Gewaltübergriffe auf Afrikaner verübt zu haben. Stübel hatte, nachdem ihm die Informationen zugetragen worden waren, eine geheime Untersuchung im Fall Rigler angeordnet. Aus der privaten Korrespondenz mit Kolonialbeamten hatte Danckelman hiervon erfahren: „Alle Privatnachrichten melden, dass Yendi eigentlich gar nicht mehr existiert, nachdem Dr. R. dort gehaust hat. (...) So berichtete mir v. Doering ..., ebenso Mischlich“ (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 13.8.1901, Bl. 51).

⁵²³ BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Briefe von Danckelman vom 2.5.1903, Bl. 86-87.

⁵²⁴ Ebd., Brief von Danckelman vom 4.2.1903, Bl. 78-79.

Kilimandscharo seine Geliebte und deren Liebhaber erschossen und gefälschte Berichte beim Gouvernement eingereicht. Gegen Peters wurde daraufhin, da wegen der öffentlichen Aufmerksamkeit, die der Fall in der Reichsöffentlichkeit erregte hatte, ein konsequentes und korrektes disziplinarisches Vorgehen opportun erschien, ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Im Jahre 1897 erfolgte durch den Disziplinarhof seine Dienstentlassung und die Aberkennung der erworbenen Pensionsansprüche. Bei der Urteilsbegründung lastete man Peters weniger die beiden Mordfälle als vielmehr die Einsendung gefälschter Berichte an. Das Urteil wurde auf dem Begnadigungsweg durch Kaiser Wilhelm II. wieder aufgehoben, was auf das Einwirken einflussreicher Freunde und Gönner zurückgeführt wurde, die sich für Peters verwendet hatten. Nach dem endgültigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens durch das Urteil des Disziplinarhofes, konnte es nur noch, analog zum Reichsstrafrecht, durch einen Begnadigungsakt des Kaisers aufgehoben oder gemildert werden.⁵²⁵ Die Hintergründe des Begnadigungsakts im Fall Peters durch den Kaiser schildert Danckelman seinem Freund Zimmermann: „Die Sache scheint aber einen noch tieferen Grund zu haben. Es scheint P. gelungen zu sein, sich an S.M. heranzubringen und S.M. scheine, wahrscheinlich wieder gänzlich außer Ahnung, dass ein ordnungsgemäßes Gericht den Fall untersucht und P. verurteilt habe, einfach angeordnet zu haben, daß P. rehabilitiert werde. Da scheint wieder niemand den Mut gehabt zu haben, den Kaiser aufzuklären, und Bülow scheint einfach Ordre zu parieren.“⁵²⁶

Aber auch Kolonialbeamte, die aus disziplinarischen Gründen aus dem Kolonialdienst entlassen wurden und deren Einfluss nicht ausreichte, beim Kaiser Gehör zu finden, konnten sich im Reich zumeist problemlos beruflich etablieren. Bebel griff diesen Sachverhalt am 1. Dezember 1906 im Reichstag auf: „... viele der Herren, die jene bösen Dinge begangen haben, sind, selbst wenn sie bestraft wurden, nachher nicht die Treppe herunter, sondern heraufgefallen“.⁵²⁷ Bebel führte exemplarisch den

⁵²⁵ U. Hildebrandt, Disziplinarrecht, S. 48

⁵²⁶ BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Briefe von Danckelman vom 4.2.1903, Bl. 78-79.

⁵²⁷ BArch, R 101/1140, Bl. 4068.

ehemaligen Kolonialbeamten von Kamerun Wehlan an, der vom preußischen Justizminister außer der Reihe zum Notar ernannt worden war. Vergehen in den Schutzgebieten wurden, unter Verweis auf die besonderen Verhältnisse in den Kolonien, sowohl rechtlich als auch sozial von der Reichsgesellschaft weniger streng sanktioniert. Es drängt sich hier sogar die Vermutung auf, dass die Verwicklung in einen Kolonialskandal die berufliche Karriere vieler Kolonialbeamter eher befördert hat, weil sie im Rahmen der Abwicklung des Skandals innerhalb der Kolonialzentrale soziale und berufliche Netzwerke aufbauen konnten und ihr Bekanntheitsgrad bei einflussreichen Koloniallobbyisten stieg, die ihnen bei der weiteren Berufskarriere von Nutzen waren.

5.3. Die bürokratische Kontrolle der Kolonialadministration in Togo: Schriftlichkeit als Kontrollinstrument

Nach Beendigung seiner Forschungsreise durch die französischen Kolonien in Westafrika und den Sudan, deren Verwaltung als mustergültig galt, reichte Leo Frobenius im September 1909 dem Reichskolonialamt seinen 61 Seiten umfassenden Abschlussbericht ein. Unter der Vorgabe, die Eingeborenenpolitik und das Wirtschaftsleben in den besuchten Kolonien zu erforschen, hatte das Reichskolonialamt die Forschungsreise mit 5.000 Mark gefördert.⁵²⁸ In seiner Darstellung konzentrierte sich Frobenius darauf, die von ihm beobachteten Mängel des französischen Verwaltungssystems aufzuzeigen. Diese hätten, so Frobenius, seinen ursprünglichen, auf der Grundlage öffentlicher Berichte gewonnenen Eindruck, dass die französischen Kolonien dem „Ideal einer Kolonialwirtschaft“ entsprechen würden, gänzlich zerstört. Im Mittelpunkt seiner Kritik stand das Berichtswesen, denn die französische Regierung und das Gouvernement forderte von den Kolonialbeamten eine Vielzahl an Berichten und Statistiken ein, deren Erstellung, so Frobenius, ungefähr

⁵²⁸ BArch, R 1001/3324, S. 88 (Begleitschreiben von Frobenius).

die Hälfte der Arbeitskraft in Anspruch nehmen würde. Frobenius berichtet, dass mehr als 10 Administrateure ihm gegenüber geklagt hätten, dass sie unwahre Berichte beim Gouvernement oder bei der Zentrale einreichen müssten, da ihnen sonst Sanktionen, zum Beispiel die Strafversetzung, drohen würden. Diese Manipulation der Berichte und Statistiken setzte sich nach Frobenius Beobachtung auf der Ebene des Gouvernements fort, da dort die Berichte von Journalisten zunächst redigiert und zusammengefasst würden und dann erst in „veredelter“ Form dem Generalgouverneur von Französisch-Westafrika vorgelegt würden.⁵²⁹ Die manipulierten und mehrfach redigierten Berichte seien dann die Grundlage für die Stellungnahme des Generalgouverneurs bei der Budgetberatung im Parlament. Frobenius kritisierte, dass die Kolonialverwaltung wegen der öffentlichen Meinung zu diesem Vorgehen gezwungen und die Verlogenheit der Kolonialbeamten im System begründet sei. Trotz der Einseitigkeit des Abschlussberichts, der aus der Perspektive eines deutsch-nationalgesinnten Kolonialbefürworters verfasst wurde, enthält die Analyse des französischen Verwaltungssystems wertvolle Beobachtungen über die Strategien, derer sich die französischen Kolonialadministratoren bemächtigten, um einerseits die Erwartungen der vorgesetzten Behörde zu erfüllen und sich andererseits der Kontrolle zu entziehen.

Was den Bericht im Hinblick auf die deutsche Kolonialadministration besonders interessant macht ist die Tatsache, wie im Reichskolonialamt mit den Ergebnissen des Abschlussberichts verfahren wurde. Frobenius Anmerkung zu den oben bereits erwähnten 10 französischen Kolonialbeamten, die ihm offenbart hätten, sie würden Berichte manipulieren, kommentierte ein Sachbearbeiter im Reichskolonialamt wie folgt: „Zu Seite 3, Zeile 14: Herrn Frobenius wurde offenbar

⁵²⁹ Frobenius berichtete ferner, dass in Dakar vier Journalisten für die Verwaltung tätig waren, deren Aufgabe darin bestanden hätte, die einzelnen Berichte für den Generalgouverneur zurechtzustutzen (BArch, R 1001/3324, S. 6 des Berichts). Die amtlichen Jahresberichte der deutschen Schutzgebiete, die seit 1892 von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und ab 1907 vom Reichskolonialamt herausgegeben wurden, erfuhren eine ähnlich Redigierung wie die französischen Berichte. Die einzelnen Berichte der Bezirke und des Gouvernements wurden zwar nicht von Journalisten stilistisch und inhaltlich überarbeitet, aber dafür von Beamten beim Gouvernement und in der Kolonialzentrale in Berlin.

anstandshalber ein Sack von Lügen aufgebunden und er verulkt, das scheint er nicht gemerkt zu haben.“⁵³⁰ Neben Frobenius Darstellung über seinen Besuch beim französischen Generalgouverneur, der ihm erzählt habe, dass das Volk der Mossi unendgültlich und freiwillig Trägerdienst für ihn geleistet habe – eine Geschichte, die sich nach Frobenius im Nachhinein als falsch erwies – notierte der Sachbearbeiter in seiner Stellungnahme: „Zu Seite 8, Zeile 11-18: Wenn man so dumm ist, sich solch einen Bären aufbinden zu lassen!“⁵³¹ Der Bericht wurde im Reichskolonialamt, wie die Kürzel hinter den Randbemerkungen zeigen, von mehreren Verwaltungsbeamten gelesen. Seine Brisanz wurde trotz der abschätzigen Kommentare erkannt, weshalb von einem Beamten⁵³² empfohlen wurde „... den Bericht unter Verschuß geheim in den Geschäftsgang zu geben“⁵³³. Die Vermeidung diplomatischer Verwicklungen mit Frankreich dürfte ein Grund für die Geheimhaltung des nicht besonders schmeichelhaften Berichts über das französische Kolonialsystem gewesen sein. Der Abschlussbericht zeigte aber einen wunden Punkt auf, der in gleicher Weise im deutschen Kolonialsystem bestand, denn er machte den Beamten in der Kolonialzentrale bewusst, dass auch sie gefälschte Berichte und Statistiken erhielten und daher ihr Bild von der Situation in den Schutzgebieten in großen Teilen auf Fiktion beruhte. Das Prinzip des „Governments by reports“ das der Zentrale das Gefühl gab⁵³⁴, ein wirksames Kontrollmittel über die Kolonialverwaltung in den Schutzgebieten zu besitzen, wurde durch Frobenius Abschlussbericht ein weiteres Mal in Frage gestellt. Die Arbeit der Zentralverwaltung wurde partiell ad absurdum geführt. Dass auch im Schutzgebiet Togo Berichte

⁵³⁰ BArch, R 1001/3324, S. 90.

⁵³¹ Über das Ergebnis seiner späteren Nachforschungen berichtete Frobenius, dass die Mossi tatsächlich freiwillig Trägerdienste geleistet hätte, aber das Entgegenkommen nicht auf die frankophile und kolonialfreundliche Einstellung der Mossi zurückzuführen sei, sondern, auf die Tatsache, dass man den Mossi 700 Ochsen geschenkt hätte, welche die Franzosen zuvor bei einem Feldzug gegen die verfeindeten Gurunsi als Beute gemacht hätten. Diese Information sei, so Frobenius, dem Generalgouverneur allerdings vorenthalten worden (BArch, R 1001/3324, S. 9 des Berichts).

⁵³² Hinter dieser Empfehlung steht das Kürzel „Z“. Es dürfte sich hierbei um Alfred Zimmermann handeln, der Referent für Togo in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes war.

⁵³³ BArch, R 1001/3324, S. 90.

⁵³⁴ H. Arendt, Elemente, S. 285.

und Statistiken manipuliert wurden, war der Kolonialverwaltung in Berlin bekannt. Bereits in den 1890er Jahren wies Gottlob Adolf Krause den Reichstag auf die „wissentlich falsche Berichterstattung“⁵³⁵ durch Beamte in Togo hin. Der Kontrolle durch die Kolonialverwaltung im Reich waren jedoch wegen der geographischen Entfernung zwischen der Zentrale und der Kolonie Grenzen gesetzt.

Seit dem Ende der „Befriedungsphase“ und dem Ausbau der Verwaltung in Togo versuchte die Reichsverwaltung, die bürokratische Kontrolle zu intensivieren, indem sie die Standardisierung und Formalisierung der Verwaltungsabläufe vorantrieb. Das Einfordern von immer mehr Berichten war ein Weg, die Informationsdichte zu erhöhen und Kontrollwissen zu gewinnen. Die Fülle an Datenmaterial musste kanalisiert werden, weshalb die Kolonialabteilung dazu überging, Berichte in tabellarischer Form einzufordern. Die tabellarische Form ermöglichte es, eine Vielzahl an Informationen auf wenig Raum zu verdichten. Ihren Niederschlag fand diese neue Methode der Berichterstattung auch in der „Denkschrift für die deutschen Schutzgebiete“. In der Denkschrift für das Jahr 1894/95 waren im Abschnitt für das Schutzgebiet Togo erstmals quantitative Darstellungen in Tabellenform enthalten.

Um die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Statistiken und Berichte zu steigern, erhöhte die Zentrale die formalen Vorgaben für die Erstellung der Statistiken und das Verfassen der Berichte.⁵³⁶ Für die Jahresberichte, in denen die einzelnen Bezirke über den Stand der Entwicklung Rapport erstatten mussten, wurden die Vorgaben zunehmend detaillierter und enger.⁵³⁷ Die Formalisierung der Berichte und Statistiken erleichterte die Überprüfung der eingereichten Daten zwischen den einzelnen Bezirken und Schutzgebieten, weil es möglich wurde, die Kongruenz der Daten zu überprüfen, indem zum Beispiel die Angaben des aktuellen Jahresberichts

⁵³⁵ Zit. nach P. Sebald, Malam Musa, S. 164.

⁵³⁶ Die Standardisierungsvorgaben der Zentrale für die Erstellung von tabellarischen Übersichten und Berichten durchzog alle Amtsbereiche, wie das Baurecht (KolGG, Bd. IX, S. 256), das Medizinalwesen und die Strafgerichtsbarkeit (KolGG, Bd. II, S. 217).

⁵³⁷ BArch, R 150 F/ FA 1/125, S. 291.

mit denen der Vorjahre oder mit anderen Berichten überprüft werden konnten.⁵³⁸

Die Kriterien der Zentrale in Berlin für einen guten Bericht oder eine gute Statistik waren die Vergleichbarkeit der Daten, ihre Einheitlichkeit, Widerspruchsfreiheit und die Verständlichkeit.⁵³⁹ Dem oft praktizierten Verfahren, statistische Angaben zu erfinden, wurde bei den Daten, die das Gouvernement oder die Reichskolonialverwaltung regelmäßig abfragte, stärker Einhalt geboten. Die andere Seite der Medaille war, dass die engen formalen und inhaltlichen Vorgaben der Zentrale es den Kolonialbeamten ermöglichte, sich auf die Erwartungen der vorgesetzten Behörden einzustellen und so formal tadellose, aber inhaltlich manipulierte Statistiken einzusenden.

Bei der Fülle an Berichten war der Zentrale, trotz der Manipulationen, nun ein Vergleich der Daten möglich, weshalb Gouverneur von Zech 1910 in einer Anweisung zur Abfassung von staatlichen Berichten die Kolonialadministratoren in Togo anwies, möglichst wenig voneinander zu berichten.⁵⁴⁰ Die Verwaltung in Togo versuchte, sich der Kontrolle der Kolonialzentrale weitgehend zu entziehen. Diese Abschottungsstrategie unter Gouverneur von Zech, der den Ruf hatte, ein Bürokrat zu sein, war vermutlich eine Ursache, weshalb die Formalisierung und Standardisierung der Verwaltungsabläufe in Togo nicht so vehement betrieben wurde, wie zur gleichen Zeit in der deutschen Verwaltungskolonie Kamerun.⁵⁴¹

⁵³⁸ Bei der Berechnung des Alkoholverbrauchs pro Kopf der weißen Bevölkerung fiel dem Kaiserlichen-Statistischen-Amt auf, dass im Bericht für das Reichs-Arbeitsblatt (1911) für 1908 ein Verbrauch von 12.602 Litern an stillen Weinen angegeben wurde. Im Bericht des Kaiserlichen Gouvernements von Togo vom 1. März 1910 wurde dagegen für 1908 ein Verbrauch von mindestens 20.240 Litern angegeben (BArch, R 150 F/FA 1/125). Eine Vorliebe für statistische Daten, insbesondere für die "harten Daten", wie Steuerlisten, Zolleinnahmen ergab sich daraus, dass diese besser überprüft und verglichen werden konnten.

⁵³⁹ Vgl. T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 168.

⁵⁴⁰ ANT FA 1/125 (4-5), S. 137.

⁵⁴¹ Die Verwaltungsabläufe in der Kolonialadministration von Kamerun waren im Vergleich zur Verwaltung im Schutzgebiet Togo standardisierter und formalisierter. So gab es einen Terminkalender für die Abgabe der Berichte (Hausen, *Kamerun*, S. 103, Fußnote 125), ein Verzeichnis der im Schutzgebiet zu verwendenden amtlichen Formulare (BArch, R 1001/3400, Bl. 74) und die Runderlasse wurden fortlaufend – mit jedem Kalenderjahr neu beginnend – mit Nummern versehen (BArch, R 1001/3400, S. 87). Ferner verpflichtete Solf seit 1907 die lokalen Verwaltungen dazu, jede

Ein Beweggrund der Kolonialzentrale, Berichte verstärkt in Form von Tabellen und Statistiken einzufordern, war der Schreibstil der lokalen Verwaltungsbeamten, der immer wieder in der Kritik stand. Die Lesbarkeit der Berichte wurde durch überlange Satzpassagen, Phrasen, Fremdwörter und rhetorischen Pathos erheblich gemindert. Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes sah sich deshalb im Januar 1903 durch einen Kaiserlichen Befehl dazu veranlasst, die Bestimmungen des Artikel 24 aus dem Handbuch des Deutschen Konsularwesens in Erinnerung zu bringen, um die Vereinheitlichung der Schriftsprache durchzusetzen. In dem Handbuch wurde angeordnet, dass rhetorischer Pathos, unnütze Umschreibungen und Beiwörter, gesuchte Ausdrücke und Fremdwörter sowie lange Satzperioden, die das Verständnis erschweren, zu vermeiden seien.⁵⁴² Die Kolonialbeamten immunisierten sich durch ihren Schreibstil, indem sie einerseits die Angabe statistischer Daten zu vermeiden suchten, und andererseits die Berichte mit einer Vielzahl irrelevanter Informationen und persönlicher Stellungnahmen füllten. Der Empfänger des Berichts wurde mit Details und Informationen ertränkt.⁵⁴³ Der Erlass aus dem Jahre 1903 blieb relativ wirkungslos, wie die erneuten Anweisungen über die Erstellung der Jahresberichte, die 1911 erlassen wurden, belegen. Abermals mahnte von Lindequist das Gouvernement in Lome zu einer einfachen und knappen Schreibweise, der Beschränkung auf objektive Tatsachen sowie das Unterlassen langer Erörterungen über Weltanschauungsfragen an.⁵⁴⁴ Neben dem Schreibstil waren auch die

Verwaltungs- und Polizeivorschrift dem Gouvernement zur Genehmigung vorzulegen. Im Gegensatz zu Togo institutionalisierte er regelmäßige Revision in den lokalen Verwaltungsstationen des Schutzgebietes, die von höheren Beamten des Gouvernements einmal im Jahr durchgeführt wurde. Die Verwaltungsstationen wurden auch verpflichtet, bei einem Personalwechsel ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das dem Gouvernement eingereicht werden musste (K. Hausen, Kamerun, S. 101). Formal wurden die Handlungsspielräume der lokalen Verwaltung in Kamerun durch diese verwaltungstechnischen Maßnahmen erheblich eingeschränkt. Die Intensivierung der Verwaltungskontrolle war auch deshalb möglich und notwendig, weil in Kamerun eine erhebliche Aufstockung des Beamtenpersonals stattfand. Während 1910 in Kamerun 82 Beamte (Togo 1910: 92 Beamte) etatmäßig oder kommissarisch angestellt waren, stieg ihre Zahl bis 1914 in Kamerun auf 162, während sie in Togo bis 1914 nur auf 115 Beamte anstieg (K. Hausen, Kamerun, S. 103).

⁵⁴² ANT FA 3/11, S. 108.

⁵⁴³ R. Merton, Soziologische Theorie, S. 192.

⁵⁴⁴ BArch, R 150 F/FA 1/125, S. 226-228.

Rechtschreibung, die Grammatik und bei Statistiken die Rechenfehler immer wieder Gegenstand der Kritik, da sie so umfangreich und gravierend waren, dass der Sinn eines Satzes oder einer Statistik nicht zu verstehen war.⁵⁴⁵

Die Anzahl der Fehler lässt vermuten, dass es sich nicht nur um Flüchtigkeitsfehler handelte. Falsche Zahlenangaben sollten die bestehenden Informationslücken kaschieren. Fehler bei Ortsbezeichnungen dem Gouvernement und der Reichskolonialverwaltung die Rekonstruktion von Angaben erschweren (z.B. bei der Berechnung von Fahrgeldern) oder unliebsame Informationen über den Bezirk wurden durch missverständliche und unverständliche Satzkonstruktionen oder Grammatikfehlern vertuscht.

Das Reichskolonialamt forderte daher eine Reduzierung der orthographischen Fehler und der Rechenfehler und ordnete an, „... durch die Namensunterschrift des Berichterstatters die Garantie für einen formell und inhaltlich fehlerfreien Bericht herbeizuführen“⁵⁴⁶. Die Verantwortlichkeit wurde eindeutig geklärt. Hiermit reagierte das Reichskolonialamt auch auf die gängige Praxis der Kolonialbeamten, die Verantwortung für fehlerhafte Berichte auf die afrikanischen Hilfskräfte zu delegieren.⁵⁴⁷ Bei Fehlentwicklungen wurden Afrikaner als Verursacher angeführt, die sonst im kolonialen Verwaltungssystem in Togo kaum wahrgenommen wurden. Der Afrikaner trat wie ein „diabolus ex machina“ plötzlich auf die Bühne und machte durch sein Handeln die Planungen der Verwaltung zunichte. Spittler spricht daher von einem „Eingeborenensyndrom“⁵⁴⁸.

⁵⁴⁵ BArch, R 150 F/FA 1/125, S. 242.

⁵⁴⁶ BArch, R 150 F/FA 1/125, S. 243.

⁵⁴⁷ Für Fehlschläge hatten die Kolonialbeamten immer eine Erklärung. Für die überhöhten Ausgaben in seinem Bezirk machte von Carnap-Quernheimb den Landeshauptmann Köhler verantwortlich, dessen „unzweckmäßige Anordnung“, zur Folge hatte, so von Carnap-Quernheimb, dass er mit 64 Mann einen Monat auf der Station bleiben musste (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 12, Brief von Carnap-Quernheimb vom 30.6.1896, Bl. 15-17). Von Massow wiederum gab der Kolonialverwaltung im Reich die Schuld für eine zu geringe Patronenlieferung, obwohl sich die Reichsregierung gerade in diesem Punkt besonders großzügig zeigte (V. von Massow: Nr. 2956, Eintrag vom 24. 12.1896).

⁵⁴⁸ G. Spittler, Bauernstaat, S. 96-98.

Angesichts der Karrierehoffnungen, die die Beamten mit den Berichten verbanden, konnte die Reichsverwaltung davon ausgehen, dass diese Auflage sich disziplinierend auf die Beamten auswirken wird.

Im Verlauf der Kolonialzeit setzte sich in der Administration allmählich der Gebrauch der Schreibmaschine durch. Es fand eine weitere Standardisierung der Berichte und Briefe statt und eine Verdichtung der Information auf wenig Raum. Die Praxis, durch eine unleserliche Handschrift Fehler zu vertuschen, wurde verhindert.

Die hohe Anzahl der formalen Fehler zeugt insgesamt aber auch von der Eile und Nachlässigkeit mit der die Berichte erstellt wurden, womit die Beamten ihre Distanz zum formalen Verwaltungshandeln zum Ausdruck brachten. Die Kritik der Beamten richtete sich nicht grundsätzlich gegen das Prinzip der Bürokratie, sondern gegen die Auswüchse, die sie nach ihrer Deutung zu unselbstständigen Bürokraten degradierte. Die Intensivierung der Kontrolle durch Schriftlichkeit konkurrierte mit dem Selbstverständnis der Kolonialbeamten, insbesondere der Stations- und Bezirksleiter, die sich als selbstständige Herrscher über ihren Bezirk definierten. Die Schriftlichkeit machte aus den Kolonialeroberern Verwaltungsbeamte und jeder Report, den die Zentrale oder das Gouvernement anforderte, führte den Beamten ins Bewusstsein, dass sie weisungsgebundene Befehlsempfänger waren. Die von den Schutzgebietsbeamten oft zu vernehmende Bürokratiekritik war von daher vor allem eine Abwehr der Kontrolle.⁵⁴⁹

Ihre Rollendistanz demonstrierten viele Kolonialbeamte auch mit absurden Verwaltungsakten. In seinen biographischen Erinnerungen berichtet Rodenwaldt, der als Arzt in Togo tätig war, folgende Anekdote: „Ein humorvoller Bezirksamtman in Sokode hat einmal einen Pinsel zum Kalken der Wände inventarisiert, nach Gebrauch auf besonderem Bogen die ausgefallenen Haare ausinventarisiert, schließlich eine öffentliche Versteigerung des haarlos gewordenen Stiels anberaumt, eine Akte darüber aufgemacht und nach erfolglosem Aufruf den Stiel als Brennholz für die Station vereinnahmt.“⁵⁵⁰

⁵⁴⁹ L. Külz, Blätter und Briefe; S. 163, vgl. von Trotha, Togo, S. 167.

⁵⁵⁰ E. Rodenwaldt, Tropenarzt, S. 70.

Verwaltungsakte und Anweisungen der Zentralverwaltung in Berlin, die den Kolonialbeamten nicht einsichtig erschienen, wurden mit Kommentaren wie: „Die Theorie hat gesiegt“ kommentiert. Hier stellten die Kolonialbeamten ihren Status als koloniale Praktiker heraus. Sie fühlten sich der Verwaltung im Reich überlegen, weil sie größere Handlungsspielräume hatten.⁵⁵¹

Die Klage der Kolonialbeamten über die überbordende Verwaltungsarbeit waren nicht gänzlich unberechtigt, da die Erstellung der Berichte und Statistiken einen großen Teil ihrer Arbeitszeit beanspruchte. Die Arbeitsbelastung eines Bezirks- oder Stationsleiters⁵⁵² war erheblich, weil in seinem Verantwortungsbereich wegen der fehlenden Differenzierung der Verwaltungsstellen, neben der umfangreichen Berichterstattung an das Gouvernement, viele weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die Eingeborenengerichtsbarkeit, die Verwaltung der Versuchspflanzungen, der Wege- und Straßenbau, die Steuererhebung und die Volkszählung lagen, die er entweder selbst ausführte oder an seine überwiegend afrikanischen Hilfskräfte delegierte.⁵⁵³ Er war es jedoch, der mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit der Berichte und Statistiken bürgte und sich verantwortlich zeichnete.

Die Kehrseite der Intensivierung der Verwaltung war, dass die Bezirkleiter ihre Gebiete seltener bereisen konnten, was machttechnisch gegenüber den Afrikanern problematisch war und auch dazu führte, dass der Bezirksleiter die infrastrukturelle Entwicklung des Bezirks weniger

⁵⁵¹ H. Arendt, Elemente, S. 370.

⁵⁵² Die engen Grenzen eines Fachressorts galten in der Administration des Schutzgebietes nicht. Es war üblich, dass man mehrere Kollegen vertrat, wenn diese erkrankt oder auf Heimaturlaub waren. Nicht selten musste ein Beamter drei oder vier Kollegen gleichzeitig vertreten.⁵⁵²

⁵⁵³ Für die Station Sokode hat Asmis die Aufgaben eines Bezirksleiters aufgelistet: „Die Erforschung des Bezirks in allen Einzelheiten, die Eingeborenengerichtsbarkeit, die Verwaltung und Bewirtschaftung der Versuchspflanzungen und Aufforstungen, den Bau und Unterhalt der Wege und Straßen, die Unterhaltung der Rasthäuser, die Steuererhebung und die Volkszählung, die Bekämpfung von Krankheiten unter Menschen und Tieren, kartographische Aufnahmen und Vermessungen, Höhenbestimmungen, die Stellung von Arbeitern für Aufgaben außerhalb des Bezirks und die Pflege der Beziehungen zu den im Bezirk wohnenden oder durchreisenden Europäern. Dazu kommt dann noch die umfangreiche Berichterstattung an das Gouvernement und die Korrespondenz teils wirtschaftlicher, teils wissenschaftlicher Art mit den irgendwie am Bezirk interessierten sonstigen Dienststellen und Privatpersonen“ (R. Asmis, Kalamba, S. 58). Hierzu siehe auch: L. Külz, Blätter und Briefe, S. 81.

vorantreiben konnte. Külz beobachtete während seiner Reisen durch das Schutzgebiet, dass im Hinterland die Straßen besser⁵⁵⁴ waren als an der Küste und formulierte hieraus ein Gesetz: „... je kleiner und ferner Büro und Büroarbeit, um so größer die Arbeit in der Erschließung des Landes, je weniger Tinte umso mehr Wegebau“⁵⁵⁵. Geflissentlich verschweigt Külz, dass der Wegebau im Hinterland auch deshalb möglich war, weil man die Afrikaner dort verstärkt zu Zwangsarbeit rekrutierte.

Die geografische Entfernung zwischen den Kolonien und den Schutzgebieten eröffnete den Kolonialbeamten jedoch defensive Ausweichstrategien. Bei Nichtbeachtung eines Erlasses konnten die Beamten argumentieren, dass ihnen dieser nicht oder zu spät zugestellt worden sei.⁵⁵⁶ Eine oft angewandte defensive Strategie war die verspätete Einsendung von Berichten oder Statistiken, die mit der schlechten verkehrstechnischen Infrastruktur im Schutzgebiet begründet wurde. Immer wieder musste das Gouvernement, oft auf Veranlassung der Zentrale, die Stationsleiter anmahnen, ausstehende Berichte einzureichen.⁵⁵⁷ Die Verzögerungstaktik war ein Grund, weshalb die Zentrale in Berlin dazu überging, exakte Abgabedaten festzulegen und so der Verwaltung in den Schutzgebieten immer weniger Handlungsspielraum gab. Mit der Anbindung Togos an das internationale Telegraphennetz und dem Ausbau des Telefonnetzes innerhalb des Schutzgebietes verlor das verkehrstechnische Argument jedoch an Stichhaltigkeit, da die Zuverlässigkeit und Geschwindigkeit der Informationsübertragung erhöht wurde und so die dienstlichen Befehle, Anweisungen und Berichte schneller beim Empfänger ankamen. Allerdings blieb die telegraphische Zusendung von Berichten aus Kostengründen eine Ausnahme.

⁵⁵⁴ Der bessere Zustand der Straßen im Hinterland kann auch damit erklärt werden, dass die Straßen neueren Datums waren und mit der Tatsache, dass im Hinterland die Verwaltung stärker von der Zwangsarbeit und der Steuerarbeit gebrauch machte als in den Küstenbezirken.

⁵⁵⁵ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 206, ebenso auch S. 10.

⁵⁵⁶ Bis zur Fertigstellung der Landungsbrücke in Lome im Januar 1904 gingen viele Postsendungen und Lieferungen insgesamt beim Löschen der Schiffsladung verloren, wenn die kleinen Boote, mit denen man die Ladung an Land bringen wollte, in der Brandung umkippten. Briefe in das Hinterland benötigten oft mehrere Wochen bis sie den Empfänger erreichten.

⁵⁵⁷ BArch, R 150 F/FA 3/4009, S. 5; R 150 F/FA 3/4079, S. 45.

Bereits im Januar 1894/95 wurde das Gouvernement in Lome über die telegrafischen Verbindungen der benachbarten britischen und französischen Kolonie an das internationale Telegrafennetz angeschlossen. Die Übermittlung von Erlassen und Anweisungen zwischen Lome und der Zentrale in Berlin, die zuvor über den Seeweg vier Wochen beanspruchte, war damit innerhalb kürzester Zeit möglich. Bis 1913 wurden in Togo alle wichtigen Verwaltungsstationen an das Telegraphennetz angeschlossen.⁵⁵⁸ Nach der Jahrhundertwende erfolgte die Errichtung eines Telefonnetzes.

Mit der Errichtung der beiden Kommunikationssysteme, die von Trotha auch als „Gehorsamstechnologien“ bezeichnet⁵⁵⁹, büßten die Bezirks- und Stationsleiter einen Teil ihrer Unabhängigkeit ein. Sie waren für das Gouvernement erreichbar und konnten telefonisch übermittelte Anordnungen nicht mehr leugnen. Wie intensiv das Gouvernement und das Reichskolonialamt diese Technologien zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beamten einsetzten, verdeutlicht das Gefühl, das Asmis in einem Aufsatz für die „Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde“ zum Ausdruck brachte: „Es war ein herrliches Gefühl, wenn man mit seiner Trägerkolonne losmarschierte und endlich von der Drahtstripppe seiner Vorgesetzten, dem Telegraphen oder Telefon, freikam. Jetzt war man ganz auf sich allein gestellt, bestimmte für sich und seine Träger...“.⁵⁶⁰ Die Tournee durch den Bezirk oder die Expedition in das Hinterland waren die letzten Orte der „afrikanischen Freiheit“, weil die lokale Herrschaft der Stationsleiter durch die neuen Technologien sich immer mehr zu einer zentralen Herrschaft des Gouvernements entwickelte.⁵⁶¹

Der Erhalt von Erlassen und Verordnungen war jedoch noch keine Garantie für die ordnungsgemäße Befolgung. Durch überspitzte juristische

⁵⁵⁸ Die Anbindung der Stationen an das Telegraphennetz erfolgte in den Jahren: 1894/95 Lome, Klein Popo (ab 1. Januar 1905 in Anecho unbenannt), 1903 Palime, 1904 Misahöhe, 1905 Notse, 1907 Atakpame, 1909 Sokode, 1910 Kete-Kratschi, 1912 Jendi und 1913 Sansanne-Mangu. Um unabhängig von den internationalen Kabelverbindungen anderer Großmächte zu sein, die im Kriegsfall leicht gekappt werden konnten, begann die Reichsregierung 1911 mit der Errichtung der „Transkontinentalen Funkstation in Kamina“, die 1914 fertig gestellt wurde.

⁵⁵⁹ Vgl. T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 169.

⁵⁶⁰ R. Asmis, *Erfahrungen*, S. 106.

⁵⁶¹ Vgl. T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 169.

Auslegungen wurden Erlasse umgangen. Wegen der besseren Arbeitsbedingungen vereinbarte Asmis mit von Zech, dass er die Bearbeitung des von Asmis gesammelten Materials für die Kodifizierung des Eingeborenenrechts in Togo im Reichsgebiet oder in Europa vornehmen sollte. Das Reichskolonialamt stand diesem Vorhaben ablehnend gegenüber und wies den Antrag durch einen „... sehr abwinkenden Erlass“ ab. Der Gouverneur setzte sich über den Erlass hinweg, wie Asmis in seinem Tagebuch schildert: „Da aber ein bestimmter Befehl in ihm nicht enthalten war, er auch zwei wesentliche Irrtümer enthielt, so beließ Graf Zech es bei der einmal getroffenen Entscheidung, daß ich fahren solle.“⁵⁶²

Der Einsatz defensiver Strategien bewirkte, dass die bürokratischen Vorgaben und Auflagen der Kolonialzentrale in Berlin und der Reichsregierung immer dichter wurden. Auf der Grundlage der eingehenden Daten und Informationen konstruierte sich die Kolonialverwaltung im Reich ein fiktives Bild von der Realität in den Schutzgebieten, das ihr den Eindruck vermittelte, die Kontrolle zu besitzen. Sobald die Kolonialzentrale Lücken in der Kontrolle aufdeckte, die ihr fiktives Bild von der Realität bedrohte, reagierte sie daher mit einer Verdichtung der bürokratischen Auflagen.

5.4. Die Kontrolle des Raumes: Die koloniale Aneignung durch die Individualisierung des Raumes

Als Jesko von Puttkamer am 7. Mai. 1890 im Togogebirge eine neue Station errichtete, nannte er sie, in Erinnerung an seine Geliebte Misa von Esterhazy, „Misahöhe“.⁵⁶³ Von Puttkamer folgte damit einer Praxis, die unter den Kolonialpionieren in Togo gängig war. Stationen, Wasserfälle oder Flüsse erhielten den Namen eines Kolonialbeamten oder wurden oft nach Personen benannt, denen sich die Beamten verbunden oder

⁵⁶² Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/15, Eintrag vom 26.9.1907, S. 56.

⁵⁶³ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 145.

verpflichtet fühlten. Nur in seltenen Fällen wurden Namen von Personen des öffentlichen Lebens, wie Bismarck oder Moltke, ausgewählt.

Die Strategie der Kolonialverwaltung gegenüber den Afrikanern bestand darin, den Machtanspruch über ein festgelegtes Gebiet durch die personelle Präsenz des Eroberers, die Errichtung von Herrschaftsgebäuden, wie den Stationen oder der Neubenennung von Straßen und Ortschaften zu symbolisiert. Die Aneignung eines Gebietes erfolgte durch die Individualisierung des Raumes. In der Akte „Neubenennungen für das Togo- und das Popo-Gebiet“, die in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes angelegt wurde, finden sich Namen wie „Grünerfälle“, „Heroldfälle“, „Crednerfall“, „Danckelmanspitze“, „Moltkespitze“⁵⁶⁴ und „Doeringskofe“⁵⁶⁵.

Die lokalen Kolonialbeamten versuchten, durch die Benennung der Stationen oder Flüsse und durch die architektonische Gestaltung der Stationsanlagen den Herrschaftsanspruch des Reiches, aber auch ihren persönlichen Herrschaftsanspruch zum Ausdruck zu bringen, was vereinzelt zu Konflikten mit der Metropole führte.

Es bedurfte jedoch erst der Kritik von Außenstehenden, um die Kolonialzentrale zum Handeln zu bewegen. Als von Doering am 31. Dezember 1894 zwischen Kratschi und Kete eine neue Station anlegte, benannte er sie nach seiner Geliebten Hedwig und gab der Station den Namen Kete-Hedwigswart. Von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes wurde der Name offiziell bestätigt. Der Afrikaforscher Krause übte in einem Artikel, der am 23. Januar 1895 in der „Kreuzzeitung“ veröffentlicht wurde, Kritik an der Praxis der Namensgebung durch die deutsche Kolonialadministration in Togo. In der „Kreuzzeitung“ schrieb er: „Die neue Station von Kratje-Kete soll den Namen Hedwigswart führen. Dieser Name, dessen Berechtigung mir nicht bekannt ist, ist unglücklich gewählt. Man gebe den Stationen doch endlich solche Namen, die von den Eingeborenen ausgesprochen werden können. Giebt es in Deutsch-Ostafrika Stationen zu Bukoba, Tabora und Mpwapwa anstatt Miezschen-Ruhe, Hannchenslust und Lottensleben, warum soll dann Deutsch-Togo

⁵⁶⁴ BArch, R 1001/3397, S. 18.

⁵⁶⁵ ANT FA 1/512, S. 273.

Bismarcksburg, Misahöhe und Hedwigswart haben?“⁵⁶⁶ Der Name „Kete-Hedwigswart“ stieß auch beim Gouvernement in Lome auf Ablehnung. Bezugnehmend auf Krauses Kritik beantragten am 21. Juli 1896 der neue Landeshauptmann, August Köhler, und der neue Stationsleiter von Misahöhe, Graf Julius von Zech, beim Auswärtigen Amt die Umbenennung der Station. Die Kolonialabteilung befürwortete den Antrag und teilte in einem Schreiben vom 15. September 1896 dem Gouvernement mit, dass die Station zukünftig unter dem Namen „Kete Kratje“ (später Kratschi) geführt werde.

Die Beamten handelten im Rahmen der von der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt aufgestellten „Grundsätze für die Namensgebung“ von 1892 und 1903, die besagten, dass dort, wo einheimische Namen nicht bestehen würden oder nicht mit Sicherheit ermittelt werden könnten, der vom ersten Entdecker gegebene Name bis auf weiteres Gültigkeit habe.⁵⁶⁷ Die Verwaltung in den Schutzgebieten musste ihre Namensvorschläge ab 1903 einer hierfür eingerichteten Kommission im Auswärtigen Amt zur Genehmigung vorlegen. Die mit zwei Sachverständigen des Auswärtigen Amtes und einem Beamten des Reichs-Marine-Amtes besetzte Kommission griff aber nur selten regulierend ein, sondern akzeptierte im Regelfall die eingereichten Vorschläge.⁵⁶⁸ Erst im Kontext der Reformen unter Dernburg prüfte die Kolonialzentrale die Namensvorschläge kritischer. So erhielt Asmis auf seinen Antrag, jeweils einen Wasserfall nach seinen Universitätslehrern Credner und Oldenburg zu benennen, einen abschlägigen Bescheid. Paul Spriade, der als Kartograph beim Ernst Vohsen Verlag tätig war und bei Danckelman die Namensvorschläge vorlegte, schrieb begründend an Asmis: „Herzlich gerne würde ich Ihren Wünschen entsprechen und die von Ihnen vorgeschlagenen Namen für die neuentdeckten Wasserfälle auf die Karte setzen. Früher ging das auch ohne Schwierigkeiten. Da die Freiheit der Namensgebung aber zu manchen Missbräuchen führte, hat man vor einiger Zeit amtlich die Bestimmung erlassen, dass von nun an erst das

⁵⁶⁶ BArch, R 1001/3397, S. 13.

⁵⁶⁷ KolGG, Bd. VII, S. 119.

⁵⁶⁸ Ebd., S. 191-192.

Reichskolonialamt befragt werden muss ...“.⁵⁶⁹ Danckelman ließ Asmis über Sprigade ausrichten, dass ihm die eingereichten Namensvorschläge „unsympathisch“ seien und es ratsam sei, die Namen von Personen auszuwählen, die sich um die Kolonie Togo oder um ihre Entwicklungsgeschichte verdient gemacht hätten.⁵⁷⁰

Die „Grundsätze der Namensgebung“ eröffnete den Kolonialbeamten die Möglichkeit, sich symbolisch ein Denkmal zu setzen, das ihre Leistungen bei der Eroberung des Schutzgebietes dokumentieren sollte. Die Praxis der Namensgebung war machtpolitisch problematisch. Die Kolonialbeamten fühlten sich als die wahren Herrscher ihres Bezirks und die Individualisierung des Ortes durch die Namensgebung verstärken das Gefühl der, so Simmel, „...Zugehörigkeit zu einem qualitativ festgelegten Raumpunkt“⁵⁷¹, weil sich die Beamten mit ihrem Bezirk identifizierten.

Mit zunehmender Dauer der Kolonialherrschaft wurde die Namensgebung zum zentralen Bestandteil bei der Konstruktion einer deutschen Kolonialstaatsentstehungsgeschichte in Togo. Es entsprach dem Selbstverständnis der lokalen Kolonialverwaltung, dass ab 1913 alle neu projektierten Straßenzüge in Lome fast nur noch deutsche Namen erhielten, wobei ein großer Teil der Straßen nach Kolonialbeamten aus der Eroberungs- und Befriedungsphase, den sogenannten Kolonialpionieren, benannt wurde.⁵⁷² Mit der Benennung der neu projektierten Straßen wollten die Kolonialbeamten die tragende Rolle ihres Berufsstandes beim Kolonialerwerb herausstellen. Ein weiterer Bestandteil der Geschichtskonstruktion war der Besuch „historischer Orte“, wie die Schlachtfelder der „Befriedungskriege“ oder die Häuser der ersten Kolonialbeamten, die nach dem Erbauer, zum Beispiel „Massow-Häuschen“⁵⁷³, benannt wurden. Nachtigal, der die ersten Schutzgebietsverträge abschloss, wurde zur historischen Lichtgestalt hochstilisierten. Die Beamten erfuhren sich als geschichtsmächtig. Im

⁵⁶⁹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/17, Brief von Sprigade vom 23.10.1909, unpaginiert.

⁵⁷⁰ Ebd.

⁵⁷¹ Vgl. R. Kramme: Simmel, Aufsätze, S. 151.

⁵⁷² Anders als bei Ortsnamen war es bei der Namensgebung für Straßen nicht notwendig, die Genehmigung des Reichskolonialamtes einzuholen.

⁵⁷³ Auswärtiges Amt, R. Asmis, Nr. IV/12, Eintrag vom 1.4.1907, S 25.

Gegensatz zu den Bürokraten im Reich führten sie nicht nur Dienstanweisungen und Befehle aus, sondern konnten durch eigenes Handeln, wie durch die Errichtung von Stationen oder der Niederwerfung von Aufständen, aktiv das Geschehen gestalten. Die Konstruktion einer deutschen Kolonialgeschichte war Teil des persönlichen Aneignungsprozesses der Kolonie durch die Beamten.

Die Individualisierung des Raumes zeigte sich auch in der Gestaltung der Stationsanlagen im Hinterland, denn die Stationsleiter versuchten „ihrer“ Station eine persönliche Note zu geben. Die Stationsanlage sollte die Persönlichkeit des Stationsleiters widerspiegeln. Die Station Misahöhe, die über viele Jahre vom Thüringer Gruner geleitet wurde, glich einem thüringischen Gebirgsdorf. Der Ostpreuße von Doering errichtete eine Station, die architektonisch einem ostpreußischen Herrenhof ähnelte.⁵⁷⁴ Zumeist wurden in den Bezirken ausgedehnte Versuchsgärten angelegt, die nach Sebald den Drang der Bezirksleiter symbolisierten, „Landjunker“ zu sein⁵⁷⁵. Die Identifizierung der Bezirksleiter und Stationsleiter mit ihrem Bezirk ging soweit, dass sie von „mein Reich“⁵⁷⁶ oder „meinem Gebiet“ sprachen. Anerkennend wurde der bürgerliche Gruner im Fremdenbuch der Station Misahöhe von seinen Kollegen als „Graf von Misahöh“⁵⁷⁷ bezeichnet.

Unter den einzelnen Bezirken entwickelt sich ein Konkurrenzverhältnis, wie Rodenwaldt feststellte⁵⁷⁸: „Jeder Bezirk war eine Baronie für sich, der Nachbarbezirk feindliches Ausland.“⁵⁷⁹ Eifersüchtig achteten die Stationsleiter auf die Wahrung ihrer Kompetenzen in ihrem Wirkungsbereich. So beklagte sich Zolldirektor Boeder, der als Stationsassistent kommissarisch die Stationsleitung in Kete-Kratschi inner hatte, in einem Brief an Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst im Dezember 1894 über Hans Gruner. ER hatte sich „... ohne irgendwie

⁵⁷⁴ R. Erbar, Platz an der Sonne, S. 50.

⁵⁷⁵ P. Sebald, Togo, S. 275.

⁵⁷⁶ R. Küas, Togo-Erinnerungen, S. 20.

⁵⁷⁷ Staatsbibliothek, H. Gruner, NL. 250, Nr. 41, Eintrag vom Januar 1902, Bl. 48.

⁵⁷⁸ In ähnlicher Weise äußerte sich auch der Zolldirektor Boeder in einem Schreiben an Zimmermann (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 6, Brief von Boeder vom 15.5.1896, 2. Brief).

⁵⁷⁹ E. Rodenwaldt, Tropenarzt, S. 87.

beauftragt zu sein, in die dortigen politischen Verhältnisse gemischt“.⁵⁸⁰ Gruner war während der Togo-Hinterland-Expedition gegen einen auf der geplanten Station Kete-Kratschi tätigen Dolmetscher und dessen Gehilfen vorgegangen, dem er antideutsche Umtriebe und Mord und Belästigung der Hausa im Bezirk vorwarf.⁵⁸¹ Die Konkurrenzsituation unter den Beamten, vornehmlich unter den Stationsleitern, konnte für die Entwicklung der Kolonie förderlich sein, aber auch hemmend, wenn die Bezirksleiter nur ihren Bezirk sahen und die Kolonie als Einheit aus dem Auge verloren. Die Ämterrotation der Bezirks- und Stationsleiter war eine personalpolitische Maßnahme der Zentrale, um die Verselbstständigungstendenzen der Bezirks- und Stationsleiter zu reduzieren und ihre herausragende Machtstellung zu beschneiden. Sie ist jedoch, wie bereits ausgeführt, bis 1910 aus machttechnischen Erwägungen gegenüber den Afrikanern nur begrenzt umgesetzt worden. Ein Personalwechsel wie im Bezirk Klein Popo (Anecho), wo der Bezirksamtmann, laut den Aufzeichnungen des Mediziners Külz, in weniger als zwei Jahren acht mal wechselte, blieb allerdings die Ausnahme.⁵⁸² Dennoch machen die verstärkten personalpolitischen Bemühungen, auch in Togo das Rotationsprinzip zu etablieren und die Einschränkungen beim „Namensgebungsrecht“ deutlich, dass man im Gouvernement und im Kolonialamt für die Problematik der Individualisierung des Raumes durch die Kolonialbeamten zusehends sensibilisiert war.

⁵⁸⁰ H. Gruner, Vormarsch zum Niger, S. 395. Der Vorfall wird erläutert auf Seite 372-377.

⁵⁸¹ Die Beschwerde Boeders war sachlich berechtigt, denn Gruners Todesurteile entbehrten jeder Grundlage und führten zu diplomatischen Verstimmungen mit England. Den Protest der Briten wehrte die Kolonialabteilung ab, indem sie auf den „privaten“ Charakter der Togo-Hinterland-Expedition verwies und anführte, dass die Expedition durch Privatmittel finanziert werde. Einen öffentlichen Skandal im Deutschen Reich konnte die Kolonialabteilung abwenden, weil sie rechtzeitig in der Presse Artikel lancierte, in denen Gruner zum Helden stilisiert wurde (Vgl. P. Sebald, Togo, S. 164- 165).

⁵⁸² L. Külz, Blätter und Briefe, S. 163.

5.4.1. Siedlungspolitik: Kontrolle durch die räumliche Zentralisierung der Kolonialbeamten

Der Grad der Kontrolle über den einzelnen Kolonialbeamten war abhängig vom Ort des Dienstsitzes und der beruflichen Position. Während die Beamten im engen Einflussbereich des Gouvernements – in den beiden Küstenorten Lome und Anecho waren von 1902 bis 1913 durchschnittlich 62 Prozent der Beamten wohnhaft⁵⁸³ – einer hohen Kontrolle durch den Gouverneur unterstanden, war die Kontrolle der Bezirks- und der Stationsleiter nur sehr gering. In einem Brief an Rudolf Asmis, der über Gouverneur von Zech eine Biographie verfassen wollte, charakterisierte Schlettwein den Führungsstil des Gouverneurs 1939 rückblickend: „Hielt er in den Ressorts des Gouvernements, wie man so sagt, den ‘Daumen drauf’ und ließ den Referenten verhältnismäßig wenig Spielraum für selbständige Entscheidungen, so ließ er auf der anderen Seite den Bezirksämtern und Stationen größte Freiheit und Selbstständigkeit.“⁵⁸⁴ In den Küstenorten Lome und Anecho war das Verwaltungshandeln deshalb bürokratischer und die Kontrolle dichter. Külz sprach daher auch von den „Bürosorgen der Küstenbeamten“⁵⁸⁵, die den Beamten auf den Stationen im Hinterland weitgehend erspart blieben.

Der geringere Grad der Individualisierung in den Küstenorten zeigte sich in Lome auch in der Benennung der Straßen, die nicht nur nach einzelnen Kolonialbeamten, sondern auch nach Personen des öffentlichen Lebens, wie „Bismarckstraße“ oder „Kaiser-Wilhelm-Straße“ benannt wurden.

In den Küstenstädten fand außerdem eine Konzentration der Beamten auf einige wenige Wohnviertel statt, was vom Gouvernement und der Reichskolonialverwaltung macht- und personalpolitisch gewollt war. Anders als in den britischen Kolonien, in denen das kostengünstigere Bungalow-System eingeführt wurde, errichtete man in Lome Beamtenwohnhäuser, in denen man je nach Größe des Beamtenwohnhauses zwei bis zu neun Beamte unterbrachte. Obwohl die

⁵⁸³ T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 108. Von den 62 Prozent lebten wiederum im Durchschnitt der Jahre 1902 bis 1914 gut 51 Prozent in Lome.

⁵⁸⁴ BArch, Nachlass von Zech, N 2340/1, Bl. 41, Biographie des Grafen von Zech.

⁵⁸⁵ L. Külz, *Blätter und Briefe*, S. 136.

räumliche Enge und Nähe von vielen Beamten als psychisch belastend empfunden wurde und das Zusammenwohnen das Aufkommen von Konflikten förderte⁵⁸⁶, blieben die Beamten in den ihnen zugewiesenen Wohnungen, deren Größe und Ausstattung abhängig vom Dienstgrad war.⁵⁸⁷ Nur wenige Beamte haben in Togo ein eigenes Haus errichtet. Wenn sie ein Haus bauten oder den Bau eines Hauses in Auftrag gaben, dann war es zumeist als Wohnstätte für ihre afrikanischen Geliebten und deren Kinder gedacht. Kein Beamter hat in Togo ein Haus erworben, das er nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Kolonialdienst als Altersruhesitz oder als Feriendomizil nutzen wollte.⁵⁸⁸ Die Tatsache, dass die Wohnungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, war vermutlich ein entscheidender Anreiz, in den zugewiesenen Unterkünften wohnen zu bleiben.⁵⁸⁹ Zudem betrachteten die Beamten ihre Wohnungen als Provisorium, da sie beabsichtigten, die Kolonie nach Ablauf der Dienstzeit umgehend zu verlassen. Die wenigsten Kolonialbeamten in Togo hatten im Schutzgebiet eine berufliche Alternative, zumal der Grunderwerb durch Kolonialbeamte einer strengen Reglementierung unterlag. Das Kolonialbeamtengesetz schrieb vor, dass sie nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers oder der autorisierten Gouverneure, die per Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1911 hierzu ermächtigt wurden, ein einzelnes, nicht über ein Hektar großes Grundstück, erwerben dürften.⁵⁹⁰

⁵⁸⁶ R. Asmis, Kalamba, S. 13

⁵⁸⁷ Dem Gouverneur stand ein zu Repräsentationszwecken vollständig eingerichtetes Haus zu. Ab 1905 bewohnte er in Lome den sehr repräsentativen, für die kleine Kolonie Togo überdimensionierten Gouverneurspalast. Dem Vertreter des Gouverneurs stand ebenfalls ein massives zweistöckiges Wohnhaus aus Stein zur Verfügung. Die Bezirksleiter errichteten – sobald es die Finanzlage zuließ – nach heimischem Vorbild massive, den neuerworbenen sozialen Status repräsentierende Häuser. Angehörige des Gouvernements, deren Bezüge sich auf 8.000 Mark und mehr beliefen, hatten Anspruch auf zwei Zimmer. Den anderen Beamten, deren Einkommen unter diesem Satz lag, stand nur ein Zimmer zu. Die Küche und das Bad teilten sich jeweils zwei Beamte. Unteroffizieren wurde ein Zimmer zur Verfügung gestellt, wenn es die Raumverhältnisse zuließen. (J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 217-235). In Lome brachte man die Unterbeamten im „alten Gefängnis“ unter, das wenig Komfort bot.

⁵⁸⁸ P. Sebald: Stadtführer, S. 28.

⁵⁸⁹ Da in Togo fortwährend ein akuter Wohnraummangel bestand, brachte man manche Beamte in angemieteten Wohnungen unter, die aber nicht sehr gerne bezogen wurden, weil man so nicht im Geschehen war (ANT FA 1/428, S. 5-8; ANT FA 1/154, S. 261-263).

⁵⁹⁰ J. Tesch, Kolonialbeamten, S. 134. Rechtlich wurde der Grunderwerb erheblich eingeschränkt, aber aus fiskalischen Gründen befürwortete das Kolonialamt

Die Verfolgung persönlicher Wirtschaftsinteressen seitens der Kolonialbeamten sollte durch das Gesetz, das eine Ergänzung des Artikels 16 ReichsBG darstellte, verhindert werden. In der Frühphase der kolonialen Inbesitznahme waren fast alle Togo-Beamten, wie von Puttkamer, Wicke und Küas an Plantagengesellschaften beteiligt, was zu erheblichen Interessenkonflikten führte.⁵⁹¹

Die skizzierten Maßnahmen verhinderten die räumliche Zerstreuung der Gouvernementsangehörigen in der Hauptstadt Lome, denn die Beamtenhäuser wurden im „Regierungsviertel“ errichtet, das strikt von den Wohnvierteln der Afrikaner getrennt war.⁵⁹² Die Kolonialbeamten wurden nach preußischer Tradition „einkaserniert“⁵⁹³. Simmel schreibt hierzu: „... der lokalen Gedrängtheit der Gruppe entsprechen zentralistische Tendenzen, der lokalen Zerstreuung umgekehrt autonomistische“.⁵⁹⁴ Durch die räumliche Nähe verdichtete die Kolonialzentrale die soziale Kontrolle über die Kolonialbeamten. Die Siedlungspolitik war ein Bestandteil des Zentralisierungsvorgangs der staatlichen Herrschaft in Togo. Das Gegenstück zu den Beamten in den Küstenstädten, die in den eigens errichteten „Beamten-Wohnvierteln“ lebten, waren die umherziehenden und reisenden Stationsleiter, die zwischen 100 und 240 Tagen im Jahr auf Reisen waren.⁵⁹⁵ Die Reisetätigkeit war notwendig, weil der Stations- und Bezirksleiter eine flächendeckende Herrschaft über die Afrikaner zu organisieren hatten. Über weite Phasen des Jahres waren sie für das Gouvernement und die Zentrale nicht erreichbar. Die Steuerung und Kontrolle der Stations- und Bezirksleiter blieb von daher bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Togo ein Problem, weshalb die

grundsätzlich den Bau von privaten Wohnhäusern durch Kolonialbeamte (KolGG, Bd. IV, S. 136).

⁵⁹¹ Aus gleichen Erwägungen durften Kolonialbeamte nur mit Genehmigung des Reichskolonialamtes ein Nebenamt ausüben (Gouvernement von Togo: 1910, S. 369).

⁵⁹² Die Handelsagenten hatten in der Regel ihre Wohnungen über der Faktorei, Geschäften oder Warenlagern, um Diebstähle zu verhindern. Die Faktoreien in Lome lagen am Strand oder an der ersten Parallelstraße zum Strand. Da hier keine Afrikaner ihre Wohnstätte hatten, entstand ein zweites „Europäer-Wohnviertel“, das allerdings am Tag von vielen Afrikanern frequentiert wurde.

⁵⁹³ Vgl. P. Sebald: Stadtführer Lomé, S. 28.

⁵⁹⁴ R. Kramme: Simmel, Aufsätze, S. 166.

⁵⁹⁵ Vgl. T. von Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 118.

Zentrale ihren „autonomistischen Tendenzen“ am wenigsten beikommen konnte.

5.5. Die Finanzkontrolle des Reichstages: Maßnahmen zur Aushebelung des Kontrollrechts des Reichstages

Angesichts der angespannten Lage des Reichshaushaltes leistete die mangelnde Rentabilität der Schutzgebiete der Kolonialmüdigkeit in bürgerlichen Kreisen weiter Vorschub.⁵⁹⁶ Sie war ein Hauptargument der Kolonialgegner und -kritiker, welche die Meinung vertraten, dass die Schutzgebiete nichts kosten dürften. Einige plädierten deshalb für die Aufgabe der Kolonien.

Die Kolonialverwaltung wurde deshalb einem strikten Spardiktat und einer strengen Rechnungskontrolle unterworfen, die einen auffallenden Kontrast zur großzügigen und laxen Handhabung im Bereich der Eingeborenenrechtsetzung und Eingeborenenrechtsprechung bildet, welche den Gouverneuren durch das Verordnungsrecht gewährt wurde. Die Haushaltsplanung und Rechnungslegung, zwei zentrale Instrumente der Finanzkontrolle und -steuerung entwickelten sich, so Sack, zum „Kern der Schutzgebietsverwaltung“, die erhebliche Arbeitszeit in der Administration beanspruchte.⁵⁹⁷

Bis 1892 konnte der Kaiser, unter Berufung auf Artikel 1 des Schutzgebietsgesetzes (1886), die Etats der Schutzgebiete ohne Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages mittels einer Verordnung festsetzen. Nachdem jedoch die Kosten für die Verwaltung sowie die Aufwendungen für die militärische und die infrastrukturelle Erschließung der Schutzgebiete nicht mehr durch die Einnahmen der

⁵⁹⁶ Systematische Untersuchungen über die Einstellung der Arbeiterschicht zur Kolonialfrage liegen nicht vor, so dass sich hier nur auf das Bürgertum, insbesondere auf das Bildungsbürgertum, bezogen werden kann, das nach Kundrus die Trägerschicht der kolonialen Ambitionen im Reich war (B. Kundrus, *Moderne Imperialisten*, S. 175).

⁵⁹⁷ Vgl. P. Sack, *Rechts- und Verwaltungsordnung*, S. 67.

Kolonien gedeckt werden konnten, wurden Zuschüsse aus dem Reichshaushalt notwendig, die der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedurften.⁵⁹⁸

Mit dem „Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete“ vom 30. März 1892 hatte sich der Reichstag das Bewilligungsrecht für die Reichszuschüsse erkämpft. Der Kolonialetat, auch der für die einzelnen Schutzgebietshaushalte, war von nun an dem Budgetrecht des Reichstages unterworfen. Die Kolonialverwaltung wurde durch Artikel 2 des Gesetzes verpflichtet, über die Ein- und Ausgaben dem Bundesrat und dem Reichstag „... baldmöglichst nach Abschluß des Etatjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgende zweite Jahr ...“ Rechenschaft abzulegen. Die Rechnungen mussten jährlich dem Rechnungshof des Deutschen Reiches vorgelegt werden, dem, neben der Kolonialzentrale, die Überprüfung der Haushaltsrechnungen zukam. Der Reichstag legte das Bewilligungsrecht als Kontrollbefugnis aus, das er mit Akribie ausführte. Da der Kolonialetat vom Reichstag bewilligt werden musste, stand die Kolonialverwaltung in Berlin unter dem Zugzwang, die Kolonialfinanzen seriös zu führen, um dem Reichstag keine Angriffsfläche zu geben. Für den Reichstag waren die Budgetberatung die einzige Möglichkeit, aktiv in die Kolonialpolitik einzugreifen. Er forderte zur Überprüfung der eingereichten Etatentwürfe eine Vielzahl an Informationen an, was zwar zu einer Überbelastung und Bürokratisierung der Schutzgebietsverwaltungen führte, aber dem Reichstag gute Einblicke in die Abläufe der Kolonialverwaltung gewährte.

Die Kolonialverwaltungen in Berlin und in Togo versuchten die haushaltsrechtlichen Befugnisse des Reichstages durch defensive Strategien auszuhöhlen. So wurden die einzelnen Etats der Schutzgebiete bewusst sehr spät eingereicht, damit die Mitglieder der Budgetkommission des Reichstages sie keiner intensiven Überprüfung mehr unterziehen konnten.⁵⁹⁹ Eine weitere Maßnahme war das vermehrte Einreichen von Nachtragsetats, die zumeist bei Bauprojekten, wie beim Bau der Eisenbahnstrecken eingereicht wurden. Der

⁵⁹⁸ F. Weber, Finanzverwaltung, S. 28.

⁵⁹⁹ Hausen begründet die Verzögerung hingegen mehr mit technischen Gründen (K. Hausen, Kamerun, S. 56).

Zentrumsabgeordnete Gröber kritisierte die Praxis der Nachtrags- und Ergänzungsetats im Reichstag: „Wo bleibt denn da eigentlich für das hohe Haus der Wert des einjährigen Etats, wenn alle Augenblicke wieder Ergänzungs- und Nachtragsetats eingebracht werden? Man verliert dabei vollständig die Ordnung und Übersicht im Etatwesen...“.⁶⁰⁰

Allerdings waren Nachtragsetats zu einem gewissen Grad auch systembedingt, denn das Gouvernement in den Schutzgebieten begann wesentlich früher als die Verwaltung im Reich mit der Erstellung des Etats. Wegen der weiten Entfernungen, der ungünstigen Verkehrsinfrastruktur und der fünf Instanzen, die der Kolonialetat passieren musste, begann man bereits im Februar des Vorjahres, für den der Etat aufgestellt wurde, mit den Planungen.⁶⁰¹ Der Etat basierte daher auf einer Datenbasis, die dem eigentlichen Etatjahr drei bis vier Jahre voraus ging, weshalb Nachtragsetats zu einem gewissen Grad unvermeidlich waren.⁶⁰² Das Budgetrecht des Reichstages wurde nahezu jährlich umgangen, indem die Kolonialabteilung den Gouverneuren über den Etat hinaus Gelder bewilligte. Die Vorlage des Nachtragsetats wurde zur reinen Formsache, denn der Reichstag musste ihn genehmigen, wenn er keinen Verfassungskonflikt evozieren wollte, den die Parteien im Reichstag angesichts der geringen Höhe des Kolonialetats im Vergleich zum gesamten Reichshaushalt, mit Ausnahme des Jahres 1906, vermieden.⁶⁰³ Strategien, die Finanzkontrolle auszuhebeln, wurden auch im Bereich der Rechnungslegung entwickelt. Die Jahresabschlussberichte mussten nach Artikel 3 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietshaushalte dem Rechnungshof jährlich vorgelegt werden, der die Berichte eingehend prüfte und dann dem Reichstag seinen Abschlussbericht vorlegte. In der Praxis ergaben sich jedoch erhebliche Verzögerungen, denn die Schutzgebiete kamen der Verpflichtung zur Rechnungslegung nur zögerlich nach und reichten zudem die Rechnungsbelege oft nur unvollständig ein. Die „Freisinnige Zeitung“

⁶⁰⁰ BArch, R 101/1140, Bl. 3430.

⁶⁰¹ Die fünf verschiedenen Instanzen, die der Kolonialetat bis zu seiner in Kraftsetzung passieren musste, sind detailliert bei Schnee geschildert (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Etat“, S. 590).

⁶⁰² H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Etat“, S. 590.

⁶⁰³ K. Epstein, Erzberger, S. 70-71; M.-T. Schwarz, Kolonialkritik, S. 314.

berichtete 1906 über das Fiasko des kolonialen Rechnungswesens: „Erst nach zehn Jahren erhält jetzt endlich der Reichstag die verfassungsmäßig vorgeschriebene Rechnungskontrolle über die Verwendung der Ausgaben, die er 1896 für die Kolonien bewilligt hat. Dieses Ergebnis der Rechnungskontrolle begleitete der Rechnungshof mit einem Kommentar, der auf das Geständnis hinausläuft, daß eine Kontrolle über die Verwendung der Ausgaben für Kolonialzwecke überhaupt nicht möglich ist.“⁶⁰⁴ Zur Verteidigung führte die Kolonialverwaltung in Berlin an, dass es wegen der räumlichen Distanz zwischen den Schutzgebieten und dem Rechnungshof in Berlin zwangsläufig zu Verzögerungen komme und daher bei der Beantwortung von Nachfragen und Erinnerungen – der Reichstagsabgeordnete Dr. Seitz sprach in einer Rede im Reichstag von mehreren tausend Erinnerungen, die der Rechnungshof an die Schutzgebiete verschickt habe – mehrere Wochen verstreichen würden.⁶⁰⁵ Die Kolonialbeamten in Togo schlugen in die gleiche Kerbe und kritisierten den Rechnungshof, da dieser nach drei bis vier Jahren Anfragen, „in Betrag von Pfennigen“, wie Külz klagte, an die Schutzgebiete versenden würde, obwohl der Beamte bereits tot oder ausgeschieden sei.⁶⁰⁶ Die Kolonialbeamten machten den Rechnungshof für einen Misstand verantwortlich, den sie zum Teil selbst verursachten. Die Anfragen des Rechnungshof wurde ignoriert, ihre Beantwortung hinausgezögert oder die Kolonialbeamten trugen durch die Vernichtung von Rechnungsbelegen dazu bei, dass die Kontrolle der Haushalte erheblich erschwert wurde.⁶⁰⁷ Die „Freisinnige Zeitung“ kommentierte das Verhalten der Kolonialverwaltung wie folgt: „Hier hat der passive Widerstand die ordnungsmäßige Ausübung einer Rechnungskontrolle vollständig

⁶⁰⁴ BArch, R 8034 II/6342, S. 138-139.

⁶⁰⁵ Die Problematik der kolonialen Finanzkontrolle war am 15. März 1906 Gegenstand im Reichstag (BArch, R 101/1139, S. 2031).

⁶⁰⁶ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 163.

⁶⁰⁷ Auf die Praxis der lokalen Verwaltungen, Rechnungsbelege zu vernichten, reagiert die Kolonialabteilung im März 1903 mit einer Verfügung, in der die Aufbewahrungsfristen für die Rechnungsbelege und Kassenbücher eine allgemeine Regelung fanden. Bauvoranschläge ab 30.000 Mark, Schlussabrechnungen über größere Bauprojekte und Belege über den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken mussten dauerhaft aufbewahrt werden. Für Rechnungsbelege, die der Reichsverwaltung zur Prüfung vorgelegt werden mussten, galt eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren (KolGG, Bd. VII, S. 117).

unmöglich gemacht.⁶⁰⁸ Da der Reichstag erst einige Jahre nach Ablauf eines Haushaltsjahres die Berichte des Rechnungshofes erhielt, konnte er nicht rechtzeitig politische Konsequenzen ziehen und gegen Fehlentwicklungen angehen.⁶⁰⁹

Dernburg setzte kurz nach seinem Amtsantritt die von Stübel eingeleitete Finanzreform fort, deren Zielsetzung es war, die Kolonien in die Rentabilitätszone zu führen, um auf diesem Weg die konservativen und vor allem die liberalen Parteien im Reichstag zu beschwichtigen. Sie machten ihre Zustimmung zur Kolonialpolitik von der Wirtschaftlichkeit der Kolonien abhängig. Langfristig verfolgte Dernburg mit der Finanzreform aber auch das Ziel, durch die anvisierte wirtschaftliche Eigenfinanzierung der Kolonien den Reichstag aus der Kolonialpolitik zu verdrängen. Dem Reichstag sollte auf diesem Weg die Plattform zur Thematisierung der Missstände entzogen werden, da er dann nur noch das Budget für die heimische Kolonialverwaltung genehmigen konnte. Kernstück der Reform des Jahres 1908 war, in Anlehnung an die englische und französische Kolonialpolitik, die Emittierung reichsmündelsicherer Schutzgebietsanleihen, die an der Börse in Berlin, Frankfurt und Hamburg gehandelt wurden. Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme von Schutzgebietsanleihen war seit 1892 mit dem Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (§ 4) gegeben. Der Reichstag lehnte die Aufnahme von Anleihen jedoch bis 1908 ab, weil die Kolonien noch abhängig von Reichzuschüssen waren und er befürchtete, dass die Schutzgebiete nicht in der Lage seien, die Zins- und Tilgungsdienste zu leisten.⁶¹⁰ Erst 1908 genehmigte der neu gewählte Reichstag, in dem seit 1907 die kolonialfreundlichen Parteien die Mehrheit hatten, für die vier afrikanischen Schutzgebiete Anleihen für den Bahnbau.⁶¹¹ Der Reichstag

⁶⁰⁸ BArch, R 8034 II/6342, S. 138-139.

⁶⁰⁹ Vgl. K. Hausen, Kamerun, S. 56; R. Mayntz, Soziologie der Verwaltung, S. 76.

⁶¹⁰ Der erste Versuch, Anleihen aufzunehmen, erfolgte 1903 durch das Schutzgebiet Togo, das als erstes Schutzgebiet unabhängig von Reichszuschüssen war. Den Antrag der Regierung lehnte der Reichstag mit der Begründung ab, „... daß eine Spezialanleihe ein minderwertiges Papier schaffe und daß schließlich die höheren Zinsen, die bei einer Zersplitterung des Anleihemarktes und dadurch gedrückten Preisen gezahlt werden müßten, dem Reich zur Last fallen würden“ (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Schutzgebietsanleihen“, S. 314).

⁶¹¹ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Schutzgebietsanleihen“, S. 314.

genehmigte die Anleihen unter der Voraussetzung, dass die Schutzgebiete sämtliche Ausgaben für die Verwaltung und das Personal, mit Ausnahme der militärischen Erschließungskosten, aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.⁶¹²

Das Zentrum lehnte unter Berufung auf Artikel 4 des Etatgesetzes die Einführung von Schutzgebietsanleihen ab, da der Kolonialetat, wie Erzberger laut einer Pressemeldung ausführte, verschleiert würde. Er erkannte, dass durch die Aufnahme von Anleihen die Position der Exekutive gestärkt würde und er befürchtete eine Beschränkung des Budgetrechts der Reichstages.⁶¹³

Von der deutschen Finanzwelt, deren Vertrauen in die Kolonialpolitik seit der Berufung des Bankfachmanns Dernburg enorm gestiegen war, wurden die Anleihen zunächst äußerst optimistisch bewertet. Mit Ausnahme der Kosten für den Erwerb der Kolonien und der militärischen Aufwendungen, sollten die Schutzgebiete ihren Haushalt ab 1909 entweder durch Einnahmen oder durch Anleihen selbstständig bestreiten.⁶¹⁴ Die Finanzreform Dernburgs war von Erfolg gekrönt, da die Reichszuschüsse erheblich abnahmen. Während die Zuschüsse in den Jahren der Aufstände jährlich bis auf 140 Millionen Mark hochschnellten, nahmen sie, obwohl das Etatvolumen erheblich anstieg, allmählich bis auf 22 Millionen Mark ab.⁶¹⁵ Das Schutzgebiet Togo kam ab 1909 gänzlich ohne Reichszuschüsse aus.

Die Kolonialanleihen beliefen sich bis 1914 auf 246, 07 Millionen Reichsmark⁶¹⁶, wobei die Kolonialverwaltung 1912 und 1913, wegen des

⁶¹² Der Grad der finanziellen Selbstständigkeit der Schutzgebiete von Reichszuschüssen variierte: Samoa erhielt weder Zuschüsse noch eine Bürgerschaft, Togo erhielt keinen Reichszuschuss, aber eine Reichsbürgerschaft für Anleihen, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika erhielten eine Bürgerschaft für Anleihen und einen Reichszuschuss für einen Teil der Schutztruppenkosten, Kamerun erhielt eine Reichsbürgerschaft und die gesamten Ausgaben für die Schutztruppe und für Kiautschou und Deutsch-Neuguinea wurden Reichszuschüsse für einen Teil der Verwaltungskosten gewährt (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Finanzen“, S. 617).

⁶¹³ Zur Position des Zentrums in Fragen der Kolonialanleihen äußerte sich der „Vorwärts“ vom 4. März 1908 und die „Germania“ vom 27. März 1908 (BArch, R 8034 II/6345, S. 109 und S. 118).

⁶¹⁴ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Finanzen“, S. 616.

⁶¹⁵ Vgl. W. Schiefel, Dernburg, S. 90.

⁶¹⁶ H. M. Huber, Koloniale Selbstverwaltung, S. 59.

ungünstigen Geldmarktes, und weil die Kolonialverwaltung noch genug Geld hatte, so rückblickend das „Berliner Tageblatt“⁶¹⁷ im Februar 1914, keine Anleihen ausgab. Die Erklärung für die Nicht-Herausgabe von Kolonialanleihen in den Jahren 1912 und 1913 war jedoch eher, dass nach Dernburgs Rücktritt das Interesse an den Kolonialwerten schlagartig abnahm, weil man befürchtete, so der Kommentar des „Berliner Tageblatts“⁶¹⁸ vom 11. Dezember 1911, dass mit Staatssekretär Dernburg auch der kaufmännische Geist die Kolonialverwaltung verlassen habe und man jetzt erkennen würde, dass der Kapitalmarkt 1908/09 zu optimistisch gewesen sei.

5.5.1. Die Intensivierung der Kontrolle durch die Dezentralisierung der Finanzverwaltung

Dass Unregelmäßigkeiten beim Etat des Schutzgebietes Togo bestanden, war der Kolonialabteilung bekannt. In einem anonymen Brief vom 9. Dezember 1904, der an die Kolonialabteilung in Berlin adressiert war und dort 1905 einging, berichtete ein „Deutscher aus Togo“ von erheblichen Etatmanipulationen des Gouvernements. Der Verfasser des Briefes schätzte das Defizit im Haushalt des Schutzgebietes auf eine Millionen Mark.⁶¹⁹ Die Kolonialabteilung sah hierin aber keinen Anlass, eine Revisionskommission einzusetzen. Die Angelegenheit wurde vertuscht, um sie vor dem Reichstag zu verheimlichen und einen Finanzskandal zu vermeiden.

Die Kontrolldefizite und Missstände im Finanzwesen versuchte die Kolonialverwaltung, vor allem unter Kolonialdirektor Stübel, durch Einzelverordnungen zu beheben. Im Oktober 1905 wurden die Schutzgebiete verpflichtet, bei Bauvorhaben vierteljährlich eine Übersicht über den Fortschritt der Bauten einzureichen. Die Konzentration auf den Bausektor erfolgte, weil Unregelmäßigkeiten zumeist bei Bauprojekten

⁶¹⁷ Vgl. BArch, R 8034 II/ 6384, S. 40.

⁶¹⁸ Vgl. BArch, R 8034 II/6383, S. 125.

⁶¹⁹ ANT/ FA 1/506, S. 14.

auftraten, wie beim Bau des Gouverneurspalastes in Lome, da hierfür das meiste Geld aufgebracht wurde.⁶²⁰ Es entsprach den Formalisierungs- und Standardisierungstendenzen in der Kolonialverwaltung ab 1900, dass im Erlass die Tabelle, die 11 Spalten umfasste, genau vorgegeben wurde.⁶²¹ Auf die Unregelmäßigkeiten in der Haushaltsführung und unseriöse Kalkulation bei großen Bauprojekten in den Schutzgebieten reagierte die Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt mit einer Verdichtung der bürokratischen Kontrolle. Es blieb aber bei Einzelerlassen, die wenig Wirkung zeigten, weil das strukturelle Kontrollproblem nicht behoben wurde. Erst unter Dernburg kam es zu einer grundlegenden Neuordnung des Finanzwesens in den Schutzgebieten. Zunächst wurde die Finanzverwaltung, gemäß eines Erlasses vom Juli 1907, in die Schutzgebiete verlegt.⁶²² Die gesamte Bewirtschaftung des Etats und die nachfolgende Rechnungslegung erfolgte in den Schutzgebieten. Kommissare des Rechnungshofes wurden direkt in die Schutzgebiete entsandt, weil sie vor Ort eine erste Prüfung der Hauptrechnungen der Gouvernementshauptkasse durchführen sollten. Durch die Dezentralisierung der Finanzverwaltung sollte die Kontrolle der Haushaltsbücher beschleunigt werden. Die „Freisinnige Zeitung“ merkte im Mai 1907 an: „...., daß es einer ganz energischen Rüge des Rechnungshofes des Deutschen Reiches bedurft hätte, ehe die Herren in der Kolonialabteilung und draußen in den Kolonien sich dazu bequemten, ihrer Pflichten einer Rechnungslegung zu genügen“⁶²³. Die „Freisinnige Zeitung“ brachte mit diesem Kommentar ein grundlegendes Problem der Kolonialverwaltung zum Ausdruck. Die Kolonialabteilung wurde nicht von sich heraus aktiv, sondern ergriff erst die Initiative, nachdem durch außenstehende Institutionen Reformen angemahnt wurden.

⁶²⁰ Ergänzend zum Etatgrundgesetz von 1892 verfügte Dernburg, dass Etatüberschreitungen vor allem wegen Bauprojekte zu vermeiden seien und man nur unter außerordentlichen Umständen Nachtragsetats genehmigen würde (Gouvernement von Togo: 1910, S. 382).

⁶²¹ Die Tabelle enthielt folgende Spaltenbezeichnungen: Kapitel, Titel, Position, Beginn des Baus, Veranschlagte Bausumme, Bisher verausgabt: im Schutzgebiet, Legationskasse, im Ganzen, Zur Verfügung stehen noch, Voraussichtliche Kosten bis zur Fertigstellung, Bemerkung über den Baufortschritt oder evtl. Behinderungsgründe (Vgl. KolGG, Bd. IX, S. 256).

⁶²² KolGG, Bd. IX, S. 280.

⁶²³ BArch, R 8034 II/6344, S. 5.

Das zweite von Dernburg erhobene Prinzip war der Ausbau der Selbstverwaltung in den Schutzgebieten, das bis auf die Ebene der Bezirke Anwendung fand. Ab 1909 erhielten alle Bezirke und Stationen in Togo aus dem Etat des Gouvernements einen Selbstbewirtschaftungsfonds. Unter einem Selbstbewirtschaftungsfonds, der die erste Stufe zur kolonialen Selbstverwaltung sein sollte, verstand man die Ausgabensätze im Etat des Schutzgebietes, die als Pauschsumme den Bezirken zur Bestreitung der lokalen Verwaltungsbedürfnisse bewilligt wurden.⁶²⁴

Das Gouvernement war angewiesen, Reserven zurückzuhalten, um Überziehungen durch die Bezirke kompensieren zu können, denn eine nachträgliche Genehmigung von Nachtragsetats durch die Reichsregierung und das Parlament sollte nicht gewährt werden.⁶²⁵ Die Macht des Reichstages wurde auf diesem Weg beschnitten.

Das Selbstverwaltungskonzept hatte im Vergleich zum viel kritisierten alten System allerdings erhebliche Vorteile für die lokalen Verwaltungsstationen, da sie ihre Finanzmittel wesentlich flexibler einsetzen konnten. Während im alten System die Mittel nur für den ausgewiesenen Zweck im Wirtschaftsplan verwendet werden durften, war es jetzt möglich, Ersparnisse für andere Etatzwecke zu verwenden oder Überschüsse auf das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragen. Einen weiteren Anreiz für eine wirtschaftliche Haushaltsführung schuf die Zentrale, indem die aus den Versuchsplantagen erwirtschafteten Gewinne beim Bezirk verblieben. Die Zentrale versprach sich hiervon einen möglichst effizienten Einsatz der Finanzmittel.⁶²⁶ Durch die Etablierung von Selbstbewirtschaftungsfonds wurde das Rechnungswesen und damit die Rechnungskontrolle vereinfacht und beschleunigt. Der Rechnungshof führte in den Bezirken lediglich Stichproben durch, um zu prüfen, ob die Verwaltungsvorschriften eingehalten wurden. Des Weiteren kontrollierte er

⁶²⁴ Vgl. H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Selbstbewirtschaftungsfonds“, S. 338.

⁶²⁵ Im Jahre 1911 standen, laut der Denkschrift für das Jahr 1914, dem Gouvernement in Lome 291.320 Mark zur Verfügung, wovon 276.320 Mark den lokalen Verwaltungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen wurden und 15.000 Mark als Reserve beim Gouvernement verblieben (BAch, R 150 F/FA 1/108, S. 141).

⁶²⁶ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III, Stichwort „Selbstbewirtschaftungsfonds“, S. 338.

im Zusammenwirken mit dem Reichskolonialamt noch den Jahresabschlussbericht des Schutzgebietes. Die Finanzreform Dernburgs bewirkte, dass die strenge Kontrolle durch den Rechnungshof, dessen Kritik an der kolonialen Rechnungslegung in den Jahren zuvor immer wieder für öffentliches Aufsehen gesorgt hatte, ebenfalls eingeschränkt wurde. Kompensiert wurde das hierdurch entstehende Kontrollvakuum durch eine Kompetenzausweitung des Gouvernements, in dessen Aufgabenbereich ab 1909 die Erstellung oder Genehmigung des Wirtschaftsplans für die Bezirke sowie die Kontrolle der Buchführung fiel. Die Kontrolle des Gouvernements sollte das Gegengewicht zur Freiheit bilden, die den lokalen Verwaltungen durch die Einführung des Selbstbewirtschaftungsfonds gewährt wurde.

Für die Richtigkeit der Haushaltsführung wurden die Kolonialbeamten in der Finanzverwaltung des Schutzgebietes verantwortlich gemacht. Die Ernennung Gärtners⁶²⁷ zum Finanzdirektor, er war Vorsteher der Gouvernementskasse, lehnte das Reichskolonialamt 1910 vorläufig ab, bis ein Fehlbetrag von 53.000 Mark aus früheren Jahren, wie Asmis in einem Brief an von Parpart im Oktober berichtete, geklärt sei. Asmis schrieb weiter an von Parpart: „Gärtner ist gänzlich geknickt.“⁶²⁸ Die Karriereambitionen der Finanzbeamten im Gouvernement wurden geschickt instrumentalisiert, um eine seriöse Finanzkontrolle durchzusetzen. Das Reichskolonialamt stärkte die Kontrollkompetenz des Gouvernements und schob damit einen Keil zwischen das Gouvernement und die lokalen Verwaltungsstationen. Die beruflich ambitionierten Finanzbeamten des Gouvernements übten deshalb ihre Kontrollaufgaben konsequent aus und gingen bei Kassendefekten rigide vor. Nachdem der Stationsleiter von Mangu, Hauptmann von Hirschfeld, dem Gouvernement wegen eines ungeklärten Diebstahlsdeliktes ein Kassendefizit melden musste, erging im November 1913, unter Bezugnahme auf den Artikel 134 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907, der Beschluss des

⁶²⁷ Im Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo wurde im selben Monat bekannt gegeben, dass Gärtner zum Finanzdirektor ernannt wurde (AjB, H. 10/1910, S. 175). Es geht aus der Mitteilung und den Quellen nicht hervor, ob der Verbleib des Fehlbetrages geklärt wurde.

⁶²⁸ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/25, Brief vom 24.10.1910, S. 47.

Gouvernements, dass die nächste Gehaltszahlung an den Hauptmann um den fehlenden Betrag von 101,98 Mark gekürzt und das Geld der Stationskasse zugeführt werde.⁶²⁹ Seinen Beschluss begründete das Gouvernement damit, dass er entgegen der ihm bekannten Verwaltungsbestimmungen nicht genügend Vorkehrungen getroffen habe, um die fiskalisch erhobenen Gelder sicher aufzubewahren.⁶³⁰

Das Gouvernement nahm zudem den Kampf gegen die Existenz von „schwarzen Kassen“ auf, die in Togo vornehmlich auf den Hinterlandstationen bestanden.⁶³¹ Die Einrichtung „schwarzer Kassen“ war eine Strategie der Stations- und Bezirksleiter, um den eigenen Handlungsspielraum zu vergrößern. Aus den „schwarzen Kassen“ wurden, wie Erzberger im Reichstag ausführte, neben Baumaterialien für den Stationsbau auch Pilsener Bier oder Lederstiefel für den privaten Gebrauch der Kolonialbeamten finanziert. Damit wurde, so Erzberger: „...das ganze Budgetrecht des Reichstages ebenso ausgehöhlt, wie eine Kontrolle des Rechnungshofs überflüssig ist“⁶³². Wie gering das Unrechtsbewusstsein war, verdeutlicht der Kommentar von Asmis als er Kersting über Rieck berichtete: „Daß sich die „Jauchespritze“ gegen Rieck bereits entladen hat (schwarze Kasse in Kratschi), hat er Ihnen wohl mitgeteilt.“⁶³³ Der Zwang zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und die finanzielle Abhängigkeit vom Reich führten den Kolonialbeamten in besonderem Maße ins Bewusstsein, dass sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht frei walten konnten und rechenschaftspflichtige Befehlsempfänger waren. Während sie Erlasse und Verordnungen im Bereich der Eingeborenenpolitik durch Nicht-Beachtung oder durch eine großzügige Auslegung umgehen konnten, wurden durch die vom Reich auferlegten finanziellen Restriktionen Fakten gesetzt, die der Herrschaftsausübung der Administrateure in den Schutzgebieten Grenzen

⁶²⁹ BArch, R 150 F/FA 1/147, S. 42.

⁶³⁰ Ebd., S. 46.

⁶³¹ Nachdem der Bauetat für das Königin-Charlotte-Krankenhaus, für dessen Finanzierung der Deutsche Frauenverein für Krankenpflege aufkam, um mehr als 30 Prozent überschritten wurde, nahm Dernburg dies zum Anlass, die Aufsicht und den Einfluss im Bauwesen zu verstärken (ANT FA 1/535, S. 40-41).

⁶³² BArch, R 101/1140, Bl. 4033.

⁶³³ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/20, Brief vom 14.4.1907, S. 32.

setzte. Die Selbstverwaltung der lokalen Administration fand ihre Grenzen im Anspruch der Zentrale auf das staatliche Finanzmonopol, womit die Verselbstständigungstendenzen der lokalen Verwaltung eingeschränkt werden konnte.⁶³⁴ Das Diktat der Sparsamkeit schränkte die Verwaltungsbeamten in ihrer Gestaltungsmacht erheblich ein, was zu Loyalitätskonflikten mit Berlin führte.⁶³⁵ Klagen und Nörgelei über das Spardiktat der Reichsregierung, des Parlaments und des Reichskolonialamts sind in den Briefen, Tagebüchern und Aufzeichnungen von beinahe allen Kolonialbeamten zu finden.⁶³⁶ So notierte von Massow in seinem Tagebuch: „Oh, wie ich die Knickrigkeit des Auswärtigen Amtes verwünsche ...“.⁶³⁷ In seiner „Kolonial-Bilanz“ wies Erzberger allerdings nach, dass beim Kolonialetat, im Vergleich mit dem des Marine- und des Kriegsministeriums, am wenigsten gekürzt wurde.⁶³⁸

Seit 1907 drängte die Kolonialzentrale die Schutzgebiete dazu, anstelle der seit 1897 in Togo erhobenen Arbeitssteuer, auch Steuerarbeit genannt, in den Kolonien eine allgemeine Geldsteuer zu erheben.⁶³⁹ Die vom Kolonialamt anvisierte Zentralisierung des Steuermonopols bedeutete eine Machteinbuße für die Bezirks- und Stationsleiter, denn die eingetriebenen Steuergelder erhielt das Gouvernement, während die Bezirks- und Stationsleiter über die Steuerarbeit frei verfügen konnten. An der Konservierung des bestehenden Zustandes war den Lokalbeamten entsprechend gelegen. Auf der Bezirksleitertagung 1908 fand man, wie dem Protokoll zu entnehmen ist, eine juristische Lösung. Der Bezirksleiter

⁶³⁴ Die Geldsteuer eröffnete der Zentrale vor allem den direkten Zugang zu den Finanzquellen des Landes (T. von Trotha, *Koloniale Herrschaft*, S. 367). 1909 nahm das Schutzgebiet Togo 388.621 Mark ein. Im Etatjahr 1911 betrugen die Steuereinnahmen 649.554 Mark und 1912 schon 695.853 Mark (R. Erbar, *Platz an der Sonne*, S. 189). Sebalds Angaben weichen von Erbars leicht ab. Im Etatjahr 1911/12: lagen die Steuereinnahmen nach Sebald bei 673.390 Mark (P. Sebald, *Togo*, S. 351-352).

⁶³⁵ Die Sparsamkeit des Reichstages führten die Kolonialbeamten oft als Entschuldigung oder als Vorwand für Fehlplanungen an, wie Gruner, der Berlin für die unzureichende Lieferung von Medikamenten für die Togo-Hinterland-Expedition (1894/95) verantwortlich machte, was faktisch nicht zutraf (H. Gruner, *Vormarsch zum Niger*, S. 120).

⁶³⁶ Hierzu siehe auch: H. Böttger, *Kolonialpolitik*, S. 57; L. Külz, *Blätter und Briefe*, S. 36 und 163; V. von Massow: Nr. 757/ 1, Eintrag vom 1.2.1897.

⁶³⁷ V. von Massow, Nr. 2956, Eintrag vom 5. 12.1896.

⁶³⁸ M. Erzberger, *Kolonial-Bilanz*, S. 14.

⁶³⁹ P. Sebald, *Togo*, S. 348.

von Atakpame, Hans-Georg von Doering, unterbreitete den Vorschlag, die Steuerarbeit zukünftig als Pflichtarbeit zu bezeichnen. Man würde, so Doering, „... für die selben Verhältnisse nur andere Namen erhalten“⁶⁴⁰. Doering begründete die Notwendigkeit der Steuerarbeit damit, dass er in seinem Bezirk aus haushaltstechnischen Gründen für lange Jahre nicht auf die durch Steuerarbeit geleisteten Arbeiten verzichten könnte. Auf der Bezirksleitersitzung äußerte man die Befürchtung, dass man mit freier bezahlter Arbeit nicht ausreichend afrikanische Arbeitskräfte für die Administration rekrutieren werden könnte.⁶⁴¹

Auf Drängen der Zentrale in Berlin erhob man ab 1908 in Togo eine Einkommenssteuer, die durch Steuerarbeit oder durch eine Geldsteuer geleistet werden konnte. Die rechtliche Grundlage hierfür bildete eine Verordnung des Gouvernements vom 20. September 1907.⁶⁴² Mit der Einführung der Einkommensteuer nahm Togo unter den deutschen Schutzgebiet eine Vorreiterrolle ein. Die Geldsteuer, die eine Alternative zur Steuerarbeit war, wurde von vielen männlichen Afrikanern entrichtet, so dass im Etatjahr 1909 bereits 41 Prozent (1910: 60 Prozent) der Steuerpflichtigen eine Geldsteuer entrichteten. Nach Erbar stieg diese Zahl bis 1912 auf 65 Prozent der Steuerpflichtigen.⁶⁴³ Die Entwicklung deckte sich nicht mit den Interessen der lokalen Verwaltungen, die oft Steuerarbeit einforderten und Barrieren errichteten, um die Ablösung zu erschweren. So verfügte das Gouvernement im Januar 1909, dass der Ablösebetrag immer für die gesamte 12-tägige Steuerarbeit zu entrichten sei⁶⁴⁴, auch wenn in der Ortschaft nur eine 6-tägige Steuerarbeit angesetzt sei. Teilbeträge wurden nicht angenommen.⁶⁴⁵

⁶⁴⁰ BArch, R 150F/FA 1/251, S. 1.

⁶⁴¹ Hierzu siehe auch die Ausführungen in der Denkschrift für das Jahr 1914, in der deutlich herausgestellt wurde, dass der zugewiesene Fonds für die lokalen Verwaltungen nur deshalb ausgereicht hätte, weil ein großer Teil der auszuführenden Arbeiten durch Steuerarbeiter unentgeltlich geleistet worden sei (Vgl. BArch, R 150 F/FA 1/ 108, S. 140).

⁶⁴² Für die städtischen Küstenorte Lome-Stadt und Anecho-Stadt verordnete das Gouvernement in Lome am 15. März 1909, dass nur noch in Ausnahmefällen, wenn der Eingeborene nicht zahlen könne, Steuerarbeit zugelassen werde (Gouvernement von Togo: 1910, S. 417).

⁶⁴³ P. Sebald, Togo, S. 351; R. Erbar, Platz an der Sonne, S. 189.

⁶⁴⁴ Die soziale Härte dieser Verfügung wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass sich viele Afrikaner verschuldeten, um der Steuerarbeit zu entgehen (ANT FA 3/2125, S. 2). In einem Interview, das Simtaro 1980 mit dem Kokomba-Häuptling Yendjè Delaré,

Die juristische Konstruktion des Kolonialbeamten von Doering ermöglichte aber auch eine längere Arbeitsverpflichtung. Die „Pflichtarbeit“ eröffnete der lokalen Verwaltung bis 1914 die Möglichkeit, Afrikaner zu einer Art Zwangsarbeit zu verpflichten, die rechtlich legal war, weil man den Afrikanern den gesetzlichen Mindestlohn von 0,50 Reichsmark pro Tag und einen Verpflegungssatz von 0,25 Reichsmark bezahlte, was weit unter dem landesüblichen Lohnniveau lag. Von diesem Mittel machte die lokale Verwaltung ausgiebig Gebrauch. Vom Kolonialamt in Berlin wurde die Problematik gesehen und auf Abhilfe gedrängt. Kolonialstaatssekretär Solf forderte im April 1914: „Das Gouvernement muß alles aufbieten und eine erneute Aufwärtsbewegung in der Ablösung der Steuerarbeit durch Geldzahlung herbeiführen.“⁶⁴⁶

Abschließend ist festzustellen, dass das Gouvernement in Lome und das Reichskolonialamt durch die finanzpolitischen und bürokratischen Neuerungen in der Finanzverwaltung eine weit reichende Kontrolle über den Haushalt der lokalen Verwaltungen und des Schutzgebietes gewinnen konnte. Die Zunahme von Zeitungsartikeln über Finanz- und Korruptionsskandale in der Kolonialverwaltung, über die ab 1906 in der Presse berichtet wurde, ist hierbei nur ein scheinbarer Widerspruch.⁶⁴⁷ Sie sind vor allem das Resultat der intensiven Kontrolle seit der kolonialen Finanzreform, weil Unregelmäßigkeiten überhaupt erst aufgedeckt werden konnten. Außerdem bezogen sich die Finanzskandale nach 1906 weniger auf Manipulationen der Kolonialhaushalte als vielmehr auf die Konzessionspolitik des Reichskolonialamtes in Kamerun und Deutsch-

einem afrikanischen Zeitzegen geführt hat, äußerte dieser sich zur Steuerarbeit: „Neben der harten Arbeit beim Straßen- und Brückenbau galt es, schwere Lasten bis nach Bassar oder Sokodé zu tragen... . Nach dem Ende der festgesetzten Frist von 12 Tagen wurde einem ein Stück Papier oder eine Aluminiummarke ausgehändigt. Das war die >>Steuerbescheinigung<< Man mußte schon hart arbeiten, um eine >>Steuerbescheinigung<< zu erhalten. Denn ohne >>Steuerbescheinigung bekamst du ständig Ärger von Seiten der Soldaten der Weißen. Man mußte deshalb immer seine >>Steuerbescheinigung<< mit sich tragen. Viele zogen daher eine Schnur durch ihre >>Steuerbescheinigung<<, um sie um den Hals zu tragen... . Wissen Sie, die >>Djama<< waren sehr hart! Sie ließen dich ohne Unterbrechung arbeiten... . Wer auch nur innehielt und sich eine Sekunde aufrichtete, erhielt von den rüden Wachsoldaten eine unbarmherzige Bastonnade Einige Leute starben davon!“ (D. Simtaro, Musterkolonie, Bd. 3, S. 722-725).

⁶⁴⁵ Kaiserliches Gouvernement, Landesgesetzgebung, S. 413.

⁶⁴⁶ BArch, R 1001/4097, Bl. 226.

⁶⁴⁷ H. G. Steltzer, Kolonialreich, S. 236.

Südwestafrika, dessen Vergabepraxis einseitig die großen Minen- und Diamantengesellschaften begünstigte.⁶⁴⁸

5.6. Die Steuerung und Kontrolle der Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit durch exekutive Rechtssetzungen und Zielvorgaben

Das Schutzgebiet Togo hatte, wie alle deutschen Kolonien, den Ruf, eine Prügelkolonie zu sein. In Anbetracht der häufig verordneten 25 Peitschenhiebe, die ursprünglich als Höchstsatz gedacht waren, wurden die deutschen Kolonien auch als die „25er-Kolonien“ bezeichnet. In einer Petition, die Kolonialstaatssekretär Solf während seiner Afrika-Rundreise von den afrikanischen Einwohnern Lomes am 12. Oktober 1913 überreicht wurde, beklagten diese, dass sie von den Bewohnern der Nachbarkolonien als „Kinder der Kette und des Prügels“ bezeichnet würden, was diese sehr beschämen würde.⁶⁴⁹ Nach seiner Rundreise zog Solf das Resümee, dass die Prügelstrafe in den deutschen Schutzgebieten weit verbreitet sei, weil sie neben „Schimpfen“ als die „natürliche Verkehrsform“ zwischen Afrikanern und Eroberern gesehen werde⁶⁵⁰.

Von 1900 bis 1913 lag nach den amtlichen Kriminalstatistiken, die in den Jahresberichten publiziert wurden, der Anteil der Prügelstrafe an den insgesamt verhängten Strafen bei durchschnittlich 12 Prozent. Nahezu die Hälfte (49 Prozent) aller ausgesprochenen Strafen waren im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1913 Freiheitsstrafen, wovon 81 Prozent unter sechs Monaten lagen. Der Anteil der Geldstrafen im selben Zeitraum betrug 39 Prozent. Allerdings nahm der Anteil der Geldstrafen kontinuierlich „zu Gunsten“ der Prügelstrafen ab, deren Anstieg im Verhältnis zu den

⁶⁴⁸ W. Schiefel, Dernburg, S. 104.

⁶⁴⁹ M. Nußbaum, Musterkolonie, S. 110; P. Sebald, Togo, S. 653. Sebald hat die Petition im Quellenanhang vollständig abgedruckt.

⁶⁵⁰ Zit. nach W. Schiefel, Dernburg, S. 120.

insgesamt verhängten Strafen überproportional war.⁶⁵¹ Die Verschiebung wird besonders deutlich, wenn man die absoluten Zahlen betrachtet. Während 1900/01 von insgesamt 1.523 Verurteilten 119 zu einer Prügel- und Rutenstrafe verurteilt wurden und 839 eine Geldstrafe bezahlen mussten, waren es 1912/13 bei 6.503 Verurteilten 832, deren Urteil auf Prügel- und Rutenstrafe lautete. In 1.960 Fällen wurde eine Geldstrafe verhängt. Der Anstieg der Prügel- und Rutenstrafe zwischen 1900 bis 1913 betrug 699 Prozent.⁶⁵²

Die Dunkelziffer bei den Prügel- und Rutenstrafen war jedoch erheblich. Insbesondere Prügelstrafen, die in delegierter Gerichtsbarkeit von unteren Beamten, wie Polizeimeistern, Gärtnern oder Wegebauern verhängt wurden, sind, so Gouverneur von Zech 1909 in einem Bericht an das Reichskolonialamt, fast nie in die Straflisten eingetragen worden.⁶⁵³ Überhaupt nicht erfasst wurden die Züchtigungen, die von Privaten an Hausdienern oder Angestellten, die bei europäischen Unternehmen tätig waren, durchgeführt wurden. In Togo war die amtliche Prügelbefugnis zwar auf die mit Strafbefugnis ausgestatteten höheren Beamten beschränkt, aber unter Berufung auf das patriarchalische Züchtigungsrecht der Dienstherren konnte sie jeder Europäer legal anwenden. Das Recht, Prügelstrafen zu verhängen, war damit in Togo ein Recht, das in unterschiedlichem Grad jedem Mitglied der Erobererklasse zugesprochen wurde. Es wurde mit dem Zivilisierungsmotiv begründet und legitimiert. Für die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ war die Prügelstrafe ein Attribut ihres neu erworbenen sozialen Status. Das Tauende, das in Togo bei der Durchführung der Prügel zum Einsatz kam, war das Äquivalent zur Reitpeitsche des Gutsherren im Reich. Um die Prügel- und Rutenstrafen zu reduzieren, setzte die Reichsregierung bei der Regulierung des „Eingeborenenrechts“ und der „Eingeborenenengerichtsbarkeit“ an.

In den deutschen Kolonien bestand eine duale Rechts- und Gerichtsordnung. Während die Europäer in den afrikanischen Kolonien

⁶⁵¹ Siehe: Tabelle Nr. 1 im Anhang.

⁶⁵² Vgl. T. von Trotha, Prügelstrafe, S. 522 und 539.

⁶⁵³ P. Sebald, Togo, S. 298.

dem Reichsrecht unterlagen, erachtete man es wegen der kulturellen Rückständigkeit und sittlichen Unreife der Afrikaner für notwendig, ein gesondertes Eingeborenenrecht zu etablieren.⁶⁵⁴

Unter dem Begriff „Eingeborenenrecht“ war nach dem Koloniallexikon „... die Gesamtheit der für die Eingeborenen im Rechtssinne dort geltenden Rechtssätze zu verstehen“⁶⁵⁵. Es bestand allerdings keine allgemeingültige Definition des Begriffes „Eingeborener“. Was im Einzelnen die „geltenden Rechtssätze“ waren, blieb in gleicher Weise diffus, weil das Eingeborenenrecht nicht kodifiziert war. Es setzte sich aus verschiedenen Rechtsquellen, wie dem Völkerrecht, dem Staatsrecht, den Erlassen und Verfügungen seitens der Kolonialbehörden, den traditionellen Rechtsnormen und Sitten der Eingeborenen in dem jeweiligen Bezirk sowie dem „Bezirksleiterrecht“ zusammen. Unter Bezirksleiterrecht verstand der Jurist Rudolf Asmis: „... die Rechtsgrundsätze, die sich aus der fortgesetzten Rechtsübung des Bezirksleiters als feststehendes Recht entwickelt hatten“⁶⁵⁶. In der Praxis erwies es sich, dass die Verwaltungsbeamten ihr Bezirksleiterrecht als gültiges Recht setzten; ein Zustand, der ab Mitte der 1890er Jahre aufgrund massiver Verstöße gegen fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien durch die Rechtsprechungsorgane in den Schutzgebieten unhaltbar wurde.⁶⁵⁷ Die skandalöse Situation im Bereich der Strafrechtspflege trug dazu bei, die Negativhaltung der insgesamt eher kolonialskeptischen Reichsbevölkerung zu verstärken.

Der Auslöser für die ersten Verordnungen und Verfügungen zur Regulierung der Eingeborenengerichtsbarkeit, die 1896 durch die Kolonialabteilung ergriffen wurden, waren die Gewaltexzesse von Leist

⁶⁵⁴ Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Kolonisierten und einem Kolonisten, den sogenannten „Mischprozessen“, bestimmte sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem personalen Gerichtsstand des Angeklagten bzw. Beklagten.

⁶⁵⁵ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Eingeborenenrecht“, S. 508.

⁶⁵⁶ R. Asmis, Kalamba, S. 117.

⁶⁵⁷ Eine andere, von der historischen und soziologischen Forschung zum Kolonialrecht abweichende Position, vertritt Fischer, der die koloniale Rechtsprechung insgesamt positiver bewertet: „Die Europäer urteilten in – den Rechtsgewohnheiten der Einheimischen entsprechend – öffentlichen Gerichtssitzungen („Palavern“) sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht nach den Rechtsanschauungen der Einheimischen, allerdings auch unter Zuhilfenahme von Grundsätzen des deutschen Rechts“ (H.-D. Fischer, Rechtsordnung, S. 96). Auf die Problematik des „Bezirksleiterrechts“ geht Fischer nicht ein.

und Wehlan in Kamerun.⁶⁵⁸ Als Stellvertreter des Gouverneurs von Kamerun hatte Leist mehrfach die eingeborenen Soldaten der deutschen „Schutztruppe“ misshandelt, ihnen die Löhne vorenthalten und Afrikanerinnen vergewaltigt. Zum Aufstand kam es in Kamerun im Dezember 1893, nachdem Leist vor den Augen der Polizeitruppe die Frauen der Polizeisoldaten öffentlich auspeitschen ließ, da die Frauen nach Leists Überzeugung zu wenig gearbeitet hatten.

Im Zuge der Untersuchungen zum „Kamerun-Aufstand“ wurden auch die gewalttätigen Übergriffe des Juristen Wehlan, der als höherer Beamter und Richter in Kamerun tätig war, publik. Er verstieß massiv gegen das im Reich bestehende Strafprozessrecht, indem er Verdachtsstrafen gegen Afrikaner aussprach, unter Folter Geständnisse erpresste und sadistische Hinrichtungsrituale vollziehen ließ. Die Skandale riefen der Reichsöffentlichkeit die Missstände in den deutschen Schutzgebieten ins Bewusstsein. Aufgrund der Vorkommnisse stellte das Auswärtige Amt an das preußische Justizministerium den Antrag, gegen Wehlan ein strafrechtliches Verfahren wegen Amtsmissbrauch einzuleiten. Das Justizministerium kam dem Ersuchen nicht nach, weil, so Brinkmann: „... der § 343 des Strafgesetzbuchs, der denjenigen Beamten, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden lässt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, nur dann Anwendung finden könne, wenn das Verfahren gegen die Eingeborenen ein gesetzlich geregeltes sei und die Amtsgewalt der Beamten sich in festen, bestimmten Grenzen bewege.“⁶⁵⁹ Das Justizministerium sah daher rechtlich keine Handhabe gegen Wehlan vorzugehen. Dieser Missstand traf in gleicher Weise auf das Schutzgebiet Togo zu, denn auch hier verzeichnete man um die Jahrhundertwende eine Zunahme gewaltsamer Übergriffe auf Afrikaner⁶⁶⁰, die ein soziales und rechtliches Vakuum offenbarten, das in Folge der „Befriedung“ der Kolonien entstanden war. Im ersten Jahrzehnt der kolonialen Herrschaft in

⁶⁵⁸ Der Skandal um Leist und Wehlan und die Reaktion im Reich auf die Gewaltexzesse sind ausführlich bei Schröder beschrieben und analysiert (M. Schröder, Prügelstrafe, S. 35 und 53).

⁶⁵⁹ H. Brinkmann, Strafrecht, S. 1.

⁶⁶⁰ P. Sebald, Togo, S. 298.

Togo (1885-1895) musste die Kolonialverwaltung, wie im zweiten Kapitel bereits ausgeführt, wegen des Mangels an Machtmitteln mit den Afrikanern Verträge aushandeln und mit den afrikanischen Eliten kooperieren. Die koloniale Macht war zu dieser Phase eine Verhandlungsmacht.⁶⁶¹ In gleicher Weise mussten die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ die afrikanischen Sitten und Bräuche beachten.⁶⁶² Die zwangsweise stärkere Beachtung der Normen und Werte der afrikanischen Gesellschaft disziplinierte das soziale Verhalten der Kolonisierer, was jedoch nicht bedeutet, dass es in Togo in der ersten Phase der kolonialen Eroberung nicht zu gewalttätigen Übergriffen gegen Afrikaner gekommen ist. In der Frühphase der kolonialen Eroberung beschränkte sich der Kreis derer, die gezüchtigt wurden, jedoch weitgehend auf die Personen, die im Dienst der kolonialen Verwaltung oder im Haushalt eines Europäers standen. Erst mit der militärischen Eroberung der Kolonie und der Stabilisierung des kolonialstaatlichen Herrschaftsanspruchs wurde die Prügelstrafe als gerichtsgängiges Strafmittel gegenüber den Afrikanern angewendet. Der Tropenkoller kam nach Nussbaum dort auf, wo sich die Kolonialbeamten militärisch stark genug fühlten.⁶⁶³

Mit der Verfügung des Reichskanzlers zu Hohenlohe (22. April 1896) über die „Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber Eingeborenen“ sollte das rechtliche und soziale Vakuum behoben werden.⁶⁶⁴ Die insgesamt 19 Artikel umfassende Verfügung sah

⁶⁶¹ Ein anschauliches Beispiel für die Grenzen der Macht in der Eroberungs- und Befriedungsphase schildert Küas (in Togo von 1889-1895), der die Weigerung seiner Polizeisoldaten, einen übel riechenden Walfisch zu zerlegen, akzeptieren musste, obwohl er mehrfach den Befehl erteilte und sogar eine Sonderzahlung anbot (R. Küas, Togo-Erinnerungen, S. 85).

⁶⁶² Hausen spricht hingegen von „typisch normfreie(n) Aktionsbereich“, der ihrer Meinung nach kennzeichnend für die ersten Entwicklungsphase der Kolonie gewesen sei. Das rechtliche Vakuum gegenüber den Afrikanern trat in Togo jedoch erst in der „Pazifizierungsphase“ auf, wobei ich den von Hausen geprägte Begriff „normfreier Aktionsbereich“ insgesamt problematisch finde (Vgl. K. Hausen, Kamerun, S. 88). Auch von einem „anomischen Ausnahmezustand“ gegenüber den Afrikanern, wie ihn Bergmann für die spanische Conquista in Mittel- und Südamerika ausgemacht hat, kann in Bezug auf das Schutzgebiet Togo, wie oben erläutert, ebenfalls nicht gesprochen werden (Vgl. J. Bergmann, Conquista, S. 584).

⁶⁶³ Vgl. M. Nußbaum, Kolonialenthusiasmus, S. 25.

⁶⁶⁴ Bereits am 27. Februar 1896 erließ der Reichskanzler eine „Verfügung betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten“, in der

im Wesentlichen folgende Einschränkungen vor: Die Strafgerichtsbarkeit über die Afrikaner wurde an der Küste dem Gouverneur (Landeshauptmann) und in den Bezirksamtern dem Bezirksleitern übertragen, die ihrerseits die Strafbefugnis an subordinierte Beamte übertragen durften (§1).

Als zulässige Strafen wurden in Artikel 2 Geldstrafen, Gefängnishaft mit Zwangsarbeit und Kettenhaft vorgesehen. Erlaubt waren auch körperliche Züchtigungen, worunter die Prügelstrafe und die Rutenstrafe verstanden wurde. Die endgültige Verhängung der Todesstrafe blieb dem Gouverneur (Landeshauptmann) vorbehalten (§ 11).⁶⁶⁵ Von der Prügelstrafe ausgenommen wurden Araber und Inder (§ 3), Frauen (§ 4) und männliche Personen unter 16 Jahren, wobei gegen letztere die Rutenstrafe verhängt werden durfte (§ 5). Um den Ablauf der Prügelstrafe zu kontrollieren, wurde erlassen, dass der unter Artikel 1 angeführte Beamte, der die Strafbefugnis hatte, dem Vollzug beiwohnen musste (§ 7). Mit den Bestimmungen des Artikels 17 sollte, wie später noch aufgezeigt wird, das Züchtigungsrecht der Privaten beschnitten werden. Ferner verfügte man, dass in allen Bezirken oder auf einer Expedition ein Strafbuch zu führen sei (§ 12). Über die vollstreckten Strafen in den Bezirken oder auf einer Expedition musste vierteljährlich dem Gouverneur (Landeshauptmann) Bericht erstattet werden.⁶⁶⁶ Die Verfügung interpretierten die Kolonialbeamten als eine Art Kampfansage. Die Regulierung des Eingeborenenrechts durch die Reichsregierung und die Kolonialzentrale zielte in der Tat vornehmlich darauf ab, die staatliche Macht in den Kolonien zu kontrollieren.⁶⁶⁷ Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Afrikaner vor Übergriffen der rechtsprechenden Verwaltungsbeamten waren, wenn überhaupt, zweitrangige Motive.

die Erzwingung von Geständnissen und die Verhängung von Verdachtsstrafen verboten wurde (KolGG, Bd. II, S. 213).

⁶⁶⁵ Eine Ausnahmeregelung wurde für den Fall eines Aufruhrs, eines Überfalls oder eines sonstigen Notstands getroffen (Artikel 15). Die Todesstrafe durfte im Rahmen eines summarischen Verfahrens auch ohne Genehmigung des Gouverneurs vollstreckt werden, wobei nachträglich dem Gouverneur ein Bericht vorgelegt werden musste (ANT FA 3/255, S. 2).

⁶⁶⁶ ANT FA 3/255, S. 24-34.

⁶⁶⁷ P. Sack, Rechts- und Verwaltungsordnung, S. 41.

In den Folgejahren wurden die Kolonialbeamten daher nicht müde, der Zentrale und der Reichsöffentlichkeit die Notwendigkeit der Prügelstrafe für die Aufrechterhaltung der kolonialen Ordnung darzulegen, um so die weitere Beschneidung ihrer Machtbefugnisse zu verhindern.

5.6.1. Die Rechtfertigung der Prügelstrafe als Straf- und Erziehungsmittel aus der Perspektive der Kolonialbeamtenschaft

Die Legitimierungsgrundlage für die Anwendung der Prügelstrafe, die von den Beamten vorgebracht wurde, war breit gefächert. Die Prügelstrafe galt als ein wichtiges Disziplinierungsmittel bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages gegenüber den Afrikanern, die nach der gängigen „Kindertheorie“ als kulturell rückständige und folglich unmündige Kinder galten.⁶⁶⁸ Das Zivilisierungs- und religiöse Bekehrungsmotiv war vordergründig das moralische Deckmäntelchen, mit dem der Kolonialismus in der Reichsöffentlichkeit legitimiert wurde. Die kolonisierten Völker sollten durch Erziehung auf eine höhere Kulturstufe gehoben werden.⁶⁶⁹ Der Leitspruch „Streng, aber gerecht“, der im Reich und in den Kolonien viele Anhänger fand, war hierbei die Leitlinie in der kolonialen „Erziehungsarbeit“.⁶⁷⁰ Mit der Züchtigung der Bediensteten durch den Dienstherrn standen die Mitglieder der kolonialen Gesellschaft nicht im Widerspruch zum Reich. Gewalt in der elterlichen Erziehung, in der Schule, beim Militär oder während der beruflichen Ausbildung im Handwerk gehörten zu den Sozialisationserfahrungen der meisten Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“. Während die Prügelstrafe als gerichtliches und polizeiliches Strafmittel 1848 im Deutschen Reich untersagt wurde, eröffneten Gesetzeslücken beim Züchtigungsrecht den Dienstherrn erheblichen Handlungsspielraum. Die Züchtigung eines

⁶⁶⁸ F.F. Müller, Kolonien unter der Peitsche, S. 65.

⁶⁶⁹ H. Brinkmann, Strafrecht, S. 25.

⁶⁷⁰ In einer von Giesebrecht durchgeführten Befragung zur Behandlung der Eingeborenen brachten fast alle Autoren ihr Erziehungskonzept auf die Formel: „Streng, aber gerecht“, „Gerechtigkeit und Strenge“ oder „Strenge, aber Gerechtigkeit“ (F. Giesebrecht, Eingeborene, S. 45, 98, 105, 107, 125 und 143).

Bediensteten blieb bis 1918, dem endgültigen Verbot der Züchtigungsstrafe, auch im Reich strafrechtlich weitgehend folgenlos.⁶⁷¹

Im Hinblick auf die offizielle straftheoretische Begründung der Prügelstrafe, war das koloniale Strafrecht modern. Der Erziehungsgedanke im kolonialen Strafrecht entsprach der mentalitätsgeschichtlichen Entwicklung im Reich. In der Justiz rückte man seit Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich von den „absoluten Straftheorien“ ab, die den Sinn der Strafe in der Vergeltung und im Schuldausgleich sahen. Strafe war nach dem Konzept der „absoluten Straftheorie“ zweckfrei. Sie hatte keine erziehend-präventive Funktion. Mit dem Aufkommen „relativer Straftheorien“ erhielt die gerichtlich verhängte Strafe eine erziehende Funktion, die den Zweck der Resozialisierung des Straftäters und die Verhinderung weiterer Straftaten zum Ziel hatte.⁶⁷²

Das koloniale Strafrecht war aber nicht modern in Bezug auf das Mittel der Prügelstrafe, die im Strafenkatalog des Reichsstrafgesetzbuches nicht enthalten war.⁶⁷³ Naucke kommt zu der Bewertung, dass das Kolonialstrafrecht rechtsstaatswidrig war, da es weit hinter den Reformen, die zwischen 1871 und 1918 im Strafrecht des Deutschen Reiches durchgeführt wurden – in der Strafrechtsgeschichte wird dieser Zeitraum als „rechtsstaatlich-soziale Epoche“ umschrieben – zurückließ⁶⁷⁴. Zentrale Errungenschaften im Bereich des Strafrechts, wie die richterliche Unabhängigkeit und das Legalitätsprinzip⁶⁷⁵, waren im Kolonialstrafrecht nicht verankert. Das Prinzip der Gewaltenteilung wurde in den Schutzgebieten aufgehoben, weil, so die Begründung von Kolonialtheoretikern, nur die lokalen Verwaltungsbeamten den Bezirk kennen würden und daher die Einsicht hätten, erziehende und kulturfördernde Urteile zu sprechen.⁶⁷⁶ Eine wesentlich zutreffendere

⁶⁷¹ M. Schröder, Prügelstrafe, S. 10.

⁶⁷² BpB, Kriminalität, S. 14.

⁶⁷³ H. Brinkmann, Strafrecht, S. 26.

⁶⁷⁴ Vgl. W. Naucke, Kolonialstrafrecht, S. 311.

⁶⁷⁵ Gemäß dem Legalitätsprinzip muss bei Kenntnissnahme einer Straftat die zuständige Behörde ein Strafverfahren einleiten. In den Schutzgebieten lag die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens gemäß der Opportunitätsmaxime im Ermessen des Beamten, der über die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens entschied (H. Brinkmann, Strafrecht, S. 53).

⁶⁷⁶ H. Brinkmann, Strafrecht, S. 47.

Erklärung ist allerdings, dass die Reichsregierung die finanziellen Mehraufwendungen, die für den Aufbau eines unabhängigen Justizapparates angefallen wären, nicht aufbringen wollte. Zudem sah sie in der Prügelstrafe das Mittel, um mit einem möglichst geringem Finanz- und Personaleinsatz die koloniale Herrschaft aufrecht zu erhalten. Für die Aufrechterhaltung der Kolonialherrschaft galt die Prügelstrafe grundsätzlich als unverzichtbar. Die Sensibilisierung der Reichsgesellschaft für die Problematik der Prügelstrafe war den Kolonialbeamten bewusst. Viele betonten deshalb in ihren Publikationen die eigene Zurückhaltung hinsichtlich der Anwendung der Prügelstrafe, wie Hans Gruner, der in Giesebrechts Veröffentlichung zur Eingeborenenbehandlung darlegte: „Nur zweimal bestrafte ich Eingeborene mit Prügel, und das waren ganz verdorbene Subjekte.“⁶⁷⁷ Der Öffentlichkeit wurde bei diesen Darstellungen vorenthalten, dass man den Vollzug der Prügelstrafe im Regelfall aus machtpsychologischen Erwägungen an Afrikaner delegierte. Der Vorteil der Prügelstrafe lag in ihrer Effizienz und in der allgegenwärtigen Verfügbarkeit und Direktheit. Die Prügelstrafe konnte ohne große Vorbereitung durchgeführt werden und bedurfte keiner Übersetzung durch afrikanische Dolmetscher. Da die meisten Kolonialbeamten keine afrikanische Sprache beherrschten, war die Prügelstrafe nach Norris das Mittel der „kulturell inartikulierten Eroberer“.⁶⁷⁸ Die Kolonialdeutschen versuchten, dem Gouvernement und der Zentralverwaltung im Reich durch eine Vielzahl an Beispielen immer wieder die machttechnische Bedeutung der Prügelstrafe vor Augen zu führen: In seinem Bericht an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes berichtet Frobenius über die herrschaftsstabilisierenden Auswirkungen der Prügelstrafe: „Und es war ein directer Umschwung in meiner Expedition und in der Moral und Organisation meiner Leute, als ich, nachdem mir die Disziplinargewalt übertragen war, das erste Mal einen Jungen ordentlich durchbläuen liess. (...) Nachdem die Leute aber am bewussten Körperteil eines ihrer Mitglieder die Überlegenheit des Expeditionschefs kennen

⁶⁷⁷ F. Giesebrecht, *Eingeborene*, S. 117. In ähnlicher Weise äußerte sich auch Klose: „Einen Soldaten zu schlagen, galt als schimpflich und so konnte ich von einer Prügelstrafe vollkommen absehen“ (H. Klose, *Togo*, S. 42).

⁶⁷⁸ E. G. Norris, *Umerziehung*, S. 98.

gelernt hatten, achteten und - liebten sie mich vielmehr.“⁶⁷⁹ Über den Beamten Vierzigmann, der in Tokpli Steuerarbeiter rekrutieren und Steuergelder einziehen sollte, berichtet der Bezirksamtmann von Anecho 1910 an das Gouvernement, dass ihm die Kontrolle über die Afrikaner entglitten sei, nachdem sie bemerkt hätten, dass er keine Strafbefugnis hatte.⁶⁸⁰

Es war daher konsequent, dass sich die Kolonialbeamten den Bestrebungen der Reichsverwaltung, immer mehr afrikanische Bevölkerungsgruppen von der Prügelstrafe auszunehmen, widersetzen. Im Anschluss an den Erlass vom 18. August 1904 sprachen sich die Bezirks- und Stationsleiter in ihrer Stellungnahme, die das Gouvernement nach Berlin weiter leitete, zwar für die Nicht-Anwendung der Prügelstrafe gegenüber gebildeten Afrikanern aus, warfen aber gleichzeitig die Frage auf, „... inwieweit die Einschränkung erfolgen kann, ohne daß die Verwaltung die zur Aufrechterhaltung erforderlichen Machtbefugnisse zu sehr geschmälert werden“⁶⁸¹. Hinsichtlich der angeführten Argumente zur Legitimierung der Prügelstrafe bestand zwischen der Kolonialverwaltung im Reich und der Administration in den Schutzgebieten ein weitgehender Konsens. Die Reichsregierung stellte daher die Notwendigkeit der Prügelstrafe bei der Aufrechterhaltung der kolonialen Ordnung nicht in Frage, sie strebte wegen des öffentlichen Protestes jedoch eine Reduzierung der Prügelstrafen an.⁶⁸²

5.6.2. Der Konflikt um das Gewaltmonopol: Die Domestizierung der Strafgewalt

Die Verfügung über die „Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt“ von 1896 war der erste Schritt zur Zentralisierung der Strafgewalt, die darauf abzielte, den Anspruch des Staates auf das

⁶⁷⁹ BArch, R 1001/3342, S. 40.

⁶⁸⁰ ANT FA 1/505 (3-5), S. 151.

⁶⁸¹ ANT FA 3/227, S. 20. Hierzu siehe auch: ANT FA 3/1050, S. 84-86.

⁶⁸² ANT FA 3/1050, S. 39.

Gewaltmonopol auch gegenüber den Weißen durchzusetzen. Auf Seiten der kolonialen Eroberer rief die Beschränkung der Machtbefugnisse Gegenstrategien hervor, die darin bestanden, dass die Verfügung partiell keine Beachtung fand, die Kolonialbeamten Straflisten manipulierten oder mittels juristischer Winkelzüge im gesetzlichen Graubereich agierten. Die Regulierung der Prügelstrafe rückte auf diese Weise in das Zentrum des Machtkampfes, der zwischen dem Reichskolonialamt und den Weißen in Togo stattfand. An der Höhe der Prügelstrafe machte sich für die Bevölkerung im Reich fest, wer der Herr in den Kolonien war. Die Reichsregierung war daher bestrebt, das Recht auf körperliche Züchtigung zu domestizieren und dem staatlichen Gewaltmonopol in den Schutzgebieten Geltung zu verschaffen, indem der Personenkreis, dem man die richterliche Strafbefugnis zuerkannte, gesetzlich einschränkt wurde (Art. 1 der Verfügung von 1896). Die Strafgerichtsbarkeit wurde zunächst nur dem Gouverneur und den Bezirksleitern zugestanden, allerdings konnte in Rücksprache mit dem Gouvernement die Prügelbefugnis auf subordinierte Beamte übertragen werden. Vom Übertragungsrecht wurde reger Gebrauch gemacht, die Domestizierungsbestrebungen der Zentrale somit unterlaufen.⁶⁸³ Die Reichsregierung unter Reichskanzler von Papen sah sich daher veranlasst, die Übertragung der Strafbefugnisse einzuschränken.⁶⁸⁴ Im April 1906 erging die Verfügung, dass die Staats- und Strafgewalt bei Abwesenheit des Bezirksleiters nicht automatisch auf den Bezirkssekretär, Polizeimeister oder Stationsbeamten übergehen würde, sondern eine ausdrückliche Übertragung der Strafgewalt notwendig sei. Außerdem wurde verfügt, dass der Beamte sowohl rechtlich als auch technisch in die Strafrechtspraxis eingewiesen werden muss (Art. 1). Auf diese Weise sollten die Kompetenzen und die Verantwortlichkeit eindeutig geregelt werden. Die Strafgerichtsbarkeit sollte nur „moralisch integere(n) Menschen“ übertragen werden. Gewaltsame Übertreffe auf Afrikaner wurden nicht als systembedingtes Problem, sondern als charakterliches Defizit des einzelnen Kolonialbeamten gewertet. Der Strafrahmen der

⁶⁸³ F. F. Müller, *Kolonien unter der Peitsche*, S. 112.

⁶⁸⁴ ANT FA 3/1050, S. 111.

subalternen Beamten, denen die Strafbefugnis zuerkannt wurde, begrenzte man auf höchstens 14 Tage Kettenhaft oder Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit, Geldstrafen bis 40 Mark und Prügel- bzw. Rutenstrafen bis maximal 10 Hiebe.⁶⁸⁵ Auch diese Verfügung wurde immer wieder ausgehöhlt. Entgegen der Verfügung stellte Gruner, Bezirksleiter von Misahöhe, im Oktober 1909 beim Gouvernement den Antrag, den Stationsleitern in Ho und Kpandu die Befugnis zu erteilen, steuersäumige Eingeborene zu Gefängnisstrafen mit Zwangsarbeit bis zu zwei Monaten verurteilen zu dürfen. Er begründete seinen Antrag damit, dass es personaltechnisch nicht möglich sei, die Steuersäumigen nach Misahöhe zu bringen. Gouverneur Graf von Zech genehmigt den Antrag.⁶⁸⁶ Das personaltechnische Argument war eine der Standardbegründungen, die in den Anträgen und Mitteilungen angeführt wurden. Ein weiteres Argument bestand darin, dass durch die Übertragung der Strafbefugnisse die koloniale Ordnung gesichert werden sollte. Dem Beamten Vierzigmann, der wie oben berichtet, wegen der nicht gewährten Strafbefugnis angeblich Disziplinarprobleme hatte, wurde umgehend die Strafbefugnis übertragen: „Ich hielt es daher für zweckmäßig, ihm die Strafgerichtsbarkeit für Tokpli und die Dörfer, die ihm zum Bezug der Steuerarbeiter überwiesen sind, zu übertragen.“⁶⁸⁷ Diesen Argumenten konnte das Gouvernement und die Zentrale in Berlin sachlich und politisch wenig entgegenhalten. Um der kolonialkritischen Debatte im Reich keine weitere Nahrung zu geben, war die Eigenfinanzierung der Schutzgebiete und der Erhalt von „Ruhe und Ordnung“ ein zentrales Ziel der kolonialen Verwaltung. Die Bezirks- und Stationsleiter antizipierten bei der Formulierung ihrer Anträge die Erwartungshaltung des Gouvernements und der Zentrale, indem sie mit dem personalpolitischen und dem machttechnischen Problem argumentierten.

Auch gegenüber den Privaten wollte man das staatliche Gewaltmonopol durchsetzen, indem man ihr Disziplinar- und Züchtigungsrecht einschränkte. Das Vorhaben wurde aber, da man Proteste der Siedler und

⁶⁸⁵ Hierzu siehe auch die Verfügung zur Strafgerichtsbarkeit durch den Gouverneur von Togo vom 6. Juli 1906, abgedruckt im KolGG, Bd. VI, S. 9-12.

⁶⁸⁶ ANT FA 1/505, S. 121.

⁶⁸⁷ ANT FA 1/505, S. 3-5 und S. 151.

Handelsagenten befürchtete, nicht konsequent durchgeführt. Laut Artikel 17 der Verfügung von 1896 sollten Eingeborene, die in einem Dienstverhältnis oder einem Arbeitsvertragsverhältnis bei einem Weißen standen, auf Antrag des Dienst- oder Arbeitgebers wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstelle sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten (§ 1, 14) bestraft werden. Als zulässige Disziplinarstrafen sah das Gesetz die körperliche Züchtigung und Kettenhaft bis zu 14 Tage vor. Durch den Artikel 17 wurde das Disziplinarrecht im kolonialen Strafrecht verankert. Im Strafrecht des Deutschen Reiches gab es hierzu kein Äquivalent.⁶⁸⁸ Legitimiert wurde diese Maßnahme mit der Humanisierung der Prügelstrafe, denn durch die „fachgerechte“ Züchtigung sollte ein weitgehend kontrollierter, Exzesse abwendender Vollzug der Prügel- und Rutenstrafe gewährleistet werden. Das Delegieren der Züchtigung an die Strafgerichtsbarkeit sollte gewährleisten, dass die Arbeitskraft durch eine „fachgerechte“ Prügelstrafe erhalten blieb. Die Regelung fußte auf ökonomischen und fiskalpolitischen Überlegungen und nicht auf humanitären.⁶⁸⁹ Da es sich bei Artikel 17 der Verfügung zur Strafgerichtsbarkeit nur um eine Kann-Bestimmung handelte, wurde faktisch das Züchtigungsrecht der weißen Erobererschicht nicht beschnitten.⁶⁹⁰

Im Gegenteil, Willkürakte gegen afrikanische Bedienstete und Arbeiter erhielten durch die strafgerichtliche Verurteilung den Nimbus der

⁶⁸⁸ H. Brinkmann, Strafrecht, S. 36.

⁶⁸⁹ F. F. Müller, Kolonien unter der Peitsche, S. 81.

⁶⁹⁰ Wegen der geringen Anzahl an Privaten und Siedlern kam die Problematik des väterlichen Züchtigungsrechts in Togo weniger zum Tragen als in den Siedlungskolonien, wo es offene Konflikte zwischen der Administration und den Siedlern gab. In Deutsch-Ostafrika erließ der amtierende Gouverneur Rechenberg am 27. Februar 1909 eine Verfügung, betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter, durch die gemäß Artikel 16 die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt auf die staatlichen Behörden beschränkt wurde. Daraufhin rief die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung die Siedler sogar zum offenen Rechtsbruch auf, was bis zum Ende der deutschen Kolonialära auch regelmäßig geschah (M. Schröder, Prügelstrafe, S. 106). Den Erlass Rechenbergs unterstützte Dernburg, indem er im April 1909 verfügte, dass zumindest ein obrigkeitliches Züchtigungsrecht der Pflanzer nicht anerkannt werde.

rechtlichen Legalität. Nachdem der afrikanische Diener Jan 1909 während einer Dienstreise das Kissen seines Dienstherrn Rudolf Asmis benutzte, wurde er in Begleitung eines Soldaten zur Station Misahöhe geschickt. In einem Begleitbrief an das Bezirksamt schrieb der Volljurist Asmis: „Der beifolgende Diener Jan aus Tafie benutzte über Nacht eines meiner Kissen, um darauf zu schlafen. Beweis: sein Geständnis. Als ich ihm deswegen zur Rede stellte, gab er als Entschuldigung zur Antwort `Sie gebrauchten es ja nicht.` Da ich selbst für diese kurze Reise keine Strafgerichtsbarkeit habe, bitte ich ihn aus § 17 der Reichskanzlerverf. vom 22.4.96 (Verletzung der Dienstpflicht) zu bestrafen.“⁶⁹¹ Die rechtliche Problematik war der Verwaltung in Lome und in Berlin bewusst. In einem Schreiben an den Bezirksleiter der Station Atakpame brachte das Gouvernement in Lome 1904 seine Bedenken zum Ausdruck: „Von besonderer Bedeutung erscheint die Beseitigung der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe. Gerade in diesem Falle liegt die Gefahr nahe, dass die Prügelstrafe als willkürlich und ohne hinreichende Feststellung der Schuld angewandt wird.“⁶⁹² Bis 1914 ist jedoch keine grundlegende Änderung im Disziplinarrecht durchgeführt worden.

5.6.3. Die bürokratische Kontrolle der Strafgerichtsbarkeit

Die rechtliche Regulierung der Strafgerichtsbarkeit musste, wenn sie zum Erfolg führen sollte, durch eine Verdichtung der bürokratischen Kontrolle flankiert werden. Die Reichsverwaltung stützte sich auf zwei Strategien: Zum einen erhöhte sie die bürokratischen Auflagen, indem sie die lokalen Verwaltungen in den Schutzgebieten verpflichtete, Straflisten und Protokollabschriften über die Strafprozesse zu erstellen. Die Strafbücher musste nach Artikel 12 der Verfügung über die Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt von jeder Person (Stationsleiter, Expeditionsleiter, Impfärzte etc.), der man die Strafgerichtsbarkeit zuerkannte, geführt

⁶⁹¹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/24, Briefe vom 11.4.1909, S. 4.

⁶⁹² ANT FA 3/1050, S. 85.

werden. In das Strafbuch sollten alle gerichtlich verhängten Strafen eingetragen werden. Um Einheitlichkeit und damit die Vergleichbarkeit der Daten zu gewähren, gab das Reichskolonialamt bereits im Erlass (1896) den Aufbau der Straflisten vor, die folgende Rubriken enthalten mussten: Nummer, Name des Beklagten, Straftat, Strafe, Tag des Urteils und Bemerkung.⁶⁹³

Das Strafverzeichnis sollte vierteljährlich in zwei Durchschlägen beim Gouvernement eingereicht werden, welches bis 1907 einen der Durchschläge an die Kolonialverwaltung im Reich weiterleitete. Die Kolonialverwaltung erhielt zumindest einen vagen Einblick in die Strafrechtspraxis eines Bezirks. Die Straflisten mussten seit 1900 bei der dienstlichen Beurteilung eines Kolonialbeamten herangezogen werden. Es sollte laut Erlass vom 12. Januar 1900 überprüft werden, inwieweit es dem in der Eingeborenenrechtspflege tätigen Beamten möglich sei, bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages die Anwendung von Strafmitteln einzuschränken.⁶⁹⁴ Die Strafrechtspflege sollte zum Gradmesser für die pädagogische Eignung eines Beamten zur Kolonialisierung werden.

Die Bezirks- und Stationsleiter, bei denen die Distanz zur Bürokratie ein konstitutiver Bestandteil ihres Selbstverständnisses als „alte Afrikaner“ war, kamen dieser Aufgabe nur widerwillig nach. Durch den Einsatz defensiver Strategien versuchten sich die Stations- und Bezirksleiter der Kontrolle zu entziehen. So wurden die Straflisten unvollständig oder verspätet eingereicht. Siebzehn Jahre nach Erlass der Verfügung von 1896 versuchte das Gouvernement, enerviert von den ständigen Verschleppungen bei der Abgabe der Strafbücher⁶⁹⁵, eine feste Regelung zu installieren und legte fest, „da Zweifel“ hierüber aufgekommen seien, dass zum Ersten eines Vierteljahres oder mit der nächstmöglichen Post die Strafbücher an das Gouvernement oder das zuständige Bezirksamt abzusenden seien.⁶⁹⁶ Zudem sollten die Straflisten, die in doppelter Ausführung – jeweils ein Durchschlag für das Gouvernement und für das

⁶⁹³ ANT FA 3/255, S. 24-34; KolGG, Bd. II, S. 217.

⁶⁹⁴ Vgl. F. F. Müller, Kolonien unter der Peitsche, S. 54.

⁶⁹⁵ Die Station Mangu-Jendi musste 1913 mehrfach aufgefordert werden, „Verschleppungen“ zu vermeiden und pünktlich die Straflisten einzureichen (ANT FA 3/4079, S. 45).

⁶⁹⁶ Vgl. ANT FA 3/1050, S. 238.

Reichskolonialamt – beim Gouvernement eingereicht werden mussten, numerisch geordnet und zusammengeheftet werden.⁶⁹⁷ Der beliebten Praxis, die Straflisten unvollständig einzureichen und Bögen mit unliebsamen Strafsachen vorzuenthalten, wurde entgegengesteuert.

Um die Verantwortlichkeiten in der Strafgerichtsbarkeit klarer herauszustellen, musste ab 1907 der mit der Strafbefugnis versehene Beamte die Straflisten überprüfen und diesen Verwaltungsakt durch seine Unterschrift in der Rubrik „Bemerkungen“ auf der Strafliste dokumentieren. Die Kolonialbeamten konnten wegen der Unterschrift direkt zur Verantwortung gezogen werden. Das Kolonialamt reagierte mit dieser Maßnahme auf die Praxis der lokalen Verwaltungen, die Straflisten und Berichte ohne Unterschrift einzureichen, um die jeweilige Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zu verschleiern.

Einen Schritt weiter ging Dernburg, der versuchte, durch die Auflage einer Protokollierungspflicht bei Prügelstrafen, die Anzahl der Prügel- und Disziplinarstrafen zu reduzieren. Dernburg verfügte im Juni 1907, dass über alle strafrechtlich und disziplinarrechtlich verhängten körperliche Züchtigungen ein Protokoll anzufertigen sei, wovon jeweils eine Abschrift an das Gouvernement und an den Medizinalreferenten im Auswärtigen Amt gesendet werden musste.⁶⁹⁸ Die Protokollabschriften sollten, so Dernburg, als Material für die Neuregelung der Eingeborenengerichtsbarkeit dienen.⁶⁹⁹ Um die Berichterstattung und Strafgerichtsbarkeit zu standardisieren, hatte das Reichskolonialamt eigens zwei Formulare entwickelt⁷⁰⁰, die zu Lasten des Haushalts der Schutzgebiete beim Reichskolonialamt geordert werden sollten. Lediglich der Gouverneur von Ostafrika kam dieser Verpflichtung nach und bestellte

⁶⁹⁷ Ebd., S. 161.

⁶⁹⁸ KolGG, Bd. XI, S. 320.

⁶⁹⁹ KolGG, Bd. XI, S. 324.

⁷⁰⁰ Das Formular „A“ sollte bei gerichtlich verhängten Züchtigungsstrafen angewendet werden (Artikel 1). Auf der Rückseite des Formulars „A“ musste ein weiteres Protokoll über die Vollstreckung aufgenommen werden. Das Formular „B“ sollte bei Disziplinarstrafen im Rahmen des Artikels 17 eingesetzt werden (Artikel 6). Ferner verfügte Dernburg, dass bei Urteilen, bei denen 15 Prügelhiebe oder 10 Rutenschläge verhängt würden, eine schriftliche Begründung des Urteils einzureichen sei (Vgl. KolGG, Bd. XI, S. 320).

10.000 Exemplare.⁷⁰¹ In Togo führten Gouverneur von Zech und die Bezirksleiter⁷⁰² wegen des enormen Verwaltungsaufwands massive Einwände gegen den Erlass an.⁷⁰³ Das Auflehnen gegen die Protokollierungspflicht war vor allem aber auch, wie Müller in der Studie „Kolonien unter der Peitsche“ betont, eine offene Kampfansage der Kolonialbürokratie gegen den unbeliebten Staatssekretär des Reichskolonialamtes.⁷⁰⁴ Aufgrund der Proteste wurde die Verfügung partiell wieder aufgehoben.⁷⁰⁵

In gleicher Weise scheiterte auch die Aufforderung Berlins an die Schutzgebiete, bei den Straflisten⁷⁰⁶ zwischen disziplinarisch und strafrechtlich begründeten Züchtigungsstrafen zu differenzieren.⁷⁰⁷ Die lokalen Verwaltungsstationen kamen dieser Anweisung nicht nach, weil sie der Zentrale möglichst wenig Einblick in ihre Strafrechtspraxis gewähren wollten und, weil sie praktisch, wie Brinkmann betont, nicht zwischen strafrechtlich und disziplinarrechtlich verhängten Prügelstrafen differenzieren konnten.⁷⁰⁸

Die regelmäßige juristische Überprüfung der Straflisten und Protokolle war die zweite Strategie der Kolonialverwaltung zur Reduzierung der Prügelstrafen. Die Urteile der Kolonialbeamten, die in den eingereichten Straflisten aufgeführt waren, wurden von der Zentrale und vom Gouvernement ab 1900 einer zunehmend intensiveren juristischen

⁷⁰¹ T. Kopp, Kolonialstrafrecht, S. 82.

⁷⁰² Während einer Gerichtsverhandlung 1907 im Deutschen Reich äußerte sich Bezirksleiter Geo A. Schmidt über die verwaltungstechnische Erfassung der Prügelstrafe: „Ich hatte das Recht der Strafvollstreckung, wenn ich jedesmal ein Protokoll hätte aufnehmen wollen, hätte ich zehn Sekretäre haben müssen“ (Zit. nach P. Sebald, Togo, S. 298).

⁷⁰³ ANT FA 3/2092, S. 172.

⁷⁰⁴ F. F. Müller, Kolonien unter der Peitsche, S. 128, Fußnote 12. Allerdings stieg die Zahl der Prügelstrafen in Togo nach Dernburgs Rücktritt (1912) weiter an, obwohl seine Nachfolger von Lindequist und Solf aus den Reihen der Kolonialbeamtenschaft rekrutiert wurden und beide in den Schutzgebieten ein hohes Renommee besaßen.

⁷⁰⁵ ANT FA 3/1050, S. 142.

⁷⁰⁶ In den von den Bezirken und Stationen geführten Straflisten waren sowohl die Strafurteile als auch die Disziplinarstrafen aufgeführt. Die offiziellen Strafstatistiken, die in den Jahresberichten veröffentlicht wurden, wiesen nur die strafgerichtlich verhängten Prügelstrafen auf, aber nicht die Disziplinarstrafen auf der Grundlage des Artikels 17 der Verfügung von 1896. Das reale Ausmaß der Prügelstrafe in den Kolonien sollte der Reichsöffentlichkeit verschwiegen werden.

⁷⁰⁷ ANT FA 3/1050, S. 35-37; ANT FA 3/1050, S. 231.

⁷⁰⁸ H. Brinkmann, Strafrecht, S. 36.

Überprüfung unterzogen. Es entstand so nach Sippel eine auffallende Diskrepanz zwischen den unklaren Rechtsquellen, die die „Eingeborenenrichter“ bei der Urteilsfindung heranzogen und den formalen Anforderungen an die Verhandlung und das Urteil, deren Einhaltung durch die Protokolle belegt werden sollten.⁷⁰⁹ Der Schwerpunkt der Beanstandungen bezog sich auf die „Strafwürdigkeit von Delikten“ und auf die unterschiedlichen Strafraumen bei ein und demselben Delikt in den Bezirken.

Die Afrikaner selbst hatten keine Möglichkeit, gegen ein Urteil Revision einzulegen, sie konnten sich lediglich an den Gouverneur wenden, der die Befugnis hatte, ein Urteil abzuändern oder aufzuheben.⁷¹⁰ Ein Rechtsbeistand vor Gericht wurde den Afrikanern ebenfalls verwehrt.⁷¹¹ Es lag nicht im Interesse der Schutzgebietsverwaltung, in Person von Rechtsanwälten eine weitere Kontrollinstanz zu etablieren. Die Zulassung eines Rechtsbeistands für Afrikaner wäre zudem mit einer enormen Kostensteigerung für die Schutzgebietsverwaltung verbunden gewesen, denn rechtsstaatliche Strafverfahren, die ein unabhängiger und versierter Rechtsanwalt für seinen Mandanten vermutlich eingefordert hätte, wären zeitaufwendiger und damit personalintensiver geworden.⁷¹²

Die Überprüfung der Strafgerichtsbarkeit durch das Gouvernement und das Reichskolonialamt war primär machtpolitisch intendiert und hatte die Begrenzung der Verselbstständigungstendenzen in der Verwaltung zum Ziel. Sie war keine Revisionsinstanz, die den Afrikanern Schutz vor

⁷⁰⁹ Vgl. H. Sippel, *Koloniale Begegnung*, S. 304.

⁷¹⁰ H. Schnee, *Kolonial-Lexikon*, Bd. I, Stichwort „Eingeborenenrecht“, S. 511.

⁷¹¹ Dem Rechtsanwalt Dr. Schottelius genehmigte das Gouvernement 1912, gemäß seines Antrages, die Vertretung von Europäern bei Gerichtsverfahren, aber nicht die von Eingeborenen. Vor allem bei Verfahren mit einem politischen Hintergrund wollte sich das Gouvernement Einzelfallentscheidungen vorbehalten (ANT FA 3/1050, S. 226-227).

⁷¹² Asmis notierte in seinem Tagebuch über das englische Gerichtswesen, das er während seiner Forschungsreise 1907 vor Ort untersuchte: „Charakteristisch ist übrigens, daß in den engl. Kolonien die Distr. Commissioners fast durchweg `barrister`, d.h. Juristen, sind ... und daß die Distr. Com. in folge der außerordentlich zahlreichen und kasuistischen Gesetze den ganzen Tag mit Schreibereien zu tun haben, ja zuweilen 5 Tage die Woche als Richter tätig sein müssen. Dabei sind die Bezirke weit kleiner als unsere ...“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/15, Eintrag vom 29.6.1907, S. 14).

willkürlichen Strafurteilen gewähren sollte, zumal die Urteile zum Zeitpunkt der juristischen Überprüfung im Regelfall bereits vollstreckt waren.

Ein grundsätzliches Problem im „Eingeborenrecht“ war, dass der Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ in den Schutzgebieten keine Gültigkeit hatte. Im Koloniallexikon gab man folgende Begründung: „Die Rücksicht auf die Anschauungen der Eingeborenen, sowie die besonderen Bedürfnisse der Eingeborenenrechtspflege erfordern es aber, daß vielfach auch Strafen wegen eines Tatbestandes verhängt werden, der im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen ist...“.⁷¹³ Der umstrittene Gouverneur Horn versuchte durch einen Erlass (Nr. 550) vom 7. November 1902 den Rechtsgrundsatz in Togo einzuführen.⁷¹⁴ Gemäß des Erlasses sollte „versuchsweise“ nur gegen solche Handlungen ein Strafverfahren eingeleitet werden, die durch das Reichsgesetz oder durch eine im oder für das Schutzgebiet erlassene Verordnung zur Zeit der Tat strafrechtlich verboten waren. Auch dieser Erlass fand, wie das Gouvernement 1903 und 1914 in einem Schreiben an Atakpame beklagte, bei den Bezirks- und Stationsleitern vielfach keine Beachtung. Bezeichnenderweise wurde der Erlass in der vom Gouvernement 1910 herausgegebenen „Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Togo“ nicht aufgeführt.⁷¹⁵

Stattdessen kam es bei der Definition von Straftatbeständen zu regelrechten „Modewellen“. Als Asmis seinem Kollegen von Doering über einen von Gruner definierten Straftatbestand, den des „betrügerischen Schuldenmachens“ berichtet hatte, schrieb dieser zurück: „Mir ist die Grunersche Praxis sehr sympathisch, Leute wegen betrügerischen Schuldenmachens zu bestrafen. Ich habe sofort als gelehriger Schüler Gebrauch gemacht. Gerade solch Gesindel, ... beginnt seine Laufbahn gewöhnlich mit ungedeckten Pumpereien. Ich habe immer schon bedauert, keine Handhabe dagegen zu haben. Jetzt kommt es durch Gruner, den Doktor aller Deutschen, wie eine Erleuchtung über mich:

⁷¹³ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Eingeborenenrecht“, S. 511.

⁷¹⁴ Vgl. ANT FA 3/1050, S. 54.

⁷¹⁵ Durch die Kolonialzentrale wurde 1906 verfügt, dass der „nulla-poena-sine-lege-Grundsatz“ in den Schutzgebieten nicht anzuwenden sei (Vgl. T. Kopp, Kolonialstrafrecht, S. 85).

Betrügerisches Schuldenmachen; rein in's Loch, ran an die Kette, rüber über's Bund Stroh!“⁷¹⁶ Obwohl der Straftatbestand sich nicht mit dem Reichsstrafrecht deckte, fand er in Togo viele Nachahmer. Auch den Bezirk Atakpame musste das Gouvernement im Mai 1914 wegen eines ähnlichen Straftatbestands in seinem Kontrollbericht darauf hinweisen, dass das „... böswillige Nichtbezahlen einer Schuld keine strafbare Handlung ist“, worauf es zu einer offenen Konfrontation kam. Der amtierende Stationsleiter Stockhausen, ein Oberstleutnant, erwiderte „gehorsamst“, dass es bekannt sei, dass böswilliges Schuldenmachen nach heimischen Gesetzen keine strafbare Handlung sei und den Bezirksämtern auch eine dieser Angelegenheiten betreffende Verordnung zur Stellungnahme vorgelegt worden sei. Da die Verordnung aber nicht in Kraft getreten sei, würde er es auch nicht für notwendig halten, die Verordnung zu beachten.⁷¹⁷ Angesicht der Fülle an Erlassen und Verfügungen im kolonialen Strafrecht, die oft nur kurze Zeit in Kraft waren, bis sie aufgehoben oder novelliert wurden, bestand bei den Beamten, die vielfach keine juristische Vorbildung hatten, zuweilen erhebliche Konfusion.⁷¹⁸

In der Kritik stand zudem oft das Strafmaß. Hier bewiesen die Stations- und Bezirksleiter erhebliche Beratungsresistenz. Nahezu jährlich listeten das Gouvernement und das Reichskolonialamt in ihren Prüfberichten zu den Straflisten des Bezirks Atakpame eine große Anzahl von Beanstandungen auf.⁷¹⁹

Die Mahnungen blieben bis zum Ende der Deutschen Kolonialherrschaft ohne Erfolg. In seinem Prüfbericht vom 23. September 1913 brachte das Gouvernement seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass das Strafmaß bei ein und demselben Vergehen erhebliche Unterschiede aufweisen konnte. So musste ein Eingeborener, der wegen „Ungehorsam“

⁷¹⁶ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/17, Brief vom 2.12.1908, unpaginiert.

⁷¹⁷ ANT FA 3/1050, S. 275-277.

⁷¹⁸ N. Aas und H. Sippel, Koloniale Konflikte, S. 18.

⁷¹⁹ So ergab die Überprüfung der Straflisten von Atakpame 1905, dass die Kolonialbeamten Strafen verhängten, die rechtlich nicht zulässig waren. In seinem Prüfbericht merkte das Reichskolonialamt an, dass wegen unerlaubter Auswanderung nach § 5 der Verordnung vom 15. November 1899 nur auf Geldstrafe erkannt werden dürfe und nur dann, wenn der Beklagte das Geld nicht beitragen könne, an ihre Stelle eine entsprechende Freiheitsstrafe treten könne (BArch, R 150 F/FA 3/1050, S. 106).

belangt wurde, eine Mark Strafe, ein anderer 10 Mark und am nächsten Tag ein weiterer Eingeborener wegen eines identischen Delikts 200 Mark Strafe bezahlen.

Beanstandet wurde auch, dass der Bezirksleiter 55 Personen wegen Nichterscheinen zur Steuerarbeit mit jeweils 25 Peitschenhieben bestrafte. In der Rubrik „Straftat“ notierte er kurz und knapp: „Die Leute leisteten dem wiederholten Befehle des Bezirksamtes zur Erfüllung der Steuerarbeit auf dem Bezirksamt zu erscheinen, nicht Folge.“⁷²⁰ Mecklenburgs Anmerkung zielt allerdings nicht auf die Entscheidung als solche, sondern – und damit argumentierte er rein bürokratisch – auf die unzureichende Erläuterung im Strafverzeichnis. Das Gouvernement führte an, dass die Angabe „Verharren in Ungehorsam“ keineswegs befriedigen könne.⁷²¹ Angesichts dieser immer noch bestehenden Unregelmäßigkeiten im Eingeborenenstrafrecht, sah sich zu Mecklenburg veranlasst, den Bezirksamtmann von Atakpame anzuweisen, bei besonders milden oder harten Strafen und bei politisch brisanten Fällen einen kurzen, aber aussagekräftigen Bericht des Tathergangs an den Gouverneur zu senden, um weitere Rückfragen zu vermeiden.⁷²² Bei der bürokratischen Verdichtung der Kontrolle beließ er es allerdings nicht. Ferner brachte er noch einmal in Erinnerung, dass „... hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß der Bericht doch letzten Endes dazu dienen soll, dem Gouvernement ein Urteil über die geübte Strafrechtspflege des berichtenden Bezirks zu ermöglichen, da insbesondere über die Angemessenheit der Straftat und des Strafmaßes sowie darüber, ob die untergeordnete Behörde hinsichtlich der strafrechtlichen Unterlagen sich nicht auf einem Irrweg befindet“⁷²³. Das Gouvernement instrumentalisierte auch hier wieder die Karriereambitionen der Kolonialbeamten, um sie zu dienstgerechtem Verhalten zu disziplinieren.

In Anbetracht dieser Tatsache hatten die Bezirks- und Stationsleiter auch hier bereits Ausweichstrategien entwickelt. Der Bezirksleiter von Sokode, Dr. Kersting, führte, wie von Zech auf einer Bezirksleiterkonferenz der

⁷²⁰ BArch, R 150 F/FA 3/1050, S. 242.

⁷²¹ Ebd., 240.

⁷²² BArch, R 150 F/FA 3/1050, S. 84 und S. 239-242.

⁷²³ BArch, R 150 F/FA 3/1050, S. 241-242; BArch, R 150 F/FA 3/263, S. 81-84.

Nordbezirke 1909 berichtete, die Stehstrafe in der Disziplinargerichtsbarkeit ein, womit gegen Artikel 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 verstoßen wurde.⁷²⁴ Der zu Disziplinierende musste acht Stunden stehen, strafverschärfend musste er den Kopf in den Nacken legen und in den Himmel sehen. Nach Dr. Kersting, einem Mediziner, galt die Stehstrafe als medizinisch unbedenklich und human.⁷²⁵

Die Stehstrafe vereinte mehrere Vorteile, denn sie musste nicht in die Straflisten eingetragen werden und wurde auch statistisch nicht erfasst. Zudem konnte die Stehstrafe auch gegenüber Frauen, Kindern und alten Menschen⁷²⁶ verhängt werden, gegen die nach der Verfügung von 1896 (Artikel 4, 5) nicht auf Prügelstrafe erkannt werden durfte. Die Stehstrafe ist lediglich ein weiteres Beispiel, wie Erlasse und Verfügungen der Kolonialverwaltung in Berlin und in Lome von den Kolonialbeamten im Schutzgebiet umgangen und ausgehöhlt wurden.

Ab 1903 wurden in Togo zudem „Besserungssiedlungen“ aufgebaut. Afrikaner, die sich den Anordnungen der Administration massiv widersetzen, wurden aus ihrer dörflichen Gemeinschaft herausgerissen und in den „Besserungssiedlungen“ Chra und Djabotaure zwangsweise angesiedelt, bis sie sich in den Augen der Administration „gebessert“ hatten.⁷²⁷ Die Strafpraxis erhielt erst im Oktober 1909 durch einen gouvernementalen Erlass eine Rechtsgrundlage.⁷²⁸

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anstrengungen der Reichskolonialverwaltung und des Gouvernements, die Strafgerichtsbarkeit zu zentralisieren und zu standardisieren, phasenweise durchaus von ernsthaftem Willen getragen war. Die Regulierung der Strafrechtspraxis in Togo ist allerdings gescheitert, weil man versuchte, der komplexen Problematik durch Einzelerlasse beizukommen.

⁷²⁴ ANT FA 3/ 255, S. 2, siehe auch Kapitel 5.6.

⁷²⁵ P. Sebald, Togo, S. 302.

⁷²⁶ Durch den Erlass vom April 1906 (Artikel 7) wurde die Anwendung der Prügelstrafe gegenüber alten Menschen oder Personen mit schwächlicher Konstitution untersagt (BArch, R 150 F/FA 3/1050, S. 111).

⁷²⁷ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I, Stichwort „Besserungssiedlung“, S. 189; Stichwort „Chra“, S. 274 und Stichwort „Djabotaure“, S. 469.

⁷²⁸ H.-J. Fischer, Rechtsordnung, S. 180.

Das Gouvernement und vor allem das Reichskolonialamt hatten bei den lokalen Kolonialbeamten erheblich an Autorität und Glaubwürdigkeit eingebüßt, denn die Fülle an Erlassen und Verfügungen, die zuweilen innerhalb kürzester Zeit novelliert oder aufgehoben wurden, offenbarten die Konzeptionslosigkeit der Reichskolonialverwaltung im „Eingeborenenstrafrecht“. Die Konzeptionslosigkeit zeigte sich in Formulierungen, wie „soll versuchsweise nur gegen solche Handlungen ein Strafverfahren eingeleitet werden, die durch das Reichsgesetz (...) zur Zeit der Tat strafrechtlich verboten waren“. Solche Formulierungen erzeugte bei den Kolonialbeamten im Schutzgebiet den Eindruck der Beliebigkeit, die vor allem juristisch versierten Beamten einen enormen Interpretations- und Handlungsspielraum gab. Das Reichskolonialamt offenbarte Führungsschwächen, wenn es aufgrund der Proteste der Kolonialbeamten Erlasse und Verfügungen aufhob, korrigierte oder sich auf groteske Debatten einließ. Exemplarisch für Letzteres war die Diskussion um das „ideale Züchtigungsinstrument“. Nachdem 1905 für die afrikanischen Schutzgebiete die Verwendung des Kiboko festgelegt wurde, erfolgte 1909 wegen des andauernden Protests der Beamtenschaft in Togo und Kamerun, die das Tauende bevorzugte, eine Novellierung des Erlasses.⁷²⁹ Für die westafrikanischen Schutzgebiete wurde das weichgeklopfte Tauende, das auf Anweisung des Reichskolonialamtes mindestens circa 60 Zentimeter lang und 2 bis 2,5 Zentimeter dick sein musste, als Strafinstrument wieder zugelassen.⁷³⁰ Das Reichskolonialamt gab den Protesten der Kolonialbeamten nach, obwohl das Nachgeben sachlich unbegründet war.

⁷²⁹ Der Bezirksleiter von Atakpame, von Doering, schrieb am 9. August 1906 an das Gouvernement einen Brief, in dem er seine Position über das „ideale“ Züchtigungsinstrument darstellte. „... so bin ich in den 4 Monaten, in denen nunmehr mit der Flusspferdpeitsche gezüchtigt wird, doch zur Überzeugung gekommen, daß diese Art der Züchtigung eine Grausamkeit darstellt. (...) Es ist fast unvermeidlich, daß von den Hieben der Flusspferdpeitsche Löcher in die Haut gerissen werden und gerade an die Stelle, die dem Menschen und besonders dem Auge des Verletzten am schwersten zugänglich ist. (...) Wie so anders die Züchtigung mit dem Tauendchen. (...) Der Missetäter fürchtet sie sicher ebenso wie die mit dem Kiboko. Aber die Folgen sind bei weitem nicht so schwer, sie sind milder, menschlicher und von pädagogischer nachhaltiger Wirkung“. Der Brief wurde als Abschrift an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes weiter geleitet (Zit. aus H. Gründer: 1999, S. 278, Quellenteil). Das Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika, wo der Schambock bevorzugt wurde, vertrat die gegenteilige Position.

⁷³⁰ KolGG, Bd. VIII, S. 359.

5.6.4. Der Konflikt um das Legislativrecht zwischen der Kolonialzentrale und der Schutzgebietsverwaltung

Am Beispiel der Regulierung des Legislativrechts wird deutlich, dass die Kontrollprobleme nicht nur auf der Ebene der Bezirks- und Stationsleiter bestanden, sondern auch beim Gouvernement in Lome selbst, obwohl die Möglichkeiten der Zentrale, Einfluss auf das Gouvernement zu nehmen, wegen der kommunikationstechnischen Anbindung größer war als in den Hinterlandbezirken. Die Versuche der Zentrale, das Verordnungsrecht zu regulieren, sollen in diesem Kapitel dargestellt werden.

Die deutschen Schutzgebiete gehörten nicht dem Reichsgebiet an, sondern wurden staatsrechtlich als dem Reichsgebiet zugehörigem Inland definiert. Die Reichsgesetze hatten in den Schutzgebieten nur im Rahmen der Rechtsordnung für Europäer Rechtsgültigkeit. Reichsgesetze waren in den Schutzgebieten nur dann gültig, wenn sie durch eine Kaiserlicher Verordnung übertragen wurden.⁷³¹

Der Artikel 1 des am 17. April 1896 erlassenen „Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ beinhaltete, dass „... die Schutzgebietsgewalt in den deutschen Schutzgebieten der Kaiser im Namen des Reiches ausübt“⁷³². Damit wurde dem Kaiser eine umfassende Rechtssetzungsbefugnis zuerkannt, die ihm eine erhebliche, wenn auch nicht unbeschränkte Macht in den Schutzgebieten verlieh⁷³³ und zugleich den Reichstag weitgehend von der kolonialen Gesetzgebung ausgeschaltete.

Bereits seit 1888 erhielt der Reichskanzler durch das Schutzgebietsgesetz die direkte Befugnis, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffenden

⁷³¹ Hätte man die Schutzgebiete staatsrechtlich als Reichsgebiet definiert, dann wären die Reichsgesetze auch für die kolonisierte Bevölkerung gültig gewesen, was man verhindern wollte.

⁷³² RGBl. 1888, S. 75.

⁷³³ Einschränkungen erfuhr die Rechtssetzungsbefugnis des Kaisers durch das Schutzgebietsgesetz selbst, indem es ab 1900 laut Artikel 2 des SchGG durch die Bestimmungen des Konsulargesetzes begrenzt wurde, aber auch durch das 1892 erlassene Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete und durch das Kolonialbeamtenengesetz von 1910 (Fischer, Rechtsordnung, S. 71).

Vorschriften zu erlassen. Bis 1914 wurden vom Kaiser immer mehr Regelungskompetenzen an den Reichskanzler delegiert.⁷³⁴

Entscheidend für die Schutzgebietsverwaltung in Togo war die Subdelegationsbefugnis des Reichskanzlers, der das Verordnungsrecht ab 1900 auf Beamte in den Schutzgebieten übertragen konnte.⁷³⁵

Aufgrund der territorialen Begrenztheit des Schutzgebietes Togo, die gleiche Regelung galt auch für Samoa, wurde die Verordnungsbefugnis in Togo nur dem Gouverneur zuerkannt.

Diese, für das Funktionieren der Schutzgebietsverwaltung pragmatische Lösung, die es den Gouverneuren ermöglichen sollte, ohne bürokratischen Aufwand Detailprobleme zu regulieren, barg ein erhebliches Konfliktpotential. Schon 1901 wurde während der Etatberatung im Reichstag scharfe Kritik an der Rechtssetzungspraxis in den Schutzgebieten geübt. Die Zentrumsfraktion brachte 1905 im Reichstag eine Resolution ein, in der sie die Einschränkung des Verordnungsrechts der Kolonialverwaltung und ein Mitwirkungsrecht der gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches forderte.⁷³⁶

Diese im Reichstag oft erhobene Forderung wurde nicht umgesetzt, aber die Kolonialverwaltung versuchte durch interne Maßnahmen die Verordnungsflut einzudämmen. Unter Bezugnahme auf die Reichstagsdebatten und der Kolonialliteratur wurde bereits am 14. März 1901 angeordnet, dass zukünftig ein Entwurf der zu erlassenden Verordnungen zur Genehmigung in der Kolonialabteilung beim Auswärtigen Amt vorzulegen und vom Verordnungsrecht sparsamen Gebrauch zu machen sei.⁷³⁷ Dieser Auflage kamen die Schutzgebiete nur unzureichend nach, weshalb sich Kolonialdirektor Stübel im Februar 1902 dazu veranlasst sah, die verwaltungstechnische Kontrolle auch hier zu verdichten. Den Schutzgebieten wurde zur Auflage gemacht, nach Ablauf eines Kalenderjahres, „alsbald nach dem 1. Januar“, eine tabellarische Übersicht über die im Kalenderjahr erlassenen Verordnungen,

⁷³⁴ H.-J. Fischer, Rechtsordnung, S. 63.

⁷³⁵ 1903 erfolgte eine allgemeine Regelung der Delegationsbefugnis für alle Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

⁷³⁶ BArch, R 101/1140, Bl. 3975.

⁷³⁷ Kaiserliches Gouvernement, Landesgesetzgebung, S. 37.

Runderlasse und Verfügungen einzureichen. Die Tabelle, deren Aufbau im Gesetz vorgegeben wurde, musste folgende Angaben enthalten: Nummer der Verordnung, Tag der Verordnung, Angabe über den Ort der Veröffentlichung, Angabe, wann Exemplare zur Vorlage der Verordnung in der Zentrale vorgelegt worden waren.⁷³⁸ Die tabellarischen Übersichten sollten im Anhang der Denkschriften publiziert werden. Da die im Schutzgebiet erlassenen Verordnungen nicht im Reichsblatt abgedruckt wurden, war diese Regelung sinnvoll. Das Auffinden der aktuellen Rechtsvorschriften, so Aas und Sippel, bereitete schon während der Kolonialzeit sogar Fachleuten Probleme.⁷³⁹ Die in den Schutzgebieten erlassenen Verordnungen wurden lediglich in kolonialrechtlichen Sammlungen bekannt gegeben. Selbst in den Sammlungen, wie dem „Deutschen Kolonialblatt“ und der „Deutschen Kolonialgesetzgebung“ waren nicht alle Erlasse erfasst.⁷⁴⁰

Auf der Grundlage des Artikels 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wurden in Togo die Verordnungen im „Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo“ veröffentlicht.⁷⁴¹ Erst 1908 verordnete der Reichskanzler, dass alle auf der Basis des Artikels 15, 2 SchGG erlassenen Verordnungen grundsätzlich im Deutschen Kolonialblatt verkündet werden mussten.⁷⁴²

Obwohl der Kolonialabteilung die Problematik der Veröffentlichung der Verordnungen bekannt war und der Kolonialrechtsexperte Freiherr von Stengel, auf den sich in der Verfügung vom 14. März 1901 konkret bezogen wurde, Lösungsmöglichkeiten vorschlug, dauerte es sieben Jahre, bis das Reichskolonialamt die Vorschläge aufgriff und eine

⁷³⁸ KolGG, Bd. VI, S. 142.

⁷³⁹ Der Zentrumsabgeordnete Dr. Müller (Meiningen) schilderte im Reichstag seine Eindrücke und Erfahrungen mit dem Kolonialrecht: „Die Rechtszustände in unseren Kolonien spotten überhaupt jeder Beschreibung. Die Reichsgewerbeordnung mit all ihren Verordnungen und allen ihren Annexen ist geradezu ein Muster von Klarheit und Einfachheit gegenüber diesem Wirrwar, in dem sich das Kolonialrecht befindet.“ Müller sah in diesem Rechtswirrwarr die Ursache für die Übergriffe auf Afrikaner: „Sie sind begründet in den materiellen, unentwirrbaren Rechtsverhältnissen und der dadurch bedingten Rechtlosigkeit derer, die unter diesem Recht stehen“ (BArch, R 101/1140, Bl. 4131).

⁷⁴⁰ N. Aas und H. Sippel, Koloniale Konflikte, S. 18.

⁷⁴¹ Kaiserliches Gouvernement, Landesgesetzgebung, S. 51.

⁷⁴² P. Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 140.

allgemein verbindliche Veröffentlichungspraxis anordnete.⁷⁴³ Der Anstoß für den Erlass kam erneut aus dem Reichstag, wo das Verordnungswesen in den Schutzgebieten mehrfach Gegenstand der Kritik war. Im Reichstag und in seiner Publikation „Die Kolonial-Bilanz“ wies Erzberger 1906 unter Bezugnahme auf Artikel 15 des Schutzgebietsgesetzes darauf hin, dass die Verwaltungspraxis des Reichskanzlers und der Gouverneure weit überschritten würden und in das Recht des Kaisers, Kolonialgesetze zu erlassen, eingreife. Ein weiterer Mangel war nach Erzberger, dass in den Schutzgebieten Verordnungen erlassen worden seien – für Togo zählte er sechs Verordnungen auf –, die gegen geltendes Recht verstießen.⁷⁴⁴ Die Kritik des Zentrumsabgeordneten stand im Kontext der Debatte um die Ausweitung der Gesetzgebungsbefugnis des Reichstages in der Kolonialpolitik.⁷⁴⁵ Angesichts der Defizite im Verwaltungsrecht sowie der widersprüchlichen Urteile⁷⁴⁶ der Gerichte im Reich und der Obergerichte, die die höchste juristische Instanz in den Kolonien waren, wurde die Forderung laut, im Reich ein übergeordnetes Revisions- und Berufungsgericht zu errichten. Es sollte die Befugnis erhalten, über die Gültigkeit von Verordnungen im Kolonialrecht zu entscheiden und in Revisionsverfahren zivilrechtliche und strafrechtliche Urteile, die in den Schutzgebieten gegen „Weiße“ ergangen waren, nachzuprüfen und aufzuheben. Der Reichstag verabschiedete am 18. März 1908 eine Resolution, in der er die Errichtung einer Berufungs- und Revisionsinstanz forderte.⁷⁴⁷ Vordergründig scheiterte die Errichtung des Kolonialgerichts bis 1914 an der Standortfrage, da die Deutsche Kolonialgesellschaft für Hamburg als Sitz plädierte, weil nach ihrer Argumentation dort der Mittelpunkt kolonialwirtschaftlicher Interessen liegen würde. Die Berliner Handelskammer sprach sich hingegen für Berlin aus und begründete dies

⁷⁴³ Von Stengel schlug vor, das Verwaltungsrecht nur ausnahmsweise auf Beamte zu übertragen und die Rechtsverordnungen der Beamten durch ein Kollegium überprüfen zu lassen, wie es in den englischen, französischen und holländischen Kolonien üblich sei (K. von Stengel, Rechtsverhältnisse, S. 52). Ferner plädierte er dafür, dass die Verordnungen allgemein im Deutschen Kolonialblatt veröffentlicht werden sollten (K. von Stengel, Rechtsverhältnisse, S. 55).

⁷⁴⁴ M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 26.

⁷⁴⁵ M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 21; BAArch, R 101/1140, Bl. 3975.

⁷⁴⁶ Vgl. C. Essner, Kolonialgerichte, S. 80.

⁷⁴⁷ Ebd.

damit, dass der kolonialwissenschaftliche Schwerpunkt in Berlin sei. Hinter der Standortdebatte stand der Versuch des Reichstages, am Beispiel des Themas „Kolonialgericht“, die unzureichenden Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments bei der Kolonialgesetzgebung zu problematisieren.⁷⁴⁸ Bis 1914 konnte keine abschließende Einigung herbeigeführt werden, obwohl im Reichstag mehrfach Abstimmungen über den Standort durchgeführt wurden.⁷⁴⁹ Von den politischen Parteien und den kolonialen Interessenverbänden wurde die Dringlichkeit, eine koloniale Revisions- und Berufungsinstanz im Reich zu errichten, allgemein anerkannt. Die Umsetzung scheiterte jedoch an innenpolitischen Interessensgegensätzen.⁷⁵⁰

Eine Reaktion des Reichskolonialamtes auf die von Erzberger immer wieder aufgeworfene Kritik am Verordnungswesen war, dass im April 1908, unter Verweise auf den Erlass von 1901, ein weiteres Mal exakte Anweisungen über das Verfassen und Verkünden von Verordnungen aufgestellt wurden. In dem Runderlass wurde erneut darauf hingewiesen, dass über die im Schutzgebiet erlassenen Verordnungen Verzeichnisse angelegt und diese dem Reichskolonialamt vorgelegt werden müssten.⁷⁵¹

Den Wünschen der Gouverneure entsprechend, die mehr Selbstständigkeit der Schutzgebietsverwaltung einforderten, hob man im Februar 1912 die allgemeine Vorlagebestimmung auf, wovon Verordnungen von großer politischer Bedeutung und solche, die

⁷⁴⁸ C. Essner, Kolonialgerichte, S. 94.

⁷⁴⁹ Nachdem die erste Beratung zum „Kolonialgericht“ im Reichstag am 22. April 1910 stattfand, dauerte es eineinhalb Jahre bis zur zweiten Lesung am 21. Oktober 1911, die mit einem Votum für Berlin abschloss. Bei der Wahl im Januar 1912, aus der die SPD als Siegerin hervorging, änderte sich die Zusammensetzung im Reichstag. Die SPD (110 Sitze) und die mit ihr koalierende Fortschrittspartei (42 Sitze) verfügten nun über die Mehrheit. Die im November 1913 etablierte große Reichstagskommission einigte sich im April 1914 mit 14 von 21 Stimmen für Hamburg als Sitz des Kolonialgerichtes. Das Scheitern des Gesetzes war dennoch zu erwarten, da abzusehen war, dass der Reichstag sich für Hamburg, der Bundesrat sich dann aber für Berlin aussprechen würde. Der Verlauf und die Hintergründe des Konfliktes um das Kolonialgericht sind ausführlich bei Essner beschrieben (C. Essner, Kolonialgericht).

⁷⁵⁰ Kopp führt die Nichteinführung des Kolonialgerichtes darauf zurück, dass man zum einen die Beschränkung der „diskretionären Gewalt“ im Kolonialrecht verhindern wollte und zum anderen eine Ausweitung der Zuständigkeit des Gerichtes auch auf die Eingeborenen befürchtet wurde (T. Kopp, Kolonialstrafrecht, S. 77). Reformen im Bereich der Strafjustiz gegen Eingeborene wären damit beinahe unvermeidlich geworden.

⁷⁵¹ KolGG, Bd. XII, S. 143.

Auswirkungen auf den Haushaltsetat hatten, ausgenommen wurden.⁷⁵² Gleichzeitig ordnete man an, dass lokale Verordnungen der vorherigen Zustimmung des Gouvernementsrates bedurften, womit von der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 abgewichen wurde. Nach dieser Verfügung musste das Gouvernement dem Gouvernementsrat Verordnungen zwar vorlegen, war aber nicht an dessen Entscheidung gebunden.⁷⁵³

Es erwies sich allerdings, dass vor allem die Schutzgebietsverwaltung von Togo weiterhin Verordnungen erließ, die inhaltlich und redaktionell unzureichend waren und der Auflage, Abschriften von erlassenen Verordnungen an das Kolonialamt zu senden, nicht nachkam. Den Gouverneuren, insbesondere dem Schutzgebiet Togo, drohte das Reichskolonialamt 1914 in seinem letzten das Verordnungsrecht betreffenden Runderlass mit einer zeitweiligen Suspendierung der 1912 zugestandenen Freiheiten im Bereich der Verordnungsbefugnisse, wenn es den Auflagen zum Erlass und Verkündung der Verordnungen nicht nachkommen würde.⁷⁵⁴

⁷⁵² Nach Ansicht der Gouverneure war die Aufhebung der Vorlageverordnung notwendig geworden, weil der Erlass von Verordnungen nur mit Zustimmung des Gouvernementsrates erfolgte. Es bestand die Gefahr, dass die Reichskolonialverwaltung den Verordnungsentwurf zurückwies und damit sowohl das Gouvernement als auch das Selbstverwaltungsorgan zu diskreditieren (K. Hausen, Kamerun, S. 73).

⁷⁵³ Sack wirft hier die Frage auf, ob die Verfügung vom Februar 1912 tatsächlich diese Stärkung des Gouvernementsrates beabsichtigte oder ob es sich um eine redaktionell fehlerhafte Verordnung handelt (P. Sack, Rechts- und Verwaltungsordnung, S. 66, Fußnote 33).

⁷⁵⁴ Vgl. P. Sack, Rechts- und Verwaltungsordnung, S. 66.

5.6.5. Die Kodifizierungsbestrebungen im Bereich des Eingeborenenrechts: Die Aushebelung der Reichstagsresolution Nr. 386

Die rechtlich unhaltbaren Zustände im Bereich der Eingeborenenstraftgerichtsbarkeit in den deutschen Kolonien lösten in der Reichsöffentlichkeit und im Reichstag während der Etatberatungen im Winter 1906 heftige Kontroversen aus. Im Mai 1907 nahm der Reichstag die Resolution der Freisinnigen Partei an, in der die Partei forderte, in den Schutzgebieten Material zu erheben und hiervon ausgehend eine Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen in den Kolonien zu erstellen. Uneinigkeit bestand im Reichstag darüber, was mit den erhobenen Daten geschehen sollte. Während der Parteivorsitzende der Freisinnigen Partei Müller-Meiningen die Kodifizierung des Eingeborenenrechts anstrebte, sprachen sich die Abgeordneten Spahn (Zentrum) und von Richthofen-Damsdorf strikt gegen die Kodifizierung des Eingeborenenrechts aus. Die Kenntnis des Eingeborenenrechts sollte lediglich der Verwaltung in den Schutzgebieten im Umgang mit den Einheimischen helfen und hatte die bessere Beherrschung der Kolonien zum Ziel. Die vom Reichstag verabschiedete Resolution Nr. 386, eine Kompromisslösung, enthielt daher auch nicht den Auftrag zur Kodifizierung des Eingeborenenrechts, womit das Scheitern jeglicher Kodifizierungsbemühungen und -forderungen, die vornehmlich von Abgeordneten der Sozialdemokraten und der Freisinnigen Partei angestrebt wurden, bereits angelegt war.

Die praktische Umsetzung der Resolution zur Erkundung der Rechte der Eingeborenen fiel in das Aufgabengebiet der Kolonialabteilung, die auf Anweisung Dernburgs im Juli 1907 eine Kommission, bestehend auf Wissenschaftlern und Politikern, einrichtete, deren Vorsitz Josef Kohler, ein akademischer Lehrer Dernburgs, übertragen wurde.⁷⁵⁵ Bereits 1897 hatte Josef Kohler einen „Fragebogen zur Erforschung der

⁷⁵⁵ Die Berufung des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Dr. Südekum, den Dernburg als gemäßigt und rechtsverständlich charakterisierte, war ein innenpolitischer Schachzug, um die kolonialkritische Sozialdemokratie zu besänftigen (M. Boin, Erforschung der Rechtsverhältnisse, S. 109).

Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern“ entwickelt und diesen über die Kolonialabteilung in die Schutzgebiete versendet.⁷⁵⁶ Der Rücklauf der Fragebögen war äußerst unbefriedigend, denn bis 1902 erhielt Kohler nur 10 Rückantworten.⁷⁵⁷ Der von Kohler 1897 entworfene Fragebogen wurde in überarbeiteter und erweiterter Fassung 1908 mit 420 Exemplaren an die Gouverneure, Händler und Missionare in den einzelnen Schutzgebieten verteilt, wovon 40 Exemplare nach Togo gingen.⁷⁵⁸

Erst im März 1913 informierte Kolonialstaatssekretär Solf im Rahmen der Beratung für den Kolonialetat den Reichstag über den Stand der Arbeiten, der ernüchternd war, denn von den 420 Fragebögen war bis 1913 nur ein Bruchteil zurückgekommen, wobei die Angaben in der Forschungsliteratur teilweise erheblich variieren.⁷⁵⁹ Die anfänglich wissenschaftlich ambitionierte Arbeit der Reichstagskommission entwickelte sich zu einer Farce für den Reichstag und für die Reichsöffentlichkeit. Dernburg und seine Amtsnachfolger, die wie Kohler einer Kodifizierung des Eingeborenenrechts ablehnend gegenüber standen, bremsten die Forschungstätigkeit der Reichstagskommission aus. So wurde Kohler die Veröffentlichung der Fragebogenergebnisse, sogar die Weitergabe von

⁷⁵⁶ Die Überlegung, die Eingeborenengerichtsbarkeit mit Hilfe eines Fragebogens zu erforschen, wurde bereits 1888 vom nationalliberalen Abgeordneten Friedrich Hammacher angedacht. Die Juristen und Nationalökonom Felix Mayer und Albert Hermann Post, beide waren Gründer der „Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“, griffen 1893 die Idee auf. 1902 wurden die Ergebnisse der Befragung dem ersten deutschen Kolonialkongress vorgelegt (M. Schröder, Prügelstrafe, S. 23). Sie sind nachzulesen bei Steinmetz, der die Bearbeitung der Fragebögen vorgenommen hat (S. R. Steinmetz, Rechtsverhältnisse).

⁷⁵⁷ M. Schröder, Prügelstrafe, S. 23.

⁷⁵⁸ H. Sippel, Eingeborenenrecht, S. 726.

⁷⁵⁹ So gibt Schröder, bezugnehmend auf eine Rede des Kolonialstaatssekretärs Solf, eine Zahl von circa 200 Fragebögen an (M. Schröder, Prügelstrafe, 1997, 24), während Sippel davon ausgeht, dass nur 72 Fragebögen bei der Kommission eingegangen seien (H. Sippel, Eingeborenenrecht, S. 729). Boin führt an, dass 77 Fragebögen zurück gesendet wurden (M. Boin, Erforschung der Rechtsverhältnisse, S. 122). In den Akten des Bundesarchivs sind nach Sippel keine konkreten Zahlenangaben zu finden (H. Sippel, Eingeborenenrecht, S. 730). Es ist anzunehmen, dass Solfs Angaben aus politischen Gründen überhöht sind, weil eine niedrigere Rücklaufquote das Scheitern der Regierungskommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts offenbart hätte. Zudem wurden die Fragebögen in Togo nicht bearbeitet, weil von Zech unter Verweis auf die Kodifizierungsarbeit von Asmis die Weiterleitung der Fragebögen von der Regierungskommission ablehnte, die seine Kolonialbeamten ein weiteres Mal belasten würden.

Fragebögen zu Unterrichts- und Forschungszwecken, untersagt.⁷⁶⁰ Die Arbeit der Kommission wurde selbst von einigen ihrer Kommissionsmitglieder unterlaufen.⁷⁶¹

Ein ähnliches Schicksal widerfuhr den Kodifizierungsarbeiten des 28-jährigen Assessor Asmis, der im Februar 1907 auf Anweisung des Reichskolonialamtes von Gouverneur von Zech mit der Untersuchung des Eingeborenenrechts beauftragt wurde. Die Dienstanweisung, die Asmis erhielt, zeigt deutlich, dass man im Gouvernement die Defizite im Eingeborenenstrafrecht kannte.⁷⁶² Togo galt in Bezug auf die Kodifizierung des Eingeborenenrechts als besonders geeignet, weil bereits eine Vielzahl an Vorstudien existierte.

Asmis war beim Gouvernement für die Prüfung der Straflisten zuständig und deshalb mit den Defiziten im Eingeborenenstrafrecht vertraut. In seinem Tagebuch notierte Asmis über Gruners Rechtsprechungspraxis: „Die originellen Auswüchse seiner Gesetzgebungskunst müssen allmählich durch eine geordnete Rechtspflege ersetzt werden. Allerdings ist weiter Spielraum hierbei unbedingt notwendig.“⁷⁶³ Die juristische Notwendigkeit zur Kodifizierung des Eingeborenenstrafrechts hatte Asmis erkannt, aber politisch und vor allem standespolitisch war die Grundmaxime schon zu Beginn seiner Kodifizierungsarbeit festgelegt, so dass eine grundlegende Beschränkung der Rechtsprechungsbefugnis der Kolonialbeamten nicht angestrebt war.

⁷⁶⁰ M. Boin, *Erforschung der Rechtsverhältnisse*, S. 131.

⁷⁶¹ Boin zeigt auf, dass die Arbeit der Reichstagskommission sogar von einigen Mitgliedern, dem Beamten im Kolonialamt Meyer und dem Reichstagsabgeordneten der Deutsch-Konservativen Dover, beide waren Mitglied der „Internationalen Vereinigung“, unterlaufen wurden. Sie brachten einen eigenen Fragebogen (Ethnographische Fragensammlung) in Umlauf, der bereits in den Kolonien von Beamten und Missionsangehörigen bearbeitet wurde, als Köhler, Dover und Meyer 1907 den Fragebogen der Regierungskommission erstellten. Das Ausfüllen des Regierungsfragebogens wurde deshalb von vielen Beamten und Missionsangehörigen abgelehnt (M. Boin, *Erforschung der Rechtsverhältnisse*, S. 127).

⁷⁶² Bei seiner Untersuchung zum Eingeborenenrecht sollte Asmis auf folgende Aspekte besonders achten: auf die Möglichkeit, auch für Afrikaner Rechtsbeistände zuzulassen, auf die Eingeborenenrechtsprechung durch die Häuptlinge, die Trennung von Verwaltung und Justiz, auf die rechtliche Sanktionierung bei Vertragsbruch sowie auf die Erfahrungen mit der Zwangsvollstreckung und Verbannung als Strafmittel (P. Sebald, *Togo*, S. 315).

⁷⁶³ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/12, Eintrag vom 15.2.1907, S. 4.

Während seiner sechsmonatigen⁷⁶⁴ Forschungsreise, die Asmis in die englische und französische Nachbarkolonie führte, interviewte Asmis die Bezirks- und Stationsleiter sowie ausgewählte, den Bezirks- und Stationsleitern genehme Häuptlinge über das jeweilige Bezirksleiterrecht, über die Rechtsanschauungen der Eingeborenen und darüber, inwieweit sie das Bezirksleiterrecht mit dem jeweiligen Recht der Eingeborenen in einem Gebiet korrespondierte. Der im Mai 1907 eingereichte Abschlussbericht entsprach jedoch nicht den Vorstellungen des Reichskolonialamtes. Ein Jurist im Reichskolonialamt, der Asmis Darstellung des Bezirksleiterrechts in Togo einer juristischen Überprüfung unterzog, wies in einem 12 Seiten umfassenden Bericht massive Verstöße gegen das Reichsstrafgesetz nach, wie die Nicht-Zulassung von Rechtsbeiständen für Afrikaner in Strafverfahren.⁷⁶⁵ Asmis hielt jedoch eine „Reihe von Abweichungen von unserem Reichsstrafgesetzbuch“ aus herrschaftsstabilisierenden Gründen für unerlässlich.⁷⁶⁶

Dernburg schrieb am 17. November 1908 an von Zech: „Die Schilderung Asmis ist nicht geeignet, in der Öffentlichkeit einen günstigen Eindruck zu machen. Die Darstellung ist im Gegenteil geeignet, der kolonialen Sache Abbruch zu tun.“⁷⁶⁷ Von Zech sollte auf Anweisung Dernburgs Einfluss auf Asmis ausüben, seine Kodifizierungsarbeit einzustellen.⁷⁶⁸

Auf erheblichen Widerspruch stieß Asmis auch in den Reihen der „alten Afrikaner“, nachdem er in einem Artikel, der im Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo publiziert wurde, aus seiner Forschungsarbeit das Resümee zog: „...daß die Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzbuches und einer gemeinsamen Verfahrensvorschrift für das Schutzgebiet Togo schon jetzt möglich und ihre Anwendung durchführbar

⁷⁶⁴ Während der ersten Forschungsreise, vom 14.2. bis zum 25.4.1907 suchte Asmis die einzelnen Bezirke im Schutzgebiet auf. Die zweite Reise, vom 22.6. bis zum 3.10.1907 führte Asmis in die Nachbarkolonien nach Nigerien, Dahomey und die Goldküste.

⁷⁶⁵ P. Sebald, Togo, S. 316.

⁷⁶⁶ Auswärtiges Amt, R. Asmis: IV/19, Brief vom 27.05.1907, S. 30.

⁷⁶⁷ Zit. nach P. Sebald, Recht und Politik, S. 157; BArch, R 1001/ 5006, Bl. 59-621, Begleitakte.

⁷⁶⁸ Die Ergebnisse der von Asmis durchgeführten Forschungen sind dargestellt in: A. J. Knoll, Indigenous Law Code, S. 247-269; H. Sippel, Eingeborenenrecht, S. 714-738.

ist“⁷⁶⁹. Diese Einschätzung stieß bei den Stations- und Bezirksleitern der Kolonie aus machtpolitischen Erwägungen auf Widerspruch, denn die Kodifizierung des Eingeborenenrechts hätte ihre Machtfülle erheblich beschnitten.

Die „alten Afrikaner“ versuchten Asmis auf ihre Linie einzuschwören. Kersting schrieb im Dezember 1908 an ihn: „Das „Bezirksleiterrecht“ ist, darin sind wir wohl alle einig, die einzige Grundlage, von der man vernünftiger Weise ausgehen muß. (...) Das Recht soll sich nicht verleiten lassen, die Grenzen nach der Pädagogik zu überschreiten! Allem werdenden ist das weitsichtige Herz des Vaters viel förderlicher als das verbundene Auge des wägenden Richters.“⁷⁷⁰

Asmis, dem weitere Publikationen vom Reichskolonialamt untersagt wurden, musste seine Kodifizierungsarbeiten einstellen, weshalb er sich um den Erfolg seiner Arbeit betrogen sah. Seinem Bruder Walter schrieb er im Januar 1909: „Die Veröffentlichung meiner Arbeiten über die Kodifikation ist mir endgültig untersagt worden. Das ist der Dank dafür, daß ich die Pläne und Ideen ausarbeitete, ein Jahr lang mich mit der Sache intensiv beschäftigte; jetzt nehmen die Herren im Amt den Lohn davon.“⁷⁷¹ In der Tat wollten das Reichskolonialamt und die Reichsregierung für Togo keinen Präzedenzfall schaffen, da man offiziell ein für alle Schutzgebiete einheitliches Eingeborenenstrafrecht anstrebte und die Ergebnisse der Reichstagskommission abwarten wollte. Asmis schrieb hierüber 1908 an Kersting: „Eine Vollendung der Arbeiten hätte die Politik gegenüber dem Reichstag gestört. Die Reichskommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts müsste zu ihrem Recht kommen! Die Theorie hat gesiegt, wenigstens vorläufig.“⁷⁷² Das Reichskolonialamt, auch unter Dernburg, hatte kein Interesse, die Kodifizierung des Eingeborenenrechts voranzutreiben. Eine wichtige Rolle spielten haushaltspolitische Erwägungen, denn eine auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierende Strafgerichtsbarkeit hätte die Trennung von Justiz und Verwaltung erfordert und den Afrikanern einklagbare, da

⁷⁶⁹ BArch. R 1001/4998, S. 8.

⁷⁷⁰ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/17, Brief vom 18.12.1908, unpaginiert.

⁷⁷¹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 3.1.1909, S. 46-47.

⁷⁷² Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/21, Brief vom 7.11.1907.

kodifizierte Rechte gewährt. Die Konsequenz wäre eine nicht unerhebliche personelle Aufstockung des Justizapparates in den Kolonien gewesen. In seiner Studie über die Prügelstrafe konstatiert Schröder: „Eine fehlende Kodifizierung der Straftatbestände, ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren sowie der sofortige Strafvollzug, erleichterten die direkte Machtausübung der Beamten. Politische und wirtschaftliche Ziele ließen sich dadurch schneller verwirklichen.“⁷⁷³

Zudem schreckte das Reichskolonialamt vor dem massiven Widerspruch der aktiven Kolonialbeamten zurück. Die Kodifizierung hätte für die Stations- und Bezirksleiter eine Einschränkung ihrer Machtbefugnisse und Handlungsspielräume bedeutet. Die massiven Reaktionen aus den Reihen der höheren Beamtenschaft in Togo, die durch Asmis Kodifizierungsarbeiten evoziert wurden, offenbarten dem Reichskolonialamt das erhebliche Konfliktpotential, das mit der Kodifizierung des Eingeborenenrechts verbunden war. Die Nicht-Kodifizierung des Eingeborenenrechts und damit die Aushöhlung der Reichstagsresolution, war daher auch ein Zugeständnis an die aktiven Kolonialbeamten, zu dem sich die Zentrale in Berlin genötigt sah.

⁷⁷³ M. Schröder, Prügelstrafe, S. 59.

6. Die politische Kontrolle und Steuerung der Kolonialverwaltung und ihrer Beamten durch den Reichstag und die kolonialkritische Presse - Zusammenfassung

In vielen Fällen wurde die Kolonialzentrale nur aufgrund des nationalen und internationalen öffentlichen Handlungsdrucks tätig, der durch die kolonialkritische und aufklärerische Presseberichterstattung entstanden war. Entscheidend war hierbei, dass die öffentliche Meinung sich im 19. Jahrhundert aufgrund der Expansion des Pressewesens zu einem politischen Machtfaktor entwickelte. Den Part des Aufklärers und Skandalisierers übernahmen kolonialkritische Mitglieder des Reichstages, die im Zusammenwirken mit der Presse die bestehenden Fehlentwicklungen und Missstände in den deutschen Kolonien publik machten. Der Kolonialfrage kam in der Wahrnehmung der Reichsöffentlichkeit nur eine marginale Bedeutung zu, aber sie rückte durch die Aufdeckung der Kolonialskandale⁷⁷⁴ phasenweise in den Fokus des öffentlichen Interesses und war am 13. Dezember 1906 der Anlass für die Auflösung des Reichstages.

Die Kolonialskandale gehören typologisch zu den „politischen Skandalen“, worunter Käsler „... ein komplexes soziales Ereignis, bei dem ein sozial signifikantes, kontextual gebundenes, öffentlich-politisches „Ärgernis“ in personalisierter und dramatisierter Form (re)präsentiert und medial verbreitet wird“ versteht⁷⁷⁵. Neckel betont in der von ihm formulierten Definition, dass von einem „politischen Skandal“ geredet werden kann, „... wenn die Akteure des politisch-administrativen Systems unmittelbar und auslösend in ihm verwickelt sind...“⁷⁷⁶, was besonders auf Togo zutrif, wo fast ausschließlich Kolonialbeamte die Protagonisten der Skandale waren.⁷⁷⁷ Als Skandalisierungsplattform dienten den Kolonialkritikern die

⁷⁷⁴ Der Begriff „Kolonialskandale“, der Ende des 19. Jahrhunderts aufkam, wurde als Oberbegriff für die Vielzahl von Missständen in der Kolonialverwaltung der Schutzgebiete und in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes verwendet (Hierzu siehe auch der Abgeordnete Schaedler im Reichstag am 28. November 1906, BAArch, R 101/1140, Bl. 3970).

⁷⁷⁵D. Käsler, Skandal, S. 13.

⁷⁷⁶S. Neckel, Soziologie des Skandals, S. 582.

⁷⁷⁷Die afrikanische Protestbewegung berichtete im GCL auch von gewaltsamen Übergriffen und sittlichen Verfehlungen, die von Privaten in Togo begangen wurden.

Budgetberatungen im Reichstag, die von den Parteien als Tribunal genutzt wurden, um Missstände in der Kolonialverwaltung und in den Schutzgebieten aufzuzeigen. Das Parlament konnte nur über das Budgetrecht auf die Kolonialpolitik einwirken.

In diesem Kapitel sollen die Skandalisierungsstrategien der Kolonialkritiker einerseits und die Abwehrstrategien der Kolonialbeamten und der Zentrale in Berlin andererseits am Beispiel des Kolonialskandals zwischen der Bezirksverwaltung in Atakpame und der Steyler Mission dargestellt werden. Die Thematisierung der Kolonialskandale diente vornehmlich der Durchsetzung innenpolitischer Forderungen und Zielsetzungen. Die innenpolitische Instrumentalisierung der Kolonialskandale ist im Hinblick auf die Togobeamtenschaft bedeutsam, weil sie eine konsequente strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ahndung der Missbrauchsfälle durch die Kolonialverwaltung verhinderten. Des Weiteren eröffnete sie der Kolonialbeamtenschaft unter Verweis auf den „Kulturkampf in Togo“ die Möglichkeit, für sich einen Opferstatus zu konstruieren, wodurch eine kritische und reflektierte Auseinandersetzung mit den Skandalen erschwert wurde.

So schrieb „Quashie“ in einem Artikel, über den Kaufmann Grunitzky, dass er ein „two dozen harem of young girls“ hatte (GCL: „Gold Coast and German Togoland“ vom 6. Juli 1912). In der deutschen „Kolonialskandaldebatte“ der Jahre 1904-1907 wurden die Übergriffe der Privaten aus Togo nicht zur Sprache gebracht. In der Siedlungskolonie Deutsch-Südwestafrika standen dagegen auch die Siedler wegen der Misshandlung sowie der Art der Rekrutierung von afrikanischen Arbeitern und ihrer Lohnpolitik in der öffentlichen Kritik. Zunächst waren es vornehmlich Sozialdemokraten, die, wie Bebel am 13. März 1906, im Reichstag Kritik an der „Ausbeutungspolitik“ übten (BArch R R101/ 1139, Bl. 1985). Ab 1908 erhob auch das Zentrum verstärkt Kritik an der Ausbeutung und inhumanen Behandlung der Eingeborenen durch private Kapitalgesellschaften (BArch, R 8034 II/ 6384, S. 46).

6.1. Die „öffentliche Meinung“ als politischer Machtfaktor: Die Entwicklung des Pressewesens im Deutschen Reich

Die Kolonialbeamten des 19. und 20. Jahrhunderts waren die ersten Kolonialeroberer, die sich einer breiten öffentlichen Kontrolle durch die Presse und dem Parlament stellen mussten.⁷⁷⁸

Der Schwerpunkt der Darstellung zur öffentlichen politischen Kontrolle wird auf die „Krisenjahre der Kolonialpolitik“ (1904-1907) gelegt. Die „Kolonialskandale“, die sich in der Verwaltung in Togo zu Beginn des 20. Jahrhunderts ereignet hatten, spielten in der kolonialpolitischen Auseinandersetzung der Krisenjahre eine prominente Rolle. Bevor auf die „Kolonialskandale“ eingegangen wird, sollen zunächst die historischen Rahmenbedingungen im Bereich des Pressewesens dargelegt werden, die erst die öffentliche Skandalisierung der Missstände in den Schutzgebieten ermöglichten. Grundlegend für die öffentliche Skandalisierung von Missständen war die „Entfesselung der Massenkommunikation im Deutschen Kaiserreich“⁷⁷⁹. Eine erhebliche Rolle für den Bedeutungszuwachs der öffentlichen Meinung spielte seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Tatsache, dass die Preise für Presseerzeugnisse massiv gesenkt werden konnten, weshalb Zeitungen nun auch für untere Sozialschichten finanzierbar wurden.⁷⁸⁰ Die preiswerte Abgabe der Zeitungen an die Haushalte wurde möglich, weil durch den technischen Fortschritt und das Sinken des Papierpreises die

⁷⁷⁸ Allerdings hat schon der Dominikaner Bartolome de las Casas im Vorfeld der Beratungen zu den „Leyes Nuevas“ (1542) mit der Veröffentlichung seines „Bericht von der Verwüstung der westindischen Länder“ die öffentliche Meinung mobilisiert. Der Bericht, der nicht frei von Übertreibungen war, erregte weit über die Grenzen des spanischen Herrschaftsgebietes öffentliche Aufmerksamkeit. Las Casas beschrieb schonungslos die Auswirkungen des Encomiendawesens auf die Indios, die mit dem Schlagwort „demographische Katastrophe“ knapp beschrieben werden. Er wollte die spanische Krone, die ein rigideres Vorgehen gegen die Auswüchse des Encomiendasytems plante, bestärken und den Forderungen der Ordensgeistlichen, deren Hauptanliegen die Abschaffung des Encomiendasytems war, Nachdruck verleihen (F. Mires, Genozid an den Indianern, S. 148).

⁷⁷⁹ Vgl. J. Wilke, Medien- und Kommunikationsgeschichte, S. 258.

⁷⁸⁰ Zur Thematik der historischen Entwicklung des Zeitungswesens im Deutschen Reich soll auf folgende Publikationen verwiesen werden: O. Groth, Bd. I-IV; I. Rieger, Wilhelminische Presse; K. Koszyk, Deutsche Presse; H.-D. Fischer, Deutsche Zeitung und die im Literaturverzeichnis angegebenen Arbeiten von Wilke.

Produktionskosten reduziert werden konnten. Kostenmindernd wirkten sich auch Innovationen in der Nachrichtentechnik, wie die Errichtung des Telegrafennetz- und des Telefonnetzes, aus. Die Informationsvermittlung wurde hierdurch erheblich beschleunigt. Die Korrespondenten und Journalisten konnten ihre Artikel fernmündlich bei der Redaktion zu Protokoll geben oder telegrafisch übermitteln. Von entscheidender Bedeutung für das Sinken der Bezugspreise war auch die Erschließung neuer Finanzmittel im Pressewesen durch das Anzeigengeschäft, das sich zur zentralen Finanzierungsquelle entwickelte und Auswirkungen auf die redaktionelle Gestaltung der Tagespresse hatte. In den Generalanzeigern, die sich hauptsächlich aus Anzeigen finanzierten und entsprechend eine große Leserschaft brauchten, erfolgte vermehrt die Aufnahme unpolitischer und populärer Inhalte in den Zeitungen. Der Generalanzeiger entwickelte sich zu einem Zeitungstyp, der ein Pendant zur ausschließlich politischen Parteipresse darstellte, was nicht bedeutet, dass er unpolitisch war und ohne politischen Einfluss blieb.⁷⁸¹

Einher ging die Entwicklung im Nachrichtenwesen mit dem Ansteigen des Bildungsniveaus und einem wachsenden politischen Informationsbedürfnis breiter Bevölkerungskreise, die infolge der Industrialisierung aus ihren lokalen Bindungen herausgerissen wurden und mehr Orientierungswissen zur Deutung ihres Weltverständnisses bedurften. Auf das gestiegene Bedürfnis nach möglichst aktuellen Nachrichten reagierten die großen Zeitungsverleger, indem sie bis zu fünf Ausgaben einer Zeitung am Tag drucken ließen.

Eine politisch grundlegende Weichenstellung für die Entfesselung der Massenkommunikation stellte im Deutschen Reich das Reichspressegesetz von 1874 dar, das dem Ordnungsstaat zwar immer noch erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten gab, aber dennoch erstmalig die Pressefreiheit garantierte. Durch das Reichspressegesetz wurde das Presserecht der einzelnen Staaten harmonisiert, was den Vertrieb der Zeitungen über die Landesgrenzen erleichterte. Begünstigt wurde der Vertrieb der Zeitungen durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes und des Postvertriebsnetzes, denn bis in die 1890er Jahre wurden Zeitungen nur

⁷⁸¹ J. Wilke, Presse im 19. Jahrhundert, S. 82.

mittels Abonnement vertrieben. Mit dem Straßenverkauf, der 1890 in Berlin einsetzte, erschlossen sich die Verlage neue Vertriebswege und Leser.⁷⁸² Vor allem in den größeren Städten bestand eine große Konkurrenz auf dem Zeitungsmarkt um die Leserschaft, denn die neue Pressefreiheit führte zu einem Gründungsboom im Pressewesen. Die Zahl der Zeitungen, die im Kaiserreich erschienen, erreichte 1914 mit 4.221 Zeitungen ihren Höchststand⁷⁸³, wovon fast die Hälfte zwischen 1870 und 1900 gegründet worden sind.⁷⁸⁴ Allerdings zählten 80 bis 90 Prozent der Zeitungen zur Zwerg- und Mittelpresse. Die Auflagenhöhe der Kleinpresse belief sich auf 1.000 bis 5.000 Zeitungen, die der Mittelpresse auf 5.000 bis 20.000 Stück.⁷⁸⁵ Vor allem die kleineren und mittleren Zeitungen auf dem Lande erschienen nur ein oder zweimal in der Woche.⁷⁸⁶ Ergänzt wurde das Angebot durch 6.689 Zeitschriften, die 1913 im Reich herausgegeben wurden.⁷⁸⁷ Sie waren teilweise sehr spezialisiert und hatten nur eine geringe Auflage.

Im 19. Jahrhundert entwickelten sich die Deutschen zu einem „Volk von Zeitungslesern“⁷⁸⁸. Die öffentliche Meinung im Kaiserreich wurde zu einem Machtfaktor, weshalb die Presse in Kaiserreich unter Wilhelm II., so die Einschätzung Nipperdeys, bei Affären und Skandalen erheblichen Einfluss auf die Politik nehmen konnte.⁷⁸⁹ Obwohl die meisten Reichskanzler, mit Ausnahme Bülows, ein eher distanzierendes Verhältnis zur Presse pflegten, mussten sie anerkennen, dass es nicht mehr möglich war, Politik ohne die Presse, sprich die öffentliche Meinung, zu machen.

⁷⁸² I. Rieger, *Wilhelminische Presse*, S. 33.

⁷⁸³ Die Angaben zur Anzahl der Zeitungen, die im Kaiserreich publiziert wurden, sind unsicher, weil die Verlage oft nur den Titelkopf einer Zeitung ausgewechselt, um dem Bedürfnis nach einem Lokalbezug gerecht zu werden. Im Jahr 1914 sollen nach Wilke 627 Stammzeitungen 1.052 Lokalausgaben herausgegeben haben (J. Wilke, *Medien- und Kommunikationsgeschichte*, S. 261).

⁷⁸⁴ Vgl. T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 798.

⁷⁸⁵ I. Rieger, *Wilhelminische Presse*, S. 27; T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 799.

⁷⁸⁶ Bis 1914 erschienen 23,1 Prozent der Zeitungen nur ein oder zweimal wöchentlich (T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 798).

⁷⁸⁷ J. Wilke, *Medien- und Kommunikationsgeschichte*, S. 277.

⁷⁸⁸ T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 797.

⁷⁸⁹ Ebd., S. 809.

6.2. Das „System Hammann“ in der kolonialpolitischen Pressearbeit

Von seiner Abneigung gegenüber dem Berufsstand der Journalisten, die er abwertend als „Pressebengel“ bezeichnete⁷⁹⁰, machte Bismarck, der sich in dieser Frage im Einklang mit seinen adeligen Standesvertretern befand, keinen Hehl. Während Bismarck die Presse noch steuern konnte, indem er eigene Artikel in der Presse lancierte, nur regierungsfreundlichen Journalisten Informationen zukommen ließ oder die Presse mit Finanzmitteln aus dem Welfenfonds gefügig machte⁷⁹¹, hatte sich die Presse im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu einem eigenständigen politischen Machtfaktor entwickelt, der sich nicht mehr durch Direktiven von der Regierung steuern ließ. Spätestens Ende des 19. Jahrhunderts erkannte die Reichsregierung, dass in der Pressearbeit ein grundlegender Wandel notwendig war. Zur Symbolfigur der neuen Strategie in der amtlichen Pressearbeit, die stärker auf Kooperation mit der Presse baute, wurde Otto Hammann, der 1893 zum Redakteur der „Neuesten Mitteilungen“, einem neu gegründeten amtlichen Pressedienst, ernannt wurde.⁷⁹² Er hatte sich als Korrespondent der regierungstreuen „Schlesischen Zeitung“, der „Münchener Allgemeinen“ und des „Hamburgischen Correspondenten“ für das Amt qualifiziert, weil er 1892 die Propaganda der Reichskanzlei für die von Caprivi eingebrachte Militärvorlage unterstützt hatte.⁷⁹³

Das Ziel Hammanns bestand darin, parteipolitisch übergreifend, mit ausgewählten Vertretern der Presse ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen. Zur vollen Entfaltung des „System Hammann“ kam es jedoch erst unter Reichskanzler von Bülow. Während Caprivi ein distanziertes Verhältnis zur Presse einnahm und zu Beginn

⁷⁹⁰ O. Groth, Bd. II, S. 205. Zur gleichen Thematik siehe auch: H. Hennings, Diplomatie und Presse, S. 14.

⁷⁹¹ Beim Welfenfonds – von Bismarcks Gegnern auch Reptilienfonds genannt – handelte es sich um das 1868 beschlagnahmte Privatvermögen und der hieraus resultierenden Zinserträge des früheren Königs Georg V. von Hannover und des 1866 abgesetzten Kurfürsten von Hessen. Bismarck verwendete das Geld zur Bestechung und Manipulation der nationalen und internationalen Presse (K. Koszyk, Deutsche Presse, S. 238; O. Groth, Bd. II, S. 203).

⁷⁹² Otto Hammann (1852-1928).

⁷⁹³ O. Groth, Bd. II, S. 219.

seiner Regierungszeit die Bedeutung einer offiziellen Pressearbeit nicht erkannte, pflegte Bülow ein intensives, beinahe schon anbietendes Verhältnis zur Presse.⁷⁹⁴ Nach Bülows Amtsantritt 1906, ihn verband mit Hammann ein enges Vertrauensverhältnis, wurde das „System Hammann“ weiter ausgebaut. Hammann hatte in seiner Funktion als Vortragender Rat direkt Zugang zu Bülow und es gelang beiden, beinahe die gesamte Pressearbeit der Reichsregierung in Fragen der Innen- und Außenpolitik zu bündeln. Das 1871 gegründete Pressereferat des Auswärtigen Amtes entwickelte sich zur zentralen Informationsstelle der Reichsregierung für die Presse.⁷⁹⁵

Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges unterhielten nur das Auswärtige Amt und das Reichsmarineamt ausgedehnte und kontinuierliche Kontakte zur Presse. In den anderen Ressorts fand kaum eine nennenswerte Pressearbeit statt. Sie erstreckte sich lediglich auf vereinzelte Mitteilungen an die Presse, die zumeist über das „Wolffsche Telegraphenbüro“ (W.T.B.) verbreitet wurden.⁷⁹⁶

Hammann hingegen pflegte intensive Kontakte mit Journalisten von allen großen und einflussreichen Zeitungen, insbesondere mit Arthur von Huhn („Kölnische Zeitung“), August Stein („Frankfurter Zeitung“), Ernst Francke („Münchener Neueste Nachrichten“) sowie Engel vom „Reichsboten“ und Fitzger von der „Weserzeitung“. Sie erhielten bevorzugt Informationen von der Presseabteilung des Auswärtigen Amtes.⁷⁹⁷ Er wurde erwartet, dass sie sich für die bevorzugte Behandlung erkenntlich zeigen, indem sie regierungsfreundliche Artikel in ihren Zeitungen platzierten.⁷⁹⁸ Unter Bülow standen nach Rieger folgende Zeitungen unter dem besonderen Einfluss des Auswärtigen Amtes: „Berliner Lokalanzeiger“, „Kölnische Zeitung“, „Frankfurter Zeitung“, „Kreuzzeitung“, „Münchener Neueste Nachrichten“, „Deutsche Zeitung“ und die „Tägliche Rundschau“.⁷⁹⁹ Die offiziellen

⁷⁹⁴ I. Rieger, *Wilhelminische Presse*, S. 97; K. Koszyk, *Deutsche Presse*, S. 260.

⁷⁹⁵ O. Groth, Bd. II, S. 219; K. Jeserich, *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, S. 150.

⁷⁹⁶ Ebd., S. 236.

⁷⁹⁷ Ebd., S. 221.

⁷⁹⁸ Wenn das Auswärtige Amt offizielle Stellungnahmen abgab, geschah dies im Regelfall über das „Wolffsche Telegraphenbüro“, dessen Dienste die Reichsregierung seit 1865 in Anspruch nahm (K. Koszyk, *Deutsche Presse*, S. 232 und 266).

⁷⁹⁹ I. Rieger, *Wilhelminische Presse*, S. 91.

Zeitungen, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und die „Deutsche Tageszeitung“ sind in der Aufzählung Riegers nicht erfasst.

Journalisten, die durch eine regierungskritische Berichterstattung auffielen, verweigerte das Auswärtige Amt entweder vollständig die Auskunft oder sie erhielten knappe Informationen von einem der Hilfsarbeiter in der Presseabteilung. Diese Art der Gunstwirtschaft war ein Kennzeichen des „Systems Hammann“, das ergänzt wurde, so die Kritik der zurückgesetzten Journalisten, durch eine Informationspolitik der Vertuschung und Schönfärberei.⁸⁰⁰ Unpopuläre Informationen sollten der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Zum „System Hammann“ schreibt Otto Groth in seiner Studie zur Zeitungskunde: „... berechtigt sind vor allem die Anklagen gegen das System der Schönfärberei, die Beschwerden darüber, daß nicht selten Pressevertretern auf Befragen von der Presseabteilung Tatsachen bestritten, die Bedeutung eines Vorganges abgeleugnet oder Unangenehmes als verharmlost hingestellt wurde und unmittelbar darauf sich das Bestrittene doch als wahr erwies“⁸⁰¹. Die öffentliche Vorgehensweise der Reichsregierung und der obersten Leitung in der Kolonialabteilung beschrieb Danckelman am Beispiel des „Fall Peters“. Seine gesellschaftliche Rehabilitation wurde durch die Veröffentlichung von wohlwollenden Zeitungsartikeln über Peters und der Unterdrückung und Zensur unliebsamer Berichte, die in der Kolonialverwaltung über ihn erstellt wurden, forcierte: „Schon vor einiger Zeit soll in der Post ein von Hamann verfasster Artikel erschienen sein, der sich zu Gunsten von P. ausspricht und eine Denkschrift, welche in kurzer präziser Weise alle Punkte der Peter'schen Sache klar zusammenfaßt, soll von oben herab mit lauter roten Ausrufungszeichen der Mißbilligung zurückgekommen sein.“⁸⁰² Die Beamten in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes wurden aus innenpolitischen Interessen in der Ausübung ihrer Kontrollaufgabe gehindert. Die Informationspolitik des Auswärtigen Amtes zu den Kolonialskandalen trug die Handschrift Hammanns. Man bemühte sich auch hier, die Skandale zu

⁸⁰⁰ O. Groth, Bd. II, S. 222.

⁸⁰¹ Ebd., S. 227.

⁸⁰² BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 4.2.1903, Bl. 79).

vertuschen und schön zu zeichnen. Die Tanger-Affäre (1905)⁸⁰³ offenbarte jedoch, dass um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert die Informationswege soweit globalisiert waren, dass es in einem nicht autoritär gelenkten Staat kaum noch möglich war, der Öffentlichkeit Informationen vorzuenthalten. Die Tanger-Affäre war, so Koszyk, das Ergebnis des Konflikts zwischen der Geheimdiplomatie des 19. Jahrhunderts und der Publizität in der modernen Gesellschaft.⁸⁰⁴ In ähnlicher Weise gilt diese These auch für den nachfolgend dargestellten Skandal zwischen der Steyler Mission und der lokalen Kolonialadministration in Atakpame, der gleichermaßen durch geheimdiplomatische Verhandlungen vertuscht werden sollte.

6.3. Der Kolonialskandal in Atakpame zwischen der lokalen Kolonialverwaltung und der Steyler Mission: Fallbeschreibung

Bei den Kolonialdebatten der Jahre 1904 bis 1907 nahmen die skandalösen Vorfälle innerhalb der Verwaltung des Schutzgebietes Togo eine zentrale Rolle ein. Im Mittelpunkt der Debatten im Reichstag und in der Presse stand insbesondere der Konflikt zwischen dem Kolonialbeamten Geo. A. Schmidt und der Steyler Mission in Atakpame., der in der Forschung gut aufgearbeitet und dokumentiert ist.⁸⁰⁵

Geo A. Schmidt wurde 1900 zum Leiter der Kaiserlichen Station „Atakpame“⁸⁰⁶ ernannt. Er war der Amtsnachfolger von Leutnant von Doering, der von den Afrikanern wegen seiner Grausamkeit und Brutalität

⁸⁰³ Verstimmungen zwischen Marokko und dem Deutschen Reich, die durch undiplomatische Äußerungen Wilhelm II. bei einem Besuch in Tanger verstärkt wurden, sollten vom „Wolffschen Telegraphenbüro“ unterdrückt werden. Durch Artikel in der ausländischen Presse, die viele deutsche Journalisten rezipierten und in ihren Berichten rezipierten, wurde der Skandal im Deutschen Reich dennoch publik (Vgl. K. Koszyk, Deutsche Presse, S. 261).

⁸⁰⁴ K. Koszyk, Deutsche Presse, S. 262.

⁸⁰⁵ K. Müller, Katholische Kirche, S. 161; Sebald, Togo, S. 535-540.

⁸⁰⁶ Die Umbenennung in „Kaiserliches Bezirksamt“ erfolgte erst 1908.

den Spitznamen „Dragon“⁸⁰⁷ verliehen bekam. Schmidt, der 1899 in den Kolonialdienst eintrat und durch seine Tätigkeit als Farmer und Pflanzer in Britisch-Indien bereits über koloniale Erfahrungen verfügte, machte in seinem Bezirk durch massive Gewaltakte gegen Afrikaner, die sogar von Doerings Exzesse übertrafen, schnell von sich reden.

Im August 1902, Schmidt war nach Ablauf seiner ersten Dienstperiode im Heimaturlaub, legte der Häuptlingsanwärter Kukowina beim Gouvernement in Lome Beschwerde gegen Schmidt ein. Von dem neuen Gouverneur Horn erhofften sich die Afrikaner einen Wandel in der Eingeborenenbehandlung. Die Überprüfung der Strafbücher aus dem Jahr 1902 ergab, dass bei nahezu der Hälfte aller in Atakpame⁸⁰⁸ gefällten Strafurteile die Prügelstrafe verhängt worden war. Horn beließ es jedoch dabei, Schmidt bei seiner Wiederaufnahme des Dienstes im Schutzgebiet Togo über die Beschwerde zu unterrichten. Die Kolonialzentrale im Auswärtigen Amt wies jedoch das Gouvernement an, den Bezirkschef zu einer Stellungnahme aufzufordern.⁸⁰⁹ Eine weitergehende Untersuchung der von Kukowina dargelegten Beschwerden wurde nicht eingeleitet. Nachdem Schmidt seinen Dienst in Atakpame wieder aufgenommen hatte, ließ er Kukowina verhaften und inszenierte im Beisein von 200 Afrikanern ein Verhör, das sie vor weiteren Beschwerden abschrecken sollte. Nach

⁸⁰⁷ P. Sebald, Togo, S. 217.

⁸⁰⁸ Im Vergleich zu den Küstenbezirken war die Zahl der Prügelstrafen in Atakpame allerdings nicht auffallend hoch. Der Großteil der registrierten Prügelstrafen entfiel auf die Küstenbezirke Lome, Lome-Land und Anecho (Aneho), deren Anteil an der in Togo verhängten Prügelstrafen im Durchschnitt der Jahre 1905/06 bis 1908/09 bei 58,4 Prozent lag (T. von Trotha, Prügelstrafe, S. 535). Im Vergleich mit den Bezirk Misahöhe – der geographisch wie Atakpame in der Mitte des Schutzgebietes lag – fällt jedoch auf, dass in Misahöhe im Jahr 1908/09 auf 1.294 verurteilte Afrikaner 47 Körper- und Rutenstrafen entfielen, während in Atakpame auf 390 verurteilte Afrikaner 107 Körper- und Rutenstrafen zu verzeichnen waren (T. von Trotha, Prügelstrafe, S. 544). Eine Erklärung für die hohe Zahl an Prügel- und Rutenstrafen in den Küstenbezirken, wo sich der überwiegende Teil der Weißen in Togo niedergelassen hatte, ist, dass die Prügelstrafe als Erziehungsmittel, gemäß Artikel 17 der Verfügung von 1896, gegenüber den Hausbediensteten sowie den Angestellten in Handel und Verwaltung veralltäglicht wurde.

⁸⁰⁹ In seinem Antwortschreiben wies Schmidt darauf hin, dass die beanstandeten 44 Prügelstrafen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 1902 während seiner Abwesenheit verhängt worden seien. Während seines Heimaturlaubs, wurde er von Hans-Georg von Doering vertreten. Allerdings zeigte sich, dass 1903 unter der Leitung Schmidts erneut eine Mahnung an den Bezirksleiter von Atakpame notwendig war, in der er aufgefordert wurde, die hohe Zahl der Prügelstrafen zu reduzieren (Vgl. ANT FA 3/1050, S. 49-51).

14 Tagen Untersuchungshaft entließ er Kukowina aus dem Gefängnis, der kurze Zeit nach der Haftentlassung verstarb.

In den amtlichen Quellen ist nicht belegt, was Schmidt und seine Beamten Kukowina während seiner Untersuchungshaft angetan haben, aber von Zeitzeugen, wie dem Apostolischen Präfekten Bücking, wurde ein enger Zusammenhang zwischen der erlittenen Haft und dem Tod Kukowinas hergestellt.⁸¹⁰ Die Missionare der Steyler Mission, die in Atakpame ihre Hauptstation hatten, reichten dennoch keine Beschwerde gegen Schmidt

beim Gouvernement in Lome oder bei der Kolonialabteilung in Berlin ein.

Die Untätigkeit der Mission zu diesem Zeitpunkt wurde ihr später von Kolonialanhängern oft vorgeworfen und schwächte die Glaubwürdigkeit der Mission. Erst als Schmidt Polizeisoldaten zur Missionsstation entsandte, die dort nach afrikanischen Mädchen für den Bezirkschef Ausschau halten sollten, reichte Pater Müller am 3. März 1903 beim Gouvernement eine Beschwerde ein, in der er vornehmlich die Vergewaltigung minderjähriger Mädchen anklagte. Zudem setzte sich Pater Müller für den Häuptling Kassenge ein, den Schmidt festnehmen ließ, weil er bei der Abreise des Gouverneurs in Atakpame keine ausreichende Zahl von Trägern stellen konnte. Schmidt, der die Beschwerde als schweren Affront gegen seine Person auffasste, erstattete am 23. März 1903 wiederum Anzeige gegen Müller wegen Verleumdung und Beleidigung. Der stellvertretende Gouverneur Graef, der die Amtsgeschäfte in Lome leitete, weil sich Gouverneur Horn auf einer Informationsreise durch das Hinterland befand, forderte den Präfekten der Steyler Mission auf, Müllers Verhalten offiziell zu tadeln und auf ihn einzuwirken, dass er sich bei Schmidt entschuldigen solle. Eine Prüfung der Vorwürfe gegen Schmidt wurde auch dieses Mal nicht eingeleitet. Bücking lehnte die Forderungen des Gouvernements in einem Brief (11. April 1903) ab, woraufhin Schmidt am 19. April 1903 einen schriftlichen Strafantrag stellte. Daraufhin reichte Pater Schmitz von der Mission in Atakpame am 13. Mai 1903 eine förmliche Anklageschrift wegen Sittlichkeitsverbrechen ein, in der er Schmidt unterstellte, dass er bereits während seiner ersten Dienstperiode eine sexuelle Beziehung zu einem

⁸¹⁰ P. Sebald, Togo, S. 537.

12-jährigen Mädchen unterhalten habe. Vier Tage später begab sich der Rechtsreferendar von Rodberg im Eilmarsch von Lome nach Atakpame. Der von Rothberg rechtswidrig zum Staatsanwalt ernannte Gerichtsschreiber Lang besetzte in der Nacht vom 22. zum 23. Mai 1903 mit neunzehn bewaffneten Polizeisoldaten die Missionsstation, nahm die dort verweilenden Pater fest und führte eine Hausdurchsuchung durch. Pater Schmidt, der sich zu diesem Zeitpunkt in Lome befand, wurde bei seiner Rückkehr, wie zuvor Pater Müller, inhaftiert. Gleichzeitig verhängte von Rodberg über alle katholischen Missionsstationen eine Boten- und Postsperrung. Am 30. Mai 1903 eröffnete von Rotberg, der verfahrenswidrig bei Schmidt Quartier bezogen hatte, das Hauptverfahren gegen Müller und Schmitz. Trotz der Postsperrung erreichte die Nachricht von der Verhaftung der Missionare nach wenigen Tagen Lome, weil die Missionare einen vierzehnjährigen Afrikaner, Franz Sedouh, mit einer schriftlichen Mitteilung, versteckt unter einem Verband, in die Hauptstadt geschickt hatten. Gouverneur Horn ließ nach Erhalt der Information sofort ein Telegramm nach Atakpame senden, in dem er die Aufhebung der Haftbefehle für die vier Missionare anordnete und von Rotberg aus seinem Amt enthob. Den Anweisungen des bei der Kolonialbeamtenschaft äußerst unpopulären Gouverneurs Waldemar Horn widersetzte sich von Rotberg. Er begründete später sein Verhalten damit, dass er die Amtsenthebung nicht für amtlich gehalten habe. Die beiden Pater, Müller und Schmitz blieben bis zum 11. Juni in Haft. Präfekt Bücking und Pater Kost, die von Lome angereist waren, wurden bei ihrer Ankunft in Atakpame umgehend verhört. Horn, der sich persönlich der Angelegenheit annahm, erreichte am 14. Juni die Station Atakpame und leitete ein Verfahren gegen Schmidt ein, das am 26. November 1903 mit einem Freispruch endete. Entgegen der Aussagen Adojas glaubte das mit Togo-Beamten besetzte Gericht Schmidt, dass er erst bei seiner Rückkehr in das Schutzgebiet Geschlechtsverkehr mit der 14-jährigen hatte, womit der Artikel 176 RStGB keine Anwendung mehr fand. Pater Schmitz, gegen den Schmidt eine Klage eingereicht hatte, wurde vom Vorwurf wissentlich falscher Anschuldigungen freigesprochen. Allerdings verurteilte man ihn zu vierzehn Tagen Haft, die mit der Untersuchungshaft abgegolten war. In

zweiter Instanz vor dem Obergericht in Kamerun wurde Schmitz auch in diesem Punkt freigesprochen.

Geo A. Schmidt, der zunächst von vielen Kolonialbeamten Sympathiebekundungen erhielt, fühlte sich in seiner Position gestärkt und griff zu noch drastischeren Maßnahmen. Als im Juli 1903 die Einwohner von Awete nicht, wie von Schmidt angeordnet, 100 Bäume umzäunten, ließ er durch 10 schwarze Polizeisoldaten die Ältesten des Ortes verhaften und mindestens 20⁸¹¹ von ihnen mit fingerdicken Stöcken prügeln, bis die Haut in Fetzen herunterhing. In einem späteren, von der Mission in Gang gesetzten Gerichtsverfahren gegen Schmidt sagte der Gefreite Oschuo aus: „Die Stöcke zum Prügeln wurden derart benutzt, daß, wenn der eine, mit dem geschlagen wurde, zerbrach, der nächste genommen wurde.“⁸¹² Das Verfahren wurde durch den stellvertretenden Bezirksrichter Assessor Tietz eingestellt, da sich die von Schmidt angeordneten „Rutenstrafen“, nach Auffassung des Gerichts, im Rahmen der „Verfügung betreffend der Strafgerichtsbarkeit vom 25. Februar 1896“ befunden hätten. Gestärkt wurde Schmidts Position nochmals, nachdem Gouverneur Horn im November 1903 einen Gerichtstag in Atakpame einberief. Horn versuchte, den Konflikt zwischen der Kolonialverwaltung und der Mission rechtlich aufzuarbeiten und beizulegen. Die Kolonialbeamtschaft in Togo bewertete die Einberufung des Gerichtstages als eine eindeutige Parteinahme Horns für die Mission.⁸¹³ Die Bezirksleiter drohten Horn, um ihn von weiteren disziplinarischen Maßnahmen gegen Kolonialbeamte abzuhalten, mit einer Anzeige wegen Mordes, woraufhin Horn in Berlin um seine Abberufung bat.⁸¹⁴

⁸¹¹ Sebald nennt die Zahl von 20 Ältesten aus Awete, die Prügelstrafe erhielten und Roeren sprach im Reichstag, wo er den Fall mit drastischen Worten darstellte von 40 Männern, die Schmidt prügeln ließ (P. Sebald, Togo, S. 539 und Roeren: BArch, R 101/1140, Bl. 4089) .

⁸¹² BArch, R 101/1140, Bl. 4089.

⁸¹³ G. A. Schmidt, Schmidt gegen Roeren, S. 15.

⁸¹⁴ Horn hatte während seiner Inspektionsreise vom März bis Juni 1903 einen Koch an einen Fahnenmast fesseln lassen, der beschuldigt wurde, aus der Amtskasse in Sokode unrechtmäßig Geld entnommen zu haben. Da Horn am nächsten Tag bei seiner Abreise angeblich vergaß, den Befehl zu erteilen, den Koch Zedu vom Mast abzubinden, verdurstete und verhungerte er dort. Von Doering, der Bezirksleiter vor Ort, wälzte die Verantwortung auf Horn ab. In der Gerichtsverhandlung in Lome wurde Horn zunächst freigesprochen, da das Gericht, so die Urteilsbegründung, den Nachweis vermisst habe, dass der Angeklagte das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit

Die Kolonialabteilung, die unter anderem im September 1903 von Präfekt Bücking über die Vorkommnisse in Atakpame unterrichtet worden war, strebte eine unauffällige, geheimdiplomatische Beilegung des Konflikts in Atakpame an. Der Kölner Domkapitular Franz Karl Hespers, der als Verbindungsmann der katholischen Mission zur Reichsregierung fungierte, und Prinz Ludwig von Arenberg wurden von der Kolonialabteilung als Vermittler eingeschaltet.⁸¹⁵ Sie erwirkten, dass von Rotberg aus dem Kolonialdienst entlassen und Geo A. Schmidt 1904 nach Kamerun versetzt wurde.⁸¹⁶ Im Gegenzug sollte die Mission die am Konflikt involvierten Missionare versetzen, womit sich der Generaloberer der Mission allerdings nicht einverstanden erklärte. Er schaltete Hermann Roeren ein, der ein Gespräch zwischen Präfekt Bücking und Kolonialdirektor Stübel arrangierte. Nach der Unterredung verzichtete die Kolonialverwaltung auf ihre Forderung, die Patres Schmitz und Müller aus Togo abuberufen. Der befürchtete öffentliche Skandal schien damit abgewendet zu sein.

Die Vertuschung und Geheimhaltung der Vorfälle in Togo scheiterte jedoch, weil sich in der Zwischenzeit ein in Togo tätiger Subalternbeamter, der Katholik Emanuel Leopold Wistuba, mit amtlichem Material über weitere Verfehlungen von Kolonialbeamten an die Reichstagsabgeordneten Mayer und Roeren gewandt hatte. Roeren thematisierte am 3. Dezember 1906 einige Vorfälle, die sich in der Kolonialabteilung, in Togo und in anderen Schutzgebieten ereignet hatten,

gehabt hätte (BArch, R 8034 II/6382, S. 31). Das Obergericht in „Duallah“ hob das Urteil auf und verurteilte Horn zu 900 Mark Geldstrafe oder drei Monaten Gefängnishaft. In der Gerichtsverhandlung verteidigte sich Horn und erklärte, dass er von Doering den Auftrag gegeben hätte, nach seiner Abreise Zedu zu entfesseln, aber die Entfesselung sei erst viel später erfolgt, weil von Doering ihn begleitet habe. Von Doering hingegen gab an, diese Anweisung nicht erhalten zu haben (BArch, R 8034 II/6382, S. 31). In einer Petition vom 12. Mai 1914 berichteten Afrikaner, dass die Bezirksleiter zwei Dolmetscher und zwei Polizeisoldaten zur Falschaussage gegen Horn bestochen hätten (Seblad, Togo, S. 540). Auf die Rolle von Doerings im Intrigenspiel gegen den Gouverneur, das zu Horns Demission führte, äußerte sich auch die afrikanische Protestbewegung im Gold Coast Leader im Juni 1913: „He proposed friendship for the Catholic Missionaries when his voice arch-plotter against Governor Horn and successfully brought about his dismissal“ (GCL: „The Germans in Togoland“ vom 7. Juni 1913, S. 5).

⁸¹⁵ K. Müller, *Katholische Kirche*, S. 175; H. Gründer, *Kulturkampf*, S. 115.

⁸¹⁶ Geo A. Schmidt wurde 1908 in den begehrten Reichsdienst des Kolonialamtes berufen, wie die *Kölner Volkszeitung* am 18. Mai 1908 berichtete und in ihrem Artikel mit dem Wort „Unglaublich“ kommentierte (BArch, R 8034 II/6394, S. 3).

im Reichstag.⁸¹⁷ Die vornehmlich von Roeren, Erzberger und Alass erhobenen Vorwürfe im Reichstag trafen die Kolonialverwaltung nicht unvorbereitet. Schon am 10. August 1906 wurden die Referenten per Verfügung angewiesen, Entlastungsmaterial⁸¹⁸ für die in der Presse vorgebrachten Angriffspunkte zu sammeln, zu sichten und durchzuarbeiten, da man ohne Zweifel davon ausging, dass in der nächsten Sitzungsperiode des Reichstages Angriffe gegen die Kolonialabteilung gerichtet werden.⁸¹⁹

Das Auswärtige Amt und Reichskanzler Bülow, der es wie kein anderer Reichskanzler nach Bismarck verstanden hat⁸²⁰, die Presse für seine Zielsetzungen zu instrumentalisieren, versuchten auch bei den Kolonialskandalen auf die konservative und rechtsliberale Presse einzuwirken und so Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen.

Neben der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, seit Bismarck das Regierungsorgan, ist vornehmlich bei der „Deutschen Tageszeitung“, die seit 1895 als Organ der Landwirte galt und zur offiziellen Presse gewertet wurde, die Einflussnahme der Regierung auf die Kolonialberichterstattung erkennbar. Die Artikel fielen vor allem durch eine undifferenzierte und parteinehmende Berichterstattung auf.⁸²¹ So schrieb die „Deutsche Tageszeitung“ über den Skandal in Atakpame am 4. Oktober 1906, also zwei Monate bevor Roeren die Vorfälle im Reichstag zur Sprache brachte: „Die Freisinnige Zeitung will von einer ganzen Reihe schwerer Verfehlungen der Beamten in Togo wissen, die auch den Reichstag in seiner nächsten Tagung beschäftigen sollen. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um die völlig unbegründete Anschuldigung des Paters Schmitz gegen den Stationsleiter Schmidt und die bei der als Folge davon

⁸¹⁷ H. Gründer, Kulturkampf, S. 115.

⁸¹⁸ In gleicher Weise verfuhr die Kolonialabteilung im Fall Peters. Auch hier erließ Kolonialdirektor Kaiser die Anweisung, Material zur Entlastung zu sammeln, obwohl die Anschuldigungen gegen Peters belegt waren (K. Müller, Katholische Kirche, S. 41).

⁸¹⁹ BArch, R 1001/7250, S. 121.

⁸²⁰ H. Hennings, Diplomatie und Presse, S. 12.

⁸²¹ Teilweise ließ die Kolonialabteilung verwaltungsinterne Verlautbarungen in der „Deutschen Tageszeitung“ veröffentlichen, wie zum Beispiel im Mai 1914. Nachdem sich mehrfach Kolonialbeamte auf Heimaturlaub auf eine Stelle bei der Zentrale beworben hatten, veröffentlichte das Reichskolonialamt die Einstellungskriterien in der „Deutschen Tageszeitung“ (BArch, R 8084 II/6384, S. 54).

stattfindenden Gerichtsverhandlungen.“⁸²² Die „Deutsche Tageszeitung“, war allgemein dafür bekannt, dass sie eine besondere Nähe zum Auswärtigen Amt hatte.⁸²³ In der „Deutschen Tages Zeitung“ wurden teilweise Artikel veröffentlicht, die von „alten Afrikanern“ verfasst worden waren oder mit internen Informationen seitens der Kolonialverwaltung gespeist waren.⁸²⁴

Das „Berliner Tageblatt“⁸²⁵, das bis zur Berufung Dernburgs noch zu den federführenden Blättern bei der Aufdeckung der Korruptionsskandale in der Kolonialverwaltung zählte und in Kolonialangelegenheiten mehrfach kritisch Stellung bezogen hatte, ergriff ab 1908 mehrfach Partei für die Kolonialbeamten.⁸²⁶ Auffallend war die ausgesprochen negative Berichterstattung im Prozess gegen Wistuba, die viele interne Informationen enthielt, die nur von Beamten der Kolonialabteilung oder von Beamten aus Togo stammen konnten.⁸²⁷ Das „Berliner Tageblatt“ gehörte, wie auch die „Freisinnige Zeitung“, zu den Blättern, die mit der Berufung Dernburgs zum Kolonialdirektor einen vollständigen Positionswechsel in der Berichterstattung über die Kolonialpolitik vollzogen hatten.⁸²⁸ Die Parteinahme für Geo A. Schmidt durch die „Rheinisch Westfälische Zeitung“, hinter der die Ruhrindustrie stand⁸²⁹, und der „Hamburger Nachrichten“, dem Öffentlichkeitsorgan der überseeischen Handelsunternehmer und der Reedereien, war vor allem durch wirtschaftliche Interessen geleitet.⁸³⁰

⁸²² BArch, R 8034 II/6342, S. 33.

⁸²³ I. Rieger, *Wilhelminische Presse*, S. 91.

⁸²⁴ BArch, R 8034 II/6342, S. 72.

⁸²⁵ BArch, R 8034 II/6341, S. 92 und 123.

⁸²⁶ BArch, R 8034 II/6343, S. 2.

⁸²⁷ BArch, R 8034 II/6383, S. 152 und 153.

⁸²⁸ Der „Vorwärts“ kommentierte im April 1908 die Berichterstattung des „Berliner Tageblatts“ zum Prozess gegen Geo A. Schmidt wie folgt: „Das „Berliner Tageblatt“, das neben der „Freisinnigen Zeitung“ gerade das Blatt war, das sich vor der Berufung Dernburgs von der Kolonialkorruption nährte, wie die Made im Speck, wirft sich heute zum Verteidiger des Harems-Besitzers und Prügel-Kolonisators Geo A. Schmidt auf“ (BArch, R 8034 II/6345, S. 1). Mit dem Rücktritt Dernburgs ging das „Berliner Tageblatt“ jedoch wieder auf Distanz zur Kolonialadministration und kritisierte 1913 wieder den „Beamtenabsolutismus“ in den Kolonien (BArch, R 8034 II/6384, S. 31).

⁸²⁹ I. Rieger, *Wilhelminische Presse*, S. 74.

⁸³⁰ Die „Hamburger Nachrichten“ veröffentlichte am 14. Juni 1907 einen Artikel mit dem Titel „Die Nebenregierung der katholischen Mission in Togo“, in dem hauptsächlich ein Brief der Kaufleute und Händler abgedruckt war, den diese unterstützend an Geo A.

Aus der Presseübersicht des Reichslandbundes lässt sich schließen, dass die Kolonialverwaltung und einzelne Kolonialbeamte Artikel und Informationen an die Presse lanciert haben, die über das übliche Maß hinausgingen. Im Reichstag zitiert Dr. Schaedler⁸³¹ (Zentrum), der massive Kritik an der Organisationsstruktur in der Kolonialverwaltung und an der übergroßen Machtfülle der Referenten übte, aus einer kolonialfreundlichen Zeitung, die sich kritisch zur Pressearbeit äußerte: „Der Verkehr der Geheimräte mit der Presse, der in diesem Umfang und in solcher Gestalt in keinem anderen Ressort bekannt ist, muß in seiner jetzigen Art aufhören.“⁸³² Schaedler sprach in diesem Zusammenhang von einem „gegenseitigen Belobigungsverein“ in der Kolonialabteilung.⁸³³

Trotz der Anstrengungen der Kolonialabteilung und der Reichsregierung, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, war der Tenor zu den Kolonialsandalen in der unabhängigen Presse dennoch überwiegend negativ. Selbst die besonders guten Beziehungen Hammanns zu August Stein von der „Frankfurter Zeitung“ zahlten sich nicht aus. Neben den liberalen Zeitungen, wie die „Frankfurter Zeitung“, die „Freisinnige Zeitung“ und die „Vossische Zeitung“, waren es die kirchennahen Publikationen, wie der „Bayerische Kurier“ und die „Kölnische Volkszeitung“, die neben der Parteipresse und der parteinahen Presse, wie dem „Vorwärts“ oder der „Germania“, kritisch Stellung zu den Kolonialsandalen bezogen.⁸³⁴

Schmidt geschrieben hatten (BArch, R 8034 II/6374, S. 17). Die „Rheinisch Westfälische Zeitung“ bezeichnete die Vorwürfe gegen Geo A. Schmidt noch im April 1908 als „haltlos“ und kommentiert die Rolle Schmidts im „Atakpame-Konflikt“ wie folgt: „Aber im Grunde war er nur ein Statist auf der politischen Bühne ... und hinter diesem die römische Kirche mit ihren Missionären“ (BArch, R 8034 II/6345, S. 2).

⁸³¹ Zur Arbeitsweise in der Kolonialabteilung führte Schaedler am 28. November 1906 Folgendes aus: „Da wird mitgeteilt, daß die an die Kolonialabteilung gerichteten Eingaben nicht an den Chef dieser Behörde gegangen, sondern von dem Vorstande der geheimen Registratur geöffnet und dem zuständigen Referenten unterbreitet werden; dieser behält dann die Sachen, läßt sie meist auch anderen Referenten zur Gegenzeichnung vorlegen, und der Kolonialdirektor erhält die Bescheide und Entscheide dann zumeist in Reinschrift zur unterschriftlichen Vollziehung vorgelegt, aber nicht in allen Fällen, sondern nur, wo es dem zuständigen Referenten gefällt und der Eindruck hervorgerufen werden soll, als habe der Direktor selber sich persönlich mit der Sache befaßt“ (BArch, R 101/1140, Bl. 3972).

⁸³² BArch, R 101/1140, Bl. 3972.

⁸³³ BArch, R 101/1140, Bl. 3972.

⁸³⁴ Erzberger veröffentlichte zudem auch Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung“ und in „Der Tag“, einem parteilosen Intellektuellenblatt.

Dem Stil der zeitgenössischen Presseberichterstattung entsprechend – im Reich hatte sich, die strikte Trennung von Nachricht und Meinung und der amerikanische Stil der Faktenreportage noch nicht durchgesetzt⁸³⁵ – waren die Artikel über die Vorfälle in Atakpame und die anderen Kolonialskandale durch eine parteinehmende und normative Darstellung geprägt.

6.3.1. Das Skandalmanagement der Kolonialabteilung: Diffamierungs- und Diskreditierungskampagnen gegen kritische Beamte

Dass es in den Schutzgebieten, vor allem seit der „Pazifizierungsphase“, zu Übergriffen auf die kolonisierte Bevölkerung kam, war der Kolonialverwaltung in Berlin bekannt. Innerhalb der Administration bestand jedoch eine Art „Stillhalteabkommen“, das jeden Beamten, der Missstände zur Anzeige brachte, als „Denunzianten“ erscheinen ließ. Der „Vorwärts“ schrieb hierzu am 7. Mai 1907: „... ihr haltet zusammen, treibt Verschwiegenheitspolitik und führt ein Vertuschungssystem durch, das vom Reichskanzler bis zum letzten Polizeisoldaten in den Kolonien reicht!“⁸³⁶ Es gab jedoch Beamte, die aus diesem „Verschwiegenheitskartell“ ausstiegen und aus berufsständischen, ethischen, religiösen oder persönlichen Motiven⁸³⁷ an die Öffentlichkeit gingen. Für die Kolonialverwaltung waren es genau diese Beamten, die den Kolonialgedanken im Reichsgebiet in Misskredit brachten. Ihr Handeln verdeutlichte in doppelter Weise das Kontroll- und Steuerungsdefizit der Zentrale über die Schutzgebietsverwaltungen, da sie nicht nur die Missstände in den Schutzgebieten aufdeckten, sondern zugleich auch,

⁸³⁵ T. Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 806.

⁸³⁶ BArch, R 8034 II/ 6344, S. 3.

⁸³⁷ Die Kolonialbefürworter unterstellten den Beamten, die Anzeige erstellten, ein Rachemotiv. Als Begründung führten sie an, dass die Beamten, die Anzeigen gegen Administrationsangehörige vorgebracht hätten, alle zuvor diszipliniert oder entlassen worden seien. Entsprechend sei das Bestreben, sich an der Kolonialverwaltung zu rächen, ausschlaggebend gewesen. Sachlich entbehrt dies Behauptung jedoch jeder Grundlage (Vgl. *Hamburger Nachrichten*, vom 5. Juli 1905, BArch, R 8034 II/6341, S. 32).

gemäß Artikel 11 und 12 des ReichsBG, gegen das Amtsgeheimnis verstießen. Es wurde daher an den Beamten, die Missstände bei Vorgesetzten zur Anzeige brachten oder an die Öffentlichkeit gingen, ein disziplinarisches und strafrechtliches Exempel statuiert, das eine abschreckende Signalwirkung auf alle anderen Beamten in den Schutzgebieten und in der Kolonialabteilung haben sollte.

Die Vorgehensweise der Kolonialverwaltung gegen Kritiker aus den eigenen Reihen wies ein ähnliches Verlaufsmuster auf, was exemplarisch am Fall des Reichsbeamten Poeplau, der in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes als Geheimer Sekretariats-Assistent tätig war, und am Fall des Kolonialbeamten Wistuba, einem Subalternbeamten im Dienste des Schutzgebietes Togo, dargestellt werden soll.

Das Vorgehen gegen Wistuba und Poeplau, sie waren es, durch die erst die Vorfälle im Schutzgebiet Togo publik wurden, waren mehrfach Gegenstand im Reichstag und wurden von der Presse intensiv verfolgt. Anhand der Reichstagsprotokolle, der Presseberichte und einiger öffentlicher Verteidigungsschriften⁸³⁸ kann die Vorgehensweise der Reichsregierung gegen die beiden Beamten gut rekonstruiert werden. Der Informationsstand der Reichstagsabgeordneten wurde begünstigt, weil der Abgeordnete Ablast zeitweise als Rechtsbeistand von Poeplaus tätig war und der Abgeordnete Roeren den Kolonialbeamten Wistuba⁸³⁹ vertrat. Deshalb war den Reichstagsabgeordneten Roeren und Ablast auch das amtliche Material zugänglich.⁸⁴⁰

⁸³⁸ Ablast, Enthüllungen; M. Erzberger, Kolonial-Bilanz; G. A. Schmidt, Schmidt gegen Roeren.

⁸³⁹ BArch, R 101/1140, Bl. 4072.

⁸⁴⁰ Oft verweigerte das Auswärtige Amt den Reichstagsabgeordneten die Einsichtnahme in die amtlichen Akten, wie Bebel, der am 1. Dezember 1906 den Missstand am Beispiel des „Fall Peters“ im Reichstag ausführte: „Ich war nunmehr, nachdem mir mein Gesuch um Akteneinsicht abgeschlagen worden war, genötigt, dem Dr. Peters auf seine Angriffe zu antworten, so gut ich konnte. Ich mußte also das Material benutzen, das die Zeitungen im Jahre 1897 infolge der Disziplinarprozesse, die gegen ihn anhängig geworden waren, in die Öffentlichkeit gebracht hatten“ (BArch, R 101/1140, Bl. 4068). Rückblickend schrieb von Danckelman im Mai 1914 über Peters an Alfred Zimmermann, der den Fall historisch aufarbeiten wollte: „Man müsste vor allem klarlegen... . Die Haltung der Reg. welche es ablehnte, die Akten zur Einsicht herzugeben, weil sie befürchten muss, dass daraus sofort ihre Unterdrückungsversuche erhellt würden!“ (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 13.5.1914, Bl. 149).

Beim Eingang von Anzeigen gegen Kolonialbeamte bestand die Standardreaktion der kolonialen Verwaltung zunächst darin, den Beamten, der eine Anzeige gestellt hatte, an seine Amtsverschwiegenheit zu erinnern. Die versteckte Drohung sollte den Beamten wieder auf Linie bringen, denn sie implizierte die Androhung eines Disziplinarverfahrens.⁸⁴¹ Der Versuch, die Beamten, die dennoch ihr Anliegen hartnäckig verfolgten, aus dem Dienst zu entfernen, war der nächste Schritt.⁸⁴² Um möglichst wenig öffentliches Aufsehen zu erregen⁸⁴³, sollte dies jedoch zunächst nicht auf dem Wege eines Disziplinarverfahrens erfolgen, zumal man auch keine rechtliche Handhabe hatte, solange der Beamte den Dienstweg einhielt. Vielmehr versuchte man, die Beamten zu pathologisieren und somit ein vorzeitiges, krankheitsbedingtes Ausscheiden aus dem Dienst zu erwirken. Gegen Poeplau, der seit 1902 immer wieder bei vorgesetzter Stelle von Kolonialbeamten in den Schutzgebieten begangene Missbrauchsfälle vorbrachte, leitete man 1903 ein Zwangspensionierungsverfahren wegen „Geisteskrankheit“ ein.⁸⁴⁴ Das

⁸⁴¹ Ablass kommentierte das Vorgehen der Administration am 1. Dezember 1906 im Reichstag wie folgt: „... das darf bei uns nicht einreißen, daß man sagt: der subalterne Beamte hat nur zu schweigen und selbst, wenn er recht hat, darf er doch eine Beschwerde nicht zum Vortrag bringen“ (BArch, R 101/1140, Bl. 4073).

⁸⁴² Im Fall des in Kolonialskandale verwickelten Hauptmann Kannenberg, dem auf dem Gnadenweg eine Pension gewährt wurde, obwohl berechtigte juristische Bedenken an der Art der Pensionsgewährung bestanden, leitete man ebenfalls ein Zwangspensionierungsverfahren ein. Im Anschluss daran wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Subalternbeamten eingeleitet, der seine Bedenken geäußert hatte (BArch, R 101/1139, Bl. 1976). Das Zwangspensionierungsverfahren wurde, so Erzberger, der aus dem stenographischen Protokoll der Disziplinarverhandlung zitiert, damit begründet, dass der Beamte an „Verfolgungswahn“ leide (BArch, R 101/1139, Bl. 2047).

⁸⁴³ Bebel äußerte sich zur zögerlichen Verfahrensweise der Kolonialverwaltung gegen Poeplau am 4. Dezember 1906 im Reichstag: „Auch ich bin nach Kenntnis der Vorgänge in dieser Sache der Ansicht, daß man sich ziemlich lange gesträubt hat, gegen Herrn Poeplau vorzugehen, ehe man ihn aus dem Dienst entließ. Und warum, weil Herr Poeplau zu viel wusste, weil man nicht wünschte, daß dieser Herr Poeplau, wenn er Hals über Kopf entlassen worden wäre, draußen allzu viel redet“ (BArch, R 101/1140, Bl. 4138).

⁸⁴⁴ Außer der üblichen Ermahnung, sich an seine Amtsverschwiegenheit zu halten, die ihm nach Eingang des ersten Schreibens zugeht, erhielt Poeplau von Staatssekretär von Richthofen keine Antwort auf seinen Brief (BArch, R 101/1140, Bl. 4072). Auf seine Briefe an Reichskanzler von Bülow erhielt er überhaupt keine Reaktion. Der Reichstagsabgeordnete Freiherr von Richthofen-Damsdorf bezog sich im Reichstag am 29. November 1906 (129. Sitzung) auf diese Vorgehensweise: „Ich kann mich nur damit einverstanden erklären, daß der Herr Reichskanzler Informationen eines solchen Mannes, den wir jetzt kennen gelernt haben, von vornherein ad acta gelegt hat, ihm nicht mit einer Untersuchung eine größere Würdigung hat angedeihen lassen, als er verdient“ (Bach, R 101/ 1140, Bl. 3993).

Zwangspensionierungsverfahren scheiterte allerdings, weil, wie Dernburg am 3. Dezember 1906 im Reichstag ausführte „... andere Sachverständige dem amtsärztlichen Gutachten nicht beitraten“⁸⁴⁵. Trotz des ärztlichen Gegengutachtens, das Poeplau attestierte, geistig gesund zu sein, wiederholten der Reichskanzler und die Kolonialadministration diese Unterstellung weiterhin.⁸⁴⁶ Poeplau wandte sich nach Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens ab 1904 mehrfach an den Reichskanzler, den er unter anderem auch über zwei Vorfälle informierte, die sich in Togo ereignet hatten. Die Eingaben Poeplaus wurden weitgehend ignoriert.⁸⁴⁷ Erst nachdem Poeplau sein Material den Reichstagsabgeordneten Roeren und Dr. Müller übergeben hatte, wurde gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet⁸⁴⁸, das laut einem Artikel in der amtlichen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 29. November 1906 am 2. April 1906 mit seiner Dienstentlassung endete.⁸⁴⁹ Die Anklage warf Poeplau folgende Amtsvergehen vor: rechtswidrige Aneignung von amtlichen Schriftstücken, Achtungsverletzung gegenüber dem Reichskanzler und Verletzung der Amtsverschwiegenheit, weil er das Material den Reichstagsabgeordneten Roeren und Müller zugänglich gemacht hatte.⁸⁵⁰

Einen ähnlichen Verlauf wie im „Fall Poeplau“ nahm das Verfahren gegen Wistuba, der ein bekennender Katholik war. Er hatte, wie der „Bayerische Kurier“ 1907 berichtete, im Juli 1903 beim Gouvernement in Lome eine Beschwerde eingebracht, da er sich durch diffamierende Äußerungen einiger Kolonialbeamter, wie Geo. A. Schmidt, der Katholiken als

⁸⁴⁵ BArch, R 101/1140, Bl. 4084.

⁸⁴⁶ In einem Brief an Reichskanzler Bülow, der am 24. Januar 1907 im „Vorwärts“ abgedruckt wurde, schrieb Poeplau: „Eure Durchlaucht und der Leiter der Kolonialabteilung ..., haben aber nun im Reichstag mit Bezug auf meine Eingaben und Anzeigen an Eure Durchlaucht von bei mir vermuteter Unzurechnungsfähigkeit, ja sogar von Unglaubwürdigkeit meiner Person gesprochen.“ Hierzu stellt Poeplau in seinem Brief richtig, „... im Reichstag über mich gemachte, verbreitet gewesene Angaben entsprechen nicht den aktenmäßig feststehenden Tatsachen“ (BArch, R 8034 II/6343, S. 101).

⁸⁴⁷ Poeplau hatte in einem Brief vom 22. November 1906 dem Reichskanzler über den Fall Horn und über Leutnant von Thierry, der Afrikaner wie wilde Tiere vom Baum heruntergeschossen hatte, informiert (Abläss, Enthüllungen, S. 27; M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 81).

⁸⁴⁸ BArch, R 101/1140, Bl. 4073.

⁸⁴⁹ BArch, R 8034 II/6342, S. 115.

⁸⁵⁰ Abläss, Enthüllungen, S. 23.

„staatsgefährlich“ bezeichnet hatte, in seiner Ehre verletzt fühlte.⁸⁵¹ In der Angelegenheit nahm Wistuba auch Kontakt zur Steyler Mission auf, der er Informationen über Rechtsverstöße, die von Kolonialbeamten begangen worden waren, zukommen ließ. Im Juli 1904 trat Wistuba seinen Heimaturlaub, den Gouverneur von Zech genehmigt hatte, an. Um den Skandal abzuwenden und weitere Enthüllungen zu vermeiden, wurde in der Kolonialabteilung angedacht, so die „Vossische Zeitung“, Wistuba eine Beförderung zum Bezirksamtmann in Aussicht zu stellen, wenn er Stillschweigen wahren würde.⁸⁵² Da Wistuba aber mit Poeplau in Kontakt stand, waren weitere Skandalenthüllungen nicht mehr abzuwenden.⁸⁵³ Es wurde nun versucht, Wistuba aus dem Kolonialdienst zu drängen. Obwohl Wistuba, so der „Bayerische Kurier“ weiter, von Dr. Krüger in Lome für tropendiensttauglich erklärt wurde, versuchte der Personalreferent in der Kolonialabteilung, von König, ihn aus seiner etatmäßigen Stellung zu entfernen. Zur Hilfe kam von König, dass die Kolonialbeamten sich während eines Heimaturlaubes einer medizinischen Untersuchung in der Kolonialabteilung unterziehen mussten, die entscheidend für die weitere Verwendung des Beamten in den Kolonien war. Es war von daher leichter, einen Kolonialbeamten aus seiner Stellung zu entfernen als einen Reichsbeamten. Bei der unmittelbar nach seiner Ankunft im Reich durchgeführten Untersuchung erklärte der Medizinalreferent Wistuba für mindestens ein Jahr als tropendienstuntauglich. Medizinische Gegengutachten, die das Gegenteil diagnostizierten, wurden nicht anerkannt. Die Abhängigkeit der Kolonialbeamten vom medizinischen Gutachten des Medizinalreferenten kritisierte Erzberger, der in diesem Zusammenhang von einer „... großen Lücke im Beamtenrecht für die Kolonien...“ sprach, am 15. März 1906 im Reichstag: „Jetzt ist es tatsächlich so, daß, wenn der Medizinalreferent der Kolonialabteilung hier in Berlin erklärt: der betreffende Mann ist tropendienstuntauglich, es vollkommen in den Händen der Kolonialabteilung liegt, ob es den Mann

⁸⁵¹ BArch, R 8034 II/6343, S. 44.

⁸⁵² BArch, R 8034 II/6374, S. 112.

⁸⁵³ In gleicher Weise bot Gouverneur Horn, so Geo A. Schmidt, ihm eine Beförderung zum etatmäßigen Bezirksamtmann in Kamerun an, wenn er seine Anzeigen gegen Pater Müller zurückziehen würde (G. A. Schmidt, Schmidt gegen Roeren, S. 27).

wieder hinausschicken will oder nicht. Der Beamte mag alle anderen Autoritäten für sich ins Feld führen, daß er tropendiensttauglich ist, er muß sich dem fügen.“⁸⁵⁴ Da die Kolonialabteilung mit Widerspruch seitens Wistubas rechnete, legte man ihm bei seiner Meldung in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, zu der die Kolonialbeamten bei Ankunft im Reich verpflichtet waren, zudem ein bereits vollständig angefertigtes Protokoll zur Unterschrift vor. In diesem waren mehrere Verfehlungen aufgeführt, die er während seiner Dienstzeit in Togo begangen haben sollte. Roeren, den Wistuba daraufhin um rechtlichen Beistand bat, zitierte im Reichstag aus einem Brief, den er nach eigenen Angaben von einem „renommierten Laien“⁸⁵⁵ aus der Kolonie erhalten hatte: „(Da – d. Verf.) Wistuba stets freundlichen Verkehr mit der Mission hielt, beschuldigte man ihn der Denunziation, und ich habe Anhaltspunkte dafür, dass man seitens der Kolonialbeamten systematisch gegen ihn vorgegangen ist, um seine Abberufung aus Togo zu erwirken.“⁸⁵⁶ Roeren, der mit von König Kontakt aufnahm, kam danach zu dem Urteil, dass „... ein wirklicher Komplott der belasteten Beamten gegen Wistuba bestand“⁸⁵⁷, der die volle Unterstützung des Personalreferenten hatte. Daas Wistuba mit seinen fortgesetzten Anzeigen gegen einzelne Kolonialbeamte einen wunden Punkt in der Kolonialabteilung getroffen hat, zeigt sich auch daran, dass Dernburg ihm auf Eingabe des Reichskanzlers auftragsgemäß einen Bescheid schrieb, in dem man ihm mitteilte, dass die Kolonialabteilung von ihm keine Anzeigen mehr entgegennehmen werde. Als Begründung führte man an, dass der Vorwurf gegen Kersting, Frauen in seinem Bezirk vergewaltigt zu haben, sich als unwahr erwiesen habe. Auszüge aus dem auf den 19. November 1906 datierten Bescheid zitierte Roeren im Reichstag: „Seine Durchlaucht überläßt es Ihrem Ermessen, ob Sie Ihre Beschuldigungen gegen den Bezirksamtmann Dr. Kersting der Staatsanwaltschaft übergeben wollen

⁸⁵⁴ BArch, R 101/1139, Bl. 49.

⁸⁵⁵ Es handelt sich bei dem „Laien“ vermutlich um den Bremer Händler und Vorstandsmitglied der Norddeutschen Missionsgesellschaft Karl Vietor, der von den Kolonialbeamten in Togo wegen seines Engagements für die „Eingeborenen“ den Beinamen „Großinquisitor“ erhielt (L. Külz, Blätter und Briefe, S. 143).

⁸⁵⁶ BArch, R 101/1140, Bl. 4086.

⁸⁵⁷ Ebd.

oder nicht... . Dementsprechend werden Sie auch in Zukunft zu verfahren haben, da ich mich nicht in der Lage sehe, weiterhin Anzeigen wegen strafrechtlich zu ahndenden Vergehen von Ihnen entgegenzunehmen. Auch Anzeigen wegen Disziplinarverfehlungen von Beamten werden diesseits von Ihnen nicht mehr entgegengenommen werden, nachdem Ihre gegen Dr. Kersting und andere gemachten Angaben sich als unzuverlässig erwiesen haben.“⁸⁵⁸ Es handelte sich hierbei um eine Schutzbehauptung, denn in dem eingeleiteten Untersuchungsverfahren gegen Kersting wurde ein Vergewaltigungsfall durch den Stationsassistenten Schröder⁸⁵⁹ in einer Vernehmung bestätigt, wie der „Bayerische Kurier“ im Januar 1907 berichtete.⁸⁶⁰ Der Brief an Wistuba sei, wie Dernburg im Reichstag ausführte, für ihn „eine Befreiung“ gewesen, da er sich nicht von einem Mann, „... der ohne moralisches Empfinden für das ist, was er tut, nicht alle acht Tage heranguieren“ lassen wolle⁸⁶¹.

Nachdem sich Roeren für Wistuba verwendete und er auf der Basis des Materials, das er von Wistuba erhalten hatte, am 3. Dezember 1906 im Reichstag einige Gewaltexzesse von Kolonialbeamten zur Sprache brachte, eröffnete der stellvertretende Kolonialdirektor Erbprinz zu Hohenlohe mittels einer Verfügung vom 11. Dezember 1906, so die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, gegen Wistuba ein förmliches Disziplinarverfahren. Man unterstellte Wistuba, der, wie eine Hausdurchsuchung bei ihm ergeben hatte, mit Poeplau in Briefkontakt stand, unrechtmäßig erworbenes Material gesammelt zu haben, um gemeinschaftlich mit Poeplau, die vorgesetzte Behörde zur Unterlassung von Amtshandlungen zu nötigen.⁸⁶² Ein weiterer Anklagepunkt, den man gegen Wistuba anführte, war die Verletzung der Amtsverschwiegenheit, weil er „geheimes amtliches Material“ an Dritte weiter gegeben hatte.

⁸⁵⁸ BArch, R 101/1140, Bl. 4076.

⁸⁵⁹ Friedrich Wilhelm Martin Schröder, seit 1897 in Togo, war Stationsassistent auf der Hinterlandstation Sokode, wo Kersting Stationsleiter war. Im Juni 1906 verließ er Togo zum Heimaturlaub und kehrte nicht mehr in das Schutzgebiet zurück. Ob und inwieweit sein Ausscheiden mit der Aussage gegen Kersting in Verbindung stand, ist aus den eingesehenen Quellen nicht zu entnehmen (ANT FA 3/ 236, S. 161).

⁸⁶⁰ BArch, R 8034 II/6343, S. 44.

⁸⁶¹ Vgl. BArch, R 101/1139, Bl. 4102.

⁸⁶² BArch, R 8034 II/6342, S. 190-191.

Ferner warf man ihm Achtungsverletzung gegenüber seinem Dienstvorgesetzten Dernburg vor, den er in einem Schreiben unterstellt hätte, „unwahre Behauptungen“⁸⁶³ gegen Dernburg aufgestellt zu haben.⁸⁶⁴ Der Vorwurf der Achtungsverletzung gegenüber Dienstvorgesetzten war Teil einer öffentlichen Diffamierungskampagne gegen Wistuba und Poeplau, die von der Kolonialverwaltung initiiert wurde, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuhöhlen. Wistuba wurde in der Öffentlichkeit als psychisch gestörter, reichsfeindlicher Katholik und Pharisäer dargestellt, der selbst eine afrikanische Geliebte gehabt hätte.⁸⁶⁵ Der „Bayerische Kurier“ bezeichnete Wistuba nach Abschluss des Disziplinarverfahrens als „moralisch toten Mann“. Die Kolonialverwaltung hatte ein Bild von Wistuba in der Öffentlichkeit verbreitet, das im krassen Gegensatz zu den dienstlichen Beurteilungen stand. Seine Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und Aufrichtigkeit wurde in den dienstlichen Beurteilungen vorher immer wieder besonders herausgehoben. Wegen seiner besonderen Leistungen wurde er 1901 vom Büroassistenten zum Bürovorstand befördert.⁸⁶⁶ In der Presse kommentierte man die Diskreditierungsstrategie der Kolonialverwaltung kritisch. Die dem Zentrum nahestehende „Germania“ schrieb am 13. Dezember 1906 zur Strategie der Kolonialverwaltung: „Es muß auf diese Methode, durch Unglaubwürdigmachung der Zeugen, die Anklagen gegen Beamte in den Kolonien zu entkräften, nachdrücklich einmal hingewiesen werden. Wie soll die Wahrheit ans Licht kommen, wenn die einzig möglichen Zeugen der Schandtaten ausgeschaltet werden?“⁸⁶⁷ Auffallend ist die Vehemenz, mit der die Kolonialverwaltung die disziplinarische und strafrechtliche Verfolgung von Poeplau und Wistuba durchführte und bei

⁸⁶³ BArch, R 8034 II/6382, S. 152 und 153.

⁸⁶⁴ Ich beziehe mich auf zwei Artikel aus dem „Berliner Tageblatt“ vom 20. Oktober 1907, in denen über den Prozess gegen Wistuba berichtet wurde. Das „Berliner Tageblatt“ unterhielt enge Kontakte zum Auswärtigen Amt, was in der parteinehmenden, einseitigen Berichterstattung und in der Fülle an verwaltungsinternen Informationen deutlich wird (BAch, R 8034 II/6382, S. 152 und 153).

⁸⁶⁵ G. A. Schmidt, Schmid gegen Roeren, S. 62.

⁸⁶⁶ BArch, R 8034 II/6343, S. 54.

⁸⁶⁷ BArch, R 8034 II/6342, S. 144.

Gericht ein hohes Strafmaß forcierte.⁸⁶⁸ So wurde höheren Beamten, die als entlastende Zeugen von Poeplau benannt wurden, wie die „Vossische Zeitung“ am 5. Juni 1907 in ihrem Bericht über den Strafprozess gegen Poeplau berichtete, keine Aussagegenehmigung erteilt. Bei Poeplau wurde im Strafverfahren auf der Grundlage des Artikels 353a des Reichsstrafgesetzbuches auf drei Monaten Haftstrafe und auf Dienstentlassung erkannt. Ein Revisionsantrag wurde zurückgewiesen.⁸⁶⁹ Wistuba wurde von der Disziplinarkammer ebenfalls vom Dienst entlassen, aber man gewährte ihm für die Dauer von fünf Jahren zwei Drittel der Pension, da man berücksichtigte, dass er sich vielleicht im Dienst den „Keim seiner Krankheit“⁸⁷⁰, die geistige Störung, im Tropendienst geholt haben könnte.⁸⁷¹ Diese Urteile standen im krassen Gegensatz zu den Urteilen gegenüber Kolonialbeamten, die sich in den Schutzgebieten massiver Vergehen schuldig gemacht hatten.

6.4. Verwaltungsinterne Reaktionen auf die Kolonialskandale im Bereich des Pressewesens: Zentralisierung und Monopolisierung der Pressearbeit

Für die Kolonialverwaltung und für das Auswärtige Amt waren die Kolonialskandale in Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein Fiasko, denn es waren Beamte dieses Ressorts, die die Skandale verursachten, an die Öffentlichkeit brachten und durch Presseartikel oder Informationen und Indiskretionen am Leben hielten. Das „System Hammann“, dessen zentrales Merkmal die Vertuschung und

⁸⁶⁸ Ein Disziplinarverfahren gegen die Unterbeamten Schneider und Götz, die angeklagt waren, geheimes amtliches Material an dritte Personen gegeben zu haben, wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Januar 1907 wieder eingestellt. Die Suspendierung wurde durch den Reichskanzler aufgehoben (BArch, R 8035 II/6343, S. 36).

⁸⁶⁹ BArch, R 8034 II/6344, S. 57.

⁸⁷⁰ BArch, R 8034 II/6382, S. 153.

⁸⁷¹ Aus den Akten des Reichskolonialamtes geht allerdings hervor, dass Wistuba über die fünf Jahre hinaus, zumindest bis 1913/14 pro Jahr 3.021 Mark Wartegeld erhielt (ANT FA 1/ 189, S. 78-80).

Beschönigung von Missständen war, griff bei den Kolonialskandalen nur bedingt. Durch die Vielzahl der Kontakte der Beamten aus der Kolonialverwaltung, die Scheadler, wie oben bereits erwähnt, im Reichstag monierte, hatte das Presseressort des Auswärtigen Amtes bei den Kolonialskandalen kein Informationsmonopol.

Dieses, für die Ministerien im Reich allgemein bestehende Problem – durch einen Staatsministerialbeschluss vom 30. November 1894 hatte man den Ministerien zwar den direkten Kontakt zur Presse untersagt, aber nach Koszyk⁸⁷² hielt sich niemand daran – trat vermutlich in der Kolonialverwaltung verstärkt auf, weil die Kolonialbeamten, die es gewohnt waren, in den Kolonien die Initiative zu ergreifen und eigenverantwortlich zu handeln, diese Eigenmächtigkeit auch auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übertrugen. So war es allgemein üblich, dass die Gouverneure während ihres Heimaturlaubes Kontakt zu ausgewählten, zumeist nationalgesinnten und kolonialfreundlichen Pressevertretern aufnahmen, um positive Nachrichten über die Entwicklung ihrer Kolonie in der Presse zu lancieren.⁸⁷³

Mit vielfältigen Maßnahmen versuchte Dernburg Pressearbeit zu monopolisieren und zu zentralisieren. Mehrfach ergingen Runderlasse an die Schutzgebiete, in denen die Kolonialbeamten daran erinnert wurden, dass es Beamten und Offizieren nicht gestattet sei, ohne Genehmigung Mitteilungen an die Presse gelangen zu lassen.⁸⁷⁴ Die Kolonialbeamten und Offiziere wurden verpflichtet, Veröffentlichungen, die nicht rein privater Natur waren, vorher beim Reichskolonialamt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Zielsetzung der „Zensur“ wurde von den Kolonialbeamten durchaus erkannt. Külz schrieb 1902 in einem Brief an seine Frau: „Die Kolonialregierung will sich jedenfalls unliebsame und nörgelnde Kritiker vom Leibe halten, an sich gewiß ein berechtigter Wunsch, zumal wenn man bedenkt, daß das Schimpfen auf die Regierung für viele zum alltäglichen Brot gehört.“⁸⁷⁵ Notwendig erschien eine Zensur auch

⁸⁷² K. Koszyk, Deutsche Presse, S. 260.

⁸⁷³ BArch, R 8034 II/6374, S. 79.

⁸⁷⁴ Vgl. KolGG, Bd. XI, S. 117-118; BArch, R 150 F/FA 1/5, S. 33.

⁸⁷⁵ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 36.

deshalb, weil die Kolonialbeamten in der Presse und in öffentlichen Vorträgen teilweise massive Kritik gegen die Berliner Zentrale erhoben, der sie die Hauptschuld an den Defiziten in den Schutzgebietsverwaltungen anlasteten.⁸⁷⁶

Erst unter Dernburg wurden Verstöße gegen die Publikationsauflagen rigoros geahndet und wesentlich strenger sanktioniert. Zu spüren bekam dies Rudolf Asmis, nachdem er im Sommer 1908 in den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft“ ohne Genehmigung der Kolonialzentrale einen Aufsatz veröffentlichte. Einen Konflikt mit der Personalabteilung im Reichskolonialamt nahm er hierbei billigend in Kauf. Seinem Bruder schrieb er: „Ich werde wohl ein kleines Personalpalaver wegen dieses Aufsatzes bekommen, da ich ihn ohne Genehmigung des R.K.A. veröffentlicht habe. Na, mir soll's egal sein!“⁸⁷⁷ Nachdem das Reichskolonialamt jedoch sogar zum Mittel des Disziplinarverfahrens griff, sah sich Asmis wegen der „Veröffentlichung des harmlosen Artikels“ zu unrecht angegriffen. In einem Schreiben an Schlettwein brachte er seine Einschätzung zum Ausdruck⁸⁷⁸: „Man will mir eben etwas anhängen!“⁸⁷⁹ Das rigidiere Vorgehen des Reichskolonialamtes gegen Beamte, die ohne Genehmigung Informationen an die Presse weiter gaben, blieb nicht ohne Wirkung. Nachdem Asmis den Vorsitz über die Landkommission von Gruner übernommen hatte, deren Aufgabe darin bestand, Untersuchungen über die Landkäufe der Deutschen Togogesellschaft durchzuführen, wollte Asmis die Ergebnisse publizieren. Da im Reichskolonialamt erhebliche Kritik an Asmis Untersuchungsergebnissen erhoben wurde, er hatte die Landkäufe der Deutschen Togogesellschaft als unrechtmäßig und nichtig bewertet, zog er eine von Gouverneur von Zech bereits genehmigte Publikation wieder zurück.⁸⁸⁰ Aus Rücksicht auf

⁸⁷⁶ BArch, R 8034 II/6382, S. 11 und 18.

⁸⁷⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/22, Brief vom 12.6.1908, S. 14.

⁸⁷⁸ Das Disziplinarverfahren endete damit, dass Dernburg Asmis seine „Missbilligung“ aussprach (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 23.9.1909, S. 94).

⁸⁷⁹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 30.12.1908, S. 35-37.

⁸⁸⁰ Die DTG hatte 1898 im Bezirk Misahöhe am Agu 300 km Land für 308 Mark erworben, die den Häuptlingen in Form von 38 Kisten Gin (zu 6 Mark pro Kiste) und Rum (im Werte von 80 Mark) ausgezahlt wurden. Zum Vertragsabschluss kam es, weil die Landkäufer, die in Begleitung des Stationsleiters kamen, wie offizielle Vertreter der Administration auftraten, was die Afrikaner eingeschüchtert hatte. Die

die Befindlichkeiten potentieller Investoren hatte Dernburg die umgehende Einstellung der Landkommission verfügt, um sein Ziel, die finanzielle Unabhängigkeit der Kolonien von staatlichen Zuschüssen, nicht zu gefährden.

In einem Brief vom 6. Dezember 1908 schrieb Asmis an Geheimrat Credner: „Ich hatte die Arbeit erst Graf von Zech zur Veröffentlichung im Amtsblatt angeboten, nach Eingang jenes Erlasses (Erlass, vom 9. November 1911 in dem Berlin den sofortigen Abbruch der Landkommission verfügte - d. Verf.), aber wieder zurückgezogen, da ich ohne die Stimmung im Amt zu kennen, eventuell mit der Einreichung der Arbeit nur neuen Zorn der hohen Personalabteilung auf mein unschuldiges Haupt erhoben hätte. Für einen Rat, ob ich die Arbeit zur Veröffentlichungsgenehmigung einreichen soll, oder ob man sie auch als Privatarbeit, zu deren Veröffentlichung man der Genehmigung nicht bedarf, ansehen kann, wäre ich Ihnen besonders dankbar.“⁸⁸¹ Die Vielzahl an Gesuchen um eine Veröffentlichungserlaubnis in den Aktenbeständen des Gouvernements in Lome belegen, dass es dem Reichskolonialamt

Kolonialabteilung bestätigte diese Verträge aus Angst vor der öffentlichen Empörung im Reich nicht und erzwang Nachverhandlungen. In der Nachverhandlung einigte sich Hupfeld mit den Häuptlingen und den „big man“ auf eine Kaufsumme von 2.485 Mark für 296,89 km Land. Der Verkauf kam aber auch hier nur durch die „Vermittlung“ der Administration zustande (P. Sebald, Togo, S. 364). Asmis kam 1908 in seinem Bericht an das Reichskolonialamt zu dem Ergebnis, dass auch diese Kaufverträge unrechtmäßig seien, woraufhin das Amt Asmis Rechtsauffassung für „von Grund auf abwegig“ erklärte. Es forderte Asmis auf, Vergleiche zwischen den Parteien vertraglich zu fixieren, was Asmis wie folgt kommentierte: „Der oben erwähnte Erlaß hat für mich das angenehme, daß ich nunmehr die Arbeiten der Landkommission sofort zum Abschluß bringen kann; hart und schmerzlich ist es nur, wenn man so gezwungen wird, bei der Durchführung von Maßnahmen mitzuwirken, von deren Rechtlosigkeit man überzeugt ist. Aber dazu ist man ja schließlich Verwaltungsbeamter“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 6.12.1908, S. 15-16). Deutlichere Worte fand Asmis in einem Brief an seinen Bruder Walter am 29. November 1908: „M.E. bedeutet diese Maßnahme eine rechtsbeugende Vergewaltigung der Eingeborenen zu Gunsten einer Erwerbsgesellschaft ...“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 29.11.1908, S. 6). Bei der Untersuchungen zur Landfrage legte Asmis streng wissenschaftliche Kriterien an, weil er sie auch als Qualifizierungsarbeit bewertete. Wenn die Beamten wissenschaftlicher Ethikregeln beachteten, kamen sie zu sehr differenzierten Ergebnissen, die fast immer zum Vorteil der Afrikaner ausgingen. Die wissenschaftlichen Ergebnisse wurden dann aber politisch interpretiert und korrumpiert. Das Reichskolonialamt unter Dernburg hat in der Frage der Landkäufe wenig Rückgrat bewiesen und dem medial inszenierten Widerspruch vom Direktor Hupfeld, der für die DTG die Landflächen zum großen Teil erworben hatte, nicht stand gehalten. Man wollte die kolonialwirtschaftlich aktiven und interessierten Investoren nicht abschrecken.

⁸⁸¹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/23, Brief vom 6.12.1908, S. 15.

unter Dernburg gelungen war, die Togo-Beamten im Bereich des Pressewesens zu disziplinieren.⁸⁸²

Im Reich ergriff das Kolonialamt weitere Maßnahmen, um den direkten Kontakt der Kolonialbeamten und Reichsbeamten zur Presse zu unterbinden. So erhielt der Herausgeber der Zeitung „Neuer Politischer Tagesdienst“, der mit dem Pressereferenten des Kolonialamtes gute Beziehungen unterhielt, auf seine schriftliche Bitte⁸⁸³, mit den Schutzgebietsreferenten direkt in Kontakt zu treten, einen abschlägigen Bescheid von Dernburg: „Ihrer Bitte, für bestimmte Pressangelegenheiten mit den diesseitigen Schutzgebietsreferenten in direkte Fühlung treten zu dürfen, vermag ich aus prinzipiellen Gründen nicht zu entsprechen.“⁸⁸⁴ Missliebige Journalisten, die durch eine kritische Berichterstattung oder einen negativen Leumund aufgefallen waren, wie der Redakteur Stephan Kotanyi⁸⁸⁵ von der „Berliner Universal-Correspondenz“ wurden im Reichskolonialamt nicht empfangen und man erteilte ihnen auch keine Auskunft.⁸⁸⁶ Insgesamt zeigt der umfangreiche Schriftwechsel mit Journalisten, dass die Kolonialverwaltung, entsprechend des „Systems Hammann“, nur ausgewählten Journalisten Informationen zukommen ließ⁸⁸⁷, wobei vor allem die ausländische Presse eine Bevorzugung erfuhr, weil man sich hiervon eine reichsfreundliche Berichterstattung im Ausland versprach.⁸⁸⁸ Der neue Kurs in der Pressearbeit zeigte Erfolge, weshalb die „Deutsche Tageszeitung“, eines der bevorzugten Blätter des Auswärtigen Amtes, am 5. Dezember 1908 folgende Mahnung abdruckte:

⁸⁸² BArch, R 150 F/FA 1/5, S. 150, 157, 159, 224, 229.

⁸⁸³ Der Brief, datiert auf den 12.12.1908, war an Dernburg adressiert (BArch, R 1001/4706, S. 120-121).

⁸⁸⁴ BArch, R 1001/4706, S. 121.

⁸⁸⁵ Am 12. März 1909 hatte Bethmann Hollweg, Staatssekretär des Inneren, dem Kolonialamt ein geheimes Schreiben zukommen lassen, in dem er dem Kolonialdirektor empfahl, „... Maßnahmen gegen eine Informierung dieses Journalisten zu treffen“. Aus dem Schriftwechsel geht hervor, dass das Preußische Innenministerium umfangreiche persönliche und berufliche Informationen über Kotanyi eingeholt hatte (BArch, R 1001/4706, S. 136).

⁸⁸⁶ BArch, R 1001/4606, S. 139.

⁸⁸⁷ Ablehnende Bescheide erhielten auch Wissenschaftler, die zu Lehr- und Forschungszwecken amtliches Material von der Kolonialverwaltung anforderten oder veröffentlichen wollten, wie zum Beispiel Anfragen nach Material aus dem Bereich der Eingeborenenrechtsprechung (Boin, Erforschung der Rechtsverhältnisse, S. 131) oder Material zur Mischehen- oder Mischlingskinderfrage (P. Grosse, Eugenik, S 181).

⁸⁸⁸ H. Henning, Beamtenschaft, S. 25; BArch, R 1001/4706, S. 168.

„Im Reichskolonialamt wie in den kolonialen Regierungen ist man ferner äußerst zurückhaltend mit der Versorgung der Presse mit Nachrichten (...). Ich betone, hier handelt es sich um politische Nachrichten.“⁸⁸⁹

Nachdem die Kolonialverwaltung den Informationsfluss im Reichsgebiet verstärkt steuern konnte, ging sie dazu über, auch die Presse in den Schutzgebieten zu zähmen. Am 15. Januar 1912 erließ der Reichskanzler eine Verordnung über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, die den Gouverneuren erhebliche Handlungsbefugnisse einräumte.⁸⁹⁰ Die Verordnung entsprach den Vorstellungen der Schutzgebiete. Meyer-Gerhardt, Beamter im Reichskolonialamt, kündigte Asmis im März 1911 die Verordnung an: „Demnächst erhalten Sie eine Kais. Verordnung über die Presse. Die Wünsche Ihres Gouvernements habe ich sämtlich berücksichtigt ...“.⁸⁹¹ Der Presse-Erlass gewährte, wie aus dem nachfolgend zitierten Artikel 14 zu entnehmen ist, der Schutzgebietsverwaltung umfangreiche Befugnisse: „Die öffentliche Verbreitung von Druckschriften, die geeignet sind, Eingeborene zu Gewalttätigkeiten gegen Weiße anzureizen, ist verboten. Ist wegen einer Nummer (Stücke, Hefte) einer periodischen Druckschrift zwei Mal binnen Jahresfrist eine Verurteilung auf Grund §§ 14 Absatz 1, 18 Nr. 1 der Verordnung erfolgt, so steht dem Gouverneur die in § 13 vorgesehene Befugnis zu.“ Der Artikel 13 ermöglichte den Gouverneuren, über eine Zeitung oder anderweitige Publikation, die im Ausland oder im Schutzgebiet herausgegeben werden, ein bis zu zwei Jahre umfassendes Erscheinungsverbot im Schutzgebiet zu erlassen. Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 14 konnten nach Artikel 18 der Presse-Verordnung mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark mit Haft oder mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten geahndet werden. Was inhaltlich unter dem Begriff „anreizen zu Gewalttätigkeiten gegen Weiße“ zu verstehen war, blieb offen und eröffnete den Gouverneuren erhebliche Auslegungsspielräume. Auf Druckerzeugnisse, die von Afrikanern im Schutzgebiet herausgegeben und vertrieben wurden, fand die Verordnung (§ 22) keine Anwendung. Die Regulierung des Pressewesens für die afrikanische Presse im

⁸⁸⁹ BArch, R 8034 II/6383, S. 155.

⁸⁹⁰ BArch, R 1001/4697, S. 5.

⁸⁹¹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18, Brief vom 7.3.1911, unpaginiert.

Schutzgebiet blieb den Gouverneuren vorbehalten, womit der Administration ermöglicht wurde, Strafraumen festzusetzen, die weit über die der Presse-Verordnung des Reichskanzlers hinausgingen.

Mit dem Erlass der Presse-Verordnung reagierte die Reichsregierung auch auf den zunehmenden antikolonialen Protest durch die afrikanische Intelligenz, der sich in Westafrika seit 1911 verstärkt in der afrikanischen Presse, wie dem „Gold Coast Leader“ (GCL) und der „African Times and Orient Review“, artikulierte.⁸⁹² Anders als das Gouvernement in Lome, das zunächst die Artikel im „Gold Coast Leader“ ignorierte und deren Bedeutung für die afrikanische Antikolonialbewegung nicht erfasste, erkannte die Mission die Brisanz der Artikel sehr früh, wie aus einem warnenden Brief des Missionsdirektors Schreiber an das Gouvernement und an das Reichskolonialamt zu entnehmen ist.⁸⁹³ In dem seit 1902 wöchentlich in der britischen Kolonie Cape Coast (heute Ghana) herausgegebenen „GCL“⁸⁹⁴, der offiziell in Togo nicht vertrieben werden durfte, erschienen seit 1911 regelmäßig Artikel, in denen die Antikolonialbewegung die Defizite des deutschen Kolonialsystem im Schutzgebiet zur Sprache brachte und Skandale aufdeckte.⁸⁹⁵

Mit der Unterstützung der Missionen und dem Einsatz von Spionen und Detektiven, so der „GCL“, gelang es der Administration, die vermeintlichen Verfasser diverser Artikel, die unter einem Pseudonym im „GCL“ veröffentlicht wurden, zu ermitteln.⁸⁹⁶ In der Ausgabe vom 3. Januar 1914

⁸⁹² Der antikoloniale Protest organisierte sich in Togo seit 1902, wo er sich in den ersten Jahren zumeist nur gegen einzelne Kolonialbeamte richtete und nicht gegen das koloniale System insgesamt (P. Sebald: 1987, S. 535). Seit 1909 verstärkte sich der Protest, der verstärkt wurde, weil für die Afrikaner durch die Einführung des kolonialen Besteuerungssystems in Togo die Ausbeutung allgemein spürbar wurde. Sebald erklärt die Zunahme des antikolonialen Protests auch damit, dass sich die Hoffnungen auf eine Verbesserung der sozialen und politischen Lage, die mit der Berufung neuer Gouverneure, wie Horn und vor allem Brückner verbunden waren, alle zerschlugen (P. Sebald, Togo, S. 550).

⁸⁹³ BArch, R 1001/4308, S. 129.

⁸⁹⁴ Eine fast vollständige Sammlung des GCL ist in der Newspapers` Library des British Museums vorhanden.

⁸⁹⁵ P. Sebald, Togo, S. 551.

⁸⁹⁶ In Privatbriefen wurden zudem Beamte aufgefordert, unter einem Vorwand in den Taufregistern der Mission nach möglichen Autoren zu suchen. So forderte Asmis in einem vertraulichen Privatbrief, den er im Auftrag des Gouverneurs verfasst hatte, die Beamten Metzger und Baumeister auf, im Taufregister der Mission in Anecho nach K. Maniagu zu suchen, der Eingaben an die Kolonialverwaltung eingereicht hatte (Auswärtiges Amt, R. Asmis: IV/19, Brief vom 18.1.1907, S. 20).

berichtete „A Native of Aneho“ über die Verhaftung mehrerer Afrikaner aus Lome und Aneho (Anecho), die mit dem GCL in Verbindung gebracht wurden. In den darauf folgenden Gerichtsverfahren verurteilte man die der Autorenschaft verdächtigen Afrikaner zu bis zu zwei Jahren Haft mit Zwangsarbeit. Politisch einflussreiche Afrikaner aus der Oberschicht, wie Frank Garber oder King Djugadu of Kapandu, deportierte man auf Anordnung des Gouverneurs Herzog zu Mecklenburg, so der „Native of Aneho“ im GCL vom 23. Mai 1914, nach Kamerun.⁸⁹⁷

Ähnlich resolut gingen die lokalen Verwaltungsstationen gegen afrikanische Beschwerdeführer aus ihren Bezirk vor, die Briefe an das Gouvernement, an die Zentrale in Berlin oder direkt an Abgeordnete des Reichstages gesendet hatten. Das Reichskolonialamt reagierte zwar regelmäßig auf die Schreiben, indem es vom Gouvernement oder von dem Beamten, gegen den sich die Beschwerde richtete, eine Stellungnahme einforderte, aber in gleicher Regelmäßigkeit wurde der Beschwerdeführer von den Kolonialbeamten vor Ort sanktioniert, wenn er sich nicht rechtzeitig durch Flucht in die benachbarten Kolonien den Rachegeleüsten entziehen konnte. Eine unabhängige Untersuchungsinstanz, die den Beschwerden hätte nachgehen können, gab es in den deutschen Schutzgebieten nicht.

Die Presseverordnung sollte verhindern, dass sich der antikoloniale Protest in Togo offiziell artikulieren und zu einer Massenbewegung formieren konnte. Es sollte aber auch verhindert werden, dass die deutsche Presse über afrikanische und europäische Presse- und Druckerzeugnisse Informationen über Missstände in den Schutzgebieten erhielt, da die Protestbewegung in Togo zunehmend ihre Artikel an europäische Zeitungen, vor allem in England platzierten. Die Peters-Affäre und die Tanger-Affäre, die nur über den Umweg der ausländischen Presse im Reich publik wurden, bewiesen, dass die deutschen Journalisten vor allem aus der britischen Presse Informationen bezogen, die Hammann im Auftrag der Reichsregierung unterdrücken wollte.

⁸⁹⁷ GCL: „The Germans in Togoland“ vom 23. Mai 1914, S. 4.

6.5. Die Reaktion der Kolonialbeamten in Togo auf die Kolonialskandale

Die Kolonialbeamten waren, wenn auch etwas zeitversetzt, über die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Reich gut informiert. Sie hatten vielfältige Informationsquellen. Hierzu gehörten sowohl die Mitteilungen und Nachfragen des Auswärtigen Amtes⁸⁹⁸ und Zeitungsausschnitte, die von Angehörigen⁸⁹⁹ regelmäßig in das Schutzgebiet gesendet wurden, als auch Zeitungen und Zeitschriften, die die Mitglieder der „kolonialen Gesellschaft“ im Abonnement bezogen. Nach Groth wurden jährlich mehrere 100.000 Zeitungen und Zeitschriften in die Schutzgebiete nach Afrika und Kiautschou gesendet.⁹⁰⁰

In der persönlichen Korrespondenz der Togo-Beamten zwischen 1906 bis 1908 nahmen Kommentare und Ausführungen zu den Kolonialskandalen, den Debatten im Reichstag und der kolonialkritischen Presseberichterstattung einen großen Raum ein. Der Grad der Differenzierung in der Beurteilung der Kolonialskandale variierte je nach Adressat. In den Briefen an die Familie und Freunde wurden die Vorwürfe, auch wider besseren Wissens, abgestritten und Partei für die in Skandalen verwickelten Kollegen ergriffen, wie Asmis, der in Briefen an seine Mutter die Integrität und Schaffenskraft von Kersting und Rieck herausstellte.⁹⁰¹ Übergriffe wurden unter Verweis auf die koloniale Situation entschuldigt und die Skandalberichterstattung als Gefährdung der kolonialen Ordnung dargestellt, da die Afrikaner den Respekt verlieren würden.

Nach Ansicht vieler Kolonialbeamter waren die Skandale das Resultat der schlechten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kolonialzentrale in Berlin, die es unterlassen hätte, die Öffentlichkeit ausreichend über die

⁸⁹⁸ Meg Gehrts berichtet in ihrer Autobiographie, dass sie während ihres Aufenthaltes in Kamina jeden Morgen einen mit der Schreibmaschine geschriebenen Zettel auf dem Frühstückstisch vorgefunden hätte, auf dem in Kurzform die aktuellsten Nachrichten gestanden hätten (M. Gehrts, Göttin der Wangora, S. 247).

⁸⁹⁹ Hierzu siehe auch: BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 12 Brief von Carnap-Quernheimb vom 30.6.1896, Bl. 15; Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/22, Brief vom 2.8.1908, S. 70.

⁹⁰⁰ Zit. nach I. Rieger, Wilhelminische Presse, S. 27.

⁹⁰¹ Über Kersting schrieb er an seine Mutter: „... und der Einfluß Dr. K.'s reicht bis in den kleinsten Teil seines Bezirks. Und diesen Mann bewirft man mit Schmutz!“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/20, Brief vom 20.3.1907, S. 15).

Geschehnisse in Togo aufzuklären und zu informieren. Die Kolonialskandale wurden als reines Vermittlungsproblem gewertet.⁹⁰² Manche Beamte versuchten aus diesem Verständnis heraus, Lobbyarbeit in eigener Sache zu machen, wie Kersting⁹⁰³, gegen den ein Disziplinarverfahren wegen Vergewaltigung anhängig war. In einem Brief an Alfred Zimmermann schrieb er: „... ich benutze, solange ich noch in Berlin bin, die Gelegenheit, um Männer, die ich sehr schätze, über den seit 4 Jahren in Togo wütenden Kulturkampf u. die ernste Seite, die er nicht nur für die Beamten, sondern für die ganze Kolonie hat, aufzuklären.“⁹⁰⁴ Kersting nahm auch Kontakt zu Alexander von Danckelman auf, dem er seine Bedenken zum Fall Geo A. Schmidt darlegte: „Die Verleumdungen, die Roeren über Togo vorgebracht hat, besonders gegen Geo A. Schmidt, sind so unerhört u. so ohne weiteres als Verleumdung zu erweisen, daß, wenn nicht der Reichstagsabgeordnete, so doch die Patres, die ihm das Material lieferten, gerichtlich zu fassen sein müssen...“⁹⁰⁵ Mit der Verwendung für Schmidt verfolgte Kersting auch seine eigenen Interessen, da er die Glaubwürdigkeit der Missionare erschüttern wollte, die ihn der Vergewaltigung bezichtigt hatten. Im Gegenzug engagierte sich Schmidt für Kersting, der in seiner Verteidigungsschrift, die er 1907 publizierte, dem Fall Kersting ein gesondertes Kapitel widmete.⁹⁰⁶ Kersting und Schmidt sahen sich als Opfer eines Justizskandals, was Kersting in seinen Briefen immer wieder prononciert zur Sprache brachte: „Es liegt ein Stück Inquisition und Folter noch heute in unserem Recht. In der Hoffnung,

⁹⁰² Dieser Überzeugung folgend, versuchte Asmis, kurz bevor er die Kodifizierungsarbeiten zum Eingeborenenrecht zum Abschluss brachte, bereits im Vorfeld Unterstützung für seine Arbeit zu organisieren, indem er im Reich einflussreiche Bekannte, wie seinen Doktorvater Credner, anschrieb. In einem Brief an Geheimrat Credner vom Mai 1907 schrieb er: „Es gilt nun, bei Zeiten die öffentliche Meinung so zu beeinflussen, daß der spätere Entwurf, der natürlich eine ganze Reihe von Abweichungen von unserem Reichsstrafgesetzbuch bringen wird, nicht auf zu großen Widerstand stößt. Und hierbei möchte ich nun Ihre Hilfe in Anspruch nehmen, indem ich Sie bitte, mit ihrem Namen und Ihrer Autorität unser Werk zu unterstützen“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: IV/19, Brief vom 27.5.1907, S. 30).

⁹⁰³ Kersting befand sich auf Heimaturlaub im Deutschen Reich.

⁹⁰⁴ BArch, Nachlass: A. Zimmermann, N 2345, Nr. 31, Brief von Kersting vom 27.10.1906, Bl. 32.

⁹⁰⁵ BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 31, Brief von Kersting vom 15.1.1907, Bl. 36.

⁹⁰⁶ G. A. Schmidt, Schmidt gegen Roeren, S. 57- 61.

dadurch strafbare Handlungen zu erfahren, werden Verleumder, falsche Angeber, Ehrabschneider und Rachsüchtige durch besondere Paragraphen in Schutz genommen.“⁹⁰⁷

Es war unter der Kolonialbeamtenschaft jedoch von Anfang an bekannt, dass die gegen Schmidt und Kersting erhobenen Vorwürfe den Tatsachen entsprachen.⁹⁰⁸ Die Briefe, die sich die Beamten untereinander schrieben, abgesehen von den Unterstützungsbriefen⁹⁰⁹ an die in den Skandalen direkt verwickelten Togo-Beamten, waren differenzierter und sachlicher in der Beurteilung der zur Last gelegten Straftaten und disziplinarischen Vergehen. Nur zu Beginn des „Atakpame-Skandals“ standen die Kolonialbeamten in Togo solidarisch hinter Schmidt, aber die Abwehrfront bröckelte im Verlauf der Auseinandersetzung schnell. Schmidt büßte bei einem Teil der Togo-Beamtenschaft an Rückhalt ein, weil er massive Vorwürfe gegen den Togo-Beamten, Bezirksrichter Adolf Schlettwein vorbrachte, der von der Kolonialabteilung beauftragt worden war, die Untersuchung im Fall Schmidt durchzuführen. Innerhalb der Kolonialbeamtenschaft entstanden Differenzen, weil die mit der Untersuchung beauftragten Kolonialbeamten, wie Schlettwein und Asmis, angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit ihre Untersuchung mit großer juristischer Genauigkeit und Disziplin durchführten. Sie versuchten nicht, die Ermittlungen zu verschleppen, was ihnen von den betroffenen Beamten Schmidt, Kersting und Rieck Kritik einbrachte.⁹¹⁰ Asmis schrieb im März 1907 an seinen Freund Schlettwein: „Über die Affaire Schmidt haben Sie sich hoffentlich schon wieder ganz beruhigt. Schmidt hat sich

⁹⁰⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/17, Brief vom 15.9.1907, unpaginiert.

⁹⁰⁸ Asmis berichtet Schlettwein am 20. März 1907 aus einer Unterredung, die er mit Kersting hatte: „Wenn er auch das Unrecht von Schmidt zugibt, so nimmt er ihn doch in Schutz. Infolgedessen kamen wir zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten ...“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/20, S. 14).

⁹⁰⁹ In einem Brief an Rieck nahm Asmis wie folgt Stellung zu den Skandalen: „Hoffentlich nehmen Sie die Stänkereien von Wistuba und ähnlichen Gesindel nicht tragisch! Behalten Sie nur ihre Nerven und reden Sie sich in ihrer weltentfernten Einsamkeit nicht in einen unnötigen Groll hinein. Auf solche Banditen pfeift man doch am besten!“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis: IV/19, Brief vom 21.6.1907, S. 59).

⁹¹⁰ Kersting kritisierte die Verfahrensweise des Gouvernements bei der Zeugenvernehmung gegen Rieck, da das Amt die Zeugen vorlud, obwohl Leutnant Mellin, der ihn vertreten sollte, noch nicht vor Ort gewesen sei, was nach Kerstings Ansicht Riecks Autorität gegenüber den Afrikanern beeinträchtigt hätte (Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/17, Brief vom 6.12.1907, unpaginiert).

m. E. mit diesem gemeinen Angriff nach Roeren'scher Art selbst das Urteil gesprochen. Daß v. Doering Schmidts Verhalten ebenso kritisiert wie ich, sagte ich Ihnen ja neulich schon. Ich werde auch den übrigen Herren im Hinterland das richtige Licht über den Knaben aufstecken...“.⁹¹¹ Obwohl, wie oben bereits ausgeführt, unter den Beamten bekannt war, dass die Vorwürfe gegen Schmidt und die anderen Togo-Beamten berechtigt waren, nahmen die Kolonialbeamten eine Inversion des Skandals vor, indem sie für sich einen Opferstatus reklamierten. Sie verstanden sich als Opfer übelster Verleumdungen und eines Komplotts gegen die Togo-Beamten durch die Mission, den Reichstag und die kolonialkritische Presse. Die Definition der Kolonialskandale als „Kulturkampf“ fand in der Beamtenschaft viele Anhänger.

Die massivste Kritik der Beamten in Togo richtete sich allerdings gegen die Kolonialzentrale in Berlin, der die Schutzgebetsbeamten nicht nur eine schlechte Pressearbeit vorwarfen, sondern auch mangelnden Rückhalt. Das Meinungsbild vieler Kolonialbeamter spiegelt sich in einem Artikel, der am 21. September 1906 in der „Schlesischen Zeitung“ abgedruckt war, wider. In dem Artikel, der den Titel „Führungsschwäche der Kolonialverwaltung“ trug und offensichtlich von Kolonialbeamten beeinflusst war, erhob man schwere Vorwürfe gegen die Kolonialzentrale: „Da es überdies am nötigen Rückgrat fehlte, so unterlag die Kolonialverwaltung der Bevormundung durch den Reichstag und seinen Parteien.“⁹¹² Die Kolonialbeamten warfen der Kolonialzentrale mangelnden Rückhalt vor. In der „Deutschen Zeitung“ klagte am 3. Oktober 1907 ein „alter Afrikaner“ mehr Unterstützung von der Kolonialzentrale für die Beamten ein. Er forderte, dass sicher gestellt werden müsse, dass jeder Beamte „...nötigenfalls gegen verläumerische Angriffe von Kolonialgegnern geschützt und nicht etwa – bloß weil irgendwo eine Meute kläfft – fallen gelassen wird“.⁹¹³ Noch massiveres Geschütz führte das „Berliner Tageblatt“ an, dass der Kolonialzentrale, die auf Weisung der Reichsregierung handelte, sogar den Verstoß gegen fundamentale Rechtsgrundsätze vorwarf. In dem vom Mosse-Verlag

⁹¹¹ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/20, Brief vom 2.3.1907, S. 6.

⁹¹² BArch, R 8034 II/6342.

⁹¹³ BArch, R 8034 II/6382, S. 11.

herausgegebenen, kommerziell orientierten, „Berliner Tageblatt“, das Koszyk als linksliberales Gesinnungsblatt einstuft⁹¹⁴, wurde am 17. Dezember 1907 in einem Kommentar folgende Einschätzung der Kolonialskandale in Togo gegeben: „Seit Jahren geht der Streit zwischen den Beamten in Togo und den Missionären über die Herrschaft. Hatte sich die Beamtenschaft einmal unbotmäßig gegenüber den Missionären gezeigt, so ging der Gegenstoß nach Berlin. Die Kolonialabteilung wurde gezwungen, die Beamten, die die Hoheitsrechte der Regierung vertraten zu desavouieren, gegen sie einzuschreiten, sie zu disziplinieren und selbst ohne Urteil und Recht zu entsetzen... . Jeder Schwarze in Togo, der mit Recht oder Unrecht von den Beamten bestraft worden war, wusste, daß er sich nur in der Mission zu melden hatte, um den Beamten eine höhere Sache auf den Hals zu ziehen. Denn von Berlin wurden sie regelmäßig im Stich gelassen.“⁹¹⁵ Der Kommentar entsprach exakt der Deutung des Konfliktes, wie er von den Togo-Beamten immer wieder angeführt wurde. Die Kritik war jedoch unberechtigt und unzutreffend, weil die Kolonialzentrale im Einvernehmen mit der lokalen Verwaltung im Schutzgebiet die Skandale so lange deckte, bis sie wegen des öffentlichen Handlungsbedarfs nicht mehr vertuscht werden konnten.⁹¹⁶ Zudem stützte sich die Zentrale auf Untersuchungsberichte und Vernehmungsprotokolle, die sie vom Gouvernement in Lome erhielt. Dennoch empfanden die Kolonialbeamten die disziplinarischen Maßnahmen der Kolonialzentrale, der „Nicht-Kenner afrikanischer Verhältnisse“⁹¹⁷, als arrogant und anmaßend.

Die Kolonialbeamten fürchteten um ihre Reputation und sahen ihre Leistung für das Deutsche Reich, die sie in den Schutzgebieten erbrachten, nicht gewürdigt.⁹¹⁸ Die pauschalisierte Aburteilung der

⁹¹⁴ K. Koszyk, Deutsche Presse, S. 227.

⁹¹⁵ BArch, R 8034 II/6343, S. 2.

⁹¹⁶ Der „Vorwärts“ kommentierte die Vorgehensweise der Kolonialverwaltung wie folgt: „Wir bringen diese Fälle an die Öffentlichkeit, weil dies die einzige Möglichkeit ist, die Regierung zu veranlassen, die Wahrheit zu ermitteln. Sonst hört sie nichts und weiß von nichts. Sie bleibt stumm, wenn man sie nicht zum Reden zwingt“ (R8034 II/ 6344, S. 3).

⁹¹⁷ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/19, Brief vom 25.5.1907, S.29.

⁹¹⁸ Über das Problem der mangelnden Anerkennung schrieb Geo A. Schmidt in den „Hamburger Nachrichten“ vom 14. Juni 1907: „Wir Kolonialbeamten müssen täglich

Kolonialbeamten als „Abenteurer und verzweifelte Existenzen“, so der „Vorwärts“ oder wie die „Freisinnige Zeitung“ schrieb, als „entgleiste Existenzen“⁹¹⁹, wurde den Beamten nicht gerecht, die unter klimatisch schwierigen Bedingungen ein erhebliches Arbeitspensum bewältigten und innerhalb weniger Jahre in Togo einen flächendeckenden, voll funktionsfähigen kolonialen Verwaltungsapparat aufbauten.⁹²⁰ Den Gedanken, einen „Verein zum Schutz der Kolonialbeamten“ zu gründen, verwarf man jedoch wieder, nachdem Gouverneur von Zech, der ins Vertrauen gezogen wurde, nach längerer Bedenkzeit den Plan als nicht für opportun bewertete.⁹²¹ Aus diesem Grund wahrte auch Asmis Stillschweigen gegenüber Hupfeld, dessen Attacken er sich schutzlos ausgeliefert sah. Er beschwerte sich in einem Brief an seinen Bruder Walter über die Angriffe, die Hupfeld⁹²² in der Presse gegen ihn richtete, nachdem er die Rechtmäßigkeit der Landkäufe durch die Deutsche Togogesellschaft in seinem Untersuchungsbericht in Frage gestellt hatte. Asmis beklagte sich, dass jeder sich für berechtigt halten würde über die Beamten herzuziehen und das Reichskolonialamt untätig bleiben würde: „Dabei von den beteiligten Personen (Hupfeld) auf's Gemeinste beschimpft, und du mußt ruhig sein aus politischen Gründen.“⁹²³ Insgesamt offenbaren die Tagebuchaufzeichnungen und die umfangreiche Korrespondenz, dass die Schutzgebietsbeamten ab 1906 in ihren Überlegungen und Handlungen die Position der Zentrale in Berlin, des Reichstages und die öffentliche Meinung antizipierten und vorsichtiger

unser Leben aufs Spiel setzen. Wie viele brave Kolonialpioniere liegen nicht schon auf afrikanischem Boden begraben“ (BArch, R 8034 II/6374, S. 127). Hierzu auch: L. Külz, Blätter und Briefe, S. 162.

⁹¹⁹ BArch, R 8034 II/6341, S. 159.

⁹²⁰ Da es auf den Stationen und in den Bezirken keine festgelegten Bürozeiten gab, ist es schwierig, die Arbeitszeit der Kolonialbeamten zu erfassen. Zumindest die höheren Kolonialbeamten auf den Stationen hatten, ausgehend von den eingesehenen Tagebuchaufzeichnungen, im Regelfall einen Arbeitstag von 10 bis 12 Stunden.

⁹²¹ Vgl. Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/17, Brief von Kersting vom 14.8.1908, unpaginiert.

⁹²² Friedrich Hupfeld (*1869) war alleiniger Vorstand der von ihm gegründeten Deutschen Togogesellschaft (1902), der Pflanzungsgesellschaft Kpeme (1904), der Agu-Pflanzungsgesellschaft (1907) und der Togo-Pflanzungsgesellschaft (H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II, Stichwort „Hupfeld“, S. 84).

⁹²³ Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 23 Brief an seinen Bruder Walter vom 24.3.1909, S. 90.

agierten.⁹²⁴ Sie versuchten sich zudem juristisch abzusichern und reduzierten damit die Gewaltübergriffe und die disziplinarischen Verfehlungen auf ein bürokratisches und juristisches Problem, wie Mischlich, ein ehemaliger Missionar der Basler Mission, der 1898 in den Kolonialdienst des Kaiserlichen Gouvernements wechselte und ab Juni des gleichen Jahres das Amt des Bezirks- und Stationsleiters in Kete-Kratschi übernahm. Als Asmis 1907 im Rahmen der Kodifizierungsarbeiten für das Eingeborenenrecht Mischlich interviewte, berichtete dieser von einem Mord, der sich in Kratschi ereignete hatte. Nachdem Asmis bei seiner Rückkehr den Gouverneur über Mischlichs Bericht informiert hatte, sah sich Mischlich zu einer Richtigstellung veranlasst: „Ich sprach von einem Schuß in den Oberschenkel. Das sind jetzt viele Jahre her. Der Schuß kann ebenso gut in die Hüfte u. in den Unterleib gegangen sein... . Nur das weiß ich, die Sache war kritisch und der Verwundete würde aller Wahrscheinlichkeit nach gestorben sein. Exz. fragte mich, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Leiden des Mannes ein Ende zu machen, indem man ihn erschieße. I(...) Der Mann wurde dann erschossen.“ In seinem Brief an Asmis versuchte Mischlich den Vorfall zu bagatellisieren, indem er herausstellte, dass es ihm um eine allgemeine juristische Klärung des Sachverhaltes gegangen sei: „Ich habe gar nicht auf den damaligen Fall in Kratschi exemplifiziert, sondern es war nur der Anlaß. Ich erzählte ganz allgemein, wenn auf einer Station, wo also mehrere weiße Beamte, ein schwarzer Heilgehilfe, eine kleine Apotheke sich befinden, wenn also da (nicht etwa auf einer Expedition im Busch) ein Flüchtling tödlich verwundet wird, ob man den totschießen dürfe. (...) Auch sagte ich, ich selbst sei dieser Ansicht, nur entstehe die Frage, wie ein solcher Fall eventuell vom juristischen Standpunkt aus beurteilt werde. Und da Sie als Jurist gerade hier waren und wir sehr viele juristische Fragen erörterten, stellte ich auch diese Frage, kann ja doch jeder von uns

⁹²⁴ Asmis notierte in seinem Tagebuch, nachdem er den Vorsitz der Landkommission übernommen hatte, seine Überlegungen über seine Vorgehensweise: „Wenn ich schnell mit den Arbeiten fertig werde, wird Gruner, der unendlich lange an ihnen sitzt, meine Ergebnisse angreifen, dauert es lange, werden Graf Zech und der Reichstag ungnädig. Nehme ich der DTG viel Land fort, habe ich Palaver mit Direktor Hupfeld, tue ich es nicht, wieder mit der öffentlichen Meinung“ (Auswärtiges Amt, R. Asmis, Nr. IV/16, Eintrag vom 20.7.1908, S. 1).

in solche Lage kommen.“⁹²⁵ Die humanitäre Implikation der Frage stand für Mischlich nicht zur Debatte, wie auch insgesamt aus den Tagebüchern und der Korrespondenz der Beamten in Togo zu entnehmen ist, dass gegenüber den afrikanischen Opfern eine indifferente Haltung eingenommen wurde.

6.6. Die innenpolitische Instrumentalisierung der Kolonialskandale durch die Regierung: Die Inszenierung der Kolonialskandale als „Kulturkampf“

Die Kolonialpolitik als Bestandteil der Weltpolitik wurde nach Wehler seit den 1890er Jahren von der konservativen Reichsregierung innenpolitisch funktionalisiert. Die Wilhelminische Weltpolitik diente als Nebenschauplatz, die von den notwendigen sozialstrukturellen Reformen in Deutschland ablenken und in der Reichsgesellschaft sozial integrativ wirken sollte. Dieses sozialimperialistische Motiv war nach Wehler den ökonomischen Interessen für das Engagement in den Kolonien zumindest gleichgesetzt.⁹²⁶ Wenn auch unter der Kanzlerschaft Bülow's die außenpolitischen Motive bei der Vertuschung der Kolonialskandale dominierten, so spielte auch die Stabilisierungspolitik, neben den parteipolitischen Interessen, die mit der Kolonialpolitik verknüpft wurden, weiterhin eine Rolle. Auf dem Hintergrund dieses Interessengeflechts sind die Vertuschungsbemühungen und die heftigen Reaktionen der Reichsregierung bei der öffentlichen Skandalisierung der kolonialen Missstände (1904 bis 1907) zu verstehen.

Die Kampagnen gegen die Kolonialkritiker, die als ein Rückgriff auf die „negative Integrationspolitik“⁹²⁷ Bismarck's gedeutet werden können, richteten sich sowohl gegen die Sozialdemokratie als auch gegen die Zentrumsparterie im Allgemeinen und gegen exponierte kolonialkritische

⁹²⁵ Auswärtiges Amt, R. Asmis, Nr.: IV/17, Brief vom 12.6.1907, unpaginiert.

⁹²⁶ Vgl. H.-U. Wehler, Kaiserreich, S. 177-179.

⁹²⁷ Ebd., S. 96.

Abgeordnete des Zentrums, wie Erzberger, Roeren und Ablast im Besonderen. Entsprechend der unter Bülow erweiterten Sammlungspolitik⁹²⁸ diente die Diffamierung der Kolonialkritiker als Reichsfeinde und die Wiederbelebung der Kulturkampfthematik der Sammlung der staaterhaltenden Kräfte, bestehend aus Konservativen, Nationalliberalen und gemäßigten Liberalen.

Faktisch gab es zwischen dem Zentrum und der Reichsregierung unter Bülow 1906 in Kolonialfragen keine unüberwindbaren Konflikte, denn auch die kolonialkritischen Zentrumsabgeordneten stellten nicht den Besitz von Kolonien in Frage, sondern bewerteten die Kolonialskandale als Einzelfälle. Sie personalisierten die Kolonialskandale, worin zwischen dem Zentrum und der Kolonialverwaltung ein Konsens bestand.⁹²⁹ Erzberger forderte von daher auch nur eine exemplarische Bestrafung einzelner Kolonialbeamter und keine Aufgabe der Schutzgebiete. Seine diesbezügliche Position hatte Erzberger im Reichstag immer wieder verdeutlicht.⁹³⁰ Für das Zentrum war die Zustimmung zum Kolonialbesitz eine Demonstration seiner Kaiserstreue und der Beweis der nationalen Zuverlässigkeit.

Erzbergers Angriffe auf die Kolonialverwaltung, die ohne Rücksprache mit der Fraktion erfolgten, wurde von der Parteiführung nicht getragen. Der Zentrumsführer Spahn distanzierte sich im Reichstag öffentlich von Erzberger und sprach der Kolonialverwaltung ausdrücklich seine Anerkennung aus. Erzberger reagierte auf Spahns Rüge, indem er sie im Reichstag als „Privatmeinung“ disqualifizierte. In Anbetracht dieses Affronts gegen die Parteiführung durch den jungen Abgeordneten

⁹²⁸ Das von Bismarck entwickelte Konzept der Sammlungspolitik wurde auch vom preußischen Finanzminister Miquel aufgegriffen, der Ende der 1890er Jahren die deutsche „Weltpolitik“ nutzte, um die „staaterhaltenden“ Parteien und Interessengruppen gegen die „staatsfeindlichen“ Sozialdemokraten zu formieren (H.-U. Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 987; W. Halder, Innenpolitik, S. 114).

⁹²⁹ H. Gründer, Kulturkampf, S. 118.

⁹³⁰ Der Abgeordnete Schaedler (Zentrum) referierte Erzbergers Position zum Kolonialbesitz im Reichstag am 28. November 1906: „Der Herr Abgeordnete Erzberger hat ausdrücklich erklärt, daß er kein Gegner der Kolonialpolitik sei, seine Kritik richte sich auch nicht gegen Kolonialbesitz, sondern gegen die Kolonialverwaltung“ (BArch, R 101/1140, Bl. 3970). Die Position des Zentrums, das sich in seinem Wahlprogramm für Kolonien ausgesprochen hatte, fasste Schaedler wie folgt zusammen: „Wir sind nicht Feinde der Kolonien, noch der Kolonialpolitik, wohl aber der Kolonialskandale“ (BArch, R 101/1140, Bl. 3971).

Erzberger forderte Carl Bachem dessen Abberufung aus der Budgetkommission. Er konnte sich jedoch nicht gegen die süddeutschen Abgeordneten, die dem linken Flügel der Zentrumsparlei angehörten, durchsetzen, da diese sich mit Erzberger solidarisierten. Daraufhin erklärte Bachem seinen Rücktritt aus der Budgetkommission, wodurch Erzbergers umstrittene Position im Zentrum, die auf sein unkonventionelles, eigenmächtiges und tabuverletzendes Auftreten zurückzuführen war, gestärkt wurde.

Vor allem der Konflikt zwischen der Mission in Atakpame und der lokalen Kolonialverwaltung bot sich für Bülow daher zur Inversion der Kolonialskandale an, weil er als „Kulturkampf“ kreiert und inszeniert werden konnte.⁹³¹ Nach dieser Deutung waren nicht die Gewaltakte der Beamten in den Kolonien der Skandal, sondern die Versuche des Zentrums und folglich der katholischen Kirche, durch Erpressung der Regierung die politische Macht im Reich und in den Kolonien zu gewinnen.

In der Tat verbargen sich hinter den Kolonialskandalen, insbesondere hinter dem Konflikt in Atakpame, handfeste Machtinteressen der katholischen Mission, die 1903 in Togo erst dann gegen die Übergriffe auf Afrikaner vorging, als ihre Interessen und Rechte, zum Beispiel im Bereich des Schulwesens, beschnitten wurden.⁹³² Insgesamt aber bestand zwischen der Mission in Togo und der kolonialen Verwaltung ein großes Einvernehmen. Die koloniale Herrschaft wurde von der Mission befürwortet und gestützt. Kolonialdirektor Stübel selbst hatte noch 1905 erklärt, dass gegen die katholische Mission nichts vorliegen würde.⁹³³

Als Indiz für die parteipolitische Instrumentalisierung des Skandals durch das Zentrum führte Dernburg an, dass die Zentrumsabgeordneten von den Vorfällen bereits seit zwei Jahren gewusst hätten. Er äußerte sich hierzu am 3. Dezember 1906 im Reichstag: „Meine Herren, der Herr Abgeordnete Roeren hat diese Togoangelegenheit seit über zwei Jahren

⁹³¹ Die „Kulturkampfproblematik“ wird eingehend dargestellt bei K. Müller, Katholische Kirche; K. Epstein, Erzberger; H. Gründer, Kulturkampf und bei J. Horstmann, Verschränkungen.

⁹³² H. Gründer, Kulturkampf, S. 113; „Vorwärts“: BArch, R 8034 II/6345, S. 2.

⁹³³ K. Müller, Katholische Kirche, S. 175.

gekannt und hat geschwiegen, und er hat vertuscht, nicht ich.“⁹³⁴ Der Öffentlichkeit wurde von kolonialinteressierten Kreisen suggeriert, dass die Kolonialabteilung über die Vorfälle nicht informiert gewesen sei und die Zentrumsabgeordneten ihre Informationen dazu genutzt hätten, sich die Regierung gefügig zu machen.⁹³⁵ Vom Zentrum wurde dieser Vorwurf energisch zurückgewiesen. Man sei, so der Abgeordnete Ledebour im Reichstag, erst dann mit der Kolonialangelegenheit an verschiedene Abgeordnete herantreten, um einen öffentlichen Appell zu erwirken, nachdem die Kolonialverwaltung nicht reagiert habe, keine „Remedur“ erfolgt sei.⁹³⁶

Den Protestanten in der Reichsgesellschaft, die konfessionell tief gespalten war, sollte suggeriert werden, dass das Zentrum das Ziel verfolge, durch die Erpressung der Reichsregierung eine „Nebenregierung“ zu errichten. Im Reichstag warf Dernburg dem Zentrumsabgeordneten Roeren am 3. Dezember 1906 vor, er habe bei seiner Vernehmung im Rahmen der Disziplinaruntersuchung am 12. Februar 1906 der Kolonialverwaltung angedroht, dass das Zentrum keine weiteren Gelder mehr für die Kolonien bewilligen werde, wenn die Angelegenheit um Wistuba nicht im Sinne des Zentrum beigelegt werde.⁹³⁷ Zudem zitierte Dernburg aus einem Protokoll, laut dem Roeren und Präfekt Bücking bei einer Besprechung über die Beseitigung der Differenzen in Togo bereits im November 1904 dem damals amtierenden Kolonialdirektor Stübel angedeutet haben sollten, „... daß, wenn den Wünschen der Mission nicht voll Rechnung getragen würde, man Angriffe in der Presse nicht werde verhindern können“⁹³⁸. Roeren entgegnete dem Vorwurf am gleichen Tag im Reichstag, indem er feststellte, dass er diese Drohung nicht aufgestellt habe, aber zum Ausdruck gebracht habe, dass wenn diesen Zuständen in den Kolonien nicht bald ein Ende gemacht werde, man sich in seinem Gewissen ernstlich zu fragen habe, ob man

⁹³⁴ BArch, R 101/1140, Bl. 4101.

⁹³⁵ H. Böttger, Kolonialpolitik, S. 67, hierzu siehe auch: „Rheinisch Westfälische Zeitung“ vom 24. April 1908 (BArch, R 8034 II/6345, S. 2).

⁹³⁶ BArch, R 101/1140, Bl. 4120.

⁹³⁷ Vgl. BArch, R 101/1140, Bl. 4102.

⁹³⁸ Ebd., Bl. 4118.

noch einen Pfennig für die Kolonien bewilligen könne.⁹³⁹ Hinsichtlich des Zitats aus dem von Dernburg angeführtem Protokoll, erwiderten sowohl Roeren als auch die Abgeordneten Ablast und Ledebour, die an der Unterredung teilgenommen hatten, dass sie von der Existenz dieses Protokolls keine Kenntnis und ein solches auch nie unterschrieben hätten.⁹⁴⁰ Roeren führte im Reichstag aus, dass ihm Kolonialdirektor Dernburg auf seine Bitte hin, kein Protokoll, sondern nur eine einseitige Notiz von Assessor Brückner, der ihn in der Wistuba-Angelegenheit vernommen habe, vorlegen konnte, in der die von Dernburg zitierte Aussage nachträglich hinzugefügt worden sei.⁹⁴¹

Zur Untermauerung der These, dass vom Zentrum geplant sei, eine Nebenregierung zu etablieren, behauptete Dernburg in einer Reichstagsrede am 3. Dezember 1906, dass Roeren versucht hätte, hohe Positionen im Staatsdienst mit Katholiken, wie Wistuba, zu besetzen.⁹⁴² Nachdem von Carl Bachem (Zentrum)⁹⁴³ wiederholt eine stärkere Vertretung von Katholiken in den höheren Rängen der Bürokratie gefordert worden war und auch Erzberger eine Ämterpatronage für Katholiken, angesichts deren Unterprivilegierung im Staatsdienst, für legitim erachtete⁹⁴⁴, stieß der Vorwurf des Nepotismus in der überwiegend protestantischen höheren Beamenschaft auf Gehör. Die Katholiken, die ein Drittel der Bevölkerung im Reich stellten, waren in der höheren Beamenschaft und der Bürokratie weit unterrepräsentiert. Von den 90 Kanzlern, Staatssekretären und Ministern in den Jahren von 1888 bis 1914 waren nur sieben Katholiken.⁹⁴⁵ Auf Solidarisierungseffekte zielte Bülow auch, indem er im Reichstag betonte, dass die Vorfälle in der

⁹³⁹ Ebd., Bl. 4114.

⁹⁴⁰ Der gleiche Vorwurf wurde auch gegen Erzberger erhoben, der daraufhin, wie „Der Tag“ am 19. Februar 1907 berichtete, der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ eine Richtigstellung zukommen ließ, in der er klarstellte, dass die Drohung vom 28. September 1905, „... wonach das Zentrum keine Gelder mehr bewilligen werde, wenn nicht im Sinne des Zentrums entschieden würde, nicht von ihm getätigt worden sei“ (BArch, R 8034 II/6343, S. 137).

⁹⁴¹ BArch, R 101/1140, Bl. 4114 und 4120.

⁹⁴² BArch, R 101/1140, Bl. 4101. Zum Vorwurf der Ämterpatronage äußerte sich auch das „Berliner Tageblatt“ in seiner Ausgabe vom 10. April 1908 (BArch, R 8034 II/6345, S. 1).

⁹⁴³ A.-H. Leugers, Kulturkampfstimmung, S. 70.

⁹⁴⁴ M. Eschenburg, Matthias Erzberger, S. 24.

⁹⁴⁵ B. Wunder, Geschichte der Bürokratie, S. 92.

Kolonialverwaltung „... nicht dem ganzen deutschen Beamtenstande zur Last geschrieben werden können“⁹⁴⁶. Damit unterstellte er den Kolonialkritikern, an die Grundfeste des Reiches zu rütteln, da die deutschen Beamenschaft eine der tragenden Säulen des Reiches war. Die Zentrumsabgeordneten Dr. Schaedler und Ledebour entgegneten Bülow, dass eine derartige Generalisierung von keinem vorgenommen worden sei und er, so Ledebour, damit „offene Türen eingerannt“ habe⁹⁴⁷. Die Strategie der Regierung war jedoch insofern erfolgreich, weil in der gegnerischen Presse, wie Roeren am 13. Dezember 1906 im Reichstag ausführte, von den eigentlichen Missständen nirgends mehr die Rede sei und stattdessen nur noch von der „Wistubaangelegenheit“ und vom Kulturkampf berichtet werde.⁹⁴⁸ Nachdem das Zentrum und die Sozialdemokraten am 13. Dezember 1906 den Nachtragshaushalt für Deutsch-Südwestafrika in der zweiten Abstimmung mit 177 zu 168 Stimmen abgelehnt hatte – es ging um 29 Millionen Mark für die Schutztruppe in Südwestafrika, um die Aufstände niederzuwerfen und um Geld für den Bau der Eisenbahnlinie von Kubu nach Keetmanshoop – nahm Bülow dies zum Anlass, den Reichstag aufzulösen.⁹⁴⁹ Bereits am 11. Dezember 1906 hatte Bülow die Zustimmung des preußischen Staatsministeriums eingeholt, weshalb ein Kompromissvorschlag des Zentrums – er bestand darin, dass die Schutztruppe in Südwestafrika bis zum 31. März 1907 um 4.000 Mann und von da an allmählich auf 2.500 Soldaten reduziert werden sollte – keine Chance hatte.⁹⁵⁰ Bülow wollte den Bruch, um sich vom Zentrum, das mit der Rolle der Mehrheitsbeschafferin eine Schlüsselposition im Reichstag einnahm, zu emanzipieren.⁹⁵¹ Er versprach sich von der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Zentrum einen Vertrauensbonus bei Kaiser Wilhelm II., der ihm eine zu große Nachgiebigkeit und Schwäche gegenüber der Zentrumsparterie vorwarf. Das Vertrauen des Kaisers, das

⁹⁴⁶ BArch, R 101/1140, Bl. 3960.

⁹⁴⁷ Ebd., Bl. 3976.

⁹⁴⁸ Ebd., Bl. 4360.

⁹⁴⁹ BArch, R 101/1140, Bl. 4384.

⁹⁵⁰ C. Leitzbach, Matthias Erzberger, S. 356.

⁹⁵¹ H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. 1, Stichwort „Kolonialpolitik“, S. 335; C. Leitzbach, Matthias Erzberger, S.363; H. Gründer, Kulturkampf, S. 457.

„persönliche Regiment“, war ein Grundpfeiler seiner Macht. Innenpolitisch schien die Abwendung vom Zentrum ebenfalls opportun, da in der nicht katholischen Öffentlichkeit eine steigende Ablehnung gegenüber der „indirekten Zentrumsherrschaft“ aufkam.⁹⁵²

Im Wahlkampf 1906, der im Zeichen der Kolonialpolitik und nationalistischer Stimmungsmache stand, konnten 84,3 Prozent der wahlberechtigten Bürger mobilisiert werden. Bülow verfehlte zwar die von ihm anvisierte Schwächung des Zentrums, das nur 0,4 Prozent der Stimmen einbüßte, konnte aber wegen der hohen Stimmenverluste der Sozialdemokraten durch die Bildung einer neuen Koalition aus Konservativen und Liberalen (Freiliberalen, Nationalliberalen und Linksliberalen), die als „Bülow-Block“ bezeichnet wurde, eine ausreichende Parlamentsmehrheit sichern. Eine Mehrheit, die er nur erzielte, weil die Zustimmung der Linksliberalen für die Koalition mit den Konservativen darauf beruhte, dass beide ähnliche kolonialpolitischen Zielsetzungen verfolgten.

⁹⁵² T. Nipperdey, Machtstaat, S. 730.

6.6.1. Die innenpolitische Instrumentalisierung der Kolonialskandale durch die kolonialkritische Presse und den Reichstag: Kolonialpolitik als Mittel der Systemkritik

Die sich über Monate hinziehende intensive Berichterstattung in der Reichspresse und in der internationalen Presse zu den Kolonialskandalen, die vereinzelt schon den Charakter von Sensationsjournalismus⁹⁵³ trug, veranlassten Reichskanzler Fürst von Bülow am 3. Dezember 1906 im Reichstag zu einer Presseschelte: „Seit Monaten hat ein Teil unserer Presse seine Aufgabe darin gesehen, sich bis zur Erschöpfung mit den Kolonialangelegenheiten und insbesondere mit den sogenannten Kolonialskandalen zu beschäftigen.“ Bülow warf ferner der Presse vor, dass sie die heimischen Missstände durch ein Vergrößerungsglas betrachten würde, was nur im Reich geschehe. Dieses Argument war zwar unzutreffend, wie der Reichstagsabgeordnete Ledebour⁹⁵⁴ entgegnete, aber vor allem in national gesinnten Kreisen des Reiches äußerst populär.⁹⁵⁵ Insbesondere die Skandalberichterstattung im Ausland bedrohte das labile nationale Selbstverständnis des Bürgertums, das in Abgrenzung zu den europäischen Nachbarmächten einen überbordenden, pathetisch-nationalen Überheblichkeitskult pflegte.

Bülow Kritik zielte darauf ab, eine schonende Presseberichterstattung zu einer „patriotischen Pflicht“ zu machen. Eine Forderung, die bereits von Scharlach 1903 aufgestellt hatte.⁹⁵⁶ Denn die deutsche Presseberichterstattung, so Bülow weiter im Reichstag, hätten dazu geführt, dass in der ausländischen Presse, die das Auswärtige Amt seit

⁹⁵³ Der Kampf um Marktanteile führte in der Wilhelminischen Zeit noch nicht zur Entstehung einer Sensationspresse (Nipperdey, *Arbeitswelt*, S. 805), aber die Titelbildgestaltung zu den Kolonialskandalen in manchen Zeitungen und Magazinen wies bereits Merkmale der Sensationspresse auf (BArch, R 101/1140, Bl. 4125).

⁹⁵⁴ BArch, R 101/1140, Bl. 3976.

⁹⁵⁵ Arendt schreibt hierzu: „Der Konflikt zwischen den Verwaltungsbeamten in den Kolonien und der Presse und dem Parlament im Mutterlande, in welchem sich das Gewissen der Nation äußerte, brach in allen europäischen Ländern, die sich an den imperialistischen Expansionszügen beteiligt hatten, mit gleicher Schärfe aus. In England wurde diese von der Nation ausgeübte Kontrolle der „IMPERIAL Faktor“ genannt, weil man zwischen der Reichsregierung in London und dem Parlament auf der einen Seite und dem kolonialen Verwaltungsapparat auf der anderen unterschied“ (H. Arendt, *Elemente*, 208-209).

⁹⁵⁶ H. von Poschinger, *Reden Dr. Scharlach*, S. 29.

dem Erwerb der Kolonien intensiv auswertete, spaltenlange Artikel über die Kolonien stünden, die Titel wie „Das deutsche Panama“ tragen würden⁹⁵⁷. Der Reichskanzler wollte die Presse auf eine gemeinsame nationale Sache verpflichten und löste damit eine Diskussion über die Rolle der Presse im Deutschen Reich aus.⁹⁵⁸

Der Abgeordnete Kopsch ging wie folgt auf Bülow's Vorwürfe ein: „Der Herr Reichskanzler hat ausgeführt, daß die Bekanntgabe der Skandale das Ansehen des deutschen Namens im Ausland geschädigt habe. Mit dem Herrn Kollegen Schaedler bin ich der Meinung, daß nicht die Bekanntgabe dieser Skandale das Ansehen des deutschen Namens geschädigt hat, sondern die Skandale selbst. Weit mehr schädigt es das Ansehen des deutschen Namens, wenn man derartige Dinge zu vertuschen sucht.“⁹⁵⁹ Für Bülow, der als ehemaliger Diplomat großen Wert auf seine Außenwirkung im Ausland legte, war der Patriotismusgedanke nicht unerheblich, aber mit seiner Kritik wollte er die Presse auch aus innenpolitischen Erwägungen disziplinieren. Bülow befürchtete, dass die Missstände in der Kolonialverwaltung auf das gesamte Staatswesen übertragen werden.

Bei der kolonialkritischen Presse handelte es sich um die renommiertesten Zeitungen im Deutschen Reich, deren Leserschaft alle sozialen Klassen und Milieus umfasste. In den kolonialkritischen Presseberichten äußerte sich nach Arendt „das Gewissen der Nation“⁹⁶⁰, was jedoch nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass auch die unabhängige kolonialkritische Presse und die Parteipresse die Skandalberichterstattung mit innenpolitischen Zielsetzungen und einer allgemeinen Kritik am politischen System des Reiches verband. Es war naheliegend, dass die Reichsgesellschaft die Skandale und Missstände, die in der Kolonialverwaltung bestanden, auf das gesamte Staatswesen übertrug. Die „Frankfurter Zeitung“, das Sprachrohr⁹⁶¹ der linksliberalen Deutschen Volkspartei griff diese

⁹⁵⁷ BArch, R 101/1140, Bl. 5959.

⁹⁵⁸ Von den liberalen und den sozialdemokratischen Abgeordneten wurde im Reichstag zudem die Aufklärungsfunktion der Presse betont (BArch, R 101/1140, Bl. 4125).

⁹⁵⁹ BArch, R 101/1140, Bl. 4004.

⁹⁶⁰ H. Arendt, Elemente, S. 208.

⁹⁶¹ Die 1866 gegründete „Frankfurter Zeitung“, deren Vorgängerblatt der 1856 gegründete „Frankfurter Geschäftsbericht“ war, stand unter dem starken Einfluss ihres

Problematik in seiner Ausgabe vom 7. August 1907 auf: „Ihr Misstrauen, das einmal rege geworden ist, wird, wie es auch gar nicht anders denkbar ist, nicht an dem einen Fall und dem einen Verwaltungsressort haften bleiben. Sie wird sich sagen, daß was in dem einen Falle und in dem einen Verwaltungsressort möglich gewesen, ebenso gut in anderen Fällen und in anderen Verwaltungsressorts möglich ist.“⁹⁶² Die Kolonialpolitik wurde zur Bühne, auf der innenpolitische Missstände und systemimmanente Defizite aufgegriffen und thematisiert werden konnten. Erstens, weil die Defizite, die in der Kolonialpolitik und in der Verwaltung bestanden, durch Mitteilungen und Indiskretionen von Subalternbeamte, Missionare und Kaufleute publik gemacht wurden und deshalb nicht mehr so leicht vertuscht werden konnten. Zweitens, weil die Beratung des Kolonialetats in der Budgetkommission für den Reichstag eine der wenigen Möglichkeiten war, seine parlamentarische Macht zu demonstrieren.⁹⁶³

Konkret richtete sich die öffentliche Kritik gegen die Vertuschungspolitik, die Korruption und Vetternwirtschaft, die Ämterpatronage und das Demokratiedefizit im Reich, worauf im Einzelnen nachfolgend eingegangen wird.

Die innenpolitische Instrumentalisierung der Kolonialskandale durch sozialdemokratische, links-liberale und zentrumsnahe Reichstagsabgeordnete und Pressevertreter führte dazu, dass die angeprangerten Gräueltaten an den Afrikanern oft in den Hintergrund gerieten. So rückte im Verlauf der öffentlichen Debatte über die Skandalfälle in der Presseberichterstattung, wie auch im Reichstag, zunehmend die „Vertuschungspolitik“ des Auswärtigen Amtes, insbesondere der Kolonialverwaltung in das Zentrum der Kritik. Am 4. Dezember 1906, einen Tag nach dem Rededuell zwischen Roeren und

Herausgebers, dem liberalen Bankier Leopold Sonnemann, der politisch geprägt durch die 1848er Revolution, der parlamentarischen Demokratie zugewandt war und eine hohe Sensibilität für die soziale Frage besaß, was dazu führte, dass die Zeitung in Opposition zu Bismarck geriet. 1868 beteiligte sich das Blatt an der Gründung der Deutschen Volkspartei in der sich das liberale süddeutsche Bürgertum politisch organisierte (Vgl. H.-D. Fischer, *Deutsche Zeitungen*, S. 241-244). Die „Frankfurter Zeitung“ war allerdings zu keinem Zeitpunkt das offizielle Parteiblatt der DVP.

⁹⁶² BArch, R 8034 II/6374, S. 102.

⁹⁶³ T. Eschenburg, Matthias Erzberger, S. 22; H. G. Steltzer, *Kolonialreich*, S. 220.

Dernburg im Reichstag, ging die renommierte und politisch einflussreiche „Frankfurter Zeitung“ in ihrem Kommentar auf das Vertuschungssystem in der Kolonialverwaltung ein: „Wir haben unseren Standpunkt zu den Kolonialaffären genau festgelegt: alles, was wie vertuscht aussieht, muß aufhören, jede Beschwerde ehrlich geprüft, jede Ausschreitung ausreichend geahndet werden...“⁹⁶⁴. In der Tat hatten die Reichsregierung und die Kolonialverwaltung, wie oben am Beispiel der geheimen Verhandlungen zur Beilegung des Konflikts in Atakpame erläutert, auf politisch-diplomatischer Ebene alle Anstrengungen unternommen, die skandalösen Vorfälle in den Schutzgebieten vor der Öffentlichkeit zu vertuschen. Bestandteil dieser Vertuschungspolitik waren sowohl die Bagatellisierung der Vorfälle, indem man sie, wie der Personalreferent im Kolonialamt von König, als „Küstenklatsch“ abtat⁹⁶⁵, als auch die bewusst fehlerhafte oder unvollständige Beantwortung von Anfragen aus dem Reichstag, was Erzberger an einigen Beispielen im Reichstag 1908 nachwies.⁹⁶⁶ Die Kritik stand im Kontext der allgemeinen politischen Emanzipation des Bürgertums im Kaiserreich. Seit dem 19. Jahrhundert wurde die Geheimhaltung und Vertuschung von Missständen innerhalb der öffentlichen Verwaltung von der bürgerlichen Gesellschaft als Verstoß gegen die Norm öffentlich demokratischer Kontrolle empfunden.⁹⁶⁷ Die

⁹⁶⁴ BArch, R 8034 II/6342, S. 144.

⁹⁶⁵ Im Reichstag kommentierte von König den Vorwurf gegen den zwischenzeitlich verstorbenen Leutnant von Thierry, der einen Harem gehabt haben soll: „Der Gouverneur hat berichtet, daß darüber nichts festgestellt werden können. Ich kann nur wiederholen: es handelt sich hier um einen Verstorbenen. Die Ermittlungen haben nachträglich stattgefunden und es hat sich herausgestellt, daß sie zum größten Teil hauptsächlich auf Küstenklatsch beruhen“ (Abläss, Enthüllungen, S. 54).

⁹⁶⁶ Am 13. November 1908 griff Erzberger mehrere Fälle auf, die seiner Meinung nach repräsentativ waren für die unrichtige oder unvollständige Informationspolitik der Kolonialverwaltung: „Ich glaube nun folgendes nachgewiesen zu haben, daß in einer ganzen Reihe von Fällen: Kannenberg, Brandeis, Thierry, Koch, dem Reichstag auf Anfragen unrichtige Mitteilungen gemacht, unvollständige Angaben gegeben worden sind; daß in einem Schreiben der Kolonialabteilung an das preußische Justizministerium sich eine solche unrichtige Angabe befindet“ (BArch, R 101/1139, Bl. 1980; M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 80). Erzbergers Vorwurf war, wie aus den Aktenbeständen der Kolonialadministration in Togo und in Berlin hervorgeht, berechtigt. Auf eine Anfrage, die Bebel am 11. März 1901 im Reichstag gestellt hatte, verheimlichte Kolonialdirektor Stübel, dass dem dienstentlassenen Kannenberg, der einen Säugling und seine Mutter erschossen hatte, weil das Schreien des Kindes ihn beim Schlafen gestört hatte, bereits durch eine von Stübel selbst unterzeichnete Verfügung vom 24. Januar 1901 wieder eine Pension gewährt worden war (M. Erzberger, Kolonial-Bilanz, S. 80).

⁹⁶⁷ Vgl. R. Mayntz, Soziologie der Verwaltung, S. 80.

Heimlichkeiten in der öffentlichen Verwaltung und in der Politik wurden in der bürgerlichen Gesellschaft rechtfertigungsbedürftig, da ihr, so Neckel, der „Geruch der höfischen Gesellschaft anhaftete“, weil Konspiration als Mittel des politischen Kampfes lange gegen das Bürgertum verwendet wurde⁹⁶⁸. Die Vertuschungsmaßnahmen der Kolonialabteilung waren für die „Frankfurter Zeitung“ Ausdruck für das tiefsitzende Demokratiedefizit der herrschenden Klasse: „Bei uns zu Lande ist von diesem Vertrauen der Regierenden zum Volke ohnehin nicht viel zu spüren. Unsere Regierungspraxis steckt noch immer tief in Gepflogenheiten der Bureaucratie, die eine Scheidewand zwischen sich und dem Volke aufrichtet.“⁹⁶⁹

Ein weiterer Kritikpunkt war das Problem der Korruption und der Vetternwirtschaft in der Kolonialverwaltung. Die „Korruptionsaffäre Tippelskirch“, die symbolisch für das Korruptionswesen in der heimischen Kolonialverwaltung stand, war nur die Spitze des Eisberges. Viele Korruptionsfälle konnten vor der Öffentlichkeit vertuscht werden, wie der um Gouverneur Köhler, nach dessen plötzlichem Ableben bekannt wurde, dass er sein „ganzes Geld“⁹⁷⁰, so von Danckelman, bei dem Vertreter einer Togofirma in Hamburg (Pahl) angelegt hatte und dieser Firma alle Lieferungen zugeschanzt hatte. Nicht die Bestechung, sondern vor allem die Beteiligung von Kolonialbeamten an Lieferfirmen oder Plantagen war das dominierende Korruptionsmuster in der Kolonialpolitik. In der Kolonie Kamerun etablierte sich für diesen Sachverhalt der Begriff „System Puttkamer“, da Gouverneur von Puttkamer Beteiligungen an der größten Pflanzungsgesellschaft, der 1897 gegründeten „Westafrikanischen Pflanzungsgesellschaft Victoria“ (WAPV) besaß und diese entsprechend begünstigte. Das Engagement von Puttkamers in der WAPV hatte der Reichstagsabgeordnete Ablas bereits 1901 im Reichstag kritisiert.⁹⁷¹

⁹⁶⁸ Vgl. S. Neckel, Soziologie des Skandals, S. 586.

⁹⁶⁹ BArch, R 8034 II/6374, S. 102.

⁹⁷⁰ Vgl. BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 11.2.1904, Bl. 59.

⁹⁷¹ Die Dienstentlassung von Puttkamers erfolgte erst 1906, nachdem er Akwahäuptlinge vom Stamm der Duala, die im Reichstag Beschwerde gegen die brutale und ausbeuterische Eingeborenenpolitik von Puttkamers vorgebracht hatten, wegen Beleidigung mit Zwangsarbeit sowie mit Haftstrafen zwischen drei Monaten und neun Jahren bestrafte.

Korruption, definiert als Missbrauch einer öffentlichen Stellung für private Interessen⁹⁷², traf im Reich auf eine sensibilisierte Öffentlichkeit, weil sie gegen fundamentale Normen der bürgerlichen Gesellschaft verstieß, die beanspruchte, dass Staat und Politik öffentliche Sphären seien.⁹⁷³ Es gehörte zur Beamtenlehre im Deutschen Reich, dem Gemeinwesen zu dienen, ohne sich persönliche Vorteile zu verschaffen.

Neben der „Korruptionsproblematik“ stand die „Ämterpatronage“ in der Kolonialverwaltung im Fokus der Presseberichterstattung.⁹⁷⁴ Obwohl der Zugang zum höheren Staatsdienst formal geregelt war und das Leistungsprinzip im modernen Staatswesen an Bedeutung gewann, spielten soziale Selektionsmechanismen für die Karriere als höherer Beamter immer noch eine entscheidende Rolle.⁹⁷⁵ Das galt auch für den Kolonialdienst, wenn auch mit der Einschränkung, dass der Kolonialdienst eine höhere soziale Durchlässigkeit aufwies als der diplomatische Dienst. Während die leitenden Positionen im diplomatischen Dienst eine Domäne des Adels blieben, besetzten im weniger prestigeträchtigen Kolonialdienst überwiegend Beamte bürgerlicher Herkunft die Führungspositionen.⁹⁷⁶

⁹⁷² Auf die Problematik der Bestimmung des Korruptionsbegriffs wird in der Literatur ausführlich eingegangen (C. Höffling, Soziale Beziehungen, S. 14; P. Noack, Korruption, S. 13). Im Kontext der vorliegenden Arbeit ist die Form der „politischen Korruption“, also die Verletzung der privaten und der öffentlichen Sphäre in einem Amt bedeutsam (P. Noack, Korruption, S. 18).

⁹⁷³ S. Neckel, Soziologie des Skandals, S. 586.

⁹⁷⁴ Zur Thematik äußerte sich die Frankfurter Zeitung vom 4. Dezember 1906: „... und ebenso haben wir uns gegen jede Art von Protektionswirtschaft in der Kolonialverwaltung wie in den Kolonien selbst, sowohl bei der Auswahl der Beamten als auch bei den Lieferungen für die Schutzgebiete, mit aller Entschiedenheit gewandt...“ (BArch, R 8034 II/6342, S. 144).

⁹⁷⁵ T. Nipperdey, Machtstaat, S. 131.

⁹⁷⁶ Zwischen 1881-1914 waren alle neun Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes adeliger Herkunft, während fünf der neun Kolonialdirigenten bzw. Kolonialdirektoren und Staatssekretäre einen bürgerlichen Hintergrund hatten (L. H. Gann und P. Duignan, Rulers, S. 47). Wunder listet in seiner „Studie über die Geschichte der Bürokratie in Deutschland“ folgende Daten für den diplomatischen Dienst auf: 1914 waren acht Prinzen, 29 Grafen, 20 Freiherren, 54 einfache Adelige, aber nur 11 Bürgerliche im diplomatischen Dienst tätig. Nur vier exotische Botschafterposten waren mit Bürgerlichen besetzt (B. Wunder, Geschichte der Bürokratie, S. 94). Die Dominanz des Adels im diplomatischen Dienst, die in ganz Europa bestand, erklärt Henning damit, dass der Adel über den Habitus und die finanziellen Mittel für die kostenaufwendigen Repräsentationszwecke verfügte, die nicht vom Staat finanziert wurden (H. Henning, Beamtenschaft, S. 45).

Von den Togo-Beamten standen vornehmlich die Gouverneure⁹⁷⁷, wie Horn, Brückner und zuletzt zu Mecklenburg unter dem Verdacht, ihre Anstellung in der Kolonialabteilung durch Protektion erhalten zu haben.⁹⁷⁸ Horn, der seit 1891 in der Kolonialabteilung beschäftigt war, wechselte 1897 als stellvertretender Bezirksamtmann nach Kamerun und Deutsch-Südwestafrika, wo er sich nach Ansicht seiner ehemaligen Kollegen in der Kolonialabteilung allerdings nicht bewährte, weil in Berlin, so Danckelman in einem Brief vom 14. Juli 1902, gegen ihn viele Klagen vorgelegt hätten.⁹⁷⁹ Seine Ernennung zum Gouverneur von Togo kam daher auch für viele Kolonialkenner wider Erwarten.⁹⁸⁰ Die „Berliner Volkszeitung“ kommentierte anlässlich der Vorwürfe und Voruntersuchungen gegen Horn die Personalpolitik der Kolonialabteilung am 4. August 1906 folgendermaßen: „Nun weiß man, warum Herr Horn, der für die oberste Leitung einer Kolonie ungefähr so passte wie der Bock zum Gärtner, Gouverneur geworden ist: Er war Korpsbruder des Personalreferenten ... von König.“ Der Kommentar endet mit einer grundsätzlichen Kritik am Korpswesen: „Wer den Papst zum Vetter hat, kann Kardinal noch werden. Und wer es in Preußen zum Korpsbruder gebracht hat, der steht auf der Leiter zur höchsten Macht.“⁹⁸¹ Die „Berliner Volkszeitung“ bezog sich in

⁹⁷⁷ Vetternwirtschaft spielte in der Kolonialadministration aber auch bei der Besetzung mittlerer Positionen eine Rolle, wie bei Heinrich Klose. In einem Brief äußerte von Puttkamer seinen Ärger darüber, dass das Auswärtige Amt ihm gegen seinen Willen Klose geschickt habe, da er ihn für unqualifiziert hielt. Über den Grund seiner Einstellung in den Kolonialdienst führte er unter Berufung auf den im Auswärtigen Amt tätigen Personalreferenten von König Folgendes aus: „...Klose ist vom Reichstagsabgeordneten Staud warm empfohlen; er ist Landwirt von Beruf, Reserveoffizier, von guter Familie und brav! – Na, ich hatte Ihnen etwas andres zgedacht ...“ (Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 5, Brief vom 4.5.1894).

⁹⁷⁸ Friedrich Herzog zu Mecklenburg wurde aufgrund der Protektion des Kaisers, aber gegen den Willen des Leiters des Reichskolonialamtes, Staatssekretärs von Lindequist, zum Gouverneur ernannt, der die fachliche Eignung des Herzogs infrage stellte (P. Sebald, Togo S. 271). Das Gouverneursamt hatte demnach auch den Charakter eines Versorgungspostens, zumal die langen Interregnen zeigten, dass die Verwaltung der Kolonie Togo auch ohne offiziell ernannten Gouverneur voll funktionstüchtig war (P. Sebald, Togo, S. 276).

⁹⁷⁹ BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 14.7.1902, Bl. 67.

⁹⁸⁰ Danckelman ging Ende Januar 1902 noch davon aus, dass auf seine Empfehlung Graf von Zech zum kommissarischen Gouverneur ernannt wird, da auch sonst, so Danckelman in dem Brief, kein geeigneter Bewerber da sei (BArch, Nachlass A. Zimmermann, N 2345, Nr. 15, Brief von Danckelman vom 26.1.1902, Bl. 57). Anfang Februar 1902 erfolgte dann jedoch die Ernennung Horns zum Gouverneur.

⁹⁸¹ BArch, R 8034 II/6374, S. 94.

ihrem Kommentar auf eine Mitteilung aus dem „Berliner Tageblatt“, die vom freisinnigen Reichstagsabgeordneten Goller Informationen über den Personalreferenten von König erhalten hatte. Im „Berliner Tageblatt“ erschien am 9. August 1906 eine Gegendarstellung, die Goller auf Betreiben des Bruders des ehemaligen Personalreferenten, Amtsrichter von König, erwirkt hatte. Laut der Gegendarstellung sollte Legationsrat von König nie Korpsstudent gewesen sein und überhaupt keiner studentischen Verbindung angehört haben. Goller führte weiter aus: „Die von mir wiedergegebene, aus Togokreisen stammende Ansicht über die Beweggründe, welche bei der Ernennung des Gouverneurs Horn mitgewirkt haben sollen, ist demnach – soweit Herr Legationsrat v. König in Betracht kommt – irrig.“⁹⁸² Die Zeitungsmeldung fußte zwar offensichtlich auf einer Intrige der Togo-Beamten, aber es entsprach den Tatsachen, dass private Kontakte zwischen von König und Horn bestanden. Die grundsätzliche Kritik am Nepotismus bei der Ämterbesetzung im Reich wurde aufrecht erhalten und war berechtigt.⁹⁸³ Die Besetzung der begehrten Etatstellen in der Kolonialverwaltung mit Bewerbern, die einflussreiche Fürsprecher hatten, verstärkte die soziale Ausschließung großer Teile der Bevölkerung aus der höheren Beamtenlaufbahn, die ohnehin wegen des Vermögensnachweises, den Bewerber für den höheren Staatsdienst vorweisen mussten, bestand. Für die Linksliberalen und für die Sozialdemokraten war die Kolonialpolitik ein Spiegelbild des deutschen Gesellschaftssystems. Schon 1894-1897, unter dem Einfluss der Kolonialskandale um Leist und Wehlan in Kamerun, stellte die DVP⁹⁸⁴ einen Zusammenhang zwischen dem Demokratiedefizit

⁹⁸² Ebd., S. 102.

⁹⁸³ Bezeichnend ist hier auch die Karriere des Kolonialbeamten Franz Rabe, der 1897 vom Militärgericht wegen Missbrauch der Dienstgewalt – er hatte sich körperlicher Misshandlungen schuldig gemacht – vom Dienst entlassen und zu vier Monaten und acht Tagen Festungshaft verurteilt wurde, wobei die Dienstentlassung später auf dem Gnadenwege wieder aufgehoben wurde. Nachdem fünf Bewerbungsversuche Rabes für den Kolonialdienst erfolglos blieben, wurde er beim sechsten Versuch, auf Empfehlung des amtierenden Gouverneurs von Lindequist, für Südwest angenommen (BArch, R 8034 II/6384, 12).

⁹⁸⁴ Die DVP, die in der Zeit des Kolonialerwerbs dem freihändlerischen Kolonialprogramm Bismarcks positiv gegenüberstand, gehörte seit Mitte der 1880er Jahren neben den Sozialdemokraten zu den kolonialkritischsten Parteien im Reichstag, aber sie sprach sich nicht grundsätzlich gegen den Erwerb und Besitz von Kolonien aus, sondern orientierte sich eher an praktischen Fragen der Kolonialpolitik (M.-T. Schwarz,

und der sozialen Ungleichheit im Reich und den Kolonialskandalen her.⁹⁸⁵ Die gleichlautende Forderung nach mehr Demokratie und Freiheit wurde auch 1906/07 wieder laut. Nun, was bemerkenswert ist, von einem ehemaligen Militär, wie der „Vorwärts“ in seiner Ausgabe vom 28. Mai 1907 berichtete. Der Vorwärts zitierte Redeauszüge aus einem Vortrag des Vizeadmirals a. D. Hoffmann, in dem dieser seine Überlegungen über die Ursachen der Kolonialskandale referierte: „Ich habe mich oft gefragt, was wohl die Ursache dieser deutschen Ueberhebung gegen Eingeborene sein mag, und ich bin immer wieder zu der Erklärung gekommen, dass unser gering entwickeltes Freiheitsgefühl in der Heimat die Ursache der vielen Ausschreitungen ist. (...) Ich komme zu dem Schluß, daß freiheitliche Institutionen in der Heimat und anerzogene Achtung vor der Freiheit eine Gewähr bieten für erfolgreiche Eingeborenenpolitik.“⁹⁸⁶ Die Ursache für die Unfreiheit und den Despotismus in den Kolonien und im Reich sah die DVP in der berufsständischen Zusammensetzung der Beamenschaft, da durch diese ein Übermaß an Bürokratismus und Militarismus entstehen würde. Für viele Kolonialkritiker aus den Reihen des Linksliberalismus war daher die Demokratisierung im Reich die Grundvoraussetzung für eine humane und gewinnbringende Kolonialisierungsarbeit.⁹⁸⁷

Kolonialkritik, S. 164). Ihre Gestaltungsmacht im Reichstag war begrenzt, da sie mit maximal 12 Abgeordneten in den Jahren von 1893-1998 nicht über die erforderlichen 15 Mandate verfügte, um einen Fraktionsstatus zu erhalten. Seit 1890 bildete sie mit der Freisinnigen Partei eine Fraktionsgemeinschaft, aber die Fraktionssitzungen fanden getrennt statt. Im Verhältnis zum Freisinn war die DVP in sozialen Fragen politisch sensibler, der SPD gegenüber aufgeschlossener und sie trat stärker für den Gleichheitsgrundsatz ein (M.-T. Schwarz, Kolonialkritik, 138).

⁹⁸⁵ Schwarz, Kolonialkritik, S. 195.

⁹⁸⁶ BArch, R 8034 II/6344, S. 33-34.

⁹⁸⁷ M.-T. Schwarz, Kolonialkritik, S. 195.

6.6.2. Das Abebben der Skandalberichterstattung im Reichstag und in der Presse

Nach der Reichstagswahl 1907 ebte die Auseinandersetzung im Reichstag über die Kolonialskandale auffallend schnell ab. Analog hierzu versandte auch die kolonialkritische Presseberichterstattung über die Skandale. Damit verstummte im Reichstag zwar nicht die Kolonialkritik in Gänze – die Kritik des Zentrums und der Sozialdemokraten bezog sich ab 1908 verstärkt auf das koloniale Ausbeutungssystem durch die Konzessions- und Plantagengesellschaften –, aber die Kolonialpolitik beherrschte nicht mehr die Tagespolitik.

Der atmosphärische Wandel in den kolonialpolitischen Debatte im Reichstag war so markant, dass er in den Presseberichten über die Beratung zum Kolonialetat besonders hervorgehoben wurde, wie in der „Kölner Zeitung“ vom 23. März 1908: „Besonders kennzeichnend für die heurigen Reichstagsverhandlungen zum Kolonialetat ist zunächst die ruhige Weise, in der beraten wurde.“⁹⁸⁸ Selbst in den Folgejahren wurde der friedliche Verlauf der Beratung zum Kolonialetat immer wieder in der Presse herausgestellt. So betonte der „Hamburger Courier“ in seinem Bericht vom 4. März 1909 über die Budgetdebatte im Reichstag die friedliche Atmosphäre, in der die Beratung des Kolonialetats, die nach viereinhalbtägiger Verhandlung bereits beendet worden sei, stattgefunden hätte.⁹⁸⁹

In der Literatur werden zwei Erklärungsansätze für den abrupten Rückgang der Skandaldebatten angeführt. Zum einen die innerparteiliche Machtverschiebung im Zentrum⁹⁹⁰ und zum anderen die geänderte Strategie in der Dernburgschen Eingeborenenpolitik.

Zunächst soll die Situation des Zentrums nach der Reichstagswahl 1907 beleuchtet werden. Obwohl das Zentrum bei der Reichstagswahl seine Mandate von 100 auf 105 steigern konnte⁹⁹¹, büßte es dennoch seine

⁹⁸⁸ BArch, R 8034 II/6382, S. 93.

⁹⁸⁹ BArch, R 8034 II/6382, S. 183.

⁹⁹⁰ A.-H. Leugers, Kulturkampfstimmung, S. 81-82.

⁹⁹¹ Der „Bülow-Block“ erzielte, auch Dank einer für die konservativen Parteien günstigen Wahlkreiseinteilung, 220 der 397 Reichstagssitze. Die Sozialdemokraten, die

politische Macht ein. Nachdem Bülow mit der Etablierung des „Bülow-Blocks eine neue Gesetzesmehrheit erzielt hatte, war er auf das Zentrum als Mehrheitsbeschafferin nicht mehr angewiesen. Den Verlust der Macht lastete man Erzberger an, weil man ihn beschuldigte, durch seine Haltung in der Kolonialpolitik die Neuwahlen provoziert zu haben.⁹⁹² Erzberger musste sich zunächst aus taktischen Erwägungen der Parteidisziplin fügen und sich bei seiner Kritik an der Reichsbürokratie zurück halten, die von den Rechtsparteien als Schädigung des nationalen Ansehens ausgelegt wurde. Die neue Strategie der Zentrumsführung bestand darin, den „Bülow-Block“ zu spalten, indem man die Konservativen separierte. Mit dem Scheitern der Finanzreform 1909 ging das Kalkül des Zentrums auf. Die Konservativen hatten Bülows Gesetzesvorlage ihre Zustimmung versagt, weil sie befürchteten, dass durch die geplante Ausweitung der Erbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten der erste Schritt zur Enteignung der Landwirte erfolgen würde. Die Wahlkampfpolemik verdeckte, dass es bei den Konservativen vornehmlich um die Interessen der Großagrarien ging, denn die kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe sollten ohnehin von der Erbschaftssteuer ausgeklammert werden.

eigentlichen Verlierer der Wahl, konnten zwar eine Viertel Millionen Stimmen hinzugewinnen, aber wegen der hohen Wahlbeteiligung von 84,7 Prozent (1903: 76,1%) verminderte sich ihr Stimmanteil von 31,7% auf 29%. Das Ausmaß der Wahlniederlage wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die Sozialdemokraten durch die Stichwahlentscheidungen nur 43 Sitze (1903: 81 Sitze) gewinnen konnten. Das Zentrum hingegen konnte seine Mandate steigern, obwohl es 0,3 Prozent der Stimmen, von 19,7 auf 19,4 Prozent, verlor (T. Nipperdey, *Machtstaat*, S. 731).

⁹⁹² In der Zeitung „Der Tag“ vom 25. März 1908 schrieb Erzberger rückblickend und sich selbst verteidigend: „Lediglich aus politischen Gründen allgemeiner Art erfolgte der Bruch, zu dem sich kein anderer Staatssekretär herabgab als Dernburg ...“ (BArch, R 8034 II/6382, S. 97).

Der durch die Daily Telegraph-Affäre⁹⁹³ (1908) politisch geschwächte Bülow, der sein politisches Schicksal mit dem Erfolg der Finanzreform verband und für den Fall einer Nichtannahme des Gesetzes mit seinem Rücktritt gedroht hatte, trat, nachdem eine Mehrheit von 194 zu 186 Reichstagsabgeordneten aus den Reihen des Zentrums, der Sozialdemokratie und der Konservativen, der Gesetzesvorlage die Zustimmung verweigert hatte, von seinem Amt zurück. Den Bruch des „Bülow-Blocks“ konnten sich die Bürgerlichen in der Zentrumsfraktion auf die Fahne schreiben.

Das Abebben der Skandalberichterstattung wird auch mit dem Einstellungswandel Dernburgs in der Eingeborenenpolitik erklärt, der die bisherige Vertuschungspolitik durch öffentliche Bekenntnisse zu den Missständen in der Eingeborenenbehandlung ablöste⁹⁹⁴ und für den Schutz der Eingeborenen eintrat. Während Dernburg in einer Rede vor der Reichstagswahl im Dezember 1906 die Afrikaner noch als „halb Kinder, halb Narren, halb Wilde“⁹⁹⁵ bezeichnete, was vermutlich auch aus wahltaktischen Gründen geschah, wurde er durch die persönliche Anschauung der Zustände in den Kolonien während seiner Dienstreisen, die ihn nach Ostafrika und nach Deutschsüdwest-Afrika führten, und durch das Einwirken des Gouverneurs von Ostafrika, Albrecht Freiherr von Rechenberg, der als Katholik die Positionen des Zentrums vertrat, für die Eingeborenenfrage sensibilisiert. Dernburgs Paradigmawechsel in der

⁹⁹³ Auslöser der Daily Telegraph-Affaire war ein Interview, das auf mehreren Gesprächen Kaiser Wilhelms II. mit Oberst Stuart Wortleys beruhte, die beide 1907/08 auf Wortleys Landsitz geführt hatten. In den Gesprächen, die in einer atmosphärisch gelösten Stimmung geführt wurden, äußerte sich Kaiser Wilhelm II. frei zu politischen Themen, die Deutschland und England betrafen. So stellte Wilhelm die Behauptung auf, dass er während des Krieges zwischen England und den Buren in Südafrika die Bildung einer gegen England gerichtete kontinentaleuropäische Koalition aus Russland, Deutschland und Frankreich verhindert habe, die im Falle eines Feldzuges gegen England mit Sicherheit siegreich gewesen wäre. Das Interview, welches am 28. Oktober 1908 im Daily Telegraph veröffentlicht wurde, verschlechterte die ohnehin belasteten diplomatischen Beziehungen beider Staaten erheblich. Die Authentizität des Interview konnte das Reich nicht in Zweifel stellen. Wortley hatte das Interview von Bülow autorisieren lassen, das von Bülow ohne Korrekturen an das Auswärtige Amt weiter geleitet wurde. Nachdem das Interview ohne Korrekturen das Genehmigungsverfahren im Auswärtigen Amt durchlaufen hatte, erteilte Bülow die Zustimmung zur Veröffentlichung. Über die Regierungsfähigkeit des Kaisers entbrannte im Reich eine Diskussion, da er erneut durch unbedachte und geltungsbedürftige Äußerungen für außenpolitische Irritationen gesorgt hatte.

⁹⁹⁴ C. Leitzbach, Matthias Erzberger, S. 372.

⁹⁹⁵ BArch, R 101/1140, Bl. 4100.

Eingeborenenfrage seit 1907, der sich in ähnlicher Weise auch in den anderen europäischen Kolonialstaaten abzeichnete, wurde allgemein als einer Annäherung Dernburgs an das Zentrum gewertet⁹⁹⁶. Sie brachten ihm von den Siedlern in den Schutzgebieten und von vielen nationalgesinnten Koloniallobbyisten im Reich heftige, teilweise persönlich entwürdigende Kritik ein.⁹⁹⁷

Dernburgs neuer Kurs in der Eingeborenenpolitik und der öffentliche Umgang mit der Thematik dürfte konfliktreduzierend gewirkt haben, aber von einem Ende der Vertuschungspolitik kann nicht gesprochen werden. Im Gegenteil, erst unter Dernburg konnte die Kolonialverwaltung ihre Strategie der Vertuschung von Missständen erfolgreich durchführen. Dernburg war es gelungen, die Pressearbeit in seinem Ressort weitgehend zu zentralisieren, indem er, wie oben beschrieben, die Beamten einer strikten Pressezensur unterwarf. Unliebsame Informationen oder Untersuchungsergebnisse wurden weiterhin unterdrückt, wie die Einstellung der Landkommission verdeutlicht, deren Ergebnisse nicht der Interessenslage der Kolonialverwaltung entsprachen. Das „System Hammann“ wurde in der Kolonialverwaltung erst unter Dernburg konsequent umgesetzt.

Als glückliche Fügung in Bezug auf die Kolonie Togo erwies sich für die Kolonialverwaltung, dass von Zech katholischer Konfession war und er mit der Mission kooperierte, was zu einem Rückgang der Auseinandersetzungen zwischen den Beamten und der katholischen Mission führte.⁹⁹⁸ In der Skandalberichterstattung und im Reichstag fand Togo nach 1907 kaum noch eine Erwähnung, womit Togo wieder in das Konzept der „Musterkolonie“ passte. Euphorisch schrieb die liberale „Vossische Zeitung“ im März 1908 über Togo: „... sie hat den guten Ruf einer Frau, von der man nicht spricht“⁹⁹⁹.

⁹⁹⁶ Erzberger gab 1908 eine 36 Seiten umfassende Publikationsschrift heraus, in der er detailliert die Übereinstimmungen zwischen Dernburgs neuer Eingeborenenpolitik und den Positionen und Forderungen des Zentrums herausarbeitete (M. Erzberger: 1908; „Der Tag“ vom 24. März 1908, BArch R 8034 II/6382, S. 95; BArch, R 8034 II/6394, S. 3; „Leipziger Volks-Zeitung“ vom 11. Juli 1908).

⁹⁹⁷ BArch, R 8034 II/6382, S. 95; BArch, R 8034II/ 6345, S. 90.

⁹⁹⁸ Zur Beziehungen zwischen der katholischen Mission und der Togo-Administration ab 1907, siehe H. Gründer, Kulturkampf, S. 118.

⁹⁹⁹ BArch, R 8034 II/6382, S. 80.

Erst unter Gouverneur Herzog zu Mecklenburg, der sich schwerster sexueller Verfehlungen schuldig gemacht hat, verschlechterten sich die Beziehungen zwischen der Administration und der Mission wieder. Obwohl die sexuellen Abweichungen des Gouverneurs¹⁰⁰⁰, man warf ihm vor, dass er sich zwangsweise Frauen zuführen ließ und eine sexuelle „Beziehungen“ zu einem 12-jährigen Mädchen unterhielt, im Reich bekannt waren, entwickelte sich hieraus kein Kolonialskandal. Die Übergriffe der Kolonialbeamten auf die afrikanische Bevölkerung hatten nach 1910 offensichtlich nicht mehr das innenpolitische Potential zu einem Skandal, wie in den kolonialen Krisenjahren.

7. Schlussbetrachtung

Im Mittelpunkt der Arbeit stand die Frage nach der Steuerung und Kontrolle der kolonialen Administration und ihrer Beamten im Schutzgebiet Togo. Bis in die 1890er Jahre wurden die Kontroll- und Steuerungsfrage von der Kolonialverwaltungen in Berlin nicht als Problem definiert. Das mangelnde Problembewusstsein war jedoch nicht allein auf ein Informationsdefizit zurückzuführen, auch wenn die Kolonialzentrale das Argument immer wieder anführte, wenn Kolonialskandale aufgedeckt wurden. Aus dem Zimmermann-Nachlass und den Aktenbeständen der Administration geht hervor, dass die Beamten in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes durch die umfangreiche dienstliche und private Korrespondenz mit Kolonialbeamten, Privaten und einflussreichen Koloniallobbyisten über die Vorkommnisse in Togo bereits während der „Eroberungsphase“ sehr gut in Kenntnis gesetzt waren. „Nicht-Wissen“ war ein Bestandteil des Vertuschungssystems in der Kolonialverwaltung, das auf dem Pressekonzept Otto Hammanns beruhte.

Der Auslöser für die Intensivierung der Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen über die Schutzgebietsverwaltung war der

¹⁰⁰⁰ Adolf Friedrich zu Mecklenburg, der Mitglied des Kolonialrates im Kolonialpolitischen Amt (KPA) der NSDAP war, erhielt 1953 das Große Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband (R. Erbar, Platz an der Sonne, S. 36).

öffentliche Protest infolge des durch Leist und Wehlan (1896) verursachten Kolonialskandals in Kamerun, weil die Missstände in den Schutzgebieten zu einer innenpolitischen Belastungssituation wurden. Die Kolonialskandale waren für das Konzept der „Weltpolitik“, das die innenpolitische Befriedung und Stabilisierung intendierte, kontraproduktiv. Die Kolonialverwaltung unter Stübel war aber nicht in der Lage, ein tragfähiges Kontroll- und Steuerungskonzept zu entwickeln, sondern belies es bei Einzelerlassen.

An Transparenz war der Kolonialzentrale aus innen- und außenpolitischen Erwägungen weiterhin nicht gelegen, weshalb in Togo, im Gegensatz zu Französisch-Westafrika, wo mit den „inspecteurs des affaires administratives“ und den „inspecteurs des colonies“¹⁰⁰¹ zwei Inspektionsinstanzen bestanden, kein Inspektionssystem eingeführt wurde, wie es Gottlob Adolf Krause¹⁰⁰² bereits 1900 gefordert hatte, obwohl die positiven Auswirkungen der seit Dernburg dezentralisierten Kontrolle im Finanzwesen hierfür sprachen. Personell und finanziell wäre die Errichtung eines Inspektionssystems ab 1900 möglich gewesen, aber es fehlte der politische Wille, weil die Reichsregierung dem Reichstag möglichst wenig Einblick in kolonialpolitische Angelegenheiten geben wollte.

Erst im Zuge der Reorganisation der Kolonialverwaltung unter Dernburg erfolgte seit 1906 eine Systematisierung und Ergänzung der Kontrolle und Steuerung über die Kolonialverwaltung in den Schutzgebieten. Bei der Reform überwogen innenpolitische Motive, denn die oppositionellen Kräfte

¹⁰⁰¹ Die „inspecteurs des affaires administratives“ waren ein Kontrollinstrument des Gouvernements. Da die Inspektoren aus den Reihen der lokalen Verwaltung rekrutiert wurden, waren sie in ihrer Kontrolltätigkeit vermutlich weniger objektiv. Die „inspecteurs des colonies“ hingegen waren dem Kolonialministerium unterstellt und von der lokalen Verwaltung unabhängig (Vgl. G. Spittler, Bauernstaat, S. 63). In Kamerun etablierte Gouverneur Seitz eine Revisionskommission, deren Aufgabe darin bestand, einmal im Jahr die einzelnen Verwaltungsstationen zu überprüfen und dem Gouverneur Bericht zu erstatten. Die Kommission setzte sich aus dem Ersten Referenten oder einem anderen höheren Verwaltungsbeamten, einem Rechnungsbeamten und einem bautechnisch ausgebildeten Beamten zusammen (K. Hausen, Kamerun, S. 102). Die Zusammensetzung der Revisionskommission zeigt, dass es vornehmlich darum ging, die Haushaltsführung der Bezirke und Stationen zu kontrollieren und weniger um die Überprüfung der „Eingeborenenpolitik“ in den einzelnen Verwaltungsstationen. Die Gouverneure in Togo führten zwar Inspektionsreisen durch, diese hatten aber mehr den Charakter von Informationsreisen, die dazu dienten, das Schutzgebiet kennen zu lernen.

¹⁰⁰² G. A. Krause, Überwachung des Stationschefs, S. 6.

im Reich instrumentalisierten die Kolonialdebatten zur Skandalisierung politischer und sozialstruktureller Reformdefizite im Reich. Die öffentlich geführten Kolonialdebatten im Reichstag, die im Deutschen Reich offensiver geführt wurden als in anderen Kolonialstaaten¹⁰⁰³, waren institutionell möglich, weil der Reichstag seit Erlass des Haushaltsgesetzes vom März 1892 die einzelnen Kolonialetats genehmigen musste. Die Debatten waren im Deutschen Reich emotionaler, da sie mit innenpolitischen Zielsetzungen verbunden wurden. Die Thematisierung der Kolonialskandale war ein Instrument zur Ausdehnung der parlamentarischen Kontroll- und Mitwirkungsrechte.¹⁰⁰⁴ Die Reformmaßnahmen in der Kolonialverwaltung dienten vornehmlich der Abwendung innenpolitischer Krisen. Die Kolonialzentrale kam ihrer Kontrollaufgabe deshalb besonders intensiv in den Bereichen nach, wo es gesetzlich verankerte, unabhängige Kontrollorgane gab. Beispielhaft ist hier die Finanzkontrolle anzuführen, denn die Abschlussrechnungen der Schutzgebietshaushalte mussten dem Rechnungshof des Deutschen Reiches und dem Reichstag vorgelegt werden. Die Konzentration auf die Finanzkontrolle erfolgte auch, weil sie wegen der hohen bürokratischen Verdichtung die besten Kontroll- und Steuerungschancen versprach. Die personalpolitischen Maßnahmen bildeten das Kernstück der Reformen unter Staatssekretär Dernburg. Neben der Etablierung einer Kolonialbeamtenausbildung, durch die eine Professionalisierung des Beamtenstandes angestrebt wurde, war der Erlass des Kolonialbeamtengesetzes (1910) die bedeutsamste personalpolitische

¹⁰⁰³ H. G. Steltzer, *Kolonialreich*, S. 219; A. Wirtz, *Kolonien*, S. 307.

¹⁰⁰⁴ Die Durchsuchung von Erzbergers Pult im Reichstag, zu der er im Vorfeld seine Zustimmung gegeben hatte, muss in diesem Kontext gesehen werden. Sie war ein Affront gegen den Reichstag, dem der Obrigkeitsstaat damit seine Macht demonstrierte. Erzberger wurde vorgeworfen, unrechtmäßig beschafftes Material von Wistuba zu besitzen und dieses zur Durchsetzung innenpolitischer Ziele zu missbrauchen (BArch, R 101/1140, Bl. 4085). Der Abgeordnete Lottmann unterstellte Erzberger, dass er sein „Gift nur tropfenweise abgebe“ und er einen „Enthüllungssport“ betreiben würde. Der Zentrumsabgeordnete Schaedler wies diese Vorwürfe am 28. November 1906 im Reichstag zurück: „Die Herren haben aber dabei vollständig vergessen, daß diese Enthüllungen aufeinander und nacheinander folgten, und daß sie deshalb nicht auf einmal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnten“ (BArch, R 101/1140, Bl. 3970). Seine Strategie hatte Erzberger schon 1905 im Reichstag offenbart: „So unklug bin ich nicht, dass ich mein Pulver alles schon vorher verschieße! Meine stärksten Kanonen behalte ich stets zurück, bis ich hier im Reichstag sprechen kann“ (Zit. nach H. Spellmeyer, *Kolonialpolitik im Reichstag*, S. 110).

Maßnahme, weil es die psychische Disposition der Kolonialbeamten instrumentalisierte. Mit der Einbindung des Kolonialbeamtenstandes in die Beamtenhierarchie des Reiches und der hiermit verbundenen Privilegierung sowie mit der Wiederaufnahmegarantie in den Reichsdienst wurde dem Sicherheits- und Statusbedürfnis der Kolonialbeamten entsprochen. Die in der „kolonialen Gesellschaft“ von Togo gepflegte Rückkehrorientierung wurde verstärkt.

Entgegen der immer noch bestehenden Vorurteile war der koloniale Verwaltungsdienst kein Zufluchtsort für verkrachte Existenzen. Die Wanderungsbewegung der überwiegend aus dem Bürgertum des Deutschen Reiches stammenden Kolonialbeamten war chancen- und aufstiegsorientiert. Die Instrumentalisierung der Karriereambitionen entwickelte sich zu einem zentralen Steuerungsinstrument der Reichszentrale bei der Schaffung eines ehrbaren und charakterstarken Kolonialbeamtenstandes. Nachdem sich wiederholt Kolonialbeamte während ihres Heimaturlaubes bei der Kolonialzentrale beworben hatten, sandte Staatssekretär Solf, wie die „Deutsche Tageszeitung“ im Mai 1914 berichtete, einen Runderlass an die kolonialen Verwaltungen, in der er herausstellte, dass die Stellen in der Zentrale nur an Beamte vergeben würden, die sich in ihren bisherigen Dienststellen bewährt hätten, weshalb eine dienstliche Begutachtung von jedem Bewerber angefordert werde.¹⁰⁰⁵

Eine weitere personalpolitische Maßnahme war das Festhalten an den kurzen Dienstperioden. Im Reichstag wurde mehrfach eine Verlängerung der Dienstperiode in den Tropenkolonien auf mindestens drei Jahre angemahnt, weil man sich hiervon mehr Kontinuität in der Verwaltung und eine Reduzierung der Personalkosten versprach. Eine Begründung für das Festhalten an der Dienstperiode von 1,5 Jahren gab bereits Kolonialdirektor Hohenlohe-Langenburg im März 1906 vor dem Reichstag: „Bei der Prüfung der verschiedenen Fälle, die auch hier behandelt worden sind, ist es mir aufgefallen, daß so oft Beamte, welche als ganz ruhige und verständige, bissige denkende Leute hinausgegangen sind, nach einer Reihe von Jahren sich in dieser Beziehung geändert haben.“¹⁰⁰⁶ Die

¹⁰⁰⁵ Vgl. BArch, R 8084 II/6384, S. 54.

¹⁰⁰⁶ BArch, R101/1139, Bl. 2031.

zentrale Bedeutung des Heimaturlaubes für die psychologische Einbindung der Kolonialbeamten in die Reichsgesellschaft hatte die Kolonialzentrale erkannt. Der Heimaturlaub diente der sozialen Netzwerkpflege im Reich und vertiefte die Verankerung in die Herkunftsgesellschaft. In der Interaktion mit der Heimat und den Mitgliedern der „kolonialen Gesellschaft“ wurde das Werte- und Normengefüge des Bürgertums im Deutschen Reich immer wieder eingeübt, bestätigt und der Entwicklung im Reich angepasst.

Neben den personalpolitischen Maßnahmen erfolgte eine Intensivierung und Standardisierung des bürokratischen Verwaltungshandelns. Der Kontrolldruck auf die Kolonialverwaltung im Schutzgebiet Togo war seit Dernburg offensichtlich so massiv, dass Gouverneur von Zech nach der Darstellung des Kolonialbeamten von Metzger, den Dienst im Schutzgebiet Togo quittiert haben soll, weil er Dernburgs ständige Anfragen zum Bau der Hinterlandbahn als Schikane empfunden hätte.¹⁰⁰⁷

Die Kolonialbeamten, die seit dem Erlass des Kolonialbeamtengesetzes oft eine Sozialisation als Beamte im Reich erfahren hatten, sprachen bürokratischen Auflagen nicht grundsätzlich die Berechtigung ab und zogen auch nicht das Weisungsrecht der Zentrale in Zweifel. Sie betrachteten aber eine „gewisse Ellenbogenfreiheit“¹⁰⁰⁸ als notwendig und werteten die bürokratischen und finanziellen Restriktionen vielfach als Hemmnis bei der Erfüllung ihres historischen Auftrages. Die Beamten verstanden sich als die Erfüllungsgehilfen der imperialistischen Weltmachtspolitik, die dem Reich seinen Ort im Gefüge der Weltmächte verschafften. Sie waren es, die in Togo unter großen Gefahren und Aufbringung persönlicher Opfer¹⁰⁰⁹ „ein Stück deutscher Erde“¹⁰¹⁰ errichteten, wie es Külz zum Ausdruck brachte. Sie waren es, die dem Reich seinen „Platz an der Sonne“ sicherten. Auf dem Hintergrund dieser Geschichtsmächtigkeit wurden Verstöße gegen bürokratische und rechtliche Verordnungen und die „erziehende“ Gewalt gegen Afrikaner als unablässige Begleiterscheinung betrachtet. Die Sicherung des

¹⁰⁰⁷ BArch, Nachlass von Zech, N 2340/3, Bl. 117.

¹⁰⁰⁸ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 163.

¹⁰⁰⁹ BArch, R 8034 II/6345, S. 2.

¹⁰¹⁰ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 162.

kolonialstaatlichen Herrschaftsanspruchs war in den Augen der Verwaltungsbeamten vorrangig. Die öffentliche Empörung über die Skandale im Reich werteten die Beamten daher auch als ein Vermittlungsproblem, für dessen Zustandekommen sie die Kolonialverwaltung in Berlin verantwortlich machten, die in der Presse zu wenig Informations- und Aufklärungsarbeit leisten würde.

Im Deutschen Reich wurde die von Dernburg eingeleitete Reorganisation der Kolonialverwaltung überwiegend positiv aufgenommen. Als Indikator für den Erfolg der Reformen galt das Abebben der kolonialkritischen Presseberichterstattung. Sie war jedoch einerseits auf die konsequente Umsetzung des „Systems Hammann“ in der kolonialpolitischen Pressearbeit zurückzuführen, und andererseits auf das geringe innenpolitische Skandalisierungspotential der Kolonialpolitik seit der Reichstagswahl 1907. Damit wich ein großer Teil des Kontrolldrucks, der während der Kolonialkrise auf den Togo-Beamten lastete, weil sie durch die Skandale ihre Reputation bedroht sahen und ihnen die Anerkennung versagt wurde, die ihnen angesichts der beachtlichen Leistungen, die sie ohne Zweifel erbrachten, ihrer Ansicht nach zustand.¹⁰¹¹

Während im Reich der Mythos der „Musterkolonie“ Togo wieder reanimiert werden konnte¹⁰¹², was im Wesentlichen mit dem ausgeglichenen Kolonialhaushalt begründet wurde, waren die Bewertungen der afrikanischen Antikolonialbewegung deutlich verhaltener. Im GCL vom 16. Mai 1914 kam man zu folgender Bewertung: „Herr Dernburg's advent in the Colonial Office saw great attitude of the German public who were in the main indifferent German colonization.... With these were no changes in the attitude of the administration towards the natives.“¹⁰¹³

Die Stimmen der afrikanischen Antikolonialbewegung wurden im Reich nicht wahrgenommen, obwohl die amtlichen Prügelstatistiken bis 1914 einen kontinuierlichen Anstieg verzeichneten. Das Verstummen der Kolonialkritik kann als Erfolg der neuen Pressepolitik gewertet werden, denn Dernburg war es gelungen, die Pressezensur in der

¹⁰¹¹ L. Külz, Blätter und Briefe, S. 162.

¹⁰¹² BArch, R 8034 II/6382, S. 80, Bericht in der „Vossischen Zeitung“ vom 16. März 1908.

¹⁰¹³ Gold Coast Leader, Nr. 44 vom 16. Mai 1914.

Kolonialverwaltung durchzusetzen und die Pressearbeit in Kolonialfragen weitgehend zu zentralisieren. Die Presseartikel der Antikolonialbewegung passten zudem nicht in das Konstrukt vom bildungsunfähigen, kulturlosen Afrikaner, der einer niederen „Kulturstufe“ und „Rasse“ zugeordnet wurde. Die Ausblendung der afrikanischen Kulturmächtigkeit war eine Strategie, um die Konstruktion der „kulturellen Überlegenheit“ zu pflegen. Die hohe Popularität der Rassenlehre im 19. Jahrhundert, die vor allem im Bürgertum aufkam, war eine weitere Reaktion auf die nachlassende Plausibilität „kultureller Überlegenheitstheorien“.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Reichskolonialverwaltung bis zum Ende der deutschen Kolonialära in Togo (1914) – vornehmlich als Reaktion auf den enormen politischen Handlungsdruck von Seiten des Reichstags und der Presse – ein Instrumentarium entwickelt hat, mit dem sie einen erheblichen Kontrolldruck auf die Administration im Schutzgebiet ausüben konnte, auch wenn manche Reformmaßnahmen, wie die Kolonialbeamtenausbildung, in Togo nicht zum Tragen kamen. Insgesamt wurde das Kontroll- und Steuerungsinstrumentarium nicht ausgeschöpft, weil das Kolonialamt auf Anweisung der Reichsregierung aus innen- und außenpolitischen Gründen nicht offensiv gegen Missstände vorgehen durfte.¹⁰¹⁴ Dem Berufsverständnis vieler Reichsbeamter im Kolonialamt widerstrebte dieses Vorgehen, aber die Reichsregierung wollte das Bild von der „Musterkolonie“ Togo nicht beschädigen. Togo war das Demonstrationsobjekt, das die Kolonialisierungskompetenz des Deutschen Reiches unter Beweis stellen sollte.

¹⁰¹⁴ Im Schutzgebiet etablierte sich die Praxis, bei Todesfällen mit einem strafrechtlichen Hintergrund als Todesursachen „Sonnenstich“ (BArch, R 101/ 1140, Bl. 4090) oder „Jagdunfall“ anzugeben. Die Anzahl der Jagdunfälle stieg 1912 und 1913 erheblich an, weshalb das Reichskolonialamt zwei eindringliche Mahnungen an das Gouvernement sendete und es aufforderte, die Zahl der „Jagdunfälle“ zu reduzieren und den Häuptlingen und Afrikaner drastische Strafen anzudrohen. Kolonialkennern waren allerdings die realen Hintergründe für das Ansteigen der Jagdunfälle bekannt (ANT FA 3/1050, S. 232 und 238).

Biographische Anmerkungen zu den Kolonialbeamten

Zur besseren Einordnung der im Text erwähnten Kolonialbeamten, die in überwiegender Mehrheit nicht allgemein bekannt sind, sollen im Folgenden einige biographische Anmerkungen zu den Togo-Beamten gegeben werden. Die biographischen Anmerkungen werden hier zeitlich auf die Tätigkeit in den Kolonialverwaltungen der einzelnen Schutzgebiete oder auf die Beschäftigungszeit in der Kolonialzentrale in Berlin begrenzt. Die Daten sind zusammengestellt aus dem Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo, der Deutschen Kolonialzeitung, dem Deutschen Kolonialblatt und dem Fremdenbuch der Station Misahöhe.

Asmis, Rudolf Dr. jur. Dr. phil. (12.6.1879-13.11.1945): Er war seit dem 20.4.1906 in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes tätig. Nach seiner Ankunft in Togo am 13.11.1906, wo er zunächst eine kommissarische Anstellung erhielt, war er als Assessor beim Gouvernement in Lome und ab 1911 als Bezirksamtmann in Lome-Stadt tätig. Im Jahre 1912 erfolgte seine Ernennung zum Deutschen Konsul in Belgisch Kongo.

Bilke, (...): Seit dem 21.7.1885 als erster deutscher Unteroffizier in Togo, wo er am 22.12.1885 auch starb.

Boeder, Gustav: Seit dem 1.6.1889 in Togo. Dort war er in Klein Popo Zolldirektor und Amtmann. Im Februar 1897 wurde er nach Kamerun versetzt. Bei einem Aufstand in Deutsch-Neuguinea, er war dort seit Oktober 1910 tätig, wurde er am 18.10.1910 ermordet.

Brückner, Edmund (1.1.1871-31.12.1935): Er war als Jurist in der Kolonialverwaltung von Kamerun (1903-1905), Deutsch-Südwestafrika (1910-1911) und ab Mai 1911 als Gouverneur in Togo beschäftigt. Er brachte als erster Gouverneur seine Familie mit nach Togo. Im Mai 1912 schied er als Gouverneur von Togo aus und wurde danach Konsul für Dahomey und die britische Goldküste. Von 1924-1935 war er Leiter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Carnap Quernheimb, Ernst von (1869-1945): Der Offizier von Carnap-Quernheimb, der von Oktober 1894 bis Juli 1896 in Togo war, nahm mit Gruner an der Togo-Hinterlandexpedition teil und wurde später Stationsleiter in Mangu. Er ging nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Schutzgebiet Togo als Stationsleiter nach Kamerun.

Doering, Hans-Georg von (7.4.1866-19.11.1921): Offizier im 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63, wo er 1910 zum Major befördert wurde. 1893 erfolgte seine Abkommandierung zur Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Seit dem 30.5.1893 war er in Togo, wo er als Leiter der Forschungsstation Bismarckburg und als Leiter der Stationen Kete-Kratschi, Atakpame und Sokode Verwendung fand. Vom 9.5.1910-8.6.1911 übte er das Amt des interimistischen Gouverneurs aus. 1914 wurde er als Kriegsgefangener in Dahomey und Marokko interniert.

Doering, Richard Dr. med. (25.10.1868-19.6.1939): Stabsarzt im Sanitätskorps. Vom 4.5.1894 bis 1895 übernahm er die Urlaubsvertretung für Dr. Wicke. Während dieser Zeit nahm er auf Vorschlag der Kolonialabteilung an der Togo-Hinterlandexpedition teil. 1896 versetzte man ihn nach Kamerun, aber vom Februar 1897 bis Mai 1898 übernahm er noch einmal die Urlaubsvertretung für Dr. Wicke.

Falkenthal, Ernst (5.4.1857-8.3.1911): Jurist. Seit dem 26.06.1885 bis April 1887 Kaiserlicher Kommissar in Togo (Bagida). Er war der erste Beamte in Togo. Nachdem er, so die offizielle Erklärung, im April 1887 aus dem Kolonialdienst ausscheiden musste, wurde er Oberregierungsrat in Stetin.

Freyschmidt, Hans (geb. 1874): Vom 13.10.1910-27.1.1912 in Togo; wo er als Leiter des Bauamtes angestellt war. Nach seinem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst war er in Kamina bei Cordelli angestellt, der dort die Funkstation errichtete.

Gruner, Hans Dr. phil. (10.3.1865-6.8.1943): Dienstältester Kolonialbeamter, der von 1892 bis 1914 zunächst in Mangu und ab 1899 in Misahöhe Stationsleiter und Bezirksamtmann war. Gemeinsam mit seiner Frau Luise wurde er nach Kriegsbeginn in Dahomey interniert.

Heim, Ernst Dr. phil.: In Togo vom Juli 1899 bis 1900, danach wurde er nach Kamerun versetzt. Er war Gerichtsassessor beim Gouvernement in Lome und nach Köhlers Tod interimistischer Gouverneur.

Hirschfeld, Alexander von: Von April 1909 bis August 1914 war von Hirschfeld im Dienst des Schutzgebietes Togo angestellt. Oberleutnant von Hirschfeld war ab April 1911 Bezirksamtmann in Lome-Land. Von dort wechselte er im Oktober 1911 nach Anecho und 1913 als Stationsleiter nach Mangu. Vom Mai bis Oktober 1912 übernahm er das Kommando über die Polizeitruppe.

Horn, Waldemar Dr. (geb. 9.9.1864): Seit 1891 arbeitete er als Jurist in der Kolonialabteilung. In den Schutzgebietsdienst der Kolonie Kamerun trat er 1897 ein. Danach wechselte er nach Deutsch-Südwest und 1900 nach Togo, wo er als Kanzler und nach Köhlers Tod (1903) zum Gouverneur ernannt wurde. Nachdem er 1903 Togo verlassen musste, bezog er bis 1914 vom Gouvernement in Lome Wartegeld.

Kallweit, Otto Christoph (geb. 22.9.1882): Er war vom 11.1.1908 bis Oktober 1912 als Sergeant und Stationsleiter beim Gouvernement beschäftigt. Aus eigenem Wunsch schied er 1912 aus dem Dienst beim Gouvernement aus und gründete in Togo ein Fuhrunternehmen.

Kersting, Hermann Dr. med. (11.2.1863-23.8.1937): Im Mai 1897 trat er in den Dienst des Schutzgebietes Togo ein, wo er als Stationsleiter Misahöhe und Sokode tätig war. Nachdem er zum 31.12.1910 aus dem Dienst in Togo ausschied, wurde er 1911 Bezirksamtmann in Deutsch-Neuguinea.

Klose, Heinrich: Im Mai 1894 traf er in Togo ein, um dort als Landwirt eine Assistentenstelle auf einer Forschungsstation zu übernehmen. Als Leutnant der Reserve übernahm er 1894 bis zum Eintreffen von Hans-Georg von Doering die Polizeitruppe.

Köhler, August (30.9.1858-19.1.1902): Als Regierungsassessor arbeitete er seit 1891 in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Von 1895 bis zu seinem Tod in Lome war er Landeshauptmann bzw. Gouverneur von Togo.

Küas, Richard (28.10.1861-7.2.1943): Er war von April 1899 bis August 1895 als Zollbeamter, Zollassistent, Amtmann und Postagent im Schutzgebiet Togo und wechselte 1895 als Bezirksamtmann nach Kamerun.

Külz, Ludwig Dr. med.: Vom 30.7.1902 bis 28.6.1905 als Regierungsarzt in Anecho tätig. Danach wechselte er in gleicher Funktion nach Kamerun und wurde 1913 im Deutschen Reich zum Professor ernannt.

Massow, Valentin von (geb. 3.11.1864-23.7.1899): Oberleutnant von Massow war seit Mai 1896 als Kommandeur der Polizeitruppe in Togo und wurde später Stationschef in Bassari. Er starb am 23.7.1899 an Schwarzwasserfieber in Kirikiri.

Mecklenburg-Schwerin, Adolf Friedrich, Herzog zu (10.10.1873-5.8.1969): Obwohl er über keine Kolonialerfahrung verfügte, ernannte man ihn am 25.6.1912 zum Gouverneur von Togo. Im August 1912 trat er sein Amt in Lome an. Im Mai 1913 wurde er zum Konsul für in der französischen Kolonie Dahomey und die Goldküste ernannt.

Meyer, Oskar Dr. jur. (1873-1.10.1914): Er war seit 1900 als Jurist in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes beschäftigt und wechselte 1902 als Bezirksamtmann und Oberrichter nach Kamerun. Von Januar 1907 bis März 1910 verrichtete er seinen Dienst in Togo, zunächst als Assessor beim Gouvernement, dann als „Erster Referent“ und zeitweise als interimistischer Gouverneur. 1910 verließ er das Schutzgebiet und wurde im Reichskolonialamt zum Geheimen Regierungsrat und zum Vortragenden Rat ernannt.

Metzger, Oskar Fritz Dr. (22.10.1875): Nach seiner Ankunft in Togo am 27.10.1906 war er zuerst als „Forstpraktikant“ angestellt. Im Juli 1911 erhielt er den Titel „Kaiserlicher Oberförster“ und wurde am 1. April 1913 zum Referenten beim Gouvernement befördert. 1914, kurz bevor er am 13.6.1914 das Schutzgebiet verließ, erfolgte die Ernennung zum „Kaiserlichen Regierungs- und Forstrat“.

Mischlich, Adam, Prof. (28.3.1864-13.12.1948): Er war von 1890 bis 1897 als Missionar der Basler Mission in Togo tätig. Danach wechselte er in den Schutzgebietsdienst und fand als Assistent, später als Bezirksleiter in Kete-Kratschi Verwendung. Im Oktober 1910 erfolgte seine Versetzung nach Misahöhe. Im Januar 1913 übernahm er die Bezirksleitung in Misahöhe.

Piotrowski, Julius von (22.12.1857-28.4.1894): Vom Juni 1896 bis zu seinem Tod war er Polizeimeister der Polizeitruppe. Die Afrikaner gaben ihn den Beinamen „Soso“, was übersetzt bedeutet „der viel haut“.

Preil, Wilhelm (22.03.1872-07.06.1906): Leutnant Preil, seit November 1899 Oberleutnant, war seit März 1899 als Leiter der deutschen Abteilung der deutsch-französischen Grenzkommission tätig. Danach übernahm er das Kommando über die Polizeitruppe und war stellvertretender Bezirksamtmann in Lome. Seit September war er Bezirkamtman in Anecho. Während einer Inspektionsreise durch Kamerun verstarb er.

Puttkamer, Jesko von (2.7.1855-23.1.1917): Puttkamer, ein Neffe von Otto von Bismarcks, hatte, bevor er seinen Dienst in Togo antrat, bereits einige Erfahrungen im diplomatischen Dienst und im Kolonialdienst gewinnen können. Seit Dezember 1889 bis 1894 war er Kaiserlicher Kommissar von Togo (ab 1893 Landeshauptmann), aber er war sehr oft nicht vor Ort.

1895 wurde er zum Stellvertretenden Gouverneur, ab September 1895 zum Gouverneur von Kamerun ernannt.

Rentzell, Werner von (1886-1968): Offizier, im Dienst des Schutzgebietes vom 10.9.1910 bis zum 28.2.1914. Während der ersten Dienstperiode war er ab September 1911 Stationsleiter in Kete-Kratschi. Im Februar 1913, während seiner zweiten Dienstperiode, erfolgte seine Ernennung zum Kommandeur der Polizeitruppe. Er wurde im August 1914 bei seiner Wiederausreise in Freetown von den Engländern gefangen genommen.

Rieck, Arthur: Leutnant Rieck, der 1907 zum Oberleutnant ernannt wurde, hatte verschiedene Funktionen während seiner Dienstzeit in Togo (1900-1907) inne: Er war Kommandeur der Polizeitruppe, Bezirksamtmann in Lome und Stationsleiter in Mangu.

Rigler, Friedrich Dr. phil.: Der Germanist Dr. Rigler war Stationsleiter in Mangu und seit Juli 1898 bis Juli 1901 in Togo. Er schied im Juni 1906 aus dem Dienst des Schutzgebietes Togo aus, weil er sich nicht bewährt hatte, wurde aber 1903 von der Kolonialzentrale wieder angenommen und nach Kamerun entsandt.

Rodenwald, Ernst Dr. med. (5.8.1878-6.5.1965): Als Oberarzt und Regierungsarzt war er von März 1910 bis November 1913 im Dienst des Schutzgebietes Togo.

Rotberg, Werner, Freiherr von (geb. 1870): Rechtsreferendar und Assessor, der von 1902 bis November 1903 als Bezirksamtmann angestellt war. Nachdem er die Untersuchungen gegen katholische Missionare in Atakpame leitete, wurde er aus disziplinarischen und politischen Gründen aus dem Dienst des Schutzgebietes Togo entlassen.

Schlettwein, Adolf (24.5.1872-18.12.1939): Im Schutzgebiet von 1904 bis Ende 1908, wo er als Bezirksrichter, Bezirksamtmann von Lome-Stadt und ab Februar 1907 auch als Erster Referent beim Gouvernement tätig war. 1909 wurde er Bezirksrichter in Samoa.

Schlettwein, Curt (geb. 20.7.1879): Leutnant des Westpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 148. Vom 27.8.1907 bis 1914 war er als Führer der Polizeitruppe und als Bezirksamtmann von Lome-Stadt im Dienst des Schutzgebiets. 1910 erfolgte seine Beförderung zum Oberleutnant. Er wurde am 16.8.1914 in Agbeluvhoe gefangen genommen und in Accra interniert.

Schmidt, Georg Albert Ferdinand, nannte sich Geo A. Schmidt (geb. 10.7.1870): Nachdem er als Farmer und Pflanzer in Britisch-Indien gearbeitet hatte, wurde er 1899 in den deutschen Kolonialdienst aufgenommen. 1900 nahm er seinen Dienst in Togo auf, wo er Nachfolger von Stationsleiter Doering wurde. Nachdem er in schweren Auseinandersetzungen mit der Mission in Atakpame verwickelt war, wurde er 1904 nach Kamerun strafversetzt. Während der Weimarer Republik und unter den Nationalsozialisten war er einer der aktivsten Kolonialagitatoren.

Thierry, Gaston (17.7.1866-16.9.1904): Oberleutnant Thierry, von 1896 bis 1899 in Togo, war Stationsleiter in Mangu. In Kamerun wurde er am 16.9.1904 von einem Giftpfeil getötet.

Vierzigmann, Georg (26.3.1880-28.10.1914): Als gelernter Kalkbrenner baute er Kalkofen bei Tokpli. Vierzigmann traf am 11.02.1909 in Togo ein. Er starb am 28.1.1914 während seiner Internierung in Dahomey.

Wistuba, Emanuel Leopold (geb. 16.12.1873): Wechselte Mitte 1901 von Kamerun nach Togo und war dort als Büroassistent, ab Dezember 1901 als Bürovorstand in der Kolonialverwaltung beschäftigt. Im Juli 1904 schied er aus dem Dienst des Schutzgebietes aus, nachdem er in den Konflikt zwischen der Administration in Atakpame und der katholischen Mission verwickelt war.

Zech, Julius Graf von (23.4.1868-29.10.1919): Er wurde 1895 vom Königlich Bayerischen Infanterie-Regiment "Kronprinz" zum Auswärtigen Amt abkommandiert. Oberleutnant von Zech traf am 3.4.1895 in Togo ein und bekleidete dort bis 1910 verschiedene Führungspositionen. Er war zunächst Stationsleiter in Kete-Kratschi und ab 1901 Bezirksamtmann in Klein Popo. Ab 1902 bekleidete er das Amt des Kanzlers beim Gouvernement. Im Oktober 1903 übernahm er stellvertretend das Gouverneursamt. Im Mai 1905 erfolgte dann seine ordentliche Ernennung zum Gouverneur. Auf eigenen Wunsch schied er 1910 aus dem Kolonialdienst aus.

Tabellen

Tabelle Nr. 1

Zahl der offiziell verhängten Prügel- oder Rutenstrafe und Zahl der zum Tode verurteilten Afrikaner in Togo von 1900/01 bis 1912/13		
Berichtsjahr	Prügel- oder Rutenstrafe ¹	Todesstrafe ²
1900/01	119	7
1901/02	162	1
1902/03	181	15
1903/04	194	7
1904/05	161	4
1905/06	290	6
1906/07	363	7
1907/08	434	3
1908/09	620	-
1909/10	566	1
1910/11	735	1
1911/12	733	2
1912/13	832	10

¹ Zit. nach: Sebald, Togo, S. 298 und Schröder, Prügelstrafe, S. 94.

² Zit. nach: Trotha: Prügelstrafe, S. 539.

Tabelle Nr. 2 (Fußnoten: siehe Folgeseite)

Durchschnittsalter ¹ der ordentlichen und außerordentlichen Kolonialbeamten im Rechnungsjahr 1902 und 1914 (Stichtag 31.12.)			
1902		1914	
Name ²	Alter	Name	Alter
Horn	38	zu Mecklenburg	41
Wistuba	29	von Doering, H-G.	48
von Zech	34	Dr. Krüger	44
Dr. Gruner	37	Dr. Metzger	39
Hartmann	39	Sauerwein	36
Hunneshagen	25	Laverenz	35
Schmidt Geo A.	32	Gärtner I	38
Wirtschaft	29	Wüst	35
von Podevils	27	Hess	33
Henkel	31	Lippe	47
von Doering, H-G.	36	Engert	32
Rieck	27	Madretzke	33
Hahndorf	31	von Podevils	39
Baltes	32	Maywald	32
Dr. Schilling	32	Wener, W.	37
Dr. Krüger	32	Monts	42
Furtkamp	37	Poetzsch	43
Dehl	34	Scharck	35
Winkler	30	Hintze	38
Heinrich	34	Schallöhr	32
Lang, L.	25	Dehn	35
Preil	30	Bähr	34
Lang, F.	31	Dr. Gruner	49
Erbe	28	Mezger	38
Hesseling	33	Mischlich	50
Mohr	26	Dr. Sunder	40
Gärtner II	24	Dr. Simon	34
Arendt	23	Dr. Rodenwald	36
Rebstein	28	von Papart	39
		Stockhausen	31
		Schlettwein, C.	35
		Mohr	38
		Rebstein	36
		Böhler	37
		Nötzel	29
		Brettschneider	38
		Wunderlich	34
		Henkel	43
		Mucke	41
		Wisch	33

		Gropp	36
		Fraeulein	33
		Voss	38
		Fleischer I	41
Durchschnittsalter:	30,8 Jahre		37,7 Jahre

(Fußnoten: Tabelle 2)

- ¹ Das Geburtsjahr konnte von 29 der 52 Beamten ermittelt werden, die 1902 in Togo ihren Dienstort hatten (ANT FA 1/324, S. 176 ff.). Für das Jahr 1914 konnte von 44 der 69 ordentlichen Beamten das Geburtsjahr ermittelt werden (ANT FA 1/189, S. 69 ff.). Ausgewertet wurden zur Ermittlung der Daten das Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo (1906-1912/13), das Kolonial-Lexikon (Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. I-III) und das Deutsche Kolonialblatt.
- ² Die Namen der Beamten sind entsprechend der Auflistung der Verwaltung aufgenommen. Die Listen sind untergliedert in Beamte der Zentralverwaltung, der Lokalverwaltungen, des Personals der Stationen, der Polizeitruppe und der Hilfskräfte. In kursiver und fetter Schrift sind die Beamten aufgeführt, die sowohl 1902 als auch 1912 im Dienst des Schutzgebietes standen.

Quellenverzeichnisse

I. Unveröffentlichte Quellen

Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde (BArch)

BArch, R 1001, Reichskolonialamt

- R 1001/ 3324 Forschungsreisen des Privatgelehrten Leo Frobenius
1907-1912
- R 1001/ 3342 Expeditionen und Forschungsreisen
- R 1001/ 3397 Neubenennungen in Togo 1886-1904
- R 1001/ 3400 Geschäftsgang bei den Behörden in Togo 1896-1910
- R 1001/ 4097 Direkte Steuern im Togogebiet 1892-1915
- R 1001/ 4308 Allgemeine Angelegenheiten der inneren Verwaltung in Togo
1904-1915
- R 1001/ 4606 Stichwörter über Kolonien im Handwörterbuch der Preußischen
Verwaltung
- R 1001/ 4696 Regelungen des Pressewesens in den Schutzgebieten 1899-
1911
- R 1001/ 4697 Regelungen des Pressewesens in den Schutzgebieten 1911-
1918
- R 1001/ 4706 Verbindungen zur Presse 1906-1916
- R 1001/ 4998 Materialien zur Erforschung des Eingeborenenrechts 1907-
1910
- R 1001/ 7250 Angriffe gegen die Kolonialverwaltung im Reichstag 1901-1906
- R 1001/ 7252 Beschwerden gegen die Kolonialverwaltung im Reichstag 1906

BArch, R101, Reichstagsreden

- R 101/ 1139 Haushaltsetat für die Schutzgebiete 1906/07 (Film: 31013)
- R 101/ 1140 Haushaltsetat für die Schutzgebiete 1906/07 und Nachträge
(Film: 31014)

Bestände der Verwaltung des Deutschen Schutzgebietes Togo

BArch, R 150 F/ FA 1

- FA 1/ 5 Regelungen des Genehmigungsverfahrens bei
Veröffentlichungen von Beamten und Offizieren,
Runderlass 21.2.1907
- FA 1/ 128, 1-73 Regelung der Befugnisse von Bezirksleitern.
Entwurfstationen 1905-1907
- FA 1/ 125 Grundsätze der Erstellung von Jahresberichten (1891-
1913)
- FA 1/ 321, 1-429 Etat für das Schutzgebiet Togo für das Rechnungsjahr
1912

FA 1/ 543, 1-307 Gerichtssachen von Europäern (Straf-Konkurs-
Zwangsvollstreckungen 1907-1912)

BArch, R 150 F/ FA 3

FA 3/ 101, 49-60 Geschäftsordnung für das Kaiserliche Gouvernement
Togo vom 5.9.1913
FA 3/ 263, 1-98 Regelung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt
1906-1914
FA 3/ 1050, 1-279 Regelung und Grundsätze der Gerichtsbarkeit über
Eingeborene in Togo 1898-1914
FA 3/ 1050, 219-223 Ausdehnung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte
auf Eingeborene 1912
FA 3/ 4009 Jahresberichte des Bezirksleiters von Sansane-Mangu
1902-1913
FA 3/ 4079 Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug in Sansane-Mangu
1908-1914

Pressearchiv des Reichslandbundes

BArch, R 8034 II

Kolonialpolitik, Allgemeine

6337 Bd. 14, März 1904 - Mai 1904
6338 Bd. 14, Mai 1904 - August 1904
6339 Bd. 15, August 1904 - Januar 1905
6340 Bd. 16, Februar 1905 - September 1905
6341 Bd. 17, Juni 1906 - September 1906
6342 Bd. 18, September 1906 - Dezember 1906
6443 Bd. 19, Dezember 1906 - Mai 1907
6344 Bd. 20, Mai 1907 - September 1907
6345 Bd. 21, September 1907 - November 1908
6346 Bd. 22, November 1908 - Dezember 1910
6347 Bd. 23, Dezember 1910 - Februar 1913

Stellung der Parteien zur Kolonialpolitik

6394 1906-1917

Stellung der Sozialdemokratischen Partei zur Kolonialpolitik

4922 1904-1918

Kolonialbehörde und -beamte

6382 Bd. 1, 1907-1909
6383 Bd. 2, 1909-1912
6384 Bd. 3, 1912-1920

Kamerun und Togo, Allgemein
 6374 Bd. 1, 1905-1908
 6375 Bd. 2, 1908-1911
 6376 Bd. 3, 1911-1914

Lomé Archives Nationales du Togo, Fonds Allemand, Lomé (ANT FA)

ANT FA 1

FA 1/ 1	Informationsreise Gouverneur Zech 1909
FA 1/ 30	Nachlass Gouverneur Köhler (1902-1906)
FA 1/ 50	Jahresbericht des Kaiserlichen Gouvernements 1908/09
FA 1/ 101, 216-219	Gesundheitswesen: Errichtung neuer Aborte 1908.
FA 1/104, 219-220	Prostitution 1908
FA 1/ 125	Grundsätze der Erstellung von Jahresberichten (1891- 1913)
FA 1/ 155, 1-512	Etat für das Schutzgebiet im Rechnungsjahr 1910
FA 1/ 187	Jahresbericht des Kaiserlichen Gouvernements 1911/12
FA 1/ 189	Etat für das Schutzgebiet Togo für das Rechnungsjahr 1914
FA 1/ 324	Etat für das Schutzgebiet Togo für das Rechnungsjahr 1902/03
FA 1/ 412, 12, 23-25	Mischlings- und Mischehenfrage 1913/14
FA 1/ 412, 286, 291, 309	Anwendung von Haft gegen böswillige Schuldner 1914
FA 1/ 487, 1-31	Entscheidung des Gouvernements zum Verfahrensrecht 1909-1914
FA 1/ 505, 1-300	Erteilung (befristeter) Strafbefugnisse, 1907-1911
FA 1/ 506, 1-288	Planung und Errichtung des Gouverneursgebäudes in Lome 1900-1903
FA 1/ 512, 1-441	Ausübung der Straferichtsbarkeit gegenüber Eingeborenen 1912

ANT FA 3

FA 3/ 11, 1-236	Gouvernementserlasse und Verfügungen des Auswärtigen Amtes 1899-1904
FA 3/ 81, 1-270	Gesundheitswesen: Errichtung öffentlicher Aborte 1900- 1910
FA 3/ 94, 1-109	Prostitution in Lome 1912-1914
FA 3/ 134, 1-156	Bildung einer Gesundheitskommission 1904-1109
FA 3/ 185, 141-151	Regelung der Namensgebung bei Abkömmlingen von Europäern 1909-1913
FA 3/ 185, 256-273	Regelung der Namensgebung bei Abkömmlingen von Europäern 1909-1913
FA 3/ 185, 1-307	Fürsorge für Mulattenkinder deutscher Väter 1909-1914
FA 3/ 227, 1-384	Monatliche Abrechnung des Bezirksamtes Lome-Stadt mit der Gouvernementshauptkasse 1903-1911
FA 3/ 236, 1-305	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen 1902-1910
FA 3/ 348, 1-52	Vereinswesen in Lome 1910-1914

FA 3/ 251, 1-180	Statistische Erhebungen im Bezirk Lome-Stadt 1908-1912
FA 3/ 255, 1-42	Regelungen der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber Eingeborenen, 1892, 1885-1886
FA 3/ 263, 1-98	Regelung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt gegenüber Eingeborenen 1906-1914
FA 3/ 442	Atakpame, Konflikt mit der Mission 1903
FA 3/ 1050, 1-279	Regelung und Grundsätze der Gerichtsbarkeit über Eingeborene in Togo 1898-1914
FA 3/ 1050, 219-223	Ausdehnung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf Eingeborene 1912
FA 3/ 2092, 172-182	Strafvollzug, Erlass des Reichskolonialamtes vom 12.7.1907, 1907-1908
FA 3/ 2125	Jahresbericht des Bezirksmanns von Misahöhe für das Berichtjahr 1910/11
FA 3/ 4079	Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug in Sansane-Mangu 1908-1914

Nachlässe

Nachlass: Dr. Rudolf Asmis¹⁰¹⁵

Der Nachlass befindet sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes.

- Nr. IV/ 8 Notizen und Berechnungen zur Landkommission in Togo (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: IV/ 8)
- Nr. IV/ 12 Tagebuch „Reise Lome-Misahöhe-Atakpame-Sokodé-Mangu-Kete-Kratschi-Lome 14.2.-25.4.1907 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 12)
- Nr. IV/ 15 Tagebuch „Reise nach der Goldküste, Nigerien, Dahomey, 22.6.1907-3.10.1907 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 15)
- Nr. IV/ 16 „Tagebuch aus Togo, Tongbe 20.7. bis 31.11.08“ und Briefe 19.8-26.9.1908 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 16)
- Nr. IV/ 17 „Privater und dienstlicher Briefwechsel Togo, Nov. 1906-Okt. 1909. Nur Briefe an Dr. Asmis“ (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 17)
- Nr. IV/ 18 „Privatkorrespondenz A-Z 1909-1913“, Briefe sind alphabetisch geordnet (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/18)
- Nr. IV/ 19 Kopierbuch der Korrespondenz 1906/07 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 19)
- Nr. IV/ 20 Briefe, 14. Februar-12. Mai.1907 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 20)
- Nr. IV/ 21 Kopien der Briefe, 14. Mai.1907-20. November.1908, in IV/ 21 liegen herausgerissene Kopierseiten 80-82 bei (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/21)
- Nr. IV/ 22 Kopien der Briefe 28. Mai-19. August 1908“ (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 22)
- Nr. IV/ 23 Kopierbuch 28. November 1908-8. April 1909 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 23)
- Nr. IV/ 24 Kopien der Briefe 8. April 1909-10. Dezember 1909 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 24)
- Nr. IV/ 25 Kopien der abgeschickten Briefe 27. Juli 1910-29. Januar 1911 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 25)
- Nr. IV/ 26 Kopierbuch der Briefe 30. Januar 1911-9. Juli 1911 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/26)
- Nr. IV/ 27 „Briefe, 9. Mai 1911-21. Dezember 1911“ (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis, Nr. IV/ 27)
- Nr. IV/ 28 Kopierbuch „13“, 23. Dezember 1911-20 Juni 1912 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. IV/ 28)

¹⁰¹⁵ Die in Anführungszeichen gesetzten Titel entsprechen den Originalformulierungen von Asmis.

- Nr. VI/ 8 Kopierbuch, Briefe 24. Juni 1912-12. Oktober 1912 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. VI/ 8)
- Nr. VI/ 9 Kopierbuch Belgisch-Kongo vom 12. Oktober 1910- 29. Dezember 1912 (Zit. als: Auswärtiges Amt, R. Asmis: Nr. VI/ 9)

Nachlass: Dr. Hans Gruner

Der Nachlass befindet sich in der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz, Nachlass Hans Gruner, Nr. 250 (Handschriftenabteilung).

- Nr. 2 Briefe an Gruner D-F, enthält Briefe von Danckelman, Doering (Zit. als: Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 2)
- Nr. 5 Briefe des Kaiserlichen Kommissars für Togo Jesko von Puttkamer an Gruner (1890-1894), unpaginiert (Zit. als: Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 5)
- Nr. 22 Tagebuch Nr. 19, 28. Mai 1907-29 (Zit. als: Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 22)
- Nr. 41 Gästebuch¹⁰¹⁶ der Station Misahöhe (Zit. als: Staatsbibliothek, H. Gruner, NL 250, Nr. 41)

Nachlass: Valentin von Massow

Der Massow-Nachlass befindet sich im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Außenstelle Wernigerode als Bestand des Gutsarchivs Falkenstein-Meisdorf (Rep. H).¹⁰¹⁷

Tagebücher:

- Nr. 2 Sign. Nr. 2958, S. 141-290, vom 05. Mai 1896-14. Juli 1896 (Zit. als: V. von Massow: Nr. 2958)
- Nr. 3 Sign. Nr. 2957, S. 291-429, vom 29. Juli 1896-16. Oktober 1896 (Zit. als: V. von Massow: Nr. 2957)
- Nr. 4 Sign. Nr. 2956, S. 429-611, vom 17. Oktober 1896-6. Dezember 1896 (Zit. als.: V. von Massow: Nr. 2956)
- Nr. 6 Sign. Nr. 757/1, S. 1-386, vom 18. Januar 1897-21. November 1897 (Zit. als.: V. von Massow: Nr. 757/ 1)
- Nr. 7 Sign. Nr. 2954, S. 1-190, vom 23. November 1897-23. Januar 1898 (Zit. als: V. von Massow: Nr. 2954)
- Nr. 9 Sign. Nr. 757, S. 1- 89, vom 4. Februar 1898-9. April 1898 Zit. als: V. von Massow: Nr. 757)

¹⁰¹⁶ Die Bezeichnung „Gästebuch“ wird im Findbuch zum Gruner Nachlass aufgeführt. Auf dem Einband des Buches steht allerdings die Bezeichnung „Fremdenbuch“.

¹⁰¹⁷ Die Quellen sind einer Quellenedition entnommen, die in Kürze von Dr. Peter Sebald herausgegeben wird. Ein Vorabdruck ist mir zur Verfügung gestellt worden. Die Quellenangaben entsprechen den Bestandsnummern des Archivs.

Nachlässe im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde

- Alfred Zimmermann: BArch, N 2345
 - Nr. 6, Briefe von Boeder
 - Nr. 12, Briefe von Carnap-Quernheimb
 - Nr. 15, Briefe von Danckelman
 - Nr. 31, Briefe von Kersting
 - Nr. 76, Briefe von Preil

- Julius Graf von Zech: BArch, 2340
 - N 2340/ 1
 - N 2340/ 2
 - N 2340/ 3
 - N 2340/ 4

II: Veröffentlichte Quellen

Amtliche Quellen

Amtliche Jahresberichte der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee (Vorläufer: „Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee“).

Deutsches Kolonialblatt (DKBl): Amtsblatt des Reichskolonialamtes, Berlin 1890-1921.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung (KolGG): Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, Berlin 1892-1909 (Band 1-13).

Handbuch des Deutschen Reiches, 1884-1914.

Kaiserliches Gouvernement von Togo (Hg.): Die Landesgesetzgebung des Schutzgebietes Togo. Geordnete Zusammenstellung der in Togo geltenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse und Bekanntmachungen einschließlich der wichtigeren öffentlich-rechtlichen Verträge und der Satzung der in Togo tätigen Kolonialgesellschaften. Berlin 1910 (Zit. als: Kaiserliches Gouvernement, Landesgesetzgebung).

Kaiserliches Gouvernement (Hg.): Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo. Reichsbeamten-gesetz.

Zeitungen mit kolonialpolitischen Schwerpunkt

Die Deutschen Kolonien (Aus fernen Landen), Monatsschrift des Deutschvolklichen Kolonialvereins, Berlin.

Deutsches Kolonialblatt.

Deutsche Kolonialzeitung (DKZ), Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin 1897-1922.

Koloniale Monatsblätter, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft (KolMB), Berlin, 1913-1914 (Fortsetzung der ZfKKK).

Koloniale Rundschau (KolRd), Monatsschrift für koloniale Länder-, Völker- und Staatskunde, Berlin 1909-1943.

Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1888.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft (ZfKKK), Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin, 1899-1912.

III. Quellen: Literatur

- Ablass, Dr. (...):* Die Enthüllungen des Reichstagsabgeordneten Dr. Ablass, in: Die Deutschen Kolonien. (Aus fernen Landen). Monatsschrift des Deutschvolklichen Kolonialvereins, 5 (1906), S. 22-29 und 51-56 (Zit. als: Ablass, Enthüllungen).
- Asmis, Rudolf: Kalamba Na M'Putu. Koloniale Erfahrungen und Beobachtungen. Berlin 1942 (E.S. Mittler & Sohn Verlag) (Zit. als: R. Asmis, Kalmaba).
- Asmis, Rudolf: Erfahrungen aus meinen kolonialen Wanderjahren, in: Das afrikanische Kolonialproblem, Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1-4 (1941), S. 102-126 (Zit. als: R. Asmis, Erfahrungen).
- Barot, (...): Guide pratique de l'Européen dans l'Afrique Occidentale. Paris 1902 (Zit. als Barot, Guide).
- Beneke, Max: Die Ausbildung der Kolonialbeamten. Berlin 1894 (Zit. als: M. Beneke, Ausbildung der Kolonialbeamten).
- Böttger, Hugo: Die neue Ära der deutschen Kolonialpolitik. Berlin 1907 (Zit. als: H. Böttger, Kolonialpolitik).
- Brinkmann, Heinrich: Strafrecht und Strafverfahren für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete. Diss. Universität Leipzig. Borna-Leipzig 1904 (Zit. als: H. Brinkmann, Strafrecht).
- Brunnhuber, Robert: Das moderne Zeitungswesen (System der Zeitungslehre). Leipzig 1907 (Zit. als: R. Brunnhuber, Zeitungswesen).
- Dernburg, Bernhard: Über koloniale Erziehung. Vortrag gehalten am 21. Januar 1907 in München, in: Deutsches Kolonialblatt, 18 (1907), S. 106-112 (Zit. als: B. Dernburg, Koloniale Erziehung).
- Dernburg, Bernhard: Ziele des deutschen Kolonialwesens. Vortrag auf Veranlassung des Deutschen Handelstages am 11. Januar 1907. Berlin 1907 (Zit. als: B. Dernburg, Kolonialwesen).
- Dernburg, Bernhard: Koloniale Finanzprobleme. Vortrag gehalten in Frankfurt am Main am 3. Februar 1907, in: Deutsches Kolonialblatt, 18 (1907), S. 151-119 (Zit. als: B. Dernburg, Koloniale Finanzprobleme).
- Deutsches Kolonialblatt: Zolleinnahmen, 3 (1.2.1911), S. 82.
- Diehle, A.: Aus unserer Kolonie in Togo, in: Illustrierte Zeitung, 3023 vom 6. Juni 1901. Berlin, S. 895-898.
- Doerr, Friedrich: Deutsches Kolonialstrafrecht, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 10 (1908), S. 319-328.
- Erzberger, Matthias: Kolonial-Berufe. Ratgeber für alle Erwerbssaussichten in den deutschen Schutzgebieten. Berlin 1912 (Zit. als: M. Erzberger, Koloniale-Berufe).

- Erzberger, Matthias: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien. Glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Zentrums durch Staatssekretär Bernhard Dernburg. Berlin 1908 (Zit. als: M. Erzberger, Wahrheit).
- Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz. Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik auf Grund der Verhandlungen des Reichstages im Sessionsabschnitt 1905/6. Berlin 1906 (Zit. als: M. Erzberger, Kolonial-Bilanz).
- Feder, Ernst: Die Prügelstrafe. Berlin 1911 (Zit. als: E. Feder, Prügelstrafe).
- Fleischmann, Max: Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten, in: Koloniale Rundschau. Berlin 1909, S. 645-658 (Zit. als: M. Fleischmann, Ausweisung von Reichsangehörigen).
- Fleischmann, Max: Die Mischehenfrage, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 12 (1910), S. 83-87 (Zit. als: M. Fleischmann, Mischehenfrage).
- Gallus, (...): Die afrikanische Presse, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 10, 1908, S. 789-842 (Zit. als: Gallus, Afrikanische Presse).
- Griesebrecht, Franz (Hg.): Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien. Ein Sammelwerk. Berlin 1898 (Zit. als: F. Giesebrecht: Eingeborene).
- Gruner, Hans: Vormarsch zum Niger. Die Memoiren des Leiters der Togo-Hinterlandexpedition 1894/95. Herausgegeben und eingeleitet von Peter Sebald. Berlin 1997 (Zit. als: H. Gruner, Vormarsch zum Niger).
- Haarhaus, Hans: Das Recht des deutschen Kolonialbeamten – unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechts. Karlsruhe i. B. 1912 (Zit. als: H. Haarhaus, Recht des Kolonialbeamten).
- Haas, Albert: Das moderne Zeitungswesen in Deutschland. Berlin 1914 (Zit. als: A. Haas, Zeitungswesen).
- Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltung. Berlin 1905 (Zit. als: K. Helfferich: Reform).
- Herrmann, R. : Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 10, Berlin 1908, S. 72-83 (Zit. als: R. Herrmann, Prügelstrafe).
- Hildebrandt, Ulrich: Das Disziplinarrecht der deutschen Kolonialbeamten. Diss. Greifswald 1915 (Zit. als: U. Hildebrandt, Disziplinarrecht).
- Hintze, Otto: Der Beamtenstand. Nachdruck aus Vorträgen der Gehe-Stiftung zu Dresden Band III. Leipzig 1911, S. 93-170. Darmstadt 1963 (Zit. als: O. Hintze, Beamtenstand).
- Iber, Hans: Die Haftung der Schutzgebiete für ihre Beamten. Marburg 1911 (Zit. als: H. Iber, Haftung).

- Kaufmann, Oloff F.: Zwanzig Jahre Kolonial-Politik. Ein notwendiger Systemwechsel und der Reichstag. Berlin 1905 (Zit. als: O. F. Kaufmann, Systemwechsel).
- Klose, Heinrich: Togo unter deutscher Flagge. Reisebilder und Betrachtungen. Berlin 1899 (Zit. als: H. Klose, Togo).
- Koloniale Rundschau: Deutsche Kolonialmethoden im Urteil Fremder, 2 (1913), S. 65-70 (Zit. als: Koloniale Rundschau, Kolonialmethoden).
- Koloniale Rundschau: Eingabe der Deutschen Gesellschaft für Eingeborenenschutz an den Reichstag und das Reichs-Kolonialamt, 3 (1914), S. 129-132 (Zit. als: Koloniale Rundschau, Eingeborenenschutz).
- Krauke, Heinrich: Die Prügelstrafe. Eine kriminalpolitische Studie. Berlin 1899.
- Kraus, Herbert: Reichsstrafrecht und Deutsche Schutzgebiete. Berlin 1911 (Zit. als: H. Krauke, Reichsstrafrecht).
- Krause, Gottlob Adolf: Überwachung der Stationschefs in den Kolonien, in: Berliner Tageblatt, Nr. 23 vom 13.1.1900, S. 6 (Zit. als: G. A. Krause, Überwachung der Stationschefs).
- Krause, Gottlob Adolf: Aus dem Togolande, in Neue preußische Zeitung. Kreuzzeitung. Nr. 520 vom 6.11.1894 (Zit. als: G. A. Krause: Togoland).
- Küas, Richard: Togo-Erinnerungen. Berlin 1939 (Zit. als: R. Küas, Togo-Erinnerungen).
- Külz, (Ludwig): Die Presse in den deutschen Kolonien, in: Koloniale Monatsblätter, Jg. 16, 1914, S. 263-272 (Zit. als: L. Külz, Presse).
- Külz, Ludwig: Zur Frauenfrage in den deutschen Kolonien, in: Koloniale Monatsblätter, Jg. 15 (1913), S. 61-67 (Zit. als: L. Külz, Frauenfrage).
- Külz, Ludwig: Blätter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutsch-Afrika. Berlin 1906 (Zit. als: L. Külz, Blätter und Briefe).
- Külz, Ludwig: Zur Hygiene des Trinkens in den Tropen. Flensburg 1904.
- Küster, Emma und Gustav Küster: Briefe und Berichte aus Togo 1903/4 und 1913, Hg.: Uwe Schott. Münster 2000 (Zit. als: E. Küster, Briefe aus Togo).
- Kucklantz, Karl: Das Zollwesen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Berlin 1941 (Zit. als: K. Kucklantz, Zollwesen).
- Lange, Fritz: Zur Geschichte des Pressewesens in den deutschen Kolonien, in: Zeitungswissenschaft, 6 (1929), S. 355-358.
- Levin, Evans: Deutsche Kolonisatoren in Afrika. Die Kolonisierung mit der Peitsche. Mit einem offenen Brief des Bischofs von Zanzibar. Zürich 1918.
- Lewin, Evans: The Germans and Africa. Their Aims on the Dark Continent and how they acquired their African Colonies. London 1915.

- Massow, Valentin von: Mit Maschinengewehr und Militärkapelle. Die Eroberung von Nordtogo 1896-1899. Tagebücher und Briefe, herausgegeben und eingeleitet von Peter Sebald. Voraussichtlicher Erscheinungstermin 2005.
- Meyer, Felix: Die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 9 (1907), S. 847-869.
- „Native of Aneho“: The Germans in Togo-Land, in: Gold Coast Leader, Ausgabe vom 23. Mai 1914, S. 4.
- Oberholtzer, Ellis Paxson: Die Beziehungen zwischen dem Staat und der Zeitungspressen im Deutschen Reich. Nebst einigen Umrissen für die Wissenschaft des Journalismus. Berlin 1895.
- Plehn, Albert: Die Akklimationsaussichten der Germanen im tropischen Afrika, in: Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1910, Berlin 1910, S. 888-904 (Zit. als: A. Plehn, Akklimationsaussichten).
- Poschinger, Heinrich von (Hg.): Koloniale und politische Aufsätze und Reden von Dr. Scharlach. Berlin 1903 (Zit. als: H. von Poschinger, Reden Dr. Scharlach).
- Prehn-Dewitz, H. von: Alkohol und Eingeborenenpolitik, in: Koloniale Rundschau, 4 (1911), S. 230-243.
- „Quashie“: Gold Coast and German Togoland, in: Gold Coast Leader, Ausgabe vom 6. Juli 1912, S. 6.
- Rathgen, Karl: Beamtentum und Kolonialunterricht. Hamburg 1908 (Zit. als: K. Rathgen, Beamtentum).
- „Reader“: The Germans in Togoland, in: Gold Coast Leader, Ausgabe vom 7. Juni 1913, S. 5.
- Rentzell, Werner von: Unvergessenes Land.... Von glutvollen Tagen und silbernen Nächten in Togo. Hamburg 1922 (Zit. als: W. von Rentzell, Unvergessenes Land).
- Riebow von, Zimmermann, Schmidt-Dargitz u.a. (Hg.): Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. 13 Bände. Berlin 1893-1910 (Zit. als: KolGG, Bd. I bis XIII).
- Rodenwaldt, Ernst: Ein Tropenarzt erzählt sein Leben. Stuttgart 1957 (Zit. als: E. Rodenwaldt, Tropenarzt).
- Rohrbach, Paul: Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Grundzüge eines Wirtschaftsprogramms für Deutschlands afrikanischen Kolonialbesitz. Halle 1907.
- Sassen, (...): Zur kolonialen Finanzverwaltung und Finanzpolitik, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 12 (1919), S. 59-64.
- Schmidt, Geo A.: Schmidt gegen Roeren. Unter dem kaudinischen Joch. Ein Kampf um Recht und Ehre. Berlin 1907 (Zit. als: G. A. Schmidt, Schmidt gegen Roeren).

- Schnee, Heinrich (Hg.): Kolonial-Lexikon, 3 Bd. (Band I: A-G, Band II: H-O, Band III: P-Z), Wiesbaden 1996 (Reprint, Original 1920) (Zit. als: H. Schnee, Kolonial-Lexikon Bd. I; H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. II und H. Schnee, Kolonial-Lexikon, Bd. III).
- Schulte, U.: Nochmals: Alkoholkonsum in den deutschen Kolonien, in: Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, Jg. 30, 12 vom 5.4.1913, S. 231-231.
- Sprigade Paul: Karten von Togo. Berlin 1902-1914.
- Steinmetz, S. R.: Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien. Berlin 1903.
- Stengel, Karl von: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen, Leipzig 1901 (Zit. als: K. Stengel, Rechtsverhältnisse).
- Sunder, Hermann: Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 10 (1908), S. 177-192.
- Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. Berlin 1910 (Zit. als: J. Tesch, Kolonialbeamten).
- Warnack, (...): Der Alkoholkonsum in den deutschen Kolonien, in: Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, Jg. 30, Nr. 14 vom 22.3.1913, S. 196-197.
- Weber, Friedrich: Die koloniale Finanzverwaltung. Münster 1909 (Zit. als: F. Weber, Finanzverwaltung).
- Wissmann, Hermann von: Schilderungen und Rathschläge zur Vorbereitung für den Aufenthalt und den Dienst in den Deutschen Schutzgebieten. 2. Aufl., Berlin 1903 (Zit. als: H. von Wissmann, Schilderungen und Rathschläge).
- Zache, Hans: Die Ausbildung der Kolonialbeamten. Reihe: Koloniale Abhandlungen, Nr. 66. Berlin 1912 (Zit. als: H. Zache, Ausbildung der Kolonialbeamten).
- Zorn, Philipp: Deutsche Kolonialgesetzgebung. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl. Berlin 1913 (Zit. als: P. Zorn, Kolonialgesetzgebung).

Literaturverzeichnis

- Aas, Norbert und Harald Sippel: Koloniale Konflikte im Alltag. Eine rechtshistorische Untersuchung des Siedlers Heinrich Langkopp mit der Kolonialverwaltung in Deutsch-Ostafrika und dem Reichsentschädigungsamt in Berlin (1910-1929). Bayreuth 1997 (Zit. als: N. Aas und H. Sippel, Koloniale Konflikte).
- Albertini, Rudolf von (Hg.): Moderne Kolonialgeschichte. Köln 1970 (Zit. als: R. von Albertini, Moderne Kolonialgeschichte).
- Arendt, Hannah: Macht und Gewalt. München 1995 (Zit. als: H. Arendt, Macht).
- Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt am Main 1962 (Zit. als: H. Arendt, Elemente).
- Ariès, Philippe: Geschichte des Todes. München, Wien 1980 (Zit. als: P. Ariès, Geschichte des Todes).
- Asamoah, Ansa: On German Colonial Rule in Togo, in: Heine, Peter und Ulrich van der Heyden (Hg.): Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika: Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald. Pfaffenweiler 1995, S. 114-125.
- Avenarius, Hermann (Verf.): Kleines Rechtswörterbuch. Freiburg im Breisgau 1981.
- Bade, Klaus, J. und Rainer Münz: Migrationsreport 2000. Bonn 2000 (Zit. als: K. J. Bade, Migrationsreport).
- Bade, Klaus, J. (Hg.): Imperialismus und Kolonialismus. Kaiserliches Deutschland und koloniales Imperium. Wiesbaden 1982 (Zit. als: K. J. Bade, Imperialismus).
- Bade, Klaus J.: Bismarcks „verfehlte Hoffnung“ in Afrika: Schutzbriefkonzept, Kongokonferenz und koloniale Krise, in: Helmut Christmann (Hg.): Kolonisation und Dekolonisation. Referate des internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums '89. Schwäbisch Gmünd 1989, S. 53-66 (Zit. als: K. J. Bade, Bismarck).
- Balandier, Georges: Die koloniale Situation: ein theoretischer Ansatz, in: Rudolf von Albertini (Hg.): Moderne Kolonialgeschichte. Köln, Berlin 1970, S. 105-124 (Zit. als: G. Balandier, Koloniale Situation).
- Baumgart, Winfried: Deutschland im Zeitalter des Imperialismus 1890-1914. Grundkräfte, Thesen und Strukturen. 4. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1982 (Zit. als: W. Baumgart, Deutschland).
- Baumgart, Winfried: Die deutsche Kolonialherrschaft in Afrika. Neue Wege der Forschung, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 58 (1971), S. 468-481 (Zit. als: W. Baumgart, Kolonialherrschaft).

- Bechhaus-Gerst, Marianne und Reinhard Klein-Arendt (Hg.): Die (koloniale) Begegnung – AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945 – Deutsche in Afrika 1880-1945. Frankfurt am Main 2003.
- Bergmann, Joachim: Die Dynamik der Conquista, in: Leviathan, 4 (1992), S. 573-590 (Zit. als: J. Bergmann, Conquista).
- Bergmann, Jörg Reinhold: Klatsch. Zur Sozialform der diskreten Indiskretion. Berlin 1987 (Zit. als: J. Bergmann, Klatsch).
- Berking, Helmuth: Schenken: zur Anthropologie des Gebens. Frankfurt am Main, New York 1996.
- Billy, Bakoubayi: Le System Penal au Togo a l' Époque Colonial Allemande (1884-1914). Lomé (unveröffentlichte Magisterarbeit, vorgelegt an der Université de Benin).
- Bitterli, Urs: Alte Welt - neue Welt. Formen des überseeischen Kulturkontaktes vom 15. bis 18. Jahrhundert. München 1986.
- Boin, Margitta: Die Erforschung der Rechtsverhältnisse in den „Schutzgebieten“ des Deutschen Reiches. Münster 1996 (Zit. als: M. Boin, Erforschung der Rechtsverhältnisse).
- Boshoff, Egon, Kurt Düwell und Hans Kloft: Grundlagen des Studiums der Geschichte: eine Einführung. Köln, Weimar, Wien 1997.
- Borscheid, Peter und Hans J. Teuteberg (Hg.): Ehe, Liebe. Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationenbeziehungen in der Neuzeit. Münster 1983.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Kriminalität und Strafrecht. Heft 248, B 6897 F. Bonn 1999 (Zit. als: BpB, Kriminalität).
- Buchner, Jutta: Kultur mit Tieren. Zur Formierung des bürgerlichen Tierversständnisses im 19. Jahrhundert. Münster, New York 1996 (Zit. als: J. Buchner, Kultur mit Tieren).
- Burkart, Günter: Auf den Weg zu einer Soziologie der Liebe, in: Hahn, Kornelia und Günter Burkart (Hg.): Liebe am Ende des 20. Jahrhunderts. Studien zur Soziologie intimer Beziehungen. Opladen 1998, S. 15-45 (Zit. als: G. Burkart, Soziologie der Liebe).
- Christmann, Helmut (Hg.): Kolonisation und Dekolonisation. Referate des internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums '89. Schwäbisch Gmünd 1989, S. 53-66.
- Daniel, Ute: Kependium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter. Frankfurt am Main 2001.
- Decalo, Samuel: Historical Dictionary of Togo. 3. Aufl., London 1996.
- Delavignette, Robert: Les vrais chefs de l' Empire. Paris 1939 (Zit. als: R. Delavignette, Les vrais chefs).
- Demeter, Karl: Das deutsche Offizierskorps in Gesellschaft und Staat. 4. Aufl. Frankfurt am Main 1965 (Zit. als: K. Demeter, Offizierskorps).
- Döpp, Dietrich: Humanitäre Abstinenz oder Priorität des Geschäfts? – Die Diskussion um die Legitimität des kolonialen Alkoholhandels in

- der deutschen Öffentlichkeit (1885-1914), in: Gründer, Horst (Hg.): Geschichte und Humanität. Münster 1994, S. 121-135 (Zit. als: D. Döpp, Humanitäre Abstinenz).
- Dose, Nicolai und Rüdiger Voigt (Hg.): Kooperatives Recht. Jahresschrift für Rechtspolitologie, Bd. 8. Baden-Baden 1995.
- Ebbinghausen, Rolf und Sighard Neckel (Hg.): Anatomie des politischen Skandals. Frankfurt am Main 1989.
- Eckart, Wolfgang, U. und Meike Cordes: „People too wild?“ – Pocken, Schlafkrankheit und koloniale Gesundheitskontrolle im Kaiserlichen „Schutzgebiet“ Togo, in: Martin Dinges (Hg.): Neue Wege in der Seuchengeschichte. Stuttgart 1995, S. 175-206 (Zit. als: W. U. Eckart und M. Cordes, Gesundheitskontrolle).
- Elias, Norbert: Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, 2. Aufl. Herausgegeben von Michael Schröter. Frankfurt am Main 1989 (Zit. als: N. Elias, Studien).
- Ellwein, Thomas: Kooperatives Verwaltungshandeln im 19. Jahrhundert, in: Dose, Nicolai und Rüdiger Voigt (Hg.): Kooperatives Recht. Jahresschrift für Rechtspolitologie, Bd. 8. Baden-Baden 1995 (Zit. als: T. Ellwein, Kooperatives Verwaltungshandeln).
- El-Tayeb, Fatima: Verbotene Begegnungen – unmögliche Existenzen. Afrikanisch-deutsche Paare und Afro-Deutsche im Spannungsfeld von race und gender, in: Bechhaus- Gerst, Marianne und Reinhard Klein-Arendt (Hg.): Die (koloniale) Begegnung. AfrinanerInnen in Deutschland 1880- 1945 – Deutsche in Afrika 1880-1918. Frankfurt am Main, Berlin, Bern 2003, S. 85-95 (Zit. als: F. El-Tayeb, Verbotene Begegnungen).
- El-Tayeb, Fatima: Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890-1933. Frankfurt am Main, New York 2001 (Zit. als: F. El-Tayeb, Schwarze Deutsche).
- Engelbrecht, Jörg: Autobiographien, Memoiren, in: Rusinek, Bernd A., Volker Ackermann und Jörg Engelbrecht (Hg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Paderborn, München, Wien 1992, S. 61-79 (Zit. als: J. Engelbrecht, Autobiographien).
- Epstein, Klaus: Erzberger and the Colonial Scandals, 1905-1910, in: The English Historical Review, Vol. LXXIV, 1959, S. 637-663 (Zit. als: K. Epstein, Colonial Scandals).
- Epstein, Klaus: Matthias Erzberger und das Dilemma der deutschen Demokratie. München 1976 (Zit. als: K. Epstein, Erzberger).
- Erbar, Ralph: Ein „Platz an der Sonne“? Die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kolonie Togo 1884-1914. Stuttgart 1991 (= Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte, Bd. 51), (Zit. als: R. Erbar, Platz an der Sonne).

- Eschenburg, Theodor: Matthias Erzberger. Der große Mann des Parlamentarismus und der Finanzreform. München 1973 (Zit. als: T. Eschenburg, Matthias Erzberger).
- Essner, Cornelia: Zwischen Vernunft und Gefühl. Die Reichstagsdebatten von 1912 um koloniale ‚Rassenmischehe‘ und ‚Sexualität‘, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 6 (1997), S. 503-519 (Zit. als: C. Essner, Vernunft und Gefühl).
- Essner, Cornelia: Der Kampf um das Kolonialgericht oder Kolonialgesetzgebung als Verfassungsproblem, in: Historische Mitteilungen, 1 (1992), S. 79-95 (Zit. als: C. Essner, Kolonialgericht).
- Essner, Cornelia: ‚Wo Rauch ist, da ist auch Feuer.‘. Zu den Ansätzen eines Rassenrechts für die deutschen Kolonien, in: Wilfried Wagner (Hg.): Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik, und ethnisch-nationale Identität. Referat des 2. Internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums 1991 in Berlin. Münster, Hamburg 1992, S. 145-160b (Zit. als: C. Essner, Rassenrecht).
- Essner, Cornelia: Deutsche Afrikareisende im neunzehnten Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte des Reisens. Stuttgart 1985 (= Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte, Bd. 23), (Zit. als: C. Essner, Deutsche Afrikareisende).
- Fischer, Hans-Jörg: Die deutschen Kolonien. Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg. Berlin 2001 (Zit. als: H.-J. Fischer, Rechtsordnung).
- Fischer, Heinz-Dietrich (Hg.): Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts. München 1972 (Zit. als: H.-D. Fischer, Deutsche Zeitungen).
- Fischer-Frauendienst, Irene: Bismarcks Presspolitik. Münster 1963 (Zit. als: I. Fischer- Frauendienst, Pressepolitik).
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1976.
- Fuchs, Werner, Rolf Klima, Rüdiger Lautmann u.a. (Hr.): Lexikon zur Soziologie. 2. Aufl. Opladen 1978 (Zit. als: W. Fuchs u.a., Lexikon Soziologie).
- Friedewald, Michael: Funkentelegrafie und deutsche Kolonien. Technik als Mittel imperialistischer Politik. Vortrag auf der Jahrestagung der Georg- Agricola-Gesellschaft in München. ISI: III. Karlsruhe 2001, S. 1-12.
- Fröhlich, Michael: Imperialismus. Deutsche Kolonial- und Weltpolitik 1880-1914. München 1994 (Zit. als: M. Fröhlich: Imperialismus).
- Full, August: Fünfzig Jahre Togo. Berlin 1935.
- Full, August: Sind die Kolonien für das Mutterland nützlich? Besprechung zu Dr. Constant Southworth: Die koloniale Bestätigung der Franzosen, In Koloniale Rundschau, Jg. 12 (1932), S. 1-11.

- Gann, Lewis, H. und Peter Duignan: The Rulers of German Africa, 1884-1914. Stanford 1977 (Zit. als: L. H. Gann und P. Duignan, Rulers).
- Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main 1983.
- Gehrts, Meg: Weiße Göttin der Wangora. Eine Filmschauspielerin 1913 in Afrika. Wuppertal 1999 (Zit. als: M. Gehrts, Göttin der Wangora).
- Geißler, Rainer: Die Sozialstruktur Deutschlands. Wiesbaden 2002 (Zit. als: R. Geißler, Sozialstruktur).
- Göhler, Gerhard (Hg.): Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht. Baden- Baden 1995.
- Grosse, Pascal: Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 1850-1918. Frankfurt am Main 2000 (Zit. als: P. Grosse, Eugenik).
- Groth, Otto: Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde (Journalistik). Band. I, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928 (Zit. als: O. Groth, Band I).
- Groth, Otto: Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde (Journalistik). Band II, Mannheim, Berlin, Leipzig 1929 (Zit. als: O. Groth, Band II).
- Groth, Otto: Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde (Journalistik). Band III, Mannheim, Berlin, Leipzig. 1930 (Zit. als: O. Groth, Band III).
- Groth, Otto: Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde (Journalistik). Band IV, Mannheim, Berlin, Leipzig 1930 (Zit. als: O. Groth, Band IV).
- Gründer, Horst (Hg.): >>... da und dort ein junges Deutschland gründen<<. Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. München 1999 (Zit. als: H. Gründer, Deutschland).
- Gründer, Horst: Kulturkampf in Übersee. Katholische Mission und deutscher Kolonialstaat in Togo und Samoa, in: Archiv für Kulturgeschichte, 69 (1987), S. 453-472 (Zit als: H. Gründer, Kulturkampf).
- Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien. Paderborn, München, Wien 1985 (Zit. als: H. Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien).
- Gründer, Horst: Das Deutsche Reich als Kolonialmacht. Schwerte 1984 (Zit. als: H. Gründer, Kolonialmacht).
- Güttner, Michael: Die Alkoholfrage im 19. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte. 31 (1991), S. 457-463 (Zit. als: M. Güttner, Alkoholfrage).
- Hahn, Hans Peter: Leo Frobenius' Reise durch Nord-Togo in den Jahren 1908/09: Ethnologische Dokumentation und koloniale

Sichtweise', in: Heine, Peter und Ulrich van der Heyden (Hg.): Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika: Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald. Pfaffenweiler 1995, S. 259-279.

- Hailbronner, Kay, Rüdiger Wolfrum, Luzius Wildhaber und Theo Öhlinger: Kontrolle der auswärtigen Gewalt. Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung. Matthias Schmidt-Preuss und Udo di Fabio: Berichte und Diskussion auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Dresden vom 2. bis 5. Oktober 1996. Berlin, New York 1997.
- Halder, Winfried: Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914. Darmstadt 2003 (Zit. als: W. Halder, Innenpolitik).
- Harding, Leonhard: Einführung in das Studium der Afrikanischen Geschichte. 2. überarbeitete Aufl. Münster, Hamburg 1994 (Zit. als: L. Harding, Studium).
- Hattenhauer, Hans: Geschichte des Beamtentums. Band 1. Köln, Berlin, Bonn 1980 (Zit. als: H. Hattenhauer, Beamtentum).
- Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika. Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914. Zürich und Freiburg im Breisgau 1970 (Zit. als: K. Hausen, Kamerun).
- Heine, Peter und Ulrich van der Heyden (Hg.): Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika: Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald. Pfaffenweiler 1995.
- Henning, Hansjoachim: Die deutsche Beamenschaft im 19. Jahrhundert. Stuttgart 1994 (Zit. als: H. Henning, Beamenschaft).
- Hennings, Hildegard: Diplomatie und Presse. Versuch einer Darstellung der Beziehungen zwischen der deutschen Diplomatie und der Presse in den Jahren 1890-1914. Diss. (...). 1943 (Zit. als: H. Hennings, Diplomatie und Presse).
- Hess, Henner: Die Entstehung zentraler Herrschaftsinstanzen durch die Bildung klientelärer Gefolgschaften. Zur Diskussion der Entstehung staatlich organisierter Gesellschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 4 (1977), S. 762-778.
- Hirschfelder, Gunther: Bemerkungen zu Stand und Aufgaben volkskundlich- historischer Alkoholforschung der Neuzeit, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde, 39 (1994), S. 87-127 (Zit. als: G. Hirschfelder, Alkoholforschung).
- Hobsbawm, Eric und Terence Ranger (Hg.): The Invention of Tradition. London, New York, New Rochelle 1983.
- Höffling, Christian: Korruption als soziale Beziehung. Zugl. Diss. Universität Bremen. Opladen 2002 (Zit. als: C. Höffling, Korruption).

- Hollermann, Gesa: Kolonialer Alltag eines Bezirksamtmannes. Dargestellt anhand eines Tagebuches des Kolonialbeamten Dr. Hans Gruner in der Zeit von 01.04.1910-31.07.1910. Unveröffentlichte Magisterarbeit, eingereicht beim Historischen Seminar der Universität Hannover. Hannover 2000.
- Horstmann, Johannes (Hg.): Die Verschränkung von Innen-, Konfessions- und Kolonialpolitik im Deutschen Reich vor 1914. Schwerte 1987 (Zit. als: J. Horstmann, Verschränkungen).
- Huber, Hansjörg Michael: Koloniale Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika: Entstehung, Kodifizierung und Umsetzung. Frankfurt am Main, Berlin, Bern 2000 (Zit. als: H. M. Huber, Koloniale Selbstverwaltung).
- Hübner, Regina und Manfred Hübner: Der deutsche Durst: illustrierte Kultur- und Sozialgeschichte. Leipzig 1994 (Zit. als: R. Hübner, Der deutsche Durst).
- Hüttenberger, Peter: Tagebücher, in: Rusinek, Bernd-A., Volker Ackermann und Jörg Engelbrecht (Hg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Paderborn, München, Wien 1992, S. 27-43 (Zit. als: P. Hüttenberger, Tagebücher).
- Jacobs, Gerhard (Hg.): Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten. Gedanken und Gestalten aus den letzten fünfzig Jahren. Leipzig 1938.
- Jeserich, Kurt G. A., Hans Pohl, Georg-Christoph Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 3. Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart 1984 (Zit. als: K. Jeserich, Deutsche Verwaltungsgeschichte).
- Käsler, Dirk, Hans Peter Albers, Leonarda Castello u.a.: Der politische Skandal. Zur symbolischen und dramaturgischen Qualität von Politik. Opladen 1991 (Zit. als: D. Käsler, Skandal).
- Kirk-Green, Anthony: Britain's Imperial Administrators, 1858-1966. Oxford/ Houndmills 2000.
- Knoll, Arthur J.: An Indigenous Law Code for the Togolese. The Work of Dr. Rudolf Asmis, in: Voigt, Rüdiger und Peter Sack (Hg.): Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung. Schriften zur Rechtspolitik, Bd. 11. Baden-Baden 2001, S. 247-269 (Zit. als: A. Knoll, Indigenous Law Code).
- Knoll, Arthur J. und Lewis, H. Gann (Hg.): Germans in the Tropics. Essays in German Colonial History. New York 1987 (Zit. als: A. J. Knoll und L. H. Gann: Germans in the Tropics).
- Knoll, Arthur, J.: Die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Togo 1890-1914, in: Klaus J. Bade (Hg.): Imperialismus und Kolonialmission. Wiesbaden 1982, S. 165-188 (Zit. als: A. J. Knoll, Missionsgesellschaft).

- Knoll, Arthur, J.: Togo under Imperial Germany 1884-1914. A Case Study in Colonial Rule. Stanford 1978 (Zit. als: A. J. Knoll, Togo under Imperial Germany).
- Kopp, Thomas: Theorie und Praxis des deutschen Kolonialstrafrechts, in: Voigt, Rüdiger und Peter Sack (Hg.): Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung. Baden-Baden 2001, S. 71-93 (Zit. als: T. Kopp, Kolonialstrafrecht).
- Koszyk, Kurt: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert. Geschichte der deutschen Presse. Teil II, Berlin 1966 (Zit. als: K. Koszyk, Deutsche Presse).
- Koszyk, Kurt: Zwischen Kaiserreich und Diktatur. Die sozialdemokratische Presse von 1914 bis 1933. Heidelberg 1958 (Zit. als: K. Koszyk, Sozialdemokratische Presse).
- Kramme, Rüdiger, Angela Rammstedt und Otthein Rammstedt (Hg.): Georg Simmel. Aufsätze und Abhandlungen 1901-1908, Bd. 1. Frankfurt am Main 1995 (Zit. als: R. Kramme: Simmel, Aufsätze).
- Kraus, Hans-Christof (Hg.): Konservative Zeitschriften zwischen Kaiserreich und Diktatur. Serie: Studien und Texte zur Erforschung des Konservativismus, Bd. 4. Berlin 2003.
- Kruse, Lenelis und Carl F. Graumann: Sozialpsychologie des Raums und der Bewegung, in: Kurt Hammerich und Michael Klein (Hg.): Materialien zur Soziologie des Alltags. Opladen 1978, S. 177-219 (Zit. als: L. Kruse und C. F. Graumann, Sozialpsychologie des Raums).
- Kundrus, Birthe: Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien. Köln 2003 (Zit. als: B. Kundrus, Moderne Imperialisten).
- Kundrus, Birthe (Hg.): Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus. Frankfurt am Main, 2003 (Zit. als: B. Kundrus, Phantasiereiche).
- Lahme, Rainer: Integrationsfigur oder Repräsentant deutscher Hybris? Der umstrittene Ort Kaiser Wilhelms II. in der Geschichte, in: Francia, 2 (1993), S. 121-130.
- Lauber, Wolfgang: Deutsche Architektur in Togo 1884-1914 (L'Architecture allemande au Togo). Ein Vorbild für ökologisches Bauen in den Tropen. Stuttgart 1993.
- Leitzbach, Christian: Matthias Erzberger. Ein kritischer Beobachter des Wilhelminischen Reiches 1895-1914. Frankfurt am Main, Berlin, Bern 1998 (Zit. als: C. Leitzbach, Matthias Erzberger).
- Lenz, Karl: Romantische Liebe – Ende eines Beziehungsideals?, in: Kornelia Hahn und Günter Burkhardt (Hg.): Liebe am Ende des 20. Jahrhunderts. Studien zur Soziologie intimer Beziehungen. Opladen 1998, S. 65-85 (Zit. als: K. Lenz, Romantische Liebe).
- Lenzin, René : <Afrika macht oder bricht einen Mann> Soziales Verhalten und politische Einschätzung einer Kolonialgesellschaft

- am Beispiel der Schweizer in Ghana (1945-1966). Bern 1999 (Zit. als: R. Lenzin, Afrika).
- Leugers, August-Hermann: Latente Kulturkampfstimmung im Wilhelminischen Kaiserreich. Konfessionelle Polemik als konfessions- und innenpolitisches Kampfmittel, in: Horstmann, Johannes (Hg.): Die Verschränkung von Innen-, Konfessions- und Kolonialpolitik im Deutschen Reich vor 1914. Schwerte 1987, S. 13-37 (Zit. als: A. H. Leugers, Kulturkampfstimmung).
- Loth, Wilfried: Das Zentrum und die Verfassungskrise des Kaiserreiches, in: GWU, 4 (1987), S. 204-221.
- Loth, Wilfried: Zentrum und Kolonialpolitik, in: Johannes Horstmann (Hg.): Die Verschränkung von Innen-, Konfessions- und Kolonialpolitik im Deutschen Reich vor 1914. Schwerte 1987, S. 67-83 (Zit. als: W. Loth, Zentrum und Kolonialpolitik).
- Luhmann, Niklas: Lob der Routine, in: Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, 1 (1964), S. 1-33 (Zit. als: N. Luhmann, Lob der Routine).
- Mabe, Jacob E. (Hg.): Das Afrika-Lexikon. Ein Kontinent in 1000 Stichwörtern. Wuppertal 2001.
- Mamozai, Martha: Schwarze Frau, weiße Herrin. Frauenleben in den deutschen Kolonien. 2. Aufl. Hamburg 1989 (Zit. als: M. Mamozai, Schwarze Frau).
- Marx, Christoph: „Völker ohne Schrift und Geschichte“. Zur historischen Erfassung des vorkolonialen Schwarzafrika in der deutschen Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Stuttgart 1988 (Zit. als: C. Marx, Völker ohne Schrift).
- Mayntz, Renate: Soziologie der öffentlichen Verwaltung. Heidelberg, Karlsruhe 1997 (R. Mayntz, Soziologie der Verwaltung).
- Meyer, Günther: Das Pressearchiv des Bundes der Landwirte (1893-1945), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 5 (1959), S. 1121-1123 (Zit. als: G. Meyer, Pressearchiv).
- Merton, Robert K.: Soziologische Theorie und soziale Struktur. Berlin, New York 1995 (Zit. Als: R. Merton, Soziologische Theorie).
- Memmi, Albert: Der Kolonisator und der Kolonisierte. Zwei Portraits. Mit einem Vorwort von Jean-Paul Sartre. Frankfurt am Main 1980 (Zit. als: A. Memmi, Kolonisator).
- Mires, Fernando: Im Namen des Kreuzes. Der Genozid an den Indianern während der spanischen Eroberung: theologische und politische Diskussion. Fribourg/Brig 1989 (Zit. als: F. Mires, Genozid an den Indianern).
- Mommsen, Wolfgang: Großmachtstellung und Weltpolitik. Die Außenpolitik des Deutschen Reiches 1870-1914. Frankfurt am Main, Berlin 1993.
- Müller, Karl: Geschichte der katholischen Kirche in Togo. Kaldenkirchen 1958 (Zit. als: K. Müller, Katholische Kirche).

- Müller, Fritz Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche. Eine Dokumentation. Berlin (Ost) 1962 (Zit. als: F. F. Müller: Kolonien unter der Peitsche).
- Naucke, Wolfgang: Deutsches Kolonialstrafrecht 1886-1918, in: Rechtshistorisches Journal, 7 (1988), S. 297-315 (Zit. als: W. Naucke, Kolonialstrafrecht).
- Neckel, Sighard: Das Stellhölzchen der Macht. Zur Soziologie des Skandals, in: Rolf Ebbinghausen und Sighard Neckel (Hg.): Anatomie des politischen Skandals. Frankfurt am Main 1989, S. 581-605 (Zit. als: S. Neckel, Soziologie des Skandal).
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866-1918. Machtstaat vor der Demokratie, Bd. 2. München 1995 (Zit. als: T. Nipperdey, Machtstaat).
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866-1918. Arbeitswelt und Bürgergeist, Bd. 1. München 1994 (Zit. als: T. Nipperdey, Arbeitswelt).
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. München 1983 (Zit. als: T. Nipperdey, Bürgerwelt).
- Noack, Paul: Korruption – die andere Seite der Macht. München 1985 (Zit. als: P. Noack, Korruption).
- Norris, Edward Graham: Die Umerziehung des Afrikaners. Togo 1895-1938. Münster 1993 (Zit. als: E. G. Norris, Umerziehung).
- Nuhn, Walter: Kamerun unter dem Kaiseradler. Geschichte der Erwerbung und Erschließung des ehemaligen deutschen Schutzgebietes Kamerun. Ein Beitrag zur deutschen Kolonialgeschichte. Köln 2000.
- Nußbaum, Manfred: Togo – eine Musterkolonie? Berlin (Ost) 1962 (Zit. als: M. Nußbaum, Musterkolonie Togo).
- Nußbaum, Manfred: Vom „Kolonialenthusiasmus“ zur Kolonialkritik der Monopole. Zur deutschen Kolonialpolitik unter Bismarck, Caprivi, Hohenlohe. Berlin (Ost) 1962 (Zit. als: M. Nußbaum, Kolonialenthusiasmus).
- Osterhammel, Jürgen: Kolonialismus. Geschichte – Formen – Folgen. München 1995 (Zit. als: J. Osterhammel, Kolonialismus).
- Pabst, Martin: „Mission und Kolonialpolitik“. Die Nordeutsche Missionsgesellschaft an der Goldküste und in Togo bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. München 1988 (Zit. als: M. Pabst, Mission).
- Petter, Wolfgang: Das Offizierskorps der deutschen Kolonialtruppen, in: H. H. v. Hofmann (Hg.): Das deutsche Offizierskorps, 1860-1960. Bophardt/ Rhein 1980, S. 163-174 (Zit. als: W. Petter, Offizierskorps der Kolonialtruppen).
- Popitz, Heinrich: Phänomene der Macht. 2. erw. Aufl. Tübingen 1992 (Zit. als: H. Popitz, Phänomene).

- Parkin, Frank: Strategien sozialer Schließung und Klassenbildung, in: Reinhard Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheit. Soziale Welt: Sonderband II. Göttingen 1983, S. 121-135.
- Peukert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel. Opladen 2002 (Zit. als: R. Peukert, Familienformen).
- Pietschmann, Horst: Lateinamerika. Die staatliche Organisation des kolonialen Iberoamerika. Stuttgart 1980 (Zit. als: H. Pietschmann, Iberoamerika).
- Real, Jürgen: Verwaltung des Deutschen Schutzgebietes Togo. Findbuch zu den Akten der deutschen Behörden in Togo (1884-1914). Bundesarchiv Koblenz/ Archives Nationales du Togo. Lomé 1980 (Zit. als: J. Real, Findbuch).
- Reinhard, Wolfgang: Kleine Geschichte des Kolonialismus. Stuttgart 1996.
- Rieger, Isolde: Die wilhelminische Presse im Überblick 1888-1918. München 1957 (Zit. als: I. Rieger, Wilhelminische Presse).
- Ritter, Gerhard A. (Hg.): Das Deutsche Kaiserreich 1871-1914: ein historisches Lesebuch. Göttingen 1975.
- Röhl, John C. G.: Kaiser, Hof und Staat. Wilhelm II. und die deutsche Politik. 4. Aufl., München 1995.
- Rusinek, Bernd A., Volker Ackermann und Jörg Engelbrecht (Hg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Paderborn, München, Wien 1992 (Zit. als: B.-A. Rusinek, Interpretation historischer Quellen).
- Sack, Peter: Grundzüge der Rechts- und Verwaltungsordnung im deutschen Kolonialreich, in: Voigt, Rüdiger und Peter Sack (Hg.): Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung. Baden- Baden 2001, S.41-68 (Zit. als: P. Sack, Rechts- und Verwaltungsordnung).
- Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg 1865-1937. Kolonialpolitiker und Bankier im wilhelminischen Deutschland. Zürich, Freiburg im Breisgau. 1974 (Zit. als: W. Schiefel, Dernburg).
- Schinzinger, Francesca: Die Kolonien und das Deutsche Reich. Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Besitzungen in Übersee. Stuttgart 1984 (Zit. als: F. Schinzinger, Kolonien).
- Schmid, Günther und Hubert Treibel: Bürokratie und Politik. Zur Struktur und Funktion der Ministerialbürokratie in der Bundesrepublik Deutschland. München 1975.
- Schmied, Gerhard: Schenken. Über eine Form sozialen Handelns. Opladen 1996.
- Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas. Münster 1997 (Zit. als: M. Schröder, Prügelstrafe).

- Schütz, Alfred: Gesammelte Aufsätze II. Studien zur soziologischen Theorie. Herausgegeben von Arvid Brodersen. Den Haag 1972 (Zit. als: A. Schütz, Theorien).
- Schwarz, Maria-Theresia: „Je weniger Afrika, desto besser.“ Die deutsche Kolonialkritik am Ende des 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zur kolonialen Haltung von Linksliberalismus und Sozialdemokratie. Frankfurt am Main 1999 (Zit. als: M.-T. Schwarz, Kolonialkritik).
- Sebald, Peter: Recht und Politik im kolonialen Westafrika, in: Voigt, Rüdiger und Peter Sack (Hg.): Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung. Baden-Baden. 2001, S. 157-166 (Zit. als: P. Sebald, Recht und Politik).
- Sebald, Peter: Das deutsche „Fußvolk“ in Togo 1884-1914, in: Eckert, Andreas und Jürgen Müller (Hg.): „Transformationen der europäischen Expansion vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Loccum Protokolle 26/96. Loccum 1997 (Zit. als: P. Sebald, Fußvolk).
- Sebald, Peter: Kolonialregime und Mischlinge. Das Beispiel der deutschen Kolonie Togo 1884-1914, in: Wilfried Wagner (Hg.): Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität. Referate des 2. Internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums 1991 in Berlin. Münster, Hamburg 1992, S. 108-118 (Zit. als: P. Sebald, Kolonialregime).
- Sebald, Peter: Deutsche Kolonialpolitik 1884 bis 1914 im Kontext afrikanisch regionaler und universalhistorischer Entwicklungen. Das Beispiel der „Musterkolonie“ Togo, in: Helmut Christmann (Hg.): Kolonisation und Dekolonisation. Referate des internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums 89. Schwäbisch Gmünd 1989, S. 78-90 (Zit. als: P. Sebald: Kolonialpolitik).
- Sebald, Peter: „The Gold Coast Leader“ als Mobilisator nationalen Denkens in Westafrika, in: Asien, Afrika, Lateinamerika, Jg. 16 (1988), S. 108-119 (Zit. als: P. Sebald: Cold Coast Leader).
- Sebald, Peter: Togo 1884-1914. Eine Geschichte der deutschen „Musterkolonie“ auf der Grundlage amtlicher Quellen. Berlin 1987 (Zit. als: P. Sebald, Togo).
- Sebald, Peter: Auf deutschen Spuren in Lomé – ein Stadtführer von Peter Sebald, herausgegeben von der Deutsche Botschaft, Lomé (Zit. als: P. Sebald: Stadtführer Lomé).
- Sebald, Peter: Malam Musa – Gottlob Adolf Krause 1850-1938. Forscher – Wissenschaftler – Humanist. Leben und Lebenswerk eines antikolonial gesinnten Afrika-Wissenschaftlers unter den Bedingungen des Kolonialismus. Berlin (Ost) 1972 (Zit. als: P. Sebald, Malam Musa).
- Simtaro, Dadja Halla-Kawa: Le Togo – >>Musterkolonie<<. Souvenirs de l'Allemagne dans la Société Togolaise, 3 Bde. Aix-en-Provence 1983 (Zit. als: D. Simtaro, Musterkolonie).

- Sippel, Harald: Koloniale Begegnung im rechtsfreien Raum? Die Jurisdikation der „Eingeborenenrichter“ in den afrikanischen Kolonien des Deutschen Reiches, in: Bechhaus-Gerst, Marianne und Reinhard Klein-Arendt (Hg.): Die (koloniale) Begegnung – AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945 – Deutsche in Afrika 1880-1945. Frankfurt am Main 2003, S. 297-311 (Zit. als: H. Sippel, Koloniale Begegnung).
- Sippel, Harald: Typische Ausprägungen des deutschen kolonialen Rechts- und Verwaltungssystems in Afrika, in: Voigt, Rüdiger und Peter Sack (Hg.): Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung. Baden-Baden 2001, S. 351-372 (Zit. als: H. Sippel, Rechts- und Verwaltungssystem).
- Sippel, Harald: Der deutsche Reichstag und das >>Eingeborenenrecht<<: Die Erforschung der Rechtsverhältnisse der autochthonen Völker in den deutschen Kolonien, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 4 (1997), S. 714-738 (Zit. als: H. Sippel, Eingeborenenrecht).
- Sofsky, Wolfgang: Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager. Frankfurt am Main 1997 (Zit. als: W. Sofsky, Ordnung des Terrors).
- Spittler, Gerd: Verwaltung in einem afrikanischen Bauernstaat. Das koloniale Französisch-Westafrika 1919-1939. Freiburg im Breisgau 1981 (Zit. als: G. Spittler, Bauernstaat).
- Spellmeyer, Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag. Stuttgart 1931 (Zit. als: H. Spellmeyer, Kolonialpolitik im Reichstag).
- Spülbeck, Susanne: Biographie-Forschung in der Ethnologie. Hamburg 1997.
- Spode, Hasso: Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland. Opladen 1993 (Zit. als: H. Spode, Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols).
- Steltzer, Hans Georg: Die Deutschen und ihr Kolonialreich. Frankfurt 1984 (Zit. als: H. G. Steltzer, Kolonialreich).
- Sternburg, Wilhelm von (Hg.): Die deutschen Kanzler. Von Bismarck bis Schmidt. 2. Aufl., Königstein/ Taunus 1985.
- Stoecker, Helmuth: Die spezifischen Attribute der Deutschen Kolonialherrschaft in Afrika. Zu einigen Auffassungen in der neueren Literatur, in: Helmut Christmann (Hg.): Kolonisation und Dekolonisation. Referate des internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums `89. Schwäbisch Gmünd 1989 (Zit. als: H. Stoecker, Deutsche Kolonialherrschaft).
- Trotha, Trutz von: Das „deutsche Nizza an Afrikas Westküste“. Zur politischen Soziologie der kolonialen Hauptstadt am Beispiel Lomes der Jahre 1897-1914, in: Sociologus. Zeitschrift für empirische Ethnosoziologie und Ethnopsychologie, Jg. 49, 1 (1999), S. 98-118 (Zit. als: T. von Trotha, Lomé).

- Trotha, Trutz von: „One for Kaiser“. Beobachtungen zur politischen Soziologie der Prügelstrafe am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“, in: Heine, Peter und Ulrich van der Heyden (Hg.): Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika. Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald. Paffenweiler 1995 (Zit. als: T. von Trotha, Prügelstrafe).
- Trotha, Trutz von: Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des >Schutzgebietes Togo<. Tübingen 1994 (Zit. als: T. von Trotha, Koloniale Herrschaft).
- Trotha, Trutz von: Zur Entstehung von Recht. Deutsche Kolonialherrschaft und Recht im „Schutzgebiet Togo“, 1884-1914, in: Rechtshistorisches Journal, 7 (1988), S. 317-346 (Zit. als: T. von Trotha, Entstehung von Recht).
- Tyrell, Hartmann: Romantische Liebe – Überlegungen zu ihrer >>quantitativen Bestimmtheit<< , in: Dirk Baecker (Hg.): Theorie als Passion. Frankfurt am Main 1987, S. 570-599 (Zit. als: H. Tyrell, Romantische Liebe).
- Ullmann, Hans-Peter: Politik im Deutschen Kaiserreich 1871-1918. Enzyklopädie deutscher Geschichte (Bd. 52). München, Oldenburg 1999.
- Veblen, Thorstein, B.: Theorie der feinen Leute. München 1971 (Zit. als: T. B. Veblen, Leute).
- Voigt, Rüdiger und Peter Sack (Hg.): Kolonisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung. Baden-Baden. 2001.
- Voth, Willfried: Die Reichsfinanzen im Bismarckreich und ihre Bedeutung für die Stellung des Reichstages. Eine Studie über das Budgetrecht und dessen Ausübung in den Jahren 1871-1918. Diss. Christian-Albrechts-Universität Kiel. Kiel 1966.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen 1972.
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Von der >>Deutschen Doppelrevolution<< bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, Bd. 3. München 1995 (Zit. als: H.-U. Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte).
- Wehler, Hans-Ulrich: Krisenherde des Kaiserreichs 1871-1918. Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1979.
- Wehler, Hans-Ulrich: Das Deutsche Kaiserreich 1871-1918 (2., durchgesehene und bibliographisch ergänzte Aufl.), Göttingen 1975 (Zit. als: H.-U. Wehler, Kaiserreich).
- Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus. Köln, Berlin 1969 (Zit. als: H.-U. Wehler, Bismarck).
- Wildenthal, Lora: German Women for Empire, 1884-1945. London 2001 (Zit. als: L. Wildenthal, German Women).

- Weiss, Stefan: Briefe, in: Rusinek, Bernd A., Volker Ackermann und Jörg Engelbrecht (Hg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Paderborn, München, Wien 1992, S. 45-60 (Zit. als: S. Weiss, Briefe).
- Wiedner, Hartmut: Soldatenmisshandlungen im Wilhelminischen Kaiserreich (1890-1914), in: Archiv für Sozialgeschichte, 22 (1982), S. 159-199.
- Wilderotter, Hans: Alltag der Macht. Berlin Wilhelmstraße. Berlin 1998 (Zit. als: H. Wilderotter, Alltag der Macht).
- Wilke, Jürgen (Hg.): Unter Druck gesetzt: vier Kapitel deutscher Pressegeschichte. Köln, Weimar, Wien 2002 (Zit. als: J. Wilke, Pressegeschichte).
- Wilke, Jürgen: Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Köln, Weimar, Berlin 2000 (Zit. als: J. Wilke, Medien- und Kommunikationsgeschichte).
- Wilke, Jürgen (Hg.): Öffentliche Meinung – Theorie, Methoden, Befunde. Festschrift für Elisabeth Noelle-Neumann. Freiburg im Breisgau, München 1992 (Zit. als: J. Wilke, Öffentliche Meinung).
- Wilke, Jürgen: Auf dem Weg zur „Großmacht“: Das Pressewesen im 19. Jahrhundert, in: Wimmer, Rainer (Hg.): Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. Berlin, New York 1991 (Zit. Als: J. Wilke, Presse im 19. Jahrhundert).
- Wirtz, Albert: Duala: Koloniale Herrschaft und städtische Raumordnung, in: Micheline, Centlivres-Demont (Hg.): Un nouveau regard sur la ville. Ethnologica Helvetica, 6 (1982), S. 41-59.
- Wirtz, Albert: Die deutschen Kolonien in Afrika, in: Rudolf von Albertini und Albert Wirtz: Europäische Kolonialherrschaft 1880-1940. Zürich/ Freiburg 1975, S. 302-327 (Zit. als: A. Wirtz, Kolonien).
- Wunder, Bernd: Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt am Main 1986 (Zit. als: B. Wunder, Geschichte der Bürokratie).
- Wunder, Bernd: Die Rekrutierung der Beamtschaft in Deutschland. Eine Historische Betrachtung. Konstanzer Universitätsreden (Nr. 120). Konstanz 1979.
- Zache, Hans (Hg.): Das deutsche Kolonialbuch. Berlin, Leipzig 1926 (Zit. als: H. Zache, Kolonialbuch).
- Ziemann, Benjamin: Sozialmilitarismus und militärische Sozialisation im deutschen Kaiserreich 1870-1914. Desiderate und Perspektiven in der Revision eines Geschichtsbildes, in: Geschichte für Wissenschaft und Unterricht, 3 (2002), S. 148-164.
- Zimmerling, Jürgen: Die Entwicklung der Strafrechtspflege für Afrika in Deutsch-Südwestafrika 1884-1914: eine juristisch/ historische Untersuchung. Bochum 1995 (Zit. als: J. Zimmerling, Strafrechtspflege).
- Zintz, Karin und Silke Rosenfahrt: Der politische Skandal im Spannungsfeld zwischen Inszenierung und Kontrolle. Zur

„Skandalogie“ am Beispiel der Kieler Affäre, in: Zeitschrift für
Parlamentsfragen, 4 (1990), S. 600-609.

Internetadressen:

DFG-Projekt, Koloniallexikon: [http://www.stub.bildarchiv-dgk.uni-
fra.Lexikon-Texte](http://www.stub.bildarchiv-dgk.uni-fra.Lexikon-Texte)

Zusammenfassung

Nachdem das Chartaplan-Konzept Bismarcks am Unvermögen und Unwillen der Handelsgesellschaften scheiterte, musste das Deutsche Reich Verwaltungsbeamte in die Schutzgebiete entsenden, um den völkerrechtlichen Anspruch auf die beanspruchten Gebiete zu sichern. Da keine Konzepte zur praktischen Umsetzung der kolonialen Inbesitznahme vorlagen, unterlag das Verwaltungshandeln der Kolonialadministration zunächst einem reinen Zweckprogramm. Das Ziel war definiert, nicht aber die konkrete Vorgehensweise bei der Okkupation. Den Kolonialbeamten in Togo eröffneten sich damit große Handlungs- und Gestaltungsspielräume, womit – und das war die andere Seite der Medaille – auch die Steuerungs- und Kontrollproblematik an Relevanz gewann. Ausgehend von dieser Problemlage, wurde in der Arbeit folgender Frage nachgegangen: „Welche Steuerungs- und Kontrolldefizite bestanden innerhalb der kolonialen Verwaltung im Schutzgebiet Togo und wie und mit welchen Zielsetzungen wurde den Verselbstständigungstendenzen der Kolonialverwaltung und ihrer Beamten durch soziale, dienstrechtliche, legislative und politische Maßnahmen von Seiten der „kolonialen Gesellschaft“, der Reichsregierung und der aufsichtsführenden Kolonialzentrale in Berlin sowie dem Parlament in Berlin und der Reichsöffentlichkeit entgegengewirkt?“

Wenn in der Fragestellung von Verselbstständigungstendenzen gesprochen wird, dann muss betont werden, dass es in Togo keine Separationsbestrebungen gab. Was in Togo miteinander konkurrierte, war das Selbstverständnis des treudienenden preußischen Beamten mit dem Selbstverständnis des „kolonialen Praktikers“. Die Beamten empfanden sich als „Männer, die Geschichte machen“, weil sie die imperialen Träume des Reiches in die Tat umsetzten. Sie leiteten hieraus für sich einen besonderen Machtanspruch ab.

Aufgrund zahlreicher Kolonialskandale sah sich die Reichsregierung 1896 erstmalig veranlasst, regulierend in die Eingeborenengerichtbarkeit einzugreifen. Zunächst blieb es bei Einzelerlassen, denn die Kolonialzentrale in Berlin war aufgrund der unprofessionellen Arbeitshaltung ihrer Beamten und der Verwicklung in zahlreichen Korruptionsskandalen nicht in der Lage, ein kolonialpolitisches Konzept zur Steuerung- und Kontrolle der lokalen Schutzgebietsverwaltungen zu entwickeln. Erst Dernburg führte die Kolonialverwaltung durch eine umfassende Reorganisation der Kolonialverwaltung aus der Krise heraus und verstärkte die personalpolitische, bürokratische, finanzpolitische und legislative Kontrolle und Steuerung der Schutzgebietsverwaltungen. Eine zentrale Rolle in der Reformpolitik Dernburgs spielten die personalpolitischen Maßnahmen, denn mit der Etablierung einer Kolonialbeamtenausbildung und der Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes zielte Dernburg auf die Professionalisierung der Kolonialbeamtschaft ab. Ausschlaggebend für die Intensivierung der Kontrollbemühungen war jedoch nicht der „Eingeborenenschutz“, sondern innenpolitische Motive.

Summary

After the failure of Bismarck's "Charterplan Concept", due to the inability and reluctance of the trading companies, the German Reich had to send out civil servants to the protectorates, in order to secure their international right to the claimed territories. As no plan for the practical realization of the colonial occupation existed, the administration acted in a purely functional manner. The ultimate aim of the occupation was defined, but not the actual course of action. The colonial civil servants in Togo were thereby presented with a lot of scope in matters of trade and structure, which on the other hand led to problems of direction and control becoming more relevant. Against the backdrop of these difficulties, the paper dealt with the following questions: Firstly, which deficits in management and control arose within the colonial administration of the protectorate of Togo? And secondly, how and with what objectives did the "colonial society", the Reich government, the supervisory colonial headquarters in Berlin, as well as the Berlin parliament and the German public use social, legislative and political measures to work against the tendencies towards independence of the colonial administration and its civil servants?

It must be stressed that, while the question refers to 'tendencies towards independence', there were in fact no separatist efforts in Togo. The minority "colonial society", which reached a peak of 428 in 1914, saw their connection to the Reich as being fundamental to psychologically support their claim to power over nearly one million Africans. The competition in Togo actually lay between the self-conceptions of the loyal Prussian civil servants and the perceptions of the "colonial practitioners". The civil servants considered themselves to be "history-makers" because they were putting the imperialist dreams of the Reich into practice and thereby derived from this a certain claim to power for themselves. The German Reich largely gave the civil servants a free reign up to 1892. The Reich Government only began to increase its control after the colonial business suffered damage through the public debate concerning the colonial scandal in Cameroon. At first this increased control was kept to single enactments, as the unprofessional work ethic of the civil servants and the embroilment in numerous corruption scandals meant that the colonial headquarters in Berlin were not in a position to develop a concept regarding colonial policy for the running and control of the local protectorate's administration. It was first under Dernburg that the direction and control (as regards financial and personnel policy, bureaucracy and legislature) was systematised. Measures concerning personnel policy played a key role in Dernburg's reform policy. This was due to the fact that, through a colonial civil servant training programme and the end of the colonial civil servant law, Dernburg was aiming to professionalize the colonial civil service. One important means of leverage in direction and controlling the civil service was thereby the promotion policy. However, the deciding factor in intensifying the efforts towards more control was not the "protection of the natives" but rather a domestic motive.

Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass ich die der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München vorgelegte Dissertation mit dem Thema

„Die Steuerung und Kontrolle der kolonialen Verwaltung und ihrer Beamten am Beispiel des >>Schutzgebietes<< Togo (1884-1914)“

ohne fremde Hilfe erstellt, bei der Abfassung keine anderen als die im Schriftverzeichnis angeführten Hilfsmittel benutzt und die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht habe.

Die Dissertation wurde betreut von

Prof. Dr. phil. Rainer S. Elkar
Prof. Dr. Wolfgang Bonß

Ich habe die Dissertation noch nicht veröffentlicht.

↑ Mit Zustimmung des Fachbereiches vom ...—.... habe ich Teilergebnisse der Dissertation in—..... .. veröffentlicht.

Ich habe an keiner in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht oder die vorliegende oder eine ähnliche Arbeit als Dissertation vorgelegt.

↑ Ich habe am—..... in der
.....—.....
beim Fachbereich/ bei der Fakultät für
.....—.....
unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema
.....—.....
.....
.....
.....
die Zulassung zur Promotion beantragt.

Das Ergebnis lautete.....—
.....

Die Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr ist mir bekannt.

Neubiberg, den

.....
(Unterschrift)